50. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1897. | I. Heft.

Fünfzig Jahre Arbeit.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Professor in Freiburg (Schweiz).

Die Quartalschrift tritt mit diesem Heft ihr fünfzigstes Arbeitsjahr an. Sie hat Grund, dem guten, barmherzigen Gott für alle Arbeit, für alle Schwierigkeiten und Sorgen zu danken, die sie überstanden hat, denn das alles war in der Hand dessen, der mit ewiger Treue über die Kirche und über jeden wacht, der in ihrem Dienste thätig ist, das alles war für Gott, ein Mittel, um auch durch dieses bescheidene Werkzeug seine gnädigen Absichten zum Besten der Kirche, zum Segen für den Clerus und zum Heile des christlichen Volkes zu verwirklichen.

Ohne zu übertreiben dürfen wir sagen, dass sich, Dank dieser göttlichen Gnadenhilfe, die Quartalschrift rühmen kann, auch ihren Theil an der großen Aufgabe der Zeit, an dem Kampf um die Befreiung der Kirche, geleistet zu haben. Andere haben glänzendere Thaten vollbracht und größere Erfolge erzielt, das soll neidlos und mit demselben Danke gegen Gott anerkannt werden, als wenn er das durch uns gethan hätte. Wir wären aber undankbar gegen Gott, wenn wir nicht anerkennen wollten, dass er auch durch uns, durch uns alle, die wir hier zusammengearbeitet haben, manches Gute gestiftet hat. Wir sagen ihm Dank mit Rührung und Beschämung für das Wenige, was wir für die Erhöhung seiner Braut, unserer theuren Mutter, der heiligen katholischen Kirche, thun und leiden durften, und mit Bewunderung und Begeisterung für das Große, was er durch andere, tüchtigere Gefäße der Gnade vollbracht hat. Denn im Dienste des einen Gottes im Himmel und seiner gemeinsamen Sache auf Erden gibt es keine Trennung unter uns und keine Missgunst. Was der eine gethan hat, deß freuen sich alle wahren Diener Gottes, und gern opfert' jeder sich und Ehre und Frucht der Arbeit, denn es

gehört ja doch alles dem einen, dem unser aller Herz und unser letzter Blutstropfen gehört.

Dass das nicht bloß schöne Worte sind, dafür können wir gerade die Geschichte der Quartalschrift als vollgiltiges Zeugnis anführen. Es gibt sicher nicht viele Veröffentlichungen der katholischen Publicistik, die ein so schönes und so nachahmungswertes Beispiel von dem einheitlichen und einträchtigen Zusammenwirken aller Kreise innerhalb des Clerus darstellen, wie die Linzer Quartalschrift.

Welche Ereignisse haben sich begeben während des halben Jahrhunderts, seit sie erscheint, Ereignisse, von denen man wohl auch sagen kann, dass sie Freund und Freund, dass sie Väter und Söhne, dass sie Tisch- und Bettgenossen auseinandergerissen und zu bitteren, unversöhnlichen Feinden gemacht haben, Ereignisse, die auch tief in unsere Reihen hereingewirkt, in unsere Geister und Herzen hineingegriffen haben!

Dessenungeachtet sind wir eins, fühlen uns einig und arbeiten einträchtig zusammen, wo es die Ehre Gottes, wo es die Liebe zu seinem eingebornen Sohne, wo es die Aufopferung für das Reich Jesu Christi auf Erden gilt. Da gibt es nichts, was uns trennt, da kennen wir nur eines, was uns alle gemeinsam begeistert und stählt.

Darüber muss den Ungläubigsten ein Blick in die Quartalschrift belehren. Jedes Volksthum, jede Farbe, jedes Fähnlein ist da zu finden, fast möchten wir sagen, jedes Bekenntnis.

Oesterreicher und Ungarn, Süd- und Nordslaven und Deutsche jeder Heimat sammt den aus der Heimat Verwiesenen, kämpfen da Schulter an Schulter. Das sagt uns deutlicher, als es mit vielen Worten geschehen könnte, dass es im Dienste der Kirche keine Nationalitätenfrage gibt.

Nicht minder hoch schlagen wir es an — und wir denken, jeder Freund der Kirche mit uns — dass sich hier alle die verschiedenen Abzweigungen der einen Kirche und des einen Clerus so brüderlich und so aufrichtig die Hände reichen. Hier wird gewiss niemand einen Unterschied zwischen Welt- und Ordensclerus entdecken. Da gibt es keinen Zweig vom Baume des Ordenslebens, der nicht hier seine Absenker pflanzte, und sie schmücken alle in bunter Eintracht und frischem Wetteifer den gemeinsamen Garten des kirchlichen Lebens.

Und wiederum haben hier alle die Meinungsverschiedenheiten ihr Ende erreicht, die sonst in Schule und Praxis, in theologischen

und politischen Dingen die Geister scheiden. Nicht mit Unrecht beklagen es aufrichtige Freunde der Eintracht und des gemeinsamen Wirkens innerhalb der Kirche, dass es, Dank der menschlichen Gebrechlichkeit, manchmal scheinen möchte, als ob hier oder dort der Kampf um den Sieg eigener Sondermeinungen fast mehr Kraft verzehre, als der für den Sieg der allgemeinen, großen Sache, und als ob mehr Gewicht gelegt werde auf das Nebensächliche, was die Einzelnen trennt, als auf die Hauptsache, die uns alle einigt. Der Schein könnte allerdings diese Meinung rechtfertigen. Dass es aber doch nur Schein ist, dafür liefert jedes Heft der Quartalschrift einen neuen Beweis, denn aus jedem kann die Welt ersehen, dass sich Männer der verschiedensten Richtungen eins wissen, wo immer der Glaube und das Leben der Kirche in Betracht kommt. Sie mögen sich in vielen untergeordneten Dingen zu Absichten bekennen, die sich zu einander verhalten wie Wasser und Feuer; wenn es aber auf die That ankommt, dann stehen sie wie eine geschlossene Mauer, um nicht zu sagen, wie ein Panzer, dessen Platten im Feuer zusammengelöthet sind.

Nein, nein! Vergebens hofft die Welt, dass ihr Uneinigkeit oder Eifersucht in unseren Reihen den Sieg erleichtern werde. Vergebens hofft sie, dass sie durch Bundesgenossenschaft und durch Schmeicheleien Gemeinsamkeit und Disciplin, die großen Hilfsmittel unserer Stärke, lockern werde. Vergebens hofft sie, dass wir vergessen, was unsere Kraft und Aufgabe ist, verlockt durch jenen Schmeichelruf des Zeitgeistes, der uns immer sagt, wir müssten auf neuen Wegen, mit modernen Waffen, durch zeitgemäßere, der Welt zugänglichere Mittel die Herzen für die Kirche und für den Glauben begeistern. Ohne ein Wort darüber zu verlieren, ohne uns auch nur selber darüber klare Rechenschaft zu geben, denn dessen haben wir nicht nöthig, haben wir alle seit fünfzig Jahren in den Spalten dieser Zeitschrift der Welt die Antwort gegeben, dass sie sich mit diesen Erwartungen an uns gründlich täuscht.

Gewiss, hier kann es jeder sehen, es gibt etwas, was uns allen über alles geht, es gibt etwas, was wir alle auf allen unseren Wegen, die uns oft scheinbar so weit auseinander führen, als Ziel vor Augen haben, es gibt etwas, worin wir uns alle einig wissen, wodurch wir uns ohne Schwierigkeit und aufrichtig jeden Augenblick zusammenfinden, und dieses eine ist der beständige Gedanke unseres

Geistes, die Richtschnur unseres Denkens und Handelns, die Liebe unserer Herzen, der Trost in all unseren Arbeiten, Kämpfen und Opfern, — der Sieg und die Ehre der heiligen katholischen Kirche.

Ihre Lehre predigen und vertheidigen zu dürfen, das ist unser höchster Stolz, sie in ihrer Trauer und Schmach durch ein Leben zu zieren, wie es den Gliedern der makellosen Braut Christi geziemt, das ist unser höchster Ehrgeiz, die uns anvertrauten Gläubigen mit Liebe und Treue gegen sie zu erfüllen, das ist unser höchstes Bestreben.

So fassen wir unsere priesterliche Bestimmung auf, in diesem Endzweck erblicken wir die zeitgemäßeste aller Aufgaben, diese Thätigkeit geht uns über jede andere sociale Wirksamkeit, oder vielmehr, um es recht zu sagen, darin erblicken wir die Grundlage, die Seele und das Leben, das Ziel und die Vollendung alles dessen, was die sociale Lage von uns verlangt.

Und weil wir das stets vor Augen gehabt haben, daher auch der Segen, den Gott auf unsere unvollkommenen Anstrengungen gelegt hat.

Wir brauchen uns dieses Wortes nicht zu schämen, denn wir verkündigen damit nicht unseren Ruhm. Deine Werke sind es, o Gott, die du durch uns gewirkt hast, deine Werke sind es, die du mit Erfolg gekrönt hast. Dein ist die Einsicht in unsere Aufgabe, die du uns geschenkt hast, dein die Kraft der Ausführung, dein die Weisheit, die Güte, die Langmuth, mit der du uns ertragen, mit der du unsere Fehler gut gemacht, mit der du deine Absichten erreicht hast. Unser sind die Fehler, und dein ist die Herrlichkeit. Wir haben oft geirrt, du aber hast uns stets dein Licht vor Augen gehalten und uns den Weg deines Willens geführt. Wir haben uns oft von unseren Leidenschaften verblenden und verleiten lassen, und du hast uns stets im entscheidenden Augenblicke dahingewiesen, wohin uns dein Geist, der Geist der Wahrheit und der Liebe, der Geist der Heiligung und des Opfers, geführt wissen wollte. So kam stets durch das Zusammenwirken deiner Größe und unserer Kleinheit der Zweck zustande, den deine Weisheit von Anbeginn der Tage an mit uns auszuführen beschlossen hatte. Dank und Ruhm sei dir dafür, und Ehre deiner heiligen Kirche, die uns in die rechten Schranken gewiesen und so dem rechten Ziel entgegengeleitet hat.

Das sagen wir nicht in dem Sinne, als ob wir dächten, wir hätten unsere Aufgabe schon gelöst. Davon sind wir noch weit ent-

fernt. Niemand kann das schmerzlicher beklagen als wir. Unsere Liebe zur Kirche müfste nicht so aufrichtig und warm sein, wenn wir uns über diesen Punkt täuschen sollten. Wir sagen nur, dafs wir durch Gottes Gnade einige Schritte auf dem Wege zu diesem Ziele gethan haben, und dafs uns diese eine Aufmunterung dazu sind, deren noch mehr zu thun, sowie ein Unterpfand für die zuversichtliche Erwartung, unsere Bemühungen auch in Zukunft von Erfolgen gekrönt zu sehen.

Dazu aber haben wir allen Grund, wenn wir in diesen Tagen auf eine fünfzigjährige Thätigkeit zurückblicken.

Welch ein Unterschied von heute und von damals, als die Quartalschrift ihren ersten Gang in die Welt antrat!

Damals durfte die Kirche froh sein, wenn man ihr aus Gnade das Recht der Unmündigen zugestand, und sie zum Entgelt dafür in beständiger Vormundschaft hielt. Die Censur drückte schwer auf das kirchliche Leben und hinderte fast jede Aeußerung neuen Lebens, ja auch nur des Wunsches nach frischerer Bewegung in der kirchlichen Literatur; selbst Directorien unterlagen der staatlichen Druckgenehmigung und durften nur ausgegeben werden, wenn hochgefährliche Dinge, z. B. das Skapulierfest, darin gestrichen waren. Priester, die das unerhörte Wagnis begiengen, eine Wallfahrt nach Rom zu unternehmen, wurden zum Gespräche im Clerus landauf, landab, da man einen solchen Muth kaum noch auf Erden gesucht hätte.

Das zeigt schon, dafs die Dinge innerlich noch seltsamer standen als äußerlich. So schwach zwar zeigte sich der Clerus selten mehr wie im ehemaligen Bisthum Constanz, in manchen Theilen der Schweiz und sonst, wo Wessenbergs Geist den kirchlichen Geist ersetzt hatte. Der Kölner Streit hatte doch fast überall Misvergnügen mit den bestehenden Verhältnissen und das Verlangen nach Besserung hervorgerufen. Allein trotzdem sah es übel aus. Die Furcht, mehr noch, die Ehrfurcht vor dem „allgegenwärtigen Gott auf Erden" war bei einem großen, vielleicht noch immer bei dem größeren Theile der Geistlichkeit eine der hauptsächlichsten Tugenden, wo nicht die tonangebende. Noch lebte, und zwar in einflufsreichen Stellungen, das Geschlecht jener, die „mit einem wahren Frohlocken" die „leges salutares" von Kaunitz und Sonnenfels vollzogen. Den Besten wohnte ein heiliges Grauen vor Rom im Herzen, bei sehr vielen gieng dies in aufrichtige Abneigung über. Das Wort Ultramontan

war ein Schimpfwort, gegen das sich jeder hoch und theuer verwahrte. Die Geistlichen, die eine Entscheidung der Indexcongregation für verbindend angesehen hätten, die Gelehrte und Nichtgelehrten, die in der kirchlichen Druckgenehmigung nicht eine Unterdrückung der Wissenschaft und eine Schmach für den Geist des Jahrhunderts erblickt hätten, die Gebildeten, die es gewagt hätten, sich mit dem Rosenkranz in der Hand sehen zu lassen, — die Priester und Ordensleute nicht ausgenommen — die durfte man damals wohl suchen.

Das und vieles andere, was damit zusammenhängt, sind Dinge, die wir heute nicht mehr verstehen. Das zeigt am besten, wie gründlich sich die Zeiten geändert haben. Nicht das Aufhören dieser Zustände ist eigentlich der Beweis für die Größe des Umschwunges, sondern der Umstand, dass wir sie einfach nicht mehr begreifen, dass wir kein Wort mehr gegen sie verlieren, sondern nur lächelnd die Achseln über sie zucken.

Dass dem aber so ist, dass sich die ganze Anschauungsweise so vollständig ins Gegentheil umgewandelt hat, daran darf sich gewiss auch die Quartalschrift ein kleines Theilchen von Verdienst beilegen. Sie nimmt damit niemand etwas von der ihm gebürenden Ehre. Sie anerkennt es mit innigstem Danke, dass sie alles, was sie geleistet hat, dem Vorgange der ausgezeichneten Bischöfe verdankt, unter deren Augen sie erschien, zumal dem großen, dem heldenmüthigen, dem heiligen Bekenner Franz Josef, dessen Andenken gebenedeit und in Segen ist. Das hindert aber nicht, dass ihr der Ruhm gebürt, zum Sprachrohr dieser und so vieler anderer Gottesmänner, zu einer Bildungsschule für den Clerus weit über die Grenzen Oesterreichs hinaus geworden zu sein. Diesen Ruhm werden ihr alle Freunde der Kirche umso dankbarer zuerkennen, je genauer sie darüber unterrichtet sind, welche Katastrophen, welche geistigen Verfolgungen, welche äußerlichen Gewaltschritte die Zeiten ausfüllen, in denen die entscheidenden Schritte geschahen.

Dank der göttlichen Gnade, Dank aber auch der Empfänglichkeit und der begeisterten Mitwirkung des Clerus, konnte die Zeitschrift diese schweren Prüfungen überstehen und, was noch mehr ist, gerade in ihnen die Früchte zur Reife bringen, zu deren Zeitigung Gott der Erbarmer auch sie bestimmt hatte, die Wiedererweckung der kirchlichen Gesinnung und die Erneuerung des kirchlichen Lebens im Clerus wie im Volke. Diese herrlichen Früchte sind gewachsen

und reif geworden wie alle Werke Gottes, still, langsam aber gediegen. „Das Reich Gottes kommt nicht mit Aufsehen und Lärm“ (Luc. 17, 20), es kommt nicht plötzlich, sondern lange vorbereitet, scheinbar vergeblich ersehnt und schon fast aufgegeben, es kommt nicht als die Errungenschaft gewaltiger Schlachten, wie es die Juden erwarteten, sondern als das Ergebnis schmerzlicher Geburtswehen, die das Herz bis ins Innerste zerreißen.

Darum hat aber auch jeder die Möglichkeit an seiner Wiederherstellung mitzuarbeiten. Nicht jeder kann das Schwert führen wie Gottfried von Bouillon, nicht mit seinem Worte die Völker entflammen wie Bernhard, nicht jeder die Massen aufwühlen wie Peter der Einsiedler. Das ist aber auch nicht nöthig, damit einer seine Pflicht gegen die Kirche und gegen die Zeit erfülle.

Schärfer als jedes Ritterschwert sind die Grundsätze der göttlichen Wahrheit und die Waffen des Gebetes. Ueberzeugender als jedes Wort, ist ein heiliger Wandel nach den Geboten der Kirche und nach dem Vorbilde ihrer schönsten Zierden, der Heiligen. Stärker als alles Aufgebot der Massen ist das Band, das die Christen in Gehorsam mit den Hirten der Kirche und in Einigkeit untereinander verbindet. Auf diesen drei Wegen kann jeder seine Pflicht erfüllen und so zum Siege der Kirche beitragen.

Dieser dreifachen Aufgabe ist gewiss die Quartalschrift stets treu geblieben. Sie hat immer die kirchlichen Grundsätze in ihrer vollsten Reinheit vertheidigt und durchzuführen gesucht und sich nie damit begnügt, zu glauben oder glauben zu lassen, dass einer diesen schon gerecht werde, wenn er sie nur auf dem Papiere gelten lasse, sondern immer die Wahrheit der Behauptung vertheidigt, dass nur der die richtigen kirchlichen Grundsätze habe, der sie im kirchlichen und religiösen Leben verwirklicht zeige. Sie hat zweitens zu allen Zeiten nach Möglichkeit für die Erneuerung des christlichen, besser gesagt, des ascetischen, insbesonders aber des priesterlichen Lebens gewirkt, und sie darf wohl sagen, dass es ihr ein großer Trost ist zu sehen, mit welchem Segen sie in diesem Stücke gewirkt hat. Sie hat drittens stets ihren Stolz und ihre Stärke in das treue Festhalten an der kirchlichen Autorität gesetzt und in den Ruf: „Brüder, seid einig, einig, einig“! Und dass sie das nicht umsonst gethan hat, dafür zeigt der Erfolg. Darf sie sich doch rühmen, dass sie ein wahres Mittel der Einigung, des Meinungsaustausches und der

Verständigung für den Clerus geworden ist in weiten Landen, weit hinaus über die Schranken, die Politik und Nationalität und Sprache aufrichten.

Indes, das alles ist ungenügend angesichts der Zeitlage und der Anforderungen, die uns diese stellt. Darum dürfen uns die errungenen Vortheile nicht träg noch zuversichtlich machen. Gerade sie predigen uns von neuem Muth und Anstrengung, denn sie sagen uns, dass, wenn Gott schon unsere Unvollkommenheit in der Vergangenheit so reich gesegnet hat, seine Gnade noch mehr durch uns wirken wird, so wir uns anders durch den Dank für das Empfangene zu größerer Treue und Selbstverleugnung für die Zukunft begeistern lassen.

Und das sei unser Entschluss und unser Gelöbnis. Der Kirche Gottes gehört unser Herz, ihr unser letzter Athemzug. Wer es mit ihr recht meint, der schare sich gleich uns um ihre Fahne mit dem heiligen Schwur, für sie zu kämpfen oder zu fallen, richtiger gesagt, für sie zu kämpfen, bis er siegreich fällt.

Zu Antiochia befanden sich die Kreuzfahrer in verzweifelter Lage. Von ihren besten Kämpfern war einer um den andern gefallen, indes die Feinde täglich zunahmen. Ihre Hilfsmittel waren erschöpft, Zuzug irdischer Hilfstruppen hatten sie nicht mehr zu erwarten, ihre Kraft, ihr Muth gieng zu Ende über dem ewigen Kämpfen. Da entdeckte Petrus Bartholomäus infolge eines Gesichtes die heilige Lanze. Ihren Schaft pflanzte er auf das Feldzeichen. Und sofort ertönte mit neuer Begeisterung der Ruf „Gott will es, Gott will es“. Und ein glänzender Sieg war die Folge, und fort gieng es von Sieg zum Kampf, von Kampf zum Sieg, bis endlich die heilige Stadt erobert war.

In derselben Lage sind wir. Das halbe Jahrhundert, an das uns die Geschichte unserer Zeitschrift erinnert, mag es verzeihlich erscheinen lassen, wenn auch in unseren Reihen manchmal Ermüdung und Entmuthigung einzureißen droht. Immer die alten Kämpfe und nie eine Erleichterung! Unsere Reihen lichten sich, die der Feinde nehmen zu. Wie viele, die einst an unserer Seite mit Ruhm gefochten haben, sind zur Ruhe gegangen. Woher haben wir Hilfe zu erwarten? Woher? Von dort, von wo all unsere Kraft, all unsere Zuversicht stammt! Auf denn von neuem zum Kampfe, zum Kampfe muthiger als jemals! Was kann uns schaden unter dem Feldzeichen,

unter dem wir kämpfen? Es ist der Schaft des heiligen Kreuzes! Ihm nach zum Kampf und Sieg! Gott will es, Gott will es! Und der es will, der wird uns helfen, dass wir das Ziel erreichen, das wir verlangen, wie er es verlangt, die Befreiung der heiligen Stadt, die Freiheit der Kirche Gottes!

Praktische Bemerkungen über Generalbeichten und deren Abnahme.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. Br.

In einem früheren Aufsatz habe ich mir erlaubt, den verehrten hochwürdigen Lesern der Quartalschrift praktische Bemerkungen vorzulegen über das Beichtvateramt und dessen Verwaltung (S. Quartalschrift, Jahrgang 1896, Seite 10 und 770) und dabei in Aussicht gestellt, noch ergänzende Bemerkungen beizufügen über einzelne besondere Arten von Beichten und deren Behandlung. Es gibt nämlich einige solche Arten, bei denen die allgemeinen Regeln nicht selten einzelner Modificationen und Ergänzungen bedürfen. Dahin gehören z. B. Generalbeichten, Kinderbeichten, Priester-, Soldaten-, Gefangenen- und Krankenbeichten. Unter denselben sind die Generalbeichten wohl jene, die dem Beichtvater am meisten Mühe, aber auch am meisten Freude und Trost bereiten. Ueber sie und ihre Behandlung soll nun gegenwärtiger Aufsatz einige praktische Bemerkungen geben.

Bekanntlich versteht man unter General- oder allgemeinen Beichten[1]) solche, die einen größeren Lebens- oder Zeitabschnitt des Pönitenten umfassen und alle während dieses Abschnittes bereits abgelegte Beichten wiederholen, weshalb sie auch Wiederholungsbeichten genannt werden. Werden nun alle bisherigen Beichten wiederholt, erstreckt sich also die Beicht auf die ganze Lebenszeit von den Tagen des beginnenden Vernunftgebrauches, von der Zeit der Kindheit an, dann erhalten wir die Generalbeicht im engeren Sinn oder die sogenannte Lebens- oder kindliche Beicht. Werden aber nur die Beichten eines gewissen Zeit- oder Lebensabschnittes wiederholt (Jahresbeicht, Quartalbeicht, Beicht seit den letzten Exercitien ꝛc.), dann haben wir die Generalbeicht im weiteren Sinne oder die einfache Wiederholungsbeicht. In vorliegendem Aufsatz werden beide Arten berücksichtigt, vorzüglich aber die Lebensbeichten. Die hier zu gebenden Bemerkungen sollen sich mit der Beantwortung zweier Fragen beschäftigen:

I. Was ist von Generalbeichten zu halten?

II. Was hat der Beichtvater hinsichtlich ihrer zu beachten und beobachten?

[1]) Nicht zu verwechseln mit den sogenannten allgemeinen Beichten, die während der Aufklärungsperiode von einzelnen unwissenden oder gewissenlosen Priestern abgenommen wurden und in denen der Pönitent (?) nichts anderes beichtete, als: Ich habe gesündigt in Gedanken, Worten und Werken.

I.

Daſs die Generalbeichten im allgemeinen etwas Nützliches und Segensreiches sind, dafür bürgt uns die Kirche selbst, die sie unter gewissen Verhältnissen wünscht und empfiehlt, ja sogar verlangt und vorschreibt; bürgt uns die Lehre aller Theologen und die Praxis, ich darf wohl sagen aller erleuchteten und gewissenhaften Beichtväter; bürgt uns endlich die reichhaltigste Erfahrung seitens der Beichtväter und Pönitenten. Nehmen wir aber die Frage etwas specieller oder concreter, dann können und müssen wir antworten: Generalbeichten sind

a) oft nothwendig;
b) sehr oft nützlich;
c) hie und da schädlich.

Ad a. Eine Generalbeicht ist nothwendig, wenn frühere Beichten ungiltig abgelegt und nicht gut gemacht wurden.

1. Wir müssen diesen Satz etwas näher erläutern, denn die Sache liegt gar nicht immer so einfach und klar, wie manche Prediger und Katecheten sie hinstellen, indem sie unterschiedslos behaupten: wenn jemand ungiltig gebeichtet hat, dann sind alle folgenden Beichten gleichfalls ungiltig und sacrilegisch bis man die erste ungiltige Beicht durch das Geständnis, daſs man ungiltig gebeichtet und durch Nachbeichten der in dieser ungiltigen Beicht angeklagten und verschwiegenen Todsünden und reumüthig empfangene Absolution gut gemacht hat. Hat man, ehe dies geschieht, noch zwanzigmal gebeichtet, so sind auch alle diese zwanzig Beichten ungiltig und man muſs alle wiederholen und sich anklagen, daſs man zwanzigmal ungiltig, sacrilegisch gebeichtet (und communiciert) hat. Dies ist ja theoretisch im allgemeinen richtig und trifft auch in der Praxis sehr oft zu — aber nicht immer. Nehmen wir einmal einen concreten Fall. Es beichtet jemand mit schuldbarer Verschweigung schwerer Sünden, also sacrilegisch. Nach einem halben Jahre wird er krank und beichtet wieder, allein er erinnert sich (vielleicht durch die Krankheit im Gedächtnis geschwächt) durchaus nicht, daſs er das letztemal ungiltig gebeichtet und bekennt nun mit wahrer Reue seine seit der letzten Beicht begangenen Sünden. Ist nun diese Beicht sacrilegisch oder giltig? Ohne Zweifel das Letztere. Ist sie aber giltig, so wird er nicht nur von den seit der letzten Beicht begangenen und direct gebeichteten Sünden absolviert und frei, sondern indirect auch von der sacrilegischen Beicht und den in derselben gebeichteten und verschwiegenen Todsünden. (Denn niemals kann eine Todsünde vergeben und zugleich andere Todsünden behalten werden. Entweder werden alle vergeben oder keine.) Nun beichtet er zwanzigmal immer reumüthig jeweils von der letzten Beicht. Dann endlich, vielleicht durch die Frage eines Beichtvaters veranlaſst, erinnert er sich an die frühere sacrilegische Beicht. Was ist nun seine strenge Pflicht? Er muſs diese wiederholen, d. h. angeben, daſs er sacrilegisch gebeichtet habe und die in dieser sacrilegischen Beicht ver-

schwiegenen und gebeichteten Todsünden nachbeichten. Er ist dazu verpflichtet, nicht um ihre Vergebung zu erlangen — denn sie sind ihm schon durch die folgende giltige Beicht, beziehungsweise Absolution vergeben; sondern um dem göttlichen und kirchlichen Gebot zu genügen, das befiehlt, alle noch nicht gebeichteten und vergebenen Todsünden der Schlüsselgewalt der Kirche zu unterwerfen, also zu beichten. Muss er nun auch die folgenden zwanzig Beichten wiederholen? Keineswegs, denn die in denselben bekannten Sünden sind gebeichtet und vergeben. Also ist eine eigentliche Generalbeicht über die ganze Zeit von der sacrilegischen Beicht an hier nicht nothwendig.

Eine Generalbeicht ist also nothwendig, wenn bewusstermeise ungiltig gebeichtet und so **mala fide** fortgebeichtet wurde, und zwar über diese ganze Zeit.

Wie ist es aber, wenn jemand zwar giltig gebeichtet, aber längere Zeit gewisse Sünden (die objectiv schwere Sünden sind) nicht angegeben hat? Hätte er das **mala fide** unterlassen, so wären die Beichten nicht giltig, es träfe also obige Annahme nicht zu; hat er es **ex ignorantia inculpabili** unterlassen, weil er diese Dinge gar nicht für schwere Sünden hielt, so hat er (subjectiv) keine Todsünde damit begangen und wäre zur Beicht nicht verpflichtet gewesen, somit auch jetzt nicht zum Nachbeichten. Hat er aber wohl gemerkt, dass es nicht recht ist, aber nicht gewusst, wie man sagen muss, oder gemeint, es genüge z. B. die **mollities** mit dem **terminus** „unreine Begierden" zu bezeichnen, hat er aber wahre Reue gehabt und die Bereitwilligkeit, sich anzuklagen, so gut er kann, dann hat er höchstens die (objectiv) nicht richtig angeklagten Sünden nachzubeichten, nicht aber die richtig gebeichteten zu wiederholen. (Allerdings wird hier eine Generalbeicht immerhin **per se loquendo** sehr rathsam sein, schon deswegen, weil der Beichtvater über die **bona** oder **mala fides** des Pönitenten oft nicht ins Klare kommen kann, ja letzterer selbst oft im Unklaren ist.)

Also die Wurzel für die Nothwendigkeit der Generalbeicht sind vorausgegangene ungiltige Beichten. Allein:

2. Wann ist eine solche Ungiltigkeit vorhanden oder wodurch wird sie gewöhnlich verursacht?

α. Wenn ein Pönitent schwere Sünden begangen und längere Zeit nicht mehr gebeichtet hat und erforscht nun sein Gewissen gar nicht, oder so oberflächlich, dass er unmöglich alle Todsünden erkennen kann, oder mindestens der offenbarsten Gefahr sich aussetzt, solche zu übersehen. Die gewöhnliche Wurzel ist hier (abgesehen von der Unwissenheit und Ungeschicklichkeit — kommt es doch vor, dass Pönitenten, namentlich Kinder, einander ihre „Sünden [Zettel, auf dem sie die Sünden aufgeschrieben haben] leihen" und so eines des anderen Sünden hersagt) Gleichgiltigkeit, Leichtsinn und Trägheit. Das Beichten wird als eine Sache angesehen, die man eben aus Gewohnheit, hergebrachtem Pflichtgefühl, menschlichen Rücksichten ꝛc.

abmacht taliter qualiter, ut aliquid factum esse videatur, ohne daſs dadurch der innere Mensch überhaupt berührt oder genügend in Mitleidenschaft gezogen würde.[1]) Selbstverständlich fehlt es hier auch

β. an der wahren, übernatürlichen Reue, dem nothwendigsten und indispensabeln Requisite, ohne welches eine giltige Beicht, beziehungsweise Absolution niemals zustande kommen kann. Es kann mir natürlich nicht einfallen, die wesentlichen Eigenschaften der Reue zu erklären. Ich beschränke mich darauf, zu sagen, daſs ein gewisser Mechanismus und schablonenmäßiges Abmachen nicht selten die Reue höchst verdächtig erscheinen läſst. Bekam ich doch selbst schon auf die Frage: Hast du denn deine Sünden wahrhaft, von Herzen bereut? — die Antwort: ich habe gesagt, wie's im Buch steht (Reueformular) und findet die hl. Theresia gerade hierin (im Mangel an wahrer, nicht bloß natürlicher, sondern aus übernatürlichen Motiven stammender Reue) einen Hauptgrund der Ungiltigkeit so mancher Beichten. (Doch darf man auch hier nicht vergessen, daſs durch die Hilfe eines tüchtigen, gewissenhaften Beichtvaters oft der schwache Funke zur Flamme angefacht, die vorher ungenügende oder mehr natürliche Reue completiert und rectificiert wird.)

γ. Die Probe für die Echtheit der Reue ist der Vorsatz und ist hier festzuhalten: wer nicht den wahren und entschiedenen Willen hat, jede schwere Sünde zu meiden, der hat auch keine wahre Reue und beichtet ungiltig.

Wie ist's aber, wenn ein Pönitent behauptet, er habe den festen Vorsatz gehabt, die schwere Sünde zu meiden, aber nicht die freiwillige nächste Gelegenheit? Hier ist meines Erachtens zu unterscheiden. Es kann sein, daſs ein Solcher (namentlich wenn der Beichtvater von der nächsten Gelegenheit gar nichts sagt) den guten Willen hat, durchaus nicht mehr schwer zu sündigen, dabei aber meint, er könne z. B. mit der Bekanntschaft weiter verkehren und sich inachtnehmen. Hier möchte ich den Vorsatz nicht für gänzlich unzureichend und die Beicht nicht für ungiltig erklären, (abgesehen von dem Fall, daſs es sehr lange Zeit so fortgienge). Sieht aber der Pönitent ein, beziehungsweise wird er vom Beichtvater aufmerksam gemacht, daſs er die nächste Gelegenheit meiden muſs (und ist ihm dies moralisch möglich) und er will es nicht thun, dann ist sein Vorsatz ungenügend und die Beicht ungiltig (wenigstens in der Regel — die Dummheit kann auch hier, wie so oft, eine Ausnahme begründen).

Wann kann, beziehungsweise muſs man nun annehmen, daſs der zur Giltigkeit der Beicht nothwendige Vorsatz nicht vorhanden war? Im Allgemeinen gilt auch hier: Poenitenti credendum est

[1]) Uebrigens darf man nicht übersehen, daſs selbst solche Gleichgiltige, die nach gänzlich ungenügender Gewissenserforschung in den Beichtstuhl kommen, dann durch den Beichtvater zum rechten Bewusstsein ihrer Pflicht gebracht werden können, daſs die Gewissenserforschung durch Fragen nachgeholt oder suppliert und die nöthige Disposition herbeigeführt werden kann.

tam pro se, quam contra se. Allein sehr oft sind die Pönitenten selbst ganz unklar und hält der „Leichtfuß" alles ohne Besinnen für giltig, während der Melancholiker oder zur Aengstlichkeit Neigende gleich die Ungiltigkeit vermuthet. Gibt es nun hier gewisse Zeichen?

Ich sagte oben: Die Probe der Reue ist der Vorsatz. So ist auch die Probe des Vorsatzes die Besserung. Dies muss aber cum grano salis verstanden werden. Positiv trifft es fast immer zu: Ist Besserung eingetreten, dann war ein richtiger Vorsatz vorhanden. Aber negativ darf nicht immer geschlossen werden: es ist keine Besserung eingetreten, folglich war kein guter Vorsatz da. Denn die Schwachheit und Versatilität des menschlichen Willens ist so groß, die Gelegenheiten oft so unerwartet und überwältigend, die durch die Gewohnheit verdorbene Natur oft so zur Wiederbegehung einer Sünde disponiert, dass auch bei recht gutem Vorsatz Rückfälle oder neue Verfehlungen vorkommen. Absolute Sicherheit lässt sich hier nicht gewinnen. Doch kann man mit moralischer Sicherheit sagen (und ganz besonders günstig müssen hier die mit mollities Behafteten beurtheilt werden): wenn der Pönitent bei der Beicht zerknirscht sich zeigte und nach derselben kämpfte und einige Anstrengungen machte, angerathene Mittel anwandte, so darf man die Giltigkeit des Vorsatzes und der Beicht annehmen, auch wenn er in ganz kurzer Zeit zurückfiel, namentlich, wenn der Rückfall durch außergewöhnlich heftige oder unerwartete, unvorhergesehene Versuchungen veranlasst war. Wenn aber ein Pönitent längere Zeit immer fast auf dieselbe Weise zurückfiel, wenn er gar keine oder höchst selten und lahme Anstrengungen zur Bekämpfung machte, die vorgeschriebenen oder angerathenen Mittel vernachlässigte, so dass weder eine Besserung noch ein kräftiger Anlauf zu einer solchen vorhanden war, dann ist sein Vorsatz mindestens höchst verdächtig, sehr oft die Ungiltigkeit moralisch sicher.

Wie verhält sich's aber mit denen, die zwar irgend einen Vorsatz machten, aber dabei dachten: ich weiß doch, dass ich wieder in diese Todsünde zurückfallen werde? Es mag ja sein, dass hier mitunter ein schwer sündhafter Mangel an Vertrauen, eine desperatio im Spiele ist, welche den wirksamen Vorsatz ausschließt und die Beicht ungiltig macht. Allein in der Regel ist es so schlimm nicht, sondern es ist (abgesehen von melancholischem Temperament, krankhafter Nerven- und Seelenstimmung) mehr das durch viele traurige Erfahrungen sehr fest gewurzelte Bewusstsein der eigenen Schwäche und der Macht der Leidenschaft, allerdings durch Kleinmuth und Vertrauenslosigkeit mehr oder minder sündhaft und gefährlich. Wenn ein solcher dabei doch sich ernstlich Mühe gegeben und gekämpft hat, so ist ex hoc capite der Mangel eines wahren Vorsatzes und die Ungiltigkeit der Beicht nicht anzunehmen.

5. Eine leider sehr häufige Ursache von ungiltigen Beichten und infolge davon der Nothwendigkeit von Generalbeichten ist das Verschweigen schwerer Sünden. Selbstverständlich ist damit nicht gemeint,

das unverschuldete Auslassen von begangenen Todsünden — dies macht die Beicht nicht ungiltig, sondern begründet bloß die Pflicht, dass der Betreffende die ausgelassene Sünde, wenn sie ihm ins Bewusstsein kommt, in der nächsten Beicht nachhole. Wir haben bloß den Fall im Auge, dass jemand weiß (wenn er es nicht weiß wegen sehr schlechter Gewissenserforschung oder schwer schuldbarer Unwissenheit, so wird dies auch die Beicht ungiltig machen, aber ex alio capite, wovon hier nicht die Rede ist): ich habe diese . . . schwere Sünde begangen und bin verpflichtet, sie zu beichten und thut es nicht — in der Regel aus falscher Scham.[1]) Dies macht die Beicht ungiltig.

Hiebei können aber verschiedene Fälle vorkommen, welche das Urtheil, ob die Beicht ungiltig wurde, sehr erschweren, beziehungsweise modificieren. Wir wollen einzelne Arten kurz namhaft machen. Ein Pönitent wollte eine gewisse schwere Sünde beichten, allein der Beichtvater drängte zur Eile oder fuhr ihn, als er eine noch weniger schwere anklagte, so heftig an, dass er sich nicht getraute, die vorhin berührte zu sagen. Wenn der Pönitent dadurch so verwirrt wurde, dass er das ruhige Urtheil verlor, kann die Beicht doch giltig sein; desgleichen, wenn er sich das Urtheil bildete: ich habe die Sünde beichten wollen, man hat mich aber daran gehindert. Es wird sich dann fragen, ob er wirklich dabei bona fide war und blieb.

Aehnlich ist Letzteres die Hauptfrage bei einem anderen Fall: wenn ein Pönitent im Zweifel ist, ob eine Sünde schwer und er zu deren Beicht verpflichtet ist. Vor allem kommen Scrupulanten hier gar nicht in Betracht, denn die sind immer im Zweifel und sind gehalten, ihre bezüglichen Zweifel zu verachten, ihren Aengsten entgegenzuhandeln. Auch den Fall nehme ich aus, wo z. B. ein sonst recht braves und gewissenhaftes Mädchen propter pruritum (molestum, non voluptuosum) genitalia tangit vel fricat; aut tangit ut ea purificet, exclusa omni voluptuosa intentione, und dabei Angst hat, es könne schwere Sünde sein, und doch sich nicht anklagt. Denn da ist das wenn auch nicht zur Klarheit kommende Bewusstsein vorhanden: ich musste es thun, also durfte ich es auch, folglich kann es keine schwere Sünde sein. Abgesehen von solchen, kommen aber auch Fälle von sehr ernsten Zweifeln vor über die schwere Sündhaftigkeit eines Actes und über die Verpflichtung, denselben in der Beicht anzuklagen. Hier muss der Beichtvater im allgemeinen (denn zu sehr können wir ins Einzelne nicht eingehen) das Urtheil bilden (abgesehen von dem Gewicht oder der Futilität des Zweifels)

---

[1]) Wie aber, wenn z. B. ein Priester eine schwere Sünde nicht beichten kann, ohne das Beichtsiegel zu gefährden? Dann ist er zur Beicht derselben hic et nunc nicht verpflichtet. Er beichtet die anderen Sünden und jene wird ihm mit diesen indirect nachgelassen. Er muss sie aber nachbeichten, sobald dies (z. B. bei einem ganz fremden Beichtvater) ohne alle Gefahr für das Sigill geschehen kann.

hauptsächlich aus zwei Gesichtspunkten. Einmal aus der Gewissenhaftigkeit oder dem Leichtsinn des Pönitenten. Wenn derselbe immer so gestimmt war, dass er seine strenge Pflicht auf jeden Fall erfüllen wollte, so kann auch angenommen werden, er würde sie in casu erfüllt haben, wenn er sie als vorhanden oder bindend erkannt hätte. Ein weiteres Kriterium (von Scrupulanten, wie gesagt, abgesehen) ist, ob der Pönitent bei, beziehungsweise nach der betreffenden Beicht und Communion ruhig oder sehr unruhig war und blieb; ob ihm nicht eine schwere Angst kam und wieder kam, er müsse den betreffenden Act nachbeichten.

Hiermit hängt ein anderer Fall sehr häufig zusammen, nämlich, dass der Pönitent sagt, er habe nicht gewusst, wie er die betreffende Sünde anklagen solle. Das ist sehr oft richtig, allein, insbesondere, wenn er einen ordentlichen Unterricht erhalten hatte, musste es sich ihm doch nahe liegen, dem Beichtvater zu sagen: ich habe noch etwas, was mich beunruhigt, weiß aber nicht, wie ich mich ausdrücken soll. Fiel ihm das ein und wollte er es nicht thun (ohne dass ein bedeutendes Hindernis vorlag), dann ist die Sache mehr als verdächtig. Oft helfen sich die Pönitenten, indem sie unter einem allgemeinen terminus Sünden subsumieren, die speciell angeklagt werden müssten, wofür sie aber, wie gesagt, den richtigen Ausdruck nicht wissen, zum Beispiel die mollities unter dem Ausdruck „unreine Begierden". Aus der sonstigen Gewissenhaftigkeit und dem Gewissenszustand (Ruhe oder Angst) bei und nach der Beicht muss beurtheilt oder zu beurtheilen versucht werden, ob dies bona oder mala fide geschah, also die Giltigkeit der Beicht verhinderte oder nicht.

Darauf reduciert sich auch meistens der Fall, wenn ein Pönitent die mollities nicht gebeichtet hat, weil er sie, wie er sagt, für keine Sünde hielt. Wenn wir von dem Fall einer äußerst großen Unwissenheit (womit sich oft noch die beruhigende Belehrung von Kameraden verbindet, das sei nicht sündhaft, weil es niemand schade ꝛc.) absehen, kann man kaum annehmen, dass jemand wirklich glaubt, es sei überhaupt nicht sündhaft, sondern er dachte wohl, dass es nicht recht sei, aber er wusste nicht, dass es ein peccatum speciale sei, das einen eigenen Namen hat und besonders gebeichtet werden muss.[1])

ε. Inwiefern die Nichtverrichtung der sacramentalen Buße auf die Giltigkeit der Beicht einen Einfluss üben kann, würde ich kaum hier berühren, wenn nicht auch hierüber bei Beichtkindern, ja selbst bei Geistlichen noch Unklarheiten und falsche Auffassungen vorkämen. Hat doch vor nicht langer Zeit noch ein Universitätsprofessor seinen

[1]) Doch werden wohl die meisten bei dem heutigen, Gott Lob bei uns sorgfältig ertheilten katechetischen Unterricht gewusst haben, dass sie über tactus sich anklagen können und in diesem Fall müssen. Anders ist es freilich bei der mollities, wenn sie nicht durch tactus, sondern durch motus corporis, compressio etc. geübt wird.

Zuhörern gesagt, die Nichtverrichtung der auferlegten Buße mache die (vorausgegangene) Beicht, beziehungsweise Absolution ungiltig. Dass dieser Satz einen completen Unsinn enthält, hätte der gelehrte Herr bei genauerem Nachdenken entdecken können und müssen. Nein, nur dann wird (von seltenen Ausnahmen abgesehen) in dieser Richtung Beicht, beziehungsweise Absolution ungiltig, wenn der Pönitent bei derselben den Willen nicht hatte, die aufzuerlegende oder auferlegte Buße zu erfüllen; denn dann mangelte es ihm an wahrer Reue und genügendem Vorsatz. Hatte er aber diesen Willen, unterließ jedoch die Verrichtung der auferlegten Buße aus eigener schwerer Schuld, dann blieb die erhaltene Absolution giltig, aber er begieng (wenn die Buße eine **materia gravis** constituierte) eine neue schwere Sünde, verlor so die durch die Absolution erhaltene Rechtfertigungsgnade und wenn er darüber bei der nächsten Beicht (aus eigener schwerer Schuld) sich nicht reumüthig anklagt, wird die folgende Beicht und Absolution ungiltig — nicht wegen Nichtverrichtung der Buße, sondern wegen Verschweigung dieser Nichtverrichtung sc. einer schweren Sünde.

c. Die Absolution kann auch noch aus andern Ursachen ungiltig sein, z. B. wenn der Beichtvater die nöthige Jurisdiction nicht hat, die Absolutionsworte gar nicht oder wesentlich alteriert ausspricht, oder wenn er sie spricht, wo keine **materia sufficiens** vorhanden ist sc. Allein diese Ungiltigkeit ist nur eine objective, nicht durch subjectives Verschulden des Pönitenten herbeigeführt, diesem auch nicht bewusst und begründet deshalb nie die Nothwendigkeit einer Generalbeicht. Hat jemand auf diese Weise die Absolution ungiltig empfangen, so werden die ihm dabei nicht erlassenen schweren Sünden in der nächsten Beicht, obgleich er davon nichts beichtet (weil er ja meint, sie seien ihm nachgelassen), wenn er nur sonst recht beichtet, indirect nachgelassen. (Sollte der gewiss äußerst seltene Fall eintreten, dass der Pönitent nachträglich erfährt, die betreffende Beicht sei durch Schuld des Beichtvaters ungiltig gewesen, so hätte er höchstens die in derselben angeklagten schweren Sünden nachzubeichten — die folgenden **bona fide** abgelegten Beichten brauchte er keineswegs zu wiederholen.

3. Wenn wir nun nach obigen Grundsätzen die Giltigkeit und Ungiltigkeit der Beichten beurtheilen und nach diesem Maßstab das wirkliche Leben, die vorkommenden Pönitenten und ihre Beichten bemessen, dann werden wir allerdings nicht, wie einzelne übereifrige („**zelum habent sed non secundum scientiam**") oder pessimistische Priester sagen: Fast bei allen ist eine Generalbeicht nothwendig; aber wir werden doch zugeben müssen: leider oft genug. Denken wir doch an die Vielen, die ohne irgend welchen Ernst, fast nur gewohnheitsmäßig beichten; an Jene (namentlich in Städten), die jahrelang ohne allen Grund ihrer Sonntagspflicht und dem Fasten- und Abstinenzgebot gar nicht oder sehr oft nicht genügen; an Solche, die

viele Jahre lang in sündhaften Bekanntschaften fortleben, die in schlimmen Gewohnheiten, ohne merkbare Besserung, lange Zeiträume hindurch fortfahren; die aus falscher Scham gewisse Sünden ganz verschweigen oder bemänteln und trotz ihrer Gewissensunruhe es nicht über sich bringen, offen zu beichten, die (mitunter sogar sogenannte fromme Seelen) gewisse schwere Sünden nicht beichten bei ihrem gewöhnlichen Beichtvater, dann von Zeit zu Zeit „abladen" bei einem anderen und hierauf im Sündigen und Verschweigen fortfahren. Dahin geht auch das Urtheil sehr vieler Heiliger (z. B. Vincenz von Paul, Franz von Sales, Leonardus a Porto Maurizio), frommer und erfahrener Beichtväter, insbesondere Ordenspriester, die mit Abhaltung von Missionen und Abnahme von Generalbeichten sich viel beschäftigen. Und wie viele Pönitenten haben schon erklärt: wenn ich diese Generalbeicht nicht abgelegt hätte, wäre ich im Stande der Todsünde und in der größten Gefahr der ewigen Verdammnis geblieben. Kurz, wir sind sicher zur Behauptung berechtigt: Generalbeichten sind oft, d. h. bei vielen Pönitenten, nothwendig (von denen, die überhaupt gar nicht oder kaum je zum Beichtstuhl kommen, wollen wir nicht reden).

b) Aber wenn sie auch oft nicht stricte nothwendig sind, so sind sie doch, und zwar in sehr vielen Fällen, nützlich. Zeigen wir nur ganz kurz 1. warum sie sehr oft nützlich sind, 2. wann dieser Nutzen besonders zu erhoffen ist, m. a. W., in welchen Umständen, bei welchen Anlässen sie besonders rathsam erscheinen.

1. Wenn wir auch davon absehen, dass gar manchmal eine Generalbeicht, die man nur als nützlich anrieth, beziehungsweise ablegte, sich als nothwendig herausstellte, so ist der Nutzen solcher Generalbeichten ein mannigfaltiger. Sehr oft kommen auch bessere Christen in einen gewissen Schlendrian und Mechanismus hinein, werden leichtsinniger bezüglich ihrer Uebungen und Pflichten, beachten, fürchten und meiden gewisse Fehler kaum mehr, lassen un- oder halbbewusst gewisse Neigungen heranwachsen und um sich greifen, gerathen in Gefahren und insbesondere in eine gewisse Lauheit. Allein da alles so allmählig und unmerklich kommt und wächst, so bemerken sie kaum etwas davon. Da wirkt dann eine gut vorbereitete, geleistete und abgenommene, beziehungsweise abgelegte Generalbeicht wie ein reinigendes Gewitter, oder wie sonst Exercitien (die ja bei den meisten Pönitenten nicht möglich sind), indem der Pönitent seinen Seelenzustand besser erkennt, aufgeschreckt, angespornt und für die Zukunft wieder eifriger und wachsamer wird.

Damit ist auch schon ein weiterer Nutzen genannt: die Generalbeichten fördern die Selbsterkenntnis, bringen manche Sünden zum Bewusstsein, die ganz übersehen wurden[1]), lassen einen genaueren

[1]) So kann man meinen, es seien keine Fische mehr in einem Weiher, den man öfters und regelmäßig mit dem Netz durchstöbert hatte — wird er aber abgelassen, dann zeigt sich, dass manche doch sich versteckt hatten oder sonst übersehen wurden.

Blick thun in das innere Räderwerk der Seele, in die geheimen Triebfedern und Hemmnisse des Handelns, in die Hindernisse des Fortschrittes ꝛc. Auch setzen sie den Beichtvater in Stand, den Pönitenten besser kennen zu lernen, die Wurzeln zu erfassen, aus denen gewisse Passionen und Fehler hervorgewachsen sind und damit auch die Mittel, durch die ihnen am wirksamsten entgegengetreten wird, überhaupt sein Beichtkind ersprießlicher zu leiten.

Indem ferner der Pönitent einen größeren Abschnitt seines Lebens überblickt, erkennt er mit einemmale und weit besser die Unsummen der ihm gewordenen göttlichen Wohlthaten und Gnaden, den eigenen Undank und Leichtsinn, die Gefahr, in der er geschwebt, die Strafen, die er verdient, die Güte und Liebe Gottes, der soviel Geduld mit ihm gehabt ꝛc. und so wird seine Reue inniger, lebendiger, wirksamer und nachhaltiger, seine Vorsätze kräftiger und praktischer; und so ist oft auf längere Zeit hinaus eine gewisse Garantie gegen bedeutendere Sünden und gegen einen bedenklicheren Grad von Lauheit geboten.

Dazu kommt, dass durch eine gute Generalbeicht so manche oft mehr unbestimmte, aber doch in ihren Wirkungen fühlbare Beunruhigung, die quälte, lähmte, den innigen Verkehr mit Gott hemmte, den Fortschritt hinderte, gehoben und dadurch Muth, Freude und eine gewisse Elasticität des Geistes wieder hergestellt wird.

Und wie großen Trost gewährt es später dem Pönitenten und modulo suo auch dem Beichtvater, wenn ersterer sich später sagen kann: Gott Lob, über diese Zeit meines Lebens bin ich ganz ruhig — ich habe eine gute Generalbeicht gethan und hoffe sicher, Gott hat mir alles verziehen! Man denke z. B. sich nur den Unterschied, ob man zu einem Kranken gerufen wird, der eine gute kindliche Beicht (und später auch Wiederholungsbeichten) abgelegt, oder zu einem, der noch nie, oder bloß bei seiner ersten Communion eine solche gethan hat.

2. Wenn nun Generalbeichten im allgemeinen sehr nützlich sind: wann sind sie besonders am Platze oder rathsam? Vor allem, wenn der Seelenzustand des Pönitenten ein solcher ist, dass eine Generalbeicht zwar nicht mit Gewissheit als nothwendig erkannt wird und deshalb auferlegt oder gefordert werden muss, aber dass immerhin erhebliche Zweifel hierüber sich geltend machen. (Vergleiche das oben hierüber Gesagte.)

Sodann kann man gewiss sagen, dass eine Generalbeicht (von seltenen Fällen abgesehen, die zum Theil unter c zur Sprache kommen werden) immer nützlich ist, wenn noch gar keine abgelegt wurde (beziehungsweise bei erwachsenen oder älteren Leuten, die seit der ersten heiligen Communion keine mehr gethan haben). Für Priester und Ordensleute ist es sicher höchst nützlich, wenn sie sogar regelmäßig nach längeren oder kürzeren Zwischenräumen Wiederholungsbeichten ablegen. Dasselbe (wenn auch in geringerem Grade) gilt auch von

heilsbeflissenen, nach Vollkommenheit strebenden Seelen, die nicht zur Aengstlichkeit oder zum geistlichen Stolze neigen, sofern letzterer durch Generalbeichten genährt werden könnte.

Allgemein ist jetzt anerkannt und durch kirchliche Autoritäten verbürgt, dass der ersten heiligen Communion eine kindliche Beicht vorausgeschickt werden soll. Auch daran dürfte kein eifriger und erfahrener Seelsorger zweifeln, dass es sehr wünschenswert wäre, wenn Brautleute vor der Hochzeit eine kindliche, beziehungsweise Wiederholungsbeicht ablegen würden. (Die Gründe sind so naheliegend, dass ich nur einzelne andeute: Eventuelle Gutmachung der oder mancher bisherigen Beichten, Abschluss des ledigen Lebens, Entdeckung geheimer Ehehindernisse, größerer Ernst in Auffassung des Ehestandes und seiner schweren Pflichten, würdigerer Empfang des Sacramentes, größerer Segen 2c.) Doch bin ich der Ansicht, diese Generalbeicht würde besser nicht unmittelbar vor der Trauung oder am Vorabend abgelegt, sondern eine oder einige Wochen früher. Denn unmittelbar vor der Hochzeit haben die Brautleute soviel zu thun, dass sie sich kaum genügend vorbereiten können, auch ist „ihr Kopf so voll", dass sie sich nicht recht zu sammeln und in die gehörige Stimmung zu versetzen vermögen. Und sollten Ehehindernisse entdeckt werden, so bleibt genügend Zeit, um die nöthigen Schritte zu thun, während bei einer Entdeckung am Hochzeitstage oder dessen Vorabend schwere und sehr unliebsame Verlegenheiten entstehen können. Natürlich ist, wenn die Generalbeicht eine oder einige Wochen vor der Hochzeit stattfand, unmittelbar vor der Hochzeit wieder zu beichten und können dabei eventuell vergessene Sünden nachgebeichtet und entstandene Zweifel gelöst werden.

Wie bei der Verheiratung, so pflegt überhaupt bei der Standeswahl, respective beim Eintritt in einen neuen Lebensstand, eine Generalbeicht als sehr nützlich empfohlen zu werden.

Dass Missionen und Exercitien Anlässe sind, wobei den Theilnehmern, sofern sie nicht erst vor kurzem Generalbeichten abgelegt haben, oder deren Ablegung aus besonderen Gründen nicht räthlich erscheint, Lebens-, beziehungsweise Wiederholungsbeichten empfohlen, werden, ist allbekannt.

Ferner sind Generalbeichten sehr angezeigt, wenn Leute, die bisher ziemlich leicht gelebt, vielleicht auch bei einem Beichtvater gebeichtet haben, der etwas rasch und oberflächlich verfuhr, sich beunruhigt fühlen; wenn eine Erweckung oder Erschütterung (Todesfall, Schrecken, Rettung aus einer Gefahr 2c.) sie aufrüttelt und ernster stimmt; wenn es gilt, den erkaltenden Eifer bei besseren Christen auf besondere Weise anzufachen 2c.

Endlich wollen wir nur noch hervorheben den Fall ernster Erkrankung. Hat ein solcher Kranker gewissenhaft gelebt und erst vor kurzem eine gute Generalbeicht gethan, dann sehe man (wenn nicht der Kranke selbst es wünscht, imstande ist und kein Nachtheil zu be-

fürchten steht) von einer weiteren ab und lasse höchstens die Hauptfehler des früheren Lebens, ohne ins Detail zu sehr einzugehen, anklagen. Ist der Kranke zudem Scrupulant, dann darf einem Verlangen auf Ablegung einer Lebensbeicht oder Generalbeicht nicht entsprochen werden. Bei anderen Kranken, die noch keine oder schon lange keine Generalbeicht abgelegt haben, ist eine solche sehr wünschenswert. Manchmal wird man auch finden, dass sie nothwendig ist. Was dann zu thun ist, gehört nicht in diesen Punkt. Nur so viel sei bemerkt: In kurzer Zeit sind drei Priester meiner Bekanntschaft gestorben, die alle nicht lange vor ihrer Erkrankung Lebensbeichten abgelegt hatten. Alle drei äußerten sich auf dem Todtenbett übereinstimmend, wie froh sie darüber seien, mit dem Beifügen: Hätte ich es bis in die Tage der Krankheit verschoben, ich wäre nicht mehr imstande gewesen. Sorgen wir also dafür mit Rücksicht auf uns selbst und machen wir unsere Pfarr- und Beichtkinder darauf aufmerksam: eine Generalbeicht von Zeit zu Zeit abzulegen und niemals sich damit auf die Tage der Krankheit zu vertrösten.

c. So nützlich Generalbeichten im allgemeinen sind, so gibt es doch auch Fälle, wo sie nicht am Platze sind, sondern sogar schädlich wirken könnten. Vor allem ist dies der Fall bei Scrupulanten. Gerade diese haben eine eigene Sucht, immer wieder Generalbeichten abzulegen, weil sie meinen, dadurch ihrer Unruhen und Aengsten ledig zu werden (die doch nur nach und nach durch demüthigen und pünktlichen Gehorsam gehoben werden können). Allein der Erfolg ist gerade umgekehrt und gießt Oel ins Feuer. Die alten Aengsten wachen auf, verstärken sich und es kommen neue dazu; und wenn sie gar eine solche Beicht ablegen bei einem Priester, der sie nicht kennt, der ihren übertriebenen Angaben ohneweiters glaubt, der vielleicht noch weiter fragt und strenge Aeußerungen einfließen läßt, dann kann im besten Fall lange, lange gearbeitet werden, bis der durch eine solche Beicht verursachte Aufruhr gestillt, der dadurch veranlasste Schaden repariert ist. Vor Jahren war ein braves, aber etwas scrupulöses Mädchen mein Beichtkind; da es gewissenhaft gehorchte, war bald von Scrupulosität nichts mehr zu bemerken. Nun musste ich krankheitshalber fast ein Jahr abwesend sein und da ich nach der Rückkehr das erwähnte Beichtkind extra confessionem traf und fragte, wie es gehe, merkte ich zu meinem Schrecken, dass die alten Scrupel wieder da waren. Die Ursache war mir auf der Stelle klar: es hatte während meiner Abwesenheit eine Generalbeicht gethan, trotzdem ich es ihm verboten hatte, in der Meinung, da ich fort sei und es einem anderen Beichtvater unterstehe, gelte mein Verbot nicht mehr.

Schädlich kann eine Generalbeicht ferner wirken bei solchen, die sich schwer contra sextum vergangen, aber eine gute Generalbeicht abgelegt haben, wenn sie immer wieder auf die alten schmutzigen Geschichten zurückkommen und in weiteren Generalbeichten sie wieder anklagen wollen. Abgesehen davon, dass sie so nie zur Ruhe kommen,

so wird ihre Phantasie wieder damit beschäftigt (manche wollen gerade deswegen es wieder beichten, ohne dass sie sich dieses geheimen Reizes und Beweggrundes bewusst sind) und es können schwere Versuchungen und sogar Rückfälle dadurch veranlasst werden. Sind solche turpia in einer guten Generalbeicht einmal gebeichtet, dann soll nie mehr auf die specialia zurückgekommen, sondern nur im allgemeinen können sie eingeschlossen werden.

Generalbeichten sind auch nicht am Platze bei Gelegenheits- und Gewohnheitssündern, welche die freiwillige nächste Gelegenheit nicht gemieden und zur Besserung ihrer Gewohnheiten noch gar keine rechte Anstrengung gemacht haben, die also der Absolution nicht oder kaum fähig sind — abgesehen vom Fall einer außerordentlichen Erweckung unter Umständen, wo die Generalbeicht wohl jetzt aber vielleicht später nicht, oder nicht gut abgelegt werden kann; oder wo man mit gutem Grund (aus besonderen Ursachen) in der Generalbeicht ein Mittel erkennt, die betreffenden Pönitenten aufzurütteln und der Absolution fähig zu machen.

Endlich sollen Generalbeichten nicht gestattet werden, gewissen „frommen Seelen" mit beschwesterlichen Allüren, welche immer die Hauptsache mehr im detailliertesten Beichten und etwa noch in einer Gefühlsreue, als in der Herzensbesserung und in der Brechung ihres Eigensinnes, ihrer Unverträglichkeit, Ungeduld und Zungenfehler suchen; oder die eine Art Stolz darein setzen, dass auch sie, wie Ordensleute, regelmäßige, beziehungsweise öftere Wiederholungsbeichten ablegen dürfen, und sich auch sub hoc respectu zu den „Frommen" und „Auserwählten" zählen.

Nachdem wir nun erwogen, was im allgemeinen von den Generalbeichten zu halten ist, wann sie nothwendig, nützlich oder schädlich sind, kommen wir zur zweiten uns gestellten Frage, nämlich: Was hat der Beichtvater hinsichtlich der Generalbeichten zu beachten und zu beobachten? Die Beantwortung soll, so Gott will, ein weiterer Artikel bringen.

Gedanken über die Behandlung von Conversionsfällen.

Von Augustin Lehmkuhl S. J., Exaeten, Holland.

Zweiter Artikel.[1])

Ist der gläubige Protestant so weit gebracht, dass er in die entwickelten Wahrheiten eingeht, und spricht er dann demüthig sein: „Ich glaube, Herr, und glaube es fest, weil es dein Wort und deine Lehre ist", dann ist er im Herzen Katholik; es fehlt nur noch die äußere Aufnahme in die Kirche. Die andern Lehrpunkte, welche der Protestantismus noch verwirft oder anzweifelt, hat der Betreffende durch die gläubige Unterordnung unter das Papstthum und sein

[1]) Siehe Quartalschrift, Heft IV, 1896, S. 823.

Lehramt einschlussweise schon angenommen und bekannt. Doch fürs Gewöhnliche muss, auch nach der Anerkennung der päpstlichen Auctorität, vor der förmlichen Aufnahme eine etwas eingehendere Unterweisung in den Hauptlehren der katholischen Kirche, speciell in den Controverspunkten, erfolgen.

Allein diese Unterweisung ist jetzt bedeutend erleichtert. Die Zustimmung zu den Einzellehren ist nicht mehr von der Einsicht oder von der Lösung der Schwierigkeiten abhängig, sondern nur von der Erkenntnis, dass die Kirche wirklich so lehre. Doch soll darum keineswegs das Eingehen auf eine Lösung der speciellen Schwierigkeiten vernachlässigt werden. Wer das beim Unterricht eines Protestanten thäte, verstände seine Aufgabe durchaus nicht, weil die Einsicht in die Unbegründetheit der Einwürfe die Glaubensfreudigkeit hebt und vor Versuchungen in der Zukunft schützt.

Es kann nicht die Absicht sein, hier all die gewöhnlichen Vorwürfe des Protestantismus gegen die katholische Lehre zu berühren und zu widerlegen. Das ist auch schon in unzähligen Büchern geschehen. Das bedeutendste derartige Werk der Neuzeit sind wohl die „Hamburger Briefe" im Verlag der „Germania, Berlin" erschienen. Doch ist dasselbe mehr darauf berechnet, die Angriffe der Gegner zurückzuschlagen, als eine ruhig gehaltene Selbstbelehrung einem Convertierenden durch Lesung zu vermitteln. Als Bücher, welche besonders letzterem Zwecke dienen, dürften sich mehrere der von Hammerstein'schen Schriften (Freiburg, Herder und Trier, Dasbach) empfehlen: so „Erinnerungen eines alten Lutheraners", Begründung des Glaubens III. Katholicismus und Protestantismus. Auch recht passend, wenn auch zuweilen etwas derb, ist Scheffmacher, Controverskatechismus; beharrlichen Wert behält Ad. Möhler, Symbolik; ferner sei genannt: Speil, die Lehren der katholischen Kirche gegenüber der protestantischen Polemik; Martin, Bischöfliches Wort (Paderborn, Schöningh); Vosen, Katholicismus und die Einwürfe seiner Gegner.

Auf einige Hauptschwierigkeiten, welche wegen ihrer praktischen Bedeutung sich tiefer im Herzen festsetzen können, soll hier aufmerksam gemacht werden. Da darf wohl an erster Stelle genannt werden die Schwierigkeit gegen das Sacrament der Buße und den Ablass. Letzterer ist ohne Zweifel leichter zu beseitigen, als die praktische Schwierigkeit der mit dem Bußsacrament gegebenen Nothwendigkeit zu beichten. Wenn der Ablass richtig, nach kirchlicher Auffassung erklärt wird, und die haarsträubenden Verdrehungen entlarvt sind, dann sieht jeder Vernünftige die Annehmbarkeit der ganzen Doctrin leicht ein; selbst der Ablass für Verstorbene kann nicht mehr stoßen, sobald an einen jenseitigen Strafort geglaubt wird und an einer lebendigen Verbindung aller Gerechten, der Lebenden und der nicht mehr Lebenden, in Christus. Vor allem dann fällt aller Anstoß weg, wenn hervorgehoben wird, dass nach Lehre der Kirche es einerseits zwar feststeht, dass die Lebenden den noch nicht ganz reinen,

aber doch in der Gnade Gottes dahingeschiedenen Seelen Hilfe und Erleichterung bringen können; dass aber andererseits die Anwendung und das Maß der Anwendung auf die einzelne Seele sich unserer Kenntnis entzieht und der Barmherzigkeit Gottes muss anheimgegeben werden.

Aber die Beichte mit all dem Beschwerlichen und Demüthigenden, was in ihr liegt, würde das menschliche Herz so gerne wegschaffen. Und doch steht da der feierlich erklärte katholische Glaubenssatz im Wege, dass jede nach der Taufe begangene schwere Sünde, auch die geheimste und nur in Gedanken begangene, vor dem Priester bekannt werden muss, um Verzeihung vor Gott zu finden. Mit diesem Satz hat die Glaubensneuerung des 16. Jahrhunderts aufgeräumt, wiewohl Luther von dem Nutzen und der praktischen Nothwendigkeit der Beicht so überzeugt war, dass er meinte, wenn die Beichte nicht göttlich eingesetzt sei, so müsse man sie erfinden. Aber steht die Glaubensneuerung da nicht auf losem Grund? Sie hat sich bemüht, die Beicht von den Päpsten, einem Innocenz III. eingeführt werden zu lassen; aber der Nothanker musste loslassen beim ersten Windhauch. Die Worte Christi Joh. (21, 22, 23) sind zu klar: „Empfanget den heiligen Geist: denen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen, und denen ihr sie behaltet (festbindet), denen sind sie behalten". Damit haben die Apostel und ihre Nachfolger die Richtergewalt über die Sünden der Christen bekommen, zur Verzeihung und zur Strafe, denn das „Behalten" ist nach dem Ausdruck der heiligen Schrift nicht ein bloßes Aufschieben der Verzeihung, ein bloßes Nichtnachlassen, sondern ein Binden und Belasten, nicht mit einer Sündenschuld — was unmöglich ist — wohl aber mit einer Sündenstrafe: nur so soll der Christ, welcher sündigt, zur vollen Verzeihung geführt werden. Eine richterliche Gewalt aber kann gar nicht ausgeübt werden ohne richterliche Kenntnis. Diese richterliche Kenntnis kann nur dadurch gewonnen werden, dass der Handel vor Gericht gebracht wird, und das kann hier, wo es sich um Beilegung des persönlichsten Handels zwischen Gott und dem Sünder handelt, nur durch persönliche Anklage selbst geschehen. Nur auf eine solche aufrichtige persönliche Anklage hin über alle Sünden, die der Verzeihung vor Gott nothwendig bedürfen, kann der Priester über Nachlassen und Nichtnachlassen, über größeres oder geringeres Strafmaß entscheiden. — Es lassen sich denn auch unschwer aus den ältesten Jahrhunderten her Zeugnisse bringen, dass es immer so gehandhabt wurde. Dass man gerade genau dieselben Beichtstühle hatte, wie heutzutage, oder dass man so häufig sich dem Bußgerichte nahte, ist nicht erforderlich. Da es sich um eine geheime Praxis handelt, ist's schwer, darüber Genaues festzustellen. Aber ein seltenerer Gebrauch des Bußsacramentes würde gegen die Nothwendigkeit der Beicht gar nicht verstoßen. Die eingehendere Lehre über die Beichte unterstellt eine andere vom Protestantismus verworfene

Lehre, nämlich die Unterscheidung von Tod- und läßlichen Sünden. Nur die Todsünden ist der Christ zu beichten verpflichtet; gleichwohl kann er auch die läßlichen Sünden beichten und von diesen sacramentaliter Nachlaß sich erwirken. Hier darf ein Grund gesucht werden von verschiedener Praxis des häufigern oder seltenern Beichtens. Man konnte sehr wohl in den ersten Christenzeiten sich auf die Beicht der schweren Sünden beschränken; man hat aber Grund anzunehmen, daß gerade damals in dem ersten Eifer des Geistes schwere Sünden gar selten begangen wurden; infolgedessen würde ein selteneres Beichten recht erklärlich sein.

Wo aber der Erstlingseifer nachließ, wo der Fall auch in schwere Sünden nicht mehr zur Seltenheit gehörte: da wurde es von selbst Bedürfnis, sich dem Bußgericht öfter zu stellen. Andererseits hatte auch die Kirche Grund, um so mehr auf die Benützung des Bußgerichtes zu dringen, besonders vor Empfang der heiligen Eucharistie, je leichter es vorkommen konnte, daß ihre Kinder in Zweifel blieben, ob eine schwere Sünde ihr Herz befleckt habe oder nicht. Ja, die größere Beruhigung und die Schärfung eines zartern Gewissens führte auch solche von selbst häufig zur heiligen Beicht, bei denen die Belastung mit schwerer Sünde ausgeschlossen erschien: das Versöhnungssacrament war von Christus gegeben, der Gebrauch in gar vielen Fällen dem Gutdünken der Gläubigen und der weisen Leitung der Kirche überlassen. So ist es denn seit vielen Jahrhunderten geschehen, daß gerade die Besten und Frömmsten sehr oft die Selbstanklage im Bußgericht vollziehen, ja daß nicht wenige geradezu heilige Seelen täglich sich im Sacrament der Buße rein wuschen von den geringsten Stäubchen, mit denen sie glaubten sich befleckt zu haben, und welche sie um so leichter entdeckten, je mehr ihre geistige Sehkraft geschärft war durch den Umgang mit Gott dem Allerreinsten, dem Urlicht aller Reinheit und Heiligkeit.

Ist das theoretische Bedenken gegen die Beicht bei einem Convertierenden gehoben, dann gilt's, die praktische Schwierigkeit zu heben bezüglich der Beicht, welche der Betreffende wahrscheinlich über sein ganzes Leben ablegen muß. Da sind die Forderungen keineswegs zu überspannen; der Priester muß schon von Vorneherein aufmerksam machen, daß Gott gar nicht eine so saure Arbeit verlange: ernstes Nachdenken von gar nicht zu langer Dauer genüge, um alles Nothwendige ins Reine zu bringen und dem Priester auf seine diesbezüglichen Fragen Antwort geben zu können. Ist es beim Abnehmen der Beicht dem Beichtkind lieb, von Vornherein durch Fragen unterstützt zu werden: dann nehme der Priester diese Mühe nur getrost auf sich; er wird die Beicht rascher beenden, als auf andere Weise.

Einem christusgläubigen Protestanten wird es nicht gerade schwer fallen an die heilige Eucharistie zu glauben. Gibt ja auch Luther in irgend einer Weise die wirkliche Gegenwart zu, und wenn

auch Calvin sie bis zum Bild verflüchtigt, so wagt doch auch er nicht, die Möglichkeit der wirklichen Gegenwart in Abrede zu stellen. Da aber die Kirche so klar und deutlich sich über das heilige Sacrament äußert, so ist an der Wahrheit der Gegenwart Christi im heiligen Sacramente mittelst Wesenswandlung und an der Pflicht sie zu bekennen, nicht zu zweifeln. Die Häresie freilich schreckt zurück vor einem solchen, man möchte sagen, Aufwand der göttlichen Macht und der gottmenschlichen Liebe; sie misst eben Gottes Werk mit dem engen menschlichen Verstande und dem engen menschlichen Herzen.

Ist die wirkliche Gegenwart Christi unter den Gestalten des Brotes und Weines, und zwar in dauernder Weise, gläubig angenommen, und der Zusammenhang der heiligen Eucharistie mit dem blutigen Kreuzesopfer genauer erklärt: dann fällt die Verunglimpfung des heiligen Meßopfers als einer Herabsetzung des Kreuzopfers von selber weg. Es läßt sich nichts Großartigeres denken, als dass aus der engen Zeitlichkeit und Räumlichkeit das blutige Drama Calvaria's herausgerissen und beständig und überall in der Kirche Christi durch die Reihe aller Jahrhunderte gegenwärtig gehalten wird. Was nach der Lehre der katholischen Kirche im heiligen Meßopfer liegt, das auch nur zu erfinden, übersteigt den menschlichen Verstand und die kühnste Phantasie; und doch klingt es, einmal von Gott gesprochen, für Geist und Herz so tröstlich wahr, dass es einem Katholiken öde und leer ist, wenn er das heilige Sacrament entbehrt.

Uebrigens werden die Schwierigkeiten, welche dem Andersgläubigen auftauchen mögen, sei es über die besprochenen, sei es über andere Lehrpunkte des katholischen Glaubens, bei Besprechung des Gesammtinhaltes des Katechismus leicht beseitigt. Ein katechetischer Abriss des gesammten katholischen Lehrbegriffs muss ja doch regelmäßig jedem gegeben werden, der in die Kirchengemeinschaft will aufgenommen werden. Bei mehr gebildeten Personen thut das aufmerksame Lesen eines katholischen Katechismus schon viel; doch auch da wird die mündliche Erklärung, wenigstens prüfend, aber auch ergänzend, eingreifen müssen; mehr noch bei Ungebildetern. Alles das muss, wenn nicht die Noth drängt, gründlich geschehen. Wenn auch hier eine übertriebene Anforderung betreffs der Kenntnis der katholischen Lehre nicht gestellt werden soll, so muss dieselbe doch, je nach den individuellen Verhältnissen, so sein, dass man Rechenschaft geben kann über den Anschluss an die katholische Kirche.

Von viel weiter her muss man ausholen, wenn man mit jemanden zu thun hat, der keineswegs ein christusgläubiger Protestant ist, sondern der christlichen Offenbarung überhaupt den Rücken kehrt. Hier heißt es zunächst sondieren, wo der gemeinschaftliche Boden der Wahrheit ist, auf welchen man sich mit diesem zu stellen hat. Man wird sich da schon auf Enttäuschungen gefasst machen müssen, indem dasjenige, was anfangs zugestanden wurde, bald nachher, wenn man darauf weiter bauen und logische Folgerungen ziehen will, auch keck

angezweifelt wird. Und doch muss man schließlich auf festen Grund kommen, auf Wahrheiten, die unbedingt und ohne Rücksicht auf mögliche Folgerungen zugegeben und festgehalten werden. Diese sind dann mit allem Ernste festzunageln; man darf nicht weiter gehen, auch in den schrittweise zu ziehenden Folgerungen nicht weiter gehen, bis der jedesmal gewonnene Boden von dem Betreffenden als unbestreitbares Feld eingeräumt ist.

Der Prüfstein der Geister ist vor allem das Bekenntnis der Gottheit Christi. Allein dabei ist wohl zu beachten, ob mit dem Bekenntnis Christi als Gottes Sohn wirklich seine Wesensgleichheit mit dem Vater gemeint ist. Das ist heutzutage bei der gebildeten Classe keine müßige Nachfrage: gibt's doch viele, welche mit dem Namen „Gottes Sohn" nichts weniger, als das bezeichnen wollen; ihnen ist das nur ein hervorragender Mensch, eine geniale Persönlichkeit, welche die Gottesidee in ausgeprägter Weise in sich aufgenommen habe; ja, scheuen sich selbst solche nicht, deren Gottesbegriff sich in Pantheismus verliert, die Gottheit Christi dem Namen nach zu bekennen; aber natürlich in keinem wesentlich andern Sinn, als nach welchem ihnen jeder Mensch, ja Thier und Steinklotz, ein Stück der Gottheit ist.

Wer nicht im wahren und vollen Sinne Christus für Gottes Sohn und Gott hält, der wird meist auch vor jeder übernatürlichen Offenbarung Gottes sich absperren wollen, und falls er einen persönlichen außerweltlichen Gott annimmt, doch auf rein naturalistischem und rationalistischem Boden stehen; er nimmt die heiligen Schriften nicht nur nicht als göttlich inspirierte Bücher an, sondern wird auch an den darin enthaltenen Erzählungen herumdeuteln, um das Geschichtliche und Thatsächliche an ihnen wegzuleugnen. Oder aber er geht noch weiter und versinkt in die Gottesleugnung des Pantheismus oder Atheismus. Je tiefer nun jemand in der Nacht des Irrthums und der Unvernunft darniederliegt, desto tiefer muss man heruntersteigen und die spärlichen Strahlen der Wahrheit sammeln, welche aus dem Geiste noch nicht konnten ausgelöscht werden.

Mit Hilfe der ersten Denkgesetze muss der Betreffende zuerst dahin gebracht werden, dass er einen persönlichen Gott als höchsten Geist und unbeschränkten Herrn aller Dinge, und die Unsterblichkeit der menschlichen Seele annehme.

Ist hier fester Fuß gefasst, dann muss die Pflicht des Menschen hervorgehoben und klar gemacht werden, diesen Gott zu verehren, und zwar auf diejenige Weise, auf der Gott verehrt sein will; die Pflicht, welche die Menschheit Gott gegenüber hat, nicht bloß privatim, sondern auch in socialer Weise als Gesellschaft Gottesverehrung zu üben.

Nicht unwichtig ist es alsdann auch, die Thatsache festzustellen, dass, wie die Geschichte aller Jahrhunderte bis auf heute beweist, die Menschheit als Großes und Ganzes nur sehr schwer imstande ist,

aus sich so geläuterte Begriffe von Gott und sittlicher Pflicht sich zu bilden, wie es zu einem menschenwürdigen Leben erforderlich ist. Dadurch wird schon das höchst Wünschenswerte einer höhern Unterweisung nahegelegt, und zwar einer positiv göttlichen Unterweisung; denn was die rein menschliche Unterweisung zuwege gebracht hat, das sahen wir an dem vorchristlichen Heidenthum in erschreckender Weise, und das kann, wer die Augen öffnen will, auch heute sehen an der gottlosen Frucht des atheistischen Socialismus, den die ungläubigen Ideen der neuzeitigen Kathedergelehrten gezüchtet haben.

Hier kommen wir nun an einen Punkt, wo der Unglaube sich alle Mühe gibt, eine unüberbrückbare Kluft zu schaffen. Wo an den Begriff göttlicher Unterweisung angetupft wird, da schreit der Unglaube sofort: Wunder, und Unmöglichkeit von Wundern. In der That betritt man mit einer Belehrung von Seiten Gottes an die Menschen den Bereich des Uebernatürlichen und Wunderbaren.

Um nun die Furcht und den Zweifel des Uebernatürlichen zu heben, suche man schrittweise voranzukommen und folgende Sätze der Reihe nach zu erhärten: 1) Gott ist selbst dem Menschen und jedem Geschöpf gegenüber ein übernatürliches Wesen; 2) ohne Zweifel kann er, als unumschränkter Herr, sich in Verbindung setzen mit den Menschen, um ihnen über seine Absichten und seine Geheimnisse Mittheilungen zu machen; 3) will Gott dem Menschengeschlecht als solchem dergleichen Mittheilungen, die es und sein ewiges Los betreffen, wirklich machen, dann ist es der socialen Natur des Menschen durchaus angepasst, wenn das in der Weise geschieht, dass Gott besonders begnadigte Gesandten mit der Botschaft an das Menschengeschlecht betraut; 4) um aber diese in ihrer göttlichen Sendung zu beglaubigen, muss Gott durch klare Beweise sie als seine Gesandten legitimieren: das geschieht nach Ueberzeugung aller am geeignetsten durch Wunder und Weissagungen; 5) derartige Wunder und Weissagungen sind nicht bloß möglich, sondern sind auch als thatsächlich geschehen zugunsten der vorchristlichen Offenbarung sowohl, welche nur eine Vorbereitungsstufe war, als auch der christlichen, durch die unverdächtigsten Zeugen verbürgt; 6) die christliche Religion ist verkörpert in der allein wahren, von Christus gestifteten römischen katholischen Kirche.

Es sollte kaum nöthig sein, darauf zu insistieren, dass Gott mit dem Menschen reden und ihn unterweisen könne. Und doch ist es heutzutage nöthig, dies zu betonen, und auf die Unvernünftigkeit aufmerksam zu machen, wenn man leugnen oder anzweifeln wollte, dass der oberste Herr aller Dinge, der absolute Herr des Menschen, sich mit diesem in Verbindung setzen könne. Was ein schwaches Geschöpf kann, sollte der Schöpfer nicht können? Er, dem alles auf den bloßen Wink gehorchen muss, sollte vor dem Geiste des Menschen Halt machen müssen? Nein, er kann unzweifelhaft dem Menschen bisher Unbekanntes bekannt machen; er kann das auf eine

Weise, wie es ihm gefällt. Er kann sich des Geistes des Einzelnen so bemächtigen, dass dieser klar erkennt und unzweifelhaft wahrnimmt, dass Gott es sei, der ihm Mittheilungen macht; er kann diese unmittelbare Mittheilung auf mehrere oder wenigere, wie es ihm gefällt, beschränken, und diese unmittelbaren Träger göttlicher Mittheilungen dazu ausrüsten, seine Gesandten und Dolmetscher seines Willens an die übrigen Menschen zu sein; er kann ihnen die vollste Beglaubigung in dieser ihrer Eigenschaft mittheilen. Wer leugnen wollte, dass Gott dies könne, der verurtheilte den Allmächtigen zu einer Schwäche und Ohnmacht, die nicht einmal dem vernünftigen Geschöpfe eignet.

Aber da lauert das Gespenst der Wunderscheu. „Das könnte ja nur durch Wunder geschehen", hört man schon den Unglauben sagen, „und Wunder verwirft die Wissenschaft". Sonderbar! Wenn nur durch Wunder Gott seinen Gesandten vor der übrigen Welt in der Eigenschaft als Gottesgesandten beglaubigen kann; dann folgt daraus allein schon mit logischer Folgerichtigkeit: Also sind Wunder möglich und als Beglaubigung eines Gottesgesandten erkennbar. Und in der That, Wunder sind eben das nächste und auffälligste Siegel der Göttlichkeit. Dieses Siegel muss Gott der Lehre seines Gesandten aufdrücken können und unverfälschbar aufdrücken können.

Die Einwürfe gegen die Möglichkeit von Wundern, welche die „Wissenschaft" gerne erhebt, sind für einen vernünftig Denkenden zu fadenscheinig. Sie werden im Grunde zurückgeführt auf folgende Sätze: 1) Wären Wunder möglich, dann wäre es um die Regelmäßigkeit und Unveränderlichkeit der Naturgesetze geschehen; das menschliche Leben hätte keine festen unabänderlichen Normen mehr, und würde unsicher werden, weil man nicht wüsste, ob es nicht Gott gefalle, Ausnahmen zu machen. 2) Um zu erkennen, dass etwas ein Wunder wäre, und nicht auf natürlichen Ursachen beruhte, müsste man vorher alle natürlichen Ursachen und Gesetze kennen; das ist aber bis jetzt noch keinem gelungen; im Gegentheil entdeckt man stets von neuem bisher ungekannte und ungeahnte Kräfte in der Natur.

Diese anscheinend oder im Munde der Gegner, so vollgiltigen Gründe sind, näher untersucht, nichtssagende Phrasen. In allen andern Dingen hält man die „Regelmäßigkeit" nicht für gefährdet durch seltene Ausnahmen, so dass es selbst zum Sprichwort geworden ist: „Keine Regel ohne Ausnahme" und: „Die Ausnahme bestätigt nur die Regel". Und nun soll auf einmal bei Wundern, welche hundertmal seltener vorkommen, als alle andern Ausnahmefälle, die Regelmäßigkeit der Naturgesetze umstoßen! Die Unveränderlichkeit der Naturgesetze kommt erst recht nicht in Frage; die Naturgesetze bleiben nach wie vor, aber an diese Gesetze ist nur die Natur gebunden, nicht der Schöpfer der Natur, noch auch irgend ein Ereignis, bei welchem das Naturgesetz gar nicht in Anwendung kam oder kommt. Also von dieser Seite ist noch Raum genug für Wunder.

Endlich, dass durch Wunder das Leben unsicher gemacht werde, ist wohl denen, welche so sprechen, selbst nicht ernst. Oder, möchten wir fragen, wird das Leben dadurch unsicher, dass es jemanden erhalten bleibt, an dem schon alle Aerzte ihre Künste umsonst probiert haben; oder dadurch, dass es einmal jemanden wiedergeschenkt wird, an dessen Todtenbahre eine hilf- und brotlose Witwe weint? — Was aber die *Erkennbarkeit* der Wunder angeht, so sind die gegen diese erhobenen Einwürfe keineswegs besser begründet, als die vorigen. Von Vorneherein ist hier gleich zu bemerken, dass es zum Zweck des Beweises für die Wahrheit der geoffenbarten Religion durchaus nicht erforderlich ist, alle Wunder erkennen oder von natürlichen Wirkungen unterscheiden zu können. Es mag sogar recht viele Fälle geben, wo es zweifelhaft bleibt, ob ein Wunder vorliege oder nicht. Bezüglich solcher Wunder, welche heutzutage etwa vorkommen sollten und die Prüfung der Kirche bestehen müssen, wie es bei Heiligsprechungsprocessen der Fall ist, wird gar häufig der Wundercharakter von betreffenden Ereignissen zweifelhaft gelassen, so dass selbst der Wunderscheue sich nicht würde zu beklagen haben. Aber hieraus folgt nicht, dass niemals und unter keinen Umständen ein offenkundiges Ereignis als Wunder erkennbar ist; es folgt auch nicht, dass eben diejenigen Ereignisse, auf welche sich die Beweise für die Göttlichkeit der geoffenbarten Religion stützen, nicht als Wunder erkennbar seien. Dazu ist keineswegs erforderlich, dass man *alle* natürlichen Ursachen und Gesetze kennen müsse, sondern höchstens, dass man die Tragweite der in den einzelnen Fällen angewandten natürlichen Ursachen kennen müsse, und zwar diese Tragweite in Bezug auf die Hervorbringung jenes bestimmten stattgehabten Ereignisses. Dazu braucht's aber nicht viel Kenntnis, viel weniger den ganzen Apparat der Naturwissenschaft, wie er heutzutage vorliegt, oder nach hundert Jahren vorliegen wird. Eigentlich aber ist es schon unrichtig, dass man zur Erkennbarkeit eines Wunders die Tragweite der natürlichen Ursachen und Kräfte genau kennen müsse; man braucht nicht zu wissen, wie weit die Kräfte reichen, sondern es genügt zu wissen, wie weit sie *nicht reichen*. Und da kennt das blödeste Auge eine gewisse Grenze. Jeder weiß, dass natürliche Kräfte nicht hinreichen, um einen schon vermodernden Leichnam auf ein Wort hin zum lebendigen Menschen zu machen; jeder weiß, dass alle natürliche Kräfte nicht imstande sind, zu wirken, wo sie nicht sind und angewendet werden. Also auch von dieser Seite ist die Möglichkeit des Wunders sicher gestellt.

Ist ein Ungläubiger so weit gebracht, dass er die Möglichkeit und Erkennbarkeit von Wundern eingesteht, dann handelt es sich darum, ihn von der Thatsächlichkeit der Wunder zu überzeugen, auf welche sich die christlichen Offenbarung stützt. Das durchschlagendste und überzeugendste ist das Wunder der Auferstehung Christi. Mit diesem Wunder und der Berufung auf dasselbe von Seiten Christi selber ist

der einfachste Beweis für die Gottesgesandtschaft und die Gottheit Christi geführt und damit ist die Göttlichkeit der christlichen Religion dargethan. Der weitere Schritt bis zur Anerkennung des Katholicismus ist alsdann nicht mehr schwer. Die specifisch protestantischen Schwierigkeiten werden selten bei jemanden verfangen, welcher vom völligen Unglauben zur Erkenntnis der christlichen Wahrheit gebracht ward; sollten aber einige derartiger Schwierigkeiten wirklich sich aufdrängen, so ist über deren Beseitigung im Vorhergehenden schon die Rede gewesen.

Oftmals wird es natürlich geschehen, dass der Ungläubige, welcher der Belehrung zugänglich geworden ist, dennoch eine reiflichere Ueberlegung wünscht, bevor er seine endgiltige Zustimmung zu der ihm erklärten Wahrheit abgeben mag. Alsdann ist es von Wichtigkeit, dass demselben Bücher in die Hand gegeben werden können, in welchen die apologetischen Stoffe gründlich und klar behandelt sind, und welche die mündlich etwa ertheilten Lehren dem Leser vertiefen und ergänzen. Außer den oben angegebenen Werken dürfen hier folgende empfehlend hervorgehoben werden: Unter den apologetischen Schriften des P. von Hammerstein besonders: „Edgar oder vom Atheismus zur vollen Wahrheit", „Die Gottesweise", „Das Christenthum", „Katholicismus und Protestantismus"; Schill „Theologische Principienlehre-Lehrbuch der Apologetik"; Hake „Katholische Apologetik"; A. Weiß O. P. „Apologie des Christenthums", 5. Bände (Freiburg Herder): wiewohl hier je nach dem individuellen Zustand des Lesers eine Absonderung besonderer Partien Platz greifen muss; Hettinger, „Apologie des Christenthums"; Franco S. J., „Handbuch, populärer Antworten" (Wien, Mayer & Comp.); Heinrich, „Der historische Christus" (Mainz, Kirchheim); Storchenau-Hurter „Der Glaube des Christen" (Freiburg, Herder).

Auch für den Geistlichen selbst, der etwa den Unterricht bei einer in Frage stehenden Conversion zu leiten hat, ist es von Wichtigkeit, dass er sich mit einer klaren und gründlichen apologetischen Beweisführung vertraut macht. Außer den angeführten Werken, findet er dieselbe in neueren Handbüchern einer vollständigen Dogmatik, sowie auch in verschiedenen apologetischen Monographien erläutert.

Die Bergpredigt nach Matthäus (Cap. 5. 6. 7.)

Von A. Riesterer, Pfarrer in Müllen, Baden.

Vierter Artikel.[1])

c. Vervollkommnung der Gesetzesbestimmungen über den Eid (5, 33—37).

Der Eid war beim jüdischen Volke von Anfang an allgemein in Uebung. Wie schon die Patriarchen bei wichtigen Anlässen schwuren (Gen. 14, 22; 21, 23; 26, 28; 31, 53), so legten später Einzelne

[1]) Vergl. Quartalschrift, Heft II, S. 318; Heft III, S. 577. Heft IV, S. 803.

und ganze Stämme, ja das gesammte Volk nicht selten einen Eid ab (Exod. 2, 21; Jos. 2, 12; 6, 22; Richt. 21, 1 al). Durch verschiedene Bestimmungen suchte das Gesetz Meineid und Eidbruch zu verhüten (Exod. 20, 7; Lev. 19, 12; Num. 30, 3.

Allein oft genug setzte man sich über sie hinweg, weshalb denn auch die Warnungen der prophetischen und didaktischen Schriften vor der Verletzung des Eides drohender und dringender wurden (Jer. 7, 9; Zach. 5, 3; 8, 17; Mal. 3, 5; Spr. 30, 8. 9; Sir. 23, 9 ff.).

Da galt es nun bei der Gründung des vollkommenen, messianischen Reiches das Uebel in der Wurzel anzugreifen, was denn der Herr in den folgenden Vorschriften auch thut, um auch daran wie im bisherigen die Vollkommenheit seines Gesetzes deutlichst zu zeigen.

33 ff. „Wiederum habt ihr gehört, dass zu den Alten gesagt wurde: du sollst nicht falsch schwören, sondern dem Herrn deine Gelübde lösen. Ich aber sage euch, dass ihr gar nicht schwöret, weder beim Himmel, weil er der Thron Gottes ist; noch bei der Erde, weil ein Schemel seiner Füße sie ist; noch bei Jerusalem, weil es die Stadt ist des größten Königs; noch auch bei deinem Haupte sollst du schwören, weil du nicht Macht hast ein einziges Haar weiß zu machen oder schwarz. Es sei aber eure Rede Ja, Ja, Nein, Nein; was darüber, ist vom Bösen." Das Gebot „du sollst nicht falsch schwören" steht in dieser Form nicht im Gesetze, folgt aber aus dem zweiten Gebote: Ihr sollt nicht schwören bei meinem Namen zu einer Lüge, dass du nicht entweihest den Namen deines Gottes: ich bin der Herr (Lev. 19, 12; vgl. Exod. 20, 7). Der zweite Theil „du sollst dem Herrn deine Gelübde (das was du durch Eid versprochen oder durch ein Gelübde gelobt hast) erfüllen" ist aus Num. 30, 3: So Jemand ein Gelübde thut dem Herrn oder schwört einen Schwur, dadurch seine Seele zu binden, soll er sein Wort nicht entheiligen. Alles, was aus seinem Munde gegangen, soll er thun (vgl. Deut. 23, 22). Jesus führt also die Gesetzesbestimmungen in einer kürzeren, wohl traditionellen Formel an.

Der Herr vollendet nun das mosaische Gesetz, indem er auch hier eine höhere Anforderung stellt. Er verbietet nicht nur den Meineid und Eidbruch, sondern den Eid überhaupt und erklärt nicht nur den Schwur speciell beim Namen Gottes, sondern jede Art des Schwures für einen Eid.

Das alte Gesetz verbot nur den Meineid. Es gab sich zufrieden, wenn nicht falsch geschworen wurde. Der wahre Eid war jederzeit erlaubt. Dem entgegen will der Vollender des Gesetzes den Schwur überhaupt von seinem Reiche ganz und gar ausgeschlossen sehen.

„Ich aber sage euch, dass ihr gar nicht schwöret." Das kann kaum anders als vom Eide überhaupt verstanden werden. Jesus

verbietet also zuerst jeden Eid, somit auch, und zwar hauptsächlich den Gott selbst geschwornen, der deshalb auch im folgenden nicht mehr genannt wird. Zwar könnte es scheinen, dass die folgenden Schwüre nur eine Specification seien, dass es sich also gar nicht um den Gott geschwornen Eid überhaupt, sondern nur um die nachher namhaft gemachten Schwüre handle. Aber der griechische Wortlaut nöthigt dazu nicht; dagegen spricht auch die Entgegenstellung zu Vers 33, Vers 37 und die in 35 gegebenen Begründungen, denn diese Schwüre werden ja gerade deshalb verboten, weil sie eigentliche Gott geschworne Eide sind. Darum wird im ersten Gliede jeder Eid verboten und zu diesem allgemeinen Verbote noch das einiger besonderer Schwüre hinzugefügt. Der Herr verbietet also auch nicht bloß den leichtfertigen Eid, wie vielfach angenommen wird. Ein Verbot lediglich des leichtfertigen Schwures, wie er im gewöhnlichen Leben ohne gebürende Ehrfurcht gethan wird, wäre nichts so Besonderes gewesen und hätte sich um nichts über die längst bekannte Mahnung des Siraciden erhoben (23, 9 ff.); ja selbst von Heiden, zum Beispiel von Pythagoras, Plato, Solon und anderen griechischen Philosophen und Gesetzgebern war ein derartiger Missbrauch oder Leichtsinn schon gerügt worden. Die ideale Höhe des Messiasreiches, wie wir sie bisher kennen gelernt, verlangt unzweifelhaft auch bezüglich des Eides eine weit entschiedenere Stellung. So konnte der Herr nicht wohl anders sagen, als „Ihr sollt ganz und gar nicht schwören".

Auch nicht einen bloßen Rath haben wir in diesen Worten zu erkennen, als ob der Sinn wäre, man dürfe wenigstens ohne Sünde schwören, gar nicht schwören aber sei besser. Denn abgesehen, sagt Grimm, von dem Mangel einer jeden Spur, die in der erhabenen Zumuthung nur einen guten Rath verriethe, wo bliebe die Erfüllung des Gesetzes, da wir mit dem guten Rathe einfach wieder unter das alte Gesetz verfielen? Wir haben kein Recht, den klaren Wortlaut abzuschwächen; der Erfüller des Gesetzes verbietet den Eidschwur ganz und gar: Ihr sollt gar nicht schwören; eure Rede sei: Ja, Ja, Nein, Nein, das ist, wenn etwas zu bejahen ist, so bejaht es nicht mit einem Eide, sondern mit dem einfachen: So ist's! Wenn aber etwas zu verneinen, so thut es wiederum nicht eidlich, sondern mit einem einfachen: Es ist nicht so! Im neuen Reiche soll an die Stelle jeden Schwures die einfache Versicherung treten, eine solche Redlichkeit und Wahrhaftigkeit herrschen, dass es an der gegenseitigen einfachen Bejahung oder Verneinung genug sein kann. Die Wiederholung des Ja und Nein bezeichnet die angelegentliche lebhafte Entschiedenheit der Versicherung. Selbstverständlich will der Herr durch diese concreten Ausdrücke andere Versicherungen nicht ausschließen.

Als Grund seines Verbotes gibt Jesus die Veranlassung des Eides an „Was aber darüber", mehr ist als Ja und Nein, das

Schwören, „ist vom Bösen". Er sagt nicht: ist böse; denn an sich ist ja der Eid etwas Heiliges, ein thatsächliches Bekenntnis Gottes des Allwissenden und Allheiligen. Er sagt: „aus dem Bösen", hat seinen Ursprung und seine Veranlassung aus einer bösen Quelle, ist die Frucht, das Zeichen eines Zustandes, wie er nicht sein solle. Da nämlich jeder Mensch zur Lüge neigt (Ps. 115, 2), so kann die eigene oder fremde Schwäche es verschulden, dass man nicht zum voraus die Gewissheit hat oder haben kann, dass jeder die Wahrheit spricht, also der Eid nöthig wird. So ist dann der Eid, weil seine Nothwendigkeit von der verdorbenen menschlichen Natur, von der bösen sittlichen Beschaffenheit, vom Argwohn des Einen gegen den Andern, dem Misstrauen, der Unzuverlässigkeit der Menschen herrührt, vom Bösen. Wäre der Mensch in seiner ursprünglichen Reinheit geblieben, so wäre der Eid niemals nöthig. Auch wenn Gott der Herr selbst schwört (Gen. 22, 16; 26, 3 al.) kann man in Wahrheit sagen, es sei vom Bösen, nämlich von der Ungläubigkeit oder Zweifelsucht der Menschen, welche Gott eben dadurch, dass er seine Worte möglichst bekräftigt, überwinden will (Hebr. 6, 16). Auch in Verbindung mit dem Gelübde erscheint der Eid nur am Platze, weil eben der Mensch im Bewusstsein seiner Schwäche immer das denkbar stärkste Band der Verpflichtung will.

Manche nehmen „vom Bösen" nicht neutral, sondern masculinisch vom Teufel, dem Urheber der Lüge. Das ist aber durch den Wortlaut nicht geboten und mit der Erlaubtheit des Eides im alten Testamente und dem Schwören Gottes nicht vereinbar.

Der Eid soll also im messianischen Reiche, dem Reiche der Heiligkeit, nicht vorkommen, weil er vom Unheiligen, vom Bösen ist. In dieser Begründung liegt bereits eine indirecte Hinweisung darauf, dass, solange das Böse in der Welt nicht völlig überwunden ist, auch im messianischen Reiche der Eid nicht völlig entbehrt werden kann. Da die Christenheit, in welcher Gute und Böse gemischt sind (Matth. 13, 24) dem messianischen Ideale nur zu oft nicht entspricht, kann sich, wie die vollendete Gerechtigkeit überhaupt, so auch diese Forderung des Herrn bezüglich des Eides nicht in ihrer ganzen Reinheit entfalten. So wird der Eid eine Nothwendigkeit, weil aus der Verweigerung desselben nur die Bösen Nutzen ziehen würden.

Aber desungeachtet bleibt das Gebot: „Ihr sollt gar nicht schwören" in seiner vollen Kraft. Seid bestrebt, will der Herr sagen, den Stand der Vollkommenheit zu erreichen, dass jegliche Anwendung des Eides entbehrlich wird. Jedes Wort der Gläubigen, sagt S. Hieronymus, soll ein Eid sein. Je mehr die Menschen in ihrem innersten Wesen und äußeren Handeln wahr werden, desto mehr wird der Eid entbehrlich sein. So war es bei den ersten Christen. Die besaßen jene vom Herrn geforderte Gerechtigkeit und

Wahrheit, welche über das Ja und Nein hinaus keine weitere Gewähr mehr braucht, die eben unter dem Auge Gottes stets wandelnd, nicht mehr nöthig hat, diesen ihren Gott noch eigens anzurufen.

„Ihr sollt gar nicht schwören," sagt der Herr. Damit ist, wie bereits bemerkt, selbstverständlich und ganz zunächst der unmittelbare Eid bei Gott verboten, da ja der Gebrauch des göttlichen Namens gerade zum Begriffe des Eides gehört. Wie steht es nun aber mit dem unmittelbaren Schwören? Fällt auch das unter jenes allgemeine Verbot? Allerdings sagt der messianische Gesetzgeber und vervollkommnet auch in dieser Beziehung das Gesetz, welches darüber keine Erklärung gab. Nicht bloß dann finde ein Schwur statt, wenn in der Formel der göttliche Name selbst vorkomme, sondern auch die Betheuerungen „beim Himmel", „bei der Erde", „bei Jerusalem" ꝛc. begründeten einen Eid und seien demgemäß ebenso verboten, wie der Eid beim Namen Gottes selbst. Denn, so lautet seine Begründung, in der Creatur, bei welcher du schwörst, wird ihr Schöpfer und Herr betroffen. Die Nennung dieser erschaffenen Dinge schließt, wenn sie nicht sinnlos sein soll, nothwendig die Appellation an den Schöpfer und Erhalter in sich. Sie werden genannt nicht um ihrer selbst willen, sondern gleichsam als Stellvertreter Gottes, wegen ihres innigen Zusammenhanges mit Gott dem Allmächtigen und Allgegenwärtigen, der Himmel, weil er der Thron Gottes (Is. 66, 1) und die Erde, weil sie der Schemel seiner Füße ist. Dasselbe gilt in noch höherem Maße bezüglich der Dinge, welche zur übernatürlichen Ordnung und Führung Gottes in Beziehung stehen, von denen Ein Beispiel angeführt wird: „und nicht bei Jerusalem", weil es die heilige Stadt (Matth. 4, 3), der besondere Wohnsitz des großen Königs ist (Ps. 47, 3; 86, 3; Tob. 13, 19). Aehnliche Schwüre wären beim Bunde, beim Tempel, beim Gesetze und andere. Die geheiligten, Gott besonders geweihten Dinge tragen diesen ihren heiligen Charakter deutlich und unverkennbar an sich, weshalb, wer bei ihnen schwört, eo ipso bei Gott schwört, dem sie angehören und der in ihnen seine Gnade, Majestät und Glorie offenbart. Ebenso verbietet der Herr den Verwünschungsschwur Vers 36 „und nicht bei deinem Haupte soll du schwören" und fügt als Grund, warum auch dieser Schwur auf Gott sich bezieht und somit ein Eid bei Gott, dem Herrn des Hauptes und Lebens ist, bei „weil du nicht Ein Haar weiß oder schwarz machen kannst", das heißt: so wenig Macht und Gewalt über dein Haupt hast, dass du auf kein einziges Haar, habe es die Farbe der Jugend oder des Alters, den geringsten ändernden Einfluss ausüben kannst. Du hast keine Herrschaft über dein Haupt; es untersteht ganz der Gewalt Gottes. Deshalb heißt bei deinem Haupte schwören auch bei Gott schwören und deshalb ist der Schwur bei deinem Haupte, wie der bei Gott selbst, verboten.

d) Vervollkommnung der Gesetzesbestimmung über die Wiedervergeltung (5, 38—43).

Der Herr zeigt schließlich die Erfüllung des mosaischen Gesetzes auch bezüglich der Beziehungen des Menschen zum Menschen oder des täglichen Verkehres. „Wenn schon die Belehrungen des messianischen Gesetzgebers über das fünfte und sechste Gebot, über Ehescheidung und Eid wegen der hohen für das neue Reich hinfort geltenden Anforderungen einen großen Theil der Zuhörer nicht wenig überrascht haben mochten, so wuchs ganz sicher noch deren Erstaunen, wenn Christus nunmehr in offenbarer Steigerung seiner Anforderungen fortfuhr“:

„Ihr habt gehört, dass gesagt wurde: Aug um Aug, Zahn um Zahn. Ich aber sage euch, dass ihr euch nicht widersetzet dem Bösen, sondern wer dich auf deine rechte Wange schlägt, dem reiche auch die andere dar und dem, der mit dir rechten und dein Kleid nehmen will, lasse auch den Mantel. Und wenn dich einer zum Frohndienste drängt eine Meile, so gehe mit ihm zwei; dem, der von dir fordert, gib und von dem, der von dir leihen will, kehre dich nicht ab.“

„Aug um Auge, Zahn um Zahn“ sollst du geben oder büßen. Die Sentenz war so geläufig, dass man, wie jetzt im Deutschen, das Verbum gar nicht vermisste. Dieses Gesetz der Wiedervergeltung (Exod. 21, 24; Lev. 24, 20; Deut. 19, 21) ward gegeben nicht, dass der Einzelne eigenmächtig Gleiches mit Gleichem vergelte, sondern als Norm für den Richter. Die lex talionis liegt aller Gesetzgebung zugrunde. Verletzung des Gesetzes verlangt Sühne, Vergeltung. Diese Vergeltung ist entweder qualitativ gleiche Einbuße, wie beim Morde, oder proportionsmäßig entsprechende Freiheits- und Geldstrafe, wie zur Zeit Christi auch in der jüdischen Rechtspflege.

Da, wie bemerkt, die Wiedervergeltung den obersten Grundsatz jeder Justiz bildet, im neuen Bunde also wie im alten ungeschmälert gelten muss, da ferner schon das alte Gesetz die Ausübung der Selbsthilfe und Privatrache mit den Worten verbietet: „Du sollst dich nicht rächen und nichts nachtragen“ (Lev. 19, 18); „Sage nicht, wie er mir that, will ich ihm thun“ (Spr. 24, 29), so kann die im allgemeinen Satze, dem Bösen (das ist dem bösen Menschen, der dir Unrecht thut V. 39) nicht zu widerstehen, ausgesprochene Vervollkommnung nur darin bestehen, dass, während es im Geiste des alten Bundes lag, die Strenge des Gesetzes unbedingt anzurufen, es im Geiste des neuen liegt, die Strenge des Gesetzes abzuwehren. Moses will das Böse verhindern durch die Furcht vor der jedenfalls eintretenden gesetzlichen Wiedervergeltung („Du sollst des Uebelthäters nicht schonen“ Deut. 19, 21). Nach Christi Lehre dagegen soll das Böse verhindert werden durch Milde und Sanftmuth, Selbstverleugnung und Opfer. Bisher lautete die Regel: Widerstehe dem

Bösen! und nur die Ausnahme: Widerstehe nicht! Jetzt soll es umgekehrt sein. Der Gläubige des alten Bundes betet „Vergilt ihm!“ (Ps. 34; 57; 58; 68 al.), der des neuen „Vergib ihm!“ Der „Widerstand“ kann den Gegner bezwingen, der „Nichtwiderstand“ kann ihn bekehren. Der Herr zeigt nun zur positiven Erläuterung seines allgemeinen, zunächst in negativer Form gegebenen Gebotes an vier concreten Beispielen, wie der Christ statt dem Bösen Widerstand zu leisten, opferwillige Selbstverleugnung bethätigen soll.

Das erste Beispiel „Wenn dich einer auf die rechte Wange schlägt, so biete ihm auch die andere dar“ veranschaulicht den Gedanken, dass der Christ lieber beschimpfende Misshandlung ertragen soll, statt das Vergeltungsrecht, beziehungsweise das Gericht zur Vergeltung anzurufen — also die Bereitwilligkeit, lieber das Doppelte zu leiden, wie Vers 40 das Doppelte zu geben, Vers 41 das Doppelte zu leisten. Schwer, ja fast unmöglich, musste es dem natürlichen Menschen scheinen, für einen solchen Schimpf nicht nur nicht sich Vergeltung zu verschaffen, sondern sogar bereitwillig ihn nochmals anzunehmen. Und doch verlangt der Herr dieses Opfer von den Seinen. So, sagt Chrysostomus, kannst du den Beleidiger mit einem viel passenderen Widerschlage treffen. Der Backenstreich war bei den Alten der äußerste Grad der Beschimpfung, welche man kaum gegen Andere, denn Sclaven sich herausnahm. Auch von den Israeliten wurde er als schwerste Schmach empfunden (Is. 50, 6; Klagel. 3, 30; 2 Cor. 11, 20). Die „rechte“ Wange nennt der Herr nicht nach dem Schlaggebrauch (denn der Schlag trifft die linke), sondern nach dem (besonders hebräischen) Sprachgebrauch, das Rechte vor dem Linken anzuführen. — Im zweiten Beispiele „Und dem, der mit dir rechten,“ dich gerichtlich belangen „und dein Kleid nehmen will, lass' auch den Mantel“ ist gesagt, der Christ solle lieber, um einen Rechtsstreit, der die Gemüther verbittert, zu vermeiden, mehr hingeben, als der Habsüchtige ihm abstreiten will. Jesus setzt den Fall, dass Jemand auf unser Kleid, wenn auch unrechtmäßigen, Anspruch macht und dasselbe durch richterlichen Spruch an sich bringen will; da soll man, um den Gegner zu befriedigen, zum wohlfeilern Rock auch den wertvollern Mantel geben. Der „Rock“ (Chiton) war das aus Linnen oder Baumwolle verfertigte, hemdartige, auf dem bloßen Leibe getragene Gewand. Die Form findet sich noch bei unseren Kinderröckchen; der „Mantel“, das weite mantelartige Obergewand, das man umwarf bei den Reichen von feinem Cattun, zuweilen mit Pelz gefüttert, bei den Armen aus grober Wolle oder Kameelhaar. Es musste gegen die Ungunst der Witterung schützen und wurde von den Armen als Nachtdecke gebraucht, weshalb es, wenn verpfändet, vor Sonnenuntergang zurückgegeben werden musste (Exod. 22, 26; Deut. 24, 13). Es ist eine bisher unerhörte Opferwilligkeit, die der Herr um des Friedens willen verlangt, da er den wertvollen Mantel, der auch

rechtmäßig erhalten, nicht auf längere Zeit behalten werden dürfte, dem, der unrechtmäßigen Anspruch erhebt, noch dareinzugeben befiehlt. Bei Lukas 6, 29 wird zuerst der Mantel, dann der Rock genannt, ein Unterschied, der bei der mehr sprichwörtlichen Rede ohne Belang ist. Beide Evangelisten wollen sagen, man solle auch noch Wertvolleres dazugeben. Ob nun Matthäus dieses ausdrückt, indem er den ob seines Wertes gesetzlich geschützten Mantel nennt, Lukas dagegen, indem er vom so nothwendigen Unterkleide spricht, verschlägt nichts. Der Sinn ist derselbe. — Das dritte Beispiel (V. 41) bezieht sich auf Zumuthungen zu beschwerlichen Dienstleistungen: „Wenn dich einer zum Frohndienste drängt eine Meile weit, so gehe mit ihm zwei." Es erinnert an einen ebenso verhaßten als drückenden öffentlichen Dienst, nämlich an die von Cyrus im persischen Reiche herrührende Einrichtung, daß die königlichen Couriere von einer Station zur andern Menschen, Pferde oder Geschirr zur Beschleunigung ihrer Reise beliebig requirieren durften (Herod. 8, 98; Xen. Anab. 7, 2, 3). Da daraus viel Lästigkeit und Willkür entsprang, so bezeichnete man mit dem Namen dieser Einrichtung (angariare) bald jede Nöthigung zu drückender Dienstleistung. Der Sinn ist also: Wenn dich Jemand nöthigt, ihm Wegweiser oder Träger zu sein tausend Schritte, eine römische Meile (8 Stadien, 1·5 Kilometer), so willfahre ihm nicht bloß, sondern thue bereitwillig das Doppelte. Also Opferwilligkeit auch bezüglich persönlicher Freiheit und Selbstbestimmung.

Beim letzten Beispiel V. 42: „Dem, der von dir fordert, gib und von dem, der von dir leihen will, kehre dich nicht ab" ist dem Zusammenhang gemäß von ungerechtem Fordern (das Luk. 6, 30 zum Wegnehmen gesteigert ist) und von einem zudringlichen Borgen mit der Absicht der Nichterstattung die Rede. Schon das alte Gesetz befahl, Bitten Bedürftiger um Hilfe und Beistand in materieller Noth nicht abzuweisen (vgl. die schöne Mahnung Deut. 15, 7 ff.). Jesus aber verlangt mehr: Auch ungerechten, derartigen Anforderungen sollen die Seinen in aller Bereitwilligkeit Genüge leisten. Vom verzinslichen Leihen kann wegen Exod. 22, 25; Lev. 25, 37; Deut. 23, 19 keine Rede sein. Also wiederum große Opferwilligkeit bezüglich zeitlicher Güter.

Chrysostomus hat in diesen Bestimmungen eine Klimax gefunden; andere eine Antiklimax. Aber eine logische Aufeinanderfolge dürfte schwerlich nachzuweisen sein.

Das ist die einzig dastehende Weise, in welcher der Herr die Beziehungen des Menschen zum Menschen im neuen Bunde normiert. Dieser Liebessinn, welcher von jedem Rachegefühl frei durch das Uebermaß dienender Selbstverleugnung den Widersacher gewinnen, glühende Kohlen der Beschämung auf sein Haupt sammeln, nach Röm. 12, 20 das Böse nur durch das Gute überwinden will, ist eine specifische Frucht des Christenthums. Daran erkennt man die Jünger dessen, der

seinen Leib denen überließ, die ihn schlugen, seine Wangen denen, die ihn anspieen. Wer seinen Geist nicht hat, wird vielleicht die Erhabenheit einer solchen Lehre anstaunen, aber sie nicht begreifen, denn sie hat ihren Grund einzig in der heiligen Liebe. Wohl wird auch anderswo ein ähnliches Verhalten empfohlen oder geboten, aber aus einer ganz anderen Gesinnung, als die vom Herrn vorausgesetzte ist. Die im Talmud erzählten ähnlichen Züge fließen deutlich aus hochmüthigem Dünkel, ebenso wie auch Griechen und Römer bei Forderungen ähnlicher Art nur den Stolz als Triebfeder kannten. Man hat diese Vorschriften Christi als unpraktischen Idealismus belächelt. Es wäre indessen, wie Keim gut bemerkt, wohl der Mühe wert, zuerst die Probe zu machen, ob die Welt mit Gerichten und Zuchthäusern besser fahre als mit der Beschämungstheorie, welche Jesus lehrte.

Uebrigens modificieren sich diese Vorschriften, wie das Gebot, nicht zu schwören, im täglichen Verkehre nach den Verhältnissen der sündigen Welt. Der Herr will durch sie die Gesinnungen veranschaulichen, welche in der neuen Ordnung der Dinge dem Verkehre mit den Nebenmenschen zugrunde liegen sollen. Seine Vorschriften fordern Befolgung dem Geiste, nicht dem Buchstaben nach, beziehen sich, wie St. Augustin sagt, mehr auf die Bereitwilligkeit des Herzens, die innerlich ist, als auf das Werk, das äußerlich geschieht, also dass im Verborgenen des Gemüthes Geduld und Wohlwollen bewahrt ist, nach außen aber das gethan wird, was denen nützlich ist, welchen wir Gutes wollen müssen. — Der Gerechte des neuen Bundes soll nicht immer schlechthin Güte, Milde und Nachgiebigkeit üben, sondern die Güte, Milde und Langmuth Gottes an sich darstellen. Diese darf man aber von seiner Gerechtigkeit und Weisheit nicht trennen. Darum ist unter obwaltenden Umständen des sündigen Lebens der Widerstand gegen die Bösen nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern oft nothwendig. Würde in allen Fällen darauf verzichtet, so wäre das eine Aufmunterung zu immer neuer Gewaltthat und eine schwere Verletzung der Rücksicht auf die menschliche Gesellschaft sowie der wahren Liebe gegen den Frevler selbst. Die Bestrafung zum Zwecke der Besserung ist auch Barmherzigkeit. Die absolute Durchführung dieser Vorschriften Jesu würde nur den Bösen zugute kommen, was der Herr gewiss nicht will, zumal sein eigenes Verhalten damit im Widerspruch stände. Er, der uns das erhabenste Beispiel des Leidens und Duldens gab, bot dem, der ihn auf die Wange schlug, nicht auch die andere dar, stellte vielmehr den Beleidiger zur Rede. Ebenso rügt Paulus in der schärfsten Weise widerrechtliche Handlungen (Apg. 16, 37; 23, 3). „Nach dem Ganzen der christlichen Wahrheit aufgefasst, erhalten unsere Aussprüche den Inhalt: In einem solchen Grade sollt ihr von Geduld, Sanftmuth und aufopfernder Selbstverleugnung erfüllt sein, dass ihr, sofern nicht Gottes Ehre, eures Beleidigers und der Gesammtheit Wohl

ein Anderes fordert, lieber Unrecht leidet, ja sogar mehr thut als der Böse von euch fordert." (Tholuk.)

e. Vervollkommnung des Gesetzes bezüglich der Nächstenliebe (5, 43—48).

Die höchste Forderung, damit aber auch den glänzendsten Vorzug des neuen Gesetzes bringt Jesus als ein echter Volksredner zuletzt, indem er von den Seinen verlangt, selbst die Gefühle und Regungen des rachebereiten Herzens gegen den Feind zu überwinden und Böses mit Gutem zu vergelten. So hoch sich auch Christus bisher über die jüdisch-gesetzlichen Anschauungen erhoben, den Glanzpunkt als neutestamentlicher Gesetzgeber erreicht er in dieser alles bisherige bedeutend übertreffenden Vervollkommnung des Gesetzes bezüglich der Nächstenliebe. Darum, sagt Chrysostomus, lehrte er auch die andere Wange hinzuhalten . . . auch den Mantel hinzuzufügen . . . den, der eine Meile zu gehen nöthigt, zwei Meilen zu begleiten, damit du auf viel Größeres vorbereitet würdest. Handelte es sich, sagt H. Weiß, beim soeben proclamierten Verbote der Wiedervergeltung mehr nur um vereinzelte Acte opferwilligen Verzichtes infolge besonderer Provocationen, so galt es sich zu einer fortdauernden und spontanen, also zu einer wahrhaft heroischen Leistung emporzuschwingen, wenn nunmehr für das messianische Reich auch die folgende Bestimmung getroffen wurde 43 ff. „Ihr habt gehört, dass gesagt wurde: Du sollst lieben deinen Nächsten und hassen deinen Feind. Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde und betet für eure Verfolger."

„Du sollst lieben deinen Nächsten" ist aus Lev. 19, 18. Dort heißt es: „Du sollst dich nicht rächen und nichts nachtragen den Kindern deines Volkes, sondern deinen Nächsten lieben, wie dich selbst." Aus dem antithetischen Parallelismus erhellt, dass der zu liebende Nächste der Volksgenosse, jeder Israelit ist, somit der Feind der „gehasst" werden soll, nicht der persönliche Feind, sondern jeder, der nicht zum israelitischen Volke gehörte und entsprechend der oppositionellen Stellung, welche Israel als ein nach wiederholter göttlicher Erklärung aus den götzendienerischen Nationen auserwähltes Volk (Deut. 7, 6; 10, 15; 14, 2) dem Heidenthum gegenüber einnimmt, ihm als Feind gegenübersteht. Das Wort „Feind" hat somit hier eine ähnliche Bedeutung, wie in unserem politischen Sprachgebrauche und bezeichnet den Nationalfeind. „Du sollst hassen deinen Feind", findet sich nicht in der obigen Stelle und überhaupt nicht in der heiligen Schrift, ist aber nicht eine Depravation, sondern eine Folgerung, die dem Geiste des alten Testamentes durchaus entspricht. Das zeigt schon der Zusammenhang im Levit. 19, 18, wo bloß die Feindschaft gegen die Söhne des Volkes verboten ist und nicht die gegen die Heiden. Diese galt nicht bloß für erlaubt, sondern, wie wir aus den Vorschriften über das Erlassjahr, „den

Ausländer magst du (zur Zahlung) drängen" (Deut. 15, 23), sowie jenen über den Wucher (Deut. 23, 20), ferner aus den Bestimmungen über das Verhalten gegen die Amalekiter (Exod. 17, 19; Deut. 25, 19) Madianiter (Exod. 23, 32; Num. 25, 17; Deut. 7, 2) Moabiter und Ammoniter („Du darfst ihr Wohl und Bestes nicht suchen alle Tage auf ewig," Deut. 23, 7) und den sogenannten Rachepsalmen (vgl. Ps. 5, 11; 9, 20) sehen, für etwas Pflichtgemäßes. Jehova hatte die Feinde Israels auch als seine Feinde erklärt, mit ihnen sollte sein auserwähltes Volk allen Verkehr, der ihm nur Verderben gebracht, fliehen. Der Eifer also für die Ehre Gottes und die Furcht vor dem Verderben, welches die Heiden allezeit über Israel gebracht, führte mit unabweisbarer Consequenz zum „Hasse" gegenüber den Feinden Israels. Die spätere rabbinische Auffassung dieses Spruches war fanatisch: Nicht nur die heidnische Nation als solche solle man hassen, sondern auch den Einzelnen, einer gebärenden Heidin keine Hilfe leisten und einem heidnischen Säugling keine Nahrung reichen. Dieser blinde Hass der Juden gegen alles Nichtjüdische war weltbekannt. Schon Tacitus sagt: Unter sich bewahren sie beharrliche Treue, stets bereites Erbarmen, gegen alle Andern aber tödtlichen Hass (Hist. 4, 5). Jesus nimmt aber auf die rabbinische Deutung in ihrer fanatischen Ausdehnung hier keine Rücksicht, sondern bleibt beim Satze, insoweit er aus dem Geiste des mosaischen Gesetzes folgt, stehen. Die Sentenz ist, da jede persönliche Rache ausgeschlossen, negativ — eine Schranke der Liebe. Da diese natürlich mit der Bestimmung des messianischen Reiches alle Völker in sich zu vereinigen (Matth. 28, 19; Joh. 10, 6; Gal. 6, 15) unverträglich war, hebt der Herr, der Vollender des Gesetzes, sie auf, indem er das Gesetz der Liebe auch auf den Nationalfeind ausdehnt. Wenn es bisher hieß: „Du sollst den Volksgenossen lieben wie dich selbst", soll es fürder heißen: „Du sollst jeden Menschen lieben wie dich selbst, auch den Feind deines Volkes." Außerdem steigert aber Jesus das Gebot, indem er es auch auf die persönlichen Feinde ausdehnt und das Gebet für sie vorschreibt: „Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde und betet für eure Verfolger." Für das Leben der Völker, wie der Einzelnen soll von jetzt an nur das Gesetz der gegenseitigen Liebe gelten. Liebe ist natürlich nicht die sentimentale Liebe, sondern die Liebe des Wohlwollens und der Wertschätzung, die auf dem ernsten Willen beruht, die Person des Feindes von dessen Gesinnung gegen uns zu scheiden, so dass uns letztere nicht hindert, ihn zu achten und zu unterstützen mit Gebet und Wohlwollen.

„So hat denn Christus auch in diesem für die Universalität des messianischen Reiches so hoch bedeutsamen Punkte das mosaische Gesetz mit wahrhaft weltumspannendem Blicke ausgebaut und vervollkommnet."

Ueber die Art und Weise, wie sich näherhin die Feindesliebe zeigen soll, spricht sich nach dem ursprünglichen kürzern Texte Matthäus weniger ausführlich aus, als Lukas. Nach diesem macht der Herr deutlich vom Leichtern zum Schwerern fortschreitend den Seinen eine Liebe in Gesinnung, Wort, Werk und Gebet zur Pflicht: Liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen, betet für die, so euch verfolgen (Luk. 6, 27 f.). Matthäus begnügt sich von diesen vier Mahnworten das erste und vierte mitzutheilen. Doch kann man mit seinem ersten auch einen weiteren Sinn verbinden und darunter eine gesteigert in Gesinnung, Wort und Werk sich kundgebende Liebe verstehen, so dass dann das Gebet für die Verfolger sich als die Krone der Feindesliebe schön damit verbindet (H. Weiß).

Die Feindesliebe ist eine specifisch christliche Tugend, die schönste Blüte des christlichen Geistes. Schon die ersten Apologeten heben sie mit besonderem Nachdruck als solche hervor. Gewiss finden sich auch bei den heidnischen Philosophen einzelne ähnliche Aussprüche. Allein die sittlichen Motive unterscheiden diese Feindesliebe weit von der christlichen. So verwirft Sokrates den Feindeshass um des Nachtheiles willen, in welchen der Hassende sich versetzt und der Stoiker, weil der Weise überhaupt von keinem Affecte, also auch von diesem sich nicht solle leiten lassen. Von den Talmudisten lassen sich neben vielen gegentheiligen Stellen auch einige für die Feindesliebe anführen; „aber es ist fraglich, ob sie nur allgemein verstanden werden wollten; jedenfalls stehen sie mit andern im Widerspruch.“ (Schanz.)

Wer vermag das? mochten bei diesen Worten Jesu viele denken und denken heute noch so viele. Aber gerade darin zeigt sich die neue Ordnung der Dinge, dass der Mensch von nun an vermag, was er bisher nicht vermochte. Die Feindesliebe, sagt ein alter Exeget, ist eine Fülle christlicher Gesinnung, welche das menschliche Herz durch sich allein nicht fassen könnte, wenn es nicht erweitert und gestärkt würde durch die Gnade vom Himmel. Großes wird verlangt, aber es wird auch große Gnade gegeben. Und hast du nicht auch ein großes Beispiel? „Hörst du ihn nicht am Kreuze sprechen: Verzeih ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun? Siehst du nicht, dass er den Juden, die ihn getödtet, die Apostel sandte, die denselben unzählige Güter bringen sollten? Aber du hast schweres Unrecht ausgestanden. Hast du denn so gelitten, wie dein Herr, der gebunden, ins Angesicht geschlagen, gegeißelt, von Knechten bespieen wurde und den schimpflichsten Tod ausstand, nachdem er unzählige Wohlthaten gespendet?“ Chrys. Und hast du nicht das Beispiel von Tausenden, die ihre Todfeinde liebten, mitten unter den Qualen für ihre Verfolger beteten?

In den folgenden Versen gibt der Herr verschiedene Beweggründe für die Erfüllung dieses seines Gebotes. Weil er Großes

und Schweres verlangt, so sind diese Beweggründe auch sehr gewichtige: Thut so, sagte er,

45. „damit ihr Kinder eures himmlischen Vaters seid, denn er lässt seine Sonne aufgehen über Gute und Böse und er lässt regnen über Gerechte und Ungerechte." Zuerst macht der Herr auf die rührende tägliche Erfahrung der allumfassenden Liebe Gottes aufmerksam durch den Hinweis auf diejenige Wohlthat, in welcher sie am anschaulichsten offenbar wird und wofür das gemeine Volksbewusstsein überall einen offenen Sinn hat: Das Sonnenlicht, welches Allen auf gleiche Weise scheint (Sir. 42, 16); und den Segen der Regenwolke (Ps. 147, 8), welche sich, ohne Unterschied über weite Länder ergießt. Keine Wohlthaten sind Gerechten und Ungerechten so gemeinsam und diese sind der Grund aller andern zeitlichen Wohlthaten, denn was immer die Erde hervorbringt, wird durch Sonnenwärme und Regenfeuchtigkeit hervorgebracht. Gott geht also mit dem erhabensten Beispiele voran, indem er seinen Feinden auf Erden, Sündern und Ungerechten, den in feindseligem Trotze gegen ihn Dahinlebenden Segen spendet, als Vater Aller keinen von seiner Liebe ausschließt, vielmehr im vollsten Sinne des Wortes Böses mit Gutem vergilt. Dieses Beispiel soll der Christ nachahmen, Alle ohne Ausnahme seiner Liebe theilhaftig machen, auch die ihm Böses thun. Wenn Gott, der so hoch steht und deshalb viel mehr beleidigt wird, so thut, warum denn nicht wir? Folgen wir seinem Beispiele, ahmen wir ihm nach, „damit wir Kinder des himmlischen Vaters", d. h. ihm ähnlich und dadurch lieb und wert werden. Aehnlichkeit mit Gott dem Vater besagt also zuerst der Name „Kind Gottes." Er weist aber zugleich auf den messianischen Lohn hin, dessen, die so den Willen Gottes vollziehen, theilhaftig werden und beschließt so alle Güter der messianischen Herrlichkeit in sich.

In der Feindesliebe Gottes hat also die Feindesliebe des Christen ihr kraftvollstes Motiv, aber auch die Directive für ihre Aeußerung, auf dass sie keine feige, schwache, dem Bösen gegenüber gleichgiltige sei, sondern eine Liebe des heiligen Ernstes. Gott zeigt seine Liebe, die auch seine Gerechtigkeit ist, auch im Zorne, und so mag unter Umständen die Erfüllung dieses Gebotes im heiligen Zorne sich offenbaren. Die Gesinnung muss also auch hier vom äußerlichen Werke unterschieden werden.

46 f. Der Herr hat eben gesagt: „Ihr sollt eure Feinde lieben, auf dass ihr Kinder Gottes seid." Jetzt zeigt er, dass es ohne die Feindesliebe keine Kindschaft Gottes, keine Theilnahme am Reiche Gottes und seinem Lohne gibt. Der messianische Lohn will verdient werden; verdient wird er aber nicht durch natürliche, sondern nur durch übernatürliche Liebe, was vor allem die Feindesliebe ist. Also liebet eure Feinde, wenn ihr Gottes Lohn wollt, „denn, wenn ihr die liebet, welche euch lieben, welchen Lohn habt ihr? Thun nicht

auch die Zöllner dasselbe? Und wenn ihr nur eure Brüder grüßet, was Ausgezeichnetes thut ihr? Thun nicht auch die Heiden dasselbe?"

Zöllner und Heiden galten den Juden zum voraus als von den Segnungen des messianischen Reiches ausgeschlossen. Jesus geht von dieser Anschauung aus, ohne sie deshalb zur seinigen zu machen. Er will sagen: Ihr schließt die Zöllner vom messianischen Lohne aus, weil sie nach eurer Meinung ihn nicht verdienen. Wenn ihr aber selber nicht mehr thut, als die Zöllner, wie sie nur „die liebet, die euch lieben, welchen Lohn habt ihr?" Wie soll da der messianische Lohn euch zutheil werden, wie wollt ihr ihn verdient haben?

Ebenso haltet ihr die Heiden des messianischen Reiches und Lohnes nicht würdig. Wenn ihr nun selbst wiederum nicht mehr thut als sie, „wenn ihr nur eure Brüder," Volksgenossen, Freunde „grüßet, was Ausgezeichnetes thut ihr?" worin soll euer Vorzug vor ihnen bestehen und euer Anspruch auf das Himmelreich? Wenn ihr nur die liebet, die euch lieben und nur die grüßet, die eure Brüder sind, so ist eure Liebe von der der Zöllner und Heiden nicht verschieden, eine natürliche wie jene. Ihr liebet im Bruder das, was der Heide und Zöllner in seinesgleichen liebt, euch selbst; euer Beweggrund ist ein rein natürlicher, der der natürlichen Zusammengehörigkeit. Solche natürliche Liebe ist aber nichts Besonderes; sie reicht fürs Reich Gottes und seinen Lohn nicht aus. Der Lohn des messianischen Reiches fordert, weil er selbst übernatürlich ist, eine übernatürliche Liebe, Liebe um Gotteswillen. Das ist aber vor allem die Liebe zum Feinde (denn ihn kann man nur um Gottes willen, aus übernatürlichem Beweggrunde lieben, „da die natürlichen alle zum Hasse drängen"). Darum, wenn ihr Gottes Lohn wollt, so liebet eure Feinde!

Das Zollwesen oder Zollunwesen in Palästina hieng eng mit der Fremdherrschaft zusammen. Seitdem die Römer Oberherren von Palästina waren, hatten sie auch hier wie in den benachbarten asiatischen Provinzen ihre Zölle, d. h. Abgaben von den ein- zum Theil auch von den ausgehenden Waren angeordnet. Es pflegte aber schon unter der Republik die sämmtlichen Zölle einer Provinz an römische Ritter oder Gesellschaften römischer Ritter auf gewisse Jahre verpachtet zu werden und diese Zollpächter stellten dann ihrerseits in der Provinz an den Zollstätten (Häfen, Grenzorten) ihre Erhebungsbeamten auf, bald Römer, bald Einheimische, welche, meist Leute gemeinster Art, theils gedrängt von ihren Herrn, theils aus selbsteigener Habsucht sich vielerlei Erpressungen und Uebervortheilungen zu Schulden kommen ließen (vgl. Luk. 3, 13). Darum werden diese Zolleinnehmer im neuen Testamente häufig mit Sündern (Luk. 7, 34) und Hurern (21, 31 f.) zusammengestellt. Die Juden unter ihnen wurden von ihren Glaubensgenossen als untüchtig zu gerichtlichem Zeugnisse und, wenn auch nicht förmlich excommuniciert (wogegen

Luk. 18, 10 spricht), doch thatsächlich nicht zu Israel gehörend betrachtet. Ihre Zollstätte wurde als eine Greuelstätte scheu gemieden. Was aber den Juden, der ein Zöllner geworden, in den Augen seines Volkes mit der Makel eines öffentlichen Sünders befleckte, in so hohem Grade schuldbar erscheinen ließ, war, daſs er, die alleinige Berechtigung der Theokratie factisch leugnend, im Dienste der Fremdherrschaft von seinen Brüdern, die nach dem Gesetze keine anderen Leistungen kannten, als für Jehova und den Tempel, Abgaben einzutreiben sich nicht scheute.

Aehnlich wie die Zöllner wurden von den Juden die Heiden taxiert als Sünder, Atheisten, Bösewichter (vgl. Röm. 2, 19. 20). Matthäus, der für Juden schreibt, spricht von Zöllnern und Heiden; Lukas hingegen, der für die Heiden schrieb, meidet das Wort „Heiden" und setzt dafür (6, 32. 33) „das thun auch die Sünder". Wenn der Herr in diesem Ausspruch das „Begrüßen" mit dem „Lieben" gleichstellt, so darf uns das bei der hohen Bedeutung, welche von jeher im Orient der Gruß wegen der damit verbundenen Segenswünsche und Ehrenbezeugungen hatte (Exod. 18, 7; 1 Sam. 10, 4; 2 Sam. 8, 10; 20, 9; Matth. 26, 49), nicht wundern. Schreibt ja doch der Herr dem Gruße seiner Heilsboten an das sie willig aufnehmende Haus eine fast sacramentale Kraft zu (Matth. 10, 12 f.; Luk. 10, 5).

48. Der Herr zieht nun aus dem eben Gesagten für seine Zuhörer die unabweisbare Folgerung, womit er passend und schön diesen Theil seiner Rede abschließt:

„Seid also vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist", d. h. weil man, wie gesagt, nur durch die Liebe nach dem vollkommenen göttlichen Vorbilde Kind Gottes sein, an seinem Reiche Theil haben kann, so seid also ihr, die ihr Kinder Gottes sein, an seinem Reiche Theil haben sollt, vollkommen in eurer Liebe, wie euer Vater vollkommen ist in seiner Liebe. Er liebt seine Feinde in vollkommener Weise, also sollt auch ihr eure Feinde in vollkommener Weise lieben. „Wie" bezeichnet natürlich keine absolute, sondern nur eine relative Aehnlichkeit, jene Gleichheit, wie sie zwischen Gott und Mensch überhaupt sein kann, die aber immer mehr sich steigern soll, wenn sie auch das Vorbild nie erreicht. Nicht das Erreichen der höchsten Stufe des Ideals, sondern nur das möglichst hohe Emporsteigen, das Aufringen zu demselben gemäß der einem Jeden verliehenen, natürlichen und übernatürlichen Gnaden wird in dieser und ähnlichen Vorschriften zur Pflicht gemacht (vgl. Lev. 11, 44 f.; 19, 2; 20, 26; Joh. 17, 11, 21). Dem Zusammenhange nach ist zunächst von der Vollkommenheit in der Feindesliebe die Rede. Das ergibt sich auch aus Luk. 6, 36, wo die gleiche Mahnung bezüglich der Feindesliebe mit den Worten schließt: Seid also barmherzig, so wie auch euer Vater barmherzig

ist. Weil aber die Feindesliebe die Krone nicht bloß der Nächstenliebe, sondern auch des ganzen Tugendlebens ist, so kann man das Wort auch auf die Vollkommenheit überhaupt beziehen; denn wer in der Feindesliebe, die so viel Ueberwindung kostet, das Bild Gottes so vollkommen als menschenmöglich abspiegelt, der wird es auch sonst in Allem und Jedem thun. Darum kann man sagen: Soweit es jemand in wahrer aufrichtiger Liebe seiner Feinde gebracht hat, soweit hat er es in der Vollkommenheit überhaupt gebracht.

Aber wir werden verachtet, wenn wir dieses Gesetz befolgen. Damit dich also ein thörichter Mitknecht nicht geringschätze, fügst du dem Herrn, der dir so viele Wohlthaten erwiesen, Unbill zu. Wenn es schon unstatthaft ist, dass dich jemand, der mit dir auf gleicher Stufe steht, verachte, so darf noch viel weniger Gott, der dich erschaffen, von dir Verunglimpfung erfahren. Dann erwäge aber auch, dass man dir durch Verachtung größeren Lohn vermittelt. Denn um Gottes willen leidest du solches, weil du auf seine Vorschriften höreſt. Welcher Ehre ist aber das wert, welcher Kronen! So Chrysostomus. Und er fügt noch bei: Ich möchte lieber Gottes wegen misshandelt und verachtet, als von Königen ausgezeichnet werden, denn nichts, gar nichts, kömmt jener Ehre gleich.

Die Feindesliebe, besonders das Gebet für die Feinde ist, wie bereits bemerkt, der Gipfel für die Vollkommenheit. Auf welchen Stufen man aber nach Christi Anweisung zu diesem Gipfel schreitet, zeigt (entsprechend seinem nach Lukas erweitertem Texte) Chrysostomus: die erste Stufe ist Niemanden eine Unbill zufügen; die zweite, dem Beleidiger, der zuerst das Unrecht zugefügt, nicht Gleiches mit Gleichem zu vergelten, die dritte, dem, der die Misshandlung sich erlaubte, nicht das zufügen, was man selbst erduldete, sondern sich ruhig verhalten; die vierte, sich selbst darbieten, um Unbill zu empfangen; die fünfte, noch mehr leisten, als man haben wollte; die sechste, die nicht hassen, die sich also benehmen; die siebente, sie auch lieben; die achte, ihnen auch Gutes thun; die neunte, für sie beten. Siehst du die Höhe der Tugend? und fügen wir hinzu: die Vollkommenheit des Gesetzes Jesu? wie es eine Gerechtigkeit verlangt, weit hinaus über die Gerechtigkeit, welche in der alttestamentlichen Zeit erstrebt und erlangt werden konnte. „Der das vollendete Gesetz wirklich erfüllende Bürger des messianischen Reiches musste nach dem sofortigen Urtheile aller Zuhörer den Gerechten des alten Bundes soweit überragen, wie der gereifte Mann den heranwachsenden Jüngling. — Demnach stellte sich dieses neue Reich, wie der ganze zweite Theil der Bergpredigt zeigt, allerdings nicht dar als eine Institution bestimmt, die sinaitische Offenbarung und Gesetzgebung zu bekämpfen und aufzuheben; es glich aber dem hellen Sonnentage, der die Morgenröthe des Gesetzes in sich aufgenommen“ und

in eine Fülle von Licht verklärt und verherrlicht hat. „Ohne Bedenken konnten also seinem schöneren Lichte alle Zuhörer des Herrn, welche doch auch die eigene Vergangenheit nicht verleugnen wollten, freudig entgegenjubeln“ (H. Weiß).

Missionserneuerung.

Von einem Benedictiner.

Das allseitig in den deutschen Landen neu erwachte Interesse für die Abhaltung von Volksmissionen wird es wohl rechtfertigen, wenn diese Blätter dem hochverehrten Clerus einige Gedanken über die Befestigung und Ausnützung der abgehaltenen Missionen, speciell über die Missionserneuerung zur Beherzigung vorlegen. Wenn ein Pfarrer opferwilligen Sinnes, vielleicht nicht ohne mancherlei Sorgen und Mühen, seiner Gemeinde die Wohlthat einer Mission zugewendet hat und am Schlusse der gnadenreichen Tage dankgerührt auf die im Geiste erneuerte, für alles Gute begeisterte Gemeinde blickt, mit dem alttestamentlichen Könige sprechend: „Domine Deus! in simplicitate cordis mei laetus obtuli universa et populum tuum qui repertus est, vidi cum ingenti gaudio“: dann wird er gewiss auch, in die Zukunft blickend, nicht unterlassen, mit demselben Könige aus innerstem Herzensgrunde die Bitte anzufügen: „Deus Israel! custodi hanc voluntatem“! und wird sich die ernste Frage vorlegen: „Was kann, was muss ich selber thun, um diese Früchte zu bewahren, um diese gute Stimmung zur nachhaltigen Förderung der Gemeinde nutzbar zu machen?“

Gewiss eine sehr gerechtfertigte Frage! Hängt doch von der eifrigen Arbeit und unermüdeten Wachsamkeit des Pfarrers zu allermeist die Nachwirkung und nachhaltige Frucht der Mission ab. Fehlt diese schützende und weiterbauende Thätigkeit — was wäre, was bliebe selbst die gesegnetste Mission? Sind auch viele Seelen wieder ausgesöhnt mit Gott und auf die rechte Bahn zurückgeführt; sind auch manche Beichten wieder gut gemacht, manche Aergernisse und Feindschaften beseitigt und andere Unordnungen geschlichtet worden bezüglich der Vergangenheit; ja mögen auch viele einzelne Seelen den Grund gelegt haben zu einem beharrlich frommen Leben und einstens ewig ihre Rettung dem Anstoße zu verdanken haben, den ihnen die Mission gegeben: einem Strohfeuer würde die abgehaltene Mission dennoch insofern gleichen, als bei manchen Anderen der angefachte Eifer bald wieder verlöschen und für die Gemeinde als solche keine dauerhafte Befestigung im Glauben, keine durchgreifende Besserung der Sitten und Hebung des religiösen Lebens erfolgen würde. Und doch ist gerade auch dieses die Aufgabe der Volksmissionen, eine Hebung des religiösen und sittlichen Zustandes der Gemeinden anzubahnen.

Wir sagen: „anzubahnen“; denn die Erreichung dieses Zieles kann ja nur Sache der andauernden und eifrigen Arbeit des gewöhnlichen, ständigen Seelenhirten sein. Diesen Charakter haben ja überhaupt die extraordinären Pastorationsmittel, dass sie den Gebrauch der ordinären beleben, verschärfen, unterstützen sollen; und darum kann es auch keinen einfältigern Einwand gegen die Abhaltung von Missionen geben, als den, welchen man hie und da aus dem Munde eines Pfarrers hören muss: „Ich bin kein Freund von außergewöhnlichen Sachen, von Wallfahrten und Vereinen, von Missionen und fremden Beichtvätern und besonderen Andachten, durch welche das Volk verwöhnt und von den gewöhnlichen Uebungen, wie von dem gewöhnlichen Seelsorger abgezogen wird: die gewöhnlichen Mittel der ordentlichen Seelsorge sind es, welche die Gemeinde heiligen müssen“.

Ganz richtig! und darum verlegen sich auch die Missionäre — wofern sie nicht ganz und gar ihre Aufgabe verkennen — mit allem Fleiße und Eifer darauf, die Gläubigen für die treue Uebung des gewöhnlichen christlichen Lebens, die gewissenhafte Erfüllung ihrer Standespflichten und Pflege des Familienlebens, sowie für die eifrige Benützung der Gnadenmittel, wie sie ihnen in der gewöhnlichen Pastoration geboten werden, als Sonntagsgottesdienst, Predigt und Christenlehre, Empfang der Sacramente ꝛc. wieder zu gewinnen und zu begeistern, und sie ihrem eigenen Seelsorger mit neu belebtem Vertrauen und verdoppelter Ergebenheit wieder zuzuführen. Ist es denn nicht in unserem eigenen Priesterleben ganz dieselbe Sache? Nicht die dreitägigen Exercitien, welche alljährlich oder alle zwei, drei Jahre gehalten werden, sind es, die unsere Seelen heiligen sollen, sondern die alltäglichen Uebungen unseres priesterlichen Lebens und Berufes, zu deren rechter Verrichtung und Ausnützung die außerordentlichen Uebungen unsere Seele wieder disponieren wollen. Viel folgerichtiger dachte daher in diesem Stücke ein anderer schon betagter Pfarrer, welcher inzwischen das Zeitliche bereits gesegnet hat. Als sein Kaplan ihm zuredete, auch einmal eine Mission in seiner Stadtgemeinde abhalten zu lassen, gab er die Antwort: „Aber Herr Kaplan! wer wird dann nach gehaltener Mission die vielen Beichten hören?“

Ja freilich! Das verhehlt sich ein rechtschaffener Seelsorger nicht: vermindert wird ihm die Arbeit in der Gemeinde nicht durch eine abgehaltene Mission; aber befruchtet und unterstützt, am Ende auch erleichtert oder überhaupt ermöglicht kann sie ihm werden in einigen Stücken, wozu sich sonst kein Anknüpfungspunkt geboten hätte; aber die Pflicht der ernsten Arbeit liegt nur um so verantwortungsvoller auf seinen Schultern.

Die Frage kann also nur diese sein: „Mit welchen Mitteln wird der eifrige Seelsorger die Früchte einer abgehaltenen Mission für seine Gemeinde möglichst dauerhaft und nutzbar zu machen suchen?“

Wollten wir dieses Capitel erschöpfend behandeln, so müssten wir von manchen Dingen sprechen, welche in die gewöhnliche Pastoration einschlagen und deren gründliche oder allseitige Erörterung uns viel zu weit führen würde. Einige Winke müssen hier genügen.

Ein wachsames Hirtenauge und ein mit fester Hand geführter Hirtenstab sind nach der Mission gewiss doppelt und dreifach vonnöthen, wenn den Ermahnungen und Warnungen der Missionäre besonders bei der leichtvergesslichen Jugend soll Nachdruck und Erfolg gesichert werden, aber auch Aufmunterung und Aneiferung der Eltern zu ernster Wachsamkeit, nicht nur von der Kanzel, sondern auch auf privatem Wege darf nicht fehlen. Was aber zuerst und allermeist des Seelsorgers Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen muss, das ist die ganze Stimmung, in welcher er selber nach der Mission seiner Gemeinde entgegentritt und die Bürde seines Amtes wieder auf die Schultern nimmt. Die Mission soll eine Erneuerung sein für die Gemeinde, eine Erneuerung „im Geiste und Gemüthe", wie der Apostel sagt; warum nicht auch für den Hirten der Gemeinde? und zwar gerade, insofern er Hirte ist? Manch einem Pfarrer mochte vor der Mission, vielleicht schon seit geraumer Zeit, der Muth ein wenig gesunken sein; er sah nur Disteln, Dornen, Nesseln, welche aufwuchsen statt des guten Samens, den er doch so sorgfältig und mit so unermüdetem Fleiße gestreut; er fand auch Widerspruch, Anfeindung, Verkennung seiner besten Absichten, und seine Unternehmungen sah er scheitern an der Opposition oder an der Gleichgiltigkeit der maßgebenden Persönlichkeiten in der Gemeinde. Kein Wunder, wenn sich ein gewisser Satz von Bitterkeit und von Verstimmung, sei es gegen Einzelne, sei es gegen die Gesammtheit oder gar ein Ueberdruß an seinem Amte in seinem Gemüthe festgesetzt hatte. Er dachte bei sich — oder hatte vielleicht sogar die große Unklugheit, es laut zu denken: „Ich will den Acker noch einmal umgraben und düngen lassen; ich will Euch noch das Letzte, was ich thun kann, die außerordentliche Gnade einer Mission zuwenden — und dann . . . . ." Nun, guter Hirte! wir wollen hoffen, Gott der Herr hat deine Mission gesegnet. Du hast dich überzeugt, wie viel Glaube und guter Wille im Grunde der Herzen noch verborgen liegt, sogar bei Jenen, die du für unverbesserlich gehalten; du musst gestehen, wie es uns schon mancher Pfarrer im Verlaufe einer Mission gestanden hat: „Ich kenne meine Leute nicht wieder! solche Opferwilligkeit hätte ich ihnen nicht zugetraut." Du siehst die ganze Gemeinde, Jung und Alt, beseelt von gutem Willen.

Was nun? Sei auf der Hut, diese glückliche Stimmung, dies unbezahlbare Geschenk des Himmels nicht zu zertreten! Fort also mit allem Aerger, Missmuth, Verbitterung und allem, was sich sonst an unedlem Zündstoff in der Pulverkammer deines Herzens könnte angesammelt haben! Fülle dagegen deine Seele mit hochherzigem Vertrauen und opferwilliger Liebe. „Recedant vetera! nova sint

omnia: corda! voces! opera!“ Hat Jemand dich beleidigt, deinen Plänen entgegengearbeitet: trage es ihm jetzt nicht mehr nach! laß es vergessen sein, nach dem Beispiele des ewigen guten Hirten, der von dem reuig zurückgekehrten Sünder sagt: „omnium iniquitatum ejus non recordabor“. Setze von Jedermann voraus, dass er nun aufrichtig gewillt und entschlossen sei, seine Pflichten als guter Christ und gutes Pfarrkind zu erfüllen. Versäume auch nicht, diese deine Gesinnung dem Volke zu beweisen und unterlasse nicht, bei der nächsten öffentlichen Gelegenheit den Pfarrkindern deine Freude und Zufriedenheit mit ihrer guten Haltung bei der Mission auszusprechen. Ja, sollte es selbst gefehlt haben an der Betheiligung, so verdienen doch diejenigen, welche sich eifrig bewährt haben, eine solche Anerkennung umsomehr. Nimmst du mit diesem vertrauensvollen Muthe den Hirtenstab wieder in die Hand und führest du ihn fort und fort mit diesem freudigen Muthe, so wird Gott der Herr mit deiner Arbeit zufrieden sein und — wir dürfen es zuversichtlich hoffen — auch schon hienieden deine Bemühungen mit gutem Erfolge krönen.

In seinen Ansprachen an das Volk, sei es auf der Kanzel oder in der Christenlehre, oder im Beichtstuhle oder sonst im privaten Verkehr, wird der Pfarrer nicht versäumen, recht oft und mit warmen Worten auf das hinzuweisen und an das anzuknüpfen, was die Missionäre dem Volke gepredigt haben und ihre Mahnungen und Warnungen mit Nachdruck zu wiederholen. Jede Anwandlung der Engherzigkeit wäre da sehr übel angebracht; denn einerseits wird ja das Volk die Mahnungen, welche es mit so bereitwilligem, ja freudigem Herzen aus dem Munde der Missionsprediger entgegennahm, auch nachträglich aus seinem Munde gern wieder hören, und andererseits wird diese Uebereinstimmung und Geisteseinheit, in welcher das Volk den Pfarrer mit den Missionären sieht, den Worten beider um so größeren Nachdruck verleihen. Aus diesem einen Grunde schon konnten wir es auch nie verstehen, wie ein Pfarrer, der eine Mission abhalten lässt, es für überflüssig halten könne, den Predigten der Missionäre selber anzuwohnen: mag er nun urtheilen über diese Predigten, was er will: dies Eine müsste ihn doch interessieren: zu wissen nämlich, was seiner Gemeinde in der Mission gesagt worden ist, um es in späteren Tagen für sie verwerten zu können.

In eben diesen Tagen der Mission wird sich der Pfarrer gewiss von neuem überzeugt haben, wie mächtig das verkündete göttliche Wort ist, die Schäden unserer Seele zu heilen: die Guten zu befestigen und zu erfreuen, die Gefallenen aufzurichten und selbst die Gleichgiltigsten wieder anzuregen; und andererseits wie sehr die Schäden und Fehler im Leben des christlichen Volkes nicht sowohl auf Bosheit des Herzens, als auf Gedankenlosigkeit, Zerfahrenheit und Leichtsinn, Leidenschaft und Schwäche zurückzuführen sind: Schäden, zu deren Heilung eben die eifrige Belehrung, Aufmunterung und Ermahnung von Seite des Seelsorgers das geeignete Mittel bilden.

Das muss ihn anspornen, sich mit verdoppeltem Fleiße diesem, wenn auch beschwerlichen Amte auf's neue zu unterziehen und keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, dem Volke, Groß und Klein das Brot des göttlichen Wortes zu brechen.

Einige sind der Meinung, nachdem in der Mission dem Volke die wichtigsten Punkte des praktischen Christenlebens eindringlich sind eingeschärft worden, so sei es angebracht, zunächst die Dogmen unseres Glaubens und andere mehr theoretische Punkte, welche doch sonst oft zu kurz kommen, zum Gegenstande der Predigt zu nehmen. Nicht ganz mit Unrecht. Indes sollten doch auch die praktischen Lehren zur Befestigung der guten Vorsätze, z. B. die verschiedenen Mittel der Beharrlichkeit nicht übergangen werden. Am besten werden jene verfahren, die nach dem Grundsatze handeln: „man muss das Eine thun und das Andere nicht unterlassen". Ein eifriger Pfarrer in der nächsten Nähe von Ulm hielt nach seiner Mission eine Reihe von Predigten über die einzelnen Lebensregeln, welche das ausgetheilte Missionszettelchen enthielt. Er sollte hier auf Erden die Früchte dieser Predigten nicht mehr sehen. Nachdem er die letzte dieser Lebensregeln behandelt hatte, befiel ihn eine bösartige Diphtheritis und in drei Tagen war er eine Leiche. Ich denke, in der Ewigkeit wird er nun um so besser sehen, wie praktisch und gut angebracht diese Predigten waren. —

Da die Erinnerung an die empfangenen Gnaden die Dankbarkeit nährt und die Auffrischung der gemachten Vorsätze unsere Treue sichert, so wird ein eifriger Pfarrer auch nichts unterlassen, um die Gläubigen recht oft auf jene Erinnerungsmittel hinzuweisen, welche das Andenken der Gnadenzeit in der Gemeinde lebendig zu erhalten bestimmt sind: das Missionszettelchen, die geweihten Rosenkränze, Medaillen, Kreuze, die von den Missionären besonders anempfohlenen Gebetlein oder Uebungen, namentlich aber das Missionskreuz. Er wird durch Wort und Beispiel zum Besuche und zur Verehrung des aufgerichteten Kreuzes auffordern, die zu gewinnenden Ablässe nicht bloß auf einer Tafel anbringen, sondern auch mündlich wieder in Erinnerung bringen und zur Gewinnung auffordern; vielleicht an den beiden Kreuzfesten, sowie am Jahrestage der Aufrichtung das Kreuz mit einem Kranze zieren lassen; er wird die Kinder dort versammeln zum Gebet, den Beichtkindern als Mahnung oder auch als Buße einen Besuch beim Missionskreuze auferlegen und so es dahin bringen, dass mehr oder weniger die ganze Gemeinde den frommen Brauch annimmt, nach dem Gottesdienste nicht heimzugehen, ohne vor dem Missionskreuze eine kurze Andacht zu verrichten. Man schätze doch diese äußeren Dinge nur nicht gering! „Fürwahr!" schreibt der unermüdliche, fromme Missionär Nordamerikas, P Weninger S. J. („Erneuerung der heiligen Mission" Einleitungspredigt) „ich habe ganz wundervolle Beispiele der Treue in der Verehrung des Missionskreuzes erlebt, und jene Gemeinden, die darin die eifrigsten geblieben, haben auch am besten die Frucht der Mission bewahrt". Einst kam

er in eine Gemeinde, woselbst das Missionskreuz, welches bei der Mission war aufgerichtet worden, bereits hatte entfernt werden müssen, weil es morsch geworden war. „Ich kam dahin", schreibt er, „da kniete eine Frau nicht weit neben der Kirche am Boden unter freiem Himmel. Ich fragte sie, was die Ursache davon sei. O! sagte sie, Pater Missionär! hier stand einst das Missionskreuz; an diesem Platze kniete ich so oft, und der Herr in seiner Erbarmung sandte mir Trost und Hilfe vom Himmel. — Das war eine treue Seele; ich segnete sie". „Ein andermal", so erzählt derselbe Missionär, „traf ich eine Gemeinde in Illinois. Ich erneuerte dort die Mission. Da sah ich vom Pfarrhause aus auch das Missionskreuz, welches ich vor Jahren dort aufgerichtet hatte. Es war November. Regen- und Schneestürme wechselten; und sieh! nicht eine einzige Seele — Jung und Alt — gieng an dem Kreuze vorüber, ohne ihre Andacht vor demselben zu verrichten. Ich drückte dem Pfarrer mein Erstaunen aus. Da sagte er mir: „Es kam am 4. Juli, dem amerikanischen Befreiungstage, ein politischer Redner daher und bestieg die Bühne, auf dem großen Kirchplatze errichtet; und sieh! alles Volk gieng zuerst zum Missionskreuze, um gemeinschaftlich dasselbe zu verehren, dann erst hörte man die politische Rede an!" — Wie herrlich hielt aber auch sonst diese Gemeinde in jeder Beziehung ihre Vorsätze".

Wir brauchen nur wohl auch im Vorübergehen die Bemerkung anzufügen, dass das Gebet der Gläubigen sowohl, wie auch des Pfarrers, und zwar viel Gebet und eifriges und beharrliches Gebet die in der Mission ausgestreute Saat befruchten muss, wenn sie gedeihen und zur Reife gelangen soll.

Ohne Zweifel haben die Missionäre eine Mahnung den Gläubigen ganz besonders dringend an's Herz gelegt, diejenige nämlich: oft und würdig die heiligen Sacramente zu empfangen. Da ist es nun des Pfarrers Sache, nicht bloß immer und immer wieder opportune und wenn es selbst auch Einzelnen importune vorkommen sollte, auf diesen Punkt zu insistieren, sondern auch mit aller Geduld und Bereitwilligkeit ausreichende Gelegenheit zum Beichten (wie auch zum Communicieren) zu geben, hie und da einen fremden Beichtvater zu berufen, um jegliche Entschuldigung der Trägheit abzuschneiden. Die Schulkinder, welche schon zur heiligen Communion zugelassen sind, sollten gemeinschaftlich geführt werden, und zwar alle Monate oder doch wenigstens alle sechs Wochen. Ebenso suche der Pfarrer die Christenlehrpflichtigen durch Aufforderung oder Bestellung oder auf die ihm bestmögliche Weise zum monatlichen oder doch sechswöchentlichen Empfange der Sacramente anzuleiten. Für die Erwachsenen von Zeit zu Zeit eine gemeinsame Standes-Communion anzuberaumen z. B. für die Jünglinge, für die Männer ꝛc., im Anschlusse an einen passenden Festtag zwei-, dreimal im Laufe des Jahres, hat sich in manchen Gemeinden auch als praktisch erwiesen.

Sind Vereine in der Gemeinde, die der Förderung der kirchlichen Interessen dienen, so widme sich der Pfarrer doch mit erneutem Eifer ihrer Pflege; denn gut geleitet sind sie ein kräftiges Mittel, um den guten Geist zu conservieren und das kirchliche Leben in der Blüte zu erhalten. Sollte sich das Bedürfnis herausgestellt haben, einen solchen Verein in der Gemeinde neu zu errichten, so gehe der Seelsorger muthig an's Werk und benütze die günstige Stimmung, um auszuführen, was er als heilsam oder nothwendig erkannt hat.

Würden wir nun aber mit der Frage, „was kann der Pfarrer sonst noch thun, um die guten Früchte seiner Mission zu sichern? uns an den heiligen Alphonsus wenden, so würde uns dieser heilige Kirchenlehrer und große Missionär gewiss zur Antwort geben: Er soll doch ja nicht vergessen, nach einiger Zeit durch einige Ordensleute eine Nachmission oder Missionserneuerung abhalten zu lassen. Der große Bischof und Ordensstifter legt so großes Gewicht auf diese Erneuerung, dass er in seiner Ordensregel vorschreibt, es sollten die Häuser seiner Congregation womöglich in der Mitte der Diöcese oder des Sprengels liegen, in welchem seine geistlichen Söhne die Missionen abzuhalten pflegten, damit sie um so leichter wieder in die Ortschaften gerufen werden könnten zur Missionserneuerung. „In jene Ortschaften, schreibt er, in welchen die Congregation Missionen abgehalten hat, haben die Missionäre nach Verlauf von vier bis fünf Monaten auf's höchste zurückzukehren, um wieder einen öffentlichen Curs von Predigten zu halten, jedoch für kürzere Zeit und mit geringerer Anzahl von Subjecten, um die Früchte der bereits gehaltenen Mission dauerhaft zu machen. Da diese Geisteserneuerungen sich so nützlich und für das Heil der Seelen so ersprießlich erwiesen haben, so soll die Uebung derselben immer in unserer Congregation beibehalten werden; und vorzüglich zu diesem Ende sollen die Häuser in der Mitte der Diöcese und nicht sehr fern von jenen Ortschaften gelegen sein, für deren geistliches Wohl sie sich zu verwenden pflegen". („Regel der Congr. des allerh. Erl." S. 65.) Da aber in Betreff dieser Uebungen mannigfache Unklarheit herrscht und wenig Literatur vorhanden ist, so wollen wir uns erlauben, ein wenig näher auf die Sache einzugehen und zu erörtern: warum? wann? und wie? sollen diese Missionserneuerungen gehalten werden?

1. Warum? Im allgemeinen könnte man zur Antwort geben: die Gründe liegen theils in unserer Schwachheit, theils in der Art der göttlichen Barmherzigkeit; denn unsere Schwachheit ist so groß, dass eine Gnade, auch eine außerordentliche, sie noch nicht für immer zu heilen pflegt; und Gottes Erbarmen ist so groß, dass Er nicht bloß ein einzigesmal seine Gnaden, auch die außerordentlichen Gnaden spenden will, sondern dem Grundsatze huldigt: „non desinam eis benefacere".

a) Was aber im einzelnen die Gründe anbetrifft, so gibt der genannte heilige Lehrer den ersten selber an, indem er sagt: „um

die Früchte der Mission dauerhaft zu machen, Befestigung der Guten, und Befestigung des Guten, was in der Mission gezeitigt worden: das wäre der erste Zweck der Missionserneuerung." Nehmen wir an, es habe eine Gemeinde in allen ihren Gliedern ohne eine Ausnahme die Mission recht gut mitgemacht, und alle seien standhaft geblieben in ihren guten Vorsätzen bis über Jahr und Tag: so liegt es doch klar vor Augen, dass auch für eine solche Gemeinde eine kurze Auffrischung der Mission nicht überflüssig wäre. Hat der gute Eifer ein Jahr lang standgehalten, wer gibt die Garantie, dass er im nächsten Jahre nicht erkalte; die Leidenschaften, der jugendliche Leichtsinn, die bösen Beispiele und Grundsätze der Welt, der geschäftliche Verkehr und die Vergnügungslocale werden ihre schädlichen Einflüsse wieder geltend machen. Soll der gute Wille nicht erliegen, so ist zu wünschen, dass außer der regelmäßigen Ermahnung des Pfarrers auch wieder einmal die Stimme der Missionäre ertöne; dass die Grundsätze des christlichen Lebens von neuem eingeschärft, die Nägel der gemachten Vorsätze wieder festgeklopft werden. Ein Missionskreuz, das zur Zeit der Mission ist aufgerichtet worden, wird gewiss um zehn Jahre länger halten, wenn es zu geeigneter Zeit, bevor noch Wind und Wetter es haben schädigen können, mit einem kräftigen Anstriche versehen wird.

b) Indes, in wie vielen Fällen, in wie vielen Gemeinden, bei wie vielen Personen wird es denn zutreffen, dass die guten Vorsätze so unverbrüchlich treu gehalten werden? Wie viele Rückfälle sind nicht schon zu beklagen nach einigen Wochen oder Monaten? Der Mensch ist schwach, die Welt bös, die Tugend schwierig, die Jugend unerfahren und wankelmüthig. Der Seeleneifer des Pfarrers bietet den Gefallenen gewiss die Hand zum Aufstehen und die rechten Heilmittel zur Besserung. Aber wie erschütternd muss es nicht wirken, wenn auf einmal wieder jene ernste Stimme ertönt, welche in der Mission schon als Werkzeug Gottes diente, um die Seele aus dem Schlafe der Sünde aufzuschrecken! wenn die Missionäre abermals mit Nachdruck die Laster strafen und in recht concreter Weise auf der Kanzel, wie im Beichtstuhle, auf die Quellen der Unbeständigkeit, auf die Ursachen des Zurückfallens aufmerksam machen! Und wie muss da auch dem geängstigten Herzen das Geständnis erleichtert werden, wenn der Rückfällige demselben Priester, dem er bei der Mission sein ganzes Leben aufgedeckt hatte, nun wieder seine Schwachheiten offenbaren kann? Wir bitten sehr, diesen letzteren Punkt nicht zu unterschätzen; denn die Erfahrung lehrt, dass es dem Rückfälligen nach der Mission besonders in gewissen Punkten (z. B. Missbrauch der Ehe) oft recht schwer fällt, sich dem gewöhnlichen Beichtvater zu offenbaren. Für diese Rückfälligen also, wie auch für Alle, welche im guten Eifer nachgelassen hatten, wird die Erneuerung der Mission im eigentlichen Sinne zu einer Erneuerung, einer Auffrischung und Wiederherstellung dessen, was seit der Mission bereits verloren ge-

gangen war; und so auf's neue gefestigt durch die abermalige außerordentliche Gnade, tief beschämt, ja überwältigt angesichts der unbegreiflichen göttlichen Huld und Barmherzigkeit, die ihnen so bald nach der heiligen Mission trotz aller Untreue, zum zweitenmale in so herablassender Weise entgegenkommt, werden sie in Zukunft mit vollem Ernste dem Kampfe des christlichen Lebens sich unterziehen, mit größerer Behutsamkeit den Gefahren ausweichen, mit größerer Treue in den religiösen Uebungen ihre Beharrlichkeit im Guten sicherstellen.

c) Aber wie manchesmal wird selbst die erste unserer obigen Voraussetzungen nicht zutreffen: die rege Betheiligung nämlich an der Mission! Die Einen waren vielleicht durch Abwesenheit, die Anderen durch Krankheit, Andere durch indispensable Geschäfte gehindert zu erscheinen; aber bei Manchem wird auch Unkenntnis der Sache oder pure Gleichgiltigkeit der Grund ihres Fernbleibens gewesen sein. Gott Dank sind solche Beispiele gänzlicher Enthaltung in Landgemeinden, wo es noch zum Begriffe des rechtschaffenen Mannes gehört, am kirchlichen Leben sich zu betheiligen, selten. Wie sieht es aber in Industriegegenden und in den Städten aus! Und was nützt schließlich so eine halbe Betheiligung, wenn Jemand von dem großen Wellenschlage mitgezogen, am Ende auch noch zu einer oder anderen Predigt kommt und selbst zur heiligen Beicht sich noch entschließt. Das heißt doch nicht „die Mission mitmachen"; das geht nicht tief, und wenn's zum Beichten kommt, so fehlt die Vorbereitung zu einer gründlichen Lebensbeicht, und doch wäre diese vielleicht gerade da am nothwendigsten. Wie groß aber die Zahl von Theilnehmern dieser Art ist, zeigt der Augenschein, wenn man beobachtet, wie die Zahl der Zuhörer mit jedem Abende wächst, bis schließlich die Mauern der Kirche dieselbe nicht mehr fassen können. Gewiss recht erfreulich! aber wie viele von diesen waren am Anfange der Mission zugegen? vielleicht die Hälfte? vielleicht ein Drittel? Die Uebrigen schlossen sich an im Laufe der Woche, vielleicht erst bei ihrer Standespredigt. Da stand man aber schon nahe vor dem Schlusse, und sie begannen es zu bedauern und sagten: „Ja, hätte ich das gewusst, wie es zugeht in der Mission, und worum sich's handelt, dann wäre ich auch von Anfang an gekommen! wenn's doch nur noch acht Tage so weiter gienge!" Ja wohl! die acht Tage sollen kommen; nur nicht sogleich, sondern über's Jahr, wenn der hochw. Herr Pfarrer eine Missionserneuerung halten lässt. Bitte Gott, dass er es dich erleben lasse.

Es kommt auch vor — wir haben es miterlebt — dass während einer Mission gewaltig agitiert wird von gegnerischer Seite, besonders von der Socialdemokratie; und dass Solche, die sich dadurch abhalten ließen von der Mission, das Versäumte nachholen in der Missionserneuerung. Manche Andere, bei denen die Wirkung der Mission ziemlich auf der Oberfläche geblieben war, nehmen es in der Erneuerung erst recht ernst und legen in derselben eine gute Generalbeicht ab. In dieser Weise bildet die Missionserneuerung eine Nachlese,

welche die göttliche Barmherzigkeit anstellt, um die zurückgebliebenen Aehren aufzusammeln, in Wahrheit eine „Nach-Mission", und eine wesentliche Ergänzung der abgehaltenen Mission, ohne welche ihr Nutzen in vielen Fällen gar gering bleiben und bald verflüchtiget sein würde. Denn wenn in einem Orte ein bedeutender Theil der Gemeindeglieder von der Einwirkung der Mission unberührt geblieben, so ist eben dadurch die gute Wirkung bei dem anderen Theile in ihrem Bestande gefährdet, und jede Kohle, die dem todten Haufen noch nachträglich abgerungen und mit in die Glut hineingeworfen wird, vermehrt nicht nur das Feuer des guten Eifers, sondern sichert es auch vor schnellerem Erlöschen.

d) Eine „Ergänzung der Mission" könnte man die Missionserneuerung indes auch noch in einem anderen Sinne nennen, nämlich in Bezug auf ihren Inhalt und ihr Ziel. Die Sünder mit Gott auszusöhnen und wieder auf den rechten Weg zu bringen, ist ja nicht der einzige Zweck der Mission; sie soll auch die Glaubensüberzeugung vertiefen, sowie das Glaubensleben und das Tugendstreben fördern. Zu diesem Ende sollte auch die Zeit der Mission, wie der heilige Alphonsus bemerkt, nicht zu kurz angesetzt werden, sondern wenigstens 10, in größeren Gemeinden (über 4000 Seelen) auch 12 oder 14 oder noch mehr Tage umfassen, so dass nach der Arbeit der Reinigung noch einige Tage übrig bleiben, um die Gemeinde im Guten zu befestigen. Und von demselben Gedanken waren auch wohl die PP. Jesuiten geleitet, welche in den 50er Jahren in verschiedenen Städten 14tägige Missionen abhielten. In Constanz verwendeten die PP. Roh, Roder und Schlosser im Jahre 1850 sogar drei volle Wochen (mit 63 Predigten) auf eine Mission. Was kann man aber in einer achttägigen Mission, wie sie jetzt gewöhnlich abgehalten wird, diesem Zwecke widmen? Eine Predigt vielleicht über den Glauben und eine über die Beicht in apologetischem Sinne; eine Predigt über die Kirche, über das heiligste Altarssacrament, die Verehrung der Mutter Gottes, das Gebet und die Beharrlichkeit. Das ist alles, was man etwa unterbringt. Die Mission länger auszudehnen, wird in den meisten Fällen auf Schwierigkeiten stoßen. So muss denn diese doppelte Aufgabe der Nachmission zufallen und dort durch geeignete Predigten, soweit es die Verhältnisse der Gemeinde erheischen, sowohl die gläubige Ueberzeugung gefestigt, als auch das Volk zum Guten aufgemuntert und zu den Uebungen des christlichen Lebens angeleitet werden. Ja, wenn keine andere Wahl gelassen wäre, als einerseits eine Verlängerung der Mission um einige Tage ohne Nachmission, oder andererseits die Missionserneuerung im Laufe eines Jahres ohne Verlängerung der Mission, so wäre entschieden das Letztere vorzuziehen, da in der Nachmission die verschiedenen Vortheile, Befestigung des Guten, Wiedererneuerung des Verlorenen und Ergänzung des Fehlenden miteinander zugleich erreicht werden. Dabei bleibt jedoch vorausgesetzt, dass die Mission in Anbetracht der Größe der

Gemeinde wenigstens so lange dauere, dass allen Pfarrkindern ausreichende Gelegenheit geboten sei, in Ruhe ihre Missionsbeicht und zwar bei den Ordensleuten oder doch bei fremden Beichtvätern abzulegen.

Als eine Weiterführung der Mission kann die Arbeit in der Nachmission auch wohl insofern angesehen werden, als den Beichtvätern Gelegenheit in derselben geboten wird, die Pönitenten im Guten etwas weiter zu führen, wofern dieselben über ihren Zustand und ihre Erfahrungen seit der heiligen Mission sich aussprechen wollen und sich für guten Rath in Bezug auf ihr geistliches Leben empfänglich zeigen. Bei der Mission selber ist ja für diese Arbeit wenig Zeit vorhanden.

2. Wann? Nachdem wir nun allseitig die Bedeutung der Missionserneuerung klarzustellen gesucht haben, können wir die beiden anderen Fragen, das wann? und wie? sehr kurz beantworten.

Wann soll die Missionserneuerung gehalten werden? Wir antworten: soll die Erneuerung wirklich eine Erneuerung, Ergänzung und Befestigung dessen sein, was in der Mission gewonnen wurde: so muss sie möglichst bald derselben folgen und nicht erst dann ihre Arbeit beginnen, wenn nichts mehr aufzufrischen, zu erneuern, zu ergänzen und zu befestigen da ist, wenn bereits die ganze Missionsstimmung und namentlich jene in der Mission geweckte Heilsbegierde sich verflüchtigt hat und alle Fäden sich verloren haben, an die man hätte anknüpfen können. Drum meint der heilige Alphonsus, schon nach vier bis fünf Monaten müsse die Nachmission gehalten werden. Gewiss aber ist es rathsam, sie nicht über ein Jahr hinauszuschieben. Je kürzere Zeit seit Abhaltung der Mission verflossen ist, mit umsoweniger Mitteln wird sich auch das, was noch vorhanden ist, wieder auffrischen lassen. Sind drei, vier Jahre darüber hingegangen, so müsste wieder von vorn begonnen werden, und es würde die ganze Arbeit nicht mehr als eine Erneuerung, sondern als eine neue und vollständige Mission zu halten sein. Ob aber diese nach so kurzer Zeit den Eindruck machen würde, den man von einer Mission erwartet? Der heilige Alphonsus selbst spricht auch von einer solchen neuen Mission nach Ablauf von drei oder vier Jahren und meint, es stehe nichts im Wege, eine solche in der nämlichen Gemeinde abzuhalten. Aber er gesteht auch, dass dieselbe schwerlich jenen fühlbaren Eindruck machen würde, wie die erste Mission. (S. Alph. „Praktische Belehrung über die Uebungen der Mission" c. 10, n. 6.) Ein solcher Mangel an tiefgreifender und auch nach außen hin hervortretender Bewegung in der Gemeinde würde aber in unserer, an öffentliche Demonstrationen so sehr gewöhnten Zeit übel empfunden und bei den verschärften religiösen Gegensätzen leicht als ein „Fiasko" ausgelegt und ausgebeutet werden. Bei einer Nachmission, die bald nachher sich an die Mission anschließt und nur wie ein Nachtrag zu derselben erscheint, würde so etwas weniger zu bedeuten haben oder gar nicht zu befürchten sein.

3. Wie? Werfen wir nun noch die Frage auf: Wie soll die Missionserneuerung gehalten werden? so kann es in Beantwortung derselben nicht unsere Absicht sein, eine Anweisung für Missionäre zu geben über die Anordnung der Predigten und anderen Uebungen der Nachmission; vielmehr nur einige Andeutungen über den äußeren Verlauf derselben im Interesse der Seelsorger. Mancher stellt sich nämlich die Nachmission als etwas zu Großartiges und Außerordentliches vor und scheut deshalb vor der Abhaltung derselben; und doch kann sie in viel bescheidenerem Gewande auftreten, als die Mission selber: weniger Tage, weniger Missionäre, weniger Predigten, weniger Beichtväter, weniger Feierlichkeiten und Apparat nach außen. Es handelt sich ja hauptsächlich um Vertiefung der guten Wirkungen der Mission; die Gemeinde soll ihre Missionäre wieder sehen, aus ihrem Munde die göttliche Wahrheit wieder hören und Gelegenheit haben, bei denselben das Gewissen zu erleichtern. Darum wird in der Regel derselbe Orden, welcher die Mission gehalten, auch die Erneuerung übernehmen; ja, wenn es eben möglich ist, dieselben Patres; jedoch hat es auch sein Gutes, wenn ein neuer Prediger bei der Nachmission erscheint.

Natürlich sollte die ganze Gemeinde wieder zur Beichte gehen; denn der Empfang der heiligen Sacramente bildet auch in der Nachmission den Kern aller Uebungen, und ohne den Hinblick auf die Beicht würden auch die Predigten nicht mit der erwünschten Spannung und Frucht angehört. Eine Generalbeicht abzulegen ist für diejenigen, welche bei der Mission ihr Gewissen in Ordnung gebracht haben, weder nothwendig noch rathsam; sehr anzurathen aber, dass ein Rückblick auf die Zeit, welche seit der Mission verflossen, geworfen werde, um dem Beichtvater darüber Rechenschaft zu geben. Es hat deshalb auch bei der Nachmission nicht jene wesentliche Bedeutung, wie bei der Mission selber, dass alle Glieder der Gemeinde bei den Missionären beichten; doch sollte denen, die den Wunsch oder das Bedürfnis haben, hinlänglich Gelegenheit dazu geboten werden.

Die Zahl und Auswahl der Predigten muss sich natürlich ganz nach den Umständen richten und vorzüglich nach dem Umstande, inwieweit die Nachmission der Mission als Ergänzung zu dienen hat. An Orten, wo es darauf ankommt, den Glauben durch passende apologetische Predigten zu festigen; ebenso an Orten, wo noch eine gute Nachlese zurückgebliebener Aehren zu halten ist, muss natürlich längere Zeit hindurch gepredigt werden. In München wurde die Nachmission im Jahre 1896 vom vierten bis zum sechsten Fastensonntage gehalten, also volle 15 Tage; jedoch an Werktagen nur eine Predigt, nämlich abends; an den Sonntagen und den zwei in die Woche fallenden Feiertagen je drei Predigten; wie die Blätter berichten, mit gutem Erfolge. In einer Landgemeinde dagegen unter gewöhnlichen Verhältnissen würde es genügen, wenn zwei Patres etwa fünf Tage hindurch täglich morgens und abends predigen und unter

Beihilfe der Orts- oder Nachbargeistlichen die Beichten abnehmen; in kleinen Gemeinden würde auch ein Missionär genügen (—). Nur sehe man darauf, die Predigten so zu legen, dass die Gläubigen von ihrer Arbeit möglichst wenig abgezogen und ihnen keine neuen großen Opfer zugemuthet werden; also lieber acht Tage mit je einer, als etwa drei Tage mit drei täglichen Predigten. Die Standespredigten zu wiederholen (und zwar wiederum für jeden Stand gesondert), ist sehr zu rathen; die Standes-Communionen brauchten indes, wenn nicht ein besonderer Wunsch von Seite des Volkes vorliegt, nicht gemeinsam und feierlich gehalten zu werden.

Die Empfangs- und Einführungs-Feierlichkeiten fallen weg; wenn sich eine Feierlichkeit vor dem allerheiligsten Sacramente (etwa eine Weihe der Gemeinde an das göttliche Herz Jesu) und vor dem Bilde der lieben Muttergottes gut anbringen lässt mit äußerem Glanze und Lichterschmuck, so wird das zur Belebung der Andacht sicher beitragen; auch einiger Schmuck am Portale und innerhalb der Kirche, vornehmlich aber am Missionskreuze, sollte nicht fehlen.

Bei der Ankündigung der Missionserneuerung, sowie bei der Vorbereitung auf dieselbe, vermeide der Pfarrer sorgfältig Alles, was die Idee wecken oder begünstigen könnte, als würde die Nachmission gleichsam Strafe halber gehalten, oder weil die Gemeinde wegen besonders trauriger Zustände einer nochmaligen Mission bedürfe. Dieser Gedanke legt sich oft nahe oder wird von Solchen als Vorwurf gebraucht, welchen die Nachmission unbequem ist. Der Pfarrer wird also bei seiner Ankündigung auf den Reichthum der Güte und Erbarmungen Gottes hinweisen, welche nicht ruht, den Menschen entgegenzukommen, und wird hervorheben, dass die Missionäre wieder kommen, um zu befestigen und die guten, tröstlichen Eindrücke der Mission wieder aufzufrischen.

Nun möchte Jemand vielleicht noch die Frage aufwerfen: Soll denn eine solche Missionserneuerung alle Jahre gehalten werden?

Wir antworten: Nein. Mission und Nachmission sind außerordentliche Gnadenveranstaltungen und sollen es auch bleiben. Ist eine Gemeinde in dieser Weise von der göttlichen Güte heimgesucht worden, so möge sie der gewöhnlichen Sorge ihres eifrigen Hirten überlassen bleiben. Es gibt indes immerhin auch noch andere außerordentliche Mittel, mit welchen die gewöhnliche Pastoration unterstützt werden kann; es gibt Festtage und Octaven, zu welchen ein fremder Prediger und Beichtvater eingeladen werden kann; es gibt Triduen, 40stündiges Gebet, Fastenandachten und ähnliche Anlässe, bei welchen einige außerordentliche Predigten gehalten werden können; es gibt Männer-Conferenzen, durch welche namentlich in größeren Städten nach abgehaltener und erneuerter Mission der religiöse Sinn in der Männerwelt wach erhalten und vielleicht auch noch der Eine oder Andere, der sich von der Theilnahme an der Mission abhalten ließ, gewonnen werden könnte; es gibt Exercitien für bestimmte Stände

oder für bestimmte Vereine, für Frauen und Jungfrauen, für Männer und Jünglinge, für Gesellen oder Arbeiter- oder Dienstboten-Vereine, an welchen sich auch Nichtmitglieder betheiligen können: alles Mittel, mit denen man in Städten oder großen Gemeinden das eine Jahr in diesem, das andere Jahr in jenem Kreise der Bevölkerung die Gemüther ein wenig aufrütteln kann.

Aber die einmalige Abhaltung der Nachmission sollte doch von niemandem versäumt werden, dem es darum zu thun ist, die heilsamen Wirkungen der Mission für seine Gemeinde auszunützen und dauerhaft zu machen, zumal an jenen Orten, wo die Mission auch noch der Ergänzung zu bedürfen scheint. Man wird vielleicht einwenden: „aber es fehlen die Kräfte; es wollen auch andere Gemeinden eine Mission haben und der Arbeiter sind wenige"; es müsste also um der Nachmission willen in anderen Gemeinden die Mission unterbleiben.

Dieser Einwand hat etwas Berechtigtes; aber er muss doch auf sein richtiges Maß beschränkt werden. Erheblich würde dieser Ausfall an Missionen nicht sein, da, wie wir gesehen haben, die Nachmissionen nicht soviele Zeit und Kräfte und Anstrengung in Anspruch nehmen, als die Missionen. Anderseits ist aber auch wohl zu bedenken, dass bei der Nachmission mit wenig Mitteln Vieles zu erreichen ist, ja, dass oftmals etwas zu erreichen ist, was sich zu anderen Zeiten und an anderen Orten nicht erreichen lässt: die Ausnützung nämlich der vorhandenen günstigen Umstände und Stimmung; die Befestigung und Ergänzung der gewonnenen guten Wirkungen; speciell in manchen Orten die Gewinnung jener Elemente, welche in der Mission zurückgeblieben oder von ihrem Wellenschlage nur oberflächlich berührt worden waren. In Städten demnach, an Industrieorten und wo sonst das religiöse Leben ziemlich darniederliegt, würde man sich vor die Alternative gestellt sehen, entweder durch eine Nachmission beizeiten die Mission zu ergänzen und ihre Resultate sicher zu stellen, oder aber die gewonnenen guten Wirkungen gleichsam im Sande verlaufen zu lassen und viele, sonst nicht erreichbare Vortheile preiszugeben, um dadurch möglicherweise einer anderen Gemeinde die Gnade der Mission ein wenig früher zutheil werden zu lassen.

Es liegt in unserer Zeit ein Streben, in möglichst kurzer Zeit viel zu bewältigen und numerisch ansehnliche Resultate zu erzielen; ein Drang, der sich auf vielen Gebieten, und wie uns scheinen will, auch in der Abhaltung von Missionen geltend macht. Sagte man uns doch, dass in gewissen Gegenden, um möglichst schnell bei allen Gemeinden im ganzen Sprengel die Runde zu machen, statt achttägiger Missionen nur Triduen gehalten werden. Es mag sein Gutes haben, dass dort, wo gar nichts anderes zu machen ist, wenigstens etwas geleistet werde; aber wenn diese Triduen als „Missionen" gerechnet würden und infolge dessen eine Gemeinde vielleicht auf Jahrzehnte

hinaus auf Abhaltung einer Mission verzichten müsste, so wäre das doch zu bedauern.

Ließe sich denn dem Mangel an apostolischen Arbeitern in keiner Weise abhelfen?

Es ist gewiss, dass durch die regelrechte Abhaltung von Missionen und Erneuerungen in einzelnen Gemeinden in den übrigen das Bedürfnis und der Wunsch nach den gleichen Gnadenschätzen wachgerufen würde. Wäre es nun nicht besser, anstatt diesen heiligen Hunger nach Gerechtigkeit mit einigen Bissen abzuspeisen, ihm zu sachgemäßem öffentlichem Ausdrucke zu verhelfen und unter Hinweis auf das vorhandene und gefühlte Bedürfnis im Volke an geeigneter Stelle um so nachdrücklicher zu insistieren auf Zulassung oder Vermehrung der Ordensniederlassungen im Lande?

Die alten Römer hatten einen Grundsatz, welcher lautet: „age quod agis", das heißt: „was du unternimmst, das thue recht und gründlich"; und in Befolgung dieses Grundsatzes ist dieses Volk groß geworden und hat Großartiges geleistet. Auf unseren Gegenstand angewendet, würde dieser Grundsatz lauten: willst du eine Mission halten lassen, so sorge, dass sie gut und gründlich gehalten werde, und stütze die gehaltene durch eine Nachmission und suche dann die gewonnenen Resultate zu festigen und auszunützen durch die Mittel einer sorgsamen, umsichtigen und eifrigen Pastoration. Darum verdient in unseren Augen ein Pfarrer das größte Lob, welcher, nachdem er eine Gemeinde übernommen, etwa nach zwei oder drei Jahren eine Mission sammt Erneuerung halten lässt und dieselbe alsdann als Anknüpfungspunkt und Basis benützt für eifriges und unermüdetes seelsorgliches Wirken.

Der Hypnotismus,

betrachtet in seiner forensischen Bedeutung und seinem Einflusse auf das sociale Leben mit Beziehung auf das Urtheil der katholischen Kirche und mit Beziehung auf das österreichische Strafgesetz.

Von Dechant P. Steinbach zu Hostau (Böhmen).

Im animalischen Magnetismus und im Bereiche seiner Wirkungen kann man ein Ineinandergreifen reinkörperlicher und reingeistiger Thätigkeiten beim Menschen beobachten, deren Erscheinungen, wie sie im sogenannten Hypnotismus und Spiritismus zutage treten, in geistigen und physischen Thätigkeiten bestehen, die auf uneingeweihte, abergläubische Personen eine verblüffende Wirkung auszuüben imstande sind. Eine solche besondere Art auffallender physischer und geistiger Acte beim Menschen hervorzubringen, besteht in der magnetischen Einschläferung, dem sogenannten „hypnotisieren". Das Hypnotisieren, das bis in die neuere Zeit herauf nur in Experimenten wissenschaftlich gebildeter Männer und Forscher zur Aufhellung und

Erforschung dieses Zweiges reeller Naturwissenschaft bestand, ist nun auch außerhalb der Experimentiersäle wissenschaftlicher Untersuchungen in Laienkreisen zu einer Art Unterhaltung, zu einer Art Sport gemacht worden, ohne dass die Veranstalter solcher Unterhaltungen die schädlichen Folgen für Körper und Geist und für die Moralität der Gesellschaft dafür ins Auge fassen. Besonders in Gesellschaftskreisen, die dem positiven Christenthum, der katholischen Kirche, abhold sind, können wir wahre Orgien, „von zahlreich besuchten, magnetischen Experimenten", „von weit und breit her angepriesenen Versuchen mit gewissen berühmten Somnambulen und hypnotisch suggerierten Personen" feiern sehen. Wie schon manche von jenen, die sich in leichtgläubiger, unvorsichtiger Weise zur Theilnahme an solchen Experimenten mit dem animalischen Magnetismus hergaben und verleiten ließen, die an der Pflege solcher hypnotischer Versuche theilnahmen, sind dadurch ihrem moralischen und physischen Ruine zugeführt worden!

Aus Zeitungsberichten, die nicht gerade zu den übertreibenden gehören, kann man tagtäglich ersehen, bis zu welcher Verbreitung auch in einzelnen Gegenden Böhmens und anderer österreichischer Provinzen die abergläubischen Versuche mit dem sogenannten Spiritismus gediehen sind; unser Staunen wurde rege gemacht und herausgefordert, als wir kürzlich in den öffentlichen Blättern lasen, dass der französische Unterrichtsminister das strenge Verbot erlassen musste, in den französischen Volksschulen weiterhin hypnotische Experimente mit den Schulkindern vorzunehmen! Welche Sitten mögen in diesen Schulen herrschen!

Was ist eigentlich Hypnotismus, worin besteht das Sträfliche des Vorganges beim Hypnotisieren? Der Wille, der edelste Theil des Menschen, die vorzüglichste Eigenschaft des menschlichen Geistes, wird durch magnetische Einschläferung dem Dienste seines Besitzers, seines Inhabers entzogen, auf eine bestimmte Dauer geschwächt, und zwar so geschwächt, dass der Hypnotisierte in eine Lage geräth, in welcher es ihm unmöglich wird, über sich oder seine Körper- und Geisteskräfte zu verfügen, und gezwungen ist, die Glieder seines Leibes und die Kräfte seiner Seele dem Willen eines Anderen zu unterordnen.

Es gibt drei Grade des hypnotischen Schlafes:

1. Die Lethargie; jede Relation (Verbindung) mit der Außenwelt ist aufgehoben;

2. Katalepsie; alle gewünschten Bewegungen der Glieder der in magnetischen Schlaf versenkten Person werden über Verlangen des Hypnotiseurs ausgeführt und können diese Glieder beliebig geformt werden;

3. Somnambulismus; die Willensfreiheit des Hypnotisierten ist vollständig aufgehoben, jede selbständige Gehirnfunction ist erloschen. (Medicinische Wochenschrift: Dr. Weiß; Prag. 13. Jahrgang. 1888.) — Während der zwei letzten Grade der hypnotischen Phäno-

mene wird der freie Wille des Hypnotisierten dem Dienste seines Besitzers entzogen und auf die berechnete Dauer so geschwächt, dass er ganz dem Willen des Hypnotiseurs unterthänig wird, welch' Letzterer nun nach Gutdünken mit ihm verfahren und walten darf. Während der tiefen Hypnose ist das Bewusstsein des Eingeschläferten vollständig aufgehoben und sämmtliche Perceptionen und sämmtliche Bewegungen gehen beim Hypnotisieren unbewusst vor sich. Die Erinnerung an das während der Hypnose Geschehene ist nach dem Erwachen vollständig erloschen oder nur sehr wenig klar; ungetrübtes Gedächtnis ist bei der Hypnose fast niemals vorhanden; mit der Abolierung des Bewusstseins ist auch das Urtheilsvermögen und die Willensenergie vollständig aufgehoben. Während der Dauer der Hypnose steigert sich oft in ungewöhnlicher Weise das Gedächtnis der Hypnotisierten und gibt sich diese Erregung des Gedächtnisses dann durch die auffallendsten Erscheinungen kund; die magnetisch Eingeschläferten reproducieren oft während des Schlafes die im früheren Leben gelernten Citate eines Buches oder Liedes, erzählen Begebenheiten und Thatsachen, deren sie sich im wachen Zustande nicht erinnern können, oder haben Vorstellungen von Thatsachen und Gegenständen im Schlafe, die sich oft durch Delirien äußern, wie solche sich hervorrufen lassen durch Trunkenheit mit Alkohol u. s. w. In diesen Delirien sind die Hypnotisierten im höchsten Grade empfänglich für Affectsteigerungen, für Sinnestäuschungen; ja sogar Neigung zum Morde und Selbstmorde äußert sich im hypnotischen Schlafe; das ganze psychische Leben des Hypnotisierten ist derart vom Hypnotiseur beeinflusst, dass dasselbe gar keinen eigenen Willen mehr besitzt und gleich einer Maschine dem Willen des Hypnotiseurs ganz untergeordnet ist. Der Somnambule sieht, hört, empfindet, glaubt, thut nur das, was der Hypnotiseur gesehen, gehört, empfunden, geglaubt und gethan haben will; jeder freie Wille ist verschwunden, und vom freien Willen des Schläfers hat ein fremder Wille Besitz ergriffen. Bisher war man der Ansicht, dass nur hysterische Personen passende Medien für den hypnotischen Schlaf abgeben; dies ist nicht der Fall; neuere Beobachtungen haben nämlich gezeigt, dass gerade die gesündesten und mit keiner Krankheit behafteten Personen die besten Medien für hypnotischen Schlaf seien. (Prager Medicinische Wochenschrift 1888 und 1889.)

Bei den Hypnotisierten können alle Sinneseindrücke durch Suggerierung vollkommen alieniert werden. Je nach dem Einreden (Suggerieren) des Hypnotiseurs entstehen im Hypnotisierten die mannigfachsten Hallucinationen, Affecte, Lust- oder Unlustgefühle; er sieht, je nach dem Einreden, liebliche oder schreckliche Gestalten, abwesende oder verstorbene Personen, hört himmlische Musik oder schreckliches Getöse, Brausen des Meeres, das Brüllen von Thieren, Donner der Kanonen; empfindet Kitzel oder Schmerz, riecht duftende Blumen oder den Geruch modernder Leichen, fühlt sich gesättigt, hungrig,

durstig, heiter. Diese suggerierten Eindrücke beherrschen den Geist des Hypnotisierten so vollständig, dass der Hypnotisierte Scheinhandlungen ausführt, die den ihm suggerierten, eingeredeten, vollkommen entsprechen. Die Suggestionen können so weit gehen, dass man nach den Schilderungen der Beobachtungen der Autoren, welche sich mit der Erforschung der Eigenschaften und des Wirkungsbereiches des animalischen Magnetismus und der magnetischen Einschläferung beschäftigen, der hypnotisierten Person sogar einzureden imstande ist das Vergessen ihres Namens, ihres Alters, ihres Standes!

Das Eigenthümlichste und Gefährlichste bei diesen Suggestionen ist, dass die während der Hypnose dem Hypnotisierten imperatorisch eingeredeten Vorstellungen und Willensimpulse nicht während des Schlafes, sondern erst kürzere oder längere Zeit nach demselben zur Erscheinung kommen, indem sie nach dem Erwachen gewissermaßen als Nachbildungen im Geiste fortwachsen und zu einer nach Stunde, Tag und Woche genau fixierten Zeit als Zwangsvorstellung und Zwangshandlung hervorbrechen. Mit einem Worte, es ist den Hypnotiseuren gelungen, bei ihren Opfern posthypnotische Suggestionen herbeizuführen.

Diese letztere Thatsache, dieses letztere Phänomen der magnetischen Einschläferung ist von größter Bedeutung und von unberechenbarer Tragweite im öffentlichen Leben; denn alle den Hypnotisierten im Schlafe ertheilten Befehle wurden von denselben genau nach dem Erwachen und zu der ihnen bestimmten Zeit ausgeführt. Diese Erscheinungen, dass gewisse Suggestionen erst später nach beendigtem hypnotischen Schlafe, nach Ablauf von Stunden, Tagen und Wochen nach dem Erwachen aus der Hypnose beim Hypnotisierten Handlungen hervorrufen, lassen die Experimente mit dem Hypnotismus als gefährlich erscheinen für dritte zu den Hypnotisierten oder deren Hypnotiseuren in irgendeinem guten oder übeln Verhältnisse stehenden Personen. Diese Suggestionen beim Hypnotismus erscheinen ebenso gefährlich für den einzelnen Hypnotisierten, wie nicht minder gefährlich in ihrer forensischen Bedeutung und Beziehung auf das gesellschaftliche Leben der Menschen hin; denn wie schon oben gesagt wurde, tritt bei allen beim Hypnotismus beobachteten Erscheinungen uns die volle Gewissheit entgegen, dass nicht nur der Wille der Hypnotisierten momentan und andauernd durch den Willen einer anderen Person ersetzt wird, sondern diese Experimente mit dem Hypnotismus zeigen sich gerade deshalb als gefährlich für andere Menschen, weil sie, auf Grund der geschehenen Beobachtungen, uns die Gewissheit verschaffen, dass die hypnotisierte Person nicht immer eine solche sein muss, die sich freiwillig hypnotisieren lässt, die durch ihre Einwilligung in die Hypnose sich immer freiwillig dem Willen des Hypnotiseurs unterordnet; sondern die Beobachtungen bei Experimenten mit Hypnotisierten haben zu den Resultaten geführt, dass die Willensenteignung des Hypnotisierten durch

Beraubung des Bewusstseins und der Willensfähigkeit auch gegen den Willen des nachträglich Hypnotisierten vor sich gehen kann; man hat die Erfahrung und Beobachtung gemacht, dass viele Personen in den magnetischen Schlaf versetzt wurden, hypnotisiert wurden, die nicht im Mindesten daran dachten, sich als Medien, rectius als Opfer für einen Magnetiseur herzugeben; so manche ahnten nicht die Gefahr, welche ihnen von Seite des Hypnotiseurs drohte, sie wurden hypnotisiert, wurden gegen ihren Willen „ihres Willens und ihres Selbstbewusstseins durch einen Hypnotiseur enteignet". Der Hypnotisierte ist daher jederzeit in der Hand des Magnetiseurs der Spielball des Operateurs, der Wille des Magnetiseurs, ein fremder Wille hat den eigenen Willen des Somnambulen gleichsam aus seiner Wohnung verdrängt. (Prager medicinische Wochenschrift 1889.) — Welch traurige und unmoralische Handlungen können daher nicht durch und mit dem Hypnotismus bei Menschen mit empfänglichen Körper-Constitutionen ausgeführt werden! Eine solche magnetische Einschläferung mit allen erzielten Effecten ist selbst, wenn dieselbe zu Heilzwecken ausgenützt werden will, an sich unsittlich und für die Betheiligten entwürdigend; denn abgesehen davon, dass dieselbe, nach dem Urtheile von Aerzten, die eines gefeierten Namens sich erfreuen, selbst in Heilzwecken bis jetzt problematisch wirkt, indem dadurch ja gerade eine Ueberreizung der Nerven herbeigeführt und auf die Spitze getrieben wird, ist die Folge einer öfteren hypnotischen Reizung und magnetischen Beeinflussung ein dauerndes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Hypnotiseur und Medium, das gewöhnlich in einer Nervenzerrüttung mit allen ihren unangenehmen Folgen ihr Ende findet. Ebenso wie es gelingt, die Empfindungslosigkeit während der Hypnose bis zur völligen Todtenstarre zu steigern, ebenso weit kann die Suggestion getrieben werden, dass der Gegenstand der Suggestion ein gegen die Moral verstoßender sein kann, oder im und nach dem Strafgesetze als ein verpönter bezeichnet und betrachtet werden muss.

Man muss hier, nach dem bisher Gesagten, zwei Möglichkeiten unterscheiden, die nach den bisher vorgekommenen Versuchen mit hypnotischen Personen sich auch im Leben als wirkliche Thatsachen entpuppt haben und sich als solche nachweisen ließen. Die erste Möglichkeit ist die: A. Entweder benützt der Hypnotiseur den Somnambulen als Mittel, oder besser gesagt, als Werkzeug, um durch ihn eine unmoralische, strafbare Handlung an einem Dritten ausführen zu lassen; oder B die zweite Möglichkeit ist die: „Der Hypnotiseur bedient sich der Suggestion als Werkzeug, um an dem Hypnotisierten das Delict selbst auszuführen. Für beide vorangezeichnete Möglichkeiten des Missbrauches einer Hypnose durch den Magnetiseur gibt es eine Menge bereits actenmäßig erwiesener Fälle, besonders aus jenen Ländern, wo die Regierungen die Versuche mit dem animalischen Magnetismus als wissenschaftliche Ex-

perimente auch in Laienkreisen duldeten, wie z. B. in Frankreich und Belgien, Amerika u. a.

A. Es gibt erwiesene Fälle, wo die Hypnotisierten durch Suggestion (Einreden) sich zu Attentaten an dritten Personen hinreißen ließen; dass Hypnotisierte in der Hypnose die größten Schmähungen gegen Gott, gegen die Religion, gegen den Landesfürsten ausstießen, von denen sie im wachen Zustande nichts wussten oder nichts wissen wollten; es gibt gerichtsmäßig erwiesene Fälle von öffentlichen Gewaltthätigkeiten, verübt durch Hypnotisierte, zum Beispiel boshafte Beschädigung fremden Eigenthums durch Begießen der Kleider mit einer dem Hypnotisierten übergebenen ätzenden Flüssigkeit; es gibt erwiesene Fälle, wo den Hypnotisierten die verrätherische Offenbarung von Amtsgeheimnissen zur Last gelegt wurde dadurch, dass sich ein Beamter, um seinen Amtseid nicht brechen zu müssen, hypnotisieren ließ, und in diesem Zustande seiner Hypnose alle Geheimnisse seines Ressorts offenbarte; es gibt Fälle, in welchen Hypnotisierte sich zum Kindesmord, zur schweren Beleidigung und Körperverletzung der leiblichen Eltern, zu schwerer körperlicher Beschädigung der Beamten, der Geistlichen, der Zeugen, der Sachverständigen in Ausübung ihres Berufes sich verleiten und hinreißen ließen; Brandlegung, Diebstahl, Betrug, Anbietung oder Ablegung falschen Eides wurde von Hypnotisierten auf Grund des Missbrauches der Hypnose durch verbrecherische Magnetiseure verübt. Aus den vielen vorliegenden und weitläufig erzählten Handlungen und suggerierten Delicten, die hypnotisierten Personen zur Ausführung anbefohlen wurden, möge eine einzige Thatsache beispielsweise hier Platz finden. Gelegentlich einiger Experimente mit Hypnotismus in einem Spitale in Paris, wurde einem 25jährigen, kräftigen, gesunden Manne, welcher wegen Armbruches in das Spital gebracht worden war, als er sich für hypnotische Suggestionen empfänglich zeigte, Folgendes suggeriert: „Nachdem ihm gestoßener Zucker als Arsenik eingeredet wurde, befahl man ihm, er möge sich nach dem Erwachen zu seiner in Nancy bei Paris wohnenden Tante, die ihm großes Unrecht zugefügt hätte, begeben, das Gift in einem Glase Wasser auflösen lassen und es dann seiner Tante zum Trinken geben. „Ja, mein Herr, es wird geschehen", war seine Antwort im hypnotischen Schlafe. Nach dem Erwachen gieng der Mann zu seiner Tante und that ganz so, wie ihm in der Hypnose befohlen worden war. Der Thäter hatte nachher nicht die mindeste Ahnung vom Geschehenen. (Medicinische Wochenschrift. Prag. 1889. Nr. 1.)

B. An dem Hypnotisierten selbst können mittelst Suggestion verschiedene strafbare Handlungen verübt werden: 1. Diebstahl, z. B. suggerierte Auslieferung des Cassaschlüssels; suggerierte Angabe des Ortes, wo sich Werte und Pretiosen befanden und Angabe der Art, wie eine Zugänglichmachung derselben erfolgen könne; Beamte wurden gegen ihren Willen hypnotisiert und ihnen die Straf-

acten entwendet, um Freunde und Complicen der Magnetiseure der ihnen drohenden Strafe und Verfolgung zu entreißen; Betrug, Nothzucht und Schändung, insoferne der Hypnotiseur sein Opfer im Zustande der Bewusstlosigkeit durch imperative Suggestion sich oder einem Andern auslieferte; Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil- und Wundärzte jemandem Andern, als der ämtlich anfragenden Spital- oder Gerichtsbehörde; u. s. w. — Schon im Jahre 1854 missbrauchte in Paris ein Arzt eine sehr honnette Frau im somnambulen Zustande. Als die Arme der Folgen der an ihr verübten Gewaltthat sich bewusst wurde, verfiel sie in Wahnsinn und endete in trauriger Weise ihr Leben im Irrenhause. Ihr Nothzüchter wurde zur Deportation verurtheilt. (Prager medicinische Wochenschrift.)

Die Criminalstatistik weist eine verhältnismäßig große Anzahl sträflicher Acte auf, die von gewissenslosen Operateuren an ihren in hypnotischen Schlaf versunkenen Medien begangen wurden; insbesondere waren es meist schwere, unsittliche Attentate, Nothzucht und Schändung, welche sich einzelne Hypnotiseure an ihren Somnambulen zu Schulden kommen ließen. — Gewiss sind solche bestialische Verbrechen zu allen Zeiten begangen worden und die Ueberwältigung und Vergewaltigung der sich Sträubenden durch Bezauberungsmittel dürfte vielleicht auch zum Theil hierher rangieren; denn die Kenntnis des thierischen Magnetismus und dessen Anwendung zu geheimen Zwecken ist uralt und bildete schon im Heidenthume einen Theil der heidnischen Geheimweisheit. Daher nahm auch die Bibel im alten Bunde Veranlassung, ihr Urtheil darüber unzweideutig auszusprechen. In den Büchern Mosis z. B. verpönt das Gesetz den Spiritismus; das Vorhandensein von Wahrsagern, Zeichendeutern, Zauberern, Beschwörern, Geistesfragern, Weissagern und Todtenbefragern; doch erst seitdem von professionsmäßigen Magnetiseuren, von Aerzten und Laien hypnotisiert wird, hat sich die Rechtspflege auch mit dieser Gattung von Verbrechen zu beschäftigen.

Wenn wir nun auf Grund der bisher in schwachen Umrissen dargelegten Erörterungen über die erkannten Eigenschaften, Wirkungen, erzielten Effecte und Missbräuche, die von Magnetiseuren, Forschern und Kennern dieser Naturkräfte zum Erstaunen und zur Verblüffung Uneingeweihter hervorgerufen und geübt werden, im Allgemeinen und speciell bezüglich einzelner der christlichen Moral ganz widersprechender Handlungen, die an Hypnotisierten oder durch dieselben an dritten Personen vollbracht werden, näher ins Auge fassen; wenn wir auf Grund des Vorangehender erwägen, welch' großen Einfluss auf das sociale Leben der Menschen sich die Experimente mit dem thierischen Magnetismus durch den Hypnotismus, Spiritismus ꝛc. bereits erobert haben und noch weiterhin erlangen werden, dann können wir uns wohl nicht mehr der gewiss berechtigten Frage verschließen: „Wie verhält sich die katholische Kirche mit ihrem Urtheile

gegenüber dem Missbrauche, der heutzutage mit den Experimenten zur Erforschung des animalischen Magnetismus mit Hypnotismus, Spiritismus ꝛc. von den verschiedenen zahlreichen, meistens glaubenslosen Magnetiseuren, Operateuren, Hypnotiseuren, Gedankenlesern u. s. w. getrieben wird?"

„Als anfangs und im ersten Drittel des laufenden Jahrhunderts in den verschiedensten Gesellschaftskreisen der Länder und Gegenden lebhaft die Fragen über den Einfluss des animalischen Magnetismus auf den menschlichen Organismus nicht nur erörtert, sondern auch von den Gegnern der christlichen Religion als Mittel benützt wurden, um die die Religion zerstörenden Einflüsse zu fördern und mit dem Hinschwinden und dem Verfalle des religiösen Glaubens unter dem Volke dem Aberglauben Vorschub zu leisten; als tagtäglich Menschen auftauchten und sich mehrten, die aus Abneigung gegen die Wahrheiten des Christenthums bestrebt waren, den Glauben ans Uebernatürliche herabzuwürdigen und zu zerstören und der liberale Aufklärricht nach jeder seltsamen Erscheinung des animalischen Magnetismus haschte, um seinem Wahnglauben Nachdruck zu geben und zu rechtfertigen, da ermannten sich verständige Männer, Priester wie Laien, dem eingerissenen Uebel und Unfuge, der mit den magnetischen Experimenten getrieben wurde, entgegenzuarbeiten und das gläubige Volk auf die ihm drohende Gefahr aufmerksam zu machen. Um das Uebel an der Wurzel fassen zu können, richteten die berufenen Wächter des christlichen Volkes, Bischöfe jener Länder, in denen der Unfug mit den Experimenten des animalischen Magnetismus am meisten überhand genommen hatte, Anfragen an den heiligen Vater in Rom, ob die Experimente mit animalischem Magnetismus für Christen erlaubt seien und auf natürliche Ursachen zurückgeführt werden können? Kirchlicherseits wurde nun von der Congreg. S. Offic. unterm 25. Juni 1840 nachstehender Grundsatz veröffentlicht: Consulat probatos auctores cum hac advertentia, quod, remoto omni errore, sortilegio, explicita aut implicita daemonis invocatione, merus actus adhibendi media physica aliunde licita non est moraliter vetitus, dummodo non tendat ad finem illicitum aut quomodocumque pravum. Applicatio autem principiorum et mediorum pure physicorum ad res aut effectus vere supernaturales, ut physice explicentur, non est nisi deceptio omnino illicita et haereticalis.

Als aber der s. Congreg. eine Menge Experimente gemeldet wurden, die den Stempel einer absichtlichen Förderung des Aberglaubens aufwiesen und als divinatio oder magia, mitunter verbunden, vereinigt mit maleficium angesehen werden mussten, erfolgte am 21. April 1841 die Entscheidung: „usum magnetismi prout exponitur, non licere."

Der Bischof von Lausanne, der über die Versuche mit animalischem Magnetismus einen umfassenden Bericht nach Rom ge-

sendet hatte, erhielt 1841 dieselbe Antwort; derselbe hatte in seinen Auseinandersetzungen an dem heiligen Vater neben anderen auch nachstehende Fragen gestellt gehabt:

„An confessarius vel parochus possit poenitentibus permittere aut parochianis: 1.° ut magnetismum animalem illis characteribus aliisque similibus praeditum exerceant tamquam artem medicinae auxiliatricem atque suppletoriam; 2.° ut sese illum in statum somnambulismi magnetici dimittendos consentiant; 3.° ut vel de se vel de aliis personas consulant illo modo magnetizatas; 4.° ut unum de tribus praedictis suscipiant habita prius cautela formaliter ex animo renuntiandi cuilibet diabolico pacto explicito, omni etiam satanicae interventioni, quoniam hac non obstante cautione a nonnullis ex magnetismo hujusmodi vel iidem aliquot effectus obtenti jam fuerunt "

Die katholische Kirche verurtheilt bedingungslos den Missbrauch des animalischen Lebens-Magnetismus zu abergläubischen, betrügerischen, die Sitte und Ehrbarkeit untergrabenden Zwecken, wenn man sich dadurch Vergnügen und Gewinn zu verschaffen oder die Lehren der heiligen Religion verächtlich zu machen, oder übernatürliche Glaubenswahrheiten durch physikalische Versuche in natürlicher Weise zu erklären bestrebt; wie dies zwei neuere Decrete der S. Congregatio Inquisitionis über den animalischen Lebens-Magnetismus darthun:

1. Decret. fer. IV. 28. Julii 1847: Dasselbe stimmt wörtlich mit dem Decrete vom 25. Juni 1840 überein.

2. Decretum fer. IV. die 30. Julii 1856: „Somnambulismi et clarae intuitionis, uti vocant, praestigiis mulierculae illae gesticulationibus non semper verecundis abreptae, se invisibilia quaeque conspicere effutiunt, ac de ipsa religione sermones instituere, animas mortuorum evocare, responsa accipere, ignota ac longinqua detegere aliaque id genus superstitiosa exercere ausu temerario praesumunt, magnum quaestum sibi ac dominis suis divinando certo consecuturae. In hisce omnibus, quacunque demum utantur arte, vel illusione, cum ordinentur media physica ad effectus non naturales, reperitur deceptio omnino illicita et haereticalis et scandalum contra honestatem morum. (Ordinariats-Erlass der Budweiser Diöcese Nr. 15 vom Jahre 1866. pag. 118.)

3. Und im Syllabus vom 8. December 1864 wird nachbezeichneter Irrthum verurtheilt: „LVIII: Aliae vires non sunt agnoscendae nisi illae, quae in materia positae sunt, et omnis morum disciplina honestasque collocari debet in cumulandis et augendis quovis modo divitiis ac in voluptatibus explendis. (Alloc. Maxima quidem 9. Junii 1862.) [Ordinariats-Erlass der Budweiser Diöcese vom Jahre 1865, Nr. 5, p. 34.] —

B. Der Hypnotismus in seiner forensischen Beziehung zum österreichischen Strafgesetze.

Wenn wir das Verhältnis des Hypnotiseurs zum Hypnotisierten ins Auge fassen und uns die Beobachtungen an dem Hypnotisierten vergegenwärtigen und dabei wahrnehmen, dass alle Aeußerungen, alle Handlungen, die der Hypnotisierte in seinem Schlafe verübt, meistens nur das Product der Suggestion desjenigen sind, der den Hypnotisierten eingeschläfert hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Hypnotiseur als der eigentliche Verletzer des Gesetzes, sowohl rücksichtlich der an dem Hypnotisierten selbst, als auch der durch diesen an einem Dritten verübten, strafbaren Handlung zu betrachten ist. —

Nach § 93 des geltenden österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1852 macht sich derjenige „einer öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig", der einen Menschen, über welchem ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlass hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert. —

Eine solche Gewaltthätigkeit ist nach den Bestimmungen des § 94 Strf.-G., wenn der Angehaltene einen Schaden oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu erleiden gehabt, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. — Die Bestimmungen des citierten § 93 Strf.-G. lassen sich mit vollem Rechte auf den Missbrauch anwenden, den sich gewissenlose Hypnotiseure, Magnetiseure mit den Hypnotisierten erlauben. Wie oben erwähnt wurde, treten bei den Hypnotisierten in zahlreichen Fällen nach der Erwachung aus dem magnetischen Schlafe größere oder kleinere physische Gefahren, unheilbare leibliche Uebel, oft unheilbare geistige Gebrechen und Krankheiten zutage.

Der Hypnotisierte hat nach dem Urtheile des im Laufe des letzten Jahres verstorbenen Dr. Benedict in Wien, der selbst ein geschickter Hypnotiseur war, nicht selten die übelsten Folgen für seine Gesundheit und Leben zu tragen. Unterm 30. Juni 1885 äußerte sich Dr. Benedict in einem Schreiben an einen italienischen Arzt: „Die Vornahme des Hypnotismus in öffentlichen Versammlungen wird die nervösen Krankheiten unter der Bevölkerung in gefährlichem Maße vermehren und steigern und sonst noch directen Schaden hervorbringen. Ich selbst bin in der Lage, ein Beispiel anzuführen. Bei einem Studenten erfolgte aus einem hypnotischen Experimente die vollständige Erblindung des einen und die theilweise Erblindung des anderen Auges. Es blieb auch hernach unmöglich, die Sehkraft dieser Organe wieder herzustellen."

Andere Berichte über hypnotische Experimente erzählen, dass C., ein öffentlicher Beamter, während der hypnotischen Vorstellung

von der Paresis (einer vorübergehenden Lähmung) befallen, aber dank der ärztlichen Behandlung wieder hergestellt wurde; eine Frau verfiel nach einer der Vorstellungen des Hypnotiseurs in epileptische Convulsionen; ein Student sank, nachdem er einmal hypnotisiert worden war, beim Anblicke glänzender Gegenstände immer wieder in den hypnotischen Zustand; ein Student der Mathematik verfiel, so oft er versuchte, einen Zirkel anzusetzen, in hypnotischen Zustand und wurde so gezwungen, seine Zeichenstudien für eine Zeit zu unterbrechen; ein Weinhändler verlor dadurch, dass er sich hypnotisieren ließ, sein ganzes Gedächtnis und in der darauffolgenden Nacht wurde er von einem hitzigen Ausschlage (eczema) befallen. — Als Folgen, die sehr häufig aus dem Hypnotismus erstehen, seien angeführt: Der Zustand des Somnambulismus oder Halbsomnambulismus, eine Geneigtheit, bei der leichtesten Veranlassung in diesen Zustand zurückzufallen, eine gesteigerte reflexe Sensibilität, einigemal die russische Krankheit (miriachit), Convulsionen, Verrücktheit, Gedächtnisschwäche, Hitzausschläge ꝛc. ꝛc. (Der Hypnotismus von R. F. Finlay S. J. Aachen. 1892.)

Um den Gefahren, die aus den hypnotischen Versuchen und Schaustellungen für den Hypnotisierten erwachsen können, vorzubeugen, wurden vor einigen Jahren in Wien die von dem Dänen Hansen arrangierten hypnotischen Schaustellungen polizeilich verboten. Das damals von der Wiener medicinischen Facultät darüber abgegebene Gutachten erklärt, dass solche Experimente Herzlähmungen herbeiführen können und ganz geeignet seien, Nerven- und Geisteskrankheiten zu fördern." — Die moralischen Gefahren, die für einen Hypnotisierten erwachsen können, sind aber noch ungleich schwerwiegenderer Natur, als die physischen; da erstere sehr häufig auch das Seelenheil des Hypnotisierten gefährden und veranlassen können, seine Bestimmung für eine glückselige Ewigkeit zu vergessen oder zu missachten.

Ganz recht bestimmt daher § 343 (98) Strf.-G.: „Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- und Wundarzt ..... insbesondere sich mit der Anwendung von animalischen oder Lebens-Magnetismus, ... befasst, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dies unerlaubte Geschäft betrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten ..... bestraft werden.

Bezüglich der Handlungen, die an einem magnetisch Eingeschläferten verübt werden, kann mit vollem Rechte der § 4 Strf.-G. in Anwendung gebracht werden: „Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Un-

sinnigen, . . . Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen oder zu demselben einwilligen." — In letzter Hinsicht, nämlich wenn der Hypnotisierte dazu benützt wird, um ein Verbrechen an einem Dritten zu begehen, läßt § 5 Strf.-G. sich hieher beziehen, der sagt: „Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen (also jedenfalls auch durch „Einreden", „Suggestion") . . . die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasst, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel . . . oder auf was immer für eine Art . . . . Hilfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beigetragen hat"; also für alle Handlungen, die der Hypnotisierte in seinem Zustande vollbringt, muss der Hypnotiseur haften. —

Wie weit erstreckt sich die Zurechnungsfähigkeit der Hypnotisierten selbst? Ob und wie weit einem Hypnotisierten ein ihm suggeriertes und von ihm wirklich verübtes oder versuchtes Delict angerechnet werden könne, darüber werden neuere Untersuchungen gewiss noch mehr Licht bringen; doch wenn es Thatsache ist, wie die Gelehrten sagen, dass in der Hypnose jede Willensfreiheit aufgehoben ist, so folgt daraus, dass der ohne seine Schuld, ohne sein Zuthun Hypnotisierte keine Verantwortung für die demselben eingeredeten (suggerierten) Handlungen und Delicte tragen kann. — Weil es nun aber anderseits Thatsache ist, dass es Menschen gibt, die sich freiwillig hypnotisieren lassen, die also in freiwillig zugestandener Hypnose sich ihrer Willensfreiheit entäußern, so ergibt sich folgerichtig von selbst, dass solche Personen für ein von ihnen im hypnotischen Schlafe begangenes suggeriertes Delict auch die Verantwortung oder wenigstens Mitverantwortung übernehmen müssen. Zur Beurtheilung und Ahndung eines jeden Delictes, über das von einem öffentlichen Richter verhandelt werden soll, muss zuerst festgestellt werden, ob das Delict vom bösen Vorsatz durchdrungen ist, denn § 1 Strf.-G. sagt: „Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert." — Wie weit kann nun bei suggerierten Delicten der böse Vorsatz **nicht** in Anschlag gebracht werden? Inwiefern fällt bei suggerierten Handlungen der böse Vorsatz weg? — § 2 Strf.-G. sagt: „Gründe, welche den bösen Vorsatz ausschließen: „Daher wird die Behandlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet. a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist; . . . . c) wenn die That in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden; g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang . . . . erfolgte. — Nur während der Hypnose eines ohne sein Verschulden oder Zuthun magnetisch Eingeschläferten, ist wie durch die wissenschaftlichen Beobachtungen dargethan ist, der sonst geistig ganz normale Mensch seines Bewusstseins und seines Urtheils-

vermögens so vollständig beraubt, dass er unfähig ist, die Beweggründe und die Folgen irgend einer Handlung zu erkennen, und es kann ihm deshalb auf Grund der im § 2 Strf.-G. lit. a, c, g. angegebenen, den bösen Vorsatz ausschließenden Gründe, unmöglich eine von ihm im somnambulen Zustande verübte, unmoralische oder verbrecherische Handlung zugerechnet werden; denn auch das Merkmal § 2 Strf.-G. lit. g. „unwiderstehlicher Zwang" ist bei dem im magnetischen Schlafe Suggerierten vorhanden; denn dessen freier Wille ist für eine berechnete Dauer aufgehoben, aboliert und gewaltsam dem Willen des Magnetiseurs untergeordnet und führt mit „unwiderstehlichem Zwange aus", was der Letztere will.

C. Demjenigen, der sich jedoch bereits mit der Absicht hypnotisieren ließ, dass ihm bestimmte Handlungen suggeriert, eingeredet würden, oder an ihm ausgeführt würden, müssen die von ihm im somnambulen Zustande verübten Handlungen zur Verantwortung zugerechnet werden. Freilich in vielen Fällen wird es schwierig erscheinen, nachzuweisen, ob die incriminierte That wirklich im Zustande der Hypnose an einem Dritten oder an dem hypnotisierten Medium verübt worden ist. Wie leicht begreiflich, kann sehr oft vom Thäter eines Delictes Somnambulismus vorgeschützt werden, um die Verantwortung für eine üble That von sich abzuwälzen; wie oft kann aber auch Hypnose, Somnambulismus, vom Medium vorgeschützt werden, um zur Erlangung irgend eines Vortheiles oder zur Entschuldigung irgend eines Vergehens, irgend eines sittlichen Fehltrittes sich als Opfer eines Hypnotiseurs hinzustellen, der im letzteren Falle schwer entdeckbar sein wird, da die hypnotisierte Person auch zwangsweise, gegen ihren Willen hypnotisiert und suggeriert werden kann; welch' letztere Eigenschaft der Hypnose der Entschuldigung und der Abschwächung der moralischen Folgen eines Fehltrittes sehr gelegen kommen kann.

Hinsichtlich der Unordnungen und Missbräuche, die durch übertriebene, maßlose Anwendung und Ausnützung des animalischen Magnetismus im Hypnotismus, Spiritismus ꝛc. unter dem Volke zutage treten können, und hie und da zutage treten, dürfte der Wunsch nur berechtigt sein, dass die Regierungen und Gesetzgebungen zur Erhaltung und zur Vertheidigung der gesellschaftlichen Ordnung mit aller Strenge und Härte gegen die verschiedenen Magnetiseure und Hypnotiseure vorgehen mögen. Es wäre sehr vonnöthen, dass in der Strafgesetzgebung der civilisierten Staaten auf solche Vorkommnisse besser Rücksicht genommen und durch geeignete Bestimmungen der Anwendung und der Missbräuche des animalischen Magnetismus im Hypnotismus, Spiritismus ꝛc. mehr Strenge und Aufsicht, wie auch strengere Ahndung zutheil werde, als es bis jetzt nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Fall war, um so den moralischen Ausschreitungen beizeiten die Spitze abbrechen

zu können, die sich, gepflegt durch eine ausgebreitetere Anwendung des animalischen Magnetismus unter den leichtgläubigen Massen leicht entwickeln könnten — zum Schaden der christlichen, socialen Ordnung im Staate.

Der Unterricht über das VII. Sacrament in der Volksschule.

Von einem Seelsorger aus Tirol.

Nicht selten kann man wahrnehmen, dass Brautleute, welche in den übrigen Lehren des Katechismus genügend, vielleicht sogar recht gut unterrichtet sind, gerade hinsichtlich des Sacramentes der Ehe nur mangelhafte Kenntnisse besitzen. Ein Grund dieser Unwissenheit ist oft der Umstand, dass in der Volksschulkatechese das Capitel von der Ehe entweder ganz übergangen oder nur so kurz und oberflächlich behandelt worden ist, dass davon nichts hängen blieb. Auch heutzutage findet man noch Katecheten, welche mit dem VII. Sacrament im Schulunterrichte in dieser stiefmütterlichen Weise verfahren. Was ist von dieser Praxis zu halten? Welche Gründe sprechen dafür und welche dagegen?

I.

In manchen Pfarreien ist es einfach seit Menschengedenken „nicht der Brauch", in der Schule über das Sacrament der Ehe zu katechesieren. Die Vorgänger im Amte haben es so gemacht, der jetzige Pfarrer thut so, der Kaplan folgt ihm nach. Warum dieser Brauch entstanden, ob er begründet ist oder nicht — darüber zerbricht man sich nicht den Kopf. „Es ist immer so gewesen" — damit punktum.

Es wäre jedoch ungerecht, alle Katecheten, die das VII. Sacrament in der Schule übergehen, der Gedankenlosigkeit zu beschuldigen. Man hat auch Gründe. Erstens stützt man sich darauf, dass die Schuljugend diesen Unterricht noch nicht brauche. Man könne daher denselben beiseite lassen, um sich die Zeit für Wichtigeres zu ersparen. Andrerseits betont man, es sei eine heikle und gefährliche Sache, mit Schulkindern von der Ehe zu reden. Prüfen wir das Gewicht dieser Gründe. „Die Schuljugend braucht noch nicht den Unterricht über das VII Sacrament". Dass nicht alle Lehrstücke des Katechismus für die Schuljugend pro hic et nunc dieselbe praktische Bedeutung haben, ist klar. Es fällt daher niemand ein, zu behaupten, unsere Kinder brauchten den Eheunterricht geradeso, wie sie über den würdigen Empfang der Sacramente der Buße und des Altares, über das Anhören der heiligen Messe, über das Gebet und dergleichen für das christliche Leben wichtige Punkte belehrt werden müssen. Eine andere Frage ist aber diese: Folgt aus dem Umstande, dass der Unterricht über die Ehe für das kindliche Alter

noch keine praktische Bedeutung hat, folgt daraus, dass man in der Schulkatechese das Capitel von der Ehe übergehen dürfe? Wenn man diese Frage bejaht, dann muss man folgerichtig den Grundsatz aufstellen: In der Katechese der Kinder hat überhaupt alles auszubleiben, was für das christliche Leben der Jugend nicht von unmittelbarer praktischer Bedeutung ist. Wohin führt aber ein solcher Grundsatz? Gewiss zur Zerbröckelung des Katechismus. Denn man findet in den meisten Hauptstücken desselben da und dort einzelne Punkte, deren Kenntnis den Kindern nach obigem Princip vorzuenthalten wäre. Da ist z. B. im zweiten Gebote Gottes die Rede vom Eide und von den Gelübden, im dritten von der knechtlichen Arbeit; das vierte Gebot zählt die Standespflichten der Eltern und der Vorgesetzten auf; das siebente erwähnt den Wucher und die Zurückhaltung des Lidlohnes; das dritte Kirchengebot handelt vom Fasten, das fünfte gar von den Zeiten, an denen man keine Hochzeit halten darf u. s. w. Beim Sacramente der Taufe finden wir die Fragen über die Begierd- und Bluttaufe, über den Ausspender und die Form der Taufe, über die Taufe Erwachsener und über die Taufpathen. Das Sacrament der Priesterweihe sei nur erwähnt! Im fünften Hauptstücke begegnen uns u. a. die Sünden gegen den heiligen Geist, die himmelschreienden Sünden, die evangelischen Räthe. Alle diese und manche andere Punkte haben ohne Zweifel keine unmittelbare praktische Bedeutung für das christliche Leben der Kinder; sie müssten also, wenn der vorhin erwähnte Grundsatz richtig wäre, im Schulunterrichte übergangen, d. h. der Katechismus müsste zerbröckelt werden. Nicht nur dies. Es liegt die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit nahe, dass der eine Katechet diesen oder jenen Punkt des Katechismus für den Kinderunterricht als praktisch erachtet und daher in Behandlung nimmt, während der andere ihn als unbrauchbar übergehen zu sollen glaubt. Hiedurch öffnete sich einer gewissen Willkür das Thor und die Einigkeit im katechetischen Unterrichte ließe sich nicht mehr aufrecht erhalten. Daraus erfolgt nun, dass das in Rede stehende Princip, weil in seinen Consequenzen verderblich, zurückzuweisen ist. Dann kann aber auch der Umstand, dass die Schuljugend den Unterricht über die Ehe noch nicht braucht, kein Grund sein, dieses Sacrament in der Katechese zu übergehen. —

Der zweite Grund, weshalb man den Eheunterricht den Schulkindern vorenthalten zu müssen glaubt, lautet: „Er ist für die Jugend gefährlich“. Denn, so sagt man, die Kinder werden dadurch auf Dinge aufmerksam gemacht, deren Kenntnis ihnen so lange als möglich auf das sorgfältigste zu verbergen ist, es wird der Vorwitz geweckt, der unbefangene Sinn getrübt u. s. w.

Da muss nun zuerst darauf hingewiesen werden, dass sich die nämlichen Bedenken auch gegen die Katechese über das VI. Gebot Gottes erheben lassen. Wirklich hat es Katecheten gegeben und gibt

es deren da und dort vielleicht noch, die aus diesem Grunde im Schulunterrichte von den Sünden gegen die Keuschheit entweder ganz schweigen oder nur so allgemein und nebelhaft sprechen, dass die Kinder am Ende nicht wissen, wovon eigentlich die Rede war. Ueber diese Praxis ist aber von berufenster Seite das Urtheil bereits gefällt. Alban Stolz,[1]) sagt: „Ich halte es für eine heillose Verblendung, wenn Geistliche oder Eltern meinen, die ihnen anvertraute Jugend werde am sichersten unschuldig bleiben, wenn sie selbst von derartigen Versündigungen nie etwas sagen: als ob die Finsternis der Unwissenheit von einer Sünde schützen könnte, welche vor allem die Finsternis liebt, Finsternis braucht und in dieser am üppigsten gedeiht". Hirscher [2]) bemerkt: „Es kann daher bei weitem nicht genügen, am geeigneten Orte einmal Unterricht über die Keuschheit und die Versündigungen wider sie gegeben zu haben, man wird immer und immer wieder auf das zurückkommen müssen, was sie sie anregt und stärkt u. s. f." Jungmann,[3]) endlich spricht sich folgendermaßen aus: „Eines freilich wird man gewinnen durch dieses weise Schweigen, dass die Kinder über die Sünden, welche hieher gehören, sich in der Beicht nicht anklagen, weil sie keinen rechten Ausdruck wissen, womit sie dieselben bezeichnen könnten; weil sie überdies die Idee haben, von solchen Dingen dürfe und könne anständiger Weise nie und nimmer gesprochen werden; weil ihr Gewissen in diesem Punkte nicht geweckt ist". Diese Citate mögen genügen. Wenn es also geboten erscheint, die Schuljugend über die Versündigungen gegen das VI Gebot genau zu unterrichten, warum soll derselben aus sittlichen Bedenken die christliche Lehre über das Sacrament der Ehe nicht vorgetragen werden? —

Im Katechismus, den die Kinder mehrere Jahre lang in Händen haben, ist zu lesen: „Der Ehestand ist eingesetzt 1) zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes . . . . 3) zum Mittel wider die unordentliche Begierlichkeit des Fleisches". Ferner: „Der Ehestand ist überhaupt zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes nothwendig". Und „unter dem Striche" finden sich die Schriftsteller: „So sind nicht mehr Zwei, sondern Ein Fleisch" (Matth. 19. 6) und: „Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde" (Gen. 1. 28). Die Katecheten, welche den Unterricht über die Ehe wegen seiner Gefährlichkeit übergehen zu sollen glauben, müssten folgerichtig auf die Ausmerzung dieser Stellen aus dem Texte des Katechismus dringen. Denn wenn derselbe stehen bleibt, wer verhindert es, dass die Kinder ihn lesen, wenn auch der Katechet ihn übergeht? Wer bürgt dafür, dass Kinder diesen Text gerade deswegen *erst recht* lesen, weil der Katechet über das ganze Ehecapitel schweigt, wenn

---

[1]) Erziehungskunst 4. Aufl., II. Hauptstück, S. 116. — [2]) Besorgnisse hinsichtlich der Zweckmäßigkeit unseres Religionsunterrichtes, Freiburg 1863, S. 83. — [3]) Theorie der geistlichen Beredsamkeit, II. Aufl., II. Bd., 5. Buch, 6. Capitel, § 1.

er nicht gar die Thorheit begeht, der Jugend das Lesen desselben zu missrathen oder zu verbieten? Nun frage man sich: Wenn die Kinder allein diese Dinge lesen und nach ihrer Weise auslegen, wird dann das Uebel kleiner sein, als wenn dieselben vom Katecheten vorgetragen werden? Wird die Jugend nicht etwa gerade durch das Ueberspringen dieses Abschnittes auf den Gedanken gebracht werden, es müsse da etwas besonderes dahinterstecken? Und wenn in der Classe bloß ein Kind ist, das über gewisse geschlechtliche Dinge Kenntnis hat, kann es nicht die Anderen darüber belehren, weshalb der Katechet dieses Capitel übergehe? — Die Ehe ist im Menschenleben ein Centralpunkt, zu dem so viele Fäden hinführen und von dem wieder ihrer so viele auslaufen. Von der Beschaffenheit der Ehen hängt zum großen Theile Glück oder Unglück der Familien und Geschlechter ab. Kein Wunder daher, dass das Thema von der Ehe in allen möglichen Variationen am häuslichen Herd und in gesellschaftlichen Kreisen behandelt wird, und zwar auf dem Lande kaum weniger als in der Stadt. Unsere Kinder hören also oft und oft von der Ehe reden und der Katechet täuscht sich, der da meint, die Schuljugend sei in dieser Hinsicht ganz unwissend. Kann demnach wirklich eine sittliche Gefahr vorhanden sein, wenn der Katechet in der Schule vom religiösen Standpunkte aus ein menschliches Verhältnis bespricht, dessen weltliche, materielle Seite der gang und gäbe Unterhaltungsstoff der Erwachsenen ist? Wir müssen daher den zwei hauptsächlichsten Gründen, aus denen die katechetische Behandlung des VII. Sacramentes in der Volksschule unterlassen werden solle, die Zustimmung versagen.

II.

Wir wollen nun auch die Motive in Betracht ziehen, welche es dem Katecheten zur Pflicht machen, auch die katholische Lehre über die Ehe an der Hand des Katechismus der Schuljugend vorzutragen. Die vom Geiste Gottes geleitete Kirche gibt der heranwachsenden Jugend ein Religionsbuch in die Hand, das auch die nothwendigsten Aufschlüsse über die Ehe enthält. Liegt nicht schon hierin für den Katecheten, der ja im Namen und Auftrag der Kirche den Kindern die ersten religiösen Kenntnisse beizubringen hat, die Aufforderung, den Eheunterricht ebenso, wie den übrigen Inhalt des Katechismus in der Schule durchzunehmen? Oder kann man eine Verordnung der Kirche oder auch nur eines Oberhirten derselben citieren, wodurch dies verboten würde? Oder sind etwa die Lehrer der Pastoraltheologie oder die katechetischen Schriftsteller dagegen? Man wird nichts davon in's Feld führen können. Im Gegentheile ließen sich Auctoritäten genug anrufen, die lehren, dass der ganze Inhalt des Katechismus ohne willkürliche Verkürzung von der Schuljugend zu lernen und daher vom Katecheten vorzutragen ist. Man lese z. B. nur Jungmann l. c. § 2. Beda Weber Cartons

S. 252 ff. in Schüch, Pastoraltheologie § 108. Nach dieser allgemeinen Bemerkung wollen wir nun den Beweis dafür antreten, dass gerade der Unterricht über das VII. Sacrament in der Schulkatechese geboten ist. Je wichtiger es ist, dass ein katholischer Christ über gewisse Lehren und Bestimmungen seines Glaubens gut unterrichtet sei, um so genauer und ausführlicher müssen ihm diese Lehren und Bestimmungen von denjenigen, die hiezu berufen sind, bekannt gegeben, erklärt und eingeprägt werden. Dieser Satz bedarf wohl keiner weiteren Erhärtung. Ebenso wird es unwidersprochen bleiben, dass der Grad der Wichtigkeit einer christlichen Unterweisung sich genau nach der Bedeutung und Tragweite ihres Gegenstandes richte. Wenn nun nachgewiesen wird, dass die Ehe eine Sache von höchster Bedeutung ist, so folgt von selbst, dass die Christen über dieses Sacrament gut unterrichtet werden müssen. Und wenn ferner nachgewiesen wird, dass dieser Unterricht nur in der Schule mit der gehörigen Ausführlichkeit und Ersprießlichkeit ertheilt werden kann, so ergibt sich der nothwendige Schluss: Also muss das VII. Sacrament in der Schule katechetisch behandelt werden. Es ist nun näher zu erörtern 1) die Wichtigkeit des Unterrichtes über die christliche Ehe und 2) die Unmöglichkeit, diesen Unterricht außerhalb der Volksschule in gedeihlicher Weise durchzunehmen.

1. Der Unterricht über die Ehe ist außerordentlich wichtig, weil die Ehe selbst es ist. Das brauchen wir unsern Lesern nicht erst zu beweisen. Sie wissen ja selbst, dass das „große Sacrament" die Empfänger in jenen Stand führt, der ob der Menge und Schwere seiner Pflichten, ob der Größe seiner Verantwortung, ob des Segens oder des Fluches, den er über Generationen verbreiten kann, von keinem anderen an Wichtigkeit übertroffen wird. Welch' ein Strom des Unheiles für Zeit und Ewigkeit entquillt nicht oft aus einer einzigen unchristlichen Ehe! „Diese unchristlichen Ehen", so urtheilt mit Recht ein erfahrener Seelsorger,[1]) „sind hauptsächlich Ursache der herrschenden Gottlosigkeit, der zunehmenden Unsittlichkeit und der zahlreichen Verbrechen, welche gegen Leib und Leben der Menschen Tag für Tag verübt werden". Und „der unchristlichen Ehen gibt es besonders in gegenwärtiger Zeit sehr viele und sie vermehren sich von Jahr zu Jahr. Kein Dorf und keine Stadt, keine Provinz und kein Land sind davon befreit". . . . „Dem gegenüber gibt es kaum einen Gegenstand, in welchem die Menschen sich besser unterrichten müssen, als der Ehestand".[2]) Ist dieser Schluss nicht vollauf berechtiget? Sagt ja schon der römische Katechismus:[3]) „Satis apparet, ejus (matrimonii) doctrinam tradendam esse, quum praesertim liceat animadvertere, tum sanctum Paulum, tum Apostolorum principem, quae non solum ad dignitatem, sed etiam ad officia matri-

[1]) Sickinger Conr., „Sicherer Weg zu einer glücklichen Ehe". Einleitung. — [2]) A. a. O. — [3]) P. II C. VIII I.

monii pertinebant, pluribus locis accusate scripta reliquisse. Divino enim Spiritu afflati optime intelligebant, quanta et quam multa commoda ad christianam societatem pervenire possent, si fideles matrimonii sanctitatem cognitam haberent et inviolatam servarent: contra vero, ea ignorata, vel neglecta, plurimas maximasque calamitates et detrimenta in ecclesiam importari". Soll also dem Krebsschaden unchristlicher Ehen mit Erfolg entgegengearbeitet werden, so muss ein gründlicher Unterricht über die christliche Ehe allen anderen darauf abzielenden Bemühungen vorausgehen und zu Grunde gelegt werden nach dem alten Axiom nil volitum nisi cognitum.

Zu demselben Schlusse gelangt man, wenn man die Feinde in's Auge fasst, welche der Ehe den christlichen Charakter und daher auch den Segen des Himmels zu rauben trachten. Da sind einmal die menschlichen Leidenschaften. Auch unter den Christen gibt es eine Unzahl, die in die Ehe treten „ut Deum a se et a sua mente excludant et suae libidini ita vacent sicut equus et mulus, quibus non est intellectus".[1])

Die Leidenschaften fragen nicht nach dem Berufe, sie kümmern sich nicht um eine vernünftige Wahl, sie überlegen und berechnen nicht, blicken nicht in die Zukunft, messen nicht die Kräfte, ob sie wohl auch das Joch der Ehe zu tragen vermögen. Diese Leidenschaften werden aber um so mächtiger sein und um so stärkeren Einfluss auf den Christen nehmen, je weniger er über die Ehe, deren Heiligkeit, Pflichten und Verantwortlichkeit unterrichtet ist. Ein anderer nicht weniger gefährlicher Feind der christlichen Ehe ist die moderne Weltanschauung. Das neue Heidenthum, das in der Ehe nur ein „weltlich Ding" erblickt, derselben den übernatürlichen Charakter abspricht, sie der kirchlichen Gerichtsbarkeit vollkommen entzogen und der menschlichen Willkür anheimgestellt wissen will. Dieser Ansicht über die Ehe huldigt der Liberalismus, der Socialismus und der von den Ideen dieser beiden Secten durchtränkte moderne Staat, und die Civilehe ist nichts anderes als der prägnante Ausdruck der staatlichen Feindseligkeit gegen die christliche Ehe, beziehungsweise gegen das Christenthum selbst, welches in der Ehe, der Grundlage der Familie, einen seiner festesten Stützpunkte hat. Wie wird man nun das christliche Volk vor Missachtung der kirchlichen Vorschriften bei Eheschließungen bewahren, wie wird man es stählen gegen die Verlockungen, den so bequem gemachten Weg zur Civilehe zu betreten, wenn nicht wieder vor allem durch gründlichen Unterricht? Diese wenigen Bemerkungen dürften genügen, da es sich um eine Sache handelt, die von vorneherein klar ist.

2. Der Unterricht über die Ehe muss in der Volksschule ertheilt werden. Hiefür sprechen zwei Gründe: a) Weil

[1]) Tob. 6; 17.

dieser Unterricht in der Volksschule mit besserem Erfolge ertheilt wird als außerhalb derselben. b) Weil es vielfach unmöglich ist, die Christen außerhalb der Schule über das VII. Sacrament gründlich zu unterrichten.

a) Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz: Jede Pflicht wird desto lieber erfüllt, je frühzeitiger das Bewusstsein derselben in's Herz aufgenommen wird. Auf diesem Grundsatze basiert schließlich die ganze Jugenderziehung. Namentlich hat derselbe Geltung in Hinsicht auf das christliche Leben: was der Christ, wenn auch erst in späteren Jahren üben soll, muss ihm schon in der Kindheit zum Bewusstsein gebracht, eingepflanzt werden. „Die Katechese soll die Kinder anleiten und in den Stand setzen, als Christen gesinnt zu sein und zu leben und zwar mit der Kirche zu leben, der sie angehören. Dieses innere und äußere christliche Leben, diese Einigung mit dem Leben der Kirche soll aber nicht erst beginnen, wenn die 6 oder 8 Jahre der katechetischen Unterweisung abgeschlossen sind, sondern sie soll sobald als möglich ihren Anfang nehmen in jenen allerersten Jahren, wo das Herz noch weich, das Gemüth noch offen, die Seele noch rein und unverdorben zu sein pflegt".[1])

Demzufolge gehen die Katecheten irre, welche dafürhalten, man solle die Kinder nur in jenen Pflichten und Uebungen des Christenthums unterweisen, die sie eben als Kinder schon zu erfüllen und mitzumachen haben.

„Man vergisst, dass die Kinder diese Pflicht und Bestimmungen (deren Uebung erst später nöthig sein wird) um so treuer einst erfüllen werden, je früher sie dieselben kennen gelernt haben, und man bedenkt nicht, dass man, indem man dieselben vorläufig ganz unberührt lässt, der späteren Geringschätzung derselben und den damit sich verbindenden Uebertretung den Weg bahnt".[2])

Diesen Erörterungen des berühmten katechetischen Schriftstellers wird man wohl kaum etwas Stichhältiges entgegensetzen können. Was Jungmann da sagt, gilt von der Gesammtheit der christlichen Pflichten und der kirchlichen Bestimmungen, deren Befolgung früher oder später jedem Katholiken obliegt, daher auch von dem, was die Kirche hinsichtlich der Ehe verordnet hat. Unser Gewährsmann spricht sich aber (a. a. O.) gerade hinsichtlich der Ehe noch speciell aus: „Je frühzeitiger dem Menschen die Kenntnis des Gebotes vermittelt wird, desto tiefer senkt sich darum das Gefühl der Verpflichtung in die Seele, desto festere Wurzeln schlägt das Bewusstsein der unbedingten ethischen Nothwendigkeit, es zu erfüllen. Erfährt dagegen der Mensch erst in späterer Zeit, dass z. B. . . . . die Schließung der Ehe an Bedingungen geknüpft ist, welche die Kirche gesetzt hat, und dass die Letztere unter verschiedenen Umständen die Ehe verbietet und unmöglich macht, dann stellen sich Bestimmungen dieser

[1]) Jungmann Theorie a. a. O. § 2 n. 345. — [2]) Jungmann a. a. O. n. 348.

Art nicht nur, weil sie ihm erst später bekannt werden, und gleichsam außerhalb jenes Rahmens zu liegen scheinen, der das Wesen der christlichen Lehre, wie es ihm früher geboten wurde, umschließt, als etwas minder Wesentliches und weniger Bedeutendes dar, sondern der schon erwachte Hang zur Ungebundenheit und das in der Natur des Menschen liegende Sich-Sträuben gegen das Gesetz ist auch Ursache, dass dieselben bei weitem nicht mit jener willigen Hingebung erfasst und als berechtigt anerkannt werden, wie es in den ersten Jahren der Kindheit der Fall gewesen wäre".

Man bedenke nun, dass der Ehestand für die Erwachsenen die Regel ist. Die meisten unserer jetzigen Schulkinder werden sich einmal verheiraten. Wenn man nun will, dass sie die Ehe nicht als das anschauen, als was sie in den Romanen und Unterhaltungsblättern geschildert oder von der jugendlichen Phantasie dem Herzen vorgemalt wird, sondern dass sie dieselbe der nüchternen Wahrheit gemäß als einen schweren, leidens- und verantwortungsvollen Stand betrachten; wenn man will, dass diese Kinder später um Erkenntnis ihres Berufes eifrig beten, dass sie die Regeln einer richtigen Standeswahl ernstlich anwenden, dass sie, wenn es sich um Eintritt in die Ehe handelt, vor allem Gottes Willen zu Rathe ziehen, und den kirchlichen Vorschriften sich unterwerfen; wenn man endlich will, dass diese Kinder in christlicher Gesinnung und mit heiliger Absicht zum Altare schreiten und auch darnach die Ehe als eine göttliche und heilige Institution betrachten und demgemäß in derselben sich verhalten: dann muss man ihnen diese Lehren und Grundsätze eben in jenen Jahren beibringen, wo sie dieselben am liebsten annehmen, also in der Schule.

b) „Welche Garantie hat man denn", frägt Jungmann a. a. O., „dass die Christen gewisse übernatürliche Wahrheiten jemals auffassen, auf gewisse Pflichten jemals aufmerksam werden, geschweige denn, dass sie den ganzen Umfang und die Bedeutung derselben erkennen, wenn man sie damit nicht früher bekannt machen will, als ihre Verhältnisse dieselben für sie eintreten lassen"? Wenn der Unterricht über das VII. Sacrament, so fügen wir bei, nicht in der Volksschule mit der nöthigen Gründlichkeit ertheilt wird, welche Garantie hat man denn, dass die Christen die hierauf bezüglichen Lehren und Vorschriften der Kirche überhaupt jemals kennen lernen?

Man antwortet uns vielleicht: Das kann in der Wiederholungs(-Feiertags)schule vorgetragen werden. Dagegen ist einzuwenden: Die Wiederholungsschule besteht in vielen Arten, namentlich in Städten, gar nicht, oder ist mindestens nicht obligat, und wo sie besteht, ist gerade sie nicht der geeignetste Platz für den so wichtigen Unterricht über die Ehe. Denn die Wiederholungsschule wird in der Regel nicht am fleißigsten besucht, die Unterrichtszeit ist sehr knapp bemessen, die Schüler und Schülerinnen sind zur Aufmerksamkeit nicht gehörig disponiert u. s. w. Endlich fragen wir jene Katecheten, welche den Unterricht über die Ehe wegen seiner

angeblichen Gefährlichkeit in der Volksschule übergehen zu müssen glauben, ob sie die Behandlung dieses Gegenstandes vor bereits zur Pubertät gelangten Knaben und Mädchen für weniger bedenklich erachten, als vor Kindern, die noch nicht zur Reife gelangt sind? Andere wollen den Eheunterricht in der Christenlehre (Unterweisung) durchnehmen, die in manchen Seelsorgen an gewissen Sonntagen in der Kirche gehalten werden. Aber welche Erfolge kann man sich da versprechen? Gegenstand der Christenlehre ist ja bekanntlich die fortlaufende Erklärung des Katechismus. Wie viele Jahre kann es daher dauern, bis endlich das Sacrament der Ehe an die Reihe kommt? Wie viele Ehen werden unterdessen geschlossen? Zudem lässt der Besuch der Christenlehren bekanntlich viel zu wünschen übrig und unter denen, welche sich bei denselben einfinden, fehlen meistens gerade die jungen ledigen Leute. Endlich sei noch auf den Umstand verwiesen, dass der Priester, wenn er von der Kanzel aus die Gläubigen unterrichtet, eines großen Vortheiles sich begeben muss, der ihm in der Schule zu gebote steht: der Fragestellung nämlich, aus der allein er entnehmen kann, ob man ihm aufmerksam zugehört und seinen Vortrag richtig aufgefasst — also sich wirklich unterrichtet habe.

Noch zwei Wege gibt es, auf denen die Christen die nothwendigen Kenntnisse über das Sacrament der Ehe sich erwerben können: Selbstunterricht und Brautexamen. Von Ersterem wird man sich wohl nicht viel versprechen können. An guten Büchern über diesen Gegenstand fehlt es zwar nicht, aber an den Lesern derselben, besonders an solchen aus der Männerwelt. Da bleibt als letztes Mittel noch das Brautexamen. „Der Braut-Unterricht", schreibt Schüch,[1]) „zerfällt eigentlich in zwei Theile: a) der erste Theil umfasst den Unterricht, respective die Prüfung der Brautleute bezüglich der Religionskenntnisse überhaupt u. s. w. b) Der zweite Theil des Brautunterrichtes umfasst das Sacrament der Ehe.... Der Seelsorger erkläre bei denselben den Zweck der göttlichen Einsetzung der Ehe u. s. w. Endlich sind die Brautleute zu belehren, wie sie sich zum würdigen Empfange des heiligen Sacramentes der Ehe vorbereiten sollen —" u. s. f. Nehmen wir nun an, es erscheine vor dem Seelsorger ein Brautpaar, das in der Volksschule über die Ehe nicht unterrichtet worden ist. Die Standeswahl ist bereits geschehen, überlegt oder unüberlegt, nach christlichen Grundsätzen oder nach den Eingebungen des Fleisches, des Ehrgeizes, der Habsucht u. dgl. In dieser Hinsicht kommt der Unterricht zu spät. Hat man es aber mit Brautleuten zu thun, die durch gewisse Umstände zum Heiraten gedrängt werden oder mit solchen, die eine gemischte oder eine Ehe eingehen wollen, die jeder Vernunft Hohn spricht und auf die das nachfolgende Unglück seine Schatten bereits vorauswirft

[1]) Pastoraltheologie III. Aufl. § 374, 6.

oder mit Brautleuten, die nur widerwillig vor dem Seelsorger sich stellen, den Brautunterricht nicht als eine Wohlthat, sondern als eine lästige Formalität betrachten, welche sie je eher desto lieber beendet sehen: Nun, was wird denn in solchen und ähnlichen Fällen der Brautunterricht erzielen? Der Seelsorger kann sich zwar mit dem Bewusstsein trösten: Dixi et salvavi animam meam — aber einen wirklichen Erfolg seiner Belehrungen wird er sich wohl kaum versprechen. Selbst in dem Falle, dass brave, christlich gesinnte Brautleute zum Examen kommen, wird der Mangel eines früheren Unterrichtes über die Ehe sich empfindlich bemerkbar machen. Denn etwas anderes ist es, wenn der Seelsorger dabei die Wahrheiten, mit welchen die Brautleute bereits in der Schule bekannt gemacht worden sind, bloß wieder in's Gedächtnis zu rufen braucht und etwas anderes, wenn er ihnen diese Wahrheiten erst jetzt zum ersten mal gründlich beibringen soll, auch wenn ihm hiezu die erforderliche Zeit zur Verfügung steht und alle übrigen Umstände dafür günstig sind. Also: weder die Wiederholungsschule, noch die Christenlehre, noch der Selbstunterricht, noch das Brautexamen bieten genügend Bürgschaft dafür, dass das christliche Volk über das große und wichtige VII. Sacrament gehörig unterwiesen werde; daher ist es Pflicht der Katecheten, den Ehe Unterricht in der Schule durchzunehmen.

Nachklänge zur Miß Vaughan-Frage.

Von P. Hilarin Felder O. Cap., Lector s. theol., Freiburg (Schweiz).

Der „Courrier de Genève" bringt heute — es ist der 23. October 1896 — das endgiltige Resultat einer schmutzigen Geschichte, für die in guter Treu einzelne unkluge Eiferer — der Klugen keiner thats — eine scharfe Lanze eingelegt. Der Chef-Redacteur des genannten Blattes, ein katholischer Laie, rechnet es sich zur Ehre an, nie etwas von den Geheimnissen, Offenbarungen und Prophezeiungen des Dr. Bataille und der berüchtigten Miß Vaughan gebracht zu haben: „Pour notre part, les lecteurs du Courrier de Genève nous rendront le témoignage que nous ne leur avons jamais donné aucun extrait des écrits du docteur Bataille, auxquels nous n'avons jamais reproduits non plus les extravagances de Diana Vaughan." Gottlob darf die katholische Presse und Geistlichkeit fast ohne Ausnahme das Gleiche sagen zu ihrer Ehre und zum Beweise ihrer Publicisten- und Pastoralklugheit.

Aber es berührt unangenehm, dass dennoch da und dort einer sich Blößen gegeben, über die er sich nachträglich nicht wenig schämen muss, die jedoch anderseits, und das ist die Moral von der Geschicht', uns alle an das apostolische Wort recht lebendig erinnern: „Omnia probate, quae bona sunt tenete." Auf gut deutsch: Verfolge mit scharfem Blicke, mit objectivem Urtheile die Zeit mit ihren guten

und schwachen Seiten; lass nie den Feind aus dem Gesichte; schreite Tag für Tag seine Front ab; studiere seine Waffen, seine Rösselsprünge, sein Terrain, seine Mittel alle, — und was du von ihm lernen kannst, das lerne, und was du gegen ihn brauchen kannst, das stelle als Hilfstruppe in deine eigenen Reihen, sofern es wahre, gute Mittel sind zum besten Zwecke, zu deinem eigenen Heile und dann zur Pastoration deiner Anvertrauten.

Nur in letzterer Beziehung, in ihrer Tragweite als Bekräftigung für Christi Wort: „**Estote prudentes sicut serpentes**“ betrachten wir die schließlich gar zu tragikomischen „Geheimnisse der Hölle.“

Sie sollten, wie die seit einiger Zeit sich mehrenden, haarsträubenden Enthüllungen der Logen überhaupt, nebst zahlreichen, mehr oder weniger verdächtigen Privatoffenbarungen, Prophezeiungen und gar zu reichlichen Wunderdingen, alles mit möglichst wenig Kritik zusammengebraut, ein Hauptmittel sein, um das Volk zum Gebete, zur Buße und ernstlichen Lebensbesserung zu bewegen. Sind das gute, kluggewählte Mittel? Der Taxil-Bataille-Vaughan-Handel hat gründlich Fiasco gemacht, für unsere Feinde zuerst, dann auch für einige unserer Freunde, so dass wir jedenfalls kein Wort mehr darüber zu verlieren brauchen, ob das katholische Volk dadurch gewonnen.

Aber wir wollen die Sache nicht **post festum** ansehen, sondern um zwei, drei oder mehr Jahre uns zurückdenken, oder selbst die verschiedenen Revelations bezüchtigter Auctoren als wahr und durchgängig bewiesen voraussetzen, wiewohl jetzt das Gegentheil bewiesen ist; kurz: Ist es grundsätzlich erlaubt, ist es rathsam, ist es klug, ist es vortheilhaft, Mittel, wie die angegebenen, ohne Auswahl in der Pastoration zu verwenden? Oder welche Stellung soll der Priester ihnen gegenüber einnehmen?

Es geht nicht an, die Frage so allgemein, wie sie gestellt ist, zu beantworten; wir müssen die pastorelle Bedeutung der angezeigten Erscheinungen zuerst **an sich** betrachten, dann im Lichte **unserer Zeitverhältnisse.**

I.

Der Priester hat als **pastor animarum**, respective hier als Lehrer gemäß seinem Berufe den katholischen Glauben zu verkünden und jedenfalls immer nur die volle Wahrheit. Erwägen wir diese beiden Sätze und ziehen wir daraus die Folgerungen.

1. Vor allem halten wir fest, dass wir in allen seelsorgerlichen Verrichtungen, wenngleich nicht bei allen in gleicher Beziehung, Diener, Träger und Verkünder des katholischen Glaubens sind und als solche betrachtet werden. „**Euntes in mundum universum praedicate Evangelium** (Marc. 16, 15). Das ist der Wortlaut jener Bulle, mit welcher der Gottmensch dieses ganz göttliche Lehramt übertrug. Und ihr Inhalt: Das Evangelium Jesu Christi, die allgemeine

katholische Wahrheit sollt ihr verkünden, das was Gott geoffenbart und durch die heilige Kirche allen zu glauben vorstellt. Nicht Privatmeinungen, nicht persönliche Offenbarungen, nicht tausend ähnliche Sachen sind dir zur Verkündigung anvertraut; du überschreitest deine gottgewollte Lehrbefugnis, erniedrigst dein Amt und wirst ein armer, blinder Mensch, sobald du dich auf solche Sachen einlässt, es sei denn, die Kirche empfehle dir ähnliche Dinge, die sie geprüft und approbiert.

Hievon abgesehen, sagt sie bei den heiligen Weihen ganz evangelisch: „Accipe Evangelium et vade, praedica populo tibi commisso.“ Und der heilige Kirchenrath von Trient: „Parochi . . . pascant plebem sibi commissam salutaribus verbis, docendo quae scire omnibus necessarium est ad salutem.“ (Sess. 5. de ref. 2. c.) Die Kirche verlangt also vom Priester, dass er das Volk vor allem unterrichte in den zum Heile nothwendigen Wahrheiten; wer möchte auch nur Eine aus allen Privatoffenbarungen und Prophezeiungen unter diese Rubrik: „necessaria ratione medii vel praecepti“ rechnen?

Freilich leitet uns die katholische Kirche in zweiter Linie an, das Volk ebenso über Gegenstände zu unterrichten, die bloß nützlich sind und heilsam. Doch wiederum: Weiß jemand eine solche Wahrheit, Andacht oder Uebung zu nennen, die von der Kirche befohlen, oder auch nur empfohlen ist und sich nicht wesentlich auf einen Glaubenssatz stützt, eine conclusio theologica ist, oder jedenfalls mit Glauben und Leben der Kirche seit langem und innigst zusammenhängt? Die Herz Jesu-Andacht zum Beispiel, die Ehrenwache, die Rosenkranz- und Scapulier-Bruderschaft, die Josefsandacht und andere gehen ihrem Wesen nach alle aus dem Glauben hervor, lehnen sich an die christlichen Heilsoffenbarungen an, keine ist reine Privatoffenbarung.

Gott hat allerdings bei Einführung dieser und jener Andachtsform der Privatoffenbarung als eines Mittels sich bedient, um durch das Schwache das Starke zu beschämen. (Vergl. die Offenbarungen an St. Brigitta von Schweden, St. Theresia, St. Juliana von Lüttich, selige Maria Margarita Alacoque.) Aber 1. brachten diese Privatoffenbarungen nichts zur Kenntnis, was nicht schon längst als Kirchenlehre bekannt war, am allerwenigsten Futter für die thörichte Sucht, die Zukunft zu ergründen; 2. waren die Privatoffenbarungen derart offensichtlich mit allen Kennzeichen der göttlichen Wirksamkeit ausgerüstet, dass die Kirche mit ruhiger Zuversicht nach genauer Prüfung ihre Billigung aussprechen konnte.

Die göttliche Offenbarung der Heilsökonomie geschieht ans ganze Menschengeschlecht und verpflichtet ohne Ausnahme alle Menschen; die Privatoffenbarung besagt in dieser Hinsicht das gerade Gegentheil. Ist es also nicht eine Begriffsverwirrung schlimmster Art, die beiden nebeneinander zu stellen, oder doch jene durch diese begründen und unterstützen zu wollen, überhaupt ihr in der eigentlichen Pastoration irgendwie Wert beizulegen?

Praedicate Evangelium! Nur die Predigt des Evangeliums, der christlichen Offenbarung gebiert christlichen Glauben. „Wenn unserer Zeit das christliche Bewusstsein abhanden gekommen, wenn sie nicht nur entchristlicht worden ist, sondern auch antichristliche Bestrebungen zutage fördert, wenn diese Bestrebungen nicht etwa bloß in den höheren Schichten der menschlichen Gesellschaft sichtbar sind, sondern selbst in der Niederung auf die abschreckendste Weise zum Vorschein kommen; wenn diese traurige Wahrheit unter anderem auch darin ihren Grund hat, dass die religiösen Vorträge vielfach alles christlichen Gehaltes entbehren: so wird man jene Forderung nicht als von selbst verständlich zurückweisen, sondern wird einstimmen in den Ruf: „Praedicate Christum, et hunc crucifixum!“ [1])

Nur die Predigt Christi des Gekreuzigten und seiner geoffenbarten Religion pflanzt auch echt christliches, tief religiöses Leben. Kunstmittel und selbstverfasste Recepte und vorzeitiges Weltende und Opportunitätswunder und fabricierte Wallfahrtsorte u. dgl. mehr helfen nichts. „Schreibe man armen Leuten tausend diätetische Regeln vor, wie sie gesund und kräftig werden können, gebe ihnen aber keine gesunde, kräftige und hinreichende Nahrung und Arznei, so wird man sie wie Gerippe herumschleichen und nach kümmerlichem Leben ins frühe Grab sinken sehen. So muss es einem Tugendleben ergehen, das nicht durch den Glauben bedingt, genährt und befestiget wird.“ [2])

Da also tummle sich dein Eifer auf dem unermesslichen Felde des Glaubens, das alle Blüten und Früchte der Wahrheit und Heiligkeit in Fülle bietet; was willst du mit Hagar und Ismael in die Wüste ziehen? Setze dich nieder an diesem Borne des Lebens, ruhe aus und schöpfe nach Herzenslust die Wasser des Heilandes; was irrst du unstät durch die ausgedörrte Steppe? Dann stehe auf und reiche deinen Schäfchen gleichen Trunk und gleiche Himmelsspeise; zerlege sie ihnen, dass es ihnen wohl bekomme, würze sie mit Geist und Verstand, mit Anmuth und Hoheit der Darstellung, der Form, des Vortrages; erwärme sie am Feuer deiner Hirtenliebe; prüfe sie vorerst selbst, diese Gottesspeise, und lass in Fleisch und Blut sie übergehen.

Wo immer du predigst und lehrst und unterrichtest als Engel des Herrn: lehre das Evangelium, predige katholisch, unterrichte im katholischen Glauben, nicht in der Gymnastik der ∴ Brüder, nicht in phantastischen Eructationen gewisser Seher und Seherinnen, nicht in den Privatphosphorationen des eigenen Kopfes oder Herzens. „Nein, ihr dürft durchaus nicht vergessen, — der Bischof von Chartres redet so zu seinem Clerus — vor allem die Hauptartikel des

[1]) Predigtmagazin von Heim Bd. 19. Abth. 2. — [2]) Katholik Bd. 47. Ueber einige Hauptfehler mancher Prediger.

Glaubens eurem Vortrage zugrunde zu legen. Erst wenn einmal eure Pfarreien ganz davon durchdrungen sind, möget ihr zu anderen Gegenständen (des Glaubens) übergehen. Würdet ihr ein von diesem abweichendes Verfahren beobachten, so würdet ihr eurer Herde eine wenig gedeihliche Nahrung statt jener göttlichen Speise bieten, die ihr unumgänglich noththut, und deren Entbehrung den Tod herbeiführt. Diese Heilswahrheiten behandelt also vor allem andern, diese macht euch klar und geläufig, diese stellt unter allen möglichen Formen dar: es ist nicht schwer, sie einzukleiden und sie mit solchen Zügen und Einzelheiten zu verbinden, dass sie anziehend und gefällig werden."[1])

„Gerade das Katholische fasst auch der gemeine Mann am leichtesten, das Katholische sagt seinem innern Bewusstsein dergestalt zu, dass er den Vorträgen, in welchen dasselbe rein und ungeschminkt hervortritt, fast ohne Mühe zu folgen vermag. Man reinige nur die dogmatischen Vorträge von allen Verunstaltungen, man entkleide sie von allen unverständlichen Ausdrücken, man befleiße sich bei ihnen einer populären, einfachen, schlichten Form, man trage die Lehre des Glaubens mit Wärme und Gemüth vor, man suche sie durch entsprechende Anwendungen und Verknüpfungen mit dem Bewusstsein der Zuhörer interessant zu machen: und die Gläubigen werden nicht nur nicht von der Kanzel des Heiles verscheucht, sie werden im Gegentheil sich angezogen fühlen und für Glaube und Tugend gewonnen werden."[2])

Predigt das Evangelium aus dem Evangelium, mit anderen Worten, schöpfet die christliche Wahrheit aus den Glaubensquellen, der heiligen Schrift und der göttlichen Tradition. Es ist hier nicht der Platz, das weiter auszuführen. Aber ein Frevel ist es am Allerheiligsten und ein schreiendes Unrecht am gläubigen Volke, wenn ihm als Motive des Glaubens Privatoffenbarungen, unglaubliche Wunder, schlecht beglaubigte Prophezeiungen vorgelegt werden, nur nicht, oder höchst spärlich die heilige Schrift und die göttliche Erblehre in ihrer allseitigen, oratorisch herrlichen, großartigen Entfaltung. Zarbl rügt aufs schärfste die Pastorationsweise solcher Priester: „Nicht genug beachtend, dass in unserem Glauben alles auf Thatsachen beruhe, suchen sie die Wahrheit, die Anschauung und Beweise unserer Dogmen nicht sowohl auf ihre positive Grundlage und auf das Wesen ihres Inhaltes selbst zu gründen, als vielmehr oft auf Grundsätze und Erklärungsweisen zu stützen, welche aus einer dem Christenthume in der Wurzel feindseligen Weltweisheit und Weltansicht hervorgegangen. Unsere Gottesgelehrtheit war seit langer Zeit Kämpfern nicht unähnlich, die erst zum Feinde übergehen, um von ihm stumpfe und morsche Waffen zu erborgen, mit denen sie

[1]) Instruct. past du mois d'août 1828. — [2]) Heim, Predigtmagazin Bd. 11. Abth. 2. Andeutungen über zeitgemäßes Predigen.

hernach, ihm das Streitfeld schon im voraus einräumend, seine Angriffe abwehren wollten."

Wir sind gottlob mit der Zeit positiver geworden; möchten wir es in noch höherem Maße sein! Uebernatürlicher, katholischer, über jeden Zweifel erhabener Glaube kann nur durch übernatürliche Mittel, durch katholische Glaubensgründe, durch die unfehlbare Offenbarung begründet, befestigt, erhalten werden. Solche Lehre will auch das Volk von uns; es betrachtet uns als den Mund der unfehlbaren Kirche, nicht als bloße Diener am Wort; es glaubt uns deshalb aufs Wort und hält es für eine Blasphemie, aufs Priesterwort nichts zu geben.

Rechtfertigen wir sein Vertrauen; sprechen und handeln wir auf der Kanzel, im Bußgericht, in der Schule, in der Privatseelsorge, als Redactoren religiöser Schriften im Sinne des Bruders des hl. Gregors von Nazianz, Cäsarius: „Ich werde nicht meine eigenen Gedanken vorbringen, sondern was ich auf meinen Wanderungen durch die Gefilde der berühmten und heiligen Väter von ihren Rosenstöcken gesammelt. Ihre Rosen werden durch das Wasser aus der Seite des menschgewordenen Gottes bewässert; durch den unaufhörlich fließenden Strom des Blutes haben sie sich geröthet und erfüllen die ganze Welt mit ihrem süßen Dufte. Durch ihren Glanz übertreffen sie die Lichter am Firmamente, ihre Leuchte erlischt nicht, ihr Oel nimmt nicht ab, ihre Lampe wird nicht zerbrochen, ihre Flamme geht nicht aus. Denn sie führen das Kreuz als ihren Stab, die Evangelien als ihre Tasche und die Liebe als Hirtenpfeife und durch all' dieses weiden sie die Herde Christi."[1])

Profane Nahrung mag der Herde Christi nur dann verabreicht werden, wenn sie die feste Speise des Evangeliums nicht verträgt, sofern nicht dialectische Beweise, Profangeschichte, Philosophie dazu gemischt werden — letzteres lieber sehr spärlich und an letzter Stelle.

Und die in Frage stehenden Privatoffenbarungen? Zur festen Speise der Offenbarung gehören sie nicht; auch werden sie nie als Vernunftbeweise für die Offenbarung zweckdienlich sein können, da sie der Vernunft bei weitem ferner liegen, als die absolut verbürgten Thatsachen der Offenbarung. Sie scheinen also vom Gebiete der eigentlichen Pastoration gänzlich ausgeschlossen werden zu müssen; wir wollen sagen, sofern der Priester als Lehrer und Verkünder des göttlichen, geoffenbarten Glaubens auftritt, und wo immer er als solcher auftritt, muss es als Unfug und Missbrauch und gänzliche Verkennung seines Amtes und seiner Pflicht bezeichnet werden, wenn er je die obigen Momente verwertet oder beizieht, sei es als zu behandelnden Gegenstand oder als Beweis der Glaubensgegenstände. Eine Ausnahme würde nur dann stattfinden, wenn, wie wir immer betonen, die Kirche eine Privatoffenbarung, respective

[1]) Caesar. Dialog. I. Bibl. Max. P. P. tom. V. p. 752.

Prophezeiung zu der übrigen macht und mit ihrer Auctorität dafür einsteht. Dazu genügt aber keineswegs, dass die Kirche solche Sachen dulde, dazu schweige, dass sich vielleicht der eine oder andere kirchliche Würdenträger mehr oder weniger beistimmend darüber ausspreche, — es ist eine eigentliche Anerkennung erforderlich. Damit reiht sich aldann die in Frage stehende Sache der traditio ecclesiastica in sensu lato an.

Aber auch aus einer durch die Kirche erfolgten Gutheißung und Empfehlung schließe man nicht mehr, als wirklich darin liegt. Die jeweilige Approbation spricht sich nicht positiv über die Wahrheit und Thatsächlichkeit einer vorgelegten Offenbarung aus, sondern bloß negativ. Sie entscheidet nur, ob die betreffende Lehre mit dem kirchlichen Lehrbegriffe, mit dem Glauben und Leben der Kirche im Einklang und deshalb für die Gläubigen nützlich sei (vergl. Bened. XIV. de canoniz. SS. l. 2. c. 32. n. 11.), nicht aber, ob sie wirklich auf göttliche Offenbarung zurückgeführt werden müsse.

2. Handelt es sich um die Seelsorge im weitesten Sinne; tritt der Priester in Vereinen, Zeitschriften, im Privatverkehr als Rathgeber, Redner, Schriftsteller oder sonstwie auf, dann könnten bezügliche Dinge **an sich** — ob und inwiefern die Zeitverhältnisse anders gebieten, wird sich zeigen — Verwendung finden, wenn sie erwiesen, sicher, objectiv wahr und gewiss sind. Letztere Forderung stellt schon an jeden Menschen die Tugend der Wahrhaftigkeit; der Priester ist zudem der Mann der Wahrheit κατ' ἐξοχήν immer, überall, in allen Stellungen des Lebens und Wirkens.

Es ist ihm somit allgemein und ohne Ausnahme verboten, Unerwiesenes als Thatsache auszubeuten, oder erwiesene Thatsachen zu übertreiben. So selbstverständlich das wäre, wir wissen aus jüngst vergangener Zeit, dass es nicht allen selbstverständlich scheint in praxi.

„Qui vero in praedicationibus — (warum sollte hier praedicatio nicht jegliche Art des seelsorglichen Unterrichtes bezeichnen?) narrant miracula non vera, aut historias derisivas, seu fabulas, aut textum S. Scripturae tractant indebite, ut coaptent verba, male faciunt, et debent confiteri, quia tot veritates sunt in Scriptura, quae possunt dici, quod non oportet taliter facere, quoniam mendaciis non eget Deus [1])

Nein, fürwahr! Gottes Sache bedarf der Lüge nicht; sie ist so groß und wahr und über alle Einwürfe erhaben, dass, wenn sie für sich spricht, kein Gegner widerstehen kann „der Weisheit und dem Geiste, die da sprechen". Sie bedarf der Rechtfertigung durch ungewisse und übertriebene Behauptungen nicht; sie mit Ungewissem vermengen, ist ein Sacrileg; glauben, sie müsse durch Uebertreibungen gestützt werden,

[1]) S. Bonav. De modo confitendi et de puritate conscientiae; c. XV.

ist eine Perfidie, ein Vergessen oder Verleugnen, dass Gottes Sache ganz göttlich, ganz unendlich.[1])

Ins Gebiet des Ungewissen sind nun jedenfalls alle Privatoffenbarungen, Enthüllungen der Zukunft, Prophezeiungen zu verweisen, sofern — wir wiederholen es, um nicht missverstanden zu werden — und insoweit nicht die Kirche direct für ihre Wahrheit einsteht.

Was erst, wenn der Verdacht nicht ausgeschlossen ist, sie möchten von Individuen herdatieren, welche schon vor neunzehn Jahrhunderten dem Heiland sich als Advocaten aufdrängen wollten? Es heißt dort aber: „Et increpans non sinebat ea loqui.“[2]) Hiezu bemerkt treffend der seraphische Lehrer: „Ideo non sinebat, quia per daemones manifestari nolebat . . . Nolebat autem Dominus sui nominis cognitionem per daemones divulgari, tum quia indigni erant, tum etiam quia odiosi, tum etiam quia fraudulenti: et ideo talis confessio nec conveniebat Deo, nec congruebat daemoni, nec proderat homini . . Ex quo nobis datur intelligi, quod qui in praedicando Christum veris falsa permiscent, omnino sunt cohibendi, sicut haeretici: Nescitis, quia modicum fermentum totam massam corrumpit?“[3]) Dann führt er des weiteren aus, dass selbstsüchtige und selbst lasterhafte Prediger können geduldet werden, nie aber solche, die es mit der Wahrheit nicht genau nehmen.

Auch die Uebertreibung des Wahren ist Verletzung der Wahrheit. Wir wissen zum Beispiel bestimmt, welch gottlose Zwecke die Secte der Maurer verfolgt, und dass sie in der Auswahl ihrer Mittel nicht sehr scrupulös ist, vielmehr alles, Göttliches und Menschliches mit Füßen tritt, um über unsere Leichen den großen Leichenstein des Christenthums auf den Todtenacker der Religion zu schleppen. Das wissen wir; genügt das nicht, uns zu bewegen, dass wir uns aufraffen und die Hände rühren, bevor man sie uns bindet, und uns wehren, bevor wir unterliegen? Wozu, statt principiell in geschlossener Phalanx zu kämpfen, sich noch über die eigene Schwäche übertrieben beklagen und im Dunkel satanischer Geheimnisse wühlend, dem Cyklopen, statt dem einen, furchtbaren, hundert Höllenaugen auf die Stirne malen und die Drachenhöhle so lebhaft unserer Phantasie beschreiben, bis wir wirklich in ihrer Mitte uns glauben, zitternd und bebend, wo wir streiten sollten und siegen?

Glauben wir zum Beispiel, den Herrn und Heiland in der heiligsten Eucharistie könne man auf keine bessere Weise verherrlichen, als wenn man immer und auch ohne Unterlass immer die Scheußlichkeiten schildert, die, wie man vermuthet, in den Logen mit dem Sanctissimum getrieben werden? Gibt es denn keine kräftigere, edlere

---

[1]) Vergleiche Jungmann, Theorie der geistlichen Beredsamkeit. I. Band. Seite 417 ff. —. [2]) Luc 4, 41. — [3]) S. Bonav. Expos. in Evang. Luc c. IV. vers. 41.

Motive mehr Jesum zu lieben, als solche? Ist die Theologie des hochheiligsten Geheimnisses wirklich so arm, dass sie sich auf die bloße Negation und Abwehr dieser Unbilden beschränkt? Wie? Die unendliche Liebe, Güte, Barmherzigkeit, Demuth und die ganze gottmenschliche Heilsgeschichte Jesu im Sacramente sollte nicht geeigneter sein, uns mit brennender Liebe gegen Ihn zu erfüllen, als jener Unflath, der wohl mit Ekel und Abscheu erfüllt, aber eben deshalb psychologisch ungenügend ist, für sich allein eine wahre, tiefe, opferfreudige Liebe zur heiligsten Eucharistie zu begründen? Man möge die Unbilden, die Jesus im Tabernakel erduldet, sehr betonen, aber immerhin mit Festhaltung der thatsächlich erwiesenen Wahrheit, mit Maß und Ziel und Zartheit.

Der Hochw. Professor P. Weiß hat uns kürzlich an P. Royer gezeigt, wie weit Uebereifer, Uebertreibungssucht und Eigensinn trotz bestem Willen führen können. Und wie weit ist ein sehr verdienter Mann aus unserer deutschen Mitte gekommen! Soweit, dass die katholische, um die gute Sache so überaus verdiente Presse mit den schnödesten Invectiven bedacht wurde, weil sie alle Köpfe dem einen Kopf vorzog; dass das Volk seinerzeit - - wir citieren nicht, um nicht halbvernarbte Wunden aufzureißen — zur Liebe des göttlichen Hirten angefeuert wurde mit der Motivierung, dass eine große Zahl von Seelenhirten unwürdig celebrieren; soweit, dass die Priester, welche doch gegenüber einer unbegreiflichen Kurzsichtigkeit Stellung nehmen mussten, in einer Zeitschrift, die einzig nur fürs Volk berechnet ist, bezüchtigt wurden, zur Natternbrut des Evangeliums zu gehören, die den Eifer des Volkes mit schiefen Blicken betrachten.

Das that weh; und wenn der eine den vielen solches vorwirft, möge er es nicht Vorwurf nennen, wenn die vielen ihn seiner Klugheit oder Liebe gemahnen. Das war ein Schachzug, der den Feind wie wahnsinnig lachen macht. Oder sind solche Vorkommnisse zum Wohle, zur Einigung, zur Stärkung der guten Kräfte? Sind sie dazu angethan, das Volk zu erbauen, die Achtung und Ehrfurcht vor der Geistlichkeit zu heben? Will der ewige Hohepriester mit solchen Ausfällen gegen seine eigenen Priester sich decken und seine Priesterehre?

Da stoße ich wie von ungefähr auf eine Stelle des heiligen Bonaventura, welche alles sagt, was ich gern sagen wollte. In seinem Opusculum „De profectu religiosorum lib. II. cap. 77, al. 76 schreibt er wie folgt: „Revelatio secretorum vel futurorum pluribus modis fieri videtur: in quibus sicut in visionibus plurimi seducuntur, putantes spiritum esse, quod proprius sensus finxerit, vel spiritus erroris suggesserit: et ideo vaticiniis jam usque ad fastidium repleti sumus de Antichristi adventu, de signis appropinquantis judicii, de destructione religionum, de persecutione Ecclesiae, de regni defectione et variis mundi pressuris, et aliis pluribus, quibus

etiam viri graves et devoti plusquam oportuit credulі extiterunt: de scripturis Joachim[1]) et aliorum (hier ist die Versuchung stark, concretere Bezeichnungen einzusetzen!) vaticini is varias interpretationes extrahentes, quae etsi vera essent et authentica, tamen religiosi plurima invenirent, in quibus fructuosius occuparentur: cum et Christus Dominus in Apostolis tales curiosas temporum inquisitiones, represserit, dicens: Non est vestrum nosse tempora et momenta, quae Pater posuit in sua potestate".

Trüge die mir zu Gebote stehende Ausgabe der Opera S. Bonav. omnia nicht die Jahrzahl der guten alten Zeit 1609, und darüber „Moguntiae Sumptibus Antonij Hierati Colon. Bibliopolae". fast möchte ich vermuthen, die gelehrten Patres vom Collegium des heiligen Bonaventura zu Quaracchi hätten diese Stelle nach den neuesten Vorgängen und in Bezug auf mancherlei bedenkliche Enthüllungen und Offenbarungen der letzten 50 Jahre absichtlich in den Text eingeschmuggelt, so überraschend wahr und klar sind sie darin geschildert, deren Genesis, Inhalt, Verlauf, Ausbeutung, tragisches Ende, nebst Schlussfolgerungen als Anhang, — alles stimmt. Wer's nicht glaubt, stelle im Ganzen und Einzelnen Vergleiche an; es schickt sich nicht, es hier zu thun, weil wir, soweit möglich, lieber ohne Anspielungen die Wahrheit sagen.

Aber das sei bemerkt: Wir müssen die Ausführungen des heiligen Bonaventura auf die strengste Art und Weise interpretieren im Seelsorgamte. Denn der seraphische Doctor ist hier so streng, wo er vom Privatgebrauche solcher Dinge spricht; wie erst, wenn er von der Höhe des Pastoralamtes aus seine Posaune würde erschallen lassen? Und den heiligen Bonaventura dürfen wir uns alle und allseitig zum Wegweiser erküren in solchen Sachen. Er ist ein Kirchenlehrer, und zwar der gelehrtesten und besonnensten einer, ein großer Heiliger — und wohl der größte Mystiker. Wenn er so spricht, der seraphische Verehrer der heiligsten Eucharistie, der treueste Vertheidiger Mariä, der entschiedene Vorkämpfer des katholischen Glaubens und der Kirche: dann bleib ich kalt bis ans Herz hinan, wenn gedroht wird mit den Strafgerichten Gottes, mit dem Urtheil Christi über die pharisaei et seniores populi, weil mein trockenes Gemüth keine Begeisterung spürt für solche Geheimniskrämerei und schwärmerische Offenbarungs- und Prophezeiungs-Macherei, wie sie seit Jahren im Schwunge sind — es versteht sich doch von selbst, dass hier niemand an Maria Lourdes

[1]) Cistercienserabt und nachheriger Stifter der Floriacenser-Congregation (1130, al. 1145—1202). „Die Heiligkeit seines Lebens steht außer allem Zweifel". Abt Joachim kam aber wegen seinen, zur Zeit des heiligen Bonav. großes Aufsehen erregenden Prophezeiungen in Verruf. Vergl. Wetzer und Welte K.-Lex; Bolland. ad d. 29 Maji. in vita B. Joachimi Abbatis.

u. dgl. Wunderthaten und Stätten denkt: das ist etwas ganz anderes und berührt, nach obigen widerholten Erklärungen, mit nichten unsern Gegenstand.

Möge der Einzelne über Privatoffenbarungen und ähnliches denken, wie er will, die Kirche stellt es ihm frei. Und möge er ja nach Umständen für sich selbst Nutzen daraus ziehen.[1]) Aber das allgemeine Heil der Menschheit in solchen Sachen suchen, ist entschieden Kurzsichtigkeit, Unklugheit und Aftermystik, niemals katholische Gesinnung. Nein, nein, diese Hyperkatholiken und Hyperbolisten sind nicht von jenen Männern, von welchen das Heil kommt über Israel.[2]) Jene Männer, die Machabäer nämlich „ad bellum euntes non tragoedias excitabant, non paeana canebant, sicut nonnulli faciunt: non adsciverunt tibicines, ut fit in aliis castris".[3]) Es ist schon ein Zeichen der Schwäche, wenn man mit rein menschlichen Kunstmitteln, mit Sang und Klang, mit Paukenschlag und Trompetengeschmetter Begeisterung für die Sache des Glaubens erregen und dem Unglauben dadurch imponieren will. Das ist nicht die Kampfweise der Kirche.

Ahmen wir die heilige Kirche nach, die so äußerst umsichtig ist in solchen Angelegenheiten und spärlich in Anwendung genannter Mittel der Pastoration. Nochmals, glauben wir lebendig und thatkräftig, was Gott uns geoffenbart und durch die heilige Kirche uns zu glauben befiehlt. Dieser Glaube ist christlich, katholisch und alleinseligmachend; ihn lasst uns predigen und vertheidigen. Wer diesen Glauben hat und übt, darf nicht verdammt, nicht einmal gerügt werden. Wer mehr fordert beschwört langsam eine alte Häresie von neuem herauf. Und glaubten wir auch noch etwas mehr Schreiber verwirft für sich keineswegs alle Privatoffenbarungen — von den Gläubigen wollen wir nie mehr fordern. Wir haben nicht das Recht dazu, obwohl sich in den Predigten und Schriften der Aszetiker des 17. und 18. Jahrhunderts abenteuerliche Histörchen, Teufelserscheinungen und Morithaten in Fülle vorfinden. Bedenken wir, dass wir aus jener an Geschmacklosigkeit bekanntlich überreichen Zeit nicht gerade einen der dunkelsten Auswüchse — den bis zur wahnsinnigsten Hexenbraterei vorgeschrittenen Aberglauben repristinieren sollen! Im Gegentheil, schaffen wir diesbezüglich vorkommende Missbräuche nach Kräften ab. Fürchten wir nicht, Aergernis zu geben durch unsere „Kleingläubigkeit". Mögen sich einige devotulae darob aufhalten: wer mit der Kirche Gottes glaubt und denkt und spricht und handelt — macht alles recht und gibt kein Aergernis, ob man auch vielleicht ein scandalum pharisaicum an ihm zu nehmen beliebt.

---

[1]) Vergl. Hurter Dogm. I. n. 631 wo die diesbezüglichen Normen kurz und klar zusammengestellt sind. — [2]) I. Machab. 5, 62. — [3]) S. Joan Chrysost. sup. Psalm. 43. (Migne, Ser. gr. prior, t. XXIX. col. 168.)

Bücher erzählenden Inhaltes für verschiedene Stände.

Von Johann Langtaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich. (Nachdruck verboten.)

Tiroler-Dorfgeschichten. Sechs Erzählungen von Ev. v. Pütz. Mit dem Bildnis der Verfasserin und 7 Vollbildern nach Zeichnungen von Caj. Schweitzer. Bachem in Köln. 8°. 308 S. Preis brosch. M. 3.75 = fl. 2.25.

Die Erzählungen sind aus dem Volksleben genommen, getreu nach der Natur entworfene und mit Meisterhand ausgeführte Gemälde. Das Gemüthsleben der einfachen Tiroler ist so wahr und ansprechend geschildert. Besonders ist es das Weib, welches in seinem rastlosen Wirken, in seiner Stellung zu den Familiengliedern, in seinen Leiden und Freuden, in seinen Hoffnungen und Enttäuschungen so trefflich gezeichnet ist. Auch die Form der Erzählung ist meisterhaft. Kein Wort zu viel, bei allem Reichthum der Gedanken. „Das Büble" ist so herzlich geschrieben. Die Erzählung „Die Wälsche" ist ergreifend. Bei der Erzählung: „Bis in den Tod" sind die Empfindungen und letzten Worte eines Sterbenden angeführt, obwohl dieser keinen Menschen neben sich hatte, der hievon hätte berichten können. — Das Buch findet sicher sowohl beim gewöhnlichen Volke wie in besseren Ständen großen Beifall.

Auf einsamer Höhe. Tiroler Novellen von Arthur Achleitner. Illustriert von Mathias Schmid und Adolf Schumann. „Styria" in Graz. 8°. 150 S. Preis broschiert 80 kr.

Zwei Erzählungen aus dem Tirolerlande. Die erste „Der Lawinenpfarrer" spielt sich in einer einsamen von Lawinen sehr gefährdeten Dorfpfarre ab und schildert die Erlebnisse, die Entbehrungen, Opfer und Gefahren eines in solch' unwirtlicher Gegend exponierten Seelsorgers. Vom Lawinenpfarrer wird unter anderem erzählt, er habe zur Buße für ein kleines Versehen sein einziges Vergnügen, das Rauchen, aufgegeben: Fehler und Sühne stehen da in keinem richtigen Verhältnisse. Die Bemerkung „Das Unterbrechen der Predigt ist Thatsache" führt unwillkürlich zur Frage: Sind die anderen hier erzählten Begebenheiten Dichtung? Die zweite Erzählung „Der wilde Galthirt" bietet uns ein düsteres Bild: ein ganz glaubensloser Hirt schießt aus Uebermuth auf ein Feldkreuz. Diesen Frevel muss er schwer büßen: von den Mitmenschen wird er verabscheut, das Weib stirbt, sein Häuschen wird verschüttet, der Sohn stürzt über einen Abhang und ist todt. — Der Anblick der Leiche macht auch dies felsenharte Herz weich, der Hirt bekehrt sich, findet aber auch bald ein gewaltsames Ende. Die Erzählungen sind gut geschrieben, leicht verständlich.

Vom selben Verfasser kam uns eine bei Dünnhaupt in Dessau erschienene Erzählung zu: **Familie Lugmüller.** Vor dieser müssen wir entschieden warnen, sie strotzt von Gemeinheit und Verbissenheit: Der Verfasser scheint die Absicht gehabt zu haben, den geistlichen Stand, religiöse Gebräuche verächtlich zu machen. Der Pfarrer ist hier behäbig, geldstolz, so dumm, dass er sich durch ein paar Schmeicheleien gewinnen lässt; seine Köchin, eine sehr umfangreiche Person, die einen jungen Taugenichts mit ihrer „Allmacht" im Pfarrhofe schützt, weil er ihren Lockungen Gehör schenkt; die Familie Lugmüller ist voll Eifer in Messe hören, Kerzen opfern, Klöster beschenken, bietet aber in ihren Gliedern ein wenig erbauliches Bild, der Sohn ist ein Lump, die Tochter gibt sich preis u. s. w. kurz, eine Arbeit voll Bosheit und Gemeinheit.

Sperbershausen. Von Philipp Laicus. Kirchheim. 12°. 287 S. Preis broschiert M. 2.40 = fl. 1.44.

Fürst Wolfram von Sperbershausen war von wirklich väterlicher Liebe gegen seine Unterthanen beseelt und es lag ihm daran, sich von deren Wohl und Wehe, Wünschen und Klagen in eigener Person zu überzeugen; mit Begeisterung hat er in jugendlichen Tagen von Harun al Raschid gelesen, dass er sich unter sein Volk gemischt und möglichst incognito dessen Sinn und Treiben beobachtet hat. Gerade so machte es auch Wolfram, nach dem er die Regierung seines Ländchens

angetreten: bei diesen besonders nächtlicher Weile angestellten Forschungsreisen passierten ihm die mannigfachsten Abenteuer, die aber zumeist zum Wohle seiner Unterthanen endeten und die Liebe und Anhänglichkeit des Volkes an den Fürsten derart festigten, dass zur selben Zeit, in der andere Herrscher von der Revolution arg bedrängt oder gar verdrängt wurden, dem Fürsten Wolfram sein Volk nicht genug Beweise seiner Dankbarkeit und Treue geben konnte. Das ganze ist sehr gut und humorvoll geschrieben, einzelne Scenen sind packend, die Schilderung des kleinstädtischen Spießbürgerthums ist eine kostbare und die Lehre des ganzen eine ernste und wichtige: Et nunc reges intelligite! Für alle Erwachsene.

Geschichte des Grafen Hugo von Craenhove und seines Freundes Abulfaragus. Das Wunderjahr. Historische Erzählungen von Heinrich Conscience. Aus dem Vlämischen. B. Wehberg in Osnabrück. 1896. 8°. 131 und 154 S. Preis broschiert M. 1.— = fl. —.60.

Der empfehlenden Erwähnung in früheren Heften wollen wir eine kurze Inhaltsangabe folgen lassen. Die zwei gräflichen Brüder Hugo und Arnold von Craenhove bringt die Eifersucht in Feindschaft und Kampf. Hugo glaubt seinen Bruder ermordet zu haben, flieht, treibt sich in ferner Welt herum und bringt dann eilf Jahre nahe dem heimatlichen Schlosse in strenger Buße zu. Arnold war nur tödtlich verwundet, genas; auch er fühlte heftige Gewissensbisse, da er durch seine Spöttereien die Leidenschaft des Bruders erregt und wie er glaubte, dessen Selbstmord verschuldet hatte. Durch einen Hirtenknaben werden die beiden Brüder zusammengeführt, aber die Freude des Wiedersehens wirkt für beide tödtlich. — Abulfaragus, der Sohn eines jüdischen Arztes, flieht auf die christliche Flotte, die Rhodus belagert, lernt dort den Doctor der beiden früher genannten Brüder kennen, nimmt mit seiner Familie den christlichen Glauben an und folgt seinem Beschützer, dem Grafen von Craenhove ins Abendland, wo er dem Grafen und dessen Familie die treuesten Dienste leistet. Zeit der Erzählung um das Jahr 1360. — „Das Wunderjahr" schildert eine Episode, welche sich zur Zeit des Abfalles der Niederlande in Antwerpen ereignet. Ein Edelmann stellt sich an die Spitze der Geusen und leistet dadurch den Religionsneuerern großen Vorschub, durch Verrath wird er gefangen und grausam gefoltert: auf das hin bricht der Aufstand aus, die katholischen Kirchen, Klöster und Institute werden vernichtet. — Die Erzählungen sind gut für ganz reife Jugend und Erwachsene — warum das Jahr 1566 ein Wunderjahr genannt wird, ist unerfindlich.

Karl der Große. Eine Geschichte aus dem Sachsenkriege von Konrad von Bolanden. Kirchheim in Mainz. 1895. 8°. 493 S. Preis broschiert M. 4.— = fl. 2.40.

Ein sehr instructiver, anziehend geschriebener Roman, der vor anderen Werken desselben Verfassers den Vorzug hat, dass die Tendenz nicht so offen hervortritt. Die Erzählung von der Bekehrung der Sachsen durch Karl den Großen ist mit der Herzensgeschichte Gerimfrieds, eines vornehmen Franken und Gislas, der Tochter des Sachsenherzogs Anshelm, zart und innig verwoben. Dieser wird sammt seiner Familie nicht mit Gewalt, sondern durch Unterricht und Ueberzeugung, besonders auch durch den wohlthätigen Einfluss Gerimfrieds zum Christenthum bekehrt. Für Erwachsene mit einiger Lesegewandtheit sehr zu empfehlen.

Die Wunderblume von Woxindon. Historischer Roman aus dem letzten Jahre Maria Stuarts. Von Josef Spillmann S. J. 2. Auflage. Herder in Freiburg. 1895. 8°. 2 Bände. 338 und 308 S. Preis broschiert in schönem Umschlage M. 5.— = fl. 3.—, gebunden M. 6.50 = fl. 3.90.

Gegenstand der Erzählung ist Anthony Babingtons unglückliche Verschwörung, welche Maria Stuart auf's Schafott gebracht und die letzte Hoffnung der Katholiken in England vernichtet hat. Die Geschichte einer edlen katholischen Familie ist mit verflochten. Der Leser kann aus der streng an die geschichtliche Wahrheit gehaltenen Erzählung nur Nutzen ziehen. Die Charaktere sind gut gezeichnet, die Sprache ist gewählt; für gebildete Leser eine vortreffliche Lectüre.

Katakomben-Bilder. Sechs Erzählungen aus den ersten Jahrhunderten der römischen Kirche. Von Anton de Waal. Pustet in Regensburg. 1895. 8°. 2. Auflage. 2 Bände. 430 und 391 S. Viele Textbilder. Preis broschiert M. 4.— = fl. 2.40, gebunden M. 6.— = fl. 3.60.

Die Erzählungen im 1. Bande: Kranz und Krone. Domitian. Welt und Weisheit; im 2. Bande: Die Verbannten. Soteris. Der kleine Künstler. In diesen Erzählungen stellt uns der als gründlicher Kenner der Monumente des christlichen Alterthums in Rom berühmte Verfasser eine Reihe geschichtlicher Ereignisse und Persönlichkeiten vor Augen aus der Zeit der ersten Anfänge des Christenthums in Rom bis zum Siege über das Heidenthum. Wir lernen wirklich edle Gestalten kennen, Helden christlichen Glaubens, nebstdem wird ein lehrreicher Einblick eröffnet in die heiligen Stätten Roms, auch in die staatlichen, bürgerlichen und religiösen Verhältnisse des heidnischen Rom. Die Illustrationen sind in großer Zahl aufgewendet und verleihen dem Werke, das von allgemeinem Interesse ist und höheren Wert für jede Familien- und Volksbibliothek hat, als hundert andere belletristische Producte, einen besonderen Vorzug.

Florianus. Erzählung aus den ersten Zeiten des Christenthums. Von Ferdinand Zöhrer. Verlag des katholischen Pressvereines in Linz. 1896. 8°. 166 S. Broschiert 70 kr. = M. 1.40, gebunden 90 kr = M. 1. 0.

Eine Art Fabiola. In die Lebens- und Leidensgeschichte des heiligen Florian verflicht der unermüdliche Verfasser die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums besonders in Oberösterreich, zeigt uns die Lebensgeschicke christlicher Heroen, welche, wenn auch nicht im selben Lande mit dem heiligen Florian, jedoch als seine Zeitgenossen gelebt haben. Nebstbei lernen wir Sitten und Gebräuche der damaligen Zeit kennen. Wo die Geschichte keine klaren Aufschlüsse bot, fand die Dichtung Raum. Die Arbeit Zöhrers, welche zuerst im „Linzer Volksblatt" veröffentlicht wurde, fand vielseitigen Beifall — auch beim gewöhnlichen Volke — und ist recht erbaulich. Bei einer Neuauflage werden unzweifelhaft einige kleine Irrungen in der Zeitangabe ausgebessert werden. Die Erzählung vom Martyrium des heiligen Florian nimmt einen überraschend schnellen Abschluss.

Der Weg zur Wahrheit. Eine Erzählung aus der Zeit des römischen Kaisers Domitian. Für die reifere Jugend. Von Robert Münchgesang. Mit 4 Farbendruckbildern von W. Rohm und einem erklärenden Anhange. Bachem in Köln. 8°. 136 S. Preis elegant gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

Rom hatte den Gipfelpunkt seiner Macht, aber auch des Luxus und der ungezügelten Leidenschaft erreicht; rasch gieng es nun dem Verfalle zu. Mitten in den Finsternissen moralischer Verkommenheit strahlte desto herrlicher das Christenthum und zog alle an, die guten Willens waren; unter dieser befand sich Aemilius, der durch Gottes Fügung seinen eingekerkerten Vater befreite und den Lohn dafür dadurch erntete, dass er zur Erkenntnis des wahren Gottes kam. Die Schilderung der heidnisch-römischen Sitten und Gebräuche, des Frommen, opferwilligen Lebens der ersten Christen, lebendige Darstellung verleihen dem Buche Reiz und Interesse, Unterhaltung und Belehrung vereinigen sich angenehm. Am Schlusse finden sich erläuternde Bemerkungen. Für Studenten und reife Jugend zu empfehlen.

Thankmar, der Sugambrer. Eine Erzählung aus der Zeit Julius Cäsars. Von Robert Münchgesang. Mit 4 Farbendruckbildern von W. Rohm und einem erklärenden Anhang. Bachem in Köln. 8°. 175 S. Preis elegant gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

Der heidnische Germanenjüngling Thankmar nimmt im Heere Cäsars Dienst, erweist sich als tapferer Haudegen und unverdorbenes Naturkind, kommt nach Rom; dort lockt ihn die arglistige und sittenlose Lesbia in ihre Netze, entledigt sich dann seiner als eines abgenützten Spielzeuges: aus großer Gefahr rettet den jungen Germanen ein Jude, den er früher Räuberhänden entrissen. Nach diesen Fährlichkeiten kehrt unser Held in die stillen Thäler der deutschen Heimat zurück. Erzählt ist die Geschichte ganz gut aber wegen des Verhältnisses

Thankmars zur Lesbia finden wir es bedenklich, jungen Leuten das Buch zu überlassen.

Aus Nah und Fern. Von Irene Reyer-Prokesch. Ulrich Moser in Graz. 1895. 8°. 289 S. Preis broschiert fl. 1.80 = M. 3.60.

1. Abtheilung: Jelena. Ein junger Arzt wird beim Anblicke eines hübschen, jungen Mädchens ganz Feuer und Flamme; diese missbraucht ihn als Werkzeug, um einem Spion zur Flucht zu verhelfen und dadurch Mittel und Wege zu ihrer Verehelichung mit einem rohen Menschen zu finden. Ein Stück Leben. Zwei junge Leute lieben sich leidenschaftlich; er soll eine Lebensstellung erlangen, die es ihm ermöglicht, einen Hausstand zu gründen; gemeine Verdächtigung macht alle Hoffnung zu nichte; eine alte, verkrüppelte Person tritt als Retterin auf, die beiden kriegen sich, ihre Feinde gehen elend zugrunde. Inviolata. André und Inviolata sind schon in ihrer Kindheit „dicke Freunde" gewesen, ihre Freundschaft verwandelt sich in gegenseitige Liebe; ihren Plan, sich zu ehelichen, stört ein in der Gegend anwesender Wüstling, der, geblendet von Inviolata's Schönheit sie auf Schritt und Tritt verfolgt, und endlich durch seine Schmeicheleien ihr Herz so einnimmt, dass André vergessen wird. Wohl sagt sie sich von dem zudringlichen Fremden los, aber der Gedanke an eine Verbindung mit André ist ihr jetzt unerträglich. Während sie von Seelenpein getrieben hinauseilt in die finstere Nacht und mit Selbstmordgedanken kämpft, erfassen sie die Fluten des unerwartet schnell anwachsenden Baches. 2. Abtheilung: Europa in Aegypten. Ein Gesellschaft von Aristokraten und Leuten besserer Stände findet sich in Aegypten zusammen; eine junge, schöne Witwe spielt eine wenig ehrenvolle Rolle, sie ist politische Intriguantin und bietet alles auf, um den jungen und reichen Grafen Aurach an sich zu fesseln. Geschrieben sind die Novellen recht schön, aber aus der Inhaltsangabe ergibt sich, dass sie nicht für junge Leute sind — Erwachsene aus gebildeten Ständen mögen das Buch lesen.

Kriegsnoth und Bürgertreue. Eine Erzählung aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Der vaterländischen Jugend gewidmet von Franz Netopil. Mit 20 Abbildungen. Fournier & Haberler (Karl Bornemann) in Znaim. 1895. 8°. 206 S. Preis gut gebunden fl. 1.50 = M. 3.—.

Wir freuen uns wirklich, auf dieses in jeder Hinsicht eminente, für alle Stände höchst empfehlenswerte Buch aufmerksam machen zu können. In der Wahl des Stoffes und dessen Behandlung, in lebendiger, fesselnder Darstellung bekundet der Verfasser ein hervorragendes Talent. Wir werden in eine der wichtigsten Epochen der deutschen Geschichte zurückversetzt, in die Zeit des dreißigjährigen Krieges. Nachdem die Schweden so manche Stadt zu Fall gebracht, sollte auch Brünn zum Opfer fallen. Aber in dieser Stadt war eine tapfere, für Kaiser und Vaterland begeisterte Bevölkerung, welche durch wahre Wunder von Helden- und Opfermuth und durch außerordentliche Ausdauer die Stadt rettete. Besonders haben sich hierin auch die Studenten, die Zöglinge der Jesuiten, hervorgethan. Historische Notizen sind freigebig in die Geschichte eingestreut. — Die Bilder sind fein. — Die Kopfleiste Seite 39 kann durch ein paar Radierstriche von einer Unziemlichkeit gereinigt werden — sonst ist das Buch durch und durch vortrefflich.

Hermine von Dalheim. Eine Erzählung aus den ersten Jahren des Culturkampfes in Deutschland. Von P. Franz Rechtschmied, C. SS. R. 2. Auflage. Alphonsusbuchhandlung (A. Ostendorff) in Münster, Westfalen. 8°. 293 S. Preis elegant gebunden M. 2.50 = fl. 1.50.

Eine ganze Reihe von Bekehrungsgeschichten ist in den Rahmen einer freilich wenig zusammenhängenden Erzählung zusammengefasst. Fast möchte man das Büchlein einen Controvers-Katechismus nennen, besonders werden die Hauptirrthümer der socialdemokratischen, materialistischen, atheistischen Richtung widerlegt. So gut das Buch gemeint ist, eines können wir nicht unerwähnt lassen, die oft allzuderbe Abfertigung und öfters vorkommende rohe Ausdrücke: „Aufklärungsgimpel", „das schöne Luder" u. s. w. Das Argument, welches (Seite 106,

107) der Tiroler, der auf die ihm vorgehaltenen Bibeltexte nichts antworten kann, anwendet, ist doch zu drastisch und wird gewiss seine Wirkung verfehlen: Er macht das Fenster auf und sagt: Wenn ich nicht Recht habe (in der Vertheidigung des Glaubens), so soll mich innerhalb einer Minute durch dies Fenster der Teufel holen; habe ich aber als Katholik die wahre Religion, so soll er wenigstens einen aus euch holen (von den Gegnern).

Aus bewegter Zeit. Roman von L. von Neidegg. Bachem in Köln. 8°. 388 S. Preis broschiert M. 3.50 = fl. 2.10, elegant geb. M. 4.75 = fl. 2.85.

Ein ganz netter Roman, der gewiss alle, etwa jene ausgenommen, die nur aufregende und pikante Scenen haben wollen, befriedigen wird. Ein Engländer Julius und der Sohn eines deutschen Grafen bewerben sich um die Hand Carlotta's, der Tochter eines italienischen Barons. Um Julius „auszustechen", gebraucht sein Nebenbuhler gemeine Verdächtigungen, die ausbrechende Revolution verwirrt die Situation — endlich siegt Julius und der Siegespreis ist Carlotta. Die Erzählung ist sittenrein und ansprechend.

Erzählungen von Otto von Schaching. Nationale Verlagsanstalt in Regensburg (G. J. Manz). 1895. Jedes Bändchen brosch 1 M. = 60 kr.

Schon wiederholt fanden wir Gelegenheit, uns über Otto von Schaching's Erzählungen lobend auszusprechen. Sie gehören jedenfalls sowohl hinsichtlich ihrer Tendenz, als auch in Bezug auf Sprache und Durchführung zu den besten uns bekannten Volksschriften; um so besser, dass der Verfasser auch so eifrig ist, und uns in kurzen Zwischenräumen immer wieder neue Arbeiten bietet. Heute können wir auf folgende aufmerksam machen:

1. **Czarenkrone und Sclavenkette.** Ein Stück Weltgeschichte aus dem Bulgarenreiche. 8°. 163 S. Broschiert.

Recht interessante Bilder aus der Geschichte des einst so mächtigen Bulgarenreiches von seiner Entstehung bis zur schmählichen Erniederung unter das Joch der Türken. Da Bulgarien jetzt das allgemeine Interesse für sich in Anspruch nimmt, wird das instructiv und fesselnd geschriebene Büchlein wieder recht angenehm sein.

2. **Das Mädchen von Domremy.** Eine geschichtliche Erzählung aus dem 15. Jahrhundert. 184 S.

Leben, Wirken und Ende der Johanna d'Arc. Sehr zu empfehlen für Volksbibliotheken.

3. **Das Bildnis der Mutter.** Eine geschichtliche Erzählung aus der Zeit des griechischen Bilderstreites. 127 S.

Leo. der Isaurier wüthet gegen die Bilder und vernichtet viele Bildwerke von unschätzbarem Werte. Ein Palastbeamter wird bei ihm verdächtigt, als sei er ein „Anbeter" der Bilder; der Kaiser ergrimmt, will den Angeklagten tödten; dieser aber flüchtet sich in ein Kloster der Basilianer, wo er bleibt, bis der Kaiser sich von seiner Unschuld überzeugt. Die Verstellung des Geheimschreibers Seite 72, 73 ist doch nicht zu billigen. Auch dürfte es für Ehefrauen nicht der richtige Weg sein, wenn sie ihren Männern drohen, ins Kloster zu gehen, falls diese nicht sich zur Ansicht der Frau bekehren (Seite 85). Mit diesen Bemerkungen wollen wir durchaus nicht über das ganze Buch den Stab gebrochen haben, es ist von diesen nicht so bedeutenden Mängel, abgesehen, ganz correct und gut. Schade, dass Johannes Damascenus nur eine so kurze Rolle in der Geschichte zugedacht ist.

4. **Der verrückte Junker.** Eine heitere Geschichte für das Volk und die reifere Jugend. Dem Spanischen nacherzählt. 156 S.

Die Heldenthaten des „Ritters von der traurigen Gestalt", Don Quixote werden volksthümlich erzählt.

5. **Der ewige Jude.** Eine Geschichte aus den Bergen. Für Jugend und Volk erzählt. 152 S.

Eine vorzügliche Arbeit. Der Bruder des Baron Hochberg wird irrsinnig, er hält sich für den ewigen Juden, durchwandert ruhelos die Berge um Loser, die Leute fürchten ihn, eine Alm, auf die der arme Narr öfters kommt, gilt

als „verwunschen“; keine Sennerin traut sich mehr hinauf; aus lauter Liebe zur bedürftigen Mutter verdingt sich die brave Rosl für diese Alm, wird durch den „ewigen Juden“ in großen Schrecken versetzt, lernt bald kennen, dass dieser weiter nichts als ein gutmüthiger Narr ist; Rosl's braver Bruder Anton findet den irrsinnigen Baron verwundet und beraubt, er nimmt ihn mit sich, pflegt ihn und erntet hiefür reichlichen Lohn. Der Leser kann nur gute Eindrücke gewinnen. Mit Ausnahme des Räubers Fuchtthomas begegnen uns in der Erzählung nur edle Gestalten.

Jugendleben. 7. Serie. 1. bis 6. Bändchen. Pustet in Regensburg. 8°. Jedes Bändchen etwa 200 Seiten. Preis à 90 Pf. = 54 kr.

Der ungemein thätige Volksschriftsteller M. Lehmann bietet uns in der 7. Serie der schon wiederholt empfohlenen Sammlung von Jugend- und Volksschriften „Jugendleben“ sechs Erzählungen und zwar will er damit eine fühlbare Lücke in der katholischen Jugendliteratur ausfüllen, indem er für die ganz reife Jugend damit den Uebergang von der Jugendschrift zur Novelle und zum Roman vermittelt. Der Inhalt der Erzählungen ist vom religiös-sittlichen Standpunkt aus betrachtet durchaus untadelhaft. Der Ton der Erzählung ist volksthümlich. In dieser Hinsicht sind also auch obige Erzählungen gewiss zu empfehlen. Nach Durchlesung derselben können wir aber den Wunsch nicht unterdrücken, **es möge doch auf Darstellung und Stil größere Sorgfalt angewendet werden.** Man muss doch nicht glauben oder glauben machen, dass für katholische Jugend und katholisches Volk alles gut genug ist. Manche Schriftsteller werden, wenn ihre Werke etwas größeren Absatz finden, von einer wahren Schreibwuth befallen, es wird reine Dutzendware fabriciert, die Erzählungen behandeln oft fast denselben Gegenstand, die Verwicklung ist oft unwahrscheinlich, zur Lösung muss ein Deus ex machina erscheinen, man nimmt sich nicht mehr die Zeit, die rechte Wahl der Ausdrücke zu treffen, kurz, es wird eine Arbeit von geringem Werte fertig. Welch' „blühender“ Unsinn findet sich in manchen Erzählungen vom Verfasser der Beatushöhle, wie viele Erzählungen von W. Herchenbach würden weit empfehlenswerter sein, wenn sie mit mehr Ruhe und Ueberlegung gearbeitet worden wären und es thät uns sehr leid, wenn unser so gern gelesener Lehmann in denselben Fehler der Ueberhastung verfiele. Spuren davon finden sich schon in seinen obigen Bändchen. Verwicklung und Lösung macht den Eindruck des „Gemachten“, ein Gewitter, ein Sturm oder Brand muss zu rechter Zeit dreinfahren, um der Geschichte ein Ende zu machen, in der Charakterzeichnung sind Widersprüche; an stilistischen Härten ist kein Mangel; nur einige Beispiele: „Schon brannten die Lichter in den Häusern, und schon hatte man die Lampen mit hellem Brennöl gefüllt und angezündet, damit die Leuchte die menschlichen Wohnungen erhelle“. „Dora eilte dem Vater mit der Schnelligkeit eines ungezähmten Windspiels entgegen; flink wie ein Windspiel flog sie durch die hellenden Gänge; wie ein Windspiel raste er über die Straße dahin“. „Nur einige Minuten giengen um, und sie hatten den Geist aufgegeben, der im Martertod unendlich glücklich war“. „Ich kann den Harm nicht ermessen, der mir einen solchen Schlag in die Seele gießen würde“. „Eine bittere Reue folterte seine Seele, die in Seufzen und Bangen dahin floss“. u. s. w. u. s. w. Mit diesen Bemerkungen soll dem christlichen Volke durchaus nicht die Lust nach den Lehmann'schen Erzählungen verdorben werden, wir wollten nur den Verfasser ermuntern, seinen Arbeiten zur edlen Tendenz auch eine sorgfältige Ausarbeitung zutheil werden zu lassen. Die sechs Bändchen enthalten:

1. **Der Schütze von Wildenstein.** Eine Erzählung aus der Zeit des Bauernkrieges. Ein Waisenknabe wird von reichen Müllersleuten aufgenommen, in der Klosterschule zu Beuron unterrichtet; bei einem Preisschießen auf Wildenstein gewinnt er den ersten Preis und tritt dann in den Dienst des Schlossherrn. Des Müllers Töchterlein hat sein Herz gewonnen, um diese bemüht sich aber auch der Forstwart auf Wildenstein! Verunreinigungen, die entdeckt werden, zwingen den letzteren zur Flucht, er geht unter die rebellischen Bauern, Georg der Waisenknabe kämpft gegen diese. Nach beendetem Kampfe führt er Gertrud als Braut heim.

2. **Dora.** Eine Dorfgeschichte vom Comersee. Hier ist es ein Mädchen, das von Müllersleuten aufgenommen wird, nachdem ihr Vater sie verlassen. Wegen Diebstahls falsch angeklagt, muss sie die Mühle verlassen, sucht ihren Vater, der sich dem Schmuggelhandwerke ergibt, bekehrt ihn, führt an seiner Seite ein zufriedenes Leben. Später kehrt sie mit ihm in die Heimat zurück; kaum sind sie der Mühle ansichtig, fangt diese zu brennen an, sie retten Vater, Mutter und den einzigen Sohn, der am selben Tage vom Militär zurückgekommen ist, nach Jahresfrist führt dieser sie zum Altare.

3. **Arme und reiche Leute.** Eine Dorfgeschichte aus Savoyen. 168 S. Eine sehr arme Familie fand in christlichem Sinn, in Arbeitsamkeit und Genügsamkeit mehr Glück, als dies Reichthum hätte bieten können. Nach mancherlei Mühsalen und ausgestandenen Verfolgungen kommen die Kinder der Familie auch zu Ehre und Wohlstand. An den oben angedeuteten Fehlern der Lehmann'schen Erzählung leidet die vorliegende ganz besonders — es ist uns nicht bald ein so schleuderisch geschriebenes Buch vor Augen gekommen wie dieses; die sprachlichen Härten sind ohne Zahl; der Ausdruck „Söhnin" statt Tochter oder Schwiegertochter ist ganz ungewöhnlich. Seite 20: „Kein Regen und kein Unwetter konnten ihn in die Hütte fesseln, wo sein eigenes Leben in den Seinen sich bewegte und dabei lebte er stets in guter Meinung, die ihn über die Schranken der Irdischkeit hinwegsetzte". Seite 25: „Der Hund eilte herbei, ließ sich das Kummet anlegen und die dienstthuenden Riemen anschnallen, und mit Peitschenknall und mit Freude in der Brust flog das schlichte Fuhrwerk durch die Straße des Dorfes" u. s. w.

4. **Der alte Waldmeister.** Eine Erzählung aus dem Riesengebirge. Eine Heirat trotz vorausgegangener Hindernisse. Der Tendenz nach für Erwachsene sehr zu empfehlen. Sprachweise ebenso mangelhaft wie bei der obigen Geschichte.

5. **In der Spinnstube.** Drei Erzählungen aus dem Leben. 141 S. a) Einem Jäger geht unversehens das Gewehr los. Die Kugel trifft einen vor einem Marienbild betenden jungen Mann, der sich mit Wildern abgab; die vermeintliche Mordthat rächen die anderen Wilderer dadurch, dass sie den Jäger an einen Baum binden über einen Ameisenhaufen. Der Vater des getödteten Wilderers befreit den Jäger. b) Ein alter Forstrath verstoßt seinen Sohn, weil er Schauspieler wird, später erfolgt Versöhnung. c) Ein armer Bursche und der Sohn des reichsten Mannes im Dorfe freien um ein Mädchen. Sie kommen beide zum Militär, sind die besten Freunde, der reiche ahnt, er werde in der Schlacht fallen, er schenkt sein Geld dem armen Kameraden und dieser gewinnt die Braut um so leichter, als ihm bei der Heimkehr die durchgehenden Pferde des Vaters der Braut den Gefallen erweisen, sich von ihm aufhalten zu lassen.

6. **Getreu bis in den Tod.** Eine Novelle aus der Zeit der Christenverfolgung. 164 S. Die Magd eines heidnischen Römers, der in Tiberias wohnt, unterrichtet dessen Tochter Claudia im christlichen Glauben, wird zur Strafe dafür in der Wüste ausgesetzt, von Christen befreit und nach Alexandrien gebracht. Auf der Reise nach Rom erkrankt Claudia in Alexandrien, trifft dort ihre ehemalige christliche Magd, beide werden als Christinen zum Tode verurtheilt und sterben in der Arena.

Lady Baby. Roman von D. Gerard. Genehmigte Uebersetzung aus dem Englischen von Th. Eminger-Longard. Mit dem Bildnisse der Verfasserin. Bachem in Köln. 8°. 483 S. Broschiert.

Ein in Bezug auf Anlage und Verwicklung sonderbarer Roman, eine Frauenarbeit im vollen Sinn des Wortes; lange Debatten, Reflexionen beschäftigen sich wiederholt mit unbedeutenden Dingen. In der Charakterzeichnung finden wir unvereinbare Widersprüche. Lady Baby ist eine edel angelegte Natur, aber so voll Eigensinn; der edle Sir Peter liebt sie, sie ihn, aber sie treibt mit ihm ein grausam Spiel, das sich von hundert jungen Männern kaum einer würde gefallen lassen. Lady Baby's Vater ist Besitzer eines Bergwerkes, und weiß von diesem und seinem Betriebe so viel wie nichts; Lady Maud's Charakter ist ein Gemisch von Ehrlichkeit und Verschlagenheit, sie ist so arm, dass sie

kaum ein anständiges Quartier hat, verkehrt aber doch in den vornehmsten Cirkeln trotz ihrer geflickten Kleidung und fesselt die Männerwelt an sich. Religiös ist der Roman ganz indifferent höchstens für ganz Erwachsene aus höheren Ständen.

Familienfreund. Unterhaltungsbibliothek in Romanen und Erzählungen. Benziger in Einsiedeln. Von dieser Sammlung liegen uns vor:

1. **Die Erzählung Walters, des Erzpoeten.** Von H. Kerner. Mit Original-Illustrationen von Johannes Gehrts. 8°. 155 S. Preis gebunden M. 1.20 = fl. —.72.

In Tagebuch-Form erzählt Walter sein Leben und seine Thaten vom Jahre 1163 an, da er Stiftsschüler zu Köln war, seine Erlebnisse und Streiche aus dem Studentenleben, seine Reisen, wie er Kriegsdienste nimmt beim Erzbischof von Köln, nach Italien zieht, wegen seines Heldenmuthes zum Ritter geschlagen wird u. s. w. — es liest sich sehr angenehm und ist Gebildeten sehr zu empfehlen.

2. **Ausgewählte Schriften von Clemens Brentano.** a) Chronika eines fahrenden Schülers. b) Vom Leben und Sterben des Grafen Gaston Phöbus von Foix. c) Die Legende von einem Schwaben, der das Leberlein gefressen. d) Blätter aus dem Tagebuch der Ahnfrau. Mit Titelbild und Illustrationen. 190 S. Preis gebunden M. 1.20 = fl. —.72.

3. **Erzählungen aus dem Schwarzwalde.** Von L. A. Hoppensack. 397 S. Preis geb. M. 1.20 = fl. —.72. a) **Der große und der kleine Bube.** Die Lebensschicksale zweier armer Holzknechte; wir lernen zugleich die socialen Verhältnisse zu Ende des vorigen Jahrhunderts kennen. b) **Der Rathschreiber von Kenzingen.** Indem der Verfasser erzählt von den Bemühungen einiger „aufgeklärten" Köpfe, welche im Vereine mit einem abgefallenen Mönche das kleinbürgerliche Kenzingen der Reformation zuführen wollten, kennzeichnet er vortrefflich den Geist der großen Verirrung des 16. Jahrhunderts. Dass manche Derbheiten mit unterlaufen sind, bringt die Natur der Sache mit sich. c) **Die Schwarzenbacher und die Reichenbacherin.** Eine Schilderung der socialen Zustände im Schwarzwalde zur Zeit Otto's und der Schlacht auf dem Lechfelde. Der literarische Wert der Schriften Hoppensack's ist bekannt, für Volksbibliotheken geeignet.

4. **Der Sinnspruch des Ringes.** Nach dem Englischen der Mrs. W. Hunt erzählt von Alice Salzbrunn. Ein alter reicher Engländer lernt auf der Eisenbahn ein junges Mädchen kennen, welches auf ihn einen so günstigen Eindruck macht, dass er es zum Erben all' seiner Güter einsetzt; die Schwester des Erblassers und deren Sohn wurden dadurch in ihren Hoffnungen arg getäuscht, der letztere wurde Maler und durch eine Verkettung günstiger Umstände gelang es ihm, die Liebe der reichen Erben Lucy zu gewinnen und nach mancherlei Schwierigkeiten kam es zu einer lustigen Hochzeit. Für Gebildete.

5. **Die Compagnie des Königs.** Historischer Roman von Herm. Hirschfeld. 279 S. Preis gebunden M. 1.20 = fl. —.72.

Dieses gut geschriebene Buch behandelt die Kämpfe der katholischen Stuarts und ihrer Anhänger gegen die Orangisten. Für gebildete Kreise.

Erholungsstunden. Vier Erzählungen für die reifere Jugend und das Volk. Von Margot Loudka. Mit Bildern. Kösel in Kempten. 1896. 8°. 197 S. Preis broschiert 80 Pf. = 48 kr.

Recht liebe Erzählungen, die bildend und veredelnd auf die jugendlichen Leser einwirken. Nur die dritte, „Himmelstraum", dürfte für ungebildete Leser etwas schwieriger zu verstehen sein.

Dreimal Hoch die Eisenbahn! Eine Erzählung für die reifere Jugend und das Volk von Florian Wengenmayr. Mit Bildern. Kösel in Kempten. 1896. 8°. 62 S. Preis broschiert 60 Pf. = 36 kr.

Der Verfasser, ein reiselustiger Mann, schwärmt für die Vortheile der Eisenbahn und will Liebe und Dank gegen alle „Eisenbahner" dadurch zeigen, dass er von Eisenbahnerfamilien erzählt, besonders von einer braven Bahnwächtersfamilie, deren Glieder sich durch Ehrlichkeit und Strebsamkeit ein gutes Fortkommen sichern.

Im Studierstädtlein. Erinnerungen und Bilder aus dem Gymnasialleben von Josef Wichner. Kirsch in Wien. 1896. 8°. 318 S. Preis broschiert fl. 1.50 = M. 3.–, gebunden fl. 2.— = M. 4.–

Hat der Lieblingsschriftsteller des katholischen Volkes, Professor Wichner in Krems in dem Volksroman: **Im Schneckenhause** seine Kindheit beschrieben und seiner armen, aber durch klugen, frommen Sinn ausgezeichneten Erzieherin „Eva" ein würdiges Denkmal gesetzt, so schildert er in vorliegender Schrift die Leiden und Freuden seines Studentenlebens und zwar in einer ungemein gefälligen Form. Köstlicher Humor würzt das Buch, die Dankbarkeit, welche der Verfasser gegen alle seine Wohlthäter an den Tag legt, ist rührend. Viele lustige Studentenstücklein werden uns mit bewundernswerter Offenheit mitgetheilt, so auch ein zartes (eine kindliche Liebelei) Verhältnis zum Institutszögling „Mariechen" und mehrere romantische Abenteuer seiner Studiencollegen. Studierte werden bei Lesung des Buches mit Vergnügen sich an die eigenen Studenten-Erlebnisse ernster und heiterer Natur erinnern.

Meister Harmen. Von Ludwig Spitta, „Verfasser von Hans Sumenicht". Frd. Andr. Perthes in Gotha. 1893. 8°. 355 S. Preis schön gebunden M. 4.50 = fl. 2.70.

Eine nichts weniger als leichte oder leichtfertige Ware, sondern ein Meisterwerk von seltener Art, bildend im hohen Grade. Der Verfasser schildert das katholische Hildesheim in seinen Gebräuchen und Sitten, in seinem Handel und Wandel am Ausgang des Mittelalters in unübertrefflich schöner Weise. — Hermann Koster, ein sehr selbstbewusster Glockengießergeselle, verliert seine erste Liebe, Berteke, infolge eines Briefes, den sie ihm aus reinster Neigung in die Verbannung geschrieben, von dem er aber meint, dass eine ihrige Bekannte ihn verfasste, um seiner zu spotten. Er gibt rauhe Antwort zurück, nach 7jährigem Warten glaubt Berteke, dass Hermann ihr ernstlich nicht mehr gut sei und heiratet auf allgemeines Drängen mit Widerstreben einen andern. Hermann kehrt nach Hildesheim zurück, wird ein tüchtiger Meister in seinem Fache, heiratet aus Ueberdruß, welche wenig glückliche Ehe durch den Tod der Gattin bald gelöst wird; er theilt mit den Hildesheimern nun Leid und Freud, aber die alte Wunde sitzt nach 25 Jahren noch fest. Sie wird aufs neue aufgerissen, als er von der Ursel, von der er wähnte, dass sie den verhängnisvollen Brief geschrieben habe, die volle Wahrheit erfährt. Hermann hat nun keine Ruhe mehr, bis er durch einen Barfüßer auf den Wohldenberg geführt wird, wo Berteke mit ihren Gatten und Kindern lebt. Er bittet sie um Verzeihung, die ihm in holdester Weise zutheil wird. Er widmet sich mit neuem Eifer seinem Gewerke und verbringt seine alten Tagen in Frieden. Wir erwähnen als besondere Vorzüge der Erzählung: Die wahrhaft prächtige Schilderung des Lebens in einer mittelalterlichen deutschen Stadt ist so naturgetreu und wahr und niemals fällt der Verfasser aus seiner Rolle; die knappe, geradezu classische Darstellung, die sich dem Inhalt vollständig anschmiegt und kein Wort zu viel enthält. Berteke ist ein urdeutsches, liebliches Frauenbild und die Scenen, wo sie auftritt, gehören zu den schönsten Producten der deutschen Poesie. — Ja eine Unsumme von Poesie ist in diesem kleinen Romane aufgehäuft; die eingestreuten Lieder sind wahre Perlen der Dichtkunst, wie z. B.: „Alles kannt ich Dir nicht sagen" — „Frühmorgens vor dem Mettenlied" — und insbesonders das einzig schöne: „Tiefathmend träumt das müde Land" — S. 337. Tief und gemüthvoll und voll religiöser Weihe sind sie alle: „Nun gnade dir Gott, du hast's vollbracht". — S. 241. — Die religiöse Weihe ist es überhaupt, welche dem Ganzen einen eigenen, wohlthuenden Glanz verleiht. — Aber nicht bloß reif, sondern sehr reif müssen die Leser dieser Erzählung sein, um Gefallen daran zu finden. Sie ist ganz aus ihrer Zeit herausgeschrieben. Katholiken, die das beachten, werden weder an dem mit seiner Stadt kriegführenden Bischof, noch an der „gebannten Stadt" u. a. Anstoß nehmen. — Es ist das Mittelalter in seiner ganzen Innigkeit und Glaubenstiefe, welches uns da entgegentritt; aber von ferne hört man schon auch deutlich das Rollen des nahenden Gewitters. Die Sympathien für das Auftreten Luthers verleugnet der Verfasser nicht ganz.

Einige Kalender für das Jahr 1897.

Aus dem Verlage von Ludwig Auer in Donauwörth: Wir erwähnen an erster Stelle: **Katholischer Abreiß-Kalender.** Preis M. 1.—, mit Zoll und Stempel 80 kr. und zollen dieser neuesten Schöpfung des so segensreich wirkenden Verlages unseren freudigen Beifall. Auf elegantem Carton, der die Form eines lieblichen Altärchens hat, ist das Kalendarium (365 Tagesblätter) mittelst Messingrahmens gut befestigt. Die Vorderseite der Tagesblätter bringt nebst dem gewöhnlichen Datum auch einen kleinen Raum für Notizen; die Rückseite enthält, was uns außerordentlich gefällt, für jeden Tag eine kurze Heiligenlegende, resp. eine Erklärung der heiligen Zeiten oder der festtäglichen Evangelien; außerdem erhält man 12 recht hübsche Bilder für je ein Monat, darstellend in schöner Zeichnung und Färbung die in den betreffenden Monat fallenden wichtigsten Festgeheimnisse. Diese Bilder lassen sich in den Mittelttheil des Cartons (Altärchens) einschieben. Herrlich und billig! Ein schönes Präsent: **Bernardette-Kalender** zu Ehren Unserer Lieben Frau von Lourdes. Preis 25 kr. Mit einem schönen Farbendruck: Christus und Margaretha Alacoque und recht erbaulichen Erzählungen, welche theils zur Verehrung der Mutter Gottes aufmuntern, theils Standesunterweisungen geben, wie z. B. die Erzählung „Das Bild der heiligen Familie". Bestens empfehlen wir noch: **Monika-Kalender.** Preis 30 Pf. = 25 kr. Mit zwei Erzählungen, deren eine den Hexenwahn, die Verleumdungssucht bekämpft, während die zweite zeigt, dass nicht die Zeiten sondern die Menschen schlecht sind und die Heilung nur durch Belebung der Religiosität zu hoffen ist Die Tendenz tritt stark hervor, ist aber eine ganz edle.

Taschenkalender für die studierende Jugend. Redigiert von Franz Vogt. 19. Jahrgang. September 1896. — 31. März 1898. Preis gebunden 40 Pf. = 30 kr. Enthält die Biographien von Professor Wichner, Pasteur, geschichtliche Daten, kurze Abhandlungen über Classiker und so vieles andere zu Nutz und Frommen der studierenden Jugend.

Raphaelkalender für junge Arbeiter. Zusammengestellt von J. M. Schmidinger. Sehr interessant, lehrreich, der beschränkte Raum enthält einen reichen Inhalt. Ebenso behaupten ihren guten Ruf: **Rothburga-Kalender.** Preis 20 Pf. = 18 kr. **Der Soldatenfreund.** Preis 20 Pf. = 18 kr. **Thierschutz-Kalender.** Preis 10 Pf. = 12 kr. **Kinder-Kalender.** Preis 20 Pf. = 18 kr.

Sonntagskalender für Stadt und Land. 1897. 37. Jahrgang. Mit Titelbild, vielen Illustrationen im Text, einem Rebus und zweifarbigem Wandkalender als Gratisbeilage. 64 Seiten Text. Herder in Freiburg. Preis 40 Pf. = 30 kr. Uebertrifft seine ohnehin allseitig gelobten Vorgänger in der Ausstattung und Reichhaltigkeit des Inhaltes. Sehr zu empfehlen.

Volkskalender für das katholische Deutschland. 1897. Riffarth in M. Gladbach. Preis 50 Pf. = 36 kr. Besonders schön sind die Bilder. Der Inhalt ist großentheils Unterhaltendes, die Erzählung von Steigenberger „Die vollen und und die leeren Aehren" eine ernste Warnung von verkehrter Erziehung, die Weltrundschau bringt hübsche Porträte der gerade jetzt im Vordergrunde stehenden Persönlichkeiten. Das Bild des Centrumsführers Dr. Lieber ist besonders gelungen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ist bei formlosem Testament geheime Schadloshaltung erlaubt?)** Gewissensfall. Eulalia hat gemäß Anordnung des Vaters nach dessen Tod gegen 1000 fl. mehr aus der Erbschaft erhalten, als die Geschwister. Die Anordnung des Vaters ist aber gerichtlich nicht nachweisbar. Durch fortwährende Neckereien und Drohung mit gerichtlicher Klage eingeschüchtert, gibt Eulalia

den Geschwistern 300 fl. Da dieselben damit sich noch nicht zufrieden erklären, gibt sie ihnen noch weitere 200 fl., jedoch mit der Absicht, diese 200 fl. aus dem Geschäfte mit den Geschwistern sich wieder heimlich anzueignen. Nachdem sie nun im Laufe der Jahre gegen 100 fl. auf jene Weise wiedergewonnen hat, frägt sie beim Beichtvater: 1. Ob sie diese 100 fl. behalten dürfe? 2. Ob sie weitere 100 fl. sich aneignen dürfe? 3. Ob sie auch die ersten 300 fl., die sie nur aus Furcht gezwungen den Geschwistern abgetreten habe, ebenso heimlich sich wiedergewinnen dürfe?

Lösung. 1. Dass Eulalia zwischen den zuerst abgetretenen 300 fl. und den späteren 200 fl. unterscheidet, kann nur auf ihrer Meinung beruhen, es mache einen rechtlichen Unterschied, ob sie die innere Absicht einer Schenkung und Eigenthumsübertragung gehabt habe oder nicht. Das kann nun wohl berechtigt sein bei einer wirklichen freiwilligen Schenkung. Allein davon ist hier weder im ersten noch im zweiten Fall die Rede. Es war in beiden Fällen nur die Loskaufung von einer vexatio. War diese vexatio ungerecht, dann haben die Geschwister durch den Empfang des Loskaufspreises ungerecht gehandelt, sind der Eulalia restitutionspflichtig; dann kann, wenn die Geschwister nicht gutwillig restituieren wollen, Eulalia zur geheimen Schadloshaltung schreiten, und zwar in dem einen Fall so gut, wie im andern. War hingegen die vexatio nicht eine ungerechte, d. h. nicht gegen die ausgleichende Gerechtigkeit, dann ist die Loskaufung von der vexatio ein zweiseitig bindender Vertrag: bei einem solchen aber kann die fictio, oder das Fehlen der inneren Zustimmung nicht bewirken, dass nicht dieselbe Pflicht und dasselbe Gebundensein einträte, als wenn die innere Zustimmung in richtiger Weise stattgefunden hätte. (Vergl. Lehmkuhl, theol mor. I. n. 1059.)

Auch ist kein Unterschied der Berechtigung oder Nicht-Berechtigung für Eulalia zu machen bezüglich der schon heimlich an sich genommenen 100 fl. und der noch rückständigen Summe. War sie befugt, die 100 fl. wirklich insgeheim sich anzueignen, dann ist sie ebenso befugt, auch in Zukunft die rückständige Summe sich in gleicher Weise anzueignen; ist sie aber zu letzterem nicht befugt, dann war sie es auch betreffs der Vergangenheit nicht und sie ist alsdann zur Rückerstattung der 100 fl. gehalten.

Kurz, die erste Antwort, welche der Eulalia zu geben ist, muss lauten: Es liegt kein Grund vor, ihre verschiedenen Fälle verschieden zu lösen; im Gegentheil, entweder ist sie berechtigt, sich für die ganze Summe von 500 fl. schadlos zu halten, oder sie ist verpflichtet, von jeder geheimen Schadloshaltung abzustehen und die schon sich angeeigneten 100 fl. zurückzuerstatten.

2. Die Hauptsache liegt mithin in der Entscheidung dieser Alternative. Um hier zu einer richtigen Lösung zu kommen, ist vor allem die Rechtskräftigkeit und Rechtsbeständigkeit der testamentarischen Verfügungen und ihre Tragweite genau ins Auge zu fassen. Wie

sehr nun auch die naturrechtliche Giltigkeit der testamentarischen Verfügungen betont werden mag: so läßt sich doch nicht leugnen, daß die öffentliche Auctorität die Befugnis besitzt, zur Wahrung des öffentlichen Wohles die Giltigkeit oder Nichtigkeit, beziehungsweise Anfechtbarkeit, der testamentarischen Verfügungen von gewissen Bedingungen und Formalitäten abhängig zu machen. Sind diese nicht eingehalten, dann sind die getroffenen testamentarischen Verfügungen entweder von Haus aus ungiltig, oder sie sind wenigstens anfechtbar und können durch richterlichen Entscheid ungiltig gemacht werden. Ob das eine oder das andere der Fall ist, hängt vom Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen und deren herrschenden Interpretation ab; im Zweifelsfalle hat man anzunehmen, daß solche „formlose" Bestimmungen nicht zwar von Haus aus ungiltig sind, aber auf Antrag derer, die daran Interesse haben, durch richterlichen Entscheid ungiltig gemacht werden können oder sollen. (Vergl. darüber Lehmkuhl, theol. mor. I n. 1143 ff., besonders n. 1146 u. 1148 und S. Alph. lib. 3 n. 927.)

Bezüglich der 1000 fl. nun, welche der Eulalia über den mit den Geschwistern gleichen Erbtheil hinaus zufallen sollten, liegt ohne Zweifel eine formlose letztwillige Verfügung des Erblassers vor: wäre sie eine den Gesetzen entsprechende Verfügung, dann würde sie vor Gericht beweisbar sein. Eulalia kann daher mit gutem Gewissen, so lange sie unbehelligt bleibt, diese 1000 fl. an sich nehmen und behalten; aber auch nur, so lange sie unbehelligt bleibt. Die anderen Geschwister haben ein Interesse daran, jene Verfügungen rückgängig zu machen. Sind sie über den Willen des verstorbenen Vaters gewiss, dann mag es immerhin pietätslos gegen den Vater sein und eine je nach den Umständen geringere oder größere Versündigung gegen die Kindespflicht — eine Verletzung der Gerechtigkeit ist es jedoch nicht, wenn sie den gesetzlich hinfälligen Willen des Verstorbenen anfechten.

Also die Geschwister haben, ohne daß sie eine Ungerechtigkeit begehen würden, die Befugnis, die Verfügung zugunsten der Eulalia rückgängig zu machen und mit ihr in Theilung zu treten. Von dieser Befugnis waren sie gewillt, Gebrauch zu machen; durch Verwirklichung derselben würden ihnen mehr als die Hälfte der 1000 fl. zugefallen sein. Sie sind aber davon abgestanden, wegen des Angebots der Eulalia, die Hälfte der 1000 fl. ihnen zu überlassen. Mit anderen Worten: um den Empfang von 500 fl. haben sie auf ihr Recht verzichtet, einen richterlichen Entscheid herbeizuführen, der ihnen mehr als die 500 fl. zugesprochen haben würde. Dann haben sie aber durch jenen Verzicht auch einen wahren Rechtstitel auf die 500 fl. erworben; mithin darf Eulalia diese 500 fl. ihnen nicht wieder heimlich entwenden.

Die schließliche Antwort also, welche der Eulalia zu geben ist, muss lauten: Die 100 fl., welche sie schon heimlich aus dem Ver-

mögen der Geschwister sich angeeignet hat, muss sie diesen wieder zurückerstatten; bezüglich des Restes der an die Geschwister abgetretenen Summe, sowohl bezüglich der 100 fl., als auch der 300 fl., darf sie sich keine prätendierte Schadloshaltung erlauben.

3. Allein es *können* in der Erzählung nicht aufgenommene Umstände vorliegen, welche fordern würden, von dieser Entscheidung abzugehen. Dies wäre der Fall a) wenn die Geschwister etwa, vom Vater über die Verfügung zugunsten der Eulalia verständigt, versprochen hätten, diese Verfügung nicht anzufechten; oder b) wenn ein derartig besonderer Grund zugunsten der Eulalia vorläge, welcher diese Verfügung zu einer Verfügung ad piam causam machte: in diesem Falle genügte der sichere Nachweis durch zwei Zeugen, dass der Vater wirklich so für Eulalia verfügt hätte, um die Geschwister im Gewissen zur Nicht-Anfechtung derselben zu verpflichten; denn es wäre alsdann die letztwillige Verfügung nach canonischem, d. h. kirchlichem Rechte zu beurtheilen, welches die legitime Norm für die Vermögenserwerbung der frommen Zwecke abzugeben hat. In diesen zwei angeführten Fällen oder Unterstellungen würden die Geschwister eine Ungerechtigkeit begehen, wenn sie die zugunsten Eulalias gemachte Verfügung anfechten wollen. Ein *Recht* zur Anfechtung bestände nicht; der Verzicht auf ein diesfallsiges nur vorgebliches Recht wäre wertlos, der dafür erpresste Preis ein ungerecht empfangener Preis, der an Eulalia zurückerstattet werden müsste. Weil daher diese Rückerstattungspflicht in jenen Unterstellungen vorläge, so dürfte auch Eulalia, falls die Geschwister dieser Pflicht nicht nachkommen wollten, zur geheimen Schadloshaltung schreiten.

c) Ebenso muss zugunsten Eulalias entschieden werden, wenn für sie ein besonderer Rechtstitel auf jenen Ueberschuss von 1000 fl., bestand, etwa weil sie erheblich mehr als die anderen Geschwister im elterlichen Hause gearbeitet hätte. Wäre nämlich dies letztere der Fall, und wären darum jene 1000 fl. nicht als ein *Mehrgeschenk* des Vaters aufzufassen: dann beruhte ihr Anspruch nicht eigentlich auf dem Testamente, sondern gieng diesem voraus und wäre unabhängig von demselben. Auch dann würden die Geschwister nur durch einen Act der Ungerechtigkeit jenen Mehrbesitz anfechten können, und es träte die Rechtsbefugnis für Eulalia ein, sich bis zur vollen Höhe der ihr zugedachten 1000 fl., also für die Gesammtsumme der abgetretenen 500 fl., schadlos zu halten. Weder die 300, noch die anderen 200 fl. wären ihrerseits eine freiwillige Schenkung an die Geschwister gewesen, noch auch ein Loskauf von gerechter vexatio, sondern nur ein gezwungener Loskauf von einer ungerechten vexatio. Dieser kann aber vom Geschädigten jederzeit rückgängig, beziehungsweise durch geheime Schadloshaltung wirkungslos gemacht werden.

Exaeten (Holland). P. Aug. *Lehmkuhl* S. J.

II. **(Verkauf schlechter Bücher.)** Cajus, ein guter Katholik, verdient seinen Lebensunterhalt dadurch, dass er auf dem Bahnsteig einer Eisenbahnstation einen kleinen Bücherladen besorgt. Er ist dafür angestellt von einem Unternehmer, welcher das Recht zum Halten derartiger Laden für eine große Zahl Stationen von der Eisenbahndirection gepachtet hat. Dieser Unternehmer ist kein Katholik, vielleicht auch Freimaurer. Somit fürchtet Cajus, dass unter den Büchern, die er zu verkaufen hat, manche glaubensfeindliche und schlüpfrige sich befinden. Er fragt also, ob er mit gutem Gewissen in seinem Geschäft fortfahren könne?

Antwort: Zunächst ist zu untersuchen, ob seine Cooperation eine formelle oder bloß eine materielle ist. Eine formelle nun ist sie nicht; denn in dem bloßen Verkauf liegt nicht die Billigung des Inhaltes der Bücher.

Handelt es sich also um eine bloß materielle Cooperation, so ist weiter zu prüfen, ob dieselbe nicht wenigstens ebenso viel Nutzen wie Schaden stiftet. Was diesen Schaden betrifft, so kann allerdings der moralische Schaden, welchen die Bücher anrichten, groß sein, derselbe würde aber voraussichtlich ebenso eintreten, wenn Cajus sein Geschäft aufgäbe; denn alsdann würde sofort ein anderer angestellt werden, und dieser würde vielleicht noch mehr schlechte Bücher verbreiten, als Cajus. Wenn nun zwar der Umstand, dass, falls Cajus zurücktritt, ein anderer dasselbe Unheil stiften würde, den Cajus an und für sich noch nicht berechtigt, sein Geschäft fortzusetzen, so kommt doch der weitere Umstand hinzu, dass er brotlos würde, wenn er das Geschäft aufgäbe. Wir glauben daher, dass er es, wenigstens einstweilen, bis er etwas anderes findet, fortsetzen darf; dass er es (falls es sich nicht um Bücher handelt, die bei Strafe der Excommunication verboten sind) sogar dauernd fortsetzen darf, wenn es ihm gelingt, die Sache so einzurichten, dass er die schlimmsten Bücher möglichst unverkauft lässt. Hier taucht indes die Frage auf, ob er durch ein solches Verfahren nicht das Recht seines Auftraggebers verletzt, dessen Einkommen voraussichtlich durch den verminderten Absatz geschädigt wird? Wir glauben jedoch, dass diese Frage verneint werden muss. Denn der Vertrag zwischen Cajus und seinem Auftraggeber wäre insoweit ein unmoralischer, mithin nicht rechtsverbindlich, als er den Verkauf schlechter Bücher einbegreift. Cajus dürfte also derartige Bücher, wenn deren Verkauf ihm zugemuthet wird, zurückweisen; er darf sie daher auch, wenn man sie ihm zusendet, unverkauft lassen.

So liegen die Dinge, wie uns scheint, nach naturrechtlichem Standpunkte. Aber verlangen nicht die positiven Gesetze der Kirche für den Cajus ein strengeres Verfahren? Wir möchten das bezweifeln. Zwar sind wir weit entfernt, zu behaupten, die Bücherverbote der Kirche seien zum Beispiel in Oesterreich oder Deutschland einfachhin in desuetudinem gerathen. Andererseits aber wird man zugeben müssen,

dass die Indexverbote seit undenklichen Zeiten nicht in ihrer ganzen Strenge beobachtet wurden und nicht in ihrer ganzen Strenge ihre Verbindlichkeit behalten haben. Das gilt zum Beispiel von dem Gebrauch von Schulbüchern, deren Verfasser Protestanten sind, und die nicht von dem betreffenden Bischofe ausdrücklich zugelassen wurden. Das gilt unseres Erachtens auch vom gewissen Verkauf verbotener Bücher durch katholische Buchhändler. Diese sollten freilich nach Kräften dahin streben, solche Bücher nicht zu verbreiten. Wir glauben dagegen nicht, dass die Buchhändler gegen die kirchlichen Verbote sündigen würden, falls die Verbreitung unter solchen Umständen geschieht, in welchen sie nach Naturrecht keine Sünde enthielte.

Die vorstehenden Grundsätze glauben wir anwenden zu dürfen auf die Bücherverbote des Index. Ob aber auch auf die Verbote der Bulle Apostolicae Sedis vom 12. October 1869? Jedenfalls muss hier das Urtheil ein strengeres sein, als bei jenen Büchern, welche nur durch den Index verboten sind; dies schon aus dem Grunde, weil jene Bulle dem Verbote die Strafe der Excommunication beifügt. Dennoch glauben wir, dass Fälle denkbar sind, in welchen der Verkauf auch dieser Bücher zeitweilig und im Einzelfall ohne Sünde geschehen kann, so dass auch die Excommunication nicht incurriert wird. Denn immerhin handelt es sich hier um eine lex positiva, und: „Lex positiva non urget cum incommodo relative magno“ Häufiger noch wird man auch bezüglich solcher Bücher, deren Zahl doch bedeutend geringer ist, einen Verkäufer, wie in unserem Fall, in bona fide zu lassen haben, und sich mit der allgemeinen Erklärung begnügen: er dürfe mit seinem Geschäft fortfahren, nur solle er sich bemühen, die allerschlechtesten Bücher möglichst beiseite zu lassen.

Trier. Leo von Hammerstein S. J.

III. **(Casus betreffend die Sonntagspflicht.)** Ein verheirateter Postmeister geht beichten. Sein Dienst beginnt an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes, dem er schon eine Reihe von Jahren nie beiwohnte. Unter der Woche geht er in die heilige Messe. Der Beichtvater räth ihm, auf Mittel zu denken, damit er wenigstens abwechselnd der Sonntagsmesse beiwohnen und hie und da eine Predigt anhören könne; er möge also zu diesem Zwecke entweder bei der Oberbehörde Vorstellungen machen oder seine Frau oder jemand andern, der ihn vertreten könnte, prüfen lassen. Der Pönitent sagt: „ich kann das Geld niemanden anvertrauen“, und erklärt sich nicht bereit, auf dergleichen Rathschläge einzugehen. Da hält ihn der Beichtvater für nicht genug disponiert und entlässt ihn ohne Lossprechung.

Nun erheben sich folgende Fragen: I. Hat der Beichtvater recht gehandelt oder kann vielleicht dieser Postmeister so fortfahren und sogleich absolviert werden?

II. Kann es in der Osterzeit leichter genommen werden, besonders wenn der Pönitent nur zu Ostern beichten geht und sonst droht, gar nicht mehr zu beichten?

III. Empfiehlt es sich, an den Ordinarius sich zu wenden, damit dieser ihn von der Sonntagsmesse dispensiere, beziehungsweise die Sonntagsmesse in eine Werktagsmesse commutiere?

Antwort auf die I. Frage. Um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir die allgemeinen Grundsätze, die bezüglich des Gebotes die heilige Messe anzuhören gelten, vorausschicken. Dieses Gebot ist sowohl ein göttliches als auch ein menschliches (kirchliches). Das göttliche Gebot schreibt nur im allgemeinen vor, dass man wenigstens hie und da eine heilige Messe anhören soll; nach der Lehre der Moralisten wird diesem Gebote genüge gethan, wenn man des Jahres einigemal der heiligen Messe beiwohnt, sei dies nun an Sonntagen oder Werktagen (P. Hilarius, Compend. theolog. moral. II. p. 111). Das göttliche Gebot hat unser Pönitent erfüllt, wie aus der Darlegung des Falles hervorgeht; daher brauchen wir uns damit nicht weiter zu beschäftigen. Anders verhält es sich mit dem kirchlichen Gebote; denn die Kirche hat das göttliche Gebot nach Zahl und Zeit genauer bestimmt und erweitert, sie schreibt vor, dass man an allen Sonn- und Feiertagen die heilige Messe anhöre. Jedoch ist das Kirchengebot, da es eben nur ein menschliches ist, nicht so streng verbindend; man ist von der Haltung desselben entschuldiget, wenn genügende Gründe vorhanden sind. Der heilige Alfons (Theolog. moral., l. III. tr. III. n. 324) schreibt hierüber: „Excusat ab audienda missa quaevis causa mediocriter gravis scil. quae involvit notabile aliquod incommodum aut damnum in bonis animae vel corporis, propriis vel proximi“.

Nach dieser Darlegung der Lehre der Moralisten können wir zur Beantwortung der I. Frage übergehen. Aus dem Wortlaute des dargelegten Falles kann man nicht mit Sicherheit beurtheilen, ob die Entschuldigungsgründe genügend seien oder nicht; dies könnte nur durch genauere Fragen des Beichtvaters ermittelt werden. Wir müssen daher unterscheiden. Wenn eine Vorstellung bei der Oberbehörde voraussichtlich Erfolg haben würde oder wenn der Postmeister ohne besondere Schwierigkeiten oder Nachtheile während des Gottesdienstes abwechselnd jemand andern substituieren könnte, dann hat der Beichtvater recht gehandelt, er durfte den Postmeister nicht absolvieren. Allein es scheint mir viel wahrscheinlicher, dass die Entschuldigungsgründe des Postmeisters genügend seien. Denn erstens bin ich der Meinung, dass die Oberbehörde einer derartigen Vorstellung schwerlich Gehör schenken würde; zweitens scheint es mir zu viel verlangt, den Postmeister zu verhalten, dass er seine Frau die Prüfung ablegen lasse, da eine solche Prüfung gar nicht leicht ist und es überhaupt zweifelhaft ist, ob die Frau die nöthige Fähigkeit

dazu hätte; drittens endlich zweifle ich sehr, ob der Postmeister jemand andern finden würde, der sich herbeiließe ohne bedeutende Entschädigung sich der Prüfung zu unterziehen und den Postmeister an Sonn- und Feiertagen theilweise zu vertreten. Daher halte ich es für wahrscheinlich, dass der Beichtvater falsch geurtheilt habe.

Antwort zur II. Frage. An und für sich kann es zur Osterzeit nicht leichter genommen werden, denn es gelten zur österlichen Zeit keine andern Bestimmungen über die zum Sacramente der Buße erforderliche Disposition; ebenso wenig kann man es wegen der Drohung des Pönitenten, dass er sonst nicht mehr beichten gehe, leichter nehmen; ja eine derartige Drohung würde vielmehr beweisen, dass der Pönitent nicht disponiert ist. Aber vielleicht soll mit diesen Worten nur angedeutet werden, dass der Pönitent erklärt, dass es ihm, wenn er unter diesen Verhältnissen nicht losgesprochen werde, unmöglich gemacht werde, das Sacrament der Buße fernerhin zu empfangen. In diesem Falle könnte man ihm wenigstens sub conditione die Lossprechung geben, selbst wenn seine Disposition zweifelhaft wäre, vorausgesetzt, dass er im guten Glauben meint, er sei genügend disponiert. Lehmkuhl (Theol. moral., II. n. 273) bemerkt hierüber: „Absolutio conditionata dari potest aut pro necessitate poenitentis dari debet . . . . . si poenitens bona fide putat, se satis esse dispositum et confessarius graviter timet, ne negata aut dilata absolutione poenitens in peius ruat et ab omni sacramentorum frequentatione absterreatur“.

Antwort auf die III. Frage. Wenn der Beichtvater mit Sicherheit urtheilen kann, dass die Entschuldigungsgründe vollständig genügen, dann wäre es unnöthig, um Dispens oder Commutation einzukommen; ebenso wäre dies nicht angezeigt, wenn die Entschuldigungsgründe offenbar ungenügend wären, denn in diesem Falle würde der Bischof schwerlich dispensieren beziehungsweise commutieren. Wenn jedoch die Sache zweifelhaft wäre, so würde es sich wohl empfehlen, an den Ordinarius sich zu wenden, natürlich im Einverständnis mit dem Pönitenten. Denn die Bischöfe haben ex consuetudine das Recht, in einzelnen Fällen in dergleichen Kirchengeboten zu dispensieren und folglich auch zu commutieren (Lehmkuhl, l. c. I. n. 652).

Trient. Professor Dr. J. Niglutsch.

IV. **(Eine Ehe, geschlossen angeblich unter einer Bedingung, welche gegen das Wesen der Ehe verstoßt.)** Am 12. April 1887 wurde in einer Pfarrei von Paris eine Ehe zwischen Karl und Karolina nach katholischem Ritus geschlossen. Diese Ehe war höchst unglücklich und schon nach zwei Monaten sah sich die Frau von ihrem Manne verlassen. Die Frau wandte sich nun an das Pariser Ordinariat und bat um Auflösung, beziehungsweise um Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe, und zwar aus

dem Grunde, weil Karl ja überhaupt nie im Sinne gehabt habe, eine eigentliche Ehe zu schließen und so sei die Ehe als ungiltig zu betrachten ob defectum consensus oder ob conditionem, quae est contra substantiam matrimonii. Wirklich wurde die Ehe von der erzbischöflichen Curie in Paris als ungiltig erklärt am 26. Juni 1888. Aber dieses Urtheil wurde, nachdem die Sache nach Rom gebracht worden war, von der Congregatio Concilii aufgehoben. Da jedoch Karolina inständig bat, es möchte noch einmal eine Untersuchung gewährt werden, da sie in der Lage sei, neue Zeugen beizubringen, so wurde die Curie von Paris bevollmächtigt, diese neuen Zeugen zu hören und beauftragt, deren Aussagen nach Rom zu übersenden. Dies geschah und am 29. Februar 1896 wurde zum zweitenmale dieser Ehefall in der Concils-Congregation verhandelt. Die Cardinäle blieben aber bei ihrem früheren Urtheil und die Antwort lautete: In decisis.

Interessant sind aber die drei Gutachten, welche bei dieser Untersuchung von Seite des theologus, des canonista und des defensor vinculi abgegeben wurden. Während der Theologus und der Defensor dafür eintraten, die Väter mögen bei der früheren Entscheidung bleiben und die Ehe soll also als giltig erklärt werden, neigte der Canonist in seinem Votum zur entgegengesetzten Anschauung. Heben wir kurz das Wesentliche dieser Gutachten heraus.

Der theologus sagt in seinem Votum, dass allerdings die neuen Zeugen aussagen, Karl sei ein ungläubiger und sittenloser Mann, er halte die Ehe für einen lösbaren Vertrag, er habe auch nur eine Ehe auf Widerruf schließen wollen, und zwar habe er nur unter der Bedingung die Ehe schließen wollen. Diese seine Gesinnung habe er vor und nach Abschluss der fraglichen Ehe wiederholt geäußert. Aber all' dies enthalte nichts neues, auch die früheren Zeugen hatten ja dasselbe dargethan und doch haben sich die Väter für die Giltigkeit der Ehe ausgesprochen. Denn in einer Sache von solcher Wichtigkeit sind nur vollgiltige Beweise genügend. Aber in diesem Falle scheinen ihm solche volle, übereinstimmende und in ihrer Art vollkommene Beweise, die jeden Zweifel ausschließen, doch zu fehlen. Der theologus weist darauf hin, dass Karl in der Zeit, welche dem Abschluss der Ehe vorangieng und in welcher Vorbereitungen getroffen wurden, doch immer sich so geäußert und gehandelt habe, als handle es sich um Abschluss einer wirklichen, eigentlichen Ehe; ebenso habe er ja vor der kirchlichen Einsegnung sich ohne weitere Widerrede herbeigelassen, das Bußsacrament zu empfangen und endlich vor dem Priester, wie es jeder Andere thut, das Jawort ohne eine Bedingung beizusetzen, gegeben. Hätte er nicht die richtige Auffassung von der Ehe und deren Unauflöslichkeit gehabt, wie könnte er sich so ausdrücken, wie er es gethan, nämlich: die Ehe sei ein hartes Joch, sie lege der Freiheit Fesseln an, er hätte durch dieselbe den Rubikon überschritten. Er mag immer bei anderer Gelegenheit und

bei Bechern und vollen Gläsern sich so geäußert haben, wie die Zeugen sagen, so ist doch nicht vollends bewiesen, dass er im Augenblicke, wo er vor dem Altar das Jawort gegeben, nicht in eine Ehe eingewilligt, wie sie von der Kirche intendiert werde.

Der Canonista weist darauf hin, dass eine Ehe ungiltig ist, wenn beide Ehetheile oder auch nur einer seine Zustimmung nur unter der Bedingung gäbe, dass das Band auch wieder gelöst werden könne. Eine solche Bedingung verstößt gegen die Unauflöslichkeit, somit gegen das Wesen der Ehe. Pro foro externo steht allerdings die praesumtio immer für die Giltigkeit der Ehe und muss daher die beigesetzte Bedingung erwiesen werden. Aber nach Sanchez (lib. II. disp. 45 n. 4) genüge, um die Ungiltigkeit einer solchen Ehe darzuthun, jene Gewissheit, welche einem vernünftigen Menschen die moralische Sicherheit gibt, die Zustimmung sei ficte gegeben worden. Eine moralische Gewissheit wird aber aus der Abwägung aller Umstände gewonnen und in einzelnen Fällen sei dies eben Sache der Richter, die Umstände, das pro und contra, abzuwägen und sich das Urtheil zu bilden. Es ist wahr, Karl hat immer unter Katholiken gelebt und musste so wissen, dass die christliche Ehe unauflöslich sei, aber bei seiner freien und ungläubigen Geistesrichtung hat er sich den Begriff der Ehe so zurecht gelegt, als wäre sie ein lösbarer Vertrag. Wiederholt habe er sich so ausgesprochen und auch die kirchliche Einsegnung nur eine „leere Ceremonie für Weiber" genannt. Der Canonist gibt zu, dass allerdings auch einiges entgegenspreche und daher die Sache nicht ohne Schwierigkeit sei. Aber alles in allem erwogen, glaube er doch, es sei, wenn auch nicht absolut, so doch moralisch gewiss, Karl sei die Ehe nur eingegangen unter der Bedingung, dass dieselbe auch wieder gelöst werden könne.

Der Defensor matrimonii beginnt mit der Bemerkung, es sei jetzt schon fast zur Sitte geworden, Ehen, die unglücklich seien, als ungiltig zu erklären. Er verweist auf das votum theologi, dass ja die neue Untersuchung nichts neues gebracht habe und er zweifle keinen Augenblick, dass die Entscheidung der Cardinäle lauten werde: In decisis et amplius. Besonders beruft er sich auf Pitonius, welcher die Sentenz hält, nur in dem Falle könnte eine Ehe ex hoc titulo für nichtig erklärt werden, wenn die Bedingung ausdrücklich beim Acte der Trauung selbst beigesetzt worden wäre. Pitonius (Discept. cul. 52 n. 45) weist hin auf die Intention des Tridentinums, die Ehe sei zu schließen in facie ecclesiae i. e. coram parocho et secundum intentionem ecclesiae und hebt die Folgen hervor, welche eine mildere Interpretation nach sich ziehen würde. Setzen wir den Fall, sagt Pitonius, Titius und Sempronia wollen ihren Lüsten fröhnen und damit sie es können, kommen sie überein, zum Scheine eine Ehe zu schließen — sie erklären auch ihre Absicht zwei vertrauten Freunden und sagen, durch das Jawort vor dem Priester wollten sie keineswegs für immer sich binden. Wirklich, sie schließen eine Ehe und nach

einiger Zeit wollen sie sich trennen und mit Hilfe der beiden Zeugen thun sie dar, sie hätten ihre Zustimmung nur unter einer Bedingung gegeben, die gegen das Wesen der Ehe ist. Credo igitur, fügt Pitonius bei, quod tale matrimonium valeat in foro externo, attenta dispositione Concilii Tridentini, quod matrimonium celebrari voluit in facie Ecclesiae et sic eo ipso, quod conditio non probatur expressa in facie ecclesiae, non potest annullare matrimonium; sed, ut dixi, reputatur perinde ac conditio in animo retenta et secreta; tamquam non probata iuxta formam Concilii, ita ut suffragari possit tantum in foro interno. Denn es geht nicht an, die Ehe zu schließen partim in facie Ecclesiae et partim in facie partium und die Kirche kann solchen gegenüber sagen: Von dieser Bedingung weiß ich nichts und daher kann ich deshalb auch nicht eine Ehe für ungiltig erklären, deren Giltigkeit von dem abhängt, was vor mir geschieht. — Aber wenn auch, so fährt der Defensor fort, nicht alle Theologen dem Pitonius beistimmen, so sei es doch für die Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe niemals genug, wenn nur ein Theil eine solche Bedingung beifügt, während der andere Theil nicht zustimmt. Aber in unserem Fall sei überhaupt nicht einmal dieses vollkräftig bewiesen, dass Karl wirklich nur unter der erwähnten Bedingung das Jawort gegeben habe.

Wie schon bemerkt, antworten die Cardinäle auf die Frage: „An sit standum vel recedendum a decisis in casu mit der Entscheidung: In decisis.

Bemerkung. Der Entscheidung der Cardinäle ist, wie es auch sonst üblich ist, keine Begründung beigefügt. Es ist daher zweifelhaft, ob sie aus dem Grunde die Ehe für giltig erklärten und bei der früheren Entscheidung blieben, weil sie auch die neuen Beweise als nicht vollkräftig ansahen oder weil sie an die Sentenz des Pitonius sich halten wollten. Ich halte das erstere für wahrscheinlicher; denn wenn auch die Meinung des Pitonius manches für sich hat, so gilt doch auch hier: praesumtio cedit veritati Wer vor der Kirche das Jawort gibt, bei dem präsumiert man, dass er dasselbe nach Absicht der Kirche und bedingungslos gegeben. Solange also nicht der Gegenbeweis vollends erbracht ist, bleibt die Ehe für das äußere Forum giltig. Aber wenn es doch gelingt, einen vollen Beweis (das ist aber schwer, wie auch dieser Fall zeigt) herzustellen, so sehe ich nicht ein, warum nicht auch pro foro externo die Nichtigkeit einer solchen Ehe ausgesprochen werden könnte, die ja pro foro interno zweifellos ungiltig ist. Aber wird dann nicht Missbräuchen, von welchen Pitonius redet, Thür und Thor geöffnet? Missbräuche sind allerdings möglich, aber die Kirche hat auch noch andere Mittel, um solche Frevler, welche die heiligen Sacramente in solcher Weise missbrauchen, schwer und strenge zu bestrafen.

Salzburg. Dr. Jg. Rieder, Theologie-Professor.

V. **(Ehedispensen in Todesgefahr.)** Frage: Von welchen trennenden Ehehindernissen kann der Priester seine Pfarrkinder in der Todesgefahr, wenn zu einem Recurse an den Ortsbischof oder an den heiligen Stuhl keine Zeit mehr ist, dispensieren, und von welchen kann er es nicht?

1. In ähnlichen Nothfällen kann, besonders wenn es sich um Verhütung eines großen Aergernisses oder einer schweren Infamie handelt, der Pfarrer oder Beichtvater bei kirchlichen Ehehindernissen erklären, dass das kirchliche Gesetz in diesem einzelnen Nothfalle aufhöre, und der Sicherheit wegen, die Dispens nach Abschließung der Ehe, wenn noch Zeit ist, nachholen. S. Alph. de privil. n. 57.

2. Die Bischöfe haben nach einer Erklärung Leo XIII. dd. 20. Februar 1888 die Vollmacht, ihre Diöcesanen in schwerer Todesgefahr, wenn zum Recurse an den heiligen Stuhl keine Zeit mehr ist, in Nothfällen von allen auch öffentlichen kirchlichen Ehehindernissen zu dispensieren, excepto sacro presbyteratus ordine et affinitate lineae rectae ex copula licita proveniente." Die Kirche hat hier besonders jene Sterbenden im Auge, die in einer Civilehe oder im Concubinate leben, um ihnen auf diese Weise noch die Aussöhnung mit Gott zu erleichtern.

Diese Vollmacht können die Bischöfe (ex Decr. S. Off. 9. Jan. 1889) den Pfarrern auch im allgemeinen, habitualiter, also ohne Beschränkung auf einen einzelnen Fall, subdelegieren. Marc n. 2047. Lehmkuhl II. n. 652. (3) und 791. Diese Vollmacht ist allen Bischöfen gemein, auch ohne specielle Bevollmächtigung des heiligen Stuhles. Andere besondere Facultäten über Ehehindernisse erhalten einzelne Bischöfe durch specielle Privilegien.

Da die oben an erster Stelle angeführte Erklärung per epikeiam keine eigentliche Dispens ist, so gestaltet sich die Antwort auf die gestellte Frage also: im genannten Nothfalle kann der Priester von jenen trennenden Ehehindernissen juris ecclesiastici dispensieren, für welche er von seinem Bischofe rechtmäßig bevollmächtiget ist, von allen übrigen kann er es nicht. „A dispensatione penitus excluduntur: 1.) defectus consensus, 2.) error (non tamen error conditionis servilis), 3.) vis sive metus, 4.) ligamen, 5.) consanguinitas in linea recta et in primo gradu laterali, 6.) affinitas in primo gradu lineae rectae ex legitimo matrimonio exorta." Lehmk. II. n. 792.

Eggenburg (N.-Oe.). Rector P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

VI. **(Sonntagsheiligung.)** Ein Käsefabrikant baute eine neue Fabrik, hat großen Absatz, lässt Sonn- und Festtage arbeiten; die Leute, welche von der ganzen Gegend die Milch zuführen, können in keine heilige Messe kommen. Kann der Seelsorger diese Leute und den Fabrikanten bei etwaiger Anfrage in Ruhe so weiter gewähren lassen? Was könnte er zur Abhilfe thun?

Um die dem eingesandten casus beigefügten Fragen zu beantworten, müssen wir vorerst zwei Vorfragen erledigen: 1. Liegt in unserem Falle eine Verletzung der Sonntagsheiligung vor? 2. Gibt es dafür eine Entschuldigung? —

Ad 1: Die Sonntagsheiligung legt eine zweifache Verpflichtung auf: Enthaltung von knechtlichen Arbeiten und die Anhörung einer heiligen Messe. Gegen beide scheint der Fabrikant sich zu verfehlen; denn es handelt sich nicht um einige leichte oder nothwendige Hantierungen, sondern es wird gearbeitet wie an allen Wochentagen. Ferner können die Arbeiter wohl nicht der heiligen Messe beiwohnen, da ja nicht einmal die Milchzuführer dieses vermögen. — Die Landleute jedoch, welche die Milch zuführen, könnten bezüglich dieser Beschäftigung von einer Verletzung der vorgeschriebenen Sonntagsruhe wenigstens von einer schweren freigesprochen werden, da die Arbeit des Zuführens eine sehr geringe ist. Aber sie verletzen die positive Vorschrift des Anhörens der heiligen Messe.

Ad 2: Gibt es einen zureichenden Entschuldigungsgrund? Abgesehen von der Gewohnheit, werden die causae excusantes auf pietas, caritas, necessitas zurückgeführt. In unserem Falle kann nur von der letzteren die Rede sein. Handelt es sich um Abwendung eines wirklichen Schadens, so will die Kirche durch ihr Gesetz nicht hindern, das Nothwendige vorzusehen; sie folgt dem Beispiele ihres Meisters (Matth. 12) und verabscheut die pharisäischen Vorschriften, mag es die Abwendung eines Uebels vom Gemeinwesen oder von der Privatperson gelten. In subjectiv oder objectiv zweifelhaften Fällen sollte man selbstverständlich erst den Rath des Seelsorgers einholen. In gewissen Fabriken kann die Arbeit ohne großen Schaden nicht ausgesetzt werden, zum Beispiel in Schmelzhütten (Lehmkuhl I. n. 554). Da ist es aber die Pflicht des Arbeitgebers, für gehörige Abwechselung zu sorgen, damit nicht immer dieselben Arbeiter am Sonntag in Anspruch genommen sind. Eine solche Nothwendigkeit nun liegt in unserem Falle nicht vor. Aber viele Auctoren halten mit dem heiligen Alfons, der Verlust eines bedeutenden Gewinnes sei einem Schaden gleichzuachten (Aertnys l. III. n. 128; Lehmkuhl l. c.) Könnte nun nach diesem Principe der Fabrikant die Sonntagsarbeit rechtfertigen? Keineswegs! Das wäre ganz gegen den Sinn der Auctoren. Darum fügt auch P. Lehmkuhl klugerweise dem lucrum magnum das erklärende Wort seu „extraordinarium“ hinzu; das heißt, es ist nicht ein großer Gewinn, wie er in einem großen Geschäfte tagtäglich gemacht wird, — sonst wäre es aus mit der Sonntagsruhe, — sondern ein außergewöhnlicher, in besondere Umständen begründeter. Damit kann sich also unser Fabrikant nicht entschuldigen; er ist und bleibt ein Frevler gegen die Sonntagsheiligung und seine Schuld ist umso größer, je mehr Arbeiter er zur Verletzung dieses Kirchengebotes zwingt. Die Arbeiter in der Fabrik können entschuldigt werden, solange sie nicht anderweitig einen entsprechenden Verdienst erhalten können.

Für die Landleute, welche wegen der Zuführung der Milch die heilige Messe verlieren, könnte der abzuwendende Schaden einen Entschuldigungsgrund abgeben, falls sie sonst die Kundschaft verlören und kein andere entsprechende Verwendung für die Milch hätten; denn ein solcher Verlust ist in Anbetracht der Leute und der heutigen Verhältnisse gewiss kein geringer. Wäre aber thatsächlich der Verlust nicht vorhanden, oder ein geringer, so hörte dieser Entschuldigungsgrund auf, besonders auch, weil eine materielle Mitwirkung zur Sonntagsentheiligung nicht geleugnet werden kann.

Nun zur Beantwortung der gestellten Fragen! Der Seelsorger hat die heilige Pflicht, Aergernisse in seiner Pfarrei abzustellen; also hat er nicht zu warten, bis Anfragen an ihn gestellt werden. Zu dem Zwecke benehme er sich mit seinen Collegen, wende sich eventuell an das Ordinariat, um sich vor unklugen und übereilten Schritten sicher zu stellen. Dann aber heißt es eingreifen suaviter in modo sed fortiter in re. Die bürgerliche Gesetzgebung scheint ihm keine Handhabe zu geben, wie es ja leider gerade in katholischen Ländern der Fall ist, während in überwiegend protestantischen, wie in England und auch in Deutschland, Vorsorge getroffen ist. Deswegen versuche er eine Einwirkung auf den Fabrikanten. Mit Freundlichkeit suche er ihn zu gewinnen und stelle ihm mündlich oder brieflich vor, wie sein Beispiel der Sonntagsheiligung ihm zum Vortheil gereichen würde; seine Arbeiter würden als gute Christen bessere Arbeit und die Lieferanten zuverlässigere Ware liefern, der Segen Gottes würde ihm zutheil werden. Ist der Fabrikant Katholik, so schärfe er ihm das Gewissen. Sollte das alles vergebens sein, so suche er durch entsprechende Artikel in katholischen Zeitungen seinen Zweck zu erreichen. Sollte sich der Fabrikant auch dagegen verhärten wollen, der Eindruck auf die katholischen Lieferanten wird nicht ausbleiben und ihr Einfluss kann bis zur moralischen Nöthigung sich steigern, wenn Einigkeit da ist. Bei solchen Gelegenheiten macht sich so recht die Wichtigkeit der auf christlicher Grundlage geschlossener Vereine fühlbar; sie sind eine wahre Macht. Indessen wirke der Seelsorger dahin, dass die Nachbarn abwechselnd die Abfuhr der Milch unternehmen; jedenfalls muss in den einzelnen Häusern für gehörigen Wechsel gesorgt werden, damit so der Schaden an der Seele geringer werde. Eine petra scandali ist in der Pfarrei vorhanden, die dem Indifferentismus die Wege bereitet.

Valkenburg (Holland). W. Stentrup S. J.

VII. **„Venditio sub hasta."** X., ein berühmter polnischer Maler, vernimmt zu seinem Leidwesen, dass sein Landsmann Y bankerott geworden und seine kleine Habe demnächst unter den Hammer kommen soll. Von Mitleid getrieben, sucht er ihm zu helfen; was thut er? — Wissend, dass Y unter andern im Besitze eines Gemäldes sei, begibt er sich an den Ort der Licitation und

zeigt an dem ausgestellten Gemälde ein besonderes Interesse, als liege ein Kunstwerk vor. Die Reihe kommt an das Gemälde; X fängt an mitzulicitieren, was alle Anwesenden in der bereits gefassten Meinung bestätigt, dass es sich hier um ein Kunstwerk handle.

Z, ein vermöglicher Jude, sucht in den Besitz des vermeintlichen Kunstwerkes zu kommen und hält dem Angebote des Malers Schritt. Dies hatte bereits eine bedeutende Höhe erreicht, als der Maler in der Furcht, es möchte denn doch dem Juden endlich zuviel werden und ihm die Lust, das Bild an sich zu bringen, vergehen, von weiterem Angebote plötzlich abstand und seinem Concurrenten den Besitz des ersehnten Gegenstandes nicht ferner bestritt. Glücklich, in den Besitz des Gemäldes gekommen sein, fragte nachträglich der Jude den Maler um dessen wahren Preis; dieser aber antwortete hohnlächelnd: „Sohn Jakobs, es ist nicht zwei Heller wert!“

Frage: 1. Ist der Kunstgriff des Malers sündhaft? 2. Ist der Maler restitutionspflichtig?

Lösung: ad 1. Da die Licitation an sich erlaubt ist, muss, wenn eine Sünde vorliegt, diese in der Verstellung des Malers liegen, wodurch er den Juden täuschte und zu überbieten reizte. Dass ferner nicht jede Verstellung (simulatio materialis) sündhaft ist, geht daraus hervor, dass der liebe Heiland selbst sich zweimal verstellte. Einmal gab er sich vor seinen „Brüdern“ den Anschein, als wolle er nicht zum Laubhüttenfest nach Jerusalem ziehen; zog aber doch, nachdem seine „Brüder“ hinaufgezogen, im geheimen selbst hinauf zum Feste. cf. Joann. 7. 8. ss. Ebenso stellte sich der göttliche Heiland, als er mit den zwei Jüngern nach Emmaus kam, als wollte er weitergehen, da er doch im Sinne hatte, bei ihnen zu bleiben. Luc. 24. 28. Kann man etwa mit den erwähnten Verstellungen des Erlösers die Handlungsweise des polnischen Maler in Vergleich bringen? Keineswegs, in Anbetracht der verschiedenen Art und Weise und besonders der höheren Rücksichten, die den Heiland leiteten, der durchaus nie die Absicht hatte, jemanden zu seinem Schaden zu täuschen, worauf der Maler gerade ausgeht. Wir haben es also in unserem Falle mit keiner simulatio materialis, welche zuweilen erlaubt sein kann, zu thun, sondern offenbar mit einer simulatio formalis. In Betreff dieser letzteren aber gilt der Grundsatz des heiligen Thomas: Simulatio formalis seu actio, qua quis intendit aliud significare quam in animo habet, nunquam est licita, quia est mendacium facti. (s. Th. 2. 2. q. 111. a. 1.) Mithin ist die Handlungsweise des Malers sündhaft; ein Verstoß gegen die christliche, ja natürliche Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, eine Sünde gegen die Nächstenliebe, welche uns verbietet, den Mitmenschen durch Ränke und Falschheit irrezuführen.

ad 2. Ist er restitutionspflichtig? Das stellen wir in Abrede; er setzt sich ja selbst der Gefahr aus, das versteigerte Gemälde in der Höhe des letzten Preises behalten zu müssen; er ist daher ein wahrer

Mitlicitant, obwohl ihm der ernstliche Wille fehlte, dasselbe licitando an sich zu bringen. Er ist dem Juden wohl occasio des Irrthums und der Täuschung; nicht aber causa injusta et efficax damni; also nicht restitutionspflichtig. Möge also Herr Z sich für diesmal darüber beruhigen, dass er einmal das Opfer fremder List geworden, bei dem Gedanken, dass schon so mancher Christ Opfer seiner listigen Stammesgenossen geworden ist.

Raab. P. Sebastian Soldati O. Carm.

VIII. **(Grundsätze über Erzielung guter Kinderbeichten.)** Wir haben in der Quartalschrift Jahrgang 1894, Heft I., Seite 120—124 einen Artikel über: „Wann sollen Kinder zum erstenmal beichten?“ abgeschlossen mit einem Worte Gersons, „es werde auch die Seele der Kleinen nicht wachsen und gedeihen, wenn man es nicht versteht, sie offen zu legen, das tödtliche Gift der Sünde zu entdecken und mit Geduld und Geschick herauszuziehen.“ Wir wollen es in Folgendem versuchen, einige Grundsätze anzugeben, an deren Hand dieses große und schwierige Werk etwa gelingen möchte.

1. Der Katechet soll die Kinder zu recht innigem Gebet um eine gute Beichte auffordern, mit ihnen und für sie darum beten. „Ohne mich könnt ihr nichts thun,“ Joh. 15. 5. gilt allen, also auch den Kindern und ihren Katecheten. Geistig schwächere Kinder beichten, wie wir im oben citierten Artikel angaben, erfahrungsgemäß besser als solche, die durch große Talente glänzen; letztere sind nämlich nicht selten eitel, erstere dagegen demüthig und erlangen dadurch die Hilfe oder Gnade Gottes. Durch das Gebet sollen nun alle Kinder einerseits diese Gnade erhalten, andererseits aber auch auf die Wichtigkeit der Beicht aufmerksam gemacht werden. Dazu wird ihnen überdies „Schutzengelbrief Nr. 28 von L. Auer, Donauwörth“ treffliche Dienste leisten.

2. Der Unterricht für die Erstbeichtenden ist, wenn immer thunlich, in Extrastunden vorzunehmen. Die lieben Kleinen sehen darin einen weiteren Grund der so großen Wichtigkeit der Beicht und werden zugleich vor manchen Zerstreuungen bewahrt, die ihnen seitens anderer Mitschüler, die diesen Unterricht schon empfangen haben, drohen.

3. Gleich anfangs und wiederholt im Laufe des ganzen Unterrichtes soll der Katechet den Kindern die Angst vor dem Beichten benehmen und sie mit heiliger Freude und Liebe dazu erfüllen. „Was man aus Liebe thut.“ Ihr dürft, nicht müsst beichten.

4. Im zweiten Schuljahre und in der ersten Hälfte des dritten soll diesem Unterrichte vorgearbeitet werden durch genaues Erlernen der Gebote Gottes und der Kirche und der sieben Hauptsünden, sowie durch kurze und bestimmte Erklärung derselben. Nachhaltig kann dies geschehen dadurch, dass man theils vor, theils nach

der Religionsstunde etwa betet: „Im Namen des Vaters“ u. s. w. (Katechet): „Hilf uns, o Gott, halten deine zehn heiligen Gebote, welche lauten (Katechet und Kinder): „1. Ich bin der Herr, dein Gott ꝛc.“ (Katechet): „Lehre uns auch halten die fünf Gebote deiner heiligen Kirche, welche heißen (Katechet und Kinder): 1. Du sollst die gebotenen Feiertage ꝛc.“ (Katechet): „Bewahre uns, o lieber Gott, vor jeder Sünde, namentlich aber vor den sieben Hauptsünden, die da sind“ (Katechet und Kinder): „1. Hoffart ꝛc.“ (Katechet): „Lasset uns erwecken Reue und Leid“ (Katechet und Kinder): „O mein Gott, alle meine Sünden reuen mich ꝛc.“ Ueberdies verwendet man in jeder Stunde etwa fünf Minuten zur Aufzählung der verschiedenen Versündigungen gegen ein einzelnes Gebot, resp. in einer der sieben Hauptsünden. Das übt zum voraus in der Gewissenserforschung, ist zugleich heilsame Wiederholung und kostet fast gar keine Zeit.

5. Ertheilt der Lehrer den Religionsunterricht, so wird der geistliche Katechet denselben um die unter Nr. 4 genannte Vorarbeit bitten. Die Worte des Lehrers, mit dem diese Kleinen so vertraut sind, machen auf sie den besten Eindruck, besonders wenn sie später solche beim Beichtunterricht von ihrem Seelsorger bestätigt hören.

6. Dieser Unterricht soll leicht faßlich sein, was ernste Vorbereitung seitens des Katecheten voraussetzt, der dabei durch das bei Herder mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg erschienene Schriftchen „Leichtfaßlicher Beichtunterricht zunächst für Kinder unter der Stufe des vierten Schuljahres“ kräftig unterstützt werden wird. Wichtiger als die Ausbildung des Verstandes und Gedächtnisses ist bei diesem Unterricht die Erfassung und Bewegung des Willens. Darum sei

7. derselbe möglichst lebendig und anschaulich durch Schilderung der diesen Kindern schon bekannten Sündenstrafen, des Leidens Christi, der Güte Gottes, der Herrlichkeit des Himmels, auch durch Erzählung von passenden Beispielen (Petrus, Aloisius).

8. Auf wörtliches Erlernen sämmtlicher Fragen, namentlich der vorkommenden Gebete, ist das größte Gewicht zu legen; bei schwächeren Kindern wird gütige Nachsicht nicht ausgeschlossen. Bei den Beichtgebeten jedoch heißt es allen Kindern gegenüber einfach: „Die müßt ihr können, wie das Vaterunser!“ „Was Hänschen nicht lernt“ . . .

9. Nach Erklärung der Gewissenserforschung sagt der Katechet in jeder der folgenden Stunden eine Kinderbeicht vor; nach Erlernung des Gebetes vor der Beicht läßt er dann einzelne Kinder eine solche Beicht in der Art nachsagen, daß sie angeben, was Sünde ist gegen die einzelnen Gebote der Reihe nach. Der Ausdruck „ich habe“ empfiehlt sich nicht in der Schule, da es die Kinder geniert, vor den anderen Kindern: „ich habe“ ꝛc. zu sagen. Dagegen ist es gut, wenn der Katechet darauf besteht, daß die Kinder die einzelnen

Gebote nennen; auch für den Fall, dass sie sich gegen eines oder das andere nicht versündigt haben, z. B. „gegen das siebente Gebot Gottes habe ich mich mit Gottes Gnade nicht versündigt".

10. Nachdem die Gebote und Hauptsünden in der eben angegebenen Weise besprochen und wieder besprochen sind, bedürfen die Kinder keines eigenen Beichtspiegels mehr. Will man ihnen gleichwohl einen solchen überlassen, so muss die Anwendung desselben ihnen genau erklärt werden; auch sind sie zu warnen, dass sie ihn nicht mit in den Beichtstuhl nehmen. Obgleich man vergesslichen und ängstlichen Kindern das Aufschreiben ihrer Sünden für die erste Beicht gestatten kann, ist es doch besser, wenn sie auch davor gewarnt werden.

11. Nach Erlernung des Gebetes nach der Beicht muss der Katechet den Kindern das, was sie dann zu thun haben, durch verschiedene Fragen klar machen, z. B. was macht man jetzt? was, wenn der Beichtvater etwas fragt? auf was gibt man besonders acht? was macht man, wenn der Beichtvater den Segen gibt? wann geht man aus dem Beichtstuhle fort? was sagt man darauf? wohin geht man jetzt? was macht man dort? was ist die Hauptsache, wenn man nachhause kommt?

12. In der letzten Woche geht der Katechet mit den Kindern nach dem Unterrichte zur Kirche und betet dort mit Ihnen etwa das Gesetzchen „Der uns den heiligen Geist gesendet hat"; er kann solches auch früher schon thun. Jedem einzelnen Kinde zeigt er dann beim Beichtstuhle genau, wo es sich bei der Beicht hinzubegeben hat und wie sich die Kinder vor und nach der Beicht in den Bänken zu vertheilen haben.

13. Für einen Beichtvater werden höchstens acht bis zehn Kinder resp. Erstbeichtende bestellt auf eine Sitzung; denn durch zu langes Warten werden sie geistig und körperlich abgespannt.

14. Bei späteren Beichten wird in der Schule das Wichtigste, so die Kinder zu thun haben, jedesmal wieder besprochen.

15. Bei Abnahme von Kinderbeichten muss der Priester im edelsten Sinne des Wortes ein „Beichtvater" sein; väterliche Liebe, Geduld und Nachsicht sind durchaus nöthig, lohnen sich aber auch reichlich. Manche Kinder wissen gar nichts mehr im Beichtstuhl, nicht einmal das Beichtgebet; ein leises: „Ich armer sündiger Mensch" oder: „Ich habe" . . „Ich habe mein Morgengebet ungefähr" . . seitens des Beichtvaters bringt alles in besten Gang. Der Zuspruch darf kurz sein, soll nochmals Reue und Vorsatz bezüglich der wichtigsten Punkte, z. B. Beten, Fluchen, Lügen zu wecken suchen. Beim Fragen ist zarteste Vorsicht geboten. Prälat Weickum sagt in seiner „Anleitung zum Katechisieren" diesbezüglich: „Vieles, was schlimm aussieht, ist nicht so schlimm" und fügt dann noch die schönen Worte bei, womit diese Zeilen beschließen: „Die Kinderbeicht gut und willig zu

besorgen, erfordert auf Seite des Priesters große Geduld und Bußfertigkeit; es mache daher auch die Meinung, die eigenen Kindersünden damit abbüßen zu wollen."

Zell a. A. (Baden). L. Löffler, Pfarrer.

IX. **(Ist Restitutionspflicht vorhanden?)** Titius, ein reicher Kaufmann, ist von so tödtlichem Hass gegen einen Nachbar erfüllt, dass er sich vornimmt, denselben zu tödten. Um jedoch jeden Verdacht von sich abzulenken, zieht er einen Talar an, lauert seinem Feinde auf, erschießt denselben und flieht. Von Arbeitern, die in der Nähe weilten, wird der als Priester gekleidete Flüchtling gesehen. Der Verdacht des Mordes fällt auf den Ortspfarrer. Derselbe wird auch wirklich in Untersuchungshaft gezogen, zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt sowie zur Auszahlung einer großen Summe an die Familie des Ermordeten. Als der unschuldig Verurtheilte, aus dem Gefängnis zurückgekehrt, in der Nähe seiner früheren Pfarrei kärglich lebte, regt sich das Gewissen des Schuldigen. Im Beichtstuhl theilt er die ganze Angelegenheit seinem jetzigen Pfarrer mit. Wie hat derselbe zu entscheiden?

1. Zunächst muss hier die Frage beantwortet werden: Ist Titius zur Restitution verpflichtet gegen den unschuldig verurtheilten Priester, so dass er dessen Ehre und allen durch die Verurtheilung erlittenen Schaden ersetzen muss? Um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir die Handlungsweise des Titius näher untersuchen. Damit eine den Nächsten schädigende Handlung Restitutionspflicht nach sich ziehe, muss sie die Ursache des entstandenen Schadens (causa damni efficax) sein. Das Tragen des Talars scheint uns nicht die Ursache der Verurtheilung des Pfarrers zu sein. Warum? Damit eine Handlung Ursache eines Schadens sei, muss sie den Schaden bewirken. Der Umstand, dass Titius einen Talar anzog, bewirkte aber nicht die Verurtheilung des Priesters, deren Ursache vielmehr in dem Irrthum der Zeugen, dem unbesonnenen Urtheil der Richter und hauptsächlich darin zu suchen ist, dass der unschuldig Verurtheilte sein Alibi nicht beweisen konnte. Allein daraufhin, dass ein Mord von einem Verbrecher in geistlichem Kleid verübt ward, wird der Richter nie einen Priester als Mörder in Untersuchungshaft nehmen und verurtheilen. Die besten Autoren bezeichnen ferner eine Handlung dann als causa damni efficax, wenn der Schaden ut plurimum aus derselben folgt. (Vgl. Lessius de Just. et Jure lib. 2 cap. 9 n. 14). Nur in den seltensten Fällen jedoch wird der Richter, irre geleitet durch die Verkleidung, den Unschuldigen verurtheilen. Wir können dieselbe demnach wohl als occasio, nicht aber als causa damni efficax betrachten. Da die Handlungsweise des Titius also nicht die Ursache der Verurtheilung seines Pfarrers war, so ist er nicht ex justitia verpflichtet, dem Verurtheilten die Ehre und allen aus der Verurtheilung erfolgten Schaden zu restituieren. Muss

der Unschuldige jetzt auch leben, ohne jemals wieder ein kirchliches Amt bekleiden zu können, so ist Titius doch nicht ex justitia verpflichtet, ihn bei den geistlichen Vorgesetzten zu rehabilitieren; fristet der unglückliche Priester auch nur dürftig sein Leben, so ist doch Titius ebensowenig verpflichtet, ihm ex justitia Hilfe zu spenden. Wir halten Titius nicht für restitutionspflichtig, auch wenn er den Schaden vorausgesehen hat. Intendiert hat er ihn nicht, sonst würden wir ihm nicht so leicht die Restitution erlassen haben.

2. Doch ist Titius nicht ganz von der Restitutionspflicht zu befreien. Wie wir gehört, musste der Geistliche eine große Summe Geldes als Schadenersatz an die Familie des Ermordeten auszahlen. Da der Familie des Ermordeten der Schaden in Wirklichkeit von Titius zugefügt ward, so ist derselbe auch zum Schadenersatz gegen die Familie verpflichtet. Durch gerichtliche Entscheidung musste der Priester die von dem Mörder zu entrichtende Summe bezahlen; er hat also den Schadenersatz geleistet, den Titius zu leisten verpflichtet war. Folglich muss Titius die Summe, welche der Pfarrer der Familie des Ermordeten auszahlen musste, demselben zurückerstatten.

Bensheim an der Bergstraße. Rector Dr. Ph. Huppert.

X. **(Ein Fall über die applicatio missae.)** Von einem hochwürdigen Mitbruder wurde uns folgender Fall vorgelegt mit der Bitte, denselben in dieser praktischen Quartalschrift zu besprechen, weil voraussichtlich mehreren hochwürdigen Confratres dadurch ein Dienst erwiesen wird. Lassen wir nun zunächst dem hochwürdigen Seelsorger das Wort!

„In der Diöcese St. Pölten wurde mit Currenda Nr. 12 vom Jahre 1881, § 5, auf Grund eines Rescriptes der S. Congregatio Concilii den Pfarrern gestattet, — das Indult wurde bisher von drei zu drei Jahren erneuert —, an den aufgehobenen Festtagen statt cum applicatione pro populo unter der Bedingung ad intentionem stipendium dantis zu celebrieren, dass das entsprechende Messstipendium zum Peterspfennig oder für die auswärtigen Missionen gewidmet werde. Da an diesen Tagen die Leute voraussichtlich in die Kirche kommen können, so bestimmen sie diese Tage für gewöhnlich zur Lesung einer heiligen Segenmesse auf ihre Meinung, jedoch ohne Rücksicht auf die Verwendung des dazu gegebenen Stipendiums. Es ist nun die Frage, was ist bei diesen Segenmessen das durch oben genannte Currenda erwähnte „entsprechende Stipendium?“ Genügt der Celebrans, wenn er 50 kr. zu diesem Zwecke abgibt, das Uebrige für sich (eventuell theilweise für die Kirche), Mesßner und Organisten behält? Falls er damit nicht genügt, ist er restitutionspflichtig? eventuell wieviel?

Im allgemeinen, so weit ich die Confratres kenne, herrscht die Praxis, 50 kr. abzugeben für je eine anstatt pro populo nach der Intention der Stipendiumgeber gelesene Messe, ohne Rücksicht darauf,

ob eine stille Messe mit dem gewöhnlichen Stipendium von 50 kr. oder eine Stiftmesse mit höherem Stipendium, was auch bisweilen der Fall ist, oder eine Segenmesse persolviert wurde. Was mich anbelangt, so habe ich in dieser Sache drei Phasen durchgemacht. Als ich Pfarrer wurde, stellte mir mein Vorgänger die Frage, ob ich für die an den abgeschafften Feiertagen persolvierten Segenmessen das ganze Stipendium oder 50 kr. abzugeben mich verpflichtet halte. Ich entschied ohne viel Bedenken für 50 kr. und war auch mein Vorgänger derselben Ansicht. Später schien mir die Sache doch nicht so klar zu sein. Ich wusste mir aber zu helfen. Ich persolvierte die an Feiertagen (sc. suppressis) gewünschten Segenmessen oder auch die für diese Tage gestifteten Messen und gab das Stipendium von einer stillen Messe von 50 kr. ab, die ich an einem anderen Tage persolvierte in der (freilich irrthümlichen) Meinung, dass eine solche Verlegung, wenn sie nicht regelmäßig geschieht, (an Sonntagen und gebotenen Feiertagen blieb ich ja doch der Vorschrift getreu), nicht unstatthaft wäre.

Im St. Pöltner Diöcesanblatte, 1894, Nr. 7 fand ich zu meiner nicht geringen Ueberraschung unter den vom heiligen apostolischen Stuhle in Rom unserem gegenwärtigen hochwürdigsten Herrn Bischof gewährten Facultäten „differendi applicationem Missae pro populo ad diem sequentem in paroeciis nostrae Dioecesis, ubi unus tantum adest sacerdos neque alter commode advocari potest illis diebus pro foro abrogatis, quibus tamen pro populo applicari debeat, si defuncti sepultura ecclesiastica sit facienda et ejusdem consanguini vehementer ex optent, ut statim eodem die praesente cadavere vel etiam sepulto exequiae fiant, dummodo ejusdem dies festi in Dominicam non incidat."

Mithin ist eine Translatio nur in dem angegebenen Falle gestattet. Ich fasste nun den Entschluss, für die an aufgehobenen Feiertagen gelesenen Messen wie bisher 50 kr. abzugeben und für das Fehlende Restitution zu leisten, sobald ich von der Verpflichtung dazu werde überzeugt worden sein." — So lautet die Zuschrift. Bevor wir nun unsere unmaßgebliche Meinung aussprechen wollten, hielten wir es durchaus für gerathen, den genauen Wortlaut des Reskriptes der S. Congregatii Concilii einzusehen, wozu uns die große Zuvorkommenheit desselben hochwürdigen Confrater sofort in die Lage setzte. Wir ersahen nun zunächst, dass der schon selig in Gott ruhende Oberhirte von St. Pölten sowohl den schweren Bedrängnissen der heiligen Kirche zu Hilfe kommen wollte (besonders durch Peterspfennig und Unterstützung der auswärtigen Missionen), als auch auf die wenig günstige pecuniäre Lage seines Clerus liebevoll Rücksicht nahm.

Zu diesem Behufe trat er an den heiligen Stuhl heran mit der Bitte, „ut Beatitudo Vestra ei facultatem concedere dignetur, parrochis dioecesis suae licentiam dandi, ut semel per mensem

in diebus, quibus ex officio pro populo Ss. Sacrificium celebrare debent, in posterum ad intentionem stipendium dantis S. missam celebrare possint hac tamen lege, ut stipendia ad suam Curiam mittantur, cuius deinde erit ista sive Missionum exterarum operi sive obolo S. Petri assignare." Der heilige Stuhl bewilligte diese Bitte im Sinne des hochwürdigsten Bischofes — beschränkte aber einer- und erweiterte andererseits das Ansuchen; beschränkte dasselbe nur auf die sogenannten festa suppressa, fügte aber eine Erweiterung bei, indem nicht bloß einmal im Monat, sondern für alle aufgehobenen Feiertage diese Dispens gewährt wurde; nur wurde dem bischöflichen Ordinariate zur Pflicht gemacht, an jedem aufgehobenen Feiertage drei heilige Messen pro toto dioecesis populo applicieren zu lassen, und jene Dispens nur mit Zustimmung der betreffenden Pfarrer in Anwendung zu bringen. Der hochwürdigste Bischof gestattete nun allen applicationspflichtigen Priestern, an den genannten aufgehobenen Festtagen „ad intentionem stipendium dantis" unter der Bedingung zu celebrieren, dass das entsprechende Messstipendium zum Peterspfennig oder für die auswärtigen Missionen gewidmet werde.

Gehen wir nun über zur Beantwortung der gestellten Fragen. Was hat man unter dem „entsprechenden Stipendium", welches für den genannten Zweck eingeliefert werden soll, zu verstehen? Antwort: zum mindesten jenes Stipendium, welches der Priester beanspruchen kann (nach der diöcesan- oder ortsüblichen Taxe) für die Feier einer stillen Messe, durch welche er der Applicationspflicht entspricht. (Wir bitten, wohl zu beachten: in unserer Antwort berücksichtigen wir einzig und allein den Rechtsstandpunkt, also das, was cum rigore iuris gefordert werden kann oder muss — und sprechen nicht von dem, was vielleicht löblicher oder nobler wäre.) Wenn also in der Diöcese das für eine stille heilige Messe übliche Stipendium 50 kr. beträgt, so genügt es an und für sich (wir werden schon ein paar Ausnahmen kennen lernen), 50 kr. abzuliefern. Der Grund ist klar: Der Seelsorger genügt der strengen Applicationspflicht durch eine stille heilige Messe, selbst dort, wo vielleicht ein Amt oder eine heilige Segenmesse als Pfarrgottesdienst üblich gewesen wäre. — Auf die weitere Frage, ob der Pfarrer von einer Segenmesse dasjenige, was über 50 kr. ist, „für sich (eventuell theilweise für die Kirche), Mesner und Organisten" behalten darf? folgt wieder ein: an und für sich ja! Denn man erwäge: Da der hochwürdigste Bischof für Missionen und Peterspfennig höhere Beträge durch dieses Vorgehen gewinnen wollte, ohne dass seine Priester eine eigene weitere Beschwerung hätten, wie er sich ausdrückte, so ist klar, dass er denselben nicht auferlegen wollte, für Kirche, Mesner und Organisten aus Anlass der Singmesse aus **Eigenem** das Honorar zu geben; selbst für sich kann der betreffende Pfarrer etwas entsprechendes zurückbehalten, weil ja irgend ein labor extrin-

secus oder irgend ein incommodum hinsichtlich Zeit ꝛc. mit Abhaltung der Singmesse verbunden zu sein pflegt. In dieser Anschauung bestärkt uns noch ein weiteres Moment. Der hochw. Herr Einsender sagt, dass soweit er die Confratres kennt, die Praxis herrsche, 50 kr. einzusenden; andererseits beachte man: der hochwürdigste Ordinarius hatte angeordnet, „die betreffenden Messstipendien halbjährig, mit Angabe der festa suppressa, an denen sie persolviert wurden, unmittelbar an das bischöfliche Consistorium einzusenden.“ Es erscheint mir nun unmöglich, dass die geistliche Behörde nicht von der Praxis, nur 50 kr. auch für Singmessen einzusenden, Kenntnis erlangt habe; und weil sie diese Praxis niemals rügte, auch dann nicht, als sie die Verlängerung dieser apostolischen Dispens wiederholt ankündigte, so scheint sie diese Praxis zum mindesten nicht für unerlaubt befunden, wenn nicht gar indirect approbiert zu haben. Aber wie, wenn z. B. der Pfarrer seinem Hilfspriester diese Singmesse halten lässt, was er thun kann, weil sich's nicht um eine **Applicatio pro populo** handelt? Wir möchten unterscheiden: Wenn der Hilfspriester die Stipendien für die von ihm celebrierten heiligen Messen, respective Aemter selbst einnimmt, so gehört jener Ueberschuss von der Singmesse, **ratione laboris** etc. dem Hilfspriester; wenn aber der Pfarrer die Stipendienbeträge empfängt, und seinem Hilfspriester ohne Rücksicht darauf, ob derselbe Aemter oder heilige Messen gehalten hat, ein bestimmtes Wochen- oder Monats-Salar verabfolgt, so kann auch in diesem Fall der Pfarrer, streng rechtlich aufgefasst, den Ueberschuß von der Singmesse für sich behalten. — Wir sagten in der Antwort auf die Frage, ob der Ueberschuss von der Singmesse (nämlich soweit das „Singmesse-Stipendium“ höher ist als jenes einer stillen Messe) zurückbehalten werden darf: ja, fügten aber bei: an und für sich! Warum das? Der hochwürdigste Ordinarius verfügte in seinem Erlasse, dass man von dieser Dispens zugunsten des Peterspfennig ꝛc. die Gläubigen auch an jenen Orten in Kenntnis setzen möge, wo sich erwarten lässt, „dass einzelne Gläubige mit Rücksicht auf die Verwendung der betreffenden Stipendien vielleicht höhere Stipendienbeträge, als die gewöhnlichen, verabreichen werden.“ Wenn nun dieser Fall eintritt, so halten wir es für strenge Pflicht, dass jene Summe, welche das gewöhnliche Singmesse-Stipendium übersteigt, abgeliefert werde, und hiefür brauchen wir wohl keine weitere Begründung zu geben, weil es selbstverständlich ist; wäre das nicht geschehen, so bestünde eine eigentliche Restitutionspflicht, nämlich alles das an das Ordinariat abzuliefern, was aus Rücksicht für Missionen ꝛc. über das gewöhnliche Singmesse-Stipendium (beachte „Singmesse-Stipendium“, nicht Stipend einer stillen Messe!) hinaus ist verabfolgt worden. Ja selbst in dem Falle, wo nicht ausdrücklich bemerkt würde, dass der Ueberschuss des Singmesse-Stipendium (der also das gewöhnliche Singmesse-Stipendium

überschreitet) für den Peterspfennig ꝛc. bestimmt sei, halten wir dafür, dass eine Gerechtigkeitspflicht (welche zur Restitution verpflichtet) besteht, den Ueberschuss abzuliefern, wenn nicht etwa ausdrücklich angedeutet wurde oder aus den Umständen sich klar ergibt, dass der Ueberschuss aus Freundschaft oder mit Rücksicht auf besondere Mühewaltung der Person des Celebranten zugedacht sei. Grund hiefür: die in Rede stehende Dispens wurde zugunsten der Missionen ꝛc. gegeben, nicht zur Bereicherung der betreffenden Applicationspflichtigen; und diese dürfen vom gewöhnlichen Segenmesse-Stipendium nur deshalb und insoweit etwas zurückbehalten, als mehr Mühewaltung und anderweitige Auslagen damit verbunden waren, welche bei der einfachen, pflichtmäßigen Messe pro populo nicht vorhanden sein würden.

Wir kommen auf einen zweiten Fall zu sprechen, bei welchem die Ablieferung von 50 kr. nach unserem Erachten nicht genügt. Der hochwürdige Herr Fragesteller gesteht nämlich, dass für Stiftmessen mit höherem Stipendium nur 50 kr. abgeliefert werden, wenn sie an den festa suppressa persolviert werden; ganz allgemein getraute ich mir diese Praxis nicht zu billigen; bei Persolvierung einer solchen Stiftmesse ist für gewöhnlich kein labor extraordinarius verbunden; auch ist es wohl vielleicht nie Pflicht, gerade an den festa suppressa sie zu lesen — denn wenn nicht jene ausdrückliche Dispens gegeben wäre, könnten sie wegen Applicationspflicht gar nicht persolviert werden; wenn also ein Seelsorger nach ganz freiem Belieben eine solche Stiftmesse auf festa suppressa verlegt, so hat er einen materiellen Entgang nur sich selbst zuzuschreiben. Der Wortlaut des Ordinarius, das „entsprechende Stipendium", soll abgeliefert werden, spricht für das ganze Stipendium, wenn nicht durch labor extraordinarius etc. ein Abzug statthaft erscheint. Wenn indessen eine dringende Nothwendigkeit, die Stiftmessen an dem festum suppressum zu lesen, vorhanden wäre, so könnte man vielleicht milder urtheilen; denn da der Ordinarius keine weitere Beschwerung seinen Priestern auferlegen wollte, und da die höhere Stiftung auch zugunsten des Beneficiaten sein soll, so scheint uns der Ordinarius indirect einverstanden, wenn auch nur 50 kr. abgeliefert werden; und der Beneficiat wäre im Falle, dass er die Stiftmesse an besagtem Feste lesen müsste, wirklich beschwert, wenn er den „Abzug" nicht machen dürfte. Was aber pro praeperito? Muss für die freiwillig persolvierten Stiftmessen Restitution geleistet werden? Wir glauben nicht; denn abgesehen davon, dass man de praeterito milder urtheilt, und keine Verpflichtung auferlegen kann, welche nicht ganz klar ist, so war die Persolvierung auch insofern nicht ganz freiwillig, als die hochwürdigen Herren vermeinten, erlaubterweise nur 50 kr. einsenden zu sollen, und bei entgegengesetzter Meinung wahrscheinlich, wenn nicht sicher, diese höheren Stiftmessen auf andere Tage verlegt hätten, als auf festa suppressa. Und nachdem sie für dieses in bona fide Handeln durch Restitution wirklich „beschwert"

würden, meine ich, salvo iudicio meliori, dass der Grund zu ihren Gunsten spreche, dass eine höhere Stiftung auch zu ihrem Vortheil bestimmt ist; und der Ordinarius wollte sie zu einer solchen Restitution wohl auch nicht verpflichten. Paucis: pro praeterito non videntur inquietandi; pro futuro: man verlege höhere Stiftmessen auf andere Tage, als auf aufgehobene Feste; thut man dies nicht, so scheint das volle Stipendium abzuliefern zu sein, weil dafür der Wortlaut der bischöflichen Verfügung spricht, und kein stichhaltiger Grund einen „Abzug" zu rechtfertigen scheint;[1]) müsste aber die Stiftmesse an dem festum suppressum gelesen werden (uns erscheint dies nicht leicht möglich), so wäre ein entsprechender Abzug, respective das Abliefern von bloß 50 kr. unseres Erachtens nicht unerlaubt. Die merkwürdige Transferierung, welche der hochwürdige Herr Einsender vorzunehmen suchte, ist eine reine fictio mentis! die Applicatio pro populo darf eigenmächtig nicht verschoben werden; eine Transferierung kann aber von den Bischöfen ganz armen Seelsorgern gestattet werden, wie dies Benedict XIV. in seiner Constitutio „Cum semper" § 8 verfügte. Eine Restitutionspflicht hat aber der hochwürdige Herr „Transferent" nicht. Die definitive Entscheidung steht dem hochwürdigsten Ordinariate zu.

Lainz bei Wien. Dr. M. Hofmann S. J.

XI. **(Eine auf der Flucht geschlossene Geheimehe.)** Titius hat sich heimlich mit Bertha verlobt und wendet nun alle Mittel an, die Zustimmung seitens der Eltern seiner Braut zu erlangen, was ihm jedoch nicht gelingt. Um allen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten auszuweichen, entflieht er mit Bertha aus Frankreich nach England, um hier ein matrimonium clandestinum einzugehen, und nach einigen Tagen zurückzukehren. In England angekommen, schließen sie die Ehe ohne Zeugen, hören aber, da sie eben die Rückreise antreten wollen, zu ihrer größten Bestürzung, dass ihre Eheschließung, weil in fraudem legis geschehen, null und nichtig sei; die Giltigkeit derselben könne aber durch einen fünf- bis sechsmonatlichen Aufenthalt in England erreicht werden. Um nun diesen Zeittermin zu verbringen, reist Titius mit seiner Braut von einer Stadt zur anderen, ohne sich jedoch irgendwo länger, als höchstens zwei bis drei Wochen aufzuhalten. Gegen Ende des sechsten Monates kehren beide in ihre Heimat zurück. Es frägt sich nun, sind Titius und Bertha jetzt giltig miteinander verheiratet?

Nupturienten an einem Orte, wo das Tridentinische Gesetz keine Geltung hat, sind an keine besondere Förmlichkeit der Eheschließung,

---

[1]) Der Hauptgrund, weshalb mit Stiftmessen diese Manipulation nicht vorgenommen werden darf, scheint nur darin zu liegen, dass sowohl im Bittgesuche des hochwürdigsten Bischofes an den heiligen Stuhl, als auch im Erlass des Ordinarius an seine Priester immer nur die Rede ist von Stipendien „ad intentionem dantis", nicht aber von den Stiftmessen.

sondern nur an die beiderseitige Consenserklärung gebunden, und können daher hier, sowie auch an einem andern Orte, wo das Caput: „Tametsi“ ebenfalls nicht Rechtskraft hat, unbehindert ein matrimonium clandestinum schließen.

Dagegen sind die Nupturienten an Orten, wo die lex Tridentina zu Recht besteht, an die Tridentinische Form der Eheschließung, d. i. an die Consenserklärung coram parocho proprio et duobus vel tribus testibus streng gebunden. Wenn sich letztere an einen anderen Ort begeben, wo das Caput: „Tametsi“ nicht promulgiert oder nicht in Geltung ist und daselbst eine clandestine Ehe eingehen, so ist betreffs der Giltigkeit derselben wohl zu unterscheiden, ob sie sich hauptsächlich ohne die Absicht oder mit der Absicht, der Verpflichtung des Gesetzes sich zu entziehen, an jenen Ort entfernt haben.

a) Im ersteren Falle, wo das Hauptmotiv nicht die Umgehung des Tridentinischen Gesetzes war, sind sie an jenem anderen Orte an die Tridentinische Form nicht gebunden und können giltigerweise ein matrimonium clandestinum eingehen; sie brauchen also auch an jenem anderen Orte, da sie hier an keinen parochus proprius gebunden sind, weder ein verum domicilium, noch auch ein quasi-domicilium erworben zu haben. Sie sind hier eben als peregrini anzusehen, und sonach auch nicht an die strenge gesetzliche Vorschrift ihrer Heimat gebunden, sondern befugt, von der Freiheit, die ihnen das Recht des zeitweiligen Aufenthaltes gewährt, Gebrauch zu machen. „Ratio est“, sagt Berardi,[1]) „quia peregrini non adstriguntur suae patriae legibus, et speciatim quoad contractus (cujusmodi est matrimonium), sortiuntur forum loci, ubi versantur.“ Es ist das wenigstens die allgemeine Lehre der Canonisten, die nur vereinzeltem Widerspruche begegnet. Wären sie nach gänzlichem Aufgeben ihres früheren domicilium zum vorübergehenden Aufenthalte an jenen dem Tridentinischen Gesetze nicht unterworfenen Ort gekommen, zum Beispiel mit dem Thespiskarren einer wandernden Schauspielertruppe oder mit einer Circusgesellschaft, und so als vagi zu betrachten, dann wären sie umso weniger behindert, ein matrimonium clandestinum zu schließen.

b) Im zweiten Falle, wo das Hauptmotiv die Umgehung des Gesetzes war, die Nupturienten also in fraudem legis handeln, bleiben dieselben, wofern sie nur nicht ihr Domicil ganz aufgegeben haben und als vagi zu betrachten sind, an das Gesetz ihrer Heimat gebunden. Das den peregrinis zugestandene Recht, ut sortiantur forum loci, gilt eben für solche Flüchtlinge nicht, quia fraus nemini patrocinari debet; und daher können sie auch hier nicht in giltiger Weise ein matrimonium clandestinum schließen. Um auch für den Fall, wo sie ihren früheren Wohnsitz nicht ganz aufgegeben haben, an einem anderen, der Tridentinischen Vorschrift nicht unterworfenen Orte eine solche Ehe ohne Pfarrer und Zeugen giltigerweise schließen

[1]) Praxis confessariorum vol. II. n. 5202. ed. 2. Bononiae 1891. p. 697.

zu können, müssen sie aus peregrinis incolae illius loci geworden sein, müssten demnach auch daselbst ein verum domicilium oder quasidomicilium erworben, und also auch den zur Erwerbung eines solchen Domicils erforderlichen rechtlichen Bestimmungen entsprochen haben.

Ueber alles das spricht sich in autoritativer Weise eine Entscheidung der heiligen Concilscongregation vom 5. September 1626 auf mehrere Anfragen des Erzbischofes von Köln aus, welche von Urban VIII. durch die Constitutio „Exponi nobis“ vom 14. August 1627 ausdrücklich bestätigt wurde, und in der epistola Benedicti XIV. „Paucis abhinc“ ad Archiepiscopum Goanum vom 19. März 1755 also angeführt erscheint: „Sedente fel. record. Urbano VIII. Pontifice maximo Archiepiscopus Coloniensis Elector tria haec dubia proposuit coram Congregatione Concilii: Quaeritur humiliter a S. Congregatione: 1mo An incolae tam masculi, quam foeminae loci in quo Concilium Tridentinum in puncto matrimonii est promulgatum, et acceptum, transeuntes per locum, in quo dictum Concilium non est promulgatum, retinentes idem domicilium, valide possint in isto loco matrimonium sine parocho et testibus contrahere? 2do Quid, si iidem incolae tam masculi, quam feminae, solo animo, sine parocho et testibus contrahendi, se transferant. habitationem non mutantes? 3io Quid, si iidem incolae tam masculi, quam feminae, eo transferant habitationem illo solo animo, ut absque parocho et testibus contrahant?

Hoc autem Congregatio dedit responsum die 5. Septembris 1626. S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum ad primum et secundum respondit, non esse legitimum matrimonium inter sic se transferentes et transeuntes cum fraude. Ad tertium respondit, nisi domicilium vere transferatur, matrimonium non esse validum.“

Zur Erwerbung eines verum domicilium nun ist die factische Niederlassung an einem bestimmten Orte mit dem Willen, den bleibenden Wohnsitz daselbst zu nehmen, und zur Erwerbung eines quasidomicilium die factische Niederlassung mit dem Willen, einen bedeutenden Theil des Jahres (per notabilem anni partem) daselbst zu wohnen, rechtlich erforderlich. Darin kommen alle Canonisten überein; allein in der Bemessung der notabilis anni pars zur Erwerbung eines quasidomicilium gehen sie auseinander. Die Mehrzahl der Canonisten versteht darunter major anni pars, also einen über ein halbes Jahr hinausgehenden Aufenthalt; die übrigen lassen einen kürzeren Zeitraum genügen, den sie entweder auf ein halbes Jahr, oder auf einen mehr als dreimonatlichen, oder präcis auf einen viermonatlichen Termin festsetzen.[1])

[1]) Siehe Berardi l. c. n. 6214.; Lehmkuhl Mor. II. n. 775.

Bei dieser Divergenz der canonistischen Ansichten ist umsomehr ein Rundschreiben des heiligen Officium [1]) an die Bischöfe von England und den Föderativstaaten Nordamerikas vom Juni 1867 zu begrüßen, als es gerade in Hinsicht auf diesen strittigen Punkt eine feste Norm aufgestellt hat. Es wird darin nämlich folgende Erklärung gegeben: „Ad constituendum vero quasidomicilium, quod in hisce casibus necessario adipiscendum est, duo haec simul requiruntur, habitatio nempe in eo loco, ubi matrimonium contrahitur, atque animus permanendi per majorem anni partem, ex eo primum die, quo duo haec simul concurrunt . . ., judicandum est quasidomicilium acquisitum fuisse, et matrimonium, quod proinde contrahatur, esse validum. Verumtamen si de praedicto animo non constet, ad indicia recurrendum est, quae praesto sint, quaeque moralem certitudinem pariant. In re autem occulta et interna difficile est, hujusmodi indicia habere, quae judicem securum faciant. Inde est, quod adhiberi maxime debet regula a Sum. Pontif. Benedicto XIV. Const. „Paucis“ confirmata, ut inspiciatur, utrum ante matrimonium spatio saltem unius mensis vel ambo vel alteruter in matrimonii loco habitaverint. Quod si factum fuisse deprehendatur, censendum est ex praesumptione juris, intentionem permanendi per majorem anni partem exstitisse, et quasidomicilium fuisse acquisitum, proindeque matrimonium esse validum. At si praesumptio haec juris, quae ex menstrua habitatione oritur, contrariis elidatur probationibus, quibus certo ac liquido constet, praedictum animum nullo pacto exstitisse, tunc profecto contrarium proferri debere judicium manifestum est, quia praesumptio cedere debet veritati.“ Gemäß dieser autoritativen Erklärung ist demnach zur Erwerbung eines Quasidomicils nebst der factischen Niederlassung an jenem dem Tridentinischen Gesetze nicht unterworfenen Orte die **Absicht**, über ein halbes Jahr hinaus daselbst zu wohnen, erforderlich. Diese Absicht muss durch sichere Anzeichen erwiesen sein, und es gilt nun auch, gemäß der von Benedict XIV. aufgestellten Regel, als ein solches der bereits vollbrachte Aufenthalt von wenigstens einem Monate seitens des einen oder beider Contrahenten, da ex praesumptione juris aus dem wenigstens einmonatlichen Aufenthalte auf die Absicht eines mehr als halbjährigen Verweilens geschlossen werden müsse. Indessen lässt diese Rechtsvermuthung auch den Gegenbeweis zu, so dass sie durch klare, sichere Beweisgründe umgestürzt, und dann trotz des einmonatlichen Aufenthaltes das Quasidomicil nicht als erworben und daher auch die clandestine Ehe nicht als giltig geschlossen angesehen werden kann.

Nur ausschließlich für die Föderativstaaten Nordamerikas wurde mit Rücksicht auf die eigenartigen dortigen Verhältnisse, über

[1]) Bei Berardi l. c. n. 5218.

Verlangen des Plenarconcils von Baltimore und auf Einrathen des heiligen Officiums, zufolge des Decretes vom 12. Mai 1886, vom apostolischen Stuhle die Concession gemacht, dass zum vollgiltigen Erweise der Absicht eines mehr als halbjährigen Aufenthaltes und sonach auch zur Erwerbung des Quasidomicils und zur Giltigkeit einer unter solchen Umständen geschlossenen clandestinen Ehe der ununterbrochene einmonatliche Aufenthalt an dem Orte der Eheschließung absolut, ohne andere sichere Anzeichen, als rechtlich hinreichend betrachtet werden solle („ut transferentes se e loco ubi viget lex Tridentina, in alium, ubi non viget, dummodo ibi continuo commorati fuerint per spatium saltem unius mensis (et status sui libertatem comprobaverint) censendi sint ibidem quasidomicilium habere in ordine ad matrimonium, quin inquisitio facienda sit de animo ibi permanendi per majorem anni partem“).[1])

Nach diesen Vorerörterungen hat die Lösung des vorstehenden Casus keine Schwierigkeit. Es handelt sich bei Titius und Bertha offenbar um den zweiten der vorbesprochenen Fälle, denn beide sind ja aus Frankreich, wo die Tridentinische Form der Eheschließung obligiert, nach England, wo die lex Tridentina nicht promulgiert ist und demnach clandestine Ehen Giltigkeit haben, in der Absicht, dieses Gesetz zu umgehen, also in fraudem legis, geflohen. Da sie ihren früheren Wohnsitz in Frankreich keineswegs aufgegeben haben — sie gedachten ja anfänglich schon nach einigen Tagen dahin zurückzukehren und gedenken auch später nach einem fünf bis sechsmonatlichen Aufenthalte zurückzukehren —, mussten sie, um in England giltig eine clandestine Ehe schließen zu können, an einem dortigen Orte ein verum domicilium oder ein quasidomicilium erwerben. Zur Erwerbung auch nur eines quasidomicilium, geschweige denn eines verum domicilium, fehlen aber unter den angegebenen Umständen alle rechtlichen Erfordernisse. Denn sie beabsichtigen zwar auf späteres Einrathen einen längeren Aufenthalt, der aber keineswegs über ein halbes Jahr hinaus, sondern nur fünf bis sechs Monate dauern soll, und zwar nicht an einem bestimmten Orte, sondern nur in England überhaupt, und dann verweilen sie in Wirklichkeit an keinem Orte länger als höchstens zwei bis drei Wochen. Somit sind Titius und Bertha nicht giltig miteinander verheiratet. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass bei der Ehe zwischen Titius und Bertha außer dem impedimentum clandestinitatis noch ein anderes Ehehindernis, und zwar in Frankreich kraft des Gewohnrechtes (wie in Oesterreich gemäß § 19 der Instructio pro judiciis ecclesiaticis) der raptus seductionis seu abductio mulieris consentientis insciis tamen vel invitis parentibus, welcher hier die rechtliche Geltung eines impedimentum dirimens hat, in Betracht

[1]) Siehe Berardi l. c. n. 5204.

gezogen werden muss. Wäre Titius mit Bertha aus Oesterreich nach England geflohen, dann würde der raptus seductionis zweifelsohne zutreffen. Denn da Bertha nur heimlich, ohne Vorwissen und Zustimmung ihrer Eltern, sich mit Titius verlobt, ist das Verlöbnis, wenn nicht geradezu als ungiltig, so doch wenigstens als nicht rechtmäßig anzusehen. Nach § 19 der Instructio ist aber insgleichen jene Frauensperson als entführt zu betrachten, welche von einem Manne, dem sie **nicht** schon vor der That **rechtmäßig** verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird.

Leitmeritz. Prof. Dr. Josef Eiselt.

XII. **(Behandlung der Leser schlechter Zeitungen im Beichtstuhle.)** 1. Eligius ist auf eine kirchenfeindliche Zeitung abonniert und liest darin täglich, wenn nicht dringende Geschäfte oder längere Unterhaltungen mit Freunden und Nachbarn ihn daran hindern. Noch obendrein liegen stets mehrere Nummern des Blattes offen auf einem Tische, so dass Frau, Kinder, Dienstboten und anwesende Fremde nach Belieben darin lesen können und manchmal wirklich darin lesen. In seinen zur Weihnacht- und Osterzeit abgelegten Beichten klagt sich Eligius über das Halten und Lesen der schlechten Zeitung gar nicht an, weil er sich überredet, dadurch nicht schwer gesündigt zu haben. Sein Beichtvater, der genau weiß, wie es hinsichtlich des ganzen Falles mit ihm steht, hält es dennoch für unklug, ihn an seine diesbezügliche Pflicht zu erinnern, weil er diese bona fide nicht kenne und durch ein ausdrückliches Vorhalten derselben der sicheren Gefahr ausgesetzt werde, sie in Zukunft nicht allein materiell, sondern auch formell zu übertreten. In derartigen Fällen, so meint er, gestatte es weder die christliche Nächstenliebe, noch die Klugheit, das Gewissen aufzuklären und dadurch zu wecken, zu beunruhigen, in Versuchung zu führen; vielmehr gebieten diese die Anwendung des Grundsatzes: „Ex duobus malis minus eligendum est. Minus est autem malum, si talis in suo errore invincibili relictus peccet materialiter, quam si correctus peccet formaliter, aut alia scandala fierent“ (Dorsi, instructio confessarii, Augustae Vind. 1764, pag. 37). Sagen doch alle Moralisten: „Si certum sit periculum, ne (monitione facta) ex peccatore materiali fiat deinceps formalis, relinqui debet (confitens) in bona fide“ (Taberna, synopsis, p. 3. tr. 4. § 5. q. 2). Ist nun wohl diese Ansicht und die ihr entsprechende Praxis des Beichtvaters halt- und befolgbar, oder ist sie verwerflich?

Antwort: Der Moralist Gabriel de Varceno (von Guarcino) ist mit derselben nicht einverstanden; denn er schreibt: „Monitio fieri debet, quando poenitens, tacente confessario, in proxima versatur occasione peccatorum“ (compend. theol. moral., Aug. Taurin. 1877, vol. 2. pag. 186). Der Casuist Restagno

fügt hinzu: „Si error poenitentis ejus generis sit, ut per eum poenitens ipse, vel ejus filii, aut famuli, alive, proximo et probabili exponantur periculo lethaliter peccandi, ex. gr. si periculosam amicitiam poenitens contraxerit, cujus periculum non advertat (Leser einer kirchenfeindlichen Zeitung befinden sich in einer noch weit schlimmeren Gefahr); tunc scilicet monendus erit, ne in malo discrimine relinquatur.“ Derselbe Autor fährt fort: „Malle se gessit confessarius, cum (Eligium) apud se confitentem non monuit, quem noverat impiae ephemeridis lectioni saepe saepius vacare; non enim adeo facile admitti poterat, circa illam lectionem (Eligium) in bona fide esse versatum, nec aliquem expertum fuisse conscientiae remorsum. Magnum insuper ex eadem lectione aderat perversionis periculum, a quo tenebatur confessarius poenitentem suum removere, denegata etiam, si opus fuerit, absolutione; item et concursus aderat per crebram illam lectionem multoque magis per associationem impiae illius ephemeridis evulgationi, et aliorum scandalum, quod (Eligius) tenebatur auferre . . . Qui talia (und andere schlechte) diaria vel ex solatio (zur Unterhaltung, nicht geradezu aus böser Absicht) legunt, sensim sine sensu illorum induunt spiritum in male judicando, in ecclesiae praeceptis parvipendendis etc. (collectio casum, anni 1888 casus V., pag. 220 sq.).

2. Alban Stolz bestätigt das Gesagte mit nachstehenden kräftigen Worten: „Dass vielfältig Bürgermeister, Gemeinderäthe, wohlhabendere Stadtbürger, Lehrer, Aerzte und Schreiber von hohem und geringem Rang so unkirchlich oder kirchenfeindlich sich erweisen, ist hauptsächlich das Product ihrer Lectür badisch-liberaler Zeitungen, das heißt, von Zeitungen, die frech gegen Gott, bubenhaft gegen seine heilige Kirche und hündisch unterthänig gegen die Karlsruher und Berliner Götter sich äußern. Je mehr derartige Zeitungen bei dem Volke Eingang finden, desto mehr muss das Volk Gesinnungen bekommen wie die „Angesehenen und Honoratioren“ im Ort . . . (der Beichtvater soll den Lesern derselben) nachweisen, dass jeder, der solche Zeitungen hält, an sich und von andern einen langsamen moralischen Mord durch Vergiftung zum Unglauben ausübt, und zwar könne diese Vergiftung oft gar nicht mehr gut gemacht werden . . . der Grundsatz: Es ist eine schwere Sünde, nach vorausgegangener Belehrung dennoch eine Zeitung mit antichristlichen Grundsätzen zu halten, **muss** mit solchem Ernst durchgeführt werden, dass selbst die Absolution davon abhängig gemacht wird, ob jemand ein solches Blatt anschafft oder nicht“ (Kleinigkeiten Nr. 38).

Im Hinblick auf das geistige Unheil, welches aus dem Lesen kirchenfeindlicher Zeitungen zu entstehen pflegt, schreibt P. Aertnys: „Mala majora ex admonitione (confessarius) timere non debet,

cum lectio illa jam producat summum malum. Speciatim monere debet parentes et superiores collegiorum, ut hac in re vigilantissimi sint erga filios et alumnos. — Negare debet absolutionem renuentibus abstinere ab ejusmodi lectione (theol. moral. II. n. 331).

3. Uebrigens hüte sich der Beichtvater auch den Lesern schlechter Zeitungen gegenüber vor allen Schroffheiten eines blinden Eifers. Er darf nicht übersehen, dass die oben angegebene Praxis zunächst zur Geltung kommen soll, wenn diaria ex professo impia, „quae calumniis in ecclesiam scatere solent, dogmata catholica, s. pontificis infallibilitatem praecipue, non raro malitiose traducunt aut impie blasphemant, modernos errores in syllabo a Pio IX. proscriptos propugnant“, saepe saepius gelesen werden. — Von den grundsätzlich kirchenfeindlichen Zeitungen sind zu unterscheiden jene „diaria liberalia, quae prava quidem, at non ex professo impia sunt“, das heißt, „raro religionem aggrediuntur, at saepius clerum lacessunt, ecclesiasticorum facta indecora vulgando, cleri actionem in re politica criminando etc.“ — „Sub nomine tamen pravi diarii non comprehenditur diarium, quod interdum aliquid mali seu minus recti de religione continet, sed generatim ei non adversatur (ibid. n 330). — Dass es nicht in jedem Falle leicht ist, diese Unterschiede festzustellen und im Gedächtnis festzuhalten, wird niemand leugnen; aber in der Regel weiß man doch schon durch die unter guten Katholiken oder sogar unter deren Gegnern vorherrschende Meinung ziemlich genau, wessen Geistes Kinder diese und jene Blätter sind. — Abnehmer, beharrliche oder fleißige Leser und Aufleger von grundsätzlich kirchenfeindlichen, der Sache des Irr- oder Unglaubens gewidmeten Zeitungen können nicht absolviert werden, wenn sie nicht fest entschlossen sind, in Zukunft solche nicht mehr zu beziehen, zu lesen und ihrer Familie oder anderen zur Verfügung zu stellen. Milder zu behandeln, weil nicht in occasione proxima versantes sind „non — adscripti, qui raro dumtaxat, occasione data in caupona, in via ferrea, ejusmodi diarium pervolvunt (ibid.). — Sind die schlechten Zeitungen der zweiten (weniger bösartigen) Sorte beizuzählen, „periculi gravitas relativa erit pro dispositione legentis, frequentia et quantitate pravitatum, quae in ipsis continetur, modo quo enuntiantur etc. (ibid.), und diese oder dergleichen Umstände haben das Verfahren des Beichtvaters zu bestimmen. Gewöhnlich oder doch in sehr vielen Fällen soll der Beichtende über die ihm drohende Gefahr belehrt und zur Abbestellung, beziehungsweise zum Nichtlesen des von ihm gehaltenen schädlichen Blattes, selbst mit (natürlich ernstgemeinter!) Androhung des Verweigerns der Lossprechung, angehalten werden, und zwar umsomehr, wenn bereits ein notabile damnum in fide aut moribus als Folge des Zeitungslesens bei ihm wahrzunehmen oder doch im Anzuge begriffen ist.

Sollte es ihm zwar nicht an Kenntnis seiner diesbezüglichen Verpflichtung, aber desungeachtet an gutem Willen, an festem Vorsatze, derselben Genüge zu leisten, fehlen, so wird der Beichtvater wohl schwerlich daran vorbeikommen können, ihm thatsächlich die Lossprechung zu verweigern. Er verliere dabei nicht aus den Augen, was oben in dem zuletzt angeführten lateinischen Satze gesagt wurde. Ist aus der Einschärfung jener Pflicht zwar kein Erfolg zu hoffen, aber auch kein größeres Uebel zu fürchten, so darf sie doch nicht unterlassen werden. „Si dubitemus, an sit proximo nocitura, debemus omittere; excipe, nisi alioquin proximus moriturus sit in mortali“ (de Varceno, compend. theol. moral., 1877. tract. 8. cap. 5. art. 4. pag. 358). — Zuweilen kann es auch wohl angezeigt oder geboten sein, einem Leser von schlechten Zeitungen der zweiten Art seine Verpflichtung, dieses Lesen einzustellen, nicht mit klaren Worten oder überhaupt gar nicht vorzuhalten, also dieselbe nicht zu erwähnen oder nicht bestimmt und scharf zu betonen, nicht in bestimmter Weise auf deren Erfüllung zu dringen. Dazu ist jedoch streng erforderlich, dass folgende Bedingungen zutreffen: „a) ut poenitens invincibiliter ignoret gravem obligationem abstinendi a continua vel frequenti ejusmodi lectione; quae ignorantia in pluribus oritur ex miris, quibus imbuti sunt, praejudiciis; b) ut ex admonitione fructus non speretur, sed majora potius mala timenda sint, puta alienatio a sacramentis, a religione; minus enim malum permitti potest, ut majus evitetur, et confessarius Christi exemplum sequi debet, de quo testatur Matth. XII, 20: Arundinem quassatam non confringet, et linum fumigans non exstinguet; c) ut confessarius poenitentem suum monitis ac suasionibus ab ejusmodi lectione abducere, vel certe diffidentiam de pravis libellis ac diariis insinuare atque ad studium religionis inducere conetur; tamquam medicus enim tenetur poenitenti antidota ministrare, quibus periculum removeat“ (ibid.). Er sage ihm unter anderem: „Christifideles majori diligentia debent abstinere a legendo ephemerides eorum, qui se moderatos (oder auch als Unparteiische und Farblose) jactantes sagittant in obscuro rectos corde; sunt enim perniciosiores, cum eorum doctrina ingrediatur blande, sed venena quasi regulus diffundat (de Varceno, ubi supra, tract. 8. cap. 2).

4. Die Einwendung, welche den Beichtvätern von Abnehmern und Lesern schlechter Zeitungen nicht selten gemacht wird, ist diese: Sie seien, so behaupten manche, geradezu genöthigt, jenes kirchenfeindliche Blatt zu halten, wegen gewisser kaufmännischer Anzeigen, da katholische Blätter solche entweder gar nicht, oder nicht regelmäßig, oder nicht in der gewünschten Ausführlichkeit bringen. Diese Klage hörte ich einigemale in Bezug auf die in Berlin erscheinende „Germania“, und ich bin

wirklich der festen Ueberzeugung, dass dieselbe in manchen Fällen begründet ist. (Auch viele Procuratoren in Ordenshäusern wissen Stückchen [Geldwährung entfernter Länder u. s. w.] davon zu erzählen.) Es zeigt sich auch hier, dass die Kinder der Finsternis in ihrer Art klüger sind, als die Kinder des Lichtes. Was ist nun in solchen Fällen zu thun? P. Aertnys antwortet, dann könne das Abonnieren (als cooperatio materialis) geduldet, aber es müsse unbedingt dafür gesorgt werden, „ut sola nuntia legantur, et opportunae adhibeantur cautelae, ne diarium ad aliorum manus perveniat. Hunc in finem mercator occludat diarium; optimum vero esset, ut quotidie, cum diarium acceperit, nuntia excidat, et reliquum folium statim destruat“ (l. c.). Lässt sich dieses infolge irgend eines Umstandes, der ohne große Schwierigkeiten nicht beseitigt werden kann, nicht immer strenge durchführen, so ist wenigstens darauf zu dringen, dass der in einer solchen occasio proxima necessaria sich befindliche Zeitungsleser „congrua antidota, ne venenum noceat“, anwende, dass er zum Beispiel „simul bona diaria legat, quae religionem defendunt, ut pro fide conservanda oret, sacramenta frequentet etc. (l. c.).

5. Eine andere Einwendung, welche der Beichtvater von Gast- und anderen Wirten oft zu hören bekommt, lautet wie folgt: „Wir verlieren viele Gäste, viele Kunden, wenn wir keine schlechten Zeitungen auflegen.“ Ohne Zweifel beruht diese Einwendung manchmal auf Wahrheit, und doch ist dieses kein Grund, welcher das Auflegen solcher Blätter erlaubt machen könnte, „quia expositio illa est actio ex se ordinata ad malum (kommt einer formellen Mitwirkung zum Bösen gleich), alliciens nempe ad lectionem quae intrinsece mala est; tum (kann hier von Erlaubtheit auch deshalb keine Rede sein), quia damnum temporale ac privatum nequit esse causa proportionata ad ruinam spiritualem multorum hospitum“ (l. c. n. 330). Uebrigens erinnere man sich hier genau an die oben (Nr. 3) angedeuteten Kennzeichen der schlechten Zeitungen. Dass in Bezug auf schlechte Zeitschriften und Bücher (von den etwa darüber verhängten kirchlichen Censuren ganz abgesehen) ein gleiches Verfahren einzuhalten ist, ergibt sich aus der gleichen Natur der Sache von selbst.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

XIII. **(Seelsorgerliche Behandlung der Concubinarier am Sterbebette.)** Das Krebsübel des Concubinates kennt man mehr in Groß- und Fabrikstädten als auf dem flachen Lande. Die zunehmende Religionslosigkeit zieht auch naturgemäß eine Abnahme der Sittlichkeit nach sich, und so machen Seelsorger in Städten die betrübende Wahrnehmung, dass das Alter der Concubinarier von 14 bis 70 Jahren schwankt. Die pastorelle Behandlung der

Concubinarier in gesunden Tagen hängt zusammen mit der Lehre de occasione proxima in esse Wer mit einer Person des anderen Geschlechtes in gemeinsamem Haushalte lebt und sich die Rechte des Ehestandes herausnimmt, ohne mit ihr verheiratet zu sein, kann nicht losgesprochen werden, nisi ante copulationem aut in articulo mortis, oder wenn er das Zusammenleben de facto aufgegeben hat. Kamen doch leider Concubinarier vor, die nach 14jährigem Concubinate getraut wurden, alljährlich beichteten, und immer losgesprochen wurden! Doch genug. Oft trifft es den Seelsorger, dass er zu Concubinariern gerufen wird, denen er die heiligen Sterbesacramente spenden soll. Was dann?

Hier möchte ich die Concubinate in zwei Species trennen a) Concubinate vor Gott, b) vor Gott und der Welt. Handeln wir von der erstern. Seitdem sich die weltlichen Gewalten gar so sehr in das Eherecht gemischt, gibt es viele Verbindungen, denen die weltliche Obrigkeit die bürgerlichen Rechtsfolgen der Ehe zuerkennt, denen aber die sacramentale Giltigkeit fehlt — Concubinate vor Gott — das matrimonium mixtum coram ministro acatholico solum initum in Orten, wo die Tridentina gilt, die bloße Civilehe z. B. in Deutschland, die Noth-Civilehe in Oesterreich. Da durch den vorgelegten Civileheschein für den staatlichen Bereich die Ehe giltig ist, so hat sich der Seelsorger um das forum civile nicht weiter zu kümmern. Erklären sich bloß bürgerlich giltig Verehelichte vor Gott zur kirchlichen Trauung bereit, so hat der Seelsorger um die nöthigen Dispensen beim Ordinarius einzukommen, immer um die Dispense von allen Aufgeboten, um Erlaubnis zur (nachmittägigen) Trauung (in der verbotenen Zeit) am Krankenbette. Wird z. B. bei bloß protestantisch Getrauten die Garantie hinsichtlich der katholischen Kindererziehung gegeben, so kann er um Dispens ab impedimento mixtae religionis einkommen, ist ein Ehewerber mosaisch ab impedimento disparitatis cultus (vgl. die Concession Leo XIII. vom Juni 1887). Auch von dem Ehehindernisse der höheren Weihen, von den Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft ist um Dispens beim Ordinarius einzukommen. Was dann, wenn ein indispensables Ehehindernis entgegensteht z. B. eine verheiratete katholische Person ist zum Protestantismus apostasiert und lebt civiliter getraut mit einem Protestanten? Oder ein in Sacerdotio constitutus? Scandalum debet reparari. Vor der Spendung der heiligen Sterbesacramente müsste eine solche Person vor zwei Zeugen erklären, sie wolle nach der Genesung den Gesetzen der Kirche gehorchen.

Schwieriger ist der Fall, wenn der akatholische Theil sich zu keiner Trauung herbeiläßt. Dann genügt die obige Erklärung. Kommt ein solcher genesener Pönitent zur Beicht, so bleibt bei einem dispensablen Ehehindernisse die Sanatio in radice übrig, bei einem indispensablen die vollständige Separatio.

Noch schwieriger, wenn der katholische Concubinarius providendus schon bewußtlos ist. Da ist eine reparatio Scandali nicht möglich, aber dennoch in extremis extrema tentanda sunt!

Der Priester lasse die anwesenden Angehörigen aus dem Krankenzimmer gehen, nähere sich dem Bewußtlosen, sage ihm die Acte der vollkommenen Reue vor, absolviere und gebe die letzte Oelung sub conditione, spende den Sterbeablaß. Dann entferne er sich mit dem Allerheiligsten und sage den Angehörigen im Vorzimmer: Der Kranke ist leider bewußtlos, lassen Sie mich rufen, wenn er wieder zu sich kommt. Die Verwandten sind also ungewiß, ob die heiligen Sacramente gespendet sind oder nicht. Kommt der Kranke zum Bewußtsein und wird der Priester geholt, so ist jetzt die Möglichkeit das scandalum zu reparieren. Kommt er nicht mehr zu Bewußtsein, so ist für seine Seele gesorgt.

Wie wenn aber die Angehörigen nicht abtreten können z. B. der Schwerkranke schlägt um sich. Dem Schreiber dieses geschah es einmal, daß die Concubine ganz allein in der Wohnung den wild um sich schlagenden bewußtlosen Concubinarius frottierte! Versichert die Zuhälterin, daß der Kranke selbst den Priester verlangt habe, so wäre ich dafür, die Absolutio und letzte Oelung mit dem Sterbeablasse sub conditione zu spenden. Denn dann liegt in dem Verlangen der heiligen Sterbesacramente eine reparatio Scandali implicita Wenn der Concubinarius den Priester nie verlangt, ja sogar den Wunsch geäußert hat, keinen zu holen, also gegen den Willen des Kranken der Priester gerufen ist, was dann? In den sogenannten „Hausstunden", welche der selige Bischof Müller den Alumnen des letzten Jahres hielt, sagte einmal der gotterleuchtete Geistesmann: Meine Herren! Bewundern Sie die Barmherzigkeit Gottes. Der Gehörsinn ist der letzte der Sinne, der bei einem Sterbenden schwindet. Die letzten und allerletzten Augenblicke eines Menschen entziehen sich vollständig unserer Berechnung. Verzagen Sie also nicht. Wenn der Sterbende vielleicht aller Sinne beraubt ist, vielleicht den Priester früher zurückgewiesen hat, sprechen Sie ihm doch Acte der Reue in's Ohr und absolvieren Sie ihn bedingungsweise. Gott ist so unendlich barmherzig, eine Secunde reicht hin, eine Seele zu retten. Wenn Sie absolvieren können, können Sie auch die letzte Oelung geben (und den Sterbeablaß). O seien Sie recht barmherzig. Betrachten Sie es als einen Act der Barmherzigkeit Gottes, wenn Sie überhaupt zu einem Sterbenden, der ohne Bewußtsein ist, gerufen werden und die letzte Oelung geben können. Sollten Sie aber zu einem Unglücklichen kommen, der Sie zurückweist und Sie allein sind Zeuge der Zurückweisung, so behalten Sie dies als Geheimnis bei sich, damit das Aergernis nicht größer werde, damit ihm nicht das kirchliche Begräbnis verweigert werden müßte".

Schwieriger gestaltet sich die Sache, wenn der Sterbende im Concubinate vor Gott und der Welt lebt. Immer und immer spende der

Seelsorger die heiligen Sterbesacramente zuerst, wenn der Concubinarius seine Sünde bereut und vor Zeugen erklärt, er wolle dem Gebote der Kirche gehorchen. Sind die heiligen Sterbesacramente gespendet, so trachte der Seelsorger auch, dass der Kranke eine giltige Ehe schließe. Deswegen fordere er von den Brautleuten ab, was sie an Documenten haben, verschaffe sich die moralische Gewissheit, ob die fehlenden Documente beschafft werden können, und ob kein Ehehindernis bestehe.

Sehr erleichtert wird die Eheschließung, wenn die Concubinarier wenigstens einmal verkündet werden können. Ist das nicht möglich, so muss ein Bittgesuch an das hochwürdigste Ordinariat (in vielen Diöcesen sind die Dechante befugt) um Dispens von allen Aufgeboten gegen Leistung des Manifestations-Eides gerichtet werden. Würde die Ehe ohne Verkündigung und Dispens von allen Aufgeboten geschlossen, so wäre sie kirchlich unerlaubt, staatlich sogar ungiltig. Dem Gesuche an die politische Behörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft, oder Magistrat in Städten mit eigenem Gemeindestatut) mit 50 kr.-Stempel ist das gleichfalls gestempelte ärztliche Zeugnis, in welchem die nahe Todesgefahr bestätiget sein muss, beizuschließen. In der Regel wird der Seelsorger zur Abnahme des Manifestations-Eides auch staatlicherseits delegiert. Vor dem Eintreffen dieser Dispens ist eine Trauung nicht vorzunehmen.[1])

Wenn schon überhaupt, so gilt in solchen verzweifelten Fällen das festina lente. Uebereilung könnte dem Seelsorger Schaden zubringen. Großen Trost aber bringt seeleneifriges Wirken gerade am Sterbebette in Behandlung armer Concubinarier. W.lch' dankbarer Blick der armen Sterbenden, welch' Dankbarkeit der Hinterbliebenen, namentlich der Waisen. Namentlich für letztere kann der Seelsorger auch dahin bedacht sein, dass er, wenn die Kinder in anderen Pfarren als der Trauungspfarre getauft sind, die Vaterschaftserklärung aufnehme. Der Process zur Legitimation solcher Kinder nach dem Tode des Vaters oder der Mutter wird wesentlich dadurch erleichtert.

Es ist eine süße Genugthuung für alle Anstrengung und Arbeit, wenn der sterbende, mit Gott versöhnte Concubinarius die Hand des Priesters ergreift und dankend meint: „Hochwürden, Sie sind mein größter Wohlthäter, ich empfehle Ihnen Weib und Kind".

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Coop.

XIV. **(Kann die Generalabsolution in einer und derselben Todesgefahr wiederholt gespendet werden?)** Vielfach wird die Ansicht festgehalten, dass die Benedictio apostolica in articulo mortis mit dem vollkommenen Ablasse in einer schweren Krankheit, während welcher der Kranke außer Todesgefahr zu sein

[1]) Welche Fesseln sind der heiligen Kirche in der Ausübung ihres heiligen Amtes angelegt!

nicht aufhörte, wiederholt ertheilt werden könne, wenn die erste Ertheilung aus dem Grunde ungiltig oder auch nur zweifelhaft gewesen, weil aus seiner Schuld eine oder mehrere der geforderten Bedingungen auf Seite des Empfängers fehlten, derselbe z. B. sich im Zustande der Todsünde befand; oder die Intention, den Ablass zu gewinnen, nicht hatte; Acte der Reue und Liebe nicht erweckte; den Namen Jesu nicht anrief; den Willen nicht hatte, die Beschwerden und Leiden der Krankheit als Sühne für das vergangene Leben zu ertragen und den Tod aus der Hand Gottes demüthig anzunehmen. Diese Ansicht ist sowohl im Hinblick auf die Natur des Ablasses als auch auf positive und ganz deutliche Entscheidungen der römischen Ablasscongregation als unhaltbar zu bezeichnen.

1. Der Sterbeablass kann bekanntlich erst in articulo, d. h. im Momente des Sterbens selbst gewonnen werden, und nicht in dem Augenblicke, wo er einem schwer kranken, aber auch nicht in den letzten Zügen liegenden Katholiken ertheilt wird; und er wird gar nicht gewonnen, wenn der Kranke wieder genesen, die Todesgefahr geschwunden ist. Gesetzt nun, der Kranke befände sich in dem Augenblicke, wo ihm ein dazu bevollmächtigter Priester die Generalabsolution ertheilt, in einem solchen geistigen Zustande, bei der die Gewinnung des Ablasses unmöglich ist, so ist er pro momento, wenn er nicht bereits im Sterben liegt, in Hinsicht auf den Ablass durchaus nicht schlechter daran, als ein gut disponierter, bei welchem aus eigener Schuld keine der nothwendigen Bedingungen fehlt. Beide gewinnen den Ablass für jetzt eben nicht. Der bei Ertheilung der apostolischen Benediction Disponierte wird des Ablasses in der Todesstunde theilhaftig, wenn seine Disposition bis dahin dieselbe bleibt; derjenige hingegen, der im Momente der Ertheilung unwürdig war, wird in der Todesstunde des ihm vordem ertheilten Ablasses theilhaftig, wenn er wenigstens jetzt, die von Seite des Minister sonst giltige Spendung vorausgesetzt, disponiert ist, ohne Rücksicht darauf, was zwischen der priesterlichen Ertheilung der Ablassbenediction und der eigentlichen Todesstunde geschehen sein mag. Hat er in dieser Zeit das vorher mangelnde suppliert, so ist der obex, dessenwegen der ertheilte Ablass nicht hätte wirksam sein können, beseitigt und der Ablass wird gewonnen; sonst könnte ihm auch die wiederholte Ertheilung nicht von Nutzen sein. Bekanntlich wirken ja auch selbst einige Sacramente sublato obice die Gnade, welche im Augenblicke der Spendung wegen der Indisposition des Empfängers unwirksam blieb.

2. Diese theoretische Schlussfolgerung steht auch mit diesbezüglichen Entscheidungen der römischen Ablasscongregation in Einklang. Die Anfrage, ob die Benedictio apostolica während einer langwierigen Krankheit, bei welcher die Todesgefahr nicht geschwunden war, wiederholt gespendet werden könne, beantwortete die S. Indg. C. am 20. Sept. 1775 einfach verneinend. — Die auf die Ansicht von der Erlaubtheit oder gar Nothwendigkeit der wiederholten

Ertheilung während derselben todesgefährlichen Krankheit näher eingehende Anfrage des Bischofes von Aire: ob es statthaft oder doch angemessen ist, die Benedictio apostolica wiederholt zu ertheilen, wenn der Kranke zur Zeit einer früheren Ertheilung im Zustande der Todsünde sich befand, beantwortete diese Congregation am 20. Juni 1836 ebenfalls verneinend, mit der Begründung: „Sicut non iteratur extrema unctio, etsi aegrotus hoc Sacramentum accipit in statu lethalis peccati, vel postea in peccatum relapsus est: sic non est in casu proposito iteranda benedictio pro lucranda plenaria indulgentia, quae, cum concessa sit a summis Pontificibus pro mortis articulo, suum sortitur effectum in vero articulo mortis“ — Eine ebenfalls negative Antwort gab die Congregation am 24. September 1837 auf die Doppelfrage des Bischofs von Gent: ob 1. die wiederholte Ertheilung in einer und derselben Krankheit überhaupt, und ob sie 2. statthaft sei, so oft der Kranke unterdessen wieder in Todsünden gefallen und neuerdings absolviert worden ist. Was nun vom status peccati lethalis gilt, hat seine Geltung gewiss auch von den übrigen Bedingungen zur Gewinnung des Sterbeablasses, da jener doch der wichtigste und wesentlichste unter allen übrigen ist; der status gratiae, das Freisein von jeder schweren Sünde, ist unter allen Umständen eine conditio, sine qua non, die übrigen können auch unerfüllt bleiben, wenn der Kranke außerstande ist, ihnen nachzukommen.

Budweis. Canonicus Dr. Anton Skočdopole, Professor.

XV. **(Verletzung des Beichtgeheimnisses.)** Cajus, Pfarrer in A., hört an einem Concurstage viele Personen Beicht. Mittags bei Tisch fängt ein junger Kaplan darüber zu reden an, dass er Einzelnes in der Beicht nicht verstanden habe. Cajus nimmt auch Theil am Gespräche und sagt: „auch er habe einen Pönitenten, der ihm unbekannt war, einen kleinen, untersetzten, älteren Mann, nicht recht verstanden; er habe dann, dies darf ich schon sagen, fügte er bei, denn einen Zorn hat wohl jeder Mensch, beim Zorne gefragt, ob der Pönitent einen großen oder kleinen Zorn gehabt habe, derselbe habe ihn aber nicht verstanden, während er den Zuspruch schon verstanden habe.“ Der Pönitent war auch den übrigen anwesenden Geistlichen, die dies erzählen hörten, trotz der obigen Schilderung unbekannt. Bald darauf bekömmt Cajus Scrupel darüber, ob er nicht wenigstens indirect das Beichtsiegel verletzt habe und klagt sich in der Beicht, die derselbe gewöhnlich in einem nahe gelegenen Franciscanerkloster ablegte, wirklich darüber an. Der Pater, der ihn Beicht hört, fängt dann gleich an nach dem Sündenbekenntnis: „Was, Beichtsiegel verletzt, da kann ich Sie nicht absolvieren, das will ich nicht auf mein Gewissen nehmen, darauf ruht Excommunication, wenden Sie sich an den Papst oder Ihren Generalvicar; studieren Sie Ihre Moral besser, dann wissen Sie selbst, wie es in

diesem Falle steht." Cajus geht nun ganz betrübt nachhause und denkt darüber nach, was nun anzufangen sei; er möchte genauen Aufschluss darüber haben: 1. war das, was er von dem Pönitenten aussagte, wirklich eine violatio sigilli, 2. war das Verhalten seines Beichtvaters richtig?

1. Die erste Frage ist dahin zu entscheiden, dass Cajus das sigillum überhaupt nicht verletzt hat, weder direct noch indirect. Eine directe Verletzung des Beichtsiegels kommt überhaupt wohl nicht vor; es ist aber hier auch keine indirecte Verletzung desselben vorhanden. Allerdings könnte eine solche vorliegen, wenn durch die Beschreibung des Cajus die anwesenden Priester den betreffenden Pönitenten erkannt hätten, so war er ihnen aber unbekannt. Aber dann wäre es auch noch zweifelhaft. Denn Cajus sagte nicht, was für einen Zorn der Pönitent gehabt, einen großen oder kleinen, ob derselbe hierin schwer oder läßlich gesündigt habe. Es läßt sich hier allerdings einwenden, Cajus habe aber wenigstens in genere eine Sünde, nämlich den Zorn, aus der Beicht geoffenbart. Dies ist aber auch nicht richtig, denn Cajus selbst sagt ja „einen Zorn hat wohl jeder Mensch"; dies kann niemand mit Fug und Recht bestreiten; es lehrt dies die tägliche Erfahrung im menschlichen Leben; wenigstens läßt sich nicht leugnen, dass bei den allermeisten, auch tugendhaften und in der christlichen Vollkommenheit sogar schon vorgeschrittenen Menschen nicht irgendwie einmal ein kleiner Zorn oder eine kleine Ungeduld vorgekommen ist. Ein heiliger Kirchenlehrer sagt deshalb, dass die Sanftmuth noch eine viel seltenere Tugend sei als die Keuschheit. Es ist überhaupt Lehre der Kirche, dass es ohne besondere Gnade Gottes dem Menschen nicht möglich sei, sich von aller und jeder läßlichen Sünde frei zu halten. Dies kann nun gewiss auch vom Zorne gesagt werden. Etwas anderes würde es sein, wenn Cajus bei dem Pönitenten nach der Unkeuschheit oder Trunksucht gefragt hätte; dann könnten aus seiner Erzählung die anwesenden Geistlichen eher einen Schluss machen auf das, was der Pönitent gebeichtet hat. Das, was Cajus ausgesagt hatte, konnte ja auf jeden beliebigen Mann von ähnlichem Aeußern angewendet werden, da der betreffende Pönitent niemand bekannt war; Cajus hatte viele Beicht gehört. Allerdings war es nicht ganz vorsichtig, was Cajus sagte und besonders seine nähere Beschreibung des Pönitenten wäre besser unterblieben. Ueberhaupt sollen Priester nicht über das in der Beicht Erfahrene reden. Cajus hat aber das Beichtsiegel nicht verletzt und somit auch nicht gesündigt; sein Scrupel ist unbegründet und er brauchte sich in der Beicht gar nicht darüber anzuklagen.

2. Das Verhalten des Beichtvaters des Cajus ist nicht richtig. Denn einmal zieht die Verletzung des Beichtsiegels nicht die Excommunication nach sich, sondern hat Amtsentsetzung und lebenslängliche Einsperrung in ein Kloster zur Folge; Ordensgeistliche müssen dreimal wöchentlich bei Wasser und Brot auf dem Boden

liegend fasten und beim Ausgehen aus dem Refectorium die Brüder über sich hinweggehen lassen. Ferner hätte der Beichtvater näher nachforschen sollen, ob auch wirklich eine violatio sigilli von Seite des Cajus vorlag, nicht ohne weiteres dies einfach als gewiss annehmen. Denn der Beichtvater ist zugleich Richter und muss daher auch die näheren Umstände einer Sünde in Betracht ziehen, um das wirkliche Vorhandensein oder die Größe derselben richtig zu erkennen. Dies gilt nicht bloß bei Laien, sondern auch bei Priestern. Denn auch der Priester bekommt manchmal Zweifel, die er sich nicht alle selbst lösen kann oder will, wenn er die Moral auch noch so gut versteht. Der Beichtvater hätte dem Cajus sagen sollen, dass er unter gegebenen Umständen zwar nicht das Beichtsiegel verletzt und daher auch nicht gesündigt habe, dass seine Handlungsweise aber auch nicht klug gewesen sei und er in Zukunft vorsichtiger sein solle.

Scheuring. J. Reiter, Pfarrer.

XVI. **(Versehen sterbenskranker Kinder, welche noch nicht communiciert haben.)** X. pflegt den zur ersten heiligen Communion noch nicht zugelassenen Kindern die heilige Wegzehrung nicht zu reichen. Lässt sich diese Praxis vertheidigen?

1. Jeder Katholik, der hinreichenden Gebrauch der Vernunft hat, ist durch göttliches Gebot verpflichtet, in Todesgefahr das Viaticum zu empfangen. Schon das Concil von Nicaea (c 13.) erlässt die Vorschrift: „De his vero, qui recedunt ex corpore, antiquae legis regula observabitur etiam nunc ita, ut si forte quis recedit ex corpore, necessario vitae suae viatico non defraudetur“. Dieses Gebot gilt auch den Kindern, sobald sie zu den Jahren des Vernunftgebrauches gelangt sind. Allerdings sind dieselben nach allgemeiner Ansicht nicht sofort von diesem Zeitpunkte ab zum Empfange der österlichen Communion verpflichtet, obschon das vierte Lateranconcil bestimmte, dass alle Gläubigen „postquam ad annos discretionis pervenerint“ um Ostern communicieren sollen; daraus lässt sich aber keineswegs der Schluss ziehen, dass die Kinder nicht mit Beginn der Unterscheidungsjahre zum Empfange der Wegzehrung verpflichtet seien. „Ecclesia praecipiendo annuam communionem“, schreibt Billuart (de Euchar. Dis. VI. a. 1 § 2), „determinavit dumtaxat tempus communionis indeterminatum ex praecepto divino; quod autem erat divino praecepto determinatum, intactum reliquit. Atqui ex praecepto divino omnis adultus ratione compos tenetur in articulo mortis communicare.“ Daher sagt der heilige Alphonsus (Theol. mor. VI, n. 295) ausdrücklich: „Pueris, qui iam sunt compotes rationis, in articulo mortis non solum communio dari potest, sed debet, ut communissime docent. Ratio quia pueri in tali periculo constituti

tenentur ex praecepto divino communicare".[1]) Ist aber der Empfang der Wegzehrung für die erkrankten Kinder strenges[2]) Gebot, so muss der Geistliche auch selbstverständlich dafür sorgen, dass dieselben dieser ihrer Verpflichtung genügen können. Die Praxis, allen Kindern bis zu ihrer ersten heiligen Communion das Viaticum vorzuenthalten, bezeichnet Benedict XIV. (de Syn. l. VII. c. 12. n. 1.) deshalb mit vollem Rechte als gravis abusus radicitus exstirpandus. „Parochi male se gererent nec leviter delinquerent", sagt das zweite Provincialconcil von Baltimore, indem es sich die Worte desselben Papstes zu eigen macht, „si pueros perspicacis ingenii sine Viatico e vivis excedere sinerent ea inepta moti ratione, quia numquam antea ad Eucharisticam mensam fuerint admissi".[3]) (n. 216)

2. Es fragt sich nun, mit welchem Lebensjahre die geistige Mündigkeit und damit auch die Verpflichtung zum Empfange der heiligen Wegzehrung eintritt. Als präsumtiver Termin für den Beginn der Unterscheidungsjahre gilt nach allgemeiner Ansicht das vollendete siebente Lebensjahr. „Regulariter aiunt, hunc usum rationis iudicandum advenire expleto septennio." „Post septennium in dubio rationis adeptae pueri certe tenentur ad omnes leges, quia tunc sine dubio praesumptio ex communiter contingentibus stat pro obligatione." So der hl. Alphonsus (l. c. I. n. 155 u. IV. n. 270). Zu diesen Worten des Heiligen macht Ballerini (Opus theol. mor. t. I. tr. 3. n. 169) mit Recht die Bemerkung: „Adverte tamen, haec intellegenda esse, quando dubium est negativum. Nam si prudens ratio esset ac probabilis non acquisiti usus perfecti rationis, valeret principium: factum non praesumitur, sed probari debet." Sobald also das siebente Lebensjahr vollendet ist, hat man bei jedem Kinde voraus zusetzen, dass es den Gebrauch seiner Vernunft besitzt, wofern nicht ein positiver Grund für das Gegentheil spricht. Demgemäß beantwortet Lehmkuhl (Theol. mor II, n. 147) die obengestellte Frage dahin, dass der Seelsorger im allgemeinen verpflichtet ist, den sieben Jahre alten Kindern das Viaticum zu spenden. Derselben Ansicht ist Benedict XIV.; er citiert aus Martène de ant. Eccles. rit. folgende Verse:

---

[1]) Man vergleiche l. c. I. n. 155, wo der Heilige von dem fünften Kirchengebote spricht: „Admittunt, pueros . . . non obligari ad communionem ante decennium, nisi in articulo mortis, si sit usus rationis." — [2]) Lacroix Theol. mor. l. VI. p. 1 n. 605: „Hoc praeceptum Viatici obligat sub mortali, ut habet communissima." — [3]) Das Provincialconcil von Aix (a. 1890) gibt folgende Vorschrift: „Memores sint parochi, omnes christianos in periculo mortis constitutos et discretionis annos adeptos praecepto divino ad communicandum teneri. . . . Nec pueri viatico illo coelesti, dum ad mortem infirmantur, priventur propterea, quod annos ad primam communionem praefixos non attigerint" (Tit. VII., cap. 4, § 6). Aehnlich: Die Concilien von Utrecht (a. 1865), Albi (a. 1850), Sens (a. 1850), Rheims (a. 1849), Bordeaux (a. 1850), Quebec (a. 1854.)

„Non pueris infra bis quinque manentibus annos
Des corpus Domini, quamvis sint corpore puri;
Quid sumant cum ignorent, ergo prohibentur.
Excipe quos urget fera mors, anni licet his sint
Octo sive novem vel septem, dum sibi constet
Scire Pater noster et eorum vita probata".[1])

Wenn die Kinder schon solange dem Katechismus-Unterrichte beigewohnt haben, dass ihnen wenigstens einmal die wichtigsten Glaubenswahrheiten erklärt werden, so kann man nach unserem Dafürhalten ihnen unbedenklich das Viaticum reichen, abgesehen natürlich von den Fällen, wo die geistige Unfähigkeit offenbar ist. Die Kinder vermögen freilich nicht, selbständig Rechenschaft von den Glaubenswahrheiten zu geben; sie werden gewöhnlich sogar den größten Theil dessen, was sie gehört, wieder vergessen haben. Durch den empfangenen Unterricht ist jedoch das Verständnis geweckt; und daher sind die Kinder imstande, zu folgen, wenn man ihnen Anleitung gibt, Acte des Glaubens an die Hauptgeheimnisse zu machen. Anders liegen die Verhältnisse, wenn ein Kind bis dahin durch einen Geistlichen in der Religion noch nicht unterrichtet worden, überhaupt einen mangelhaften Schulunterricht genossen und einer wenig religiösen Familie angehört. Aber auch in diesem Falle muss man wenigstens den Versuch machen, demselben die nothwendigsten Erklärungen zu geben; sollte sich dann auch nicht jeder Zweifel rücksichtlich seiner geistigen Entwicklung beseitigen lassen, so ist es trotzdem erlaubt, das Viaticum zu spenden. „Sin autem aut propter maiorem hebetudinem mentis aut propter teneriorem aetatem de usu rationis sufficienti dubium remanserit, absolvi quidem post diligentem praeparationem omnino hypothetice debet, sacra communione . . . muniri potest". Diese Ansicht Lehmkuhls (l. c.) stützt sich auf die Autorität des hl. Alphonsus, welcher l. c. n. 293 schreibt: „Si de capacitate pueri sit dubium, posse nihilominus dari (viaticum), etsi non sit necesse." Um der Wirkung des allerheiligsten Sacramentes theilhaft zu werden, wird bekanntlich nur erfordert, dass man das Sacrament im Stande der Gnade empfange. Dem Maße der Gnade entspricht aber der Grad der himmlischen Glorie. Deshalb wird man sicherlich kein Bedenken tragen, den Kindern auch dann die Wegzehrung zu spenden, wenn der Empfang derselben für sie mit Rücksicht auf ihre geistige Entwicklung zwar

[1]) Ebenso Lacroix Theol. mor. l. VI. p. I. n. 647. Reuter, Neoconfessarius § 101. Frassinetti Comp. della Teol. mor. not. 93. bezeichnet es ausdrücklich als schwere Pflichtverletzung, wenn der Pfarrer siebenjährigen Kindern ohne Unterschied das Viaticum nicht reichen wollte: „Non v'ha poi dubbio che il Parroco mancherebbe gravemente al proprio dovere, se non desse la SS. Communione ai fanciulli in periculo di morte già arrivati ai sette anni. Essi certamente devono compiere al precetto divino della Communione, cui, morendo, non potrebbero soddisfare mai piu." S. Alphonsus ll. cc. Billuart, l. c. u. de leg. Dis. IV. a. 8. § 3.

nicht Pflicht, aber doch immerhin erlaubt ist. Sacramenta propter homines!

3. „Es ist nicht möglich, Kinder von sieben oder acht Jahren auf den Empfang der heiligen Wegzehrung genügend vorzubereiten." Auf diesen Einwurf, mit welchem man unsere Frage als erledigt ansieht, antworten wir Folgendes: Niemand wird es wagen, die Meinung zu vertheidigen, man dürfe die Kinder, welche den Gebrauch der Vernunft und damit die Fähigkeit zu sündigen besitzen, ohne Absolution und letzte Oelung sterben lassen. Damit die Kinder aber fähig sind, diese beiden Sacramente zu empfangen, müssen sie imstande sein, dieselben Glaubenswahrheiten zu erfassen, deren Kenntnis zum Empfange der Wegzehrung erforderlich ist, abgesehen von dem Geheimnisse des heiligen Altarssacramentes. Die Unmöglichkeit, die Kinder auf die heilige Communion vorzubereiten, kann also nur darin liegen, dass es sich nicht erreichen lässt, dieselben über die Lehre von dem heiligsten Sacramente in genügender Weise zu unterrichten. Sollte dem wirklich so sein?! „Quando iam pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere, ut possint devotionem concipere huius sacramenti", so schreibt der hl. Thomas (Sum. theol. III. q. 80. a. 9 ad 3), „tunc potest eis hoc sacramentum dari." Wenn hier von devotio als Bedingung für den Empfang der Communion die Rede ist, so heißt es doch in demselben Artikel ausdrücklich, dass selbst diejenigen, deren Vernunft nur schwach entwickelt ist, diesem Erfordernis genügen können: . . . . aliqui dicuntur non habere usum rationis . . . . quia habent debilem usum rationis . . . quia tales possunt aliqualem devotionem huius sacramenti concipere, non est eis hoc sacramentum denegandum." Der hl. Thomas ist also offenbar der Ansicht, dass auch sieben- oder achtjährige Kinder auf den Empfang der heiligen Communion genügend vorbereitet werden können. Oder haben die Kinder in diesem Alter etwa noch nicht „irgend welchen Gebrauch", „schwachen Gebrauch ihrer Vernunft!"

Wie sind aber die Kinder über die heilige Communion zu unterrichten? „Dicendum, quod pueris carentibus usu rationis", lehrt der hl. Thomas (In 4. Dist. 9. qu. 1. a. 5. q. 4.) „qui non possunt distinguere inter cibum spiritualem et corporalem, non debet Eucharistia dari . . . . Pueris autem incipientibus habere discretionem ante perfectam aetatem . . . . hoc potest dari, si in eis signa discretionis et devotionis appareant." Der heilige Thomas verlangt also zunächst, die Kinder müssten von dem Geheimnisse des heiligsten Sacramentes wenigstens soviel wissen, dass sie imstande seien, die heilige Hostie von dem gewöhnlichen Brote zu unterscheiden. Sollte es nun wirklich so gar schwierig sein, diesen Unterschied den Kindern klar zu machen? Werden dieselben den Forderungen des Heiligen nicht entsprechen können, wenn man ihnen Joh. VI. v. 32, 35 und 52 erklärt? „Pater meus dat vobis panem

de coelo verum. Ego sum qanis vitae. Si quis manducaverit ex hoc pane, vivet in aeternum.“ Das Kind ist sogar hinreichend unterrichtet, wie Frassinetti (l. c.) bemerkt, wenn man demselben einfach sagt, „es empfange in der heiligen Partikel den Herrn.“ Eingehendere Kenntnis von dem heiligsten Geheimnisse[1]) ist durchaus nicht erfordert „Dico ex omnium consensu“, so erklärt Ledesma die Worte des hl. Thomas, „quod omnibus habentibus usum rationis est danda Eucharistia, quantumque cito (frühzeitig) habeant illum usum rationis; esto quod adhuc confuse cognoscat ille puer, quid faciat.“ Wenn das Kind aber eine Ahnung davon hat, dass es Christum den Herrn in sein Herz aufnehmen werde, so lässt sich doch wohl leicht in der unschuldigen Kindesseele das Gefühl der Freude über die Einkehr des Allerhöchsten erwecken; oder dürfen und müssen wir etwa nicht auf das Gnadenwirken des heiligen Geistes rechnen! Damit ist auch die zweite Forderung des hl. Thomas erfüllt: „ut possint (aliqualem) devotionem huius sacramenti concipere.[2])

„Es gehört zu den schwersten Unterlassungssünden der Katechese, wenn die Kinder nicht früher über das heilige Altarssacrament unterrichtet werden, als bis der spätere Katechismus-Unterricht bei diesem Abschnitte anlangt, oder gar erst dann, wenn sie auf den Empfang dieses Sacramentes vorbereitet werden. Soll der religiöse Unterricht ein Unterricht in der katholischen Religion sein, so müssen die Augen der Katechumenen von der Zeit an, wo sie für einen regelmäßigen Unterricht reif sind, auf die Sonne des Cultus und die Quelle des Lebens hingewendet werden.“ (Mey, Vollst. Katechesen S. 383.) In empfindlicher Weise rächt sich diese „Unterlassungssünde“, wenn man ein Kind auf den Tod vorbereiten soll. Unterrichtet man die Kinder aber von ihrem siebenten Lebensjahre an über das heiligste Sacrament in der Weise, wie Mey es in seinen Katechesen thut, so wird man sie gegebenen Falles mit leichter Mühe in den Stand setzen, das Viaticum empfangen zu können.

Aachen. Ferd. Stephinsky, Kaplan.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Der Brief des hl. Jacobus** erklärt von Franz S. Trenkle, Dr. der Theologie und Privatdocent an der Universität zu Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1894. 413 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

---

[1]) In S. Thom. q. 80. a. 9. dub. 6. — [2]) „Si qui igitur pueri nondum satis edocti periculose decumbant, eos Divini huius Mysterii notitia imbuere studeant (parochi) neque dubitent, illis Divinum hunc Cibum praebere, si Divinum Panem satis a vulgari discernere didicerint atque aliquo erga illum pietatis sensu affici cognoverint.“ Decr. Conc. Baltim. l. c.

Der erste Theil (S. 1—59) des umfangreichen Commentars behandelt eingehend und mit großem Geschick die in Betracht kommenden Einleitungsfragen und schließt mit einem genauen Literaturverzeichnisse.

Die Auslegung des Briefes selbst (S. 60—406) hat sich zur Aufgabe gestellt eine auf sicherer philologisch-kritischen Grundlage aufgebaute Entwicklung und Entfaltung des biblischen Lehrgehaltes desselben zu bieten. Zugleich sollten aber einerseits die zeitgeschichtlichen Verhältnisse im vollen Maße berücksichtigt und andererseits sollte das praktische Moment umsoweniger außeracht gelassen werden, als Jacobus vorzugsweise aus dem Leben und für das Leben geschrieben hat.

Recensent muss dem Herrn Verfasser das Zeugnis ausstellen, dass er seine Aufgabe im ganzen glücklich gelöst hat. Derselbe hat sich als ein in der biblischen Literatur wohl vertrauter und in den scripturalistischen Hilfswissenschaften vorzüglich versierter Exeget vorgeführt. Die von ihm gebotene Erklärung des Schrifttextes ist eine solide; die sprachlichen Momente werden durchgehends besprochen, der Zusammenhang und Gedankenfortschritt werden stets berücksichtigt und die biblischen Begriffe finden eine eingehende Erörterung. Die Literatur, insbesondere die neuere und neueste, weniger die ältere, findet genügende Berücksichtigung und der biblischen Textkritik ist hinlänglich Rechnung getragen.

Im Interesse des Herrn Verfassers für weitere Publicationen mögen folgende Bemerkungen Platz finden. Derselbe hat sich, um in der Erklärung möglichst schrittweise und gründlich vorzugehen, durch den ganzen Commentar hindurch zu einem ungewöhnlichen Formalismus verleiten lassen, der eine bedeutende Weitschweifigkeit verursachte. Desgleichen wurde im Bestreben nach Gründlichkeit und Klarheit derselbe Gedanke häufig durch zwei, ja auch durch drei Redewendungen wiedergegeben, die sich ohne große Schwierigkeit in Einen Satz hätten zusammenfassen lassen. Wenn diese angedeuteten Eigenthümlichkeiten in den weiteren Publicationen vermieden werden, so wird die Gründlichkeit der Arbeit keine Einbuße erleiden, wohl aber der Wert derselben nur erhöht werden.

Trotz der berührten formellen Mängel kann der Commentar bestens empfohlen werden.

Wien. Hofrath Dr. Fr. Pölzl, k. k. Universitäts-Professor.

2) **Institutiones Theologiae dogmaticae.** Tractatus de gratia divina. Auctore Petro Einig. Treveris, 1896. P. 210. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Die Qualität dieses Werkchens steht zu seiner Quantität im umgekehrten Verhältnisse: so klein der Umfang, ebenso groß ist seine Bedeutung. Mag es kühn erscheinen, unsere aufrichtige Meinung ist es, dass uns Herr E. mit der angezeigten Abhandlung ein Lehrbuch de gratia divina dargeboten hat, das nicht nur als brauchbar, sondern als vorzüglich und vollkommen gut empfohlen werden darf.

Wir beginnen von der Außenseite, von der Sprache. Der Verfasser hat sich der lateinischen bedient, und zwar mit viel Geschick, in leicht fließender, schöner, reiner, ich möchte fast sagen classischer Diction. Das

ist ein Genuss für den katholischen Priester, ein in Deutschland nachgerade seltener Genuss, seitdem die Gewohnheit allgemeiner geworden ist, auch die katholische Dogmatik, anstatt in ihrer eigenen, d. h. lateinischen Sprache, deutsch zur Darstellung zu bringen, eine Gewohnheit, welche extensiv und intensiv der theologischen Wissenschaft selbst zum Schaden gereicht. Mit seiner gefälligen, schönen Diction verbindet E. 1. eine durch vieljährige Lehrthätigkeit erworbene ungewöhnliche didactische Fertigkeit, 2. eine auf Natur und Schulung beruhende hochentwickelte logische Schärfe und 3. ein das weitschichtige Material überschauendes und durchschauendes Wissen, drei Factoren, deren Zusammenwirken allein diese kostbare Abhandlung über die so schwierige als wichtige Gnadenlehre hervorbringen konnte. Wie die Sprache an Schönheit, so ist das Gesagte in Hinsicht auf Klarheit, Bestimmtheit und Festigkeit unübertroffen. Die Darstellung als solche entspricht demnach perfect den Anforderungen, die man an ein Lehrbuch nach dieser Richtung zu stellen berechtigt ist. Aber auch der Inhalt des Tractates ist genau der nämlichen Idee und den praktischen Verhältnissen angepasst. Unter diesem neuen Gesichtspunkte heben wir zunächst die wesentliche Vollständigkeit desselben hervor. Vollständig wird die katholische Gnadenlehre behandelt, weil alle Fragen von theologischer Bedeutung, welche die gratia actualis einerseits und andererseits die gratia habitualis betreffen, ihre vollkommen genügende Behandlung erfahren: de gratiae actualis — natura (S. 15—32) — necessitate (S. 33—75) — gratuitate (S. 75—83) — distributione (S. 84—97) — efficacia (S. 98—122); im zweiten Theil de gratia habituali, und zwar de justificationis — dispositione (S. 125—141) — causa formali (S. 141—152) — effectibus (S. 152—180) — proprietatibus (S. 180—188). Der dritte Theil endlich (S. 189—209) enthält die Lehre von dem moralischen Werte der aus der Gnade hervorgehenden Werke, oder vom meritum. Ueber alle diese Fragen gibt E. gründlichen Aufschluss, indem er die Fragepunkte genau fixiert, die (32) präcis formulierten Thesen auf ebenso kräftige als offenliegende Beweise stützt und seine Aufstellungen, wo es nöthig scheint, siegreich vertheidigt. In letzterer Hinsicht findet sich in mehreren Abschnitten die scholastische Form mit Glück angewendet. Was die Eigenart der Beweisführung betrifft, so argumentiert E. in der Regel zunächst ex ratione theologica, wodurch sofort der innere Zusammenhang und einheitliche Aufbau seines Lehrgebäudes in die Augen springt; dann ex deposito fidei, unter welchem die heilige Schrift und die Tradition begriffen sind. Im Gebrauche der heiligen Schrift zeigt er exegetische Bildung und greift nicht selten zur Erklärung der Vulgata auf den griechischen oder hebräischen Originaltext zurück. Die Citate aus den Werken der heiligen Väter sind gut gewählt; die Werke der größten Theologen, namentlich die des hl. Thomas, reichlich ausgenützt.

Ist demnach die positive Seite des E.'schen Tractates als wesentlich vollständige und durchaus gründliche Darlegung der katholischen Gnadenlehre zu bezeichnen, so verdient andererseits auch die speculative Seite des-

selben, welche namentlich in zahlreichen Scholien herantritt, eine wahre Musterleistung genannt zu werden. Bei aller Energie hält E. in der Speculation das Solonische „ne quid nimis“ inne. Weder reitet er, wie so manche Autoren, das Steckenpferd eines Lieblingsthemas, noch weicht er einer Schwierigkeit aus, vielmehr geht er stets direct auf den Kern der Fragen los, legt ihn kurz und klar in einigen Sätzen bloß und trifft dabei in wenigen Worten den Nagel auf den Kopf. Die scheinbare Selbstverständlichkeit seiner Bemerkungen zeigt von seinem großen Scharfsinn. Auf unfruchtbare, aussichtslose Discussionen läßt er sich nicht ein.[1]) Die relative Ausführlichkeit dagegen, womit der Molinismus vertheidigt wird, liegt in der Sache sowohl als in der Geschichte der Theologie begründet. Was die in dieser Frage so heiß umstrittene Autorität des hl. Thomas betrifft, fällt E. das salomonische Urtheil: Non liquet! Wir geben dasselbe mit seinen eigenen Worten wieder, nicht nur weil es von großer Klugheit zeugt, sondern auch, um dem Leser ein specimen der Schreibweise E.s zu unterbreiten: „De mente quaeritur 1. Thomae. Thomistae et nomen suae scholae et suae doctrinae patrocinium ab Angelico sibi merito adsciscere putant. Pernegant alii; imo haud pausa ex S. Thomae operibus afferunt, quae cum physica praedeterminatione aegre componi posse videntur. Quid ergo Angelicum Doctorem hac in re sensisse dicemus? Libertatem sub gratiae influxu manere integram, eum clarissime asseruisse probavimus. At quid de modo, quo gratiae efficacis cum humana libertate concordia explicetur? Non liquet. Neque mirum. Angelicus enim cum scriberet, antequam Reformatorum et Jansenistarum errores libertati humanae infensi exorirentur, adeo de hac re accurate explicanda sollicitus esse non debuit. Qua tamen re minime existimamus nos prohiberi, quominus apud posteriores, quoad ejus fieri possit, ampliorem lucem quaeramus. Nolumus enim, quantumvis Angelicum religiose observantes, adstipulari iis, qui eam adament obscuritatem, quam ipse non illuminavit«.“ (S. 122.)[2])

Mit diesem längeren Citat wollen wir abbrechen. Es war unsere Absicht, den vorliegenden Tractat zu empfehlen, damit derselbe die weiteste Verbreitung finden und einen großen Nutzen bringen möge. Kein Priester oder Theologiestudierender wird die Anschaffung desselben bereuen, vorausgesetzt, daſs er ihn auch liest und studiert.

Fulda. Prof. Dr. Arenhold.

---

[1]) Vergl. S. 152, wo zu der Frage „utrum gratia habitualis ab anima ejusque potentiis realiter distinguatur, an sit potius animae modus, est ajunt, realis“ bemerkt wird: „Concilia fatetur ipse Suaresius de subtilitatibus philosophicis nihil curasse: ergo theologos cum agamus, nec nos curabimus.“ — [2]) Bei dieser Gelegenheit ermahnt der Verfasser, seinem Namen entsprechend, die sich bekämpfenden Vertreter der betreffenden Schulen zum Frieden und zur Einigkeit, „ut conjunctis diversarum licet scolarum studiis firmius sit adversus erroris insidias praesidium.“

3) **Die Religionspolitik Kaiser Justinians I.** Eine kirchengeschichtliche Studie von Dr. theol. Aug. Knecht. Würzburg. A. Göbels Verlagsbuchhandlung. 1896. 184 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Vorliegende Schrift ist eine sehr interessante Studie über einen Gegenstand, der besonders in unserer Zeit, wo unser heiliger Vater die Versuche zur Wiedervereinigung der Orientalen mit großer Energie wieder aufgenommen hat, von Wichtigkeit ist. Justinian war der letzte römische Kaiser, der den Glanz des alten römischen Reiches wieder aufleben ließ, der durch die Codificierung des römischen Rechtes seinen Namen unsterblich gemacht hat. Zur Befestigung seines Reiches wollte er alle Unterthanen durch Belehrung oder Gewalt zum Christenthum und zwar zur katholischen Religion bekehren; daher seine Maßregeln der verschiedensten Art gegen Heidenthum und Judenthum, gegen die verschiedenen christlichen Secten, besonders gegen die Nestorianer und Monophysiten. Er erkennt den Bischof von Rom als das Haupt der ganzen Christenheit an.

Er spricht mit Hochachtung von den „Bischöfen von Altrom, welche in allem der apostolischen Ueberlieferung folgen und niemals in der Lehre von einander abgewichen sind, vielmehr den wahren und richtigen Glauben bis auf den heutigen Tag bewahrt haben." „Wir haben vor einiger Zeit ein allgemeines Gesetz gegen Nestorius und Eutyches erlassen und haben dabei Sorge getragen, dass die Einigkeit der heiligen Kirchen mit dem heiligen Vater und Patriarchen von Altrom, dem wir von dem Gesetze Mittheilung gemacht haben, in allen Stücken aufrecht erhalten bleibe. Denn wir dulden nicht, dass etwas, was auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug hat, Seiner Heiligkeit vorenthalten werde, da er das Haupt aller Priester Gottes ist, und umsomehr, da, so oft Ketzer in diesen Gegenden auftraten, dieselben durch das rechtskräftige Urtheil des heiligen Stuhles zurechtgewiesen wurden." (S. 64.) „Wir machen bekannt, dass nach den Entscheidungen der heiligen Concilien der heilige Vater von Altrom der erste ist unter allen Priestern, der Erzbischof von Constantinopel aber den zweiten Rang nach dem heiligen apostolischen Stuhle von Altrom einnimmt und vor allen andern steht." (Nov. CLI (119). Der Vorrang des Papstes vor den Patriarchen von Neurom geht auch daraus hervor, dass, wie Justinian selbst schreibt, „Anthimus, der häretische Patriarch, durch Agapet, den Bischof der heiligen Kirche zu Altrom, abgesetzt wurde." (Nov. LVI (42) [S. 65.] An Papst Hormisdas schreibt er: „Möge Ew. Heiligkeit uns mittheilen, was wir zu befolgen haben und was wir in diesem Punkte vermeiden sollen. . . Gebt uns deshalb baldigst sicheren Bescheid! Denn dasjenige halten wir für katholisch, was durch Eure h. Antwort uns mitgetheilt wird." (Thiel, ep. 99, p. 897.)

Aus dem Angeführten geht hervor, dass Justinian, 300 Jahre vor Photius, den Primat des römischen Bischofs voll und ganz anerkannte. Leider handelte er jedoch nicht nach diesen Grundsätzen. Gleich seinen Vorgängern griff der in der Theologie gut bewanderte Kaiser in die innersten Verhältnisse der Kirche ein, anathematisierte Irrlehren, gab Erklärungen früherer Concilsentscheidungen ꝛc., nur dass er für die katholische Wahrheit eintrat, während seine Vorgänger und Nachfolger vielfach ebenso eigenmächtig für die Irrlehre eintraten. Im Princip bleibt er also Byzantiner und hat das byzantinische Kirchenrecht bedeutend ausgebildet. Der Verfasser sagt ganz richtig: „Die persönliche Frömmigkeit und praktische, im Interesse des Friedens und der Erweiterung des römischen Weltreiches angestellten Erwägungen haben Justinian zu engerem Anschlusse an den päpstlichen

Stuhl gedrängt. Als Kaiser und Gesetzgeber blieb er Byzantiner. Sein Glaube war römisch, seine Kirchenpolitik byzantinisch." Leider stand ihm auch bei dem bekannten eigenmächtigen Vorgehen im Dreicapitelstreit ein Papst, Vigilius nämlich, gegenüber, der durch Intriguen der Kaiserin Theodora auf den päpstlichen Stuhl gekommen war und nun dem Kaiser gegenüber seine Stellung gar nicht zu wahren wusste, im Gegensatze zu seinen Vorgängern Hormisdas und Johannes, die im Anfange der Regierung Justinians das sehr wohl verstanden hatten.

Düsseldorf. Prof. Dr. Chr. Lingen.

4) **Die Orden und Congregationen der katholischen Kirche.** Von Dr. Max Heimbucher. Erster Band. (Wissenschaftliche Handbibliothek. Erste Reihe. Theologische Lehr- und Handbücher X.) Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 1896. 8°. 583 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60, gebunden M. 7.20 = fl. 4.32.

Im vorliegenden Bande hat der hochw. Herr Verfasser die erste Hälfte seiner Vorlesungen über die Geschichte und Einrichtung der Orden und Congregationen der katholischen Kirche an der Universität München veröffentlicht. Die Einleitung handelt vom Begriff eines Ordens, Eintheilung der Orden, Ursprung des Ordenslebens, Würdigung des Ordenslebens und der Orden überhaupt, Literatur über Orden und Congregationen.

Die fünf Abschnitte des Buches tragen folgende Ueberschriften: I. Von den Anfängen des Ordenslebens bis auf den hl. Benedict. a) Entwickelung des Ordenslebens im Orient. b) Das Mönchthum im Abendlande von seinen Anfängen bis auf den hl. Benedict. II. Der Benedictiner-Orden und die übrigen Orden mit der Benedictiner-Regel: Camaldulenser, Vallombrosaner, Grammontenser, der Orden von Fontevraud, Cistercienser Feuillanten, Trappisten, Karthäuser. III. Der Franciscaner-Orden. Der erste, der zweite, der dritte Orden. Anhang: Die Minimen der Orden von der Buße. IV. Der Augustiner-Orden: Augustiner-Chorherren und -Chorfrauen. Augustiner-Eremiten. Andere Orden und Genossenschaften mit Augustiner Regel: Die Mercedarier oder Nolasker, Serviten, Paulíner, Alexianer, Hieronymiten, Jesuaten, Ambrosianerbrüder, Apostelbrüder und freiwilligen Armen, barmherzigen Brüder, Bethlehemiten, Deutschordenspriester, Assumptionisten u. a., Tertiaren, dann die Birgittinen, Ambrosianerinnen, Ursulinerinnen, Angeliken und Guastalinerinnen, Annunciaten, Salesianerinnen, Büßerinnen und andere weibliche Genossenschaften. V. Der Dominicaner-Orden.

Jeder Abschnitt wird mit einer kurzen Geschichte über die Gründung und Ausbreitung sowie die Verzweigung des betreffenden Ordens, dann seine Regel und Einrichtungen eingeleitet. An der Spitze steht die Angabe der Literatur. Diese bekundet des hochw. Herrn Verfassers ungemeine Belesenheit und mühevollen Sammelfleiß. Es war ein schweres Stück Arbeit. Vorzüglich berücksichtigt sind die neuere Literatur über das Ordenswesen und die einschlägigen Artikel des Kirchenlexikons. Die Geschichte der Orden und ihrer Einrichtungen in einen engen Rahmen zu fassen, ist verhältnismäßig eine leichte Aufgabe. Viel schwieriger wird diese im Capitel über die Wirksamkeit. Fängt man mit Einzelnheiten an, so ist die Grenze schwer zu finden, an welcher man aufhören soll. Auch eine gedrängte Geschichte der Thätigkeit des Benedictiner-Ordens in Colonisation und Schule in einzelnen Ländern würde Bände füllen und zu einem Verzeichnis der bedeutenderen theologischen Schriftsteller aus dem Dominicaner-Orden und ihrer Werke dürfte kaum ein Foliant hinreichen. So verhält es sich auch mit der Angabe der Heiligen und Seligen eines Ordens. Mit glücklicher Hand hat der hochw. Herr Verfasser eine gute Auswahl getroffen. Wir können zu keinem der fünf Abschnitte hier Ergänzungen anführen. Wollte jedoch der hochw. Herr

Verfasser von uns einen, wie wir glauben, guten Rath annehmen, so bestünde derselbe darin, es möchte ihm gefallen, sich mit einigen in ihrer Ordensgeschichte bewanderten Brüdern eines jeden Ordens in Verbindung zu setzen. Dadurch könnte in einer anzuhoffenden zweiten Auflage seiner so verdienstreichen, bahnbereitenden Arbeit mit leichter Mühe das Verzeichnis der einschlägigen Literatur auf eine relative Vollständigkeit gebracht werden.

Die Eintheilung ist sachgemäß und organisch. Dem vierten Abschnitt wollten wir jedoch nicht die Aufschrift: ‚Augustiner-Orden' geben, sondern: ‚Orden und Congregationen unter der Regel des hl. Augustin'. Es gibt zwar einen Orden der regulierten Chorherren, der Augustiner-Eremiten, der Serviten u. s. w., aber einen Augustiner-Orden wie einen Benedictiner-Orden oder Franciscaner-Orden in der Totalität des Begriffes gibt es nicht.

Wir beglückwünschen den hochw. Herrn Verfasser zur glücklichen Idee, die Geschichte der Orden und Congregationen der katholischen Kirche und ihrer Wirksamkeit in ein bisher fehlendes handsames Compendium zu bringen, welche in dem erschienenen Bande in so gelungener Weise zur Ausführung gekommen ist. Damit ist eine große Lücke in der theologischen Literatur ausgefüllt und nicht allein der akademischen Zuhörerschaft, sondern den weitesten Kreisen Gelegenheit geboten, gegenüber so vielen Zerrbildern, denen man in zahlreichen Literatur-Erzeugnissen in diesem Betreffe begegnet, die richtige Vorstellung von dem Ordenswesen zu gewinnen.' Wir schließen mit dem lebhaften Wunsche, es möge das gelehrte und belehrende Buch allenthalben besonders in den Ordenshäusern die weiteste Verbreitung finden, dann dem ersten Bande bald der zweite folgen.

Stift Reichersberg. Stiftsdechant Konrad Meindl.

5) **Sancti Thomae Aquinatis Compendium Theologiae.** Text mit Uebersetzung und Anmerkungen von Dr. Friedrich Abert, Prof. der Theologie an der Universität Würzburg. Würzburg, Göbel. 1896. 515 S. Preis M. 6.80 = fl. 4.08.

Dieses Werk bildet den ersten Band der vom Herausgeber geplanten „Bibliotheca Thomistica", nämlich einer systematisch geordneten Reihenfolge von weniger zugänglichen Werken des hl. Thomas. Das Compendium Theologiae ist eine unvollendete Arbeit. Es war ursprünglich auf drei Theile berechnet, die über den Glauben, die Hoffnung und die Liebe handeln sollten, Thomas kam aber nur bis zum Anfang des zweiten Theiles. Das vorhandene Bruchstück enthält die Lehre von Gott nach der Einheit seines Wesens und der Dreiheit der Personen, die Lehre von der Schöpfung einschließlich gewisser Partien der Psychologie, der Engellehre, der Lehre von der Vorsehung und der Eschatologie, endlich die Lehre von der Erlösung; im letztgenannten Theile werden Urzustand und Erbsünde, die christologischen Irrthümer der ersten christlichen Jahrhunderte, die Mysterien des Lebens, Leidens und der Verherrlichung Christi abgehandelt. Als Anfang des von Thomas geplanten zweiten Theiles erscheint ein Abschnitt über die Nothwendigkeit des Gebetes und die Erklärung der beiden ersten Bitten des Vaterunser. Was die äußere Gestaltung des vorliegenden Buches betrifft, so nimmt der lateinische Text die obere, die deutsche Uebersetzung die untere Hälfte der Seiten ein und in diese letztere sind ziemlich häufig Erklärungen

und Parallelstellen aus den Hauptwerken des hl. Thomas in Form von Parenthesen eingeschaltet.

Vom gegenwärtigen Obersten Lehrer der Kirche wurde bekanntlich das Studium des hl. Thomas und zwar ex ipsis fontibus dringend empfohlen. Allenthalben hat man an den theologischen Lehranstalten dieser Mahnung nach Möglichkeit zu entsprechen gesucht, allein wegen des Mangels der Vorstudien von Seiten der Studierenden musste man sich beschränken auf die Einführung von neueren Compendien der Philosophie und Theologie, welche wenigstens im Geiste des Aquinaten gearbeitet waren. Soll die Lehre des hl. Thomas aus der Quelle selbst geschöpft werden, so ist für weitere Theologenkreise, denen es an Zeit und Gelegenheit zu einem eigentlichen Studium der Scholastik fehlt, die Beigabe einer commentierten Uebersetzung zum Text so ziemlich unerlässlich, wenn sie nicht gleich nach der Lectüre der ersten Seiten durch die ungewohnte Terminologie die Lust zum Weiterlesen verlieren sollen. Darum ist das Unternehmen der Göbel'schen Verlagshandlung auf das Wärmste zu begrüßen. Die Uebersetzung bietet wegen des Mangels einer allgemein angenommenen entsprechenden Terminologie im Deutschen allerdings große Schwierigkeiten; häufig mussten die lateinischen Ausdrücke einfach stehen bleiben und sie kommen uns im deutschen Gewande merkwürdig genug vor, wie wenn (auf S. 238) von „gratuiten" Gabe oder (auf S. 264) von „affinen" Theilen die Rede ist. Doch ist die Uebersetzung im Großen und Ganzen gelungen und auch sehr fließend. Bedauerlich ist es, dass die Druckfehler nicht gründlicher ausgemerzt wurden; mitunter wirken sie sehr störend, so z. B. auf S. 155, wo es heißt, dass Gott die Dinge ins Daheim (statt: ins Dasein) rief, oder auf S. 85, wo gar von Nationen (statt: Notionen) in Gott die Rede ist. Das Buch wird nicht verfehlen, den Intentionen Leos XIII. gemäß mit beizutragen zum richtigen Verständnis und zur gebürenden Würdigung des Fürsten der Scholastik und sei für diesen Zweck hiemit bestens empfohlen.

Wien. Professor Dr. Reinhold.

6) **Institutiones theologiae dogmaticae specialis** Rmi. P. Alberti a Bulsano, recognitae, ex parte correctae et meliori dispositione adornatae, a P. Gottfried a Graun Ord. Cap. Tomus II. de Deo sanctificatore, de gratia Christi, de sacramentis in genere, baptismo, confirmatione, ss. Eucharistia. Oeniponte, libraria catholicae unionis. 798 pag. in 8°.

Der zweite Band der Dogmatik Knolls, herausgegeben und umgearbeitet von P. Gottfried v. Graun, führt den Titel: De Deo sanctificatore und enthält die eben aufgezählten Tractate. Die hieher gehörigen Fragen sind sämmtlich mit großer Ausführlichkeit und Gründlichkeit behandelt. Auch die Lehre von der Prädestination und Reprobation ist nach dem Vorgange älterer Theologen in den Tractat von der Gnade eingeflochten. Einen Vorzug, der das vorliegende Werk auszeichnet, wollen wir besonders hervorheben, nämlich die geschichtliche Darlegung der Häresien und der theologischen Controversen. Sie leistet namentlich demjenigen, der berufen ist, die Hörer der Theologie in die betreffenden Partien einzuführen, wesentliche Dienste. Wir nennen beispielsweise nur die historische Behandlung des Pelagianismus und Semipelagianismus, der Irrthümer der sogenannten Reformatoren betreff der Rechtfertigung ꝛc., der Streitigkeiten über

die Wirksamkeit der Gnade u. s. w. Wir anerkennen gerne auch die Gediegenheit der dogmatischen Beweisführung, geben jedoch den geschichtlichen Erörterungen den Vorzug vor diesen.

Was die Disposition anlangt, ist es gegenwärtig nicht Sitte, die erwähnten Tractate in einen Band unter dem Titel: de Deo sanctificatore zusammenzufassen. Wir tadeln es nicht, vermögen aber nicht recht einzusehen, warum nicht auch die übrigen vier Sacramente zur Behandlung gelangten. Hinsichtlich des Inhaltes erlauben wir uns folgende Bemerkungen.

In der berühmten Controverse über die wirksame und die zureichende Gnade neigt der Verfasser zum Synkretismus hin; dabei vermeidet er es, die streitenden Parteien zu verletzen, anerkennt das Gewicht der vorgebrachten Gründe und vertheidigt namentlich ganz entschieden die Molinisten gegen ungerechte Vorwürfe. Wir können diese Haltung nur loben, meinen aber zugleich, dass es in dieser Streitfrage mehr denn in einer anderen geboten ist, die Bestimmungen und Entscheidungen der Kirche vor Augen zu haben (Conc. trid. sess. VI, cap. 5. u. can. 4.). Hiedurch wird das Urtheil über die gratia ex se efficax und die praedeterminatio physica wesentlich erleichtert.

Seite 218 heißt es, das Concil von Trient verlange eine „aliqualis dilectio" als Vorbereitung zur Rechtfertigung. Wir halten diese Auffassung des „diligere incipiunt" für unrichtig und sind der festen Ueberzeugung, das Concil spreche von der vollkommenen Liebe. (Siehe darüber unsere Ausführungen in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1889, Seite 782 ff.). Eine sogenannte „anfängliche" Liebe ist zur Rechtfertigung außerhalb des Bußsacramentes nicht genügend, im Bußsacramente nicht erforderlich.

Seite 7 wird die gratia Christi mit der gratia medicinalis einfachhin identificiert. Seite 13 wird die oratio oralis zur gratia externa gerechnet; von der gratia externa sola wird gesagt, sie wäre keine eigentliche Gnade. Es scheint hier kein klarer Begriff von der Gnade vorhanden gewesen zu sein.

Die Correctur hätte wohl etwas sorgfältiger sein können; die vier am Schlusse angefügten Corrigenda ließen sich mehrfach vervielfältigen.

Uebrigens verdient das vorliegende Werk alle Anerkennung und wird besonders einem Professor der Dogmatik beim Vortrage wesentliche Dienste leisten.

Linz. Dr. Martin Fuchs, Professor.

7) **Die abendländische Messe** vom 5. bis 8. Jahrhundert. Von Prälat Dr. Ferd. Probst, Domherr an der Kathedralkirche und Prof. an der Universität Breslau. Münster i. W. Aschendorff'sche Buchhandlung. Preis M. 9.50 = fl. 5.70.

Als die Frucht jahrelangen Bienenfleißes im Sammeln des einschlägigen Materials und unverdrossenen kritischen Vorarbeiten derselben bietet sich das vorliegende Werk dem aufmerksamen Leser dar. Es bildet zugleich den Schlusstein der geschichtlichen Behandlung der altchristlichen Liturgie, die den Gegenstand der schon erschienenen Werke des hochw. Verfassers ausmacht. Schon der Name des Verfassers bürgt dafür, dass es gewiss mehr enthält, wie „einige brauchbare Bausteine"; ehrt man ihn doch nicht mit Unrecht als den Nestor und Altmeister unserer Tage auf jenem Gebiete theologischen Wissens.

Ausgehend von dem Ergebnisse der Forschungen in der „Liturgie des 4. Jahrhunderts und deren Reform" (cfr. Quartalschrift 1895, p. 149 ss.). lässt gegenwärtiges Buch die Aenderungen, welche die una catholica et apostolica liturgia der ersten christlichen Zeiten in der Folge, vom 5. bis zum 8. Jahrhundert, erfuhr, in genetischer Darstellung vor dem geistigen Auge des Lesers Revue passieren. Während die griechische Kirche, abgesehen von der Umwandelung der Katechumenen-Messe in den kleinen und großen εἰσόδος, ein einheitliches

Messformular für alle Zeiten und Tage des Kirchenjahres beibehielt, gewährte das Abendland dem letzteren einen größeren Einfluss auf die Darbringungsfeier des heiligen Opfers. Mit dem 8. Jahrhundert war dieser Wandel im großen und ganzen vollzogen, und so erhielt das Messbuch jene wunderbare Mannigfaltigkeit, die nicht nur den Geist der Kirche in den verschiedenen Festzeiten so treffend zum Ausdrucke bringt, sondern auch dem andächtigen Priester so reiche geistige Nahrung für sich und andere, eine ergiebige Fundgrube für die Predigt bietet.

Freilich gewann die Messfeier erst nach und nach diese harmonievolle Mannigfaltigkeit, in naturgemäßem Anschlusse an die Entwickelung des Kirchenjahres. Dieser Umstand bedingte den Gebrauch zweier Bücher bei der Messfeier: Der Sacramentarien, welche die nach dem Kirchenjahr wechselnden Gebete enthielten und der „missa quotidiana", mit der Katechumenen-Messe, dem Canon und der Communion, kurz den ganzen Verlauf der heiligen Handlung in sich, den ordo missae einschließlich aller Messgebete aber ohne Rücksicht auf die Festzeiten. Diese missa quotidiana wurde also nicht nur von den in den Sacramentarien enthaltenen Gebeten vorausgesetzt, sondern war das vollständige Messformular für alle Tage, welche kein officium proprium hatten. Umgestaltet durch die Reform des Damasus, klang sie in einzelnen Gebeten an die ursprüngliche Liturgie an; nach und nach ergab sich eine Verschmelzung derselben mit dem Sacramentar zu einem Missale. Von welch großer Bedeutung der Inhalt der Missa quotidiana für die Darstellung und Kenntnis der Liturgie in unserer Periode (5. bis 8. Jahrhundert) ist, liegt auf der Hand.

Wo ist dieselbe zu finden? Der Verfasser nimmt Abstand von dem noch unerforschten handschriftlichen Quellen-Material und gibt uns als die wichtigsten Documente an das irische Stowe-Missale, sowie die Mone'schen Messen der gallischen Liturgie und das Büchlein „Omnium offerentium" der spanischen Messe (enthalten im Mozarabischen Missale) unter Zuhilfenahme weiterer patristischer und kirchenhistorischer Zeugnisse. — Eingehend und gründlich ist die Untersuchung vom Verfasser geführt; mit Freuden verfolgt der Leser das Bemühen desselben, dem nicht selten dunklen Materiale einen Beweis zu entringen. Mit großem Interesse wird der Laie ihm nachgehen in die Rüstkammer seines reichen Wissens in der Patristik. Ueberraschend wirken bisweilen die Schlüsse, die auf Grund der geschichtlichen Ereignisse und der Zeit- und Ortsverhältnisse gemacht werden, wie denn überhaupt das Werk reich ist an kirchengeschichtlichem Material, gesammelt aus den zeitgenössischen Berichten.

Die fachgenössischen Leser werden dem geehrten Verfasser in den allermeisten Fragen ihre Zustimmung wohl nicht versagen können; von manchen Fragen freilich wird es bestehen bleiben adhuc sub judice lis est. Ein jeder Priester aber, der das Buch zur Hand nimmt, wird seine Kenntnisse über die Feier des heiligsten Gottesdienstes bereichert sehen und in der Erklärung verschiedener Gebete und Rubriken der heutigen Messliturgie Befriedigung und auch erbauende Belehrung finden.

Möge das Buch unter den hochw. Confratres viele Leser finden! Manchem wäre es bei dem Drange seiner seelsorglichen Arbeiten vielleicht nicht unerwünscht, eine kurze, compendiöse Zusammenstellung der gelehrten Untersuchungen des Verfassers in seinen Gesammtwerken erhalten zu können; dieselbe würde, losgeschält von der Menge der Beweise und Entwickelungen, uns eine kurze Uebersicht der christlichen Liturgie bis zum 8. Jahrhundert in einfacher Zusammenfassung geben.

Die sprachliche Abfassung der Schrift ist die eines wissenschaftlichen Werkes; die Art der Erörterungen wird es wohl verschuldet haben, dass dem aufmerksamen Leser nicht wenige Wiederholungen begegnen.

Telgte (Westf.) Dr. Jos. Genius, Spiritual und Religionslehrer.

8) **De universali propagatione originalis culpae.** Dissertatio biblico theologica in testimonium Pauli Rom. V, 12—15 auctore Antonio Scher, Protonotario apostolico. Romae ex typographia Polyglotta S. C. de Propaganda Fide 1895.

Scher handelt im angeführten Werke über die allgemeine Verbreitung der Erbsünde. Zum Beweise für dieselbe bedient er sich des classischen paulinischen Ausspruches, der im Briefe an die Römer, fünftes Capitel, Vers 12—15, enthalten ist, nämlich: Propterea sicut per unum hominem peccatum in hunc mundum intravit et per peccatum mors et ita in omnes homines mors pertransiit, in quo omnes peccaverunt. Etc. Es gibt in der heiligen Schrift keine Stelle, aus der die Existenz und allgemeine Verbreitung der Erbsünde schlagender bewiesen werden könnte als jene. Und Scher führt diesen Beweis mit Hilfe innerer und äußerer Gründe so strenge und erschöpfend durch, dass wir hier die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen glauben: Selbst derjenige, welcher ein fanatischer Gegner der Erbsünde wäre, müsste durch das Studium dieser Abhandlung zum Glauben an die Erbsünde hingeleitet werden. Der gewandte Autor vergleicht den lateinischen Text mit dem griechischen, geht alle möglichen Erklärungsversuche der Gelehrten auch der Häretiker durch und beweist dann nach den Regeln der Grammatik, dem Zusammenhange, den Parallelstellen, den Aussprüchen der heiligen Väter, welche Auffassung die richtige sein müsse. Die Lectüre dieses Buches hat uns wirklich einen wissenschaftlichen Genuss bereitet. Das herrliche Werk möge allen Lehrern der Dogmatik, den Exegeten, Katecheten und Predigern bestens empfohlen sein.

St. Pölten. Prof. Dr. Alois Fleischl.

9) **Das Alter des Menschengeschlechtes** nach der heiligen Schrift, der Profangeschichte und der Vorgeschichte. Von Prof. Dr. P. Schanz. Gr. 8°. S. XII u. 100. Freiburg i. B. Herder. 1896. Preis M. 1.60 = fl. —.96. (Biblische Studien. Unter Mitwirkung mehrerer Professoren, herausgegeben von Professor Dr. O. Bardenhewer in München. Erster Band, zweites Heft.)

Ist schon der Titel des vorliegenden Werkes fesselnd, so umsomehr die durchgehends klare, ruhige, vorurtheilsfreie Bearbeitung des überaus schwierigen, jedoch sehr interessanten, tief in die Principienfragen einschneidenden Themas.

Nach einem „Vorworte" und einer „Inhaltsübersicht" erörtert der hochgeehrte Verfasser näher die mehrfache Bedeutung des zu behandelnden Gegenstandes, sowie die hiebei eingeschlagene Methode (Einleitung, S. 1—6), um dann im ersten Abschnitte (S. 6—38) die heilige Schrift, im zweiten Abschnitte (S. 38—58) die Profangeschichte und im dritten Abschnitte (S. 58—98) die Vorgeschichte bezüglich der Anhaltspunkte zur Bestimmung des Alters des Menschengeschlechtes zu prüfen. Die Ergebnisse seiner Untersuchung fasst Herr Verfasser in vier Punkte zusammen, nämlich: 1. Der Exeget habe (angesichts der heiligen Schrift) die Wahl zwischen 4000—6000 Jahren v. Chr. — Diesen Satz wird wohl jeder gern unterschreiben. 2. Im Hinblicke auf die alte Geschichte, namentlich Egyptens, Assyriens und Chaldäas, wären immerhin für das Alter des Menschengeschlechtes 6000—8000 Jahre v. Chr. anzunehmen. 3. Hiemit

ließen sich die Ergebnisse der prähistorischen Wissenschaft in Uebereinstimmung bringen. 4. Da die Frage über das Alter des Menschengeschlechtes den Glauben an die Inspiration der heiligen Schrift und an die Unfehlbarkeit der Kirche nicht gefährde, dürfe auch der katholische Exeget und Apologet die Resultate der Wissenschaft anerkennen. — Mancher dieser Aussprüche könnte überraschen; allein ganz vorsichtig und richtig setzt der hochgeehrte Verfasser dann bei z. B. S. 48): „Die Monumente und Inschriften reichen nicht in die großen Zeiten hinauf, setzen aber doch eine größere Zeit voraus." S. 98: „Daher können die anerkanntermaßen willkürlich gewählten großen Zahlen der Paläontologen und Archäologen auf keine Glaubwürdigkeit und noch weniger auf nur annähernde Sicherheit Anspruch machen." Zu Punkt 1, bemerkt Herr Verfasser: „darf aber, wenn es aus anderen Gründen geboten erscheint, die höchste Zahl überschreiten." Und betreffend die Resultate der Wissenschaft sagt Verfasser: „soweit sie zweifellos begründet werden." Daher hätte Referent es ungemein gern gesehen, wenn der hochw. Herr Verfasser auch den nunmehr immer berühmter gewordenen Chronologen Dr. B. Neteler, oder die Meinung des gelehrten Präsidenten Horworth näher berücksichtigt hätte. Noch immer muss jeder Forscher das Princip vor Augen haben, welches Neteler vor einigen Jahren ausgesprochen: „Die aus der Anfangszeit der assyriologischen (und auch egyptischen) Wissenschaft stammenden Identificierungen werden wohl einer gründlichen Prüfung unterzogen werden, bei welcher sich dann herausstellt, dass auf einigen Zufälligkeiten beruhende Annahmen noch keine Beweise für die Wirklichkeit einer behaupteten Sache sind." — Wichtig sind im vorliegenden Werke z. B. besonders S. 5 (unten), S. 30 (zu Anm. 13, 20), S. 54 (bezieh. der Texte), 63, 76; die angedeuteten Schwierigkeiten S. 56, 58. — Uebrigens hat auch diese schöne Abhandlung den Referenten der Ueberzeugung wieder näher gebracht, dass wir auch bezüglich der Frage über das Alter des Menschengeschlechtes der Periode des ehrlichen Friedens nicht mehr fern stehen, was ja betreffs der Frage nach dem Verhältnisse zwischen den Resultaten der geologischen Forschung und dem mosaischen Hexaemeron bereits der Fall ist.

Es wird daher der aufmerksame Leser gewiss vieles zur Orientierung und Anregung Geeignete in diesem vorzüglich ausgestatteten Werke finden, das auch durch uneingeschränkte Wahrheitsliebe, sichere Beherrschung des Stoffes, Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur und durch besonders lichtvolle Darstellung auf das beste sich empfiehlt.

Prag. Dr. Leo Schneedorfer, Universitäts-Professor.

10) **Die Finanzverwaltung des Cardinalcollegiums im XIII. und XIV. Jahrhundert.** Von Prof. Dr. Joh. Peter Kirsch. (= **Kirchengeschichtliche Studien.** Herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Zweiter Band, viertes Heft.) Münster. Schöningh. 1895. VI, 138 S. 8°. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Der gelehrte Verfasser behandelt in dieser Studie das Finanzwesen des Cardinalcollegiums von dem Zeitpunkte an, da die Theilung bestimmter Einkünfte zwischen der apostolischen Kammer und dem Cardinalcollegium zur feststehenden Thatsache geworden war, das ist vom letzten Decennium des 14. Jahrhunderts ab.

Er erörtert im ersten Capitel die Einnahmsquellen des Cardinalcollegiums, die aus der Hälfte der Servitia communia bestanden, d. i. der Summen, welche Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte bei Gelegenheit ihrer Ernennung oder Bestätigung durch den Papst an die römische Curie entrichteten; ferner aus der Hälfte der Visitationen, d. h. Geldgeschenke der Prälaten an die Curie anlässlich des

Besuches der Grabstätten der Apostel; aus der Hälfte des Census, nämlich der festen Abgaben, die ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis von der römischen Kirche ausdrückten, und endlich aus der Hälfte außergewöhnlicher Einnahmen. Diese Einkünfte wurden gemäß dem zweiten Capitel im allgemeinen verwaltet durch die Gesammtheit der Cardinäle in den Consistorien, durch den besonders gewählten Cardinalkämmerer, durch den Procurator und die Cleriker des Cardinalcollegiums. Das dritte Capitel beschreibt die Erhebung und Verleihung der Gelder, sowie die Buchführung darüber. In 15 Nummern werden die Urkunden des vaticanischen Archives vorgelegt, aus denen die Darstellung schöpft; am wichtigsten ist darunter die letzte, das Register der Vertheilung der gemeinsamen Einkünfte an die Cardinäle von 1295—1298.

Wir gewinnen durch diese sorgfältige und lehrreiche Arbeit zum erstenmale Einsicht in die Anfänge der Finanzverwaltung des Cardinalcollegiums, welche nur der gesteigerten Bedeutung dieser Körperschaft Ausdruck verleiht, andererseits jedoch die Päpste zu Maßnahmen für die Erhöhung ihrer Einkünfte zwingt, die zu weitgreifenden (vgl. S. 70) historischen Folgen führen.

Graz. Professor Schönbach.

11) **Wanderungen durch die Gesellschaftspolitik.** Von Dr. Alfred Ebenhoch, österr. Reichsraths-Abgeordneter, Linz a. d. Donau. 1896. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung. (Heinrich Korb.) 279 S. Preis fl. 1.80 = M. 3.20.

Der berühmte Socialpolitiker Parlyle schrieb an seine Zeitgenossen das eben so geharnischte, als wahre und prophetische Wort:

„Was die Assyrier einst den Juden gewesen sind, was die Barbaren für die üppigen Völker des Mittelmeeres: das ist die socialrevolutionäre Partei für euch: eine Zuchtruthe in der Hand der Gerechtigkeit, zudem ein Kind eurer eigenen Sünden, das euch zur Umkehr zwingen, oder — vernichten wird!"

Die menschliche Gesellschaft ist auf dem besten Wege, dass sich die letztere Eventualität in früherer oder späterer Zeit an ihr vollziehen werde, wie es immer geschehen und gekommen ist, wenn man die Stimmen der von Zeit zu Zeit gesandten Propheten wirkungslos in der Wüste hat verhallen lassen. An solchen Propheten hat es nie gefehlt, und es fehlen deren auch heute nicht, aber man hat gegen ihre Mahnrufe stets taube Ohren gehabt, und hat sie noch; so ist die socialrevolutionäre Gefahr immer näher gekommen, und steht heute Hanibal ante portas. Konnte es aber auch anders kommen? Man hat an den mächtigen Bollwerken, welche allein die Bildung und den Heranmarsch der socialistischen Legionen zu vereiteln und zu hindern imstande wären, und die da sind: die katholische Kirche und eine nach ihren Grundsätzen organisierte Erziehung und Heranbildung der Jugend rütteln lassen und selbst gerüttelt, dieselben bekämpfen lassen und selbst bekämpft, und mit der Zunahme und den Erfolgen dieses Kampfes gieng und geht parallel die Zunahme und das Erstarken der socialistischen Gefahr. Oder war und ist es nicht z. B. in Preußen-Deutschland so gekommen? Für jeden während des unseligen sogenannten Culturkampfes geächteten Jesuiten, für jede über die Grenze verwiesene Klosterfrau kamen einige Dutzend Socialisten über die Grenze herüber,

und sind von einer Wahlperiode zur anderen in riesigen Dimensionen im Wachsen begriffen.

Es ist höchste Zeit, dass die menschliche Gesellschaft endlich aus ihrem Schlafe erwache und erkennen lerne, auf welch gefahrvollem Vulcane sie begonnen habe, ihre Hütten zu bauen, und jeder erwirbt sich ein unvergängliches Verdienst um dieselbe, der in ihre Mitte tritt, sich ihr in Wort und Schrift als Führer und Leiter anbietet, ihr die Gefahren lebendig vor Augen führt, zugleich aber auch auf die Wege verweist, auf welchen sie denselben noch zu entrinnen vermag.

Als leuchtende Wegsäule stellt sich in dieser Wirrnis der große Papst Leo XIII. vor die erstaunte Welt und streckt denselben in ihrer großen Noth seine geheiligten führenden Hände entgegen. Möchten sie allseits ergriffen werden! Darum rufen alle gottbegeisterten katholischen Socialpolitiker, darum rufen Hunderte von Stimmen auf den allwärts tagenden Katholikentagen, und diesen Rufern schließt sich auch unser allverehrter Volksvereinspräsident Dr. Ebenhoch an, indem er in seinem in Besprechung stehenden Büchlein für den glücklichen Wiederaufbau der menschlichen Gesellschaft gleich dem großen Papste die eine unerschütterliche Grundfeste nur findet: im Glauben an Gott, und an der Unsterblichkeit der Seele (pag. 18.)

Auf dieser Grundlage weist er Menschen und Völker an, das neue Haus zu bauen. Hierauf ordnet und sichtet er sein reichhaltiges Baumateriale, mahnt und warnt die Bauleute vor von so Vielen betretenen Irrwegen und Fehlgriffen, schichtet auf denselben wohlbehauen Stein auf Stein, bis sich in den achten Capiteln der Bau bis zum Giebel in die Lüfte erhebt, den er schließlich zum Schutze gegen alle Unwetter mit dem Zeichen der Erlösung, mit dem heiligen Kreuze, krönt.

Der Verfasser spricht es offen aus, dass er kein gelehrtes Werk schreiben wollte, sondern dass ihn dabei lediglich die Absicht geleitet habe, der bedrohten Gesellschaft zu helfen, und um diesen Zweck zu erreichen, bietet er sein ganzes vielseitiges Wissen, sein klares Denken, und seine so vorzüglich populäre Darstellungsgabe auf. Gerade diese jedermann verständliche und auffassbare volksthümliche Darstellungsweise dürfte dem Büchlein einen besonderen Vorzug einräumen von vielen allwärts aus der Erde schießenden socialen Katheder werken, deren manche geschrieben zu sein scheinen, um nicht verstanden zu werden, sowie gerade diese auch als das geeignetste Mittel erkannt werden dürfte, dem Büchlein die weiteste Verbreitung zu ermöglichen. Denn wer fühlt sich heute nicht gedrängt, sich in der Hauptfrage der Gegenwart und der nächsten Zukunft, (und diese ist, ohne Zweifel, die sociale!) verlässlich zu orientieren? Wer, wenn er auch ein noch so großes Interesse daran hat, ist gleich in der Lage, sich z. B. das an sich vortreffliche, tief wissenschaftliche vierbändige Werk eines Doctor Schaeffle „Bau und Leben des socialen Körpers" oder andere dergleichen anzuschaffen, und wenn er sich solche verschaffen kann, wer ist, wenn er nicht selbst Fachmann ist, auch gleich imstande sich durch den ganzen wissenschaftlichen Apparat, der darin aufgeboten wird, durchzuarbeiten? In Doctor

Ebenhochs Büchlein aber sind die Haupterscheinungen des socialen Baues und Lebens der menschlichen Gesellschaft, Ursachen und Wirkungen erschöpfend zusammengetragen, in durchwegs volksthümlicher Weise und Sprache dargelegt, mit zahlreichen statistischen Daten erläutert, so dass sie jedermann zu durchdringen und zu erfassen vermag.

Das Büchlein ist in acht Capiteln abgetheilt; es umfasst nur 279 Druckseiten, und es gehört eine große Beherrschung des so umfangreichen Stoffes dazu, denselben bei solcher Kürze dennoch so vollkommen übersichtlich und erschöpfend darstellen zu können. Ohne in die Einzelnheiten näher einzugehen, wird die Reichhaltigkeit des Büchleins schon durch die bloßen Aufschriften der einzelnen Abtheilungen hinlänglich gekennzeichnet: 1. Ursprung und Ende, in welchem der Verfasser mit warmer innerer Ueberzeugung und in begeisterter Sprache das Alpha und Omega der ganzen Schöpfung behandelt: das Dasein Gottes, die Göttlichkeit der katholischen Kirche, die irdische und ewige Bestimmung des Menschen. 2. Die Gesellschaft, das Bild derselben, die sociale Natur des Menschen, die Aufgaben der Gesellschaft, Formen derselben, Kirche und Staat, die Familie, christliches Familienglück, Abirrungen, Auflehnen gegen Gott, die Ursache der socialen Frage u. s. w. 3. Die Menschenrechte als radicale Schlagworte, Kämpfe um dieselben, Rousseau, Freiheit und Gleichheit, Grenzen derselben. 4. Die Staatsgewalt, Ursprung und Formen derselben bis zum heutigen Constitutionalismus herab. 5. Enthält einen außerordentlich interessant gestalteten Rückblick: „Bilder aus vergangener Zeit", Lügen über das Mittelalter, über Wesen und Geschichte der Leibeigenschaft, Hörigkeit, Zehent und Robot, Zunftwesen in Oesterreich, wie es überhaupt ein besonderer Vorzug des Büchleins ist, dass fast in jedem Capitel die heimatlichen Verhältnisse in besondere Beleuchtung gestellt werden. Das sechste Capitel: „Am Ende des 19. Jahrhunderts" bringt eine große Anzahl höchst wichtiger, statistischer Daten über den wirtschaftlichen Stand des Bauern-, Gewerbe- und Handwerkerstandes, sowie im siebenten Capitel die Arbeiterschutz-Gesetzgebung unseres Heimatsreiches einer klaren und eingehenden Besprechung unterzogen wird. Im achten und letzten Capitel wird endlich hingewiesen auf die Nähe der socialen Revolution, die unfehlbar hereinbrechen wird und muss, wenn nicht in letzter Stunde noch zu den Mitteln Zuflucht genommen wird, mit welchen sie allein hintangehalten werden kann: Wiederbelebung des Christenthums im öffentlichen und privaten Leben, in der Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung, und klingt in dem Satze aus: die sociale Frage ist nur lösbar im Vereine mit der katholischen Kirche!

Wir haben das Büchlein mit großem Interesse gelesen, und können mit aufrichtiger Ueberzeugung jedem, der sich für die sociale Frage interessiert, zurufen: tolle lege.

Stift Reichersberg. Gregor Doblhamer Stiftsrentmeister.

12) **Petri Cardinalis Pázmány** Archiepiscopi Strigoniensis et primatis regni Hungariae **Physica,** quam e codice propria auctoris manu scripto et in bibliotheca universitatis Budapestinensis asservato recensuit Stephanus Bognár Suae Sanctis Smi Pontificis Camer. secret., Philosophiae ac s. Theologiae doctor, hujusque in regia scientiarum universitate Budapestinensi Professor P. O. Budapestini typis regiae scientiarum universitatis 1895. in 4°. XIV u. 614 S. Preis (Abonnement) fl. 5.— = M. 8.30, ohne Abonnement fl. 6.— = M. 12.—.

Diese bisher ungedruckte „Physica“, welche den zweiten Band der series latina von der Gesammtausgabe der Werke des berühmten Cardinal Pázmány bildet, ist nicht etwa ein Lehr- oder Handbuch der Physik im modernen Sinne, sondern ein philosophisches Werk, welches einen weitläufigen tractatus: „in octo libros Aristotelis de physico auditu“, περὶ τῆς φυσικῆς ἀκροάσεως (auch 8 Libri physicorum genannt), enthält. Mit Recht bemerkt der hochwst. Dr. Philippus Steiner, Bischof von Stuhlweißenburg, der zur Empfehlung dieses Werkes einen „Prologus generalis“ geschrieben, daſs trotz der gewaltigen Fortschritte in den Naturwissenschaften diese Physica, welche bereits vor drei Jahrhunderten ausgearbeitet worden ist, auch jetzt noch wertvoll sei und dem weiteren Fortschritte gute Dienste leisten könne. Denn es gilt ja immer, was Aristoteles (c. 1. libr. 1. Physic.) sagt: Tunc cognoscere arbitramur unumquodque, cum causas primas et prima principia cognoscimus, et usque ad elementa. Einer gründlichen Kenntnis in den Naturwissenschaften muſs die Naturphilosophie vorangehen; ohne Philosophia naturalis oder ohne Unterricht, wie solchen Aristoteles „de naturali auscultatione“ gibt, läſst sich keine gründliche, ins Detail gehende Naturlehre erwarten. So lehrt auch der hl. Thomas: (Opusc. edit. jussu Leonis XIII. Tom. II. lect. Ia. n. 4. p. 4.):

Necessarium fuit, quod praemitteretur in scientia naturali unus liber in quo tractaretur de iis quae consequuntur ens mobile (i. e. corpus naturale) in communi, sicut omnibus scientiis praemittitur philosophia prima in qua determinatur de iis quae sunt communia enti, in quantum est ens. Hic autem est liber Physicorum.

Solche allgemeine Gesichtspunkte sind nun für die Naturphilosophie die Abhandlungen de principiis rerum naturalium, de materia, forma et privatione, de corpore naturali seu composito naturali, de natura, de causis in communi, de causa efficiente, materiali, formali et finali, de quantitate, tempore, loco, motu. Ueber all diese Quäſtionen verbreitet sich P. in seiner Physica, alle acht libros Physic. des Aristoteles (mit Ausnahme „de primo motore et ejus attributis à capite 9. lib. VIII“ als zur Theologie gehörig), zugrunde legend. Gewöhnlich hält P. die Ansichten des Aristoteles und hl. Thomas, weicht aber hie und da von beiden ab, wenn er sieht, daſs andere Meinungen und Sentenzen sich auf solidere Gründe stützen und zum Verständnis sowie zur Bekräftigung der Offenbarungslehre besser dienen. Hinc non solum divum Thomam quem quali et laude majorem venerabatur, et Thomistas, sed et Scotum et Scotistas, imo quandoque Nominales citat cum honore et modo cum Thomistis refellit Scoti opinionem de forma corporeitatis modo cum Scotistis impugnat Thomistas docentes: materiam primam realiter distingui a forma et nihilominus illam non habere in se et per se existentiam distinctam ab existentia formae, schreibt der Herausgeber (S. IX.) Allein ähnliche Freiheiten erlaubten sich zu seiner Zeit auch andere Lehrer S. J, wie Toletus, Fonseca, Bellarmin, Suarez, Vasquez ꝛc., immer aber bekämpft oder lobt P. modeste et ex sincero veritatis studio (S. X.) Solange er sich auf dem Boden der Philosophie bewegt, feiert sein Genie wahre Triumphe, wenn er aber das Gebiet der Experimental-Physik betritt, erscheint er als ein Kind seiner Zeit: er steht da ganz auf der Basis der alten Schule. Wie viele Gesetze von groſser Bedeutung in der Astronomie, Physik, Chemie waren damals noch nicht festgestellt, die jetzt so bekannt sind und unzweifelhaft gelten. Daher

mögen heutzutage Aeußerungen, wie „forma coeli“ (S. 136), „materia coeli“ (S. 138) und andere wohl befremden, finden sich aber allgemein bei den damaligen Schriftstellern. Man vergleiche nur die Ansichten eines Cornelius a Lapide bei Erklärung des Hexaëmeron!

Trotz dieser Mängel behält Pázmánys „Physica“ einen bleibenden Wert und wird immer mit Interesse benützt werden, umsomehr, weil sie, wie dessen „Dialectica“, eine reichliche Verwertung der einschlägigen Literatur im Texte selbst aufweist, die Ansichten verschiedener Autoren gründlich erörtert und sie auf ihren Gehalt strenge prüft. In unserer Zeit, wo über die „Constitutio corporum“ so viel disputiert wird, lohnt es sich besonders, solche alte Werke einzusehen. Ohne Zweifel wäre vielen unserer Naturforscher sehr zu rathen, derlei philosophische Werke ordentlich zu studieren, damit sie nicht hinter ihrer Kleinarbeit die Leitsterne und den richtigen Ausblick verlieren.

Sarajevo (Bosnien.) Professor Tanner S. J.

13) **Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung.** Von Heinrich Pesch S. J. 1896. Erster Theil: Einige Grundwahrheiten der christlichen Gesellschaftslehre. Erste Hälfte. Schluss und zweite Hälfte. Preis M. 1.60 = fl. —.96, M. 2.80 = fl. 1.68.

P. Pesch bietet uns hier die Fortsetzung der im achten Hefte dieser Sammlung begonnenen Abhandlungen über die christliche Gesellschaftsordnung und ihre Gegensätze: die liberale und socialistische Gesellschaftslehre. Hatte er in der von uns seinerzeit in dieser Zeitschrift besprochenen „Ersten Hälfte“ den modernen Socialismus als Partei und Wissenschaft beleuchtet, als Liberalismus des vierten Standes charakterisiert und dann sich durch Darlegung des christlichen Staatsbegriffes und der Pflichten des Staates bezüglich der allgemeinen Wohlstandssorge Volkswirtschaft eine feste Grundlage geschaffen, so baut er nun im neunten Hefte eine solche für das individuelle Leben im Staate, indem er das Privateigenthum nach seinem Begriff, seinen naturrechtlichen Grundlagen und seinen Pflichten beleuchtet. Das Alles geschieht — und darin liegt der Hauptwert der Schrift — unter Anlehnung an die Encyklika Rerum novarum Leos XIII., also an der Hand der katholisch-kirchlichen Anschauung und Lehre.

Im zehnten und elften Heft — zweite Hälfte des ersten Theiles — wird dann die Verwerflichkeit der Dreiwirtschaft (395—435) aus der socialen Natur und dem natürlichen Zwecke der staatlichen Gesellschaft nachgewiesen und der sociale Charakter der Arbeit betont (435—449), um dann die heute so überaus wichtige Frage nach den Zielen und Grenzen der staatlichen Wirtschaftspolitik zu erörtern (449—530.) Diese Partie des Werkes ist unseres Erachtens eine der lehrreichsten und interessantesten. Der Staatssocialismus (482) wird an der Hand der Rede und Ansichten des Bischofs Freppel widerlegt, aber manchen Anschauungen des letzteren tritt der Verfasser auch entgegen (504 ff.) und dann entwickelt er an der Hand der päpstlichen Encyklika die Pflichten des Staates und der Kirche bezüglich der socialen Frage, indem er gründlich die „providentielle“ Contro-

verse der Schüler von Angers und Lüttich beleuchtet. Den Schluss bildet eine sehr eingehende und lehrreiche Abhandlung über die heute im Vordergrund des Interesses stehende berufsständische Organisation, „den Gegensatz gegen das frei wirtschaftliche System“ und über die Stellung des Staates zu derselben (530—576. Er kommt zu dem Resultate, dass Zwangsinnungen das einzige Rettungsmittel für unseren Mittelstand seien, obwohl denselben manches Bedenkliche anhaftet, da durch dieses feste Band die ganze Masse der Genossen moralisch, religiös, wirtschaftlich und politisch auch schlimm beeinflusst werden kann. Er verkennt dabei nicht, dass die Schwäche der obligatorischen Innung heute der Mangel an Einheit des Glaubens sein wird — daher dieselbe nicht die Bedeutung der Innungen des Mittelalters wieder erringen kann. Im übrigen „Rückkehr zum Christenthum und berufsständische Organisation, das sind die Mittel, durch welche allein der Umsturz verhütet werden kann.“ (574.) Als Anhang zu diesen trefflichen Ausführungen folgt dann im fünften Capitel noch ein gründlich unterrichtender Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Socialökonomie bei den verschiedenen Völkern, besonders der mittelalterlichen Zünfte, deren Einrichtung, Entwicklung, Blüte und Verfall. Wir haben mit großem Interesse diese neueste Fortsetzung von P. H. Pesch' Arbeit gelesen und empfehlen sie ebenso warm zur Selbstbelehrung als auch als Fundgrube für öffentliche Vorträge über die sociale Frage.

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Friedrich Kayser, Stadtpfarrer.

14) **Geschichte des Breviers.** Versuch einer quellenmäßigen Darstellung der Entwicklung des altkirchlichen und des römischen Officiums bis auf unsere Tage, von P. Suitbert Bäumer, Benedictiner der Beuroner Congregation. Freiburg im Breisgau. Herder. 1895. 8°. XX, 637 S. Preis M. 8.40 = fl. 5.04.

Unter den theologischen Fächern, welchen unser zur Neige gehendes Jahrhundert ein ganz besonderes Interesse zugewendet hat, nimmt die Geschichte der Liturgie nicht die letzte Stelle ein. Wie der Ritus des heiligen Messopfers, so hat auch die dasselbe umstrahlende Erweiterung und Umschreibung seines Textes, das Stundengebet in der italienischen, französischen, englischen und deutschen Literatur eine von Jahrzehnt zu Jahrzehnt stets wachsende Behandlung erfahren. Größere Arbeiten über das Brevier lieferten in diesem Jahrhundert: Newman, Augusti, Klinfoth, Daniel, Piemont, Mahrzohl und Schneller, Allioli, Guéranger, Mone, Probst, Kehrein, Morel, Schu, Neale & Littledale, Noskowany, Péronne, Bacuez, Dreves, Pleithner, Chevalier, Bickel, Horinck, Thalhofer, Duchesne, Gasquet & Bishop, Wolter, Schober, Nilles, Meyer, Schäfer, Magistretti. Aber so verdienstlich diese Arbeiten auch waren, so blieb eine Gesammtgeschichte des Breviergebetes von seinem apostolischen Ursprunge bis herauf in die Neuzeit bis jetzt doch nur ein frommer Wunsch. Da machte Pater Suitbert Bäumer sich daran, vorerst in einer Reihe von Artikeln im „Katholik“ einen ersten Entwurf der ganzen Breviergeschichte herauszugeben. Unter Benützung dieser vorbereitenden Studien veröffentlichte Batiffol, welcher mit Bäumer in Correspondenz getreten war, im Jahre 1893

seine Histoire du Bréviaire. Gleichzeitig wurde auch das längst vorbereitete Geschichtswerk unseres deutschen Liturgikers fertig: aber Krankheiten und andere störende Umstände verhinderten den endgiltigen Abschluss desselben. Erst im folgenden Jahre konnte das Manuscript dem Drucke übergeben werden. Der Verfasser selbst erlebte nicht mehr das Erscheinen des Buches; denn eine schmerzliche Krankheit machte seinem noch jungen, aber arbeits- und tugendreichen Leben ein rasches Ende im August 1894. Ein halbes Jahr nach dem Hinscheiden seines Verfassers verließ das Buch die Presse.

Unter sorgfältiger Benützung der seit Cassian & Benedict (fünftes und sechstes Jahrhundert) allmählig ins Riesige angewachsenen Literatur und unter genauer Verwertung der neuesten Forschungen wie der ältesten Quellen findet sich hier der Entwicklungsgang des allmählig sich ausgestaltenden Breviergebetes in seinen verschiedenen Phasen anschaulich dargestellt. Wie die gelehrten Forschungen Dr. Bickels und des Prälaten Probst in das Dunkel der altkirchlichen Liturgien des Morgen- und Abendlandes in ihr gegenseitiges Verhältnis mehr Klarheit gebracht haben, so wird durch P. Bäumers Arbeit die bis in die Neuzeit in mancher Beziehung noch ziemlich verschleierte Geschichte des Stundengebetes in unerwartet helles Licht gestellt, wenngleich manche Zweifel auch hier noch keine völlig befriedigende Lösung gefunden haben. Sodann werden wir von den Herausgebern des opus posthumum bekannt gemacht mit den Lebensverhältnissen des Verblichenen, mit seiner literarischen Thätigkeit und mit seinen Mönchstugenden.

In der Einleitung erhalten wir die nothwendigsten Vorkenntnisse über Begriff und Inhalt des Brevieres (§ 1), welche am Schlusse des Buches in der Beilage I noch vervollständigt werden; ferner über die theologische Grundlage des Breviergebets (§ 2), als eines Actes der öffentlichen Gottesverehrung, zu welcher der Mensch als Einzelgeschöpf und als Stellvertreter der ganzen Schöpfung, der Kirche und des Gottmenschen verpflichtet ist, und in dessen Namen und aus dessen Gnadenborn sowohl dem liturgischen Beter im Priester- und Ordensstand, als auch der Gesammtheit der Menschen eben durch dieses officielle Gebet zeitlicher und ewiger Segen zuströmt. Es folgt nun ein archäologischer Rückblick auf das vorchristliche Lobgebet (§ 3) der Stammeltern im Paradiese, der Patriarchen und des mosaischen Cultus vor und nach der babylonischen Gefangenschaft, sowie auf den Gottesdienst der heidnischen Völker, besonders in Egypten und Indien (Brahmanismus und Buddhismus); endlich (§ 4) ein historisch-interessanter Bericht über die Tages- und Nachteintheilung der Alten, welche auf die Tages- und Nachtzeiten des christlichen Stundengebetes bestimmend eingewirkt haben.

Nach diesen einleitenden Paragraphen führt uns der Verfasser in den Gang der Breviergeschichte selbst ein. Bevor er uns jedoch mit dem Detail bekannt macht, zeigt er uns im Inhaltsverzeichnis ein Gesammtbild des geschichtlichen Verlaufes, an welchem wir uns über die Hauptepochen und über ihre Mittelstufen orientieren können. P. Bäumer gruppiert ihre verschiedenen Phasen in drei Zeitalter: 1. in das patristische, von den Tagen der heiligen Apostel bis auf Gregor d. Gr. exl.; 2. das Mittelalter, von Gregor bis zum Concil von Trient, und 3. Neuere Zeit, von Pius V. bis Leo XIII. I. Der erste Zeitraum durchläuft die apostolische Zeit (erstes Jahrhundert), die nachapostolisch-urchristliche Zeit (zweites und drittes Jahrhundert), die nachnicänische, eigentlich patristische Zeit (viertes Jahrhundert) im Orient und Occident, endlich

die abendländische Praxis im fünften und sechsten Jahrhundert. Die heiligen Apostel haben zur Zeit der endgiltigen Trennung der Christen von der Synagoge, um's Jahr 65 außer der Liturgie für das heilige Messopfer auch eine solche für mindestens eine, wahrscheinlich aber für zwei Gebetsstunden vom alten Tempeldienst herübergenommen und im christlichen Geiste umgebildet, nämlich die Laudes= das morgendliche Lob= und Bittgebet (ehemals „Matutin" Laudes matutinae genannt) und die Vesper= das abendliche Lob= und Bittgebet (Laudes vespertinae), bestehend in Predigt, Psalmengesang, Lesung aus der heiligen Schrift und in selbst componierten Gesängen und Gebeten.

Während der Dauer der Christenverfolgung musste das Abend= und Morgenopfergebet zur Nachtzeit gefeiert werden, was vielleicht den Anstoß gab zu dem späteren Nachtofficium, vigiliae. In ruhigeren Tagen aber nahm das Morgen= und Abendofficium seine ursprüngliche Stellung wieder ein. Ihre Feier galt als eine heilige Pflicht. Im dritten, wahrscheinlich schon im zweiten Jahrhundert sehen wir entsprechend der römischen Tageseintheilung öffentliche Andachten zur dritten, sechsten und neunten Stunde entstehen, die aber noch nicht auf kirchlicher Vorschrift beruhten. Auch Spuren von Heiligenfesten tauchen da und dort schon auf.

Das vierte Jahrhundert bildet innerhalb des ersten Zeitraumes einen Hauptwendepunkt. Mit der staatlichen Anerkennung der Kirche beginnt ein neues Leben, eine Blütenperiode für Kunst und Wissenschaft. Es ist das Zeitalter der zahlreichsten Kirchenlehrer, der größten Anachoreten, der reichsten Kirchenbauten, der pomphaftesten Ceremonien, der herrlichsten Gesänge, der poesiereichsten Sprache im christlichen Cultus; „eine Zeit allgemeiner Bewegung und lebhaften Schaffensdranges; kein Wunder, wenn auch das „von den Aposteln gepflanzte Reis" des Stundengebetes sich schnell „zum vollen Baum mit reichem Gezweige voll lieblicher Blüten und Früchte" entwickelt. Zugleich treten dabei aber auch die nationalen Unterschiede scharf hervor. „Im Orient, welcher eine bilder= und farbenreiche Sprache redet und ein reicheres, pomphaftes Ceremoniell liebt, nimmt die Liturgie der Horen einen breiteren Charakter an als in dem mehr praktisch angelegten, mehr einer conciseren Ausdrucksweise und kürzeren Darstellung zugeneigten römisch=germanischen Abendlande. Aber der starre Conservatismus des Orientes hält an der im vierten Jahrhundert geschaffenen Gestalt der Liturgie fest, während der Occident, zumal die römische Kirche Messe und Officium nach Inhalt und Form in der mannigfachsten Weise weiterbildet. Der Inhalt gewann eine Bereicherung durch die stärkere Hereinziehung der Geheimnisse des Kirchenjahres, der Feste des Herrn und seiner Heiligen, in den Cyklus des canonischen Stundengebetes. Die Form des Officiums erhielt eine Erweiterung durch Vermehrung der Gebetsstunden. Nachdem die Erstlingskirche das nächtliche Officium nur an Sonn= und Festtagen gehalten hat, beteten die Mönche dasselbe täglich, und als Letztere von den Bischöfen zur gottesdienstlichen Feier an ihren Kathedralen herbeigezogen wurden, erhielten die Vigilien allmählig auch beim Weltclerus den Charakter eines regelmäßigen Gottesdienstes.

Der Anstoß, den das vierte Jahrhundert zur Umgestaltung des canonischen Gebetes gegeben hatte, wirkte in das fünfte und sechste Jahrhundert hinein. Einen Markstein im Entwicklungsgang des officiellen Gebetes bildet die Schöpfung des hl. Benedictus; dem Patriarchen der abendländischen Mönche verdanken wir nicht bloß die erste vollständige und ausführliche schriftliche Fixierung des Officiums, sondern auch eine Neuordnung desselben, wobei er sich von der Discretion, der Mutter der Tugenden, und vom ästhetischen Gefühl der Proportion leiten ließ. Text und Melodie für sein monastisches Officium entnahm er ohne Zweifel den codices der römischen Kirche; aber die Vertheilung dieser Texte (Psalmen, Antiphonen, Hymnen, Lectionen, Responsorien, Versikel und Orationen) auf die einzelnen Wochentage und Gebetsstunden war sein eigenstes Werk. In einigen Fällen jedoch hielt er sich an die römische Praxis, wie z. B. bei den Cantiken der Laudes (sicut psallit ecclesia Romana, c. 13. Regulae). Der große Einfluss der Benedictinermönche auf die Kirchen

Italiens macht es erklärlich, warum das römische Officium später nach dem monastischen Vorbild umgeformt wurde. P. Bäumer nimmt daher keinen Anstand, den hl. Benedict „den Begründer des abendländischen Breviers“ zu nennen. Gregor d. Gr., der erste Benedictinerpapst, hat jedenfalls viel dazu beigetragen.

II. Wie den großen Bischöfen des vierten Jahrhunderts, so schreibt die Tradition dem hl. Gregor d. Gr. eine reformatorische Thätigkeit auf dem Gebiete der Liturgie zu, nur in einem ungleich größeren Maßstabe. Doch bestand sie nicht sosehr in einer Neuschaffung, als vielmehr in einer Ueberarbeitung, wie Gregors Biograph, Joh. Diakonus vom Sacramentar berichtet: multa subtrahens, pauca convertens, nonnulla vero superadjiciens. Das siebente und achte Jahrhundert bezeichnete einstimmig die ganze römische Liturgie jener Zeit als ein Werk Gregors I. Im siebenten, achten und neunten Jahrhundert wurde zwar die gregorianische Reform in den römischen Basiliken und späterhin unter den Kaisern Karl d. Gr. und Ludwig des Frommen durch Vermehrung der Heiligenfeste weitergeführt und durch gallikanische Zusätze bereichert; aber das Werk Gregors selbst blieb dabei unangetastet, wenige Stücke ausgenommen, wie z. B. die R. prolixa, bei welchen nach dem Verse im Frankenreiche nicht das ganze R. wie in Rom, sondern nur der letzte Theil desselben wiederholt wurde. Der große Zeitraum, welcher das ganze Mittelalter umspannt, nämlich von Gregor d. Gr. bis Pius V. ist gekennzeichnet durch Ausbreitung des römischen und des verkürzten Curial-Officiums und durch Ueberwucherung untergeordneter Theile, welche im 16. Jahrhundert eine Reform zur Folge hatte.

Das zehnte und elfte Jahrhundert brachte wenig Neues, sogar das gewaltige Pontificat des Benedictinerpapstes Gregors VII. (1073—1085) hatte mit Ausnahme der Abschaffung der mozarabischen Liturgie in Spanien nur kleine Aenderungen in der Liturgie zu verzeichnen, wie z. B. die Einführung der Duplexfeier der römischen Martyrerpäpste in der ganzen Kirche. An eine eigentliche Reform im Stundengebet war in dieser Zeit des Ringens zwischen Kirche und Staat nicht zu denken. Erst unter Innocenz III. (1198—1216) wurde durch den Franciscaner-Orden das verkürzte Brevier der päpstlichen Kapelle nach kurzer Zeit in der ganzen Welt verbreitet und somit eine neue Epoche angebahnt. Denn das Bestreben der Franciscaner nach möglichster Armut, Kürze und Vereinfachung der Liturgie hatte auch in weiteren Kreisen einen „liturgischen Minimismus“ zur Folge. Doch nicht überall; denn mehrere große Kathedralen von Deutschland, Frankreich und England erachteten es als eine Ehre, die Feier der althergebrachten Functionen in ununterbrochener Regelmäßigkeit und in ungeschwächtem Glanze fortzusetzen.

Vom dreizehnten bis zum sechszehnten Jahrhundert beschränkte sich die Brevierentwicklung fast nur auf neue Feste, zum Theil mit den sogenannten Reimofficien. Aber gerade diese Ueberhandnahme der Heiligenfeste drängte zu einer Reform. Es machte sich immer mehr das Bedürfnis fühlbar, die Rubriken übersichtlich zu ordnen, die Anlage des Breviers zu vereinfachen, die historisch ungenauen Legenden zu revidieren, die Sonntags- und Ferialofficien, sowie die Lesungen aus der heiligen Schrift wieder mehr zu ihrem Rechte kommen zu lassen. Besonders „das Sonntagsofficium war zu einer ganz untergeordneten Bedeutung herabgesunken. Konnte es ehemals von keinem Heiligenfeste verdrängt werden, so wurden jetzt die wenigen Ausnahmen Norm und Regel.“

Damit sind wir beim dritten Zeitraum der Breviergeschichte angelangt. Das Concil von Trient nahm diese Reformarbeit energisch in Angriff, und die Päpste Pius IV. und Pius V. führten sie aus.[1] Von einer Revision wurden ausgeschlossen die classisch formschönen, sowie ascetisch- und dogmatisch-inhaltsreichen Orationen des älteren Officiums, die Antiphonen und Responsorien, deren Textveränderung eine Aenderung der altehrwürdigen und unübertrefflichen Choralmelodien nothwendig gemacht hätten. Bei Aufnahme von Heiligenfesten war man zurückhaltend, um das Sonntags- und Ferial-

[1]) Des Letzteren Bestreben gieng besonders dahin, dem Officium de Tempore in jeder Hinsicht den Vorrang vor dem Sanctorale zu sichern.

officium nicht zu beeinträchtigen. Das so reformierte Brevier wurde nun allen Kirchen zur Pflicht gemacht, welche nicht schon ein über zweihundert Jahre altes Brevier in Gebrauch hatten.

Doch die Reform war hiemit nicht abgeschlossen. Eine Emendation dieses neuen Breviers erfolgte schon unter den Päpsten Sixtus V., Gregor XIV. und Clemens VIII. besonders doch eine neu revidierte Herausgabe des Vulgatatextes, welcher im Jahre 1592 endgiltig festgestellt und für alle Bibelausgaben und liturgischen Texte zur Pflicht gemacht wurde. Ausgenommen wurden davon die alten, reichmodulierten Gesangstexte, welche noch die Lesart des Psalterium Romanum (die erste vom hl. Hieronymus vorgenommene Ueberarbeitung der Itala) tragen, um die alte Melodie nicht verändern zu müssen.

Die von Sixtus V. 1588 ins Leben gerufene Congregatio sacrorum rituum nahm unter Clemens VIII. die Arbeit einer Brevierreform von neuem auf. Das neue Brevier erschien 1602. Nach weiteren Bemühungen der Brevier-commission unter den Päpsten Paul V., Urban VIII., Clemens X. und XI. griff Benedict XIV., der „gelehrteste und geschäftskundigste aller neuzeitlichen Päpste", die Verbesserung des Breviers mit neuem Eifer auf und machte den Vorschlag, mit Ausnahme der älteren und einiger hervorragender neuerer Heiligen, bei allen anderen, die noch im Breviere ständen, „sich mit einer bloßen Commemoration zu begnügen, um überall das Ferialofficium zu retten." Aber sein Bemühen für das kirchliche Alterthum konnte diesen Zug nach Vermehrung von Heiligenfesten im Brevier nicht aufhalten. Ebenso wenig Erfolg hatte die Breviercommission bei der Vertheilung der Psalmen auf die canonischen Tagzeiten; „denn, so schrieb er noch drei Wochen vor seinem Tode, „unser Jahrhundert ist sehr schwer zufrieden zu stellen."

Auch dem Vaticanum wurden mehrere Reformvorschläge unterbreitet, welche auf Verbesserung und Vereinfachung des Breviers und Erleichterung des Gebetspeniums hinzielten, so von den Bischöfen von Canada, welche es beklagten, „dass heutzutage wegen der vielen Heiligenfeste fast immer dieselben Psalmen wiederholt würden, wodurch die Andacht der Betenden leiden müsse." Mit einigen Reformen unter dem Pontificate Pius IX. und Leo XIII. hat die Breviergeschichte ihren einstweiligen Abschluss gefunden.

Als Anhang folgen im Buche noch vier Beilagen, in welchen der Verfasser einige liturgische Gegenstände nachträglich genauer behandelt. Das alphabetische Register am Schlusse des Buches ist ziemlich unvollständig und bedarf einer Ueberarbeitung.

Vorliegende Publication ist nicht bloß ein Sammelwerk, in welchem die ältere und neueste Literatur sich verwertet findet, sondern sie ist auch eine Quellenarbeit, beruhend auf selbständigen Forschungen. Mit welcher Wahrheitsliebe der Verfasser hiebei zuwerke gegangen ist, zeigt sich besonders da, wo er eine früher verfochtene Meinung, die er später nach Einsicht der Handschriften als irrig erkannt hat, in diesem Geschichtsbuche aufgibt und die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt, so z. B. die Betheiligung Gregors VII. an der Brevierreform. Dieses genaue Quellenstudium hat unseren liturgischen Geschichtsforscher auch veranlasst, manche bis in die Neuzeit festgehaltene Anschauungen angesehener Liturgiker zu verlassen und zu widerlegen. Während der Lectüre dieses Buches macht man des Oefteren die Wahrnehmung, dass P. Bäumer nicht wie gewisse Geschichtsschreiber von Einzelgebräuchen dieser oder jener Kirche auf die Praxis der Gesammtkirche einen Schluss zu ziehen sich erlaubte, es sei denn, dass andere Umstände der Zeitgeschichte auf einen allgemeinen Brauch hinweisen. Ueberhaupt erscheint in diesem Geschichtswerke der jeweilige Stand der Liturgie mehr als sonst in Zusammenhang gebracht mit der weltlichen und

kirchlichen Zeitgeschichte, die in ihren sittlich-religiösen, wissenschaftlichen politischen Bewegungen einen unverkennbaren Einfluss auf die Liturgie ausgeübt hat. Interessant sind jene Partien, wo der Verfasser die allmählige Umbildung des Weltpriesterbrevieres darlegt, welches aus dem Monastischen manches herübergenommen hat, was ursprünglich nur für den Mönchsorden bestimmt war, z. B. die umfangreichen Nocturnen. Mit besonderer Spannung verfolgt der Leser auch die Reformbestrebungen, welche seit dem sechszehnten Jahrhundert auf Verminderung der Heiligenfeste zugunsten der Sonntags- und Ferialofficien und auf Verminderung des täglichen Gebetspensums für den Seelsorgeclerus hinzielen.

Die Breviergeschichte von P. Bäumer dient dem Liturgie-Historiker als solide Grundlage für neue, eingehendere und umfassendere Arbeiten; speciell dem Priester bietet sie eine reiche Fülle des Belehrenden und Erbauenden. Durch das Ganze weht ein warmer Hauch der Frömmigkeit und Liebe zum Gebete der Kirche, wie man sie in wissenschaftlichen Büchern sonst selten antrifft. Der Verfasser schließt mit den schönen, ihn charakterisierenden Worten: „Ueben wir uns hier emsig zur Zeit der Verbannung in dem, was unsere nie endende Beschäftigung im Reiche der Seligkeit, im Hause des Vaters ausmachen soll."

Seckau. P. Cölestin Vivell O. S. B.

15) **Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit.** Von Nikolaus Paulus. Freiburg. Herder. 1895. 106 S. 8°. (= zweiter Band, zweites Heft der Straßburger theologischen Studien herausgegeben von Dr. Albert Ehrhard und Dr. Eugen Müller). Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Seit 1526 war Straßburg ein Hauptvorort des Lutherthums in Deutschland. Eine Prüfung der Ansichten der Straßburger Reformatoren und Prediger über die ihnen nachgerühmte Achtung der Gewissensfreiheit war daher gewiss sehr am Platze, umsomehr, da man den Freisinn und die Toleranz eines Martin Butzer, Wolfgang Capito und ihren Genossen auf protestantischer Seite nicht genug zu betonen wusste. Diesen tendenziös gefärbten Urtheilen gegenüber weist der unermüdlich thätige Münchener Gelehrte an der Hand der Quellen ruhig und objectiv überzeugend nach, dass Straßburgs Reformatoren keineswegs Vorkämpfer der dem Geiste des sechszehnten Jahrhunderts überhaupt fremden Gewissensfreiheit, sondern vielmehr Vertheidiger der ärgsten Gewissenstyrannei gewesen sind. Prediger wie Theologieprofessoren (Petrus Vermigli und Hieronymus Zanchi, beide apostasierte italienische Priester) überboten sich förmlich an Intoleranz, während den Bürgern der Stadt ein gewisses Billigkeitsgefühl gegenüber den Katholiken und nicht lutherischen Protestanten nicht abzusprechen ist. Geradezu empörend ist die Behandlung der Dominicanerinnen-Priorin Susanna Brünn (S. 80.) Das Buch von Paulus liefert den actenmäßigen Beleg, dass alles Hin- und Herreden über die Toleranz der sogenannten Reformatoren der alten Reichsstadt nichts anderes ist als eitel Geschwätz

und Geflunker, und hat insoferne neben dem historischen auch einen apologetischen Wert.

Stift Schlägl. Bibliothekar G. Vielhaber.

16) **Die Pflichten der Kinder und der christlichen Jugend.** Von Wilhelm Becker, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Verlag von Herder in Freiburg. 1895. gr. 16°. VII und 203 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Der Verfasser hatte sich die Aufgabe gestellt, Standeslehren herauszugeben für Eltern, Kinder, Jugend. Das erste Bändchen, welches er vor dem eben zur Besprechung kommenden erscheinen ließ, enthielt Vorträge über die christliche Erziehung oder die Pflichten der Eltern. Die beifällige Aufnahme dieses an die Eltern als Erzieher gerichteten Standeslehren bewog den Verfasser, nunmehr auch einen zweiten Theil der Standeslehren für die christliche Jugend folgen zu lassen, wie sie derselbe in der Sanct Marienkirche in Cleveland Ohio, N.-A. gehalten hat.

Diese Predigten zerfallen in zwei Theile. In dem ersten Theile (in sechs Predigten) behandelt der Verfasser die allen Kindern ihren Eltern gegenüber schuldigen Tugenden der Ehrerbietigkeit, Liebe und des Gehorsams sowie das Walten der göttlichen Gerechtigkeit bei Erfüllung oder Nichterfüllung derselben. Der zweite Theil enthält 18 Predigten und behandelt die Pflichten der Jugend: Gott zu dienen und keusch zu leben. In den ersten zwei Vorträgen wird die Verpflichtung der Jugend zum Dienste Gottes von allen einschlägigen Gesichtspunkten aus begründet; hierauf kommt der Verfasser in vier Predigten auf den Wert der Keuschheit als der besonderen Pflicht und Zierde der Jugend in ausführlicher Weise zu sprechen; sodann behandelt er in drei Predigten die Feinde der Keuschheit (Satan, Welt, Fleischeslust) und bespricht in den letzten fünf Vorträgen recht eindringlich die Mittel, diese Tugend zu bewahren (Gebet, Verehrung Mariä, Kraft der heiligen Firmung, öfterer Empfang der Sacramente der Buße und des Altares.)

Die logische Entwicklung der einzelnen Vorträge ist sehr klar und übersichtlich, entsprechend der gelungenen Disposition des ganzen Lehrstoffes; die Ausführung ist der geistigen Auffassungskraft der Jugend angepasst; dabei ist aber auch auf die wirkungsvolle Anregung des Gemüthes und Willens durchwegs Bedacht genommen. Selbstverständlich wird man bei Benützung dieser Predigten den Bildungsgrad des jugendlichen Auditoriums noch eigens zu berücksichtigen haben.

Diese Predigten werden daher, insbesondere in ihrem zweiten Theile bei zusammenhängenden Vorträgen (z. B. bei Standesbündnissen, Aloisi-Andachten, marianischen Congregationen) eine gewiss willkommene Unterstützung bieten, sowie sie sich auch als ein sehr nützliches Betrachtungsbuch verwenden lassen.

Linz. Professor Franz Schwarz.

17) **Im Kerker vor und nach Christus.** Schatten und Licht aus dem profanen und kirchlichen Cultur- und Rechtsleben vergangener Zeiten. In drei Büchern. Von F. A. Karl Krauß, Anstaltsgeistlicher am Großh. Landesgefängnis in Freiburg i. Br. Freiburg i. B. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr. Preis M. 6.— = fl. 3.60, gebunden M. 7.50 = fl. 4.50.

Dies Buch stellt ein wissenschaftliches Verdienst dar. Es ist der erste Versuch einer übersichtlichen und geordneten Darstellung des Gefängnis- und Strafwesens der vorchristlichen und christlichen Culturvölker. In drei Büchern behandelt es die Gefängnisse der Alten, die Gefangenen unter dem Christenthum und die Gefängnisse der Kirche. Das zweite Buch war bereits als Festschrift in den „Blättern für Gefängniskunde" erschienen und ist zum Ausgangspunkt dieses Gesammtwerkes geworden. Diesem Umstand muss es zugeschrieben werden, dass die Anlage des Werkes nicht ganz systematisch ausfiel. Denn gerade dieses zweite Buch weicht insofern von dem Hauptthema ab, als es mehr eine Geschichte der christlichen Liebesthätigkeit, denn eine eigentliche Darstellung des Gefängniswesens enthält. Nichtsdestoweniger muss es als der gelungenste Theil bezeichnet werden. Wir erfahren unter vielem anderen daraus, dass die Stadt Rom und die Päpste die Ersten waren, welche eine große Reform des Zuchtwesens im christlichen Geiste vornahmen. Während anderwärts die Gefängnisse als „Schulen des Verbrechens" bezeichnet wurden, war jenes römische Gefängnis beinahe ein Jahrhundert lang ein ganz einziges Beispiel der Wirksamkeit katholischen Liebessinnes.

Man wird den Ausführungen des hochw. Verfassers umsomehr Vertrauen in ihre Objectivität entgegenbringen, wenn man beobachtet, wie er andererseits auch da der Wahrheit Zeugnis gibt, wo sie für die kirchlichen Zustände gewisser stark bewegter Uebergangszeiten weniger schmeichelhaft ist. S. 167 u. a. O. — Zu irrigen Auffassungen könnte die Stelle (S. 129) führen: „Für die sittliche Besserung der Gefangenen geschah aber, wenigstens bis zum 17. Jahrhundert (sc. in Deutschland), soviel wie nichts. Von Gottesdienst für sie und Sacramentspendung war keine Rede." Das klingt befremdlich, umsomehr, wenn diese Behauptung so ohne alle Erläuterung und Beweise dahin gestellt wird. Eine Seite vorher haben wir zwar erfahren, dass in Deutschland lange Zeit die Gefängnisstrafen eine untergeordnete Stelle einnahmen, dass man sie für zu umständlich und kostspielig gehalten und daher kaum angewandt habe. Ist diese erste Behauptung richtig, dann scheint die zweite ziemlich überflüssig. Denn wo es in der Regel keine Gefangenen gab, da kann sich auch keine Organisation für ihre sittliche Besserung bilden. Dass der Geist der Barmherzigkeit für bestrafte Sünder rege war, geht daraus hervor, dass es als ein Werk christlicher Liebe galt, dem zum Richtplatz geschleiften Delinquenten den Kopf zu halten, um ihn gegen die Stöße auf dem Pflaster zu schützen. Ist die erste Behauptung dagegen nicht zu vertheidigen, dann hätte die zweite doch mindestens einiger Beweise bedurft.

Die kirchlichen Gefängnisse sind mit großer Ausführlichkeit behandelt und jeweils aus dem Geiste der verschiedenen Zeitabschnitte beurtheilt, was bei unseren gänzlich veränderten Ehr- und Humanitätsbegriffen sehr wichtig ist.

Einsiedeln (Schweiz.) K. Muth.

18) **Vorträge und Ansprachen** von Anton Weber. Regensburg. J. Habbel. 1895. Preis M. 0.75 = fl. —.45.

Die Druckkunst, die römischen Katakomben, die moderne bildende Kunst und Ludwig der Große bilden die Themas der Vorträge, denen sich mehrere hübsche Ansprachen anreihen.

Unter den Vorträgen dürfte das Hauptinteresse dem über die moderne bildende Kunst zufallen, der sich im Rahmen eines Berichtes über die Aus-

stellung im Glaspalast im Jahre 1888 auch mit der Frage beschäftigt, wie weit die Darstellung des Nackten durch die Kunst berechtigt und erlaubt sei und nicht nur an der Hand des Sittengesetzes, sondern auch der griechischen Kunst den Beweis zu führen sucht, dass es für die bildende Kunst als Gesetz gelten müsse, ihre Gestalten nicht nackt, sondern bekleidet darzustellen. Auch die anderen Vorträge sind interessant und geben hübsche Gesammtüberblicke über die behandelten Stoffe. Muth

19) **Sprüche der Weisheit aus Shakespeares Werken,** gesammelt, nach einheitlichen Grundsätzen geordnet und mit einem biographischen Anhange versehen. Von Max Hohnerlein. Stuttgart, Süddeutsche Verlagshandlung von Ochs. 168 S. mit einem Lichtdruckporträt. Preis M. 1.50 = fl. —.90, gebunden M. 2.40 = fl. 1.44.

Eine Auswahl sogenannter „schöner Stellen" aus Shakespeares Werken wird von allen denen dankbar aufgenommen werden, denen Zeit und Ruhe fehlt, ihren Geist an des Dichterfürsten Werken selbst zu erlaben. Hier können sie nippen und die Lebensweisheit in kleinen Dosen in ihr Gedächtnis überführen. Max Hohnerleins geschickte und fleißige Auswahl, die sich nur auf Stellen sentenziösen Charakters erstreckt, hat außerdem den Vortheil, unter Rubriken geordnet und durch Register nutzbarer gemacht zu sein. Angehängt ist eine nach den Werken Rio, Hager, Raich und Wiseman gearbeitete Biographie des Schwanes von Avon. Muth.

20) **Johann Gabriel Perboyres Tod.** Trauer- und Triumphspiel in fünf Aufzügen. Von einem Priester der Congregation der Mission. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

21) **Nächstenliebe des Knaben Vincenz von Paul.** Dramatische Kinder-Idylle in einem Aufzug. Nach dem Französischen des P. V. Delaporte S. J., mit Erlaubnis des Autors deutsch bearbeitet von A. Jott C. M. Beide Werkchen im Verlag von Russel in Münster i. W. Preis M. —.70 = fl. —.42.

Vereinsbühnen werden einen guten Griff thun, wenn sie das erste Stück zur Aufführung bringen. Dieses bietet keinerlei Regieschwierigkeiten, dagegen ist die Handlung reich an guten Auftritten und wirkungsvollen Actschlüssen. Gabriel Perboyre (1802 zu Puech in Frankreich geboren), starb 1840 zu China als Märtyrer und wurde 1889 durch Leo XIII. selig gesprochen.

Die dramatische Kinder Idylle empfiehlt sich durch klare schlichte Handlung und die eingestreuten hübschen Gesangstellen, denen Noten beigegeben sind. Muth.

22) **Jakob Wimphelings pädagogische Schriften,** übersetzt, erläutert und mit einer Einleitung versehen von Josef Freundgen, königlicher Seminardirector zu Paradies, Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1892. 573 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

In allen Zweigen des Wissens, der Kirche wie des Staates, nicht bloß in den Kreisen der Gelehrten, sondern sogar unter den Handwerkern und Arbeitern, fordert man von jedem Fachmanne auch eine Kenntnis der Geschichte seines Faches. Gewiss mit Recht. „Die Geschichte ist die Lehrerin des Lebens." Die Wahrheit dieses ciceronianischen Satzes ist längst in der ganzen Welt anerkannt. Sicher gilt dieser Satz dann auch dem Lehrer und Erzieher der Jugend, dem Pädagogen. Auch er muss die Geschichte seines Faches wissen. Eine Menge von Geschichten der Pädagogik stehen ihm bei diesem Studium zu Diensten. Wie aber heute der Geschichtsforscher sich mit dem alleinigen Studium mehrerer Weltgeschichten nicht mehr begnügt, sondern den Quellen nachzugehen sucht, so

macht es der Philosoph, der Kenner der Literatur und auch der Pädagoge. Nicht blindgläubig nimmt er das Urtheil eines bestimmten Autors an, sondern will durch eigenes Forschen aus den Quellen sich ein sicheres Urtheil bilden. Durch dieses Streben sind eine Menge alter Schriftsteller auch auf dem Gebiete der Pädagogik wieder zu neuem Leben erweckt worden. Wie wenige Pädagogen würden jedoch das Geld besitzen, sich alle diese Werke anzuschaffen! Wie wenige würden der Gefahr aus dem Wege gehen, Minderwertiges für Vorzügliches zu kaufen! Es sind darum solche Unternehmungen jedem Pädagogen sehr zu empfehlen, welche ihm auf eine verhältnismäßig billige Weise, die vorzüglichsten alten und neueren Werke der Pädagogik verschaffen.

Ich kenne zwei solcher Werke aus der Gegenwart. Beide stammen aus katholischen Kreisen. Zuerst die „Bibliothek der katholischen Pädagogik“ die bei Herder in Freiburg erscheint und unter dem Schutze namhafter katholischer Pädagogen steht. Das Werk erscheint in Lieferungen von je fünf Bogen à 80 Pf., oder auch in Bänden, die einzeln abgegeben werden. Dann die „Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften aus alter und neuer Zeit.“ Mit Biographien, Erläuterungen und erklärenden Anmerkungen herausgegeben von Dr. J. Gansen, Regierungs- und Schulrath in Aachen, Dr. A. Keller, Stadtpfarrer und geistlicher Rath zu Wiesbaden und Dr. Bernhard Schulz, geh. Regierungs- und Schulrath in Münster. — Auch diese Männer sind hervorragende Katholiken. Wie dort Domcapitular Dr. Knecht und geistlicher Rath Dr. Hermann Rolfus dem Clerus angehören, so hier Dr. Keller. Erstere Unternehmung hat sich ein beschränkteres Ziel gestellt, nämlich nur die „katholische Pädagogik“; letztere ein weiteres, die „Sammlung“ der bedeutendsten pädagogischen Schriften aus alter und neuer Zeit. Die „Bibliothek“ brachte Werke von Cardinal Antoniano Sylvio von Maphäus Vegius und Aeneas Silvius, Michael Sailer, Franz von Fürstenberg, J. J. von Felbiger, Fr. M. Vierthaler und mehrere kleinere Schriften. Die „Sammlung“ dagegen hat außer den katholischen Werken von Augustinus, Hieronymus, Alkuin, Hrabanus Maurus, Wimpheling, Rudolf Agricola, Fenelon, Sailer, Overberg und Franz von Fürstenberg auch die Schriften Salzmanns: Krebs- und Ameisen-Büchlein, die Schul- und Universitäts-Ordnung des Churfürsten August von Sachsen, die pädagogischen Schriften Aug. Herm. Franke's, Herbarts pädagogische Schriften, Pestalozzis: Lienhard und Gertrud und: Wie Gertrud ihre Kinder lehrt. Zu diesen bereits erschienenen sind weitere acht in der Bearbeitung begriffene Bände angezeigt, theils von katholischen, theils von protestantischen Pädagogen. Von dem Beifalle, welchen diese Sammlung gefunden hat, gibt die Ausschreibung einer zweiten Subscription durch die Verlagsbuchhandlung lautes Zeugnis.

Nach meiner Meinung geben die jedem Bande dieser Sammlung beigegebenen biographischen und wissenschaftlichen Erläuterungen durch die Herausgeber der Mittheilung der pädagogischen Schriften erst das rechte Licht und den vollen Wert. Der Seminardirector Josef Freundgen hat zu Jakob Wimphelings pädagogischen Schriften eine prächtige Einleitung von beinahe achtzig Seiten geschrieben, in welcher er sich insbesondere über den deutschen Humanismus ausspricht. Jakob Wimpheling wurde zu Schlettstadt an der Ill am 25. Juli 1450 geboren, und erhielt den ersten Unterricht von Ludwig Dringenberg, in seiner Heimatschule. Sein Lehrer war ein Schüler der Brüder vom gemeinsamen Leben, und suchte den Unterricht in bessere Bahnen zu lenken. Er beschränkte den grammatischen Unterricht zugunsten einer häufigeren Lesung der lateinischen Schriftsteller und suchte in der deutschen Jugend Kenntnisse über deutsche Geschichte zu verbreiten und Liebe zum Vaterlande dadurch zu erwecken. Reine Sitten der Jugend galten ihm mehr, als die Feinheit der Bildung. Diese Grundsätze machte Wimpheling auch zur Richtschnur seines Lebens. Seit October 1464 studierte und lehrte er an der Universität zu Freiburg, seit 1468 zu Erfurt, und von 1469 bis 1483 in Heidelberg. Er wurde 1466 Baccalaureus der Philosophie, 1471 Magister, 1483 Licentiat der Theologie, in dem gleichen Jahre Domprediger in Speier, und nach vierzehn Jahren Theologie-

Professor in Heidelberg. Infolge mancher dort entstandener Streitigkeiten hatte er zuerst gedacht, sich ganz dem beschaulichen Leben zu widmen, wurde aber durch seine Freunde Sebastian Brandt und Geiler nach Straßburg gezogen, um sich im Dienste der Kirche einem thätigen Leben zu widmen. Die Reformation der Kirche lag ihm am Herzen, noch mehr aber widmete er sich der christlichen Jugenderziehung. Seine literarische Thätigkeit ist auf diesem Gebiete am hervorragendsten. Selbst praktisch war er an der Erziehung einiger vornehmer Jünglinge thätig. Mit einer kleinen Pfründe zufrieden, brachte er die letzten Jahre seines Lebens in seiner Vaterstadt zu. Sein Tod fällt auf den 17. Nov. 1528.

Der vorliegende dreizehnte Band der Sammlung bringt folgende Schriften Wimphelings. I. „Wegweiser für die deutsche Jugend." Speier 1496. 21. Juni. II. „Die Jugend." Heidelberg 1499. III. „Der Fürstenspiegel." Heidelberg 1498. IV. Deutschland an die Rathsherren der freien Reichsstadt Straßburg. Wilhelmskloster in Straßburg 1501. V. Abriss der deutschen Geschichte.

Obgleich Wimpheling auch in deutscher Sprache Einiges geschrieben hat, wurden die von ihm angeführten Bücher alle in lateinischer Sprache verfasst. Sie sind von Director Freundgen auf das Beste übersetzt und mit Anmerkungen versehen worden. Obgleich als Humanist für die Kenntnis der classischen Schriftsteller eingenommen und den Gebrauch der lateinischen Sprache, blieb er ein treuer Sohn der katholischen Kirche und stemmte sich dem Abfalle Luthers entgegen. Er wollte die Jugend erziehen in Liebe zur Kirche und zum Vaterlande. In seinem Buche „die Jugend" meint er: „Die Zurückführung der katholischen Kirche zu den alten ehrwürdigen Sitten hat bei der Jugend anzufangen." (Cap. 29.) „Weil die Religion die Führerin aller Tugenden ist, geziemt es sich für einen wohlerzogenen Jüngling, vor Allem den göttlichen Dingen Beachtung und Dienst nicht zu versagen." (Cap. 32.) Im Fürstenspiegel zeigt Wimpheling, dass Franzosen niemals römische Könige gewesen seien. (Cap. 1.) Im Abrisse der deutschen Geschichte will er einen Auszug aus den alten Geschichtsschreibern über die herrlichen Thaten der Deutschen bringen, damit wir nicht gleichsam schlaftrunken, kleinmüthig und ohne Gefühl für Ehre und Ruhm in einem ununterbrochenen Schlummer zu liegen scheinen, während die übrigen Völker die Kunde von den herrlichen Thaten ihrer Vorfahren zu verbreiten bemüht sind." (Vorr. S. 393.) Mögen nach seinem Beispiele auch unsere Lehrer dahin wirken in unserer Jugend Liebe zur Kirche, wie zum Vaterlande zu erwecken!

Salzburg. Fr. Anthaller, em. Professor.

23) **Hosanna in excelsis.** Beiträge zur Glockenkunde aus der Diöcese St. Pölten von Joh. Ev. Fahrngruber, Professor der Theologie. St. Pölten 1894. Im Selbstverlage und in Commission bei J. Gregora, Buchhandlung in St. Pölten. Pressvereins-Druckerei (Franz Chamra) St. Pölten. Preis fl. 1.80 = M. 3.20.

Das innere Titelblatt zeigt eine in gothischen Formen verzierte Glocke, umrankt von Glockenblumen. Unter dem gut gewählten Motto „veritas vim. patitur" (Glocken-Aufschrift zu St. Agatha-Amstetten) widmet dieses „Hosanna" seinem hochwürdigen Freunde und Collegen

Msgr. Dr. Josef Scheicher „als Nachklang zum silbernen Priester-Jubiläum" — 27. Juni 1894 — der Verfasser.

In der „Vorrede" (S. 1 u. 2) schildert er ganz wahrheitsgetreu die Schwierigkeiten und Gefahren, mit welchen die Beschreibung der Thurmglocken verbunden ist und dass man trotz Fleiß und Schweiß manchen Glocken doch nicht recht beikommen kann, um sie vollkommen beschreiben zu können, wie in den „genaueren Aufzeichnungen über die kirchlichen Glocken der Diöcese Sanct Pölten" ohnehin öfters angemerkt ist. Diesem Haupttheile des Werkes („opus duleamarum") wird mit Recht etwas „Geschichtliches über die Glocken" vorausgeschickt (S. 3—7) und eine „Vorerinnerung" (S. 8 u. 9) mit einer Tabelle (S. 10), welche 17 Schriftgattungen veranschaulicht, wie solche aus verschiedenen Jahrhunderten sich auf Glocken der genannten Diöcese finden. Auf diese Proben wird im Verlaufe der literarischen „Bitterssüß" selbstverständlich oft verwiesen. Von S. 11—241 werden nun die Pfarren der Diöcese in alphabetischer Ordnung vorgeführt, und zwar nicht etwa bloß in campanologischer Hinsicht, wie man nach dem Titel des Werkes erwarten möchte, sondern es wird viel mehr geboten. Nach dem Ortsnamen ist das Patrocinium der betreffenden Pfarrkirche, die Seelenzahl der Pfarrei und das Patronat angegeben, wie in den Schematismen. Das zuerst folgende, klein gedruckte Gesetzlein belehrt uns über Ursprung und Lage der Pfarre und enthält auch geschichtliche und kunsthistorische Notizen. Obwohl sich bei vielen Orten häufig dasselbe zutrug, z. B. der Türkeneinfall oder ein Brandunglück, so wird es doch stets in anderen Redewendungen gesagt und wird insbesondere das Treiben des Josephinismus oft launig und sogar drastisch angedeutet. Selbstverständlich wird im historischen Abriss schon mit Vorliebe der Schicksale der Glocken der betreffenden Kirche gedacht. Im folgenden größeren Druck werden sie kurz beschrieben, und zwar zuerst die der Pfarrkirche, dann die der etwa im Pfarrbezirk befindlichen Nebenkirchen und Kapellen. Die in Niederösterreich in vielen Dörfern gebräuchlichen Gebetsglöcklein werden in der Regel nur gezählt, weil sie schwerer zu erreichen sind, indem sie meist an hohen Balken aufgehängt sind, die wohl ein Dächlein über sich haben, aber doch keine eigentlichen Thürme sind und daher nur mit Hilfe langer Leitern zu besteigen wären.

S. 242—246 wird „das erste Hundert unserer Glocken" von der größten der Diöcese (in Melk) an tabellerisch nach Ort, Name, Ton und Weite angeführt. Sodann folgt ein „Verzeichnis der Glockengießereien; Namen der Meister" nach Orten; S. 257—259 „Glockengießer in alphabetischer Anordnung ihrer Namen"; S. 260—267 „Sonstige Personen Namen in den Glockenaufschriften", so dass also das gesammelte Materiale gleich auch verwertet wird. S. 268—272 wird „das Zerstörungswerk an den Glocken" noch eigens behandelt, dann bis S. 287 „Glockenguss, Formen, Auf- und Umschriften", wie auch die Idee. S. 288—294 kommt vor „Weihe der Glocken; religiöser Bilderschmuck auf denselben"; bis S. 307: „Glocken-Namen; Gebräuche und Sagen"; bis S. 313: „Glockenstimmungen; Winke und Rathschläge." Alles das wird in recht anziehender und instructiver Form geboten; Verfasser hat sich ja in der einschlägigen Literatur und um die Glocken selber auch in der weiten Welt bekümmert in Deutschland, Italien und im heiligen Lande. S. 314—316 stehen „Nachträge und Ergänzungen", weiters benützte Werke und S. 319 „Berichtigung von Druckfehlern." Es dürften deren wohl fast alle angemerkt sein; nur S. 70 in der letzten Zeile wäre „sind" für „ist" zu setzen und S. 74, Z. 13, von unten mari statt mar; übrigens ist dieser Fehler möglicherweise bereits auf der betreffenden Glocke vorhanden. Sachlich wäre zum „Feuerleuten" S. 49 etwa zu bemerken, dass es zu Fladnitz, wie an anderen Orten, auch ein „Feierabendläuten" sein dürfte, entweder um den folgenden Sonntag einfach nur anzukündigen oder den Beginn einer Vorfeier, einer Abendandacht, anzuzeigen, wie beides vielfach vorkommt. Nachträglich könnte dann dieses Dreiuhrläuten irrig gedeutet worden sein. Dass man das Andenken an eine Feuersbrunst durch ein eigenes Läuten verewigt hätte, dürfte kaum irgendwo vorkommen. S. 306

werden „Hungerglocken" erwähnt und wird speciell von den Theatiner-Mönchen zu München in der zweiten Fußnote erzählt, dass sie 1727 eine solche geläutet haben. Das dürfte sich auch anderwärts ereignet haben, da ihnen ihre Ordenssatzungen eigens das Läuten gestatten, wenn ihnen die Lebensmittel ausgehen. Denn sie sind auf das Almosen angewiesen, das ihnen gute Leute freiwillig bringen: „terminieren" oder betteln gehen dürfen sie nicht. — Hier und S. 307 wird dem Titelbilde gemäß — auch rührend der botanischen Glocken gedacht. Ganz entsprechend dem Titel (Hosanna in excelsis) werden öfters sittlich religiöse Mahnungen eingeflochten, wie z. B. S. 301 für jene, die „unter Fraß und Völlerei über die Brücke des Sylvesterabends hinübertaumeln!" Wie die Inschriften und Töne der Glocken auf das Gemüth und den religiösen Sinn des Menschen einwirken, so auch der Verfasser dieser „Beiträge zur Glockenkunde" in allen Abschnitten. Er greift stets so recht ins volle Leben hinein und „wo er's anpackt, wird's interessant!" Es glaube daher ja Niemand dieses Werk würde in mit einer trockenen Aufzählung von Inschriften und Bildnissen der Glocken langweilen.

Die an sich trockene Materie ist wunderbar anregend und oft das Gemüth ergreifend geschrieben. Wer überhaupt über die Glocken etwas erfahren will, wird das Werk vom Anfang bis zum Ende mit größtem Interesse lesen und von der Liebe zu dem angehaucht werden, die der Verfasser in dasselbe so geschickt zu legen wusste.

Egendorf, U.-Oest. P. Joh. Geistberger O. S. B., Pfarrvicar.

24) **Sieben schmerzvolle Geheimnisse auf Golgotha.** Fastenpredigten gehalten in der Kirche Maria Stiegen in Wien. 1896. Von P. Amandus Franz C. SS. R. Mit Gutheißung des fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien und Erlaubnis der Obern. Wien. 1896. Selbstverlag. 60 S. 8°. Preis 30 kr.

Der hochwürdige Verfasser behandelt nicht die sieben Schmerzen Mariä, sondern die 10.- 14. Station des Kreuzweges, die Entblößung Jesu, die Kreuzigung Jesu, die Kreuzerhöhung Jesu, den Kreuzestod Jesu, die Oeffnung des heiligsten Herzens Jesu, die Abnahme vom Kreuze und die Grablegung Jesu. Wir empfehlen diese Predigten denen, die in der Fastenzeit den leidenden Heiland zu predigen haben.

Sie sind einem Sohne des hl. Alphonsus zu verdanken, der in treuer Befolgung seiner heiligen Regel täglich abends durch eine halbe Stunde das Leiden Jesu betrachtet. Die Einleitung ist meist dem Alten Testamente entnommen. Aufgefallen ist uns bei der Lesung: den riesenhaften, in stolzer Selbstschätzung seines Knochengebäudes übermüthigen Goliath, hatte David . . . zu Boden geworfen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

25) **Geschichte der Benedictiner-Abtei Abdinghof in Paderborn.** Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von J. B. Greve. Paderborn, Junfermann'sche Buchhandlung. 1894. 8°. 231 S. Preis M. 2.75 = fl. 1.65.

Ein verdienstvolles Werk ist es, mit dem uns J. B. Greve beschenkt hat. War doch die Benedictiner-Abtei Abdinghof in Paderborn eine der hervorragendsten Abteien des altehrwürdigen Ordens im nördlichen Deutschland, jenes Ordens, dem es nicht in letzter Linie zu danken ist, dass schon im frühen Mittelalter weite Landstriche unseres Vaterlandes dem Christenthume und seiner sittigenden Cultur geöffnet wurden. Wenn schon für die weitere

Umgebung, so hat doch vor allem die Abtei für die alte Bischofsstadt an der Pader ihre Bedeutung gehabt. Von hier gieng von Anfang an ein reger Anstoß zu Frömmigkeit und guter Sitte für die Bürger der Stadt aus, hier hielt man treu am Glauben der Väter fest, während die Bürger schon zum größten Theil von den Lehrern der Neuerer im 16. Jahrhundert sich hatten blenden lassen.

Der Verfasser beginnt mit der Gründung der Abtei durch den trefflichen Bischof Meinwerk von Paderborn im Jahre 1015 und erzählt sodann, wie das Kloster durch die Gunst der Paderborner Bischöfe und deutschen Könige, sowie durch die Freigebigkeit der Bürger der Stadt immer mehr an Besitz und äußerem Ansehen gewann, durch die Würdigkeit und das erbauliche Leben seiner Insassen aber mehr und mehr zu innerer Kraft und segensreicher Wirksamkeit erstarkte. Wie jedoch in vielen Klöstern, so trat auch in Abdinghof mit dem Ende des 12. Jahrhundert der Verfall ein. Besonders ersehen wir dieses daraus, dass unter dem 22. Abte Johannes II. Wylner (von 1357 — 1362) gegen die Ordensregel die jährlichen, von den Gütern des Klosters fließenden Einkünfte unter die Klostereingesessenen getheilt wurden, und zwar geschah dieses in der Weise, dass der eine Theil dem Abte, die beiden anderen Theile dem Prior und den Conventualen zufallen sollten. Der Verfall dauerte trotz mancher Versuche der Besserung bis in die letzte Hälfte des 15. Jahrhunderts, wo es endlich dem Abte Heinrich V. von Peine im Jahre 1477 gelang, die segensreiche Bursfelder Reform einzuführen. Von da ab blieb das Kloster im allgemeinen seinem Berufe treu, namentlich auch in den stürmischen Zeiten der sogenannten Reformation. Von dem guten Geiste, der in dieser Zeit in Abdinghof herrschte, zeugt der Umstand, dass im Gegensatze zu vielen anderen Klöstern hier nur sehr wenige Mönche von dem trügerischen Glanze eines zügellosen Lebens sich verleiten ließen, ihren Ordensgelübden untreu zu werden. Den Geist der Neuerung aus Paderborn zu bannen, stand allerdings nicht in den Kräften der Mönche. Dazu bedurfte es des hochverdienten Fürstbischofs Theodor v. Fürstenberg und des frischaufstrebenden, lebensvollen Ordens der Gesellschaft Jesu.

Aus den letzten Jahrhunderten der Geschichte der Abtei ist nur wenig Bemerkenswertes zu berichten. Viel hatte dieselbe in dem fürchterlichen dreißigjährigen Kriege und wiederum im siebenjährigen Kriege zu leiden. Nicht lange nach letzterem schlug ihre letzte Stunde. Durch den Reichsdeputations-Hauptschluss von Regensburg vom 25. Februar 1803 wurde das Fürstbisthum Paderborn seiner Reichsunmittelbarkeit beraubt und mit ihm zugleich die ehrwürdige Abtei aufgehoben.

Interessant namentlich für denjenigen, der Paderborn und seine Umgegend kennt, sind die eingestreuten Bemerkungen über das alte Stadtgebiet, so auf S. 13—15, und die kunstgeschichtlichen Auslassungen über die Klosterkirche von Abdinghof und ihren reichen Schatz. Was bei dem vorliegenden Werke noch besonders anmuthet, ist der echt kirchliche, kindlich fromme Geist, in dem das Ganze geschrieben ist. Man sieht es dem Werke auf jeder Seite an, dass der Verfasser eine begeisterte Liebe zur Kirche und zu ihren Einrichtungen, namentlich zum Mönchsleben hat.

Ist so der Inhalt des Werkes ein reicher, so ist doch zu bemerken, dass der Stil öfters schwerfällig ist. Die Drucklegung ist nicht immer hinreichend sorgfältig. Manche kleinere Fehler hätten leicht vermieden werden können. So soll es auf S. 52, Z. 25 ff., statt „Willibrord" wohl „Wunibald" heißen; denn Willibrord war kein Schüler des hl. Bonifacius, starb auch schon 739. S. 60, Anm. 1, Z. 6, ist offenbar zu lesen: „Norbert, Erzbischof von Magdeburg" Ib. Z. 12 wird statt „1419" „1149" zu lesen sein. S. 94, Z. 7, ist „Johann XXIII." statt „Johann XXII." zu lesen. S. 95, Anm. Z. 3, ist für „1058" „1508" zu setzen. S. 176, Z. 10, kann die Jahreszahl 1722 wohl nicht richtig sein, statt ihrer ist wohl 1702 zu setzen. Mehr noch lässt die Art und Weise der Quellencitation zu wünschen übrig. Sogleich im Anfange des Werkes

(S. 8, Anm. 1), wird bemerkt, dass „alle Angaben und Citate, die im folgenden nicht eigens angezeigt sind, aus den Chroniken des Klosters geschöpft wurden." Dadurch, dass die betreffenden Belegstellen nicht im einzelnen angegeben sind, wird demjenigen, der auf die Quellen zurückgehen will, die Benützung derselben sehr erschwert. Auch ist eine richtige Bewertung der Angaben nicht möglich, es sei denn, dass man die Chroniken selbst einsieht, da es sehr wichtig ist zu wissen, ob ein Ereignis gleichzeitig oder längere Zeit nachher aufgezeichnet ist. Andere Citate entbehren der wünschenswerten Genauigkeit, so S. 33, Anm. 2. die Citate aus Marianus, Scotus, Petrus Damiani und Trithemius. Unrichtig ist das Citat S. 53, Anm. 2. Das S. 117, Anm. 1 Angeführte kann nicht zum Jahre 1505 angemerkt sein. Das vom Verfasser S. 16 f. über das Asylrecht Gesagte könnte zu der irrigen Auffassung Veranlassung geben, als wenn ein Verbrecher, der in eine Kirche flüchtete, für alle Zeit von der Strafe frei geblieben wäre, während er in Wirklichkeit nur solange straflos blieb, als er in der Kirche sich aufhielt. Die Behauptung (S. 22, Anm. 2), dass das Sachsenvolk zum großen Theil noch viele Menschenalter hindurch dem Christenthume abhold geblieben sei, bedarf noch sehr des Beweises. Es sei nur erinnert an das altsächsische Evangelienepos Heliand, dessen Abfassung zwischen 822 und 840 fällt, ferner an die zahlreichen blühenden Klöster, wie Corvey, Werden a. d. Rh., Herford, Gandersheim, Nordhausen, Quedlinburg, und endlich an die, namentlich für das Sachsenland, glänzende Zeit der ottonischen Kaiser. Die weltliche Gerichtsbarkeit des Klosters stand nicht, wie S. 23, l. Z. bemerkt ist, dem Abte und dem Vogte, sondern, wie auch aus S. 24, Anm. 1, hervorgeht, letzterem allein zu. Des weiteren ist zu bemerken, dass die Dauer der Amtsthätigkeit der ersten Aebte in der Ueberschrift der einzelnen Paragraphen nicht so bestimmt angegeben werden durfte, als es geschehen ist, da der Verfasser selbst S. 30, Anm. 5, bemerkt, dass die Regierungszeit der ersten zwanzig Aebte nicht genau zu bestimmen sei, und er für die Festsetzung des Beginnes ihrer Abtsthätigkeit meist keinen anderen Anhalt gehabt habe, als das erste Auftreten ihrer Namen in den Urkunden. Die S. 36 gegebene chronologische Ordnung für die Grundsteinlegung, den Bau und die Einweihung der neuen Kirchen- und Klostergebäude kann nicht zutreffend sein. Denn sonst müsste Poppo von Holte den Grundstein gelegt haben zu einer Zeit, als er noch nicht Bischof war. Sodann war Gumbert, in dessen Abtszeit die Grundlegung fallen soll, nicht von 1066 bis 1116, sondern von 1083—1114 Abt von Abdinghof. (Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, II 36. Der Tod Gumberts ist in den Kölner Annalen zu 1114 vermerkt.) Die Behauptung des Verfassers auf S. 40, Z. 3, von unten, dass Bischof Heinrich am 26. März 1103 alle Güter des Klosters beurkundet habe, darf nicht so apodictisch hingestellt werden, da Verfasser in Anm. 3 selbst sagt, dass die betreffende Urkunde wenigstens verdächtig sei. Nicht zu billigen ist es, dass an manchen Stellen das lateinische Tages- und Monatsdatum nicht in das entsprechende deutsche umgerechnet ist.

Wenn demnach an dem Werke im einzelnen auch manche Ausstellungen zu machen sind, so verdankt doch Referent demselben ausgiebige Belehrung und ist der Ueberzeugung, dass auch andere Leser aus demselben großen Nutzen ziehen werden.

Paderborn. Dr. F. T.

26) **Die Bosheit der Sünde und ihre Sühne** im Anschluss an das bittere Leiden und Sterben Jesu Christi, dargestellt in sieben Fastenbetrachtungen von Alfons Breiter, Pfarrer. Regensburg, Pustet. 1896. gr. 8°. IV, 92 S. M. 1.— = fl. —.60.

Durch den Titel dieser Predigten wird deren Inhalt klar gekennzeichnet. Sie handeln jedoch vorwiegend über den zum Tode verurtheilten, gegeißelten, mit Dornen gekrönten, kreuztragenden, gekreuzigten und am

Kreuze gestorbenen Erlöser unter fortwährender Hinweisung auf das erhabene Tugendbeispiel, welches er bei allen Scenen seines Leidens uns gegeben hat. Die Vorzüge derselben sind: klare Disposition, eingehende Ausarbeitung, wohl erwogener, praktischer Inhalt, warme Anregung zur Buße und Lebensbesserung. Die Sprache ist ebenso formgerecht als einfach und gemeinverständlich.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

27) **Der heilige Fidelis von Sigmaringen,** Erstlings-Märtyrer des Kapuziner-Ordens und der Congregatio de propaganda fide. Ein Lebens- und Zeitbild aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Nach Quellen bearbeitet von Ferdinand della Scala. Mainz, Kirchheim. Gr. 8°. XVI, 255 u. 56 S. mit 19 Abbildungen und einem Stahlstich. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Das Werk zerfällt in fünf Theile, von denen jeder vier Capitel enthält. Der erste Theil schildert uns das „Weltleben" des hl. Fidelis, seine Abstammung, seine Studien, seine Stellung im Freundeskreise, endlich als Doctor beider Rechte. Der zweite Theil zeigt uns den Heiligen als „treuen Jünger des heiligen Franciscus von Assisi", die ersten Jahre seines Ordenslebens, und den Beginn seiner öffentlichen Thätigkeit. Im dritten Theile wird uns die wahrhaft erstaunliche Missionsthätigkeit des Heiligen in lebendiger Weise dargestellt. Der vierte Theil führt uns den hl. Fidelis vor Augen als „Kämpfer Christi." Dieser Theil behandelt in sehr anziehender Weise das Martyrium des Heiligen und die begleitenden Umstände desselben. Der fünfte Theil endlich: „Im Glanze der Herrlichkeit" bringt zuerst die Ereignisse unmittelbar nach dem Tode des Heiligen zur Darstellung und endigt mit der Canonisation des hl. Fidelis.

Der Verfasser hat mit vielem Fleiß und Ausdauer, zuweilen auch mit großer Mühe alle Quellen aufgesucht, die sich auf das Leben des hl. Fidelis beziehen. Diese quellenmäßige Behandlung und die geschichtliche Treue sind ein besonderer Vorzug des Buches. Die an verschiedenen Stellen eingefügten Schilderungen der gleichzeitigen kirchlichen und politischen Verhältnisse dienen sehr zum Verständnis und zur Würdigung der Thätigkeit des Heiligen und lassen ihn, im Gegensatze zu den traurigen Zuständen der Zeit, in um so hellerem Lichte erscheinen. Was den Wert des Buches wesentlich erhöht, ist die Beigabe eines Anhanges von einer großen Zahl (15) Briefe, einiger Predigten des Heiligen, sowie einiger anderer auf den hl. Fidelis bezüglichen Actenstücke. Zum Schlusse sei nur noch gestattet, zu bemerken, dass auf S. 119 im Text zweimal nach einander und ebenso in der Anmerkung Baldrione statt Baldirone sich findet.

Seckau. P. Rudolf v. Kripp O. S. B.

28) **Die heilige Familie.** Monatschrift für die christliche Familie, insbesondere für die Mitglieder des allgemeinen frommen Vereines der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth. Unter Mitwirkung von mehreren Welt- und Ordenspriestern herausgegeben von Isidor Mayer, Stadtpfarrprediger. Mit Illustrationen. Zweiter und dritter Jahrgang. Freising 1894 und 1895. Verlag Dr. Franz Paul Datterer, jährlich 12 Hefte Preis M. 1.— = fl. —.60, mit Franco-

zusendung M. 1.40 = fl. —.84. Dazu Jahrbuch für die christliche Familie 1894. Verlag wie oben. Preis M. —.50 = fl. —.30.

Sehr gut redigiert. Illustrationen des Jahrbuches wenig gelungen.

Wien. Karl Krasa, Cooperator.

29) **Bericht des katholisch-politischen Casino Josefstadt in Wien** über seine Thätigkeit vom Jahre 1870—1895. Anläßlich der Feier des 25jährigen Jubiläums des Casino im Auftrage des Ausschusses verfaßt von Med. Dr. Alois Gruber sen., derzeit Obmann. Wien 1895. Im Selbstverlag des Vereines. Mit zwei Bildern. 8°. 87 S. Preis fl. 1.— = M. 1.70.

Der Verfasser, ein treuer Kämpfer für die katholische Kirche, schildert uns die Leiden und Freuden des Vereines durch 25 Jahre. Das Casino ist eines der wenigen in Wien, welches in den Sturmjahren 1868—1870, gegründet die Lahmlegung der vielverheißenden katholischen Bewegung überlebt hat. Fest und treu stand das Casino zur katholischen Fahne. Der Bericht enthält ein Verzeichnis aller gehaltenen Versammlungen, die dabei besprochenen Themate, enthält ein Verzeichnis aller Petitionen und Resolutionen — ein Spiegelbild der Nöthen der katholischen Kirche in Oesterreich. Rührend ist das Schlußwort, in welchem allen Gönnern des Casino, soweit sie leben, der Dank abgestattet, aller Verstorbener wehmüthig gedacht wird. O hätte doch nicht ein solcher Frost die herrlichen Blüten katholischen Lebens vernichtet! Wären die Casino in Niederösterreich geeint durch einen Volksverein, wie es Rudigier in Oberösterreich gethan, in Niederösterreich gepflegt worden, wir hätten andere Wahlen. Ehre dem wackeren Obmann, der immer treu zur Fahne des Casinos, Ehre dem Casino, das treu zur katholischen Kirche gehalten hat.

Die Ausstattung des Buches (St. Norbertus-Verlag) ist musterhaft.

Krasa.

30) **Leben des heiligen Nikolaus von Tolentino.** Nach dem Italienischen des P. Philipp Giorgi bearbeitet von P. Paulus Keller O. S. A. Mit Gutheißung des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariats Würzburg. Würzburg. Druck von J. B. Fleischmann. 1894. 8°. XV und 348 Seiten.

Die Kenntnis des Lebens der großen Heiligen unserer Kirche ist noch viel zu wenig unter dem Volke verbreitet. Und doch gibt es nach dem Leben des göttlichen Heilandes und seiner gebenedeiten Mutter keinen besseren Führer zum Himmel als das Beispiel der Heiligen. Dieses Leben eines Heiligen, der in der ganzen Kirche verehrt, aber bei uns völlig unbekannt ist, wird dazu beitragen, dass recht viele zur Nachahmung seiner Tugenden angespornt und die vom Unglück Heimgesuchten einen mächtigen Patron in allen menschlichen Leiden an ihm erfahren werden.

Roxheim (Rheinpreußen). Dr. Peter Th. Ott, Pfarrer.

31) **Katholische Jugendbibliothek.** Kempten, Kösel. Neuntes Heft: **Der Engel der Blinden.** Eine Erzählung für die reifere Jugend und das Volk. Von Fl. Wengenmayr. Preis broschiert 60 Pf. = 36 kr.

Die Geschichte ist wohl gut gemeint, aber gar zu schablonenmäßig angelegt, zu grell gezeichnet. Wieso ist denn eigentlich Afra blind geworden? Das erste Capitel, das offenbar humoristisch wirken will, zieht Momente, deren Ernst doch immer gewahrt bleiben sollte, ins Lächerliche hinab.

Klettenhofer.

32) **Katholischer Katechismus** für das Erzbisthum Köln. Aachen 1894. Verlag von R. Barth. Preis gebunden 35 Pf. = 21 kr.

Es ist Deharbe, nach den strengsten pädagogischen Grundsätzen ausgestaltet. Wo Deharbe eingeführt ist, dort mag wohl die Kölner Redaction in der Katechismusfrage Ruhe schaffen für lange Zeit; wo es sich um einen neuen Katechismus handelt, dort mag der Kölner Katechismus das Vorbild sein für Einfachheit, Klarheit und Vollständigkeit.

Klettenhofer.

33) Drei neue Broschüren von Franz X. Wetzel: **Schlagwörter,** 107 Seiten: **Phrasen,** 101 Seiten: **Daheim,** ein Büchlein fürs Volk, 99 Seiten. Dorn'sche Verlagsbuchhandlung. à 35 Pf. = 21 kr. Mit Goldschnitt M. 1.20 = 72 kr.

In unserer Zeit der „Phrasen" und Schlagwörter sind die zwei ersten Brochüren nur zusehr am Platze; der Katholik, der sie liest, wird manchen Maulhelden auf gegnerischer Seite so gründlich abführen können. „Daheim" ist ein prächtiges Hausbüchlein. Der „Broschürenmann" F. X. Wetzel versteht es, recht packend fürs Volk zu schreiben. Seine Broschüren verdienen die größte Verbreitung.

Linz. Director Friedrich Pesendorfer.

34) **Der lieben heiligen Elisabeth von Thüringen gottselig Leben und Sterben.** Eine gereimte Erzählung von Hermann Iseke. Eigenthum der barmherzigen Schwestern des „Marienhauses" zu Hannover. Verlag Cordier in Heiligenstadt. Preis gebunden M. 3 = fl. 1.80.

Eine wunderschöne Lebensbeschreibung der heiligen Elisabeth, welche den einzigen Fehler hat, daſs sie — gereimt ist. Wir können uns mit dem Standpunkt des Verfassers nicht befreunden, Prosatexte der verschiedensten Art gereimt, als Dichtung uns vorzulegen. Schreiber dieses hat selbst schon eine Dame in der Kirche gesehen, welche desselben Verfassers „Nachfolge Christi" in Versen als Gebetbuch benützte; so nützlich es wäre, den kernigen Prosatext dieses goldenen Buches zu lesen, so wenig möchten wir eine gereimte „Nachfolge Christi" und sei sie noch so gelungen, als Gebetbuch für die Kirche empfehlen. Wir Katholiken sollen nicht in der gedrechselten Versprache, sondern in der schlichten Sprache des Herzens beten. Darum ist es auch bedauerlich, daſs unlängst ein katholischer Verlag ein Gebetbuch in Versen herausgab. So wenig wir principiell mit dieser „Dichtungsart" einverstanden sind, sosehr müssen wir den Fleiß des Verfassers in der poetischen Verarbeitung des Stoffes in meist recht gelungenen Versen anerkennen. Die Verlagshandlung hat das Buch hochelegant ausgestattet.

35) **Nützliche Beschäftigungen für die Kleinen.** Vademecum für Kleinkinderschulen und die Familien. Zusammengestellt von den Schwestern Athanasia und Eusebia aus der Genossenschaft der Schwestern von der göttlichen Vorsehung in Mainz. Mit einer Vorrede von Dr. H. Rolfus. Dritte verbesserte Auflage. Mainz 1896. Franz Kirchheim. Geheftet M. 3.60 = fl. 2.16. Gebunden M. 4.80 = fl. 2.88.

Ein Buch, das von einem so gewiegten Kenner, wie es Dr. Rolfus ohne Zweifel ist, empfohlen wurde, das zudem in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraum von fünf Jahren zum drittenmale aufgelegt werden konnte, braucht keine weitere Empfehlung mehr. Erzieherinnen und Kindergärtnerinnen wird das Buch ein schätzbarer Behelf in dem schwierigen Werke der Kindererziehung sein. Mit wahrem Bienenfleiße haben ja die beiden Schwestern alles zusammengestellt, was für diesen Zweck dienlich sein kann.

Hiptmair.

36) **Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine,** sowie das katholisch-sociale Vereinswesen insbesondere **in der Erzdiöcese Köln,** von Landesrath M. Brandts. Köln, Bachem. 8°. XXIV. und 247 Seiten. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Es ist derselbe Gedanke, dem dieses wie das vorerwähnte Werk der Leo-Gesellschaft sein Entstehen verdankt. Die katholische Charitas bedarf dringend mehr der Veröffentlichung und Zusammenfassung. Was Frankreich schon lange in seinem Manuel des oeuvres und in seinem lebenden Wegweiser Office central des institutions charitables besitzt, was dem Engländer die Londoner Charity Organisation-Society mit ihrem wöchentlich erscheinenden Organe The charity Organisation Reporter. das soll dem deutschen Katholiken desgleichen nimmer länger fehlen. Schon erscheint seit Beginn des Jahres 1896 bei Herder, Freiburg eine herrliche Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland, „Charitas" betitelt, und nun liegt bereits auch eine gleich ausgezeichnete Specialarbeit uns vor, welche denselben erhabenen Gegenstand für die ausgedehnte Erzdiöcese Köln behandelt. Das Werk verdient die größte Beachtung aller derjenigen, welche sich für katholische Social-Wissenschaft interessieren — es ist mit außerordentlichem Fleiße gearbeitet, eine Musterarbeit in jedem Sinne des Wortes. Der alte Satz, dass eine einzige Nonne unvergleichlich mehr für die Noth des Mitmenschen geleistet als alle die polternden Tiraden eines Bebel, Singer & Co. findet sich darin viel tausendmal bestätigt. Das Werk theilt sich in eine Einleitung und neun Capitel, zu denen noch ein Verzeichnis der benützten Literatur und ein Ortsregister treten.

Steyr. Theodor Großmann.

B) Neue Auflagen.

1) **Allgemeine Literaturgeschichte** von Dr. Peter Norrenberg. Zweite Auflage neu bearbeitet von Dr. Karl Macke. Erster Band. VIII. S. 459. Münster. A. Russels Verlag. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Die allgemeine Literaturgeschichte des früh verstorbenen, hochverdienten Norrenberg hat durch K. Macke, den rühmlichst bekannten Verfasser des Epos „von Nil zum Nebo", eine Neubearbeitung gefunden, von der nun der erste Band vorliegt: Es ist diese Bearbeitung und neue Herausgabe umso dankbarer zu begrüßen, da es auch heute noch gilt, was Norrenberg bereits vor zehn Jahren schrieb: „Es muss als eine Gewissenspflicht der deutschen Katholiken erscheinen, die so bitter und häufig verletzte Schonung katholischen Gefühles und katholischer Ueberzeugung in dem literaturgeschichtlichen Unterrichte mit Entschiedenheit zu fordern." (p. V.) Ferner: „Ohne das Verdienst der vorhandenen katholischen Literaturgeschichten im mindesten schmälern zu wollen, läßt sich doch kaum verkennen, dass sie nur einen ungenügenden Massstab zur Beurtheilung zumal der nachreformatorischen Literatur-Entwicklung bieten." (p. VI.) Norrenberg wagte daher den *ersten* Versuch einer *allgemeinen* Literaturgeschichte vom katholischen Standpunkte, vielfach ohne Vorarbeiten, aber in dem Bewusstsein, dass der Ausbau und die Vollendung eines Werkes leichter vonstatten geht, wenn einmal der Hauptbau fertig steht. Es ist bekannt, dass sein Werk nicht allein von katholischer Seite freudig aufgenommen wurde, sondern auch den Gegnern Achtung abnöthigte. Trotzdem gab sich Norrenberg sofort nach dem Erscheinen des Werkes auch an dessen weitere Vollendung. Rastlos und unermüdlich arbeitete er an seinem Lieblingswerke und nach seinem Tode 1894 fand sich in seinem Nachlasse „eine fast druckfertige Umarbeitung des ersten Bandes." Die weitere Bearbeitung hat nun die Verlagsbuchhandlung in die berufenen Hände Mackes gelegt, der, wie er selbst gesteht, die Geschichte der orientalischen Literaturen gründlich umgestaltete und infolge seiner orientalischen Kenntnisse und auch wohl seiner Vorliebe für Orientalien viel Neues beifügte. Im allgemeinen hat der Verfasser in strittigen Fragen das Urtheil Norrenbergs,

wo es ihm ebenfalls berechtigt erschien, beibehalten: „manche Urtheile Norrenbergs dagegen sind anders gestellt.“ Allerdings hat der Verfasser es unterlassen, näher zu bezeichnen, welche Stellen er umgearbeitet und geändert hat, und es ist begreiflich, dass hie und dort der Wunsch vorhanden ist, dies zu wissen: jedoch ist auch das Verfahren des Verfassers wohl berechtigt, schon deswegen, da die Angabe verschiedener Anschauungen doch zu umständlich und auf die Dauer kaum durchführbar wäre.

Inhaltlich umfasst der erste Band im ersten Theile die vorchristliche Poesie, sowohl das alte Testament, als die Literatur der übrigen Orientalen und der Griechen und Römer; daran schließt sich im zweiten Theile die christliche Literatur und zwar die altchristliche Dichtung und die lateinische Poesie des Mittelalters und der Neuzeit.

Die Ausstattung des Werkes ist schön und verdient alle Anerkennung. Unseres Erachtens hätte aber die ganze Sache an Uebersichtlichkeit bedeutend gewonnen, wenn der Inhalt der einzelnen Paragraphe wenigstens am Rande kurz angegeben wäre. Am Schlusse dieses Bandes findet sich die Bibliographie; in bestimmten Gruppen ist die zu den einzelnen Paragraphen des Werkes gehörige Literatur angegeben, welche zwar auf absolute Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt, aber in ihrer Reichhaltigkeit doch „schätzenswerte Hilfsmittel“ verzeichnet. — Zweifelsohne wird sich der Wunsch des Herausgebers erfüllen, dass Norrenbergs Literaturgeschichte in dieser seinen neuen Gestalt neue Freunde zu den alten erwerben wird.

Preßburg. C. Ludewig S. J.

2) **Josephi Fessler,** quondam episcopi s. Hippolyti, **institutiones patrologicae**, quas denuo recensuit, auxit, edidit Bernardus Jungmann, eccl. cathedr. Brugens. canon. hon., phil. et theol. doctor ac professor ord. hist. eccl. et patrol. in universitate cath. Lovaniensi. T. II. Pars altera. Oeniponte 1896. X. 712. Preis fl. 2.70 = M. 5.40.

Mit dem Erscheinen dieses zweiten Theiles des zweiten Bandes ist die von B. Jungmann neu bearbeitete Feßler'sche Patrologie zum Abschluss gelangt. Leider hat aber der gelehrte und verdiente Bearbeiter dieses Werk nicht mehr ganz zu Ende zu führen vermocht, da ihn mitten in seiner eifrigen literarischen Thätigkeit der Tod hinweg genommen hat. Doch blieb deshalb das Werk nicht unvollendet; denn das noch fehlende, das ist, die letzte Section, welche die Päpste von Hilarus † 468 bis Gregor I. † 604 umfasst (S. 510—610), ergänzte der nunmehrige Docent der Patrologie an der Löwener Universität, Professor Ad. Hebbelynck, und einen Anhang, der die syrischen und armenischen christlichen Schriftsteller des sechsten Jahrhunderts vorführt, fügte der Professor der syrischen Sprache an derselben Universität T. J. Lamy bei. Somit liegt nun das Feßler'sche Werk in der neuen Bearbeitung in demselben Umfange, den es ursprünglich hatte, vollständig vor und hat sogar eine ansehnliche Erweiterung erfahren. Es reicht bei den Lateinern bis auf Papst Gregor d. G.; bei den Griechen ist der Kirchenhistoriker Evagrius, der gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts seine Kirchengeschichte schrieb, der letzte Schriftsteller, dessen Leben und Schriften speciell behandelt worden sind.

Das hat nun freilich den Nachtheil, dass die griechischen Schriftsteller und Kirchenväter des siebenten und achten Jahrhunderts, die berühmten Vertheidiger der Kirchenlehre gegen den Monotheletismus, ein Maximus Confessor, Sophronius, der Patriarch von Jerusalem, auch Johannes von Damascus und einige kleinere, aber immerhin sehr beachtenswerte Schriftsteller, wie der Philosoph Aeneas von Gaza und der noch viel zu wenig gewürdigte Dichter Georg Pisides, der „christliche Euripides“ zugenannt, u. a. vermisst werden. Auch hat Lamy es unterlassen, wie es für die Lateiner und Griechen Feßler und Jungmann gethan haben, wichtige Stellen aus den armenischen und syrischen Schriften als Zeugnisse für die katholische Kirchenlehre auszuheben und in lateinischer Uebersetzung wiederzugeben.

Im Uebrigen trägt auch dieser Theil denselben Charakter an sich, wie die beiden vorausgegangenen und besitzt dieselben in unseren beiden früheren Anzeigen wiederholt hervorgehobenen vortrefflichen Eigenschaften, große Ausführlichkeit bei den hervorragendsten Kirchenvätern und Kirchenlehrern, streng kirchlichen Geist, und correcten guten Druck. S. 512 heißt aber der gelehrte Herausgeber der epistolae romanorum pontificum Theil. statt Thiel. Anderseits läßt aber auch dieser Theil darin etwas zu wünschen übrig, daß manche Schriftsteller übergangen, andere nicht nach Verdienst gewürdigt worden sind, daß die neueste Literatur nicht immer vollständig benützt und erwähnt worden ist. Letzterem Mangel hätte auch für die beiden vorausgegangenen Theile leicht abgeholfen werden können, wenn in einem Nachtrage die hervorragendsten Publicationen, die auf dem patristischen Büchermarkte in der neuesten Zeit erschienen, aber unerwähnt geblieben sind, nachgetragen worden wären.

Ungeachtet dieser nicht vollständig befriedigten Wünsche ist die Vollendung der Bearbeitung des Feßler'schen Werkes wegen der erwähnten, es empfehlenden Eigenschaften mit Freuden zu begrüßen, und wird dessen Studium insbesondere den jungen Theologen von großem Nutzen sein.

Würzburg. Dr. Josef Nirschl, Domcapitular.

3) **Weg zur Erkenntnis des Wahren.** Von J. Balmes. Frei nach dem Spanischen und mit einem Anhang versehen von Theodor Rißl. Dritte Auflage, auf's neue durchgesehen von Dr. Vermeulen. Regensburg. Nationale Verlagshandlung früher G. J. Manz.) 1896. XXXII und 562 S. gr. 8°. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Balmes Schriften sind erfreulicherweise auf Grund guter Uebersetzungen den Katholiken deutscher Zunge schon recht vertraut geworden. Gar viele deutsche Katholiken haben schon an der Hand der Schriften des berühmten spanischen Philosophen ihren Geist erleuchtet, schlimme Zweifelsucht in sich ertödtet, lebhafte Hochschätzung ihres heiligen Glaubens empfangen und zugleich auch die Liebe zur Tugend in sich verstärkt. Treffend charakterisiert das Vorwort des vorliegenden Werkes die Eigenart des Balmes'schen Geistes mit den Worten: „Ein klarer, gesunder Verstand, tiefe Menschenkenntnis, die innerste Ueberzeugung von der Wahrheit des Christenthums, eine durch ernste und umfassende Studien erlangte Uebung im Denken, Ruhe des Herzens, Heiterkeit des Geistes, das Schweigen der Leidenschaften — diese Eigenschaften durchwehen alle Gedanken des spanischen Philosophen", und bezüglich der Form der Darstellung heißt es ebendaselbst: „Es bleibt unbestritten, daß Balmes seine Gedanken klar und scharf in den schönsten, kräftigsten Conturen entwirft, daß er mit gewandter, sicherer Hand bald hie und da zu seinen Theorien ein sie beleuchtendes Beispiel wie eine flüchtig, aber trefflich gezeichnete Vignette gesellt, bald wieder seine Gedanken wie in einem seelenvollen Gemälde wiedergibt, woraus uns Licht und Schatten in den herrlichsten Farbentönen entgegentreten." Das vorliegende Werk darf nun als eines der vorzüglichsten des spanischen Philosophen gelten. Es bietet eine christlich verklärte, zwar überaus fein durchdachte, aber auch jedem nur halbwegs Gebildeten verständliche Lebensphilosophie, welche alle möglichen psychologischen Lagen und die verschiedensten Erscheinungsformen und Zustände des öffentlichen Lebens in Betracht zieht und die katholische Kirche als die übernatürliche Krönung des Kosmos, als das lichtspendende und tiefbeseligende Element im Leben des Menschen zu erkennen gibt. Der deutschen Uebersetzung des Werkes ist dankenswerterweise ein eigener umfangreicher Abschnitt über den Staat beigefügt, der zum großen Theil aus Balmes Werk „Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation", zum Theil auch aus Schriften anderer, meist katholischer Schriftsteller im Sinne und in der Form des vorliegenden Werkes zusammengesetzt ist.

Wir können nur wünschen, daß das vorliegende Werk des spanischen Philosophen recht viele Leser finde, ganz besonders in solchen Kreisen, in denen bereits eine krankhafte Lebensanschauung um sich gegriffen, und Zweifelsucht an dem erhabenen Gute des katholischen Glaubens nagt.

Der Nationalen Verlagsanstalt zu Regensburg aber und dem in der literarischen Welt bereits rühmlich bekannten Dr. Vermeulen, der die vorliegende dritte Auflage des Balmes'schen Werkes einer neuen Revision unterzogen, gebürt lebhafter Dank dafür, dass das berühmte Werk des spanischen Philosophen in so vortrefflicher Form den Katholiken deutscher Zunge wieder zugänglich gemacht worden ist.

Bonn. Professor Dr. J. Kirschkamp.

4. **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes** zugleich mit Rücksicht auf das im jetzigen deutschen Reiche geltende Staatskirchenrecht von Doctor Isidor Silbernagl, o. ö. Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte an der Universität zu München. Dritte Auflage. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt früher Manz. 1895. Gr. 8°. (XV, 790 S.) Preis M. 8.— = fl. 4.80.

Diese dritte Auflage des Kirchenrechtes von Silbernagl erschien zum 25jährigen Jubiläum des Verfassers als ordentlicher Professor des Kirchenrechtes. Es flösst schon Vertrauen ein, dass bei der großen Zahl ähnlicher Lehrbücher eine dritte Auflage nothwendig wurde, und dass wir in dem Werke die gereifte Frucht eines lange Jahre im Dienste der Kirchenrechtswissenschaft thätigen Lehrers sehen. Dieses Vertrauen wird auch nicht getäuscht. Ich fand die Angaben des Buches durchwegs sehr genau, auch die kirchenrechtliche Literatur und die Entscheidungen der Behörden bis in die neueste Zeit verwertet. — Die Eintheilung des Werkes ist einfach und gefällt mir im ganzen gut. In einer zwei Abschnitte enthaltenden Einleitung bringt der Verfasser 1. allgemeine Erläuterungen über Recht und Gesetz (diese könnten m. E. etwas eingehender, genauer und klarer sein), Kirche und Kirchenrecht. 2. Quellenkunde. Dann wird das eigentliche Kirchenrecht in zwei Theilen behandelt: I. Verfassung der Kirche. 1. Der Clericalstand. 2. Die Kirchenämter. 3. Die Träger der Kirchengewalt. II. Regierung der Kirche. 1. Ausübung des kirchlichen Richteramtes. 2. Verwaltung des kirchlichen Lehramtes. 3. Verwaltung der heiligen Sacramente. 4. Verwaltung der Liturgie und des übrigen Cultus. 5. Die kirchlichen Vereine. 6. Kirchliches Vermögensrecht. — Die Eintheilung des zweiten Theiles gefällt mir nicht so gut. Mir würde es z. B. besser gefallen, wenn aus dem fünften Abschnitte: „Die kirchlichen Vereine", die Ordensgenossenschaften ausgeschieden und an den Schluss des ersten Theiles verwiesen würden. Denn die Ordensleute kann man ja als außerordentliche Träger der Kirchengewalt oder als außerordentliche Gehilfen des Papstes und der Bischöfe betrachten. Dann gehört nach meiner Ansicht der dritte und vierte Abschnitt zum großen Theil gar nicht ins Kirchenrecht. Von den Sacramenten bieten eine rechtliche Seite in vorwiegendem Maße nur die beiden Standessacramente Weihe und Ehe. Was von den anderen Sacramenten in's Kirchenrecht gehört, kann im ersten Theil bei den Trägern der Kirchengewalt erörtert werden, z. B. wer das Recht hat, die einzelnen Sacramente zu spenden. Dagegen gehört die Art und Weise, wie die Sacramente gespendet werden, was zu ihrem Empfange nothwendig ist (S. 505: „Zum Empfange des Bußsacramentes ist außer der Reue und der Genugthuung das dem competenten Priester abgelegte Bekenntnis aller schweren Sünden zugleich mit den die Art der Sünden verändernden Umständen nothwendig") nicht in das Kirchenrecht. Dagegen gehören Weihe und Ehe zur Domäne des Kirchenrechtes und sollten nicht, wie es gewöhnlich geschieht, auch nach ihrer kirchenrechtlichen Seite in der Moral behandelt werden. Ganz richtig sagt Koch in der Tübinger Quartalschrift in einer Recension von Elbel, Theologia moralis: „Auch die weitläufige Abhandlung über die Ehe, die Censuren und Irregularitäten gehört zum größten Theil in das Gebiet des Kirchenrechtes."

Der Abschnitt über Liturgie und Cultus scheint mir auch nicht in einem Lehrbuch des Kirchenrechtes am Platze zu sein. S. 615 z. B. ist ausdrücklich die Vorschrift der Rosenkranzandachten im Monat October angeführt. Dagegen fand ich nirgendwo, was eher hierhin gehört, dass in Ordenskirchen am Ostertag

nur an Angehörige des Ordens die heilige Communion ausgetheilt werden darf. Es sollte zwischen den einzelnen Disciplinen der Theologie eine genauere Arbeitstheilung eintreten, dann könnte auch das jeder Disciplin eigenthümliche Feld eingehender behandelt werden. — S. 370 heißt es: „In der Advents- und Fastenzeit soll der Pfarrer täglich oder doch wöchentlich dreimal predigen", mit Berufung auf Trid. s. 24, c. 4 de ref. Hier ist aber auch schon die Einschränkung gemacht: „Si ita oporteat duxerint." Thatsächlich werden doch meistens in Deutschland nur besondere Fastenpredigten und zwar nur an Einem Wochentage gehalten.

Düsseldorf. Prof. Dr. Lingen.

5 **Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu.** Nach den vier Evangelien dargestellt von Dr. Josef Grimm, bischöfl. geistl. Rath und k. o. ö. Professor der Theologie an der Universität Würzburg. Zweiter Band zugleich dritter Band zu Grimms Leben Jesu). Mit bischöfl. Approbation. Zweite verbesserte Auflage. 1895. Regensburg. Druck und Verlag von Fr. Pustet. S. VI und 655 nebst Inhaltsanzeige. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Mit inniger Freude machen wir auf die zweite Auflage des dritten Bandes zu Grimms Leben Jesu aufmerksam, wovon die erste Auflage im Jahre 1882 erschienen und in der theologisch-praktischen Quartalschrift (im 35. Jahrgang, S. 906 ff.) näher besprochen worden ist. Wiewohl die verbessernde Hand meist nur in der Behandlung und Ausführung chronologischer, topographischer und geographischer Fragen zu treffen ist, sei es doch dem Referenten gestattet, nur auf einige Punkte hinzuweisen. — In der Vorrede widerlegt Herr Verfasser kurz und richtig die ihm gemachte Ausstellung, als habe er den Unglauben der Juden zu sehr betont; verhältnismäßig war die Zahl der Gläubigen ja wirklich klein. Sehr treffend und tief aufgefaßt sind: S. 2 f., 48 ff., 117, 126 ff., 384 ff., 455, 514 f., 609, 634 ff.; richtig die Seiten: 18 f., 283 ff., 341 ff., 429 f., 457 ff.; recht schön und erbauend SS.: 21, 61 f., 119 f., 139, 142, 224, 242, 279, 455, 514, 589; interessant und belehrend besonders SS.: 151, 220 f., 264 f., 268 ff., 511 ff., 573 u. a. Bei kritischen Untersuchungen, die der verehrte Verfasser recht umsichtig und sorgfältig anstellt, ist allerdings eine allgemeine Uebereinstimmung nicht gleich leicht zu erzielen, wie z. B. S. 105 Anm.: daß das „Vater unser" eine ganz lange, hochbedeutungsvolle Schule bezüglich der Jünger voraussetze; es läßt sich gewiß schwer beweisen, daß das Gebet in der Bergpredigt nicht ursprünglich sei. Besser gefällt die begründete Ansicht betreffs der „zwei Blinden in Kapharnaum" (S. 160 f.) Indem Herr Verfasser S. 307 auch die neueste Recension von Brandscheid im Auge hat, entscheidet er sich für das „obscure Gergesa." Etwas ungewöhnliche Ausdrücke, wie: „was dem Menschen befahren mag"; „verlumpt", „auf die Augen gespien" — legt sich der Leser bald zurecht. Daß die Darstellung hie und da sich etwa zu sehr gehen läßt, ist wohl nicht zu leugnen; allein nach des Referenten Meinung ist ein solches Zuviel von mehrfachen Wiederholungen und mehrseitiger Beleuchtung immer besser als ein Zuwenig, zumal bei einem Werke, das, wie dieses, auf einen größeren Leserkreis berechnet ist und nicht bloß wissenschaftlichem Studium, sondern ganz besonders auch praktischer Orientierung dienen will.

Indem Referent von einer weiteren Erörterung des Einzelnen absieht, kann er nur mit der wiederholten Bezeugung schließen, daß das Studium des Grimm'schen Werkes ihn mit der freudigsten Dankbarkeit und dem sehnlichsten Wunsche erfüllt: es möge auch dieser schöne neue Band wieder „seine Wege" und, im Interesse der Sache, recht viele „neue Freunde" finden.

Prag. Dr. Leo Schneedorfer, k. k. Universitäts-Professor.

6 **Theorie der geistlichen Beredsamkeit.** Akademische Vorlesungen von Jos. Jungmann S. J. Dritte (unveränderte) Auflage. Zwei Bände. gr. 8°. Preis M. 12.— = fl. 7.20. Freiburg. Herder.

Es erwartet wohl niemand Empfehlungsworte für die Anschaffung eines Werkes, das zu den hervorragendsten auf dem Gebiete der Homiletik einstimmig gerechnet wird (s. unter anderem die günstige Beurtheilung in dieser Quartalschrift Jahr 1881, S. 829—832; Jahr 1885, S. 645—647). Aber etwas kann allen, welche zum erhabenen Predigtamte berufen sind, nicht dringend genug ans Herz gelegt werden: das eifrige Studium dieses wahrhaft classischen Buches. Es ist die Klage über unpraktische, unpopuläre und deshalb unwirksame Predigten nicht selten zu hören. Manche führen den Grund dieser betrübenden Thatsache auf die unzureichende Pflege der geistlichen Beredsamkeit in den Priesterseminarien zurück. Jedenfalls ist es ein Hauptverdienst des Jungmann'schen Werkes gerade das Wesen der Popularität klar dargelegt und die Mittel, zu einer praktischen und volksthümlichen Verkündigung des Wortes Gottes zu gelangen in erschöpfender Weise angegeben zu haben. Nur in einem Punkte scheint eine gewisse Schwäche hervorzutreten. Während die Theorie auf den festesten Fundamenten aufgebaut ist, scheint die Beispielsammlung, „dieses unentbehrliche, durchaus wesentliche Element jedes Unterrichtes" (Vorrede S. VI), hie und da den theoretischen Ausführungen nicht zu entsprechen.

Jungmann räth eine vorsichtige Benützung fremdländischer Autoren an; noch mehr, er warnt vor der Gespreiztheit, vor künstlich pathetischer Declamation, vor der Unnatur. Wir hören, dass für dieses unnatürliche Wesen fördernd der Uebelstand wirke, dass man aus Werken schöpft, welche jenseits des Rheins das Tageslicht erblickt haben. „Man verzerrt deutsche Gemüther, wenn man sie nach ausländischen Mustern spannt" (Erster Band, S. 185). Und trotz alledem findet gerade in der Auswahl der Beispiele die französische Kanzelberedsamkeit eine allzugroße Berücksichtigung. Wir sind der Ueberzeugung, dass gerade mit den französischen sogenannten Classikern der deutschen Kanzel wenig gedient ist und bedauern nur, dass die Predigten Colmars, Försters, Kleutgens u. s. f. allzusehr an jene Muster erinnern. Es ist immer bedenklich, auf das Gute und Brauchbare der Ausländer hinzuweisen und zugleich sagen zu müssen: „die Mode, die Manier, den Ton, kurz die Eigenthümlichkeit der Form lasse man den Gemüthern, für die sie gemacht sind" (a. a. O.)

Will man Beispiele aufstellen und dabei dem Geschmacke des deutschen Volkes Rechnung tragen, so berücksichtige man doch auch die großen Prediger Deutschlands, welche einst so wirkungsvoll das Schwert des Wortes Gottes gegen Häresie und Laster geschwungen, die Höger, Reittmair, den seine Zeitgenossen Tullius sacer nannten, Gerhard Pauli „den deutschen Chrysostomus" seiner Zeit, man ziehe ihre Predigt-Folianten aus dem Bibliothekstaube hervor. Welcher Stoff zum praktischen Studium der Beredsamkeit in einem einzigen Folianten! Auch hier wird allerdings nicht alles musterhaft sein, aber wir finden wenigstens Natürlichkeit, höchste Veranschaulichung des Gegenstandes, reichen Inhalt, Innigkeit und Wärme des Gefühles, Berücksichtigung des deutschen Volkscharakters, vor allem auch jene hohe Auffassung des Predigtamtes, welcher Jungmann in seinem Werke so begeisterte und hinreißende Worte leiht.

Freinberg bei Linz. P. Opitz S. J.

7) **Das Kirchenjahr oder Betrachtungen auf alle Tage des Kirchenjahres** nach dessen Festen und Evangelien von Dr. W. Cramer, Domdechant und Weihbischof. Mit kirchlicher Genehmigung. Zweite Auflage. Münster bei Aschendorff. 1894. Zwei Bände. 8°. XV und 560, VIII u. 694 S. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Der hochwürdigste Herr Verfasser, dessen Name auch durch andere ascetische Werke rühmlichst bekannt ist, bietet uns in seinem Kirchenjahr eine Auswahl jener Betrachtungen, die er als Regens des bischöflichen Priesterseminares zu Münster mit seinen Alumnen gehalten hat. Um die Zöglinge im Glauben zu stärken und in der Tugend zu fördern, bediente sich der Verfasser soviel als möglich der kirchlichen Feste und Festzeiten, ihrer besonderen Liturgie und vorzüglich der Evangelien und Lectionen, die uns die Kirche im Laufe ihres Jahres

wie einen Spiegel, in dem wir uns aufmerksam beschauen sollen, vor Augen hält. Der Verfasser beabsichtigte bei Herausgabe des Werkes auch weitere Kreise zum innigen Anschluss an unsere heilige Mutter, die katholische Kirche zu bewegen, weshalb die speciellen Anwendungen für den geistlichen Stand fortgelassen wurden.

Wir haben die Ueberzeugung, dass jeder nach Vollkommenheit ringende Christ, der vorliegende Betrachtungen mit Eifer gebraucht, es mit vielem Nutzen thun wird. Als besondere Vorzüge sind hervorzuheben, die sehr ausgiebige und zutreffende Verwertung der heiligen Schrift, der enge Anschluss an die Zeiten und Feste des Kirchenjahres, der Geist inniger Frömmigkeit, der das Ganze durchweht, die für alle Donnerstage und Freitage des ganzen Jahres vorgesehenen anmuthenden Betrachtungen über das allerheiligste Altarssacrament und das bittere Leiden des Herrn. — Bei einer neuen Auflage würde die Uebersichtlichkeit durch eine besser hervortretende Eintheilung des Betrachtungsstoffes gewinnen. Möge das auch für Predigten gut verwendbare Werk weite Verbreitung und Benützung finden.

Linz. Rup. Buchmair, Spiritual.

8) **Kehreins Ueberblick der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes** für Zöglinge der Lehrerseminare. Von Professor Dr. Johannes Kayser. Zehnte Auflage, neu herausgegeben von Dr. Bernhard Schulz, geh. Regierungs- und Schulrath. Paderborn bei F. Schöningh. 1895. 8°. X u. 254 S. Preis fl. 1.50 = M. 2.50.

Inhalt: Erstes Buch: Die vorchristliche Zeit. A. Das Heidenthum. I. Die Egypter. II. Die Griechen. a) Sparta, b) Athen. III. Die Römer. B. Die Juden. Zweites Buch: Die christliche Zeit. Erste Periode: Von Christus bis zur Reformation: Erster Abschnitt: Von Christus bis auf Karl den Großen; zweiter Abschnitt: Vom Karl den Großen bis zur Reformation. Drittes Buch: Zweite Periode. Die Zeit nach der Reformation. Erster Abschnitt: Von der Reformation bis auf Rousseau. Zweiter Abschnitt: Von Rousseau bis auf unsere Zeit. Dieser letzte ausgedehnteste Abschnitt behandelt: Rousseau, die Philanthropen, Rochow; die christlich-gläubige Richtung eines Hecker, Hähe, Felbiger und Kindermann; preußische Schulordnungen; Pestalozzi, seine Schüler; Dieter, Diesterweg, katholische Pädagogen; Philosophen unter den Pädagogen; Dichter unter den Pädagogen. Schulordnungen. Ein Buch, das wie das vorliegende in 254 Seiten das ganze große Gebiet der Geschichte der Pädagogik durchläuft, muss nothwendigerweise in knapper, schulmäßiger Form gehalten sein und kann nur die Resultate eingehenderen Studiums auf diesem Gebiete enthalten. Diese Resultate sind mit Fleiß und Sachkenntnis gesammelt und mit Geschick zu einem zusammenhängenden Ganzen verwoben, so dass das Werk ebensowohl als Leitfaden für den Unterricht in der Geschichte der Pädagogik als auch zur Repetition der in diesem Fache bereits erworbenen Kenntnisse mit Nutzen gebraucht werden kann. Für Seminarien und jungen Lehrern sehr zu empfehlen!

Lauchheim. Stadtpfarrer Kröll.

9) **Der Religionskrieg in Ungarn.** Der Kampf des glaubenslosen Staates gegen das Christenthum. Aufruf zur Vertheidigung der katholischen Kirche. Uebersetzung aus dem Ungarischen. Zweite Auflage. Wien. 1895. Commissionsverlag St. Norbertus. 67 S. 8°. Preis 30 kr.

Wir haben mit aufrichtiger Theilnahme die Schrift gelesen. „Die Christenverfolgung, Sturmes Anzug, Kampf um die Familie. Wir fordern die Revision, die Juli-Patente, sind die packenden Ueberschriften der einzelnen Capitel. Der Verfasser erörtert die Religionsverhältnisse in Ungarn, die Wegtaufen, charakterisiert das Régime Tiszas, Szaparys und Weckerles. Er findet die Ursache zum Kampfe in der Versumpfung alles religiösen Lebens in Ungarn und hofft,

dass die Katholiken erwachen werden, um dem Kreuze zum Siege zu verhelfen. Im Anhange ist die Wahl in Neutra geschildert, die bekanntlich seither von der Stampfener Wahl noch übertroffen wurde.

Wir schließen: Gott öffne den Ungarn durch die Züchtigung die Augen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1896.

XI.

Beginnen wir unsere Uebersicht mit dem schönen Werke:

Saint François de Sales. Oeuvres complètes. Tome VI. Vrays entretiens spirituels. (Hl. Franz von Sales. Vollständige Werke. 6. Bd. Wahre geistliche Unterhaltungen. Annecy, Nierat. 8. 430 S. u. T. VII. Sermons. Predigten. 1. Bd. 8. 489 S.

Die neue, vollständige Veröffentlichung sämmtlicher Werke des Kirchenlehrers und Ordensstifters schreitet rasch vorwärts. Binnen Jahresfrist sind wieder zwei Bände erschienen. Der erste (6.) Band enthält die „geistlichen Unterhaltungen" oder, wie wir jetzt sagen würden, seine geistlichen Conferenzen, Ansprachen, welche er an die Klosterfrauen hielt. Der Heilige hatte eine Vorliebe für diese Art Vorträge; denn in diesen könne man zutraulicher werden, sich etwas gehen lassen und manches sagen, was in Predigten und gedruckten Büchern weniger angeht. Diese Unterhaltungen sind daher auch nicht von ihm selbst geschrieben, sondern von verschiedenen Klosterfrauen, die von der hl. Francisca von Chantal dazu beauftragt waren. Die Heilige fand nämlich, dass diese „Unterhaltungen" für alle Ordensgenossen und für alle Zeiten von großem Nutzen sein könnten. Dieselben wurden im Jahre 1629, sieben Jahre nach dem Tode des hl. Franz von Sales, zum erstenmal veröffentlicht und waren für den Orden der „Visitation" das, was nach der Ansicht des hl. Benedict die Collationes Cassiani für die Benedictiner sein sollten. Selbstverständlich sind diese „Unterhaltungen" in erster Linie an die Visitantinnen gerichtet; alle Ordensleute jedoch und selbst die Laien werden sie mit großem Nutzen lesen.

Der siebente Band des ganzen Werkes ist der erste Band der Predigten des Heiligen. Im Ganzen sollen die Predigten vier Bände umfassen. Die Predigten sind nicht nach dem Gang des Kirchenjahres, sondern chronologisch geordnet. Der erste Band geht vom 6. Juni (Pfingsten) 1593 bis Ende September 1594 und enthält 25 Predigten. Dazu kommen noch einige Fragmente, Predigtentwürfe und eine Leichenrede. Die früheren Herausgeber haben unter dem Vorwande, die Predigten zeitgemäßer zu machen, willkürlich manches daran abgeändert. Hier haben wir wieder den ursprünglichen Text.

Remy (S. J.) Recueil de méditations tirées pour la plupart des meilleurs ascètes des siècles passés. Sammlung von Betrachtungen, größtentheils den besten Asceten der früheren Jahrhunderte entnommen. Tournai, Castermann: 12. 7 Bde. X. 556, 544, 732, 708. VIII. 448, VIII. 484 & VIII. 720 S.

Die katholischen Recensenten wetteifern im Lobe über diese umfangreiche Arbeit, also Anempfehlung genug. Wir bemerken nur, dass der Auctor die vier Exercitien Wochen des hl. Ignatius als Plan zugrunde gelegt hat und nach diesem Plane die Betrachtungen aufeinander folgen.

Mércier (S. J.) Saint Joseph. Epoux de Marie, Père nourricier de Jésus, Patron de l'Eglise. (Der hl. Josef, Gatte Mariä, Nährvater Jesu, Patron der Kirche.) Paris, Lethielleux. 8. 410 Seiten.

Der Jesuit P. Morales hatte ein großes Werk (1000 Seiten in Folio) über den hl. Josef geschrieben. Dasselbe wurde im Jahre 1614 in Lyon zum erstenmale veröffentlicht. So vorzüglich das Werk auch war, konnte es doch wegen seines großen Umfanges nicht die gewünschte Verbreitung finden. P. Mercier S. J. hat sich daher der gewiss sehr dankenswerten Mühe unterzogen, aus dem Werke einen Auszug zu machen, und sodann noch hinzuzufügen, was alles seit dem Jahre 1614 zur Ehre des hl. Josef geschrieben und getban wurde. Das Buch umfasst sechs Theile: 1. Die Vorbereitung des hl. Josef zu seinem providentiellen Beruf; 2. Josef, der Gatte der seligsten Jungfrau Mariä; 3. Josef, der Nährvater Jesu; 4. Vorzüge des hl. Josef; 5. kostbarer Tod des hl. Josef; 6. der hl. Josef, Patron der Kirche. Das vorzügliche Buch würde eine sorgfältige Uebersetzung und eine allgemeine Verbreitung verdienen.

Méric (Msgr. Elie). Les Elus se reconnaitront au ciel. (Die Auserwählten werden sich wieder erkennen im Himmel. Paris, Tèqui. 12. IV. 226 S. 25. Aufl.

Bischof Méric hat ein Buch geschrieben, das alle Gläubigen mit Freude und Trost erfüllt. Wie sehr dies der Fall sei, beweisen die 25 starken Auflagen. Diesen außerordentlichen Absatz verdankt die Schrift den erhabenen, trostreichen Gedanken und der klaren, würdevollen Darstellung des Gegenstandes. Die ersten drei Capitel handeln von der Verherrlichung der menschlichen Leiber im Jenseits, von den Eigenschaften der glorreichen Körper und von der Verherrlichung der Seele. Das vierte Capitel führt den Titel: „Die Auserwählten werden sich im Himmel wieder erkennen“: es behandelt somit das eigentliche Thema. Geist und Herz erhalten da Befriedigung und niemand kann mehr vernünftigerweise an diesem Wiedererkennen zweifeln.

Brin et Laveille. La Civilisation chrétienne. Etudes sur les bienfaits de l'Eglise. (Die christliche Civilisation. Studien über die Wohlthaten der Kirche.) Paris, Blond et Barral. 8. 2 Bde. 464 u. 350 S.

Da in unseren Tagen von vielen Seiten alles aufgeboten wird, um die Kirche verächtlich zu machen, ihre Wirksamkeit und Verdienste zu leugnen oder zu verleumden, ist es gewiss zeitgemäß, das Wirken der Kirche nach den verschiedenen Richtungen dem großen Publicum im wahren Lichte vor Augen zu führen. Das haben die beiden Priester und Professoren, Brin und Laveille, auf eine vorzügliche Weise geleistet. Aus der Vorrede erfahren wir, dass Brin der eigentliche Verfasser des Werkes ist. Er wurde jedoch durch den Tod verhindert, dasselbe zu vollenden. So hat dann Laveille noch den fehlenden Abschnitt: L'Eglise et le progrès littéraire (die Kirche und der Fortschritt in der Literatur) hinzugefügt. Ferner sagt uns die Vorrede: dass beide Verfasser nicht sowohl Neues zu bieten beanspruchen, sondern vielmehr eine systematische Zusammenstellung der Resultate, welche die Forschungen, auch die neuesten, zutage gefördert haben. Dass damit allen, welche nicht in der Lage sind, das umfangreiche Material selbst zu durchgehen, ein großer Dienst geleistet werde, ist einleuchtend. Das Werk zerfällt in fünf Bücher: 1. Die Kirche und der wissenschaftliche Fortschritt. Hier wird gezeigt, dass die Kirche immer die Wissenschaft begünstigt und gefördert hat, wenn sie nicht, was sehr oft der Fall war, sich selbst an die Spitze des Fortschrittes stellte. 2. Die Kirche und die schöne Literatur. Die Verdienste der Kirche um die Beredsamkeit, Poesie (auch die liturgische), Geschichtschreibung werden auseinander gesetzt, und zwar gestützt auf eine seltene Belesenheit. 3. Die Kirche und der Fortschritt in der Kunst. Die Werke der Baukunst, Malerei, Sculptur, Musik u. s. w. werden mit großer Sachkenntnis geschildert. 4. Die Kirche und der Fortschritt in der Moral (Abschaffung der Sclaverei, Gottesfrieden [treuga Dei], Familienglück, Reich und Arm ꝛc. 5. Die Kirche und der materielle Fortschritt. Da finden sich vortreffliche Abhandlungen über: Eigenthum, Reichthum, Arbeit, Handel und Industrie, Recht der Association u. s. w. Die Sprache ist ebenso schön, als der Inhalt wertvoll. Dass

der Verfasser zuweilen einer Sache mehr Bedeutung zuschreibt, als sie in Wirklichkeit verdient, — meint der berühmte Geschichtsschreiber Kurth, welcher das Werk im Polybiblion (77. Bd.) sehr günstig recensiert, — ist verzeihlich; es kommt dies bei allen Apologeten und Advocaten vor.

De San (P. Lud. S. J.) Tractatus de Deo. Uno. Tomus prior. Lovanii, Peeters. 8. 771 p.

Der Jesuit P. de San zeigt sich schon in diesem ersten Bande als ein Theolog erster Classe. Die Exposition der Thesen und die Argumentation ist meisterhaft. Besonderes Lob verdient, dass er die Väterstellen nicht bloß abgerissen, wie es oft geschieht, sondern im Zusammenhange wiedergibt. Am stärksten jedoch dürfte der Verfasser in der Refutation sein. Die 155 Seiten, welche der gelehrte Jesuit, treu den Ueberlieferungen seines Ordens, der Widerlegung der thomistischen Ansicht über die praemotio physica widmet, sind unübertrefflich. Da im übrigen so ziemlich die gleichen Thesen und annähernd in der gleichen Reihenfolge, wie in anderen Werken, über diesen Gegenstand besprochen werden, ist es wohl überflüssig, sie einzeln aufzuzählen.

Bénoit (P.) La Cité antichrétienne au XIX siècle La Franc-Maçonerie. (Die antichristliche Stadt im neunzehnten Jahrhundert. Die Freimaurerei.) Paris, Delhomme et Briguet. Zweite vermehrte Auflage. 8°. 2 Bde. 495 und 567 Seiten.

Unter den Schriften, welche die Freimaurer-Frage besprechen, zeichnet sich das Werk des P. Bénoit unstreitig durch Gründlichkeit aus. Zuerst werden die Irrthümer (zum Beispiel der Naturalismus), welche gegenwärtig so vielfach verbreitet sind und die der Freimaurerei so oft Eingang verschaffen, erörtert und widerlegt. Die eigentliche Abhandlung sodann beantwortet folgende drei Fragen: Welchen Tempel will die Freimaurerei an die Stelle der christlichen Kirche setzen? Welches sind ihre Arbeiter? Wie wird die Arbeit ausgeführt? In Bezug auf die erste Frage wird, gestützt auf die Zeugnisse älterer und neuerer Freimaurer-Schriftsteller, gezeigt, dass der Endzweck des Bundes nichts Geringeres sei, als die Vernichtung der christlichen Familie und Gesellschaft, die Herbeiführung eines reinen Naturzustandes und die Erhebung des Menschen an die Stelle Gottes. Dieses Ideal kann nicht auf einmal erreicht, ja darf nicht auf einmal ausgesprochen werden. Es muss stufenweise vorgegangen werden. Der Vorhof des Tempels, der Anfang kommt dadurch zustande, dass man sich bemüht, die Macht soviel als möglich an sich zu reißen durch Erlangung einflussreicher Stellen und Beamtungen von Unten bis Oben, um auf diese Weise allmählich, Schritt für Schritt, alles zu beseitigen, was von Gott und Christus herrührt oder daran erinnert. Von diesem Standpunkte aus erscheinen viele Ereignisse des letzten und des gegenwärtigen Jahrhunderts in einem ganz neuen Lichte und werden verständlich. Dies weist der Verfasser an mehreren Beispielen ebenso gründlich als geistreich nach. In Beantwortung der zweiten Frage wird das Labyrinth der verschiedenen Logen weitläufig geschildert. Nachdem die Arbeit in den Logen selbst auseinandergesetzt ist, - die Arbeit im Innern, — wird die Arbeit nach außen vor Augen geführt. Schließlich werden alle Verurtheilungen der Päpste, von Clemens XII. bis Leo XIII., vorgeführt. Das Werk soll eigentlich ein Commentar zur Encyklika Humanum genus sein.

Fontaine (J. S. J.). L'irréligion contemporaine et la défense catholique. (Der Unglaube unserer Zeit und die Vertheidigung des Katholicismus.) Paris, Delhomme et Briguet. 8°. XXX. 418 S.

Der Titel zeigt schon den Inhalt und die Eintheilung des Buches an, nämlich: die historische Entwickelung des jetzigen Unglaubens und dessen gegenwärtigen Grad und Zustand, sodann im zweiten Theile die Mittel, mit denen der Katholik diesen Unglauben bekämpfen kann und soll. Das Ganze ist eine tief durchdachte, mit großer Gelehrsamkeit ausgerüstete Arbeit. Die Haupt-

gedanken sind begreiflich nicht immer neu, wohl aber die Ausführung derselben im Einzelnen.

De crouille (R.) La sainte Messe. Sens véritable des prières et des cérémonies. (Die heilige Messe. Wahre Bedeutung der Gebete und Ceremonien.) Paris, Hatone. 8°. XIV. 458 S.

Es ist immer etwas Erfreuliches, ein Werk anzukündigen, das seinen Gegenstand nach den verschiedenen Richtungen gründlich und erschöpfend bespricht. Das ist der Fall bei dem vorliegenden. Die wissenschaftliche (dogmatische) Seite, sowie die historische, die mystische und ascetische Seite werden weitläufig und gründlich behandelt. Jedes Gebet (beinahe jedes Wort), alle Bestandtheile des Altares, alle Paramente, alle Handlungen bei der heiligen Messe werden schön und deutlich erklärt. Der Generalvicar von Arras konnte mit Recht dem Verfasser schreiben: „Die Augen, die Ohren, der Verstand, das Herz werden infolge dieser Schrift einen regeren Antheil an dem heiligen Messopfer nehmen; man wird mit größerer Aufmerksamkeit, besserem Verständnis und daher mit mehr Erbauung und Nutzen der heiligen Messe beiwohnen."

Meignan (Cardinal). L'ancien Testament dans ses rapports avec le nouveau et la critique moderne. De l'Eden à Moyse. (Das alte Testament in seinen Beziehungen zum neuen und die moderne Kritik. Von Eden bis Moses.) Paris, Lecoffre. 8°. XLVIII. 535 S.

Der unlängst verstorbene Cardinal Meignan hatte kaum sein großes Werk über die Propheten (siehe Linzer theologisch-praktische Quartalschrift, französische Literatur V.) vollendet, als er ein verwandtes Thema mit derselben umfassenden Erudition, scharfen Kritik und zwingender Logik in die Arbeit nahm. Es handelt sich beim Alten Testament selbstverständlich ganz besonders um den Pentateuch, und dessen Verfasser, Authenticität u. s. w. Mit überzeugenden Gründen tritt der Autor für Moses als Verfasser desselben ein. Mit gleicher Gründlichkeit sind auch die übrigen Fragen: Sündenfall, Sündflut, Noe, die Patriarchen u. s. w. behandelt.

Turinaz (Mgr.) Discours et panégyriques. (Gelegenheitsreden und Lobreden.) Nancy, Le Chevalier. 8°. 2 Bände. 366 und 416 Seiten.

Wir machen auf dieses Werk aufmerksam, weil Msgr. Turinaz, Bischof von Nancy und Toul, als einer der vorzüglichsten Kanzelredner Frankreichs gilt. Deshalb sind auch diese zwei Bände mit wahrer Begeisterung von allen Freunden der Beredsamkeit aufgenommen worden. Es ist überflüssig, mehr zum Lobe derselben beizufügen.

Brevet (A.). Sujets traités par ordre alphabétique sur tout ce qui concerne le dogme, la morale, le culte. (Alles, was auf das Dogma, die Moral und den Cultus Bezug hat, in alphabetisch geordneten Vorträgen.) Paris, Impr. Salés. Gr. 8°. 4 Bde. 504, 566, 491, 492 Seiten.

Es ist dies ein bedeutendes Predigtwerk, das sich durch tiefe Gedanken, glückliche Auswahl und Verwertung von Schrift- und Väterstellen, würdevolle, einfache, klare Darstellung und durch Correctheit der Lehre auszeichnet. Die vier starken Bände sind eine wahre Fundgrube für die Prediger. Dass der Verfasser die Materien alphabetisch ordnet, hat den Vortheil, dass man nicht an einen bestimmten Sonn- oder Festtag gebunden ist. Die Anknüpfung kann jeder Prediger leicht machen.

Brucker (P. J. S. J.) Questions d'Ecriture sainte. (Fragen über die heilige Schrift.) Paris, Retauv. 8. X. 329 S.

Der Jesuit P. Brucker ist einer der angesehensten Bibelforscher Frankreichs. Die verschiedenen Abhandlungen, welche er in Zeitschriften veröffentlichte, hat er hier zusammengestellt und einige neue hinzugefügt. Der erste Theil des Buches handelt von der Natur und den Wirkungen der Inspiration, der zweite beschäftigt sich mit der Encyklika Providentissimus Deus, der dritte bespricht folgende Fragen: 1. den historischen Charakter der ersten fünf Capitel der Genesis, 2. die sechs Tage der Schöpfung, 3. die Bibel und die Astronomie mit einem Anhang über Galilei, 4. die Bibel und der Transformismus, 5. die Ausdehnung der Sündflut. P. Brucker ist der Ansicht, dass sich die Sündflut über die ganze bewohnte Erde, nicht aber über die ganze bewohnbare Erde erstreckt habe. Dass sich das Werk durch Gründlichkeit, Scharfsinn, Gelehrsamkeit auszeichnet, bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung.

Salzburg. Em. Professor Johann Näf.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(**Messe in Privatoratorien.**) Da bei einem Congresse der Academia Liturgica Romana Meinungsverschiedenheiten entstanden, an welchen Tagen die Messen in Privatoratorien gemeiniglich untersagt sind, entschied auf eine Anfrage die S. R. C. d. d. 10. April. 1896, dass jene Tage ohne besonderes Indult eine Messe in Privatoratorien nicht zuließen, welche im Caeremoniale Epporum lib. II. cap. XXXIV. Nr. 2, aufgezählt werden.[1]) — In einer anderen Sitzung der Academia Liturgica Romana wurde weiter über die Privatoratorien gehandelt und die Fragen gestellt: a) ob die Privatoratorien ein Titularfest feiern können und an diesem Tage sich aller jener Privilegien und Vorrechte erfreuen, welche einer Kirche am Titularfest zukommen: b) ob der Herr des Privatoratoriums die Lesung mehrerer heiligen Messen in seinem Oratorium gestatten dürfe; c) ob ohne Erlaubnis des römischen Stuhles oder des Bischofes der Titularpatron durch einen anderen ersetzt werden könne. Es wurde entschieden: a) Privatoratorien können nach mehreren Entscheiden der römischen Congregatorien kein Titularfest begehen. Ausgenommen sind jene Oratorien, welche die Vorrechte öffentlicher Kapellen haben; wie zum Beispiel die bischöfl. Hauskapelle, die Kapellen in Seminarien, Hospitälern ꝛc. und ebenso diejenigen öffentlichen Oratorien, welche consecriert oder doch wenigstens in feierlicher Weise nach Vorschrift des römischen Rituale benediciert worden sind[2]); b) dem Herrn eines solchen Privatoratoriums ist es nicht gestattet, wofern nicht ein persönliches Indult ihm dieses erlaubt, an einem solchen Tage mehrere heilige Messen in seinem Oratorium lesen

---

[1]) Dort sind angeführt: Nativitas D. N. J. Xti. Epiphania Domini. Feria V. in Coena Domini. Dominica Resurrectionis. Ascensio Domini. Dominica, Pentecostes. Festivitates Annuntiationis et Assumptionis B. M. V. Festum beatorum Apostolorum Petri et Pauli. Festum omnium Sanctorum. Festa Titularis et Patroni ecclesiae (Anniversarium dedicationis cathedralis ecclesiae). — [2]) Die Privatoratorien können wie die Häuser ꝛc. nach der im Rituale Romanum sich findenden Formel benediciert werden.

zu lassen; c) da die Privatkapelle keinen „Titularpatron" besitzt, kann derselbe vermeintliche Titular, wenn anders Gründe dafür sprechen, durch einen anderen ohne Erlaubnis des römischen Stuhles oder des Bischofes, ersetzt werden. Hieraus folgt: dass in Privatoratorien das Fest des Heiligen oder des Geheimnisses, dem sie geweiht sind, nicht als festum duplex I. class. cum octav. begangen werden darf, also immer die oratio imperata gegebenenfalls genommen und falls der Heilige oder das Geheimnis nicht schon per se das Credo hat, dieses in der Messe nicht gebetet werden darf. — In gleicher Angelegenheit entschied die S. C. Rit. d. d. 22. Maji 1896 auf die Anfrage, ob die Messen, welche in den Kapellen der Bischöfe, Seminarien, Collegien, frommer Genossenschaften (Piarum communitatum), Hospitäler, Gefängnisse gelesen werden, laut Decret d. d. 9. Dec. 1895 sich nach dem Officium des Celebranten, oder aber nach dem Diöcesankalendarium zu richten hätten, dass, wenn es sich um die Hauptkapelle handele, welche einem öffentlichen Oratorium gleichstehe (dummodo agatur de capella principali, quae instar oratorii publici) der Celebrans sich nach dem Diöcesan- (also auch Regular-) Kalendarium richten müsse.

(Wieviele Kreuze dürfen bei Processionen mitgetragen werden?) Die Ephemer. liturg. 1896, pg. 423, beantworten die Frage dahin, dass wenn jede Genossenschaft, Verein &c. sein eigenes Kreuz sich vorantragen lässt und diesem unmittelbar folgt, dem Mittragen mehrerer Kreuze bei Processionen nichts im Wege steht. Jedoch sollen nie zwei Kreuze unmittelbar aufeinander folgen.

(Segen nach Ausspendung der heiligen Communion, unmittelbar vor der heiligen Messe.) Eine Zuschrift an die Ephem. liturg. (1896, 425) bekämpft die Ansicht, dass der Priester ohne wichtigere Gründe vor der heiligen Messe die heilige Communion spenden und den Gläubigen darnach den Segen geben darf. Die Ephemerides bleiben auch jetzt bei der Ansicht, dass den Gläubigen auch vor Beginn der heiligen Messe die heilige Communion ausgetheilt und darauf der Segen gegeben werden dürfe.

(Erneuerung der Species während der heiligen Messe.) Ist es irgendwo Gewohnheit, dass, wenn die heiligen Species erneuert werden, während der heiligen Messe die Pyxis exponiert, die alten Species nach der Sumptio Sanguinis genossen und die neuen an ihre Stelle gelegt werden, so kann in der Privatmesse für die Commemoratio Smi die Oratio „Deus qui nobis" etc. genommen werden (ausgenommen sind in fest. dupl. I. et II. d. und jene Messen, welche mehrere Orationen w. z. an der Pfingstvigil ausschließen. Die Expositio der Pyxis soll aber nicht erst beim Offertorium, sondern bei Beginn der heiligen Messe stattfinden und bis zum Schlusse derselben dauern (Ephem. lit. 1896, 424).

(Vesper des Todtenofficiums in der Frühe.) Es ist unstatthaft, in der Frühe anstatt der Matutin und Laudes des Todtenofficiums die Vesper zu beten: der Grund, dass die Requiems-Messe nicht folgt, ist durchaus nicht maßgebend (Ephem. lit. 1896, 427).

(**Gloria und Credo in Votivmessen.**) Nach einem Entscheid der S. C. Rit. d. d. 23. Febr. 1839 beantworteten die Ephem. liturg. (1896, 431) die Frage, ob ein Priester, welcher das Privilegium hat, täglich de Beata zu lesen, stets Gloria und Credo in dieser Messe auslassen müsse, mit Ja, ausgenommen sind nur Samstage.[1]) (A fortiori ist also stets das Credo auszulassen.)

(**Erneuerung der Gelübde religiöser Genossenschaften während der heiligen Messe.**) Um jeden Zweifel zu heben, entschied die S. C. Rit. d. d. 5. Jun. 1896, dass, wenn religiöse Genossenschaften beiderlei Geschlechts) in der heiligen Messe ihre Gelübde erneuern, diese Erneuerung nach der von der Congregation d. d. 27. Aug. 1894[2]) erlassenen Vorschrift zu erfolgen habe.

(**Privileg der Bischöfe für ihre Privatmessen und bezüglich der Erfüllung des Kirchengebotes der Gläubigen, welche jenen Messen an Sonn- und Feiertagen anwohnen**). Der heilige Vater gestattete, dass in Zukunft alle Bischöfe (Episcopi omnes sive dioecesani, sive titulares) dieselben Privilegien hinsichtlich ihrer Privatmessen genießen sollten, wie die Cardinäle: nämlich, dass sie nicht nur selbst in ihren Hauskapellen oder auf einem Altare portatile Messe lesen und lesen lassen können, sondern dass auch die Gläubigen durch Anhörung der Bischofsmesse, oder die anderen, welche der Bischof allda lesen lässt, das Gebot der Kirche, an Sonn- und Feiertagen eine heilige Messe zu hören, erfüllen.

(**Requiemsmessen.**) A. Indult für Lesung solcher Messen. Auf Bitten der S. C. Rit. gestattete der heilige Vater Leo XIII. d. d. 8. Junii 1896, dass 1. In jeder Grabkapelle, welche vorschriftsmäßig errichtet ist oder noch errichtet wird in Zukunft dort die Missa votiva de Requie gelesen werden dürfe, an allen Tagen, welche nicht von Festen dupl. I^ae vel II^ae classis, von Sonntagen oder anderen Festen de praecepto servandis oder auch von privilegierten Ferien, Vigilien oder Octaven besetzt sind. 2. In allen Kirchen, Oratorien, sowohl öffentlichen wie privaten, in allen Kapellen der Seminare, Collegien, Ordenshäuser beiderlei Geschlechts Privat-Requiemsmessen gelesen werden dürfen, wofern der Leichnam des Verstorbenen entweder gegenwärtig oder noch nicht begraben worden; ist derselbe schon zur Ruhe bestattet, so gelten für die zwei nächsten Tage nach der Bestattung noch dieselben Vorrechte, aber nicht länger. Das Formular der Messe ist je nachdem das „pro die obitus“ oder „pro die depositionis“. Es gelten bei Lesung dieser Privatmessen dieselben Clauseln und Bedingungen, welche für die feierliche (gesungene) Requiemsmesse in Geltung sind. Solche Privat-Requiemsmessen können an

---

[1]) An Sacerdos qui ex indulto quotidie celebrat missam votivam B. M. Virginis in Sabbatis et per Octavas festorum Deiparae addere possit hymnum angelicum uti ex Decretis concessum est in missis votivis ejusdem Deiparae, quae in Sabbato celebrantur? Responsum est: Affirmative in Sabbatis; in reliquis negative. (Congr. Oblator. B. M. V. 23. Febr 1839 ad 1.) So das Decret, welches wir zum besseren Verständnis ganz hieher setzen wollen. — [2]) Vergl. Linzer Quartalschrift, 1895, Heft II, pg. 450.

allen Tagen gelesen werden, ausgenommen sind nur die festa dupl. I^ae class. und festa de praecepto.

B. **(Anzahl der Orationen und Sequenz in Requiemsmessen.)** Um alle Zweifel zu beseitigen, entschied die Ritencongregation d. d. 30. Junii 1896: I. Eine Oration haben alle Requiemsmessen 1. am Tage Allerseelen; 2. am Tage des Hinscheidens oder der Beisetzung des Verstorbenen; 3. ebenso diejenigen des III., VII. und XXX.; 4. die Anniversarien; 5. immer, wenn für Verstorbene eine feierliche Requiemsmesse gesungen wird, welche dem Ritus duplex entspricht, wie z. B. an dem Tage, wo das Todtenofficium nach Empfang der Nachricht des Hinscheidens für den Verstorbenen gebetet wird; 6. die Anniversarien im weiteren Sinne (in Anniversariis late sumptis).

II. An allen Tagen, wo eine Requiemsmesse, sei es gelesen, sei es gesungen wird, sind mehrere Orationen zu nehmen: nämlich die erste oratio ist stets für den oder die Verstorbenen, für welche das heilige Opfer dargebracht wird und wird je nach Umständen aus den dem Missale beigefügten Orationen entnommen; die zweite oratio ist ad libitum, die dritte ist wie bisher pro omnibus defunctis.

III. Ist im allgemeinen für Verstorbene zu lesen, es bleibt das Formular dasselbe wie bisher (Missa quotidiana pro defis. in missali.) auch für die Reihenfolge der Orationen.

IV. Will ein Priester mehrere Orationen in der missa quotidiana de Requie einfügen, so kann er dieses nur in den gelesenen thun, indem er die ungleiche Anzahl mit den vorgeschriebenen Orationen wahrt und an letzter Stelle stets die oratio pro omnibus defis. setzt. (impari cum aliis praescriptis servato numero et orationi pro omnibus defunctis postremo loco assignato.

V. Die Sequenz muss 1. in allen gesungenen Messen, 2. an den oben sub I. angegebenen privilegierten Tagen gebetet werden. An den anderen Tagen steht das Beten derselben wie bisher dem Priester frei.

(Mehrere Hochämter von demselben Feste am gleichen Tage in der nämlichen Kirche) hat die Ritencongregation schon des öfteren verboten. Um Missverständnissen vorzubeugen, hat dieselbe Congregation d. d. 30. Junii 1896 erklärt: Mehrere Messen (die Conventmesse darf in Collegialkirchen niemals ausfallen) von dem Heiligen oder dem Geheimnisse, welches gefeiert wird, sind in der gleichen Kirche verboten, wenn diese mit dem Chordienste, welcher in der Kirche verrichtet wird, in irgendwelchem Zusammenhange stehen. Deshalb seien jene Hochämter, welche entweder vor oder nach Beendigung des Chorgebetes gesungen, nicht zu untersagen.

(Occurrenz und Concurrenz des Festes der heiligen Familie mit dem Feste der Desponsatio B. M. V.) 1897 tritt bei dem Feste der heiligen Familie und jenem der Desponsatio B. M. V. Occurrenz und Concurrenz ein; wie sind die Vespern zu ordnen? Das Fest der heiligen Familie hat in der Concurrenz mit dem Feste der Desponsatio die ganzen Vespern für sich; ob eine commemoratio Desponsationis

stattzufinden hat, ist eine bisher noch unerledigte Frage. Hat das Fest der Desponsatio einen höheren Rang als das Fest der heiligen Familie, so ist wahrscheinlicher, dass das Fest der heiligen Familie commemoriert werden muss, da Christus die Hauptperson dieses Festgeheimnisses bildet. — Haben das Festum S. Familiae und Desponsatio gleichen Rang, so wird in der Occurrenz, weil Christus in dem ersten Festgeheimnisse die Hauptperson ist, das Fest der heiligen Familie gefeiert und das der Desponsatio transferiert. (Ephem. liturg. 1896, 488 und 495.)

(**Dominus vobiscum soll bei der Oration vor Ertheilung des Segens**) nicht gesungen werden. Werden aber mehrere Antiphonen mit ihren entsprechenden Orationen noch vorher gesungen, so ist auch hier das Dominus vobiscum nicht zu beten. Der Grund ist, weil der Segen die Function schließt und die vorhergehenden Orationen ꝛc. nur ein ganzes mit dem Segen ausmachen. (Ephem. liturg. 1896, 497.)

(**Diöcesanprivileg und Regularclerus.**) Das Privileg, welches der Bischof für die Kirchen seiner Diöcese erhält, dürfen auch die Regularen gebrauchen; der Grund ist, weil das Privileg für die ganze Diöcese, mithin für alle Kirchen gegeben ist, welche in der Diöcese existieren. (Ephem. liturg. 1896, 498.)

(**Consecratio ecclesiae.**) Auf eine Anfrage, ob eine Kirche giltig consecriert sei, wenn bei der Weihe die Consecratio Altaris unterlassen, wurde mit ja geantwortet, doch auch die Unerlaubtheit der Weihe hingestellt. 2. Die Kirche bleibt consecriert, wenn auch der Mörtel an den Wänden ganz oder theilweise abgefallen oder erneuert wird. Ecclesia consecrata remanet, quamvis in ejus parietibus opus tectorium sit renovatum auf die Anfrage: Utrum ecclesia e cujus parietibus vel partim vel integre disjicitur simul incrustatio v. intonaco, ut renovetur consecrata maneat vel execrata? 3. Ein altare fixum oder portatile, welches gebrochen, aber mit Cement wieder fest aneinandergefügt oder aus mehreren Steinen verfertigt ist, kann weder giltiger- noch erlaubterweise geweiht werden. (S. Rit. C. d. d. 8. Junii 1896.)

(**Ist für diejenigen, welche die Dispens des Fastengebotes erhalten, in der Fastenzeit der mehrmalige Fleischgenuss erlaubt?**) Der Bischof von Nicotera hatte vom heiligen Stuhle „facultas concedendi suis dioecesanis usum carnium etiam non salubrium in unica comestione“ und frug nun an, ob dieses so zu verstehen, dass diejenigen, welche zum Fasten nicht verpflichtet sind, nur einmal oder mehrmal des Tages Fleisch genießen dürften, und erhielt zur Antwort, dass mehrmaliger Fleischgenuss für diese gestattet sei. (S. Off. d. d. 31. Mart. 1896.)

(**Testimonialien für die Ordinationen.**) Se. Eminenz der verstorbene Cardinal Ganglbauer frug 1887 an, ob für die Gymnasiasten, welche an Gymnasien verschiedener Diöcesen ihre Humaniora absolvieren, die literae testimoniales von allen, respective Diöcesanbischöfen einzufordern seien? Das S. O. antwortete hierauf mit Ja und gestattete, dass nur in einem Sonderfalle, in welchem besagte literae testimoniales nicht ohne

große Schwierigkeit beschafft werden könnten, der Cardinal, wenn anders über die Tauglichkeit des Candidaten für die höheren Weihen eine moralische Sicherheit bestehe, zur Ertheilung der Weihe schreiten dürfe. Das bezügliche Indult wurde auf zehn Jahre ertheilt.

(**Blutsverwandtschaft und Dispensertheilung.**) Die Kinder von Geschwisterkinder sind im zweiten und durch die beiderseitigen Urgroßeltern im vierten Grade miteinander verwandt. Wollen dieselben die Ehe miteinander eingehen, so hat die S. R. et U. J. d. d. 11. Mart. 1896 erklärt, dass in dem Dispensgesuche sowohl die Verwandtschaft des zweiten als auch des vierten Grades ausdrücklich anzugeben sei.

(**Benedictio purperae.**) Ist ein Kind todtgeboren zur Welt gekommen oder ohne Taufe verschieden, so ist der Mutter deshalb später die Aussegnung nicht zu verweigern. (S. Rit. C. d. d. 19. Maji 1896.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Wenn zum Gewinn der Ablässe der Besuch irgend einer Kirche im allgemeinen vorgeschrieben ist, so genügt der Besuch einer innerhalb der Ordensclausur gelegenen Kirche, obgleich sie keinen freien Zugang auf die öffentliche Straße hat. — So entschied die heilige Ablasscongregation auf eine Anfrage des Karthäuser-Generals durch Rescript vom 8. Juli 1896. Wenn auch die Antwort speciell für die Kirchen des Karthäuser-Ordens gegeben wurde, so kann sie doch für ähnliche Fälle als Norm dienen.

II. Den in Gemeinschaft lebenden Karmeliter Tertiariern beiderlei Geschlechtes, mögen sie zu dem Orden der unbeschuhten oder der beschuhten Karmeliter gehören, wurde durch ein Rescript der nämlichen Congregation vom 7. Juli 1896 bewilligt, dass auch sie den Toties quoties Ablass, welcher durch Breve vom 16. Mai 1892 allen Christgläubigen gewährt wurde, die am Feste U. L. Frau vom Berge Karmel eine Kirche des ersten oder zweiten Ordens der Karmeliter besuchen, durch den Besuch ihrer eigenen Kirche, Kapelle oder ihres Oratoriums gewinnen können, wenn sie nur die anderen sonst vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen (vergl. „die Ablässe" 11. Auflage, S. 298, Nr. 33; 10. Auflage, S. 642, Anm. 2 und S. 803).

III. Für alle Tertiarier des Ordens der beschuhten und unbeschuhten Karmeliter ward durch ein weiteres Rescript der hl. Ablasscongregation vom 9. Juli 1896 gewährt, dass sie zweimal im Jahre den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablass erhalten können, wenn sie beichten, communicieren und eine Zeit lang nach Meinung des Papstes beten; ebenso unter den gleichen Bedingungen die sogenannte General-Absolution oder den Segen mit vollkommenem

Ablass an folgenden neun Festen: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Frohnleichnam, Mariä Reinigung, Mariä Himmelfahrt, hl. Josef (19. März), hl. Theresia (15. October), und am Feste aller Heiligen des Karmeliter-Ordens (14. November.) Dabei sind jedoch namentlich die in dem Breve vom 7. Juli 1882 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.[1]) — Durch das gegenwärtige Indult wird eine frühere ähnliche Bewilligung vom 27. Februar 1886 (s. „die Abläße", 11. Auflage, S. 666; 10. Auflage, S. 643, Anm. 1) außer Kraft gesetzt: dieselbe hatte, wie es scheint, nur für einen Zweig des Karmeliter-Ordens Geltung.

IV. Zum leichteren Gewinn des Portiunkula-Ablasses am 2. August ist bekanntlich seit dem 14. Juli 1894 gestattet, dass die Beichte schon vom ganzen 30. Juli an abgelegt werden kann, wenn nur die anderen vorgeschriebenen Werke innerhalb der durch die allgemeinen Regeln bestimmten Zeit verrichtet werden („die Abläße", 11. Auflage, S. 421). Neuestens wurde durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 20. Juli 1896 auch für alle jene Orte, an welchen dieser Ablass auf den Sonntag nach dem zweiten August rechtmäßig verlegt ist, die Bewilligung gegeben, dass die Beichte schon vom ganzen Donnerstag vor diesem Sonntag an geschehen darf, unter der gleichen oben erwähnten Bedingung.

V. Für den allgemeinen frommen Verein der christlichen Familien sind noch folgende neueste Antworten des römischen Vereinssecretärs vom 26. Juli 1896 zu merken:

1. Die Kinder, welche nach der Einschreibung und Weihe einer ganzen Familie noch geboren werden, gelten nicht als eingeschrieben, sondern müssen besonders aufgenommen, beziehungsweise eingeschrieben werden.

2. Das Haupt der Familie kann bei der Weihe der ganzen Familie keineswegs auch die verstorbenen Eltern einschreiben oder aufnehmen lassen, da die Einschreibung nur auf Lebende sich bezieht.

3. Diejenigen, welche dem Vereine schon beigetreten sind, haben an und für sich nicht die Verpflichtung, alljährlich an dem feierlichen Weiheact in der Pfarrkirche sich zu betheiligen, da ja die einmal gemachte Weihe fortdauert. Doch sind die Gläubigen eindringlich zu ermahnen, die Weihe zu erneuern, wie es die Statuten angeben.[2])

4. Wo die Seelsorge einem Capitel obliegt, das dieselbe durch einen ständigen Vicar ausübt, da kann nur dieser Vicar die Einschreibung der Familien vornehmen. Wenn das Capitel nicht besondere Privilegien hat, kann es also keineswegs außer dem erwähnten Vicar oder mit Ausschließung desselben einen anderen Priester zu dieser

[1]) Siehe dieselben in „die Abläße", 11. Aufl. (III. Theil, Formulare), S. 35*, Anm. 2, und S. 36*, Vorbem. 1; 10. Aufl. (III. Theil, Formulare), S. 33* Anm. 1, und S. 34*, Vorbem. 1. — [2]) Das Ablassverzeichnis weist nämlich an zweiter Stelle einen vollkommenen Ablass auf für jenen Tag, an welchem die jährliche allgemeine Versammlung stattfindet zur Erneuerung des Bündnisses der Mitglieder.

Einschreibung bestimmen; denn nur jener ständige Vicar steht nach dem canonischen Rechte auf gleicher Stufe mit dem Pfarrer, dem durch das päpstliche Breve allein die Aufnahme der Familien in diesen Verein übertragen ist.

5. In einer früheren Antwort vom 12. December 1893 (s. „die Abläße", 11. Auflage, S. 699) ist entschieden, dass der Pfarrer die Gesammtzahl der Mitglieder jeder Familie einschreiben soll; nichtsdestoweniger bleiben etwaige frühere Einschreibungen giltig, bei denen diese Gesammtzahl nicht notiert wurde.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

Jubiläum und Päpstlicher Segen. — Die Wahlen in Ober- und Unterösterreich ein Sieg des christlichen Geistes. — Die Reaction des antichristlichen Geistes in der Lehrerwelt. — Die Wahlen in Ungarn und die Brutalität des Calviners Banffy. — Die Nullität der anglicanischen Weihen. — Der Antifreimaurer-Congress und die Miß Vaughan-Frage. — Die Rückkehr Macarios und die Antwort Menelik's. — Frankreich und sein Hauptvergnügen. — Ein Franzose über den Salzburger Katholikentag. — Die Czarenfeste. — Aus der protestantischen Welt.

Das erste Wort in der kirchlichen Rundschau sollte diesmal eigentlich der Zeitschrift selber, ihrem fünfzigjährigen Jubiläum, gelten. Da jedoch diesem immerhin wichtigen Ereignisse der erste Artikel gewidmet worden, können wir hier darüber hinweggehen. Nur das erwähnen wir gerührten und dankbarsten Herzens, dass der heilige Vater Leo XIII. in seiner väterlichen Huld sich unser zu erinnern geruhte, indem er gnädiglich dem Unternehmen, den Mitarbeitern und Redacteuren den apostolischen Segen ertheilt hat. Wir verbeugen uns in tiefster Ehrfurcht vor dem sichtbaren Stellvertreter Christi auf Erden, dem hoch erleuchteten, ehrwürdigen Oberhaupte unserer katholischen Kirche und bitten Ihn, das feierliche Gelöbnis der unzertrennlichen Anhänglichkeit an den Stuhl Petri, in dessen heiliger Nähe wir die schönsten Jahre unseres Lebens vollbracht und die großartigsten Ereignisse des Jahrhunderts mit eigenen Augen vorüberziehen gesehen, annehmen und segnen zu wollen.

Im verflossenen Quartal hatten die meisten deutsch-österreichischen Provinzen bei den Landtagswahlen Gelegenheit, ihr Denken und Fühlen zu offenbaren. Es sind diese Wahlen in letzter Linie nicht eine rein politische Offenbarung, sondern auch eine religiöse. Handelt es sich im öffentlichen Leben doch vielfach um den Sieg der christlichen oder antichristlichen Principien. In unserem engeren Vaterlande, in Oberösterreich, ist diese Offenbarung gut ausgefallen: denn das Landvolk hat nur Männer der katholischen Volkspartei gewählt und in den Industrialorten wurden die bisherigen katholischen Mandate behauptet und eines gewonnen und in einem Bezirke ein Antiliberaler

gegen einen Liberalen durchgebracht; in den übrigen haben die conservativen Minoritäten fast ausnahmslos eine an die Majorität streifende Stimmenzahl erhalten. Nebstdem ist ein ersichtlicher Aufschwung des katholisch-politischen Arbeitervereines zu verzeichnen. Einen würdigen Anschluss bilden die Wahlen in Niederösterreich, die umso wichtiger, umso imponierender sind, als dort erst die feste Burg des Liberalismus und des Judenthums erstürmt werden musste und es sich um das Herz der Monarchie, die Reichshauptstadt Wien, handelt. Nun, der muthige Ansturm der vereinigten Christen ist glänzend gelungen und während wir diese Zeilen schreiben, durchbraust die Siegesbotschaft von der Wahl Luegers in der Leopoldstadt die weiten Gaue Oesterreichs und weckt ein freudiges Echo in der ganzen katholischen Welt. Die Unterösterreicher haben zwar den gemeinsamen Feind noch nicht auf der ganzen Linie geschlagen, aber wir hoffen zu Gott, dass es das nächstemal geschehen werde. Die christliche Idee hat bereits die Geister erfasst. Was in den Sechziger-Jahren die Liberalen unter dem unberechtigten Titel der „öffentlichen Meinung" erobert, das wird unter dem berechtigten Titel des Christenthums in nächster Zeit zurückgewonnen werden.

Der niedergeworfene Feind ergibt sich zwar nicht so leichter dings; in seinen Gliedern zuckt es noch gewaltig. Wir sehen das namentlich in einem Theile der Lehrerschaft. Es sei dieser Erscheinung hier nicht deshalb Erwähnung gethan, um Oel in das lodernde Feuer zu gießen, sondern deshalb, weil diese Erscheinung wie auf einen Wink auch außerhalb Oesterreich sich zeigt und von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Der Feind hat die Lehrer wie ein fliegendes Corps ins erste Treffen geschickt mit der Parole: Wir protestieren gegen die Forderung der confessionellen Schule des Salzburger Katholikentages. So geschah es in Linz, in Wien und anderorts. Nun ist zu bedenken, dass die Forderung der confessionellen Schule eine Forderung der Kirche selbst ist, gestellt durch den Papst und den Episkopat, also der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit. Ein Protest gegen die Salzburger Forderung wird somit, wenn auch nicht der Form nach, so doch dem Wesen und der Sache nach, zu einem Protest gegen die Kirche. Die Kirche stellt ihre Forderung nicht als eine Partei, sondern als Kirche, kraft ihres Lehramtes; und wenn der Clerus diese Forderung vertritt, so thut er es im Namen und Auftrage der Kirche, deren Organ er ist; auch er tritt da nicht als Partei auf.

Dass katholische Kinder nur katholisch im vollen und ganzen Sinne unterrichtet und erzogen werden, ergibt sich aus dem Wesen und der Natur der Kirche. Nun, gegen eine solche aus dem Wesen der Kirche stammende, gänzlich innerhalb ihrer Sphäre befindliche Forderung zu protestieren, haben die Lehrer unter gar keinem Gesichtspunkte ein Recht. Sind sie Katholiken, so unterstehen sie ihrer Kirche; und ein Protest ist eine Auflehnung; sind sie es nicht, oder wollen sie

es nicht sein, so ist der Protest ein Angriff. Stellen sie sich auf den Standpunkt des Lehrers und Erziehers, so vergessen sie, dass sie sich in einem übertragenen Wirkungskreise befinden und über ihrem Willen der Wille der Eltern, des Staates und der Kirche steht. Sie handeln in einem solchen Falle als unabhängige, selbständige Herren der Schule, während sie von rechtswegen bloß nach einem von der Obrigkeit gegebenen Lehrplane unterrichten können und nicht alleinige Erzieher, sondern nur Miterzieher sind, wobei der Begriff Gegenerziehung kraft jeglicher Pädagogik ausgeschlossen sein muss. Wer somit katholische Kinder nicht katholisch miterziehen will, der muss wohl folgerichtig aus einer solchen Schule scheiden. Wollen sie sodann den Protest als Organe des Staates erheben: so handeln sie gleichfalls gegen Recht und Gesetz, da auch der Staat die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder vorschreibt und eine Einmischung in das Wie und Wieviel derselben durchaus nicht dem Lehrerstande zuerkennt.

Und sollte er endlich lediglich nur die freie Meinungsäußerung constitutioneller Bürger bedeuten, dann dürfen sie ihn nicht als Lehrer und in einer Lehrerversammlung erheben. Wenn die Lehrer corporativ und in ihrer Standeseigenschaft auftreten, sind sie nicht Privatpersonen und wenn sie so Beschlüsse fassen, namentlich solche, die auf andere Bezug haben, benehmen sie sich auch nicht als Privatpersonen, sondern als Functionäre im öffentlichen Leben. Wir glauben daher, dass derartige Proteste in jeder Hinsicht der Berechtigung entbehren. Dabei geben wir aber gerne der Hoffnung Ausdruck, dass der bessere Geist auch da die Oberhand gewinnen werde. Nur diese praktische Frage möchten wir den Lehrern noch vorlegen: wer denn mehr imstande und Willens sei, sich ihrer und ihrer Familien anzunehmen als die Geistlichen? und ob denn in Vergangenheit und Gegenwart die Beispiele gar so selten seien, dass sie sich ihrer angenommen haben? Wir wenigstens wissen aus der alten Zeit ziemlich viele Fälle, dass Geistliche z. B. die Lehrersöhne entweder selber studieren ließen, oder sie unterstützten, oder ihnen zu Stipendien verhalfen.

Und nun zu Ungarn! Freilich möchten wir, wenn wir unsere Blicke über die Leitha hinüber senden, in der ersten Anwandlung patriotischen Schmerzes lieber unser Angesicht verhüllen. Es haben soeben die Wahlen für den Reichstag stattgefunden und da sahen wir ein solches Uebermaß von Vergewaltigung, eine solche Knechtung des Rechtes und der Freiheit, wie sie sonst bei europäischen Völkern nicht vorkommen. Die Bestechungen, welche angewendet wurden, um die einzig patriotische Volkspartei niederzuringen, sollen die Summe von vier Millionen Gulden übersteigen und man frägt mit Recht nach dem Woher. Die Epigonen des Jahres 1848 sind Regierungspartei geworden und ihre Stütze sind der Protestantismus, die Juden und die Freimaurer; der Katholicismus soll nur in der abgeblassten Form des Febronius geduldet werden. Keiner der Nationalitäten-

führer hat die katholische Volkspartei unterstützt und die getrennten Confessionen haben sie gleichfalls im Stiche gelassen. Die Begriffe vom Wesen des ungarischen Volkes und Staates sind seit 1867 unter dem Taumel des Capitalismus und der Sittenlosigkeit allmählig verloren gegangen und heute beschimpfen selbst die Kinder schon jeden, der die Einheit der Monarchie, die Treue gegen den König und die 67ger Verträge hochhält und vertheidigt. Nicht allein durch Nationalitäten und Confessionen ist Ungarn zerrissen, sondern auch, und zwar noch mehr, in seinem innersten Wesen ist es gespalten durch die im vorigen Jahre erfolgte Kirchengesetzgebung, wozu sich noch das auch anderwärts herrschende, verhängnisvolle Uebel: der materielle Niedergang der mittleren und unteren Volksschichten, gesellt. Ein trauriges Bild! Aber auch über dieses traurige Bild gleitet ein freundlicher Lichtstrahl. Die katholische Bewegung ist im Wachsen, und wenn nicht alle Anzeichen trügen, sind gerade die rohe, brutale Gewalt, der Spott und die Unterdrückung mächtige Hebel, um dieses Anwachsen zu fördern. Die katholische Volkspartei mit ihrem allein österreichischen Programm, dass Ungarn mit Oesterreich und Habsburg treu verbunden bleiben, dass die Revision der verhängnisvollen Kirchengesetze vorgenommen, dass der wirtschaftliche Ausgleich in gerechter Weise erneuert werden müsse, hat in nahezu dreißig Bezirken die unbestreitbare Majorität erlangt; trotzdem sie von den Wahlen übereilt worden ist. Wenn sie desungeachtet nur 24 Mandate in die Hand bekommen, so rührt das daher, weil Tausende der Wähler, ganze Gemeinden cerniert, durch Militär gewaltsam von der Wahlstätte entfernt und mehr als hundert Liberalen die Majorität einfach — zugesprochen worden. Die katholische Bewegung wird getragen von der Masse des katholischen Volkes, ohne Unterschied der Nationalität, von dem überwiegend größeren Theil des Clerus, von den Bischöfen Steiner, Hornig, Hidaßy, Zalka u. a. — Man möchte Gott nur bitten, er wolle in seiner Barmherzigkeit einem der apostolischen Männer den Purpur des Martyriums senden und dann dürfte man sehen, welchen Umfang diese Bewegung annehmen würde. Es gäbe sicherlich bald keine Diöcese mehr, in welcher dem katholischen Journalismus jede Unterstützung versagt, in welcher die Volkspartei unterdrückt, in welcher der kirchenpolitische Eifer des Clerus bestraft würde, in welcher die päpstliche Instruction vom 28. Mai 1896 unbeachtet bliebe. Und ein Schauspiel wie im Stampfner Wahlbezirk wäre geradezu unmöglich. Da trat ein im Dienste des Katholicismus ergrauter Mann, ein ausgezeichneter Jurist, der seine Clientel und theilweise sein Vermögen der katholischen Sache zum Opfer gebracht, ein berühmter Schriftsteller und Redner, Dr. Otocska, auf. Er hatte eine überwältigende Majorität für sich, die Bauern standen 24 Stunden im Sturm und Regen ohne Nahrung, ohne Feuer, aber das Militär ließ sie nicht zur Urne und jagte sie endlich gänzlich fort, um einem Domherrn mit liberalen Programme den Sieg zu verschaffen. Auch

das würde man nicht mehr erleben, dass der einzige geistliche Abgeordnete des früheren Landtages, der zur Volkspartei gehört, der tüchtige Volksredner Dr. Zelenyák, fallen gelassen würde und man nicht alles aufböte, um die hervorragenden, hochverdienten Führer in der katholischen Bewegung, Ferdinand Zichy und Nikolaus Eszterhazy, in das Parlament zu bringen. Aber so gewaltige Fortschritte kann das Gute nicht auf einmal machen: es will auch in Ungarn wie überall im harten, langandauernden Kampfe errungen sein. Und wenn in diesen heißen Kämpfen um die heiligsten Güter den treuen Patrioten, namentlich das unbeschreiblich wehe thut, dass sie gerade von dorther keine Unterstützung erfahren, wo das Wort gilt: Tua res agitur: so mögen sie sich mit der historischen Thatsache getrösten, dass solches öfters der Fall ist. Gottes Werke müssen um Gottes Willen vollbracht werden.

Rom. Im verflossenen September erschien das päpstliche Schreiben Apostolicae curae, wodurch die Weihen der Anglikaner für ungiltig erklärt worden sind. Man hat von jeher in der katholischen Kirche dafür gehalten, dass jene nach dem Rituale Eduards VI. ertheilten Weihen ungiltig seien. Daher mussten, wenn anglicanische Geistliche katholisch wurden und in den geistlichen Stand treten wollten, nach der Weisung Julius III., Paul IV und Clemens XI. die Weihen neuerdings ertheilt werden. Durch die Ritualisten, welche ungefähr vor einem halben Jahrhundert durch die Oxforder Bewegung in England aufgekommen sind und in irgend einer Weise an ein specielles Priesterthum, an die Messe und die reale Gegenwart Christi in der Eucharistie glauben, besonders durch Lord Halifax, ist nun trotzdem obige Frage, ob ihre Weihen giltig oder ungiltig seien, in Fluss gekommen und die Unionsbestrebungen Leo XIII. haben ihr eine actuelle Bedeutung verschafft. Wie bekannt setzte der heilige Vater zur Untersuchung dieser Angelegenheit eine eigene Commission ein und das Resultat liegt nun vor: sie sind wegen Mangel der wesentlichen Form und der rechten Intention ungiltig. Das ist eine authentische Entscheidung über ein historisches Factum, nicht die Definition eines Dogmas. Bei den englischen Katholiken erfuhr das päpstliche Urtheil die freudigste Aufnahme und der Congress in Hanley unter dem Vorsitz des Cardinals Vaughan gab dieser Freude lauten Ausdruck; auch die anglicanische Presse, mit Ausnahme der von den Ritualisten geleiteten, ist mit der Entscheidung zufrieden und spricht mit Achtung davon. Um die Convertiten, die durch ihre Bekehrung oftmals ihre materielle Existenz auf das Spiel setzen müssen, vor Noth und Elend zu schützen, hat der heilige Vater die Gründung eines Unterstützungsfondes angeregt.

Mittelst Breve vom 11. September billigte der heilige Vater den auf Ende September nach Trient einberufenen Antifreimaurer-Congress. „Von der Liebe zu Christus und zum Heile der Seelen gedrängt wünschen Wir Glück zu eurem Unternehmen“ schrieb er

dem Präsidenten der Versammlung Alliata. Der Congress bildet eine Detailarbeit auf dem weiten Felde des Reiches Gottes, sowie es die Katholikentage sind und so verdient er wie diese schon im vorhinein unsere Aufmerksamkeit und Sympathie. Das Nergeln und Bekämpfen derselben überlassen wir den Feinden der Sache Gottes. Der Congress hatte aber auch sein vom Papste ihm erwünschtes Glück. Ein Mann, der dabei war und eine sehr active Rolle spielte, der seiner wissenschaftlichen Bildung, Lebenserfahrung und socialen Stellung nach zu einem richtigen Urtheil befähigt ist, schreibt uns: „Um nun ein Gesammturtheil über den Congress abzugeben, muss ich sagen, er hat meine Erwartungen weit übertroffen. Von einem Fiasco kann nicht nur keine Rede sein, wie es die Liberalen so gerne gesehen hätten, sondern der Congress hat nach den gegebenen Umständen seine Aufgabe vollkommen gelöst und seinen Zweck erreicht. In den öffentlichen Versammlungen herrschte durchwegs eine gehobene, begeisterte Stimmung und die einmüthige Ueberzeugung, dass man sich einem so gefährlichen Feinde gegenüber, welcher alle kirchliche und staatliche Autorität und Ordnung zu stürzen und die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft überhaupt zu untergraben bestrebt ist, sich nicht auf die bloße Defensive beschränken, sondern zur Offensive übergehen solle. Wie dies geschehen könnte, wurde in einer Reihe von Beschlüssen dargelegt, die zur Veröffentlichung gelangt sind." — Der Congress zählte 1200 Mitglieder, von denen circa 90% der italienischen Nationalität angehörten, während die anderen 10% auf Oesterreicher, Deutsche, Franzosen sich vertheilten. Aus ganz Preußen war ein einziger officieller Vertreter, Dr. P. Gratzfeld von Köln anwesend; so war auch je nur Einer aus Galizien, Croatien, Holland, Portugal zugegen. In demselben Procentsatz wie die Besucher mag wohl auch die Zahl der Geistlichen vor der Laienwelt vorherrschend gewesen sein. Von den hohen kirchlichen Würdenträgern waren außer dem Fürstbischof von Trient zugegen: Seine Eminenz Cardinal Haller von Salzburg, Fürstbischof Aichner von Brixen, Weihbischof Schneider von Wien, Titular-Erzbischof O'Callagan von Nikosia, früher Rector des englischen Collegs in Rom, Titular-Erzbischof Lazzareschi von Neocäsarea, Vorstandsmitglied des Central-Antifreimaurer-Comités in Rom, Msgr. Casali, lateinischer Patriarch von Constantinopel, und Msgr. Sanminiatelli, Titular-Erzbischof von Tiana, beide aus Rom; endlich die Bischöfe Maranzoni von Chioggia, Gialdini von Montepulciano, Molo von Lugano, Polin von Adria, Schiro, griechischer Bischof aus Calabrien, Marconi von Pulati in Albanien, Labreque aus Canada. Gegen achtzig Bischöfe hatten Vertreter geschickt. Der Landeshauptmann von Tirol Graf Brandis sowie mehrere Beamte der k. k. Statthalterei nahmen theil. Sonst war der Adel, einige Familien Südtirols abgerechnet, schwach vertreten. Das vorbereitende Local-Comité hat sich seiner schwierigen Aufgabe gewachsen gezeigt und von Seiten der Staatsbehörde war für

die Aufrechthaltung der Ordnung musterhaft und wirksam gesorgt. Eine störende Unordnung ist darum auch niemals weder in noch vor den Versammlungslocalen, noch sonst in der Stadt vorgekommen. Man darf endlich auch nicht übersehen, dass der Congress der erste Versuch dieser Art war und auf einem noch ganz unbearbeiteten Felde sich seinen Weg suchen musste.

Das höchste Interesse erregte eine Nebensache: die Miss Vaughan-Frage. Es war der Vertreter des Herrn Cardinals von Köln, Doctor Peter Gratzfeld, der sie in Fluss brachte, der langjährige Secretär des Cardinal Melchers in Rom. Mit der Sicherheit eines Mannes, der etwas Bestimmtes weiß, trat Gratzfeld auf den Plan und erklärte zur größten Ueberraschung Aller: die Bücher Le Diable von Dr. Bataille und die Revelation der Miss Vaughan seien abgefeimte Romane. Gratzfeld stand anfangs mit seinen Behauptungen ganz allein; dann kam Msgr. Baumgarten ihm zuhilfe und die bedächtigeren Geister der Versammlung fiengen an, etwas stutzig zu werden. Aber alle erwarteten dennoch, dass Abbé Bessonies und Leo Taxil die Ehre der angegriffenen Miss durch erdrückendes Beweismaterial nicht nur retten, sondern ihre Heldin glorreich zum Siege führen würden. Da waren nun alle nicht wenig erstaunt, als sie wahrnahmen, dass die Ehrenretter auf die Fragen, wann und wo die Miss geboren sei, wann und von wem sie in der Religion unterrichtet und getauft worden, wo und wann und von wem sie die erste heilige Communion erhalten habe, keine einzige befriedigende Antwort geben konnten und mit einem Schwall allgemeiner Redensarten und lächerlichen Argumenten den deutschen Angriff niederschlagen wollten. Und wer noch ein bisschen Glauben an die ganze Geschichte hatte, ward durch das scandalöse Auftreten Taxils erst gänzlich darum gebracht. Als man sah, wie letzterer in stundenlanger Rede sich nur in leeren Behauptungen und freilich mit Schwüren bekräftigten Versicherungen ergieng, wie er auf der Rednerbühne sich wand wie ein Aal und ganz augenscheinlich nach Schlagwörtern und effectmachenden Phrasen suchte, um den Mangel an Argumenten zu ersetzen und, als alles nicht zog, zu Injurien und beleidigenden Insinuationen seine Zuflucht nahm, da galt seine Sache für verloren und Gratzfeld als Sieger.

Man hat die Angelegenheit einer Commission zur Untersuchung übergeben. Vielleicht stellt sich folgendes heraus: Taxil hat den ganzen Plan für den Diable und die Miss Vaughan ersonnen. Diesen Plan theilte er seinem vielgereisten Schulkameraden Doctor Hacks mit. Während Taxil seine Kenntnisse der Freimaurerei verwertet, liefert ihm Hacks die cabalistischen Zuthaten, die er auf seinen Seereisen nach Indien u. s. f. gesammelt. In successiver Entwicklung erscheinen die Werke Taxils, die Miss, ihre Bekehrung, endlich ihre Enthüllungen mit dem leibhaftigen Teufel, — und die leichtgläubige Welt ist zum Narren gehalten und um ihr Geld gebracht. Wenn der Trienter Congress nichts als diese Entlarvung geleistet, er hätte

genug geleistet; er erwies sich schon in dieser Nebenfrage als ein Werk der Vorsehung.

Der vom heiligen Vater an Menelik gesandte Msgr. Macarius ist zurückgekehrt und vom Papste empfangen werden. Der Osservatore Romano veröffentlichte hierauf das päpstliche Schreiben vom 11. Mai an Menelik und die Antwort, welche der Negus dem Abgesandten Leos gegeben. Sie lautet:

„Nach meiner ersten Herzensregung wollte ich dem edlen Wunsche Ew. Heiligkeit sofort entsprechen, da auch ich zahlreiche Unschuldige beweine, ohne daran Schuld zu tragen. Leider wurde mein lebhafter Wunsch, dem Verlangen Euer Heiligkeit zu entsprechen, durch die unerwartete Haltung der italienischen Regierung durchkreuzt, welche ungeachtet des ausgesprochenen Wunsches, Frieden zu schließen und gute Beziehungen wieder herzustellen, fortfährt, gegen mich zu handeln, als befänden wir uns im Kriegszustande. Meine Pflicht als König und Vater meines Volkes verbietet mir, unter solchen Umständen die einzige in meinen Händen ruhende Garantie des Friedens zu opfern, um den Wünschen Euer Heiligkeit und zugleich den Meinigen zu entsprechen."

Nach dieser Darstellung hat also die italienische Regierung den Schritt des Papstes vereitelt; sie vergönnte ihm nicht den Sieg. Dagegen beeilte sie sich, den Frieden abzuschließen um den Preis großer Demüthigungen. Die Gefangenen verdanken also doch dem Papste wenigstens mittelbar ihre Befreiung.

Frankreich. Die Geistesrichtung des modernen Frankreich charakterisiert nichts besser als ihr Hauptvergnügen: die Wettrennen. Am 15. Juni fand ein großes in Paris statt. Unzählige Wagen, 60.000 Radfahrer, 300.000 Fußgänger eilten auf das Marsfeld. Der große Preis betrug 200.000 Franks. Die Stadt Paris gibt dazu $^3/_4$, $^1/_4$ die fünf großen Eisenbahngesellschaften. Diese kommen aber dabei nicht zu kurz. Die Westbahn allein beförderte in jenen Tagen 300.000 Personen. Ein H. Blanc, Deputierter der Hautes-Pyrénées, trug den ersten Preis davon. Zur Illustration sei noch bemerkt, dass bei diesem Anlass Wetten um **3,775.000** Franks gemacht wurden. Im Ganzen wurden in Frankreich nach dem Correspondant im Jahre 1895 Wetten im Betrage von **163,018.413** Franks gemacht, was dem Staate eine Steuer von **11,411.228** Franks einbrachte.

Maurice Vaclaer, Professor in Lille, hat über den vierten allgemeinen Katholikentag in Salzburg im Correspondant (25. Sept.) Bericht erstattet. Derselbe ist mit einer Sachkenntnis, die bei einem Franzosen in Erstaunen setzt, und durchaus wohlwollend geschrieben, so dass die Leser ein richtiges und günstiges Bild von der Versammlung erhalten. Mit Recht bedauert auch er, dass die Versammlung keine eigentliche Generalversammlung der Katholiken Oesterreichs, sondern nur der deutschen Katholiken war, indem von den Czechen, Polen, Slovenen, Italienern u. s. w. wenig oder nichts zu merken war. Er findet das im Zusammenhang mit dem bedauernswerten Umstand, dass man in Oesterreich zuerst Böhme, Pole u. s. w. und

erst nachher Katholik sei, wie auch sehr oft das engere Vaterland vor dem großen den Vorzug habe.

Die französische Presse ist mit einer ängstlichen Genauigkeit Nikolaus II. auf seiner Reise gefolgt. Darüber ärgern sich die echtfärbigen Republikaner als über etwas Ungeziemendes. Auch die Conservativen sind mit dieser Kriecherei nicht einverstanden. Schließlich sei der Czar doch ein Tyrann und Barbar, wie seine Vorgänger; das Los der Katholiken sei nicht besser geworden. Bis jetzt habe das Bündnis (wenn eines existiert), nur Rußland genützt; sieben Milliarden habe Rußland von Frankreich erhalten, und von Frankreich unterstützt, konnte es im Osten seine Pläne durchführen, während das Ansehen Frankreichs besonders im Orient schwere Einbuße erlitten habe. Die Blätter machen sich auch lustig über die Schwierigkeiten, welche der Czarenbesuch der Regierung bereitet. Was soll das Volk rufen? Vive l'Empereur?! Wie soll der Präsident gekleidet sein? Wird er wohl seinen Gast nach Notre Dame begleiten (er hat es gethan), und so nach vielen Jahren wieder einmal eine katholische Kirche betreten? Interessant ist auch, dass der russische Gesandte, bei dem der Kaiser abstieg, Baron Mohrenheim, ein sehr eifriger Katholik ist, welcher, als er vor einigen Jahren das Gesandtschaftshotel bezog, von seinem Pfarrer (St. Clotilde) alle Zimmer benedicieren ließ.

Die Revue catholique des Revues brachte, an die Civiltá anlehnend, einen höchst interessanten Artikel über den Czarenbesuch. Hier einige Gedanken aus demselben: Napoleon I. hat bekanntlich vorausgesagt, in 100 Jahren werde Europa entweder russisch oder republikanisch sein. Die Reise Nikolaus II. durch Europa ist ein großer Schritt vorwärts zur Russificierung. Rußland ist in der That jetzt die erste Macht der Welt. Der Czar wird von den anderen Herrschern wie ein Oberherr empfangen und behandelt. Alles wirbt um seine Gunst, vor allem Frankreich. Der Czar könnte zu den anderen Titeln noch den „Protector der französischen Republik" hinzufügen. Kann man sich darüber freuen? Nein, vom Standpunkt der Religion und der Civilisation aus gewiss nicht. Man hat aber (besonders die Deutschen und die Italiener) nicht das Recht, deshalb gar so verächtlich auf die Franzosen herabzuschauen, weil sie „Republikaner" dem größten „Autokraten" über alle Maßen schmeicheln und um seine Huld und Gnade sich bewerben. Man hat Frankreich in diese Lage hineingezwängt. Nach Sedan und Metz und der Schließung des Dreibundes blieb ihm nichts anderes übrig, als entweder aus der Reihe der Großmächte zu verschwinden oder sich Rußland in die Arme zu werfen. Gegen das erste sträubte sich der französische Patriotismus; somit geschah das zweite. Freilich hat die unglückselige Politik Napoleons III., der Oesterreich bekämpfte und den Papst verrieth, diese schmähliche Richtung angebahnt. Aber wer kann übrigens sagen, was heute oder morgen trotz allem geschieht,

da die jüngsten Enthüllungen Bismarcks wieder dargethan haben, daſs doch alle Verträge und Bündnisse nicht viel anderes sind als arglistige Komödien?

Aus der protestantischen Welt. Die interessanteste Erscheinung in der protestantischen Welt im letzten Quartal ist die am 5. und 6. October abgehaltene Eisenacher Versammlung, von der die „Allg. evang. luth. Kirchenzeitung" sagt: „Es ist uns als ob wir in eine ganz andere Welt träten, wenn wir von der Welt des reformatorischen Protestantismus uns der Welt des modernen Protestantismus und seiner Theologie zuwenden." Seit der Kampf gegen das apostolische Glaubensbekenntnis eröffnet worden, kommen alljährlich von 1892 an in Eisenach protestantische Universitäts-Professoren u. dgl. zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammen. Bisher blieben ihre Berathungen geheim; in diesem Jahre aber fand man es für gut, etwas davon der Oeffentlichkeit mitzutheilen. Vielleicht wollte man sehen, welchen Eindruck man zu machen imstande sei. Nun, dieser Eindruck ist der des Grauens und Entsetzens. Die hervorragendsten Wortführer in der Versammlung waren zwei Berliner Professoren: Kaftan und Harnack. Will man nun erfahren, was diese zwei Herren für Begriffe vom Christenthum haben, so muss man weit zurückgehen in der Geschichte, zurück bis zu den Ebioniten, Antitrinitariern, Arianern und ihres Gleichen. In der Weferlingen Conferenz, welche von einfachen Pastoren abgehalten worden und ein Werk der Selbsthilfe gegen den Ansturm des gelehrten Unglaubens sein sollte, erklärte ein Redner: „Die moderne Theologie sensu stricto wandelt in den Bahnen des Arianismus." Kaftan leugnet die Präexistenz Christi und die Dreieinigkeit. Harnack sagt, der alte Protestantismus ist gefallen, an die Stelle der Kirchlichkeit seiner Existenz und seiner Theologie ist seine Verweltlichung getreten und frägt dann:

Worin besteht nun unsere Aufgabe? 1. In der neuen Formulierung unseres Glaubens, 2. in einer elastischeren Ausbildung der Religionspädagogik, um den verschiedenartigen Bedürfnissen besser zu genügen. „Insbesondere müssen wir zurückgreifen auf die classische Periode unseres Volkes und alles, was dort von religiösem, christlichem Gehalt in untheologischer Form zum Ausdruck gekommen ist, Goethe in seinen letzten 20 Jahren, Herder ꝛc. in Gebrauch nehmen." 3. Treu aushalten im Dienst der Landeskirche, um ein Gegengewicht gegen die katholisierende Bewegung zu bilden; „gegenüber der Spielerei mit der Religion und dem Druck der Hierarchie müssen wir das Wesen der Religion betonen." Es folgte eine vierstündige Debatte, an der sich betheiligten Prof. Herrmann aus Marburg, v. Soden aus Berlin, Dr. Joh. Müller aus Darmstadt, Prof. Tröltsch aus Heidelberg, Bornemann aus Magdeburg, Pfarrer Kötzsche aus Sangerhausen, Prof. Pred. Scholz aus Berlin, Gymnasial-Director Evers aus Barmen, Prof. Gregory aus Leipzig, Pastor Göhre aus Frankfurt a. O., Prof. Kattenbusch aus Gießen, Pfarrer Förster aus Frankfurt a. M., Prof. Ziller. Die Forderung einer neuen Formulierung des Glaubens wird lebhaft discutiert. Vielfach findet der Gedanke Zustimmung.

Harnack fasst die Summe seines Evangeliums und des modernen Protestantismus in zwei Sätze zusammen: 1. die Religion ist nichts anderes als fretige Stimmung des Herzens im Vertrauen auf Gott, und 2. im Protestantismus ist das Vertrauen zu Gott mit der einfachsten und schlichtesten Moral

aufs innigste verquickt und verbunden. Da wäre denn, so heißt es in einem anderen Berichte, jene Aufgabe der neuen Formulierung des Dogmas oder der Formulierung neuer Dogmen, oder wie man es bezeichnen mag, einfach und glücklich gelöst. Aber um welchen Verlust an wertvollstem Capital! Denn unwillkürlich fragen wir: ist das noch Christenthum? ist das noch Evangelium? ist das noch Protestantismus, wenigstens der der Reformation? Wo bleibt da Christus selbst, der in die Welt gekommen die Sünder selig zu machen, der um unserer Sünden willen gestorben und um unserer Gerechtigkeit willen auferweckt ist? Wie lautete doch jene bekannte Frage, mit der Strauß einst schloss: Sind wir noch Christen? Ja, sind wir noch Christen? Mit dieser Frage schließe ich auch, so viel noch zu sagen wäre. Und mit dem Wort, wenn auch nur der Besorgnis: Die Todten reiten schnell.

Ein recht grelles Licht wirft über die Lage folgende Notiz aus Baden:

„Ein Mitglied des evangelischen Oberkirchenraths, O.-Conf.-Rath Oehler, hat durch seine Ansprache beim Fest des protestantischen Missionsvereins in Freiburg am 11. October ziemlichen Anstoß im Land gegeben. In der Hauptversammlung des genannten Vereines, in welcher Oehler auftrat, war vorher gesagt worden, dass der Verein die Baseler zwar als Brüder anerkenne, aber deren Theologie nicht theilen könne. Der protestantische Missionsverein wolle vielmehr den Völkern das Christenthum in seiner „reinen Form" bringen und es von demjenigen, was sonst die Gebildeten abstoße, frei halten. Dann betrat Oehler als Abgesandter des Oberkirchenraths die Kanzel und hielt eine Ansprache, in der er nach der „Freib. Ztg." betonte: „dass die verschiedenen Richtungen in der protestantischen Kirche „gottgewollt" seien, sie sollen mit und für einander ringen, dass der heidnische Geist, der auch im Christenthum unserer Zeit noch vorhanden sei, überwunden werde. Die Zerrissenheit der protestantischen Kirche sei zu beklagen, aber die Verschiedenheit nicht, denn diese ruhe auf dem goldenen Boden der evangelischen Freiheit". Wenn diese Worte wirklich gesprochen worden sind, sind sie für den Geist, der im badischen Kirchenregiment herrscht, bezeichnend, und man versteht, warum dasselbe gegenüber der Zügellosigkeit liberaler Pastoren, die mit Wort und Schrift die Gemeinden verwirren, so lahm sich zeigt. Außerdem aber ist es ein bedauerliches Bekenntnis von einem Vertreter der obersten Kirchenbehörde, die verschiedenen Richtungen in der protestantischen Kirche, also auch die christusleugnerische, seien „gottgewollt". Hiernach scheint dem badischen Kirchenregiment die zweifelhafte Ehre zuzukommen, dass es von allen evangelischen Kirchenbehörden Deutschlands die einzige ist, die der Christusleugnung officiell Heimatrecht in der Kirche gewährt.

Aehnliches kommt aus Hessen-Nassau.

Am 4. und 5. November war zu Wiesbaden der Delegiertentag des „Deutschen Protestantenvereines" versammelt. Außer den vertraulichen Verhandlungen, bei welchen Dr. Brackenhorst und Hauptpastor Grimm, beide aus Hamburg, präsidierten, fand auch eine volksthümliche Versammlung statt. Dieselbe eröffnete der Vorsitzende des Wiesbadener Zweigvereines, Prof. Dr. Fresenius, mit einer Begrüßungsansprache, in welcher er die Stellung des Protestantenvereines als einen mittleren Standpunkt zwischen zwei extremen Richtungen bezeichnete, von welchen die eine Partei die Religion ganz über Bord geworfen habe, und die andere den Buchstaben der Lehre des Christenthums über den Geist setze. Hierauf erörterte Pastor Dr. Veeck aus Bremen in einem längeren Vortrage, wogegen der Protestantenverein heute zu protestieren hätte. Es waren die bekannten Tiraden vom Protest gegen das Joch des

Buchstabenglaubens, vom Kampf für Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Glaubensbekenntnisse, besonders das apostolische, wurden als nicht mehr unserer Weltanschauung entsprechend verworfen. Pfarrer Brückner aus Karlsruhe redete sodann über das Evangelium Jesu als Grundlage des evangelischen Christenthums. Redner warnt vor dem byzantinischen Christusbild der ersten Jahrhunderte: erst in unserer Zeit sei es möglich, Jesus aus seinen Worten und Werken zu erkennen, erst seitdem es eine Wissenschaft vom Leben Jesu gebe. Zuletzt sprach noch Pfarrer Veesenmeyer aus Wiesbaden über das, was der Protestantenverein will und was er nicht will, nämlich keine Vergewaltigung der einen oder anderen Richtung, sondern Gleichberechtigung aller auf dem Boden des Evangeliums stehenden Richtungen. Leider wollen die Herren eben nicht einsehen, dass sie nicht mehr auf dem Boden des Evangeliums stehen: sie müssten dann freilich auch die Consequenzen ziehen und aus der Kirche austreten; dagegen aber haben sich Veesenmeyer und Veeck ausdrücklich verwahrt. Doch wenn der letzte Redner auch in hohen Worten den Protestantenverein das protestantische Gewissen in der protestantischen Kirche genannt hat, so musste er doch ebenfalls eingestehen, dass die Betheiligung an den Veranstaltungen des Protestantenvereins sich erheblich gemindert habe.

Linz, 24. November 1896.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Wenn ein Priester 50 Jahre seiner Berufsthätigkeit hinter sich hat und ist um diese Zeit noch „standhaft", d. h. imstande, an den Altar zu treten, so gibt es ein Priesterjubiläum, und das Volk ließe es sich nicht nehmen, mit dem Jubilanten so gut, wie mit einem Primizianten Festfeier zu halten. Wenn einer im Lehrberufe oder als Arzt 50 Jahre sich abgemüht, oder in einem Amte ebenso lange Zeit im Actenstaube ausgehalten hat, so heißt man es Dienstjubiläum und wird dem alten Kreuzträger noch ein goldenes Kreuz angeheftet. Wenn ein Ehepaar 50 Jahre Freud und Leid getreulich miteinander getragen, so feiern sie noch eine goldene Hochzeit und es geht dabei hoch her, man will Freude machen und sich mitfreuen. Ist auch dabei nicht alles von Gold, so werden bei solchen Gelegenheiten doch die Kosten goldeswert.

Das goldene Alter zieht dabei freilich meist den kürzeren. Die vergoldeten Jubilanten merken es ganz wohl, dass nicht alles Gold ist, was glänzt. Sie fühlen mit der Zahl der Jahre auch den Niedergang ihrer Kraft und, wenn der Jubelgreis seine Ehrengäste oder das goldene Ehepaar seine Nachkommenschaft überblickt, so sehen sie, wie sie auf der Stufenleiter des menschlichen Lebens ebensoviele Sprossen abwärts, wie die andern aufwärts steigen. Ihr habt uns alt gemacht! so pflegen sie gerne zu sagen, — und bei aller Jubelfeier fällt doch ein Wermuttropfen in

den Jubelbecher, das Bewusstsein: es geht dem Ende zu! Das Jubelmahl hat den Beigeschmack des Abschiedsmahles.

Zu Beginn dieses Jahres kommen auch Freunde und Bekannte in großer Zahl zu einer 50jährigen Jubelfeier zusammen.

Unsere Quartalschrift feiert das Jubiläum ihres fünfzigjährigen Bestandes! Schreiber und Leser finden sich fröhlich ein und drängen sich um den Jubilanten, drücken ihm kräftig die Hand und sagen ihm ihren Glückwunsch-Spruch. Zeigt sich auch kein Sternschnuppenfall, — krachen keine Schüsse, gibt es nicht Festschalmei noch Zechgelage u. s. w., es ist doch ein goldenes Jubiläum voll aufrichtiger Freude! Nur ein wesentlicher Unterschied tritt von den vorerwähnten hervor:

Der Jubilant steht als der kräftigste inmitte seiner Festgäste. Seine reckenhafte Gestalt überragt sie alle, der blaue Waffenrock sitzt ihm, wie angegossen, keine Spur von Altersschwäche lässt sich bemerken. Sein Gehwerk ist noch so gut gestellt, dass er rüstig seines Weges schreitet, wie kein zweiter, und werden seine Wege von Jahr zu Jahr weiter durch aller Herren Länder, er lässt sich keine Ermüdung anmerken; mit jedem Vierteljahre, das ins Land geht, rückt er wohlgemuth aus und allen Freunden ins Haus, ob sie auch in die Zehntausende zahlen, er weiß sie zu finden über Land und Meer, zu Berg und Thal, er kommt so sicher wie die Jahreszeiten, stampft den Schnee von den Füßen oder wischt den Schweiß von der Stirne und, wo der wackere Alte „mit seinem Fünfziger auf dem Rücken" anklopft, ist er ein gern gesehener Gast.

In derselben strammen Haltung steht er bei seiner Jubelfeier vor uns. Allem Anscheine nach ziehen da die Festgäste den kürzeren.

Eine Menge seiner Freunde haben ihn schon gezogen! Wo sind sie, die ihm zur Seite gestanden, als er das erstemal zum Wanderstabe griff? Wer zählt sie die Hunderte, die für ihn die Feder geführt und deren Schreiben er in seinen Tornister gepackt und in die Welt getragen? und die Tausende, die in dieser langen Zeit aus seiner Hand „das Heft" zur Hand bekamen und an der blanken Klinge sich spiegelten und sie wohl selber als Wehr und Waffe führten in den Kämpfen und Stürmen? — Sie haben ausgekämpft!

Und die ihn jetzt umringen, alle die Schreiber und Leser des Quartalmannes: gewiss ist er ihnen wohl gesinnt und freut sich ihrer Wünsche und schüttelt ihnen die Hand auf Bleibtreu! Aber traun! er überdauert sie noch alle: die alten Kunden, die schon gipfeldürr werden, so gut als die, so noch zum grünen Holze gehören. Es steht sicher zu erwarten, dass er noch einmal Jubiläum feiern werde, dann ist es gar ein hundertjähriges, und wer weiß, ob von den jetzigen Jubelgenossen dann noch etliche werden mitthun können.

Aber deshalb grollen wir ihm nicht, im Gegentheile kommt uns der Wunsch aus tiefstem Herzen: Vivat, floreat, crescat!

Geht es bis Hundert, so wird's auch noch weiter gehen. Solange es katholische Priester gibt, wird ihnen Feder und Schwert nicht abhanden kommen. Also wird es Dir an treuen Genossen nicht fehlen, du wirst ihnen nicht zu alt!

Bis auf Methusalems Alter fehlen ohnehin nur noch ein klein wenig über 900 Jahre. Erlebe sie! wenn nicht mittlerweile Welt und Menschheit, die schon bedenklich morsch werden, an ein Ende kommen.

Das ist unser aufrichtiger Freundeswunsch. Und der Missionsmann sagt Dir noch heimlich ins Ohr: Bleibe den katholischen Missionen ein treuer Freund! Mögest Du auf all' Deinen Wegen oft ein Zeuge sein, wie sie auch rüstig vorwärts schreiten, und mögest Du es noch erleben, dass an ihnen das Wort des Herrn sich erfülle: Es wird Ein Schafstall und Ein Hirt werden!

Glück auf zum Neujahrmarsche! Grüße mir alle Freunde und Bekannten und unsere Brüder und Schwestern in den Missionen der katholischen Kirche aller Welttheile, und sag' ihnen, dass wir alle ihrer in Liebe gedenken!

I. Asien.

Palästina. Das lateinische Patriarchat Jerusalem, welches neben der Custodie des heiligen Landes doch die Hauptstütze des Katholicismus bildet, hat jetzt eine schwere Krisis durchzumachen. In der neuen orientalischen Kirchenpolitik wird es amtlich völlig todtgeschwiegen und seine Aufgabe immer mehr den Orientalen zugewiesen. Die materielle Unterstützung fließt immer spärlicher, so dass an Neugründungen kaum mehr gedacht, das Bestehende nur mühsam behauptet werden kann.

Der österreichische Missionär Gatt in Gaza, der in seine Mission nun auch Asdud (das biblische Azot) einbezogen hat, spricht den gewiss berechtigten Wunsch aus, dass man auch in Oesterreich, wie in Deutschland nach der Charfreitag-Kirchensammlung, die der Custodie erhalten bleiben soll, auch am Charsamstag und an den Osterfeiertagen die Opferstöcke in den Kirchen stehen lassen und das Ergebnis dem lateinischen Patriarchate und den österreichischen Missionsanstalten des heiligen Landes zuwenden soll (durch Vermittlung des Mariä Empfängnis-Vereines), welche ja ebenso gut der Hilfe bedürfen und inständig bitten.

Klein-Asien. In Anatolien haben die Jesuiten, obwohl die Verhältnisse noch sehr unsicher sind und ein neues Losbrechen des Christenhasses befürchten lassen, dennoch ihre Missionsschulen wieder eröffnet.

Sie zählten zu Beginn des Schuljahres in den Schulen von Adana, Caesarea, Sivas, Tokat, Amasia und Marsivan zusammen 2036 Schüler, darunter 243 katholische. In sämmtlichen genannten Orten wirken auch Ordensschwestern in Mädchenschulen mit 2098 Schülerinnen (224 katholisch), auch 42 Lehrer aus dem Laienstande wirken an diesen Missionsschulen.

Armenien. Die Schlächtereien unter dem armenischen Volke haben noch kein Ende gefunden, eine Wiederholung der Schilderungen darüber ist hier zwecklos. Die katholischen Missionäre bitten inständig um fernere Almosen für ihr Volk, ebenso auch für die ganz hilflosen Andersgläubigen

Solch' dringende Hilfrufe kommen z. B. von den Kapuziner-Missionären in Erzerum, und von dem apostischen Delegierten Msgr. Lesuè für die versprengten Chaldäer in Persien, um welche sich auch niemand annimmt, als die katholischen Missionäre.

Apost. Vicariat Arabien. Aus der seit vier Jahren bestehenden Station Berbera bringen die Freiburger „katholischen Missionen" kleine Nachrichten über die Mission bei den Somali.

Hoffnungsvoll gestaltet sich die Arbeit bei den Waisenkindern, an denen die Vorzüge dieses hochbegabten Stammes noch zur vollen Geltung kommen. Das erwachsene Volk steht unter dem Einflusse des Islam, zeigt aber dennoch Empfänglichkeit für die Wohlthaten, welche ihnen die christliche Mission bietet.

Missionär P. Evangelista O. Cap. hat ein Wörterbuch der Somali-Sprache fertig und in Druck gebracht und arbeitet jetzt an der Verfassung einer Grammatik und eines Katechismus, wodurch er die Bewunderung und Zuneigung der Eingebornen sich erworben und für die Zukunft der Mission das wirksamste Hilfsmittel geschaffen hat.

Vorder-Indien. Für die Katholiken des syro-malabarischen Ritus hatte der heilige Vater 1887 die beiden apost. Vicariate Tritschur und Kottayam errichtet und dieselben mit Oberhirten des lateinischen Ritus besetzt, denen aber schon Generalvicare aus dem einheimischen Clerus beigestellt waren. Nachdem nun die kirchlichen Verhältnisse geordnet sind, wurden die lateinischen Vicare zurückgezogen und übernahmen einheimische Oberhirten die Verwaltung. Zugleich wurde dieses Gebiet von der Jurisdiction des Patriarchates Babylon losgelöst und steht in voller Selbstständigkeit da.

Hinter-Indien. Von dorther kommen wieder Unglücksmeldungen von furchtbarer Hungersnoth, welche in den apost. Vicariaten West-Tongking und Ober-Tongking so um sich greift, dass die Mission mit ihren jungen Christengemeinden in große Bedrängnis kommt.

Mandschurei. Die katholische Mission in den drei Provinzen Lino-tang, Ghirin und Tsitsikar zählt jetzt 18.000 Katholiken. Das Jahr 1895 brachte 1290 Taufen von Erwachsenen und von 6300 Kindern, Bekehrungen von 45 Häretikern und wurden 4214 in das Katechumenat aufgenommen.

China. Im apost. Vicariate Kwang-tung ist trotz des vorausgegangenen Verfolgungsausbruches wieder ein erfreuliches Vorwärtsgehen bemerkbar.

So wurden in Tong-Kun von Jänner bis April über 2000, in Tscheung-Kung innerhalb sechs Wochen gar 2200 und in Pu-neng nahezu 800 Katechumenen in den christlichen Unterricht aufgenommen. Im Jahre 1895 waren 1045 Taufen Erwachsener, bei 16.500 Taufen sterbender Heidenkinder, 940 Christenkinder, und ist die Gesammtzahl der Katholiken 32.550. Es bestehen 110 Knaben- und 32 Mädchen-Schulen mit 2800 Kindern.

Apost. Vicariat Tschekiang. Dieses den Lazaristen unterstehende Missionsgebiet zählte laut Jahresbericht 1895 in 74 Gemeinden 7352 Christen, 64 Schulen mit 1000 Kindern, 13 europäische und drei chinesische Missionäre, sowie 27 barmherzige Schwestern. Besonders erfolgreich erweist sich die Mission auf den Tschusan-Insel, einer Gruppe von nahezu 100 kleinen Inseln mit einer Bevölkerung von $1^1/_2$ Millionen.

Der Hauptsitz des Missionswerkes ist Ting-hai. Dort bestehen nebst der Kirche blühende Missionsanstalten: Schulen, Katechumenat für Männer, Werkschule unter Leitung der Missionäre, Frauen-Katechumenat, Waisenhaus, Krippe und Frauenspital unter Leitung der Schwestern. Ferners in der Nähe der Stadt ein Knabenseminar eine Farm mit Ackerbauschule, deren Zöglinge

nach Ablauf ihrer Lehrzeit ein Stück Land zur Bearbeitung bekommen und nun schon eine hübsche Christengemeinde bilden. Aus dem Priesterseminare in Ningpo traten bereits 14 eingeborene Priester in die Missionsseelsorge.

Apost. Vicariat Kwangsi. Dasselbe ist von einer Hungersnoth heimgesucht, deren Folgen sich in schrecklicher Weise äußern, häufig sogar in dem Verkaufe von Kindern. Die katholische Mission thut alles, was sie vermag. Nun sind aber auch ihre Mittel gänzlich erschöpft. Sie bittet um Hilfe.

Apost. Vicariat Süd-Schantung. Seit längerer Zeit gab es aus diesem Gebiete nur erfreuliches zu berichten. Auch die Nachrichten in den letzten Monaten lauteten ebenso günstig, z. B. wurde aus der Mission Tschöngwa gemeldet, dass dieselbe zu Ostern 2650 Neubekehrte aus 30 Dörfern hatte; dass von Zhau-chien aus in 50 Dörfern christlicher Unterricht ertheilt und noch größerer Erfolg erzielt wurde; dass Schän-chiän 10 Christengemeinden, sämmtlich mit Kirchen ausgestattet, besitze und im letzten Jahre 10 neue Christengemeinden in Bildung begriffen waren u. s. w. Die letzten Nachrichten bringen aber leider die Meldung von dem Losbrechen einer heftigen Verfolgung.

Der Hass gegen das Christenthum hat eine neue Verbindung der Gegner zutage gefördert: Die „Dadauchuidie" („Gesellschaft vom großen Messer"), die unter den Augen der Mandarine ihre Vorbereitungen machte und endlich im Juni loszuschlagen begann in einer Weise, wie es in China von jeher gebräuchlich ist. Im Gebiete von Schän-chiän sind sämmtliche Christengemeinden dem ersten Anpralle zum Opfer gefallen und gänzlich ruiniert, ihre Kirchen zerstört, Missionäre und Christen versprengt, die Häuser ausgeplündert und niedergebrannt. Die Flüchtlinge haben sich zumeist nach Zining gewendet, wo sie wohl bei der Mission Schutz fanden; jedoch zeigt sich auch dort eine so hochgradige Aufregung, dass man auf noch ärgeres gefasst sein muss.

Japan. Die Lage der Mission gegenüber den Verhältnissen, welche die Umbildung des alten Staatwesens zu einem modernen mit sich brachte, ist noch immer ungünstig. Die Politik, welche jetzt dort die Oberhand hat, ist keine Freundin der Religion, am wenigsten der katholischen. Derzeit sind die Japaner auf die Franzosen übel zu sprechen, darum auch auf die katholischen Missionäre, die größtentheils Franzosen sind. Schon wiederholt gab es gegen sie gewaltthätige Ausschreitungen. Die Mission bedarf mehr als je des Gebetes und der Unterstützung.

Große Unglücksfälle haben auch die Mission betroffen. Auf der Insel Nippo und an der Ostküste von Yezo hat eine durch unterirdische Vulkane verursachte Sturzflut in etlichen Minuten ungeheuerliche Verwüstungen angerichtet, bei 27.000 Menschen getödtet. In der Stadt Kamaishi zum Beispiel stehen von 1105 Häusern nur noch 142, die anderen sind völlig hinweggefegt, fast $^3/_4$ Theile der Bewohnerschaft giengen zugrunde. Der Missionär P. Rispal ist unter den Opfern.

II. Afrika.

Aegypten. Die vom heiligen Vater neu errichteten Diöcesen für die koptische Kirche sind nun auch mit Bischöfen besetzt. Msgr. Sogaro weihte in Kairo die koptischen Priester Sedfaoui zum Bischofe von Minieh und Barsi zum Bischofe von Theben (Luxor).

Die Aufnahme, welche das Volk den neuen Oberhirten bereitet hat, war eine so freudige, dass man daraus mit Recht schließen darf: die katholische Mission hat schon feste Wurzel gefasst, und das Viele, was jetzt für die koptische Mission gethan wird, ist nicht vergeblich.

Deutsch-Ostafrika. In Tanga wurde eine neue Station gegründet. P. Haberkorn, der sie übernommen, wird freilich einen harten Stand haben gegenüber den Protestanten der Berliner-Missionsgesellschaft und der englischen Hochkirche, die sich dort bereits festgesetzt und mit reichen Geldmitteln sich beim Negervolk schon beliebt gemacht haben.

Madagascar. Die Theilung der Mission in zwei apost. Vicariate ist vollzogen. Den Jesuiten, die bisher allein dort gearbeitet hatten, wurde die nördliche Hälfte belassen, während der südliche Theil als neues Vicariat den Lazaristen übertragen wurde, die unter Führung des neuen apostolischen Vicars Msgr. Crouzet anfangs Mai dasselbe bezogen und Fort Dauphin zum Sitze und Ausgangspunkt für ihre Arbeit machten.

Gerade dort wurde vor 238 Jahren das erstemal die Mission gegründet durch Priester, die der hl. Franz de Paula dorthin geschickt hatte. Das Werk wurde, nachdem es innerhalb 25 Jahren 21 Priester und 7 Laienbrüder durch den Tod verloren hatte, wieder aufgegeben.

Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme desselben bietet auch keine rosigen Aussichten. Die Lage der Mission ist sehr kritisch. Der Fremdenhass der Eingebornen steigert sich noch, seit Frankreich die ganze Insel als seine Colonie erklärt hat.

Eben wird gemeldet, dass P. Berthieu auf dem Missionsposten Ambatomainty, obwohl unter dem Schutze des Militärs stehend, überfallen und ermordet wurde. Seither eingetroffene Nachrichten melden schon die Zerstörung einer ganzen Reihe von Missionsposten (ein Telegramm spricht von 150) in den Districten von Ambohidratrimo und Imerimandroso.

Central-Afrika. Laut Jahresbericht des apost. Vicars Msgr. Roveggio haben die Missionsschulen in Assuan einen guten Erfolg. Sie bestehen kaum ein Jahr und war bei ihrer Gründung wenig Aussicht auf Erfolg, weil ihnen gefährliche Concurrenten gegenüber standen, nämlich eine von der Regierung reichlich unterstützte Staatsschule und eine Schule der amerikanischen Protestanten.

Mit vier Schülern hat man angefangen, im Mai dieses Jahres zählte man schon über 50 in der Knabenschule. Diese finden sich auch an Sonntagen nachmittags unter Aufsicht zu gemeinsamen Spielen zusammen, die eine besondere Anziehungskraft ausüben. – Die unter Leitung der Ordensschwestern stehenden Mädchenschulen haben ebenso viele Schülerinnen und wird auch den Frauen regelmäßig Unterricht ertheilt.

Aequatorial-Afrika. Das oft genannte apostolische Vicariat Victoria-Nyanza wurde in drei Vicariate getheilt: Nord-Nyanza, Süd-Nyanza und Ober-Nil. Letzteres übernahmen Millhill-Missionäre, die beiden anderen verblieben den Weißen Vätern. Diese Gebietstheilung war nöthig geworden zur Bewältigung der Arbeiten, die in letzter Zeit dort geradezu staunenswerte Fortschritte machten.

In Nord-Nyanza, (Gebiet Uganda), wo vor vier Jahren die katholische Mission von den Protestanten überfallen und in schrecklichen Gemetzeln so zugerichtet wurde, dass man glaubte, nun sei die katholische Mission für immer vorüber, haben jetzt die Weißen Väter gegen 20.000

Neubekehrte in theils wieder errichteten, theils neuen Gemeinden und dazu 80.000 Katechumenen! Wer hätte das auch nur zu ahnen gewagt!

Den Hauptantheil an diesen zählen die alten Stationen St. Maria von Rubaga mit 10.000 Katechumenen und 1120 Taufen, Villa Maria mit 4200 Taufen und 25.000 Katechumenen, die Seese-Inseln mit 750 Taufen und 15.000 Katechumenen und Unjoro mit 500 Taufen und 2000 Katechumenen. Neu errichtet ist die Station St. Maria im Königreiche Koki mit 3000 Katechumenen. Man geht sehr vorsichtig vor und läßt das Katechumenat drei bis vier Jahre dauern. Daraus läßt sich hoffen, daß diese Erfolge auch dauernden Wert haben und sich noch steigern werden.

Hiezu berichtet der junge Missionär P. Laane einzelnes über die Arbeit der Missionäre, wie er sie theils beobachtet, theils schon mitzumachen hatte.

In Bikira und in Villa Maria arbeiten die Missionäre täglich vier bis sechs Stunden im Beichtstuhle und können die Neubekehrten wegen ihrer großen Anzahl doch nur alle drei bis vier Monate an die Reihe zum Beichten kommen.

Sehr gut läßt sich auch die Arbeit bei den Banyoros in Bwekula an und unter den aus Buddu dorthin eingewanderten Bagandas. Erschwert ist sie dadurch, weil ansteckende ekelhafte Krankheiten unter diesem Volke hausen; aber gerade der hinopfernde Krankendienst gewinnt am meisten diese Herzen.

Im letzten Jahre sind acht Priester und sechs Brüder von Marseille in dieses Gebiet nachgerückt, welches wegen seiner reichlichen Erfolge jetzt das Eldorado der Mission genannt wird.

In Süd-Nyanza wurde vor einem Jahre die Hauptstation Neuwied in Ukerewe von dem Könige Lakonge geplündert und durch Brand zerstört und ein Schaden von 40.000 Franks angerichtet. Die Missionäre haben aber, unterstützt durch den Antisclaverei-Verein statt derselben, die in einer verlassenen Gegend lag, eine neue Station inmitte einer zahlreichen Bevölkerung gegründet und ihre Arbeit ist reich gesegnet: stets mehren sich die Katechumenen und ist deren Zahl innerhalb ein paar Monaten auf 750 gestiegen.

Tanganjika-See. Auch von dort melden die Missionäre mit Freuden, wie ihre Wirksamkeit durch sichtliches Eingreifen der Gnade Gottes gesegnet sei.

Im weiten Gebiete von Karema bis Kala haben sämmtliche Häuptlinge, mit Ausnahme eines einzigen, sich zur Annahme des christlichen Unterrichtes bereit erklärt. In der Station Ufipa, welche noch kein Jahr besteht, finden sich die Bewohner von 20 Dörfern der Umgebung zahlreich zum Unterrichte ein, von Urunga aus kommen die Missionäre in 30 Dörfer der Umgebung.

Apostolisches Vicariat Unyanyembe. Die Station Buhemeri im Königreiche Ndala, erst 1896 gegründet läßt sehr gutes hoffen. In der genannten Station sowie in der Hauptstadt Ndala drängt sich das Volk in Masse zum Unterrichte. Die Königin geht durch regelmäßiges Erscheinen dabei mit bestem Beispiele voran.

Sambesi. Ueber diese vielgeprüfte Mission ist neues Unheil losgebrochen: der Aufstand der Matabele wird der Mission gefährlich. Mit den Schrecken des Krieges, der mit wilder Grausamkeit geführt wird, verbindet sich noch Dürre, Rinderpest, Hungersnoth u. dgl.

Süd-Afrika. Noch schlimmer steht es um die Missionsgebiete Transvaal, Matabele-Betschuaner- und Mashona-Land.

Seit dem unseligen Einfalle des Gouverneurs von Matabele-Land in das Transvaal scheint es, als ob alles Uebel sich dort ein Stelldichein gegeben hätte. Der Krieg der Weißen (Engländer und Boeren) legte es den Schwarzen, vor allen den kampflustigen Matabelen nahe: nun sei die richtige Gelegenheit da, der verhaßten Fremdlinge los zu werden. Einer der Ihren trat plötzlich als Prophet auf und nannte sich ohneweiters Mlimo („Gott"), er predigt ihnen den „heiligen" Krieg und fordert sie zur Niedermachung der Weißen auf. Das ist diesen Leuten aus der Seele gesprochen, sie thun ihr Möglichstes in Raub- und Mordzügen.

Wie es dabei dem Missionswerke ergehe, kann man sich denken. Die Kriegsunruhen hemmen alles religiöse Leben, viele Schulen mußten geschlossen werden, der allgemeinen Noth gegenüber reichen die Mittel der Mission längst nicht mehr aus. Es ist Gefahr, daß alles zugrunde geht, wenn nicht Hilfe kommt.

(Das ist ein schwacher Auszug aus einem Briefe des P. Porte O. M. J., der um Hilfe fleht.)

Im Mashona-Land haben sich trotz all dem noch einige Erfolge ergeben.

Die kleine Schar der Neugetauften und Katechumenen hat sich entschlossen, ihre Kraale zu verlassen und sich ganz unter die Leitung der Mission zu stellen. In Umtali sind die Trappisten eingetroffen und haben eine Farm erworben und beginnen mit der Culturarbeit auch die Mission. Im Auftrage der Propaganda werden sie auch im portugiesischen Manica-Lande eine Station eröffnen.

Apost. Präfectur Oranje-Fluß. In Klein- und Groß-Namaqua-Land, welches zu einer eigenen apost. Präfectur geeinigt, den Oblaten vom hl. Franz v. Sales übergeben wurde, wäre die Missionsarbeit ungemein hoffnungsvoll. Aber seit Juni 1894 ist kein Regen mehr gefallen, von Feldfrüchten keine Spur mehr zu sehen. Die Weidegründe verdorrt, das Vieh verschmachtet.

Die Schulen mußten geschlossen werden, weil die Missionäre nichts mehr haben, um die hungernden Kinder zu erhalten, die Eltern sind aber selbst dem Hungertode preisgegeben.

Trotz allem, so schreiben die Missionäre, hält das Volk in rührender Frömmigkeit stand. Täglich wohnen die armen Hungernden der heiligen Messe bei, verrichten die Kreuzweg-Andacht und lassen sich nicht erschüttern in dem Vertrauen, daß Gott ihnen Wohlthäter in der Ferne erwecken und ihnen Hilfe schicken werde.

West-Afrika. Apost. Vicariat Französisch-Congo. Dieses besteht nun zehn Jahre und hat an der Meeresküste die Stationen Loango, Majumba und Sette-Cama, im Landesinneren Buensa und Linzolo, alle mit den nöthigen Baulichkeiten versehen. Ueberall gibt es Arbeit und Erfolg. Die besten Erfolge liefern auch hier die Schulen. Diese zählen schon 800 Schüler, größtentheils aus der Sclaverei losgekaufte Kinder, die in Schulgegenständen unterrichtet, dann in Handwerken ausgebildet werden, bis sie sich ihr Brot verdienen können. Die Begabteren, und deren sind nicht wenige, werden in zwei Seminarien der höheren Bildung zugeführt, viele auch zu Lehrern für diese Schulen ausgebildet. Da der Sclavenhandel, jetzt hauptsächlich durch dieses Gebiet seinen Weg nimmt, so wäre dort der Loskauf sehr naheliegend. Leider fehlt es an den nöthigen Mitteln. Der apost. Vicar Msgr. P. Carrie bittet um Almosen.

Apost. Vicariat Ober-Congo. Seit dort der berühmte Capitän Joubert mit seinen wackeren Genossen die arabischen Sclavenhändler nach langen Kämpfen besiegt und deren Macht gebrochen hat, kann sich die katholische Mission frei entfalten. Das Volk fühlt sich gesichert und sucht bereitwillig Unterricht und Arbeit bei der Mission.

Am westlichen Ufer des Tanganjika-Sees arbeiten die belgischen, am östlichen die deutschen Missionäre. Baudouinville, St. Ludwig und Mpala bilden die Ausgangspunkte für die Arbeit in den Dörfern der Umgebung, auch in Kipongwa zeigt sich große Betheiligung des Volkes am christlichen Unterrichte, und gelingt es auch mehr und mehr, das Haupthindernis der Bekehrung, die Vielweiberei, zu verdrängen. Der alte Herr Capitän Joubert hat sich in St. Louis am Mrumbi inmitte seiner schwarzen Schützlinge niedergelassen, hat sich eine ihres Stammes zur Frau genommen und gilt der alte christliche Held als der gemeinsame Vater Aller.

Kamerun scheint ähnlich, wie Sambesi, ein Schmerzenskind der Mission werden zu wollen. Das ungesunde Klima räumt unter den Missionskräften derart auf, dass die Todesnachrichten völlig eine die andere überholen. Trotzdem werden stete Fortschritte der Mission gemeldet.

Die Missionsschule Marienberg entwickelt sich als kräftige Pflanzstätte für Lehrer und Katechisten. Zöglinge derselben wirken schon in 16 Schulen der Umgebung mit 450 Schülern. In Kribi geht es auch unter den Erwachsenen entschieden vorwärts: in einem Monate wurden 110 Erwachsene getauft; ebenso gut macht sich der erste Anfang bei der Nebenstation Buambe.

Im September 1896 sind wieder drei Pallottiner in die Kamerun-Mission eingerückt: möchten sie länger der Gesundheit und Kraft sich erfreuen, als ihre Vorgänger.

Apost. Präfectur Goldküste. Die Mission, die bis jetzt sich gut entwickelte, z. B. in ihren Schulen schon 2300 Kinder zählte, ist ebenfalls schwer heimgesucht durch Krankheit und frühen Tod mehrerer Missionäre. Allerdings sind neue Kräfte nachgerückt, aber wie lange werden sie aushalten?

Die Hauptniederlassung Cape Coast ist ein Fieberherd. Zu einem Neubau in gesünderer Höhenlage, wozu die Regierung den Platz überließ, mangeln die Mittel. In Coomassie, dem volkreichsten und günstigst gelegenen Punkte, wohin leider die protestantischen Sendlinge wieder zuvorgekommen sind und mit Kirche und Schule sich gut eingerichtet haben, haben unsere Missionäre auch ihre Arbeit mit gutem Erfolge begonnen, haben aber kein Geld, um eine Station zu gründen.

Aehnlich verhält es sich in der 1891 gegründeten Mission Saltpond. Sie wurde unter scheinbar günstigen Umständen eröffnet. In einem Jahre hatte aber das Fieber einen Missionär nach dem andern weggerafft und blieb die Station einige Zeit ganz verwaist. P. Riche, der vor kurzer Zeit dort eintraf, fand in den Missionsschulen noch 300 Schüler unter eingebornen Lehrern, konnte auch 58 meist Erwachsene taufen.

Der Name Goldküste ist für die Mission lucus a non lucendo, canis a non canendo! bedarf kräftiger Hilfe.

Apost. Präfectur Elfenbeinküste. P. Bonhomme meldet aus diesem neu eröffneten Gebiete an die Freiburger „katholischen Missionen", dass er in das Königreich Attie eingedrungen sei mit drei Begleitern. Sie wurden von dem Könige in dessen Residenz Memni gut aufgenommen und, obwohl sie die ersten Weißen waren, die er zu Gesicht bekam, hat er ihnen doch sofort einen Platz zur Errichtung einer Hütte angewiesen, „weil er hoffe, dass sie gekommen seien, um Gutes zu thun."

So haben sie in Gottes Namen angefangen und bereits eine Schar Katechumenen um sich gesammelt und hoffen, wenn sie genügend unterstützt werden, bald zur Gründung einer Station schreiten zu können.

Apost. Vicariat Sahara. Im französischen Sudan bringt die rastlose Thätigkeit der weißen Väter, die ihre Reisen immer weiter zu den benachbarten Stämmen ausdehnen und überall mit Freude aufgenommen werden, auch immer größere Erfolge.

III. Amerika.

Apost. Vicariat Athabasca-Mackenzie. In demselben wohnen 12.000 Indianer, die meisten noch Nomaden ohne feste Wohnsitze; sicher 10.000 davon gehören der katholischen Kirche an und sind von den Missionären O. M. J. 27 Stationen besetzt.

Vereinigte Staaten. Süd-Dacota. Die Indianer aus allen Reservationen dieses Staates haben auch heuer wieder einen Congress gehalten in der Mission Rosary (Pine-Ridge-Agentur.)

Der Congress hat einen noch glänzenderen Verlauf genommen als die vorausgegangenen und erfüllte zweierlei Zweck. Das Programm machte ihn zu einer Art Volksmission mit Gottesdienst und Predigten unter Mitwirkung des Missionsbischofes Msgr. Marty O. S. B., anderseits bot es Gelegenheit, dass die Indianer, ähnlich wie auf unseren Katholikentagen, in öffentlichen Versammlungen ihre Stammes- und Standes-Angelegenheiten, Freud und Leid, Hoffnungen und Pläne darlegen konnten; und dieses thaten sie ausgiebig. Auf Grund dessen, was die wackeren Rothhaut-Redner vorbrachten, wurden auch Resolutionen gefasst, unter anderen auch eine sehr entschiedene gegen den Culturkampf und dessen gewaltsamen Griff nach den katholischen Indianerschulen!

(Wenn etwa dort die Lehrer auch so auf dem Kriegspfade wandeln, wie bei uns die „Jungen", die gegen die Resolutionen der Katholikentage so scharf protestieren, so ist wieder ein casus belli fertig!)

Darauf rückten sie wieder in ihre Heimatsgefilde ab in Zügen, die nach tausenden zählten, z. B. die Lower Brulés und Crow-Creeks, die von Standing-Rock und Cheyenne-River u. s. w., deren nicht wenige eine Entfernung bis zu 400 Meilen mit Weib und Kind zurückzulegen hatten.

Man gebraucht heute so häufig den Ausdruck vom „Schreiten an der Spitze der Cultur", — die Anwendung dieses Ausdruckes auf die Rothhäute läge sehr nahe, ist aber besser vermieden propter — impedimentum publicae honestatis!

In Michigan und Wiscousin arbeiten die Franciscaner-Missionäre unter den Ottawa und Chippewa-Indianern.

Sie haben dieses Volk nicht nur in der Religion, sondern auch in anderen Wissenszweigen gut unterrichtet. So wird z. B. die von der Mission Harbour Springs herausgegebene Zeitschrift, sowie auch viele in ihrer Sprache geschriebenen Bücher von den Rothhäuten fast in allen Familien fleißig gelesen.

Pennsylvania. Die Erzabtei St. Vincent feierte im August das 50jährige Jubiläum ihres Bestehens und der Einführung des Benedictiner-Ordens in den Vereinigten Staaten.

Die großartige Entwicklung in diesem Zeitraume und die segensreiche Thätigkeit auf den Gebieten der Seelsorge, der Schule und der Heiden-Mission geben ihr volles Recht zu jubeln.

Süd-Amerika. Ecuador ist schon über Jahr und Tag in den Händen der freimaurerischen Revolutionspartei, die sich überall als grimmige Feindin der Kirche geberdet. Ihre Gewaltstreiche treffen natürlich auch das Werk der Mission. Die einzelnen Meldungen geben noch keinen klaren Ueberblick, sie sehen sich wie zuckendes Wetterleuchten an, das nur errathen läßt, was dort vorgeht.

Bischof Schumacher von Portoviejo, sowie der Erzbischof von Quito, welche in kräftigen Hirtenschreiben ihr Volk vor den Plänen der Feinde warnten, sind die ersten Angriffsobjecte geworden, auf welche der neue Präsident Alfaro und seine Mitfreimaurer ihre Wuth losließen.

Bischof Schumacher entgieng wie durch ein Wunder der Mordanschlägen und hält sich wohl irgendwo verborgen, der Erzbischof von Quito flüchtete sich in die Urwälder der Cordilleren, nachdem man sein Palais zerstörte, die Seminarien und Schulen geschlossen hatte. In fünf anderen Diöcesen ist fast das gleiche geschehen, alle kirchlichen Anstalten sind unterdrückt oder aufgelöst, alle Missionskräfte aus dem Lande verjagt. Einer der Mörder des verstorbenen Präsidenten Garcia Moreno ist aus dem Zuchthause geholt und zum Director einer Staatsschule ernannt, dafür ein Sohn jenes verewigten großen Wohlthäters dieser Republik, Moreno, der sich bisher nie an Politik betheiligte, plötzlich für staatsgefährlich und vogelfrei erklärt worden. Es glückte ihm, in die Wildnis der Anden zu entkommen.

Paraguay. Don Boscos geistliche Söhne, die Salesianer, welche bereits in allen südamerikanischen Staaten ihre gesegnete Wirksamkeit ausüben, haben nun auch Paraguay in den Kreis ihrer Thätigkeit gezogen und eine Niederlassung in der Hauptstadt Assuncion eröffnet.

Brasilien. Die Beuroner-Benedictiner von Olinda erweitern ihr Arbeitsfeld immermehr und finden nun auch von Seite der Regierung wohlwollende Unterstützung. Dadurch ist es ihnen möglich geworden, eine zweite Niederlassung zu gründen, und zwar in dem längst verfallenen Kloster U. L. Fr. von Brotas. Das neu erbaute Waisenhaus steht nun auch vollendet da. Ein freudiger Lohn ihrer Arbeit sind viele auffallende Bekehrungen.

IV. Australien und Oceanien.

Apost. Vicariat Melanesien. Aus Neu-Guinea, wo in dem englischen Antheile die französischen Missionäre vom heiligsten Herzen arbeiten, gibt der apost. Vicar Msgr. Navarre im Berichte über eine Visitationsreise einige Meldungen über den Stand der Mission.

Auf der Insel Noro (Yule Island) besteht die Residenz des Bischofes. Das Missionshaus mit Anstalt zur Heranbildung für den Missionsberuf. Von hier aus wird die Station Kiria besorgt. Noch klein aber sehr rührig zeigen sich die jungen Christengemeinden Pinapuka, Mohu und Inawa, die bereits mit gut besuchten Schulen versehen sind, ebenso Beipaha, Jesu-Baibua und Abiara, die von der britischen Regierung mit Grundstücken beschenkt wurden, und Thursday-Island, wo die Ordensschwestern besonders durch die Krankenpflege sich große Achtung erworben haben.

In Inawa wird mit großem Eifer am Kirchenbau gearbeitet, in Beifaa wurde die neue Kirche eingeweiht, wovon als besonders freudig hervorzuheben ist, dass die Wilden, die erst ein Jahr einen Missionär (P. Bouellat) bei sich haben und schon in großer Anzahl im Katechumenate stehen, alles Bauholz lieferten, die Bäume fällten und an Ort und Stelle brachten, auch beim Baue fleißig Hand anlegten. Ihre Freude bei der Kirchenweihe war auch eine unbeschreibliche, und wurde noch dadurch erhöht, dass zugleich auch Ordensschwestern ihnen zugeführt wurden, die den Frauen und Mädchen und den Kranken ihre Sorgfalt zuwenden. 150 Kinder sind schon in der Schule.

Nächstens werden auch die Negerdörfer Amo, Narai und Ariropetana mit ständigen Missionären besetzt. Neue Niederlassungen will man gründen in Pocoa und Nara.

Apost. Vicariat Fidji-Inseln. Durch Einwanderung indischer Kuli, deren Zahl schon 10.000 übersteigt, die größtentheils noch Heiden sind, erwächst den Missionären eine neue mühevolle Aufgabe.

Die Maristen-Missionäre gehen nun mit Eifer daran, die Sprache dieser armen Einwanderer sich anzueignen. Es gelingt ihnen ganz gut, so dass sie schon die Belehrung aufnehmen konnten. Nun sollen sie aber auch Schulen zustandebringen; dazu reicht aber der gute Wille nicht aus, dazu gehört auch Geld, welches ihnen erst die Wohlthätigkeit der Missionsfreunde beschaffen soll.

Apost. Vicariat Neupommern. Der apost. Vicar Msgr. Couppé meldet in einem Berichte an seine Missionsgenossenschaft viel Erfreuliches.

In Baining, bei dessen zahlreicher Bevölkerung man der Mission Eingang verschaffen will, wozu auch die Bewilligung von der Regierung schon ertheilt ist, ist ein Grundstück in Massawa am Matua-Hafen von den Häuptlingen erworben worden.

Bei dieser Gelegenheit wurde von dem Häuptlinge des benachbarten Romande (an der Mündung des Batongo-Flusses) dringend um Eröffnung einer Mission gebeten.

In der Mission Villa Maria (Takambur), die erst etwas über 1 Jahr besteht, zeigen sich über alles Erwarten gute Fortschritte.

Die Bevölkerung, die sich immer durch einen grimmigen Hass gegen alle Weißen hervorgethan hatte, erweist dem P. Assunto eine kindliche Anhänglichkeit und ist damit auch eine ganz andere Stimmung gegen die Fremden eingetreten, worüber auch die Vertreter der deutschen Regierung ihre Bewunderung und Dank unverhohlen aussprechen. 80 Kinder und 27 Erwachsene wurden getauft, eine viel größere Anzahl Männer ist im Katechumenate.

Malagunan, dessen Lage unter einer schwachen Bevölkerung anfangs ungünstig schien, wird mehr und mehr ein Mittelpunkt für die Bewegung zum Katholicismus. Es zählt schon 900 Getaufte, darunter 700 Männer. Das Andrängen des Männervolkes zum Katechumenate nimmt immer zu. Zur Vorbereitung des weiblichen Geschlechtes sind nun Ordensschwestern eingetroffen, für welche ein Klösterchen gebaut wurde.

Die Station Takubar wird einstweilen vom Bruder Felix besorgt, der in der Sprache der Eingebornen am besten bewandert ist und das Volk, welches bisher den Wesleyanern angehörte, mehr und mehr an sich zieht, so dass wohl ¾ Theile schon der katholischen Mission sich angeschlossen haben.

In Karawia, dem Hauptorte des Wesleyaner-Gebietes sind 60 Männer katholisch geworden, und hofft man, wenn etwa doch die Regierung der katholischen Mission die Freiheit ihrer Entfaltung wieder zurückgibt, eine Station gründen zu können.

In Blavolo wurde eine Jünglingsanstalt gegründet, dazu ein Haus erbaut. Darin sollen Katechisten und Lehrer herangebildet, und auch Werkstätten zur Ausbildung in Handwerken untergebracht werden. (210 Katechumenen wurden getauft.)

Die Mittel dazu, sowie zu den nothwendig gewordenen Kirchenbauten in Malagunan und Kinigunan müssen erst durch Almosen aufgebracht werden.

Die Gesammtzahl der Getauften übersteigt 2000 und ist dieses umso höher anzuschlagen, als noch vor etlichen Jahren die Arbeit in diesem Gebiete völlig unfruchtbar schien.

V. Europa.

Montenegro. Eine erfreuliche Nachricht kommt aus diesem Reiche, welches trotz seines kleinen Umfanges doch in der Welt von sich reden macht.

In der Hauptstadt Cettinje, welche unter der Bewohnerschaft von 1200 auch 400 Katholiken zählt, die aber bisher ohne Gotteshaus hatten bleiben müssen, ist auf Bitte des Erzbischofes von Antivari endlich von der Regierung die Erlaubnis zum Baue einer katholischen Kirche und eines Seminars zur Heranbildung eines einheimischen Clerus gegeben worden. Es ist dieses ein Erfolg von großer Wichtigkeit, der es wert ist, dass er vollends ausgenützt werde.

Selbstverständlich vermag das Häuflein der dortigen Katholiken die Kosten nicht aufzubringen und müssen sie um Mithilfe bitten. Mögen sie dieselben reichlich finden!

Kapuziner-Missionäre. Die Freiburger katholischen Missionen veröffentlichen eine Uebersichtstabelle des Bestandes der Missionen des Kapuziner-Ordens in allen Welttheilen, woraus sich ergibt, wie dieser Orden auf dem Missionsfelde wahrlich in Ehren dasteht

In Europa sind ihrer 114 Mitglieder in 6 Missionsgebieten mit 47 Missionshäusern, 106 Kirchen und acht Schulen; in Asien 179 Mitglieder in zehn Missionsgebieten mit 128 Kirchen, 86 Missionshäusern und 99 Schulen; in Afrika 47 Mitglieder in drei Missionsgebieten mit 53 Kirchen, 46 Missionshäusern und 22 Schulen; in Amerika 113 Mitglieder in acht Missionsgebieten mit 40 Kirchen, 33 Missionshäusern, 58 Schulen; in Oceanien auf den Carolinen-Inseln 30 Mitglieder in 11 Missionshäusern mit 11 Schulen. Im ganzen stellt also derzeit der Kapuziner-Orden 483 Mann zur Missionsarmee; sie zählte im letzten Jahre in sämmtlichen Missionsgebieten 116.772 Katholiken, darunter 1428 Neubekehrte.

Noch gäbe es manches zur Vervollständigung des Berichtes anzufügen, jedoch die Zeit drängt. Der Herr Jubiläus macht einen Fingerzeig auf den Tag, an welchem er die Fertigstellung des Schriftstückes wünsche. Für Jubelgäste muss solcher Wunsch ein Befehl sein. Also fertig! auf! und eingestimmt in den Jubelruf: Hoch lebe unser Jubilant! Fröhliche Weihnacht und ein glückseliges neues Jahr ihm und allen Genossen und den katholischen Missionen!

Schimmelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 2623 fl 92 kr. Neu eingelaufen: P. B. Ungarn (durch Buchhandlung Sachsperger, Linz) 9 fl. 50 kr., zugetheilt den Missionen: Japan und Oranje-Fluss; Ungenannt (durch P. T. Can. Erdinger, St. Pölten)

50 fl. den Franciscaner-Missionären bei den Kopten zum Kirchenbaue in Beni-Suef; H. Hageneder zur Danksagung als „Antoniusbrot" 1 fl.; aus Schwanenstadt 3 fl. 30 kr., zugetheilt Armenien; Legat Neudorfer (Schwanenstadt) 100 fl. (nach Abzug der Gebüren 89 fl.) zugetheilt an: Apost. Vicariat Kwangsi 9 fl., Süd-Schantung 10 fl., Japan 10 fl., Oranje-Fluss Namaqua-Land 10 fl., Transvaal (P. Porte O. M. J.) 10 fl., Mashona-Land (P. Hartmann) 10 fl., Fidji-Inseln (Maristen) 10 fl., Neupommern 10 fl., Kapuziner-Mission 10 fl.; Redaction der theol-prakt. Quartalschrift als Jubelalmosen 50 fl., zugetheilt an: lateinisches Patriarchat Jerusalem 20 fl., Mission Armenien 5 fl., West- und Ober-Tongking 10 fl., Kamerun 10 fl, Goldküste 5 fl. Summe der neuen Einläufe 202 fl. 80 kr.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 2826 fl. 72 kr.

Möchte 1897 auch ein fruchtbares Jahr werden und einiges Jubelalmosen eintragen!

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Erläuterungen zum Decret vom 9. Juli 1895 de Missa celebranda in aliena ecclesia.** In Kraft dieses Decretes ist in den früheren Bestimmungen über Celebration der heiligen Messe in einer fremden Kirche eine erhebliche Aenderung eingetreten. Ehemals musste vor allem darauf Rücksicht genommen werden, die Messe mit dem vom betreffenden Priester recitierten Officium in Einklang zu bringen: nur in folgenden Fällen durfte in einer fremden Kirche vom eigenen Officium abgesehen werden: 1) wenn in der fremden Kirche ein Festtag war cum concursu populi: 2) wenn daselbst ein festum ritus dupl. aut Dominicae gefeiert wurde und die Farbe mit jener des betreffenden Officiums nicht übereinstimmte; 3) wenn der betreffende Priester das Officium eines Seligen, das im Kalendarium der fremden Kirche nicht enthalten war, recitiert hatte. Ja, wenn in dieser fremden Kirche das Fest eines anderen Seligen gefeiert wurde, musste der Priester anderswo celebrieren, wenn er nicht wirklich in einem Nothfalle auf diese fremde Kirche angewiesen war: 4) wenn der betreffende Priester anstatt des Pfarrers pro populo applicierte: 5) wenn derselbe die Conventual-Messe las, entweder in einem Kloster von Ordensfrauen oder jene eines Capitels, das ad chorum verpflichtet war; 6 wenn es eine gesungene Messe war. In Privat-Oratorien musste die Messe mit dem Officium stets übereinstimmen.

Wenn der Priester in diesen Fällen sich dem Ritus der fremden Kirche conformieren musste, durfte er nicht das Missale irgend eines Ordens, sondern nur das Missale Romanum gebrauchen, von besonderen Privilegien abgesehen.

Durch das genannte Decret wurden nun diese Bestimmungen dahin abgeändert, dass sich fortan der Priester einfach der fremden Kirche zu conformieren hat mit ganz geringen Ausnahmen. „Omnes et singuli sacerdotes, tam saeculares quam regulares, ad Ecclesiam confluentes vel ad oratorium publicum, Missam cum Sanctorum tum Beatorum, etsi Regularium proprias, omnino celebrent

officio ejusdem Ecclesiae vel Oratorio conformes, sive illae in Romano sive in Regularium Missali contineantur; exclusis tamen peculiaribus ritibus Ordinum propriis. — Si vero in dicta Ecclesia vel Oratorio, officium ritu duplici inferioris agatur, unicuique ex Celebrantibus liberum sit Missam de requie peragere vel votivam vel etiam de occurrenti feria; iis tamen exceptis diebus, in quibus praefatas Missas Rubricae Missalis Romani vel S. R. C. Decreta prohibent. Betrachten wir im einzelnen die Ausdehnung und den Sinn des Decretes.

1. Omnes et singuli sacerdotes tam saeculares quam regulares: niemand ausgenommen, er mag die Stelle des Pfarrers (pro populo) vertreten oder nicht.

2. Ad Ecclesiam confluentes: es heißt nicht ex necessitate, aus ganz freiem Willen kann man in der fremden Kirche dem Ritus sich conformieren.

3. Vel ad oratorium publicum. Oeffentliche Oratorien sind jene, welche einen offenen Zugang haben und mit Erlaubnis des Bischofes errichtet worden sind. Da die halb öffentlichen Oratorien im Innern von Spitälern, Klöstern und anderer frommen Orte vom Standpunkt des kirchlichen Rechtes aus den öffentlichen Oratorien gleichgestellt sind und die anderen Privilegien besitzen, so erstreckt sich die Bestimmung des Decretes auch auf diese.

Missam quum Sanctorum tum Beatorum: es können Messen sowohl von Heiligen als Seligen gelesen werden; letztere waren vor diesem Decret ausgeschlossen.

Etsi Regularium proprias: Die Regularen hatten eigene Messen und Privilegien. Das neue Decret ist allgemein geltend und erstreckt sich auf alle.

Omnino celebrent: Das Decret ist nicht facultativ, sondern präceptiv. Von nun an müssen die Messen nach dem Kalendarium der betreffenden Kirche gelesen werden; der Celebrant kann sich nicht mehr nach seinem Officium richten, auch wenn die Farbe es zulassen würde.

Officio ejusdem Ecclesiae vel Oratorio conformes. Unter officium ist das Kalendarium der Kirche oder des betreffenden Oratoriums zu verstehen.

Sive illae in Romano sive in Regularium Missali contineantur: Die Regularen haben eigene Missalien, welche früher die Weltpriester nicht benützen durften; sie mussten, wenn sie Messen der Regularen lasen, sich des Missale Romanum bedienen. Jetzt aber ist dies aufgehoben.

Exclusis tamen peculiaribus ritibus Ordinum propriis. Es sind die einigen Orden (Dominicaner, Carmeliter ꝛc.) eigenen Riten gemeint, mit Bezug auf Gloria, Credo, Ite missa est, Segen und letztes Evangelium. Nur diese Riten sind ausgenommen; nicht aber das Proprium der betreffenden Messe (Introitus, Oratio, Epistola, Evangelium, Praefatio etc.) Si vero in dicta Ecclesia vel Oratorio officium

ritu duplici inferioris agatur, unicuique ex Celebrantibus liberum sit, Missam de requie peragere vel votivam vel etiam de occurrenti feria. Man kann alſo auch bei rit. semidupl. die Missa de feria leſen. Aber kann der betreffende Prieſter in dieſem Falle auch die Meſſe ſeines Officium leſen? Das Decret ſagt nichts hierüber, wohl nicht ohne Grund.

Regularen dürfen, wenn ſie in einer fremden Kirche celebrieren, nicht mehr das Kalendarium ihres Ordens benützen, ſondern müſſen ſich nach der fremden Kirche richten. Dies gilt ſelbſt für jene Regularen, die bisher ein ganz ſpecielles Privileg beſeſſen haben, wenn dasſelbe auch nicht ausdrücklich widerrufen wurde. (S. R. C 8. Februar 1896.)

Wels. Dr. Joh. Gföllner.

II. **(Irregularität durch ein Feuerwerk.)** Ein Pfarrvicar der Erzdiöceſe Udine brannte am Vorabend eines Muttergottesfeſtes ein künſtliches Feuerwerk ab. Unglücklicherweiſe verbrannte er ſich dabei dergeſtalt an der rechten Hand, daſs ihm das letzte Glied des Daumens und zwei Glieder des Zeigefingers amputiert werden muſsten. Er wandte ſich alsbald um Dispens von der Irregularität nach Rom; und da er nach dem Zeugnis des Ceremonärs die Ceremonien der heiligen Meſſe ohne bedeutende Schwierigkeit ausführen konnte, wurde ihm die Dispens auch ertheilt. (S. C. 28. März 1896.) Dr. Gföllner.

III. **(Incenſation.)** Triplice ductu werden incenſiert: das Allerheiligſte, das Altarkreuz, die Kreuzpartikel und der Biſchof. Duplici ductu: die Reliquien der ſeligſten Jungfrau und der Heiligen, Dignitäre und Canonici. Die übrigen unico ductu (Caerem. Ep. L. I. c. 23 n. 2: S. R. C. 28. Juli 1789 in Canarien) Auch dem Celebranten gebürt ein triplex ductus, aber wenn nur der Biſchof nicht anweſend iſt, in deſſen Gegenwart niemand ein ductus triplex erhält (S. R. C. 16. Mai 1643 ad 4. in Mediol.), ſelbſt, wenn ein auswärtiger oder ein Titularbiſchof celebriert. (S. R. C. 24. Jänner 1682 in Elboren.) Dr. Gföllner.

IV. **(Glücklicher Humor in einer an ſich traurigen Sache.)** Kommt da ein Pärchen, das bereits im erſten Jahre der Einführung der Civilehe im deutſchen Reiche (1876) von dieſem Giftbaume genoſſen hat, zum Pfarrer mit der Bitte um die kirchliche Trauung. Dieſelbe wurde ſelbſtverſtändlich, da ein Hindernis nicht beſtand, mit dankbarer Freude zugeſagt und zugleich das Anerbieten gemacht, die Trauung in aller Stille in der Sacriſtei oder im Pfarrhauſe vorzunehmen. „Das wollen wir nicht", ſagten ſchnell entſchloſſen die Brautleute, „wir wollen ſchon in der Kirche mit einer heiligen Meſſe, bei der wir die heilige Communion empfangen, getraut und eingeſegnet werden". „Das kann wohl geſchehen", erwiderte der Seelſorger, „aber fürchten Sie denn nicht das Aufſehen, das es erregen wird, wenn Sie erſt jetzt, nachdem Sie 20 Jahre in der Civilehe gelebt haben, kirchlich getraut werden?" „Wir fürchten nicht das Geringſte", entgegneten die Nupturienten, „die Leute werden alle meinen, daſs wir unſer 25jähriges Ehejubiläum, die ſilberne Hochzeit feiern".

München. Dr. E. Furtner.

V. **(Hut ab!)** A, welcher in ostentativer Weise unterließ den Hut abzunehmen, als er an einem Priester, der das Allerheiligste zu einem Kranken trug, vorübergieng, wurde vom Gerichte N. nach § 303, III. (Delict, dass er während der öffentlichen Religionsübung einer gesetzlich anerkannten Kirche auf eine zum Aergernis für Andere geeignete Weise unanständig sich betragen habe, des Vergehens der Religionsstörung schuldig erkannt. Auch der Cassationshof bestätigte dieses Urtheil mit der Begründung, dass jedes vorsätzliche Unterlassen einer solchen Handlung, deren Bezeigung Anstand und Sitte vorschreiben, wozu auch die Abnahme der Kopfbedeckung gehört, unanständig sei, und die Achtung, welche man einer Religionsübung schuldig ist, mit dem Anschlusse an diese Uebung keineswegs gleichbedeutend sei. Die Theilnahme an derselben stehe zwar einem jeden frei, aber ein anständiges Benehmen gegenüber einer solchen öffentlichen Religionsübung sei in Ansehung einer jeden im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft jedermann zur Pflicht gemacht. Der Versehgang des kirchlich gewandeten katholischen Priesters sei von Erhebung des Allerheiligsten aus dem Tabernakel an bis zu dessen ebendort verfügten Deponierung als öffentliche Religionsübung anzusehen (Erkennt. v. 18. Octob. 1895, Z. 8261). Aehnliche Entscheidungen wurden vom Cassationshofe schon früher für die Processionen und Leichenzüge getroffen (Erkennt. v. 23. Dec. 1881, Z. 11.612, v. 15. Octob. 1886, Z. 8980, v. 4. Apr. 1879, Z. 1341 u. s. w.)

Außerpfitsch (Tirol). Peter Alverà, Pfarrer.

VI. **(Wiedervereinigung geschiedener Eheleute.)** Nach § 110 des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches ist die Wiedervereinigung der geschiedenen Eheleute dem ordentlichen Gerichte anzuzeigen. Das ist aber nicht zu streng aufzufassen. Der oberste Gerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. August 1885, Z. 9944, zu Recht erkannt: „Das Scheidungserkenntnis und die eherechtlichen Folgen einer gerichtlichen Scheidung werden auch durch die dem Gerichte nicht angezeigte Wiedervereinigung der geschiedenen Gatten aufgehoben. Es entspricht diese Auslegung der klaren Absicht der Gesetzgebung, welche die Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten zu begünstigen trachtet und die Rechtswirkung der Wiedervereinigung weder ausdrücklich, noch implicite von der Erstattung der gerichtlichen Anzeige abhängig macht". Aus diesem Erkenntnis folgert man, dass wenn z. B. zwei geschiedene Eheleute übereinstimmen, dass das Kind der geschiedenen Gattin ihnen gehöre, dieses als „ehelich" in die Taufmatrik einzutragen ist. Vorsichtshalber müsste man den Vater unter jenen Cautelen eintragen, welche für ein uneheliches Kind vorgeschrieben sind. Würden aber die geschiedenen Eheleute nicht übereinstimmen, dann müsste man das Kind als „unehelich" eintragen und sie an das Gericht weisen, damit die Sache nach § 138 entschieden werde. Alverà.

VII. **(Begünstigungen der frommen Legate in Oesterreich.)** Die frommen Legate genießen nach dem österreichischen Rechte zuerst die Begünstigung, dass sie schon am Todestage des Erblassers gefordert werden können und auszubezahlen sind, und weil das wohl selten durchführbar ist, dass sie von diesem Todestage an mit dem

sogenannten Verzugs- oder Zögerungszins zu verzinsen sind (§ 685, 1333 und 1334 des a. b. G. B.). Manche Juristen haben behauptet, dass die Pflicht der Verzinsung erst mit dem Tage, als das Legat gefordert wird, anfange, die obige Auffassung wurde aber mit Hofdecret vom 27. Juni 1822, mit hoher Entscheidung vom 12. September 1860, Z. 10.101, mit Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 24. October 1872, Z. 6531, bestätigt und ist für die Gerichte erster Instanz allein maßgebend. Der Verzugszins betrug früher sechs Procent, jetzt ist er auf fünf Procent herabgesetzt worden.

Eine weitere und viel wichtigere Begünstigung der frommen Legate ist jene, welche ihnen mit § 159 der sogenannten Justiznorm, nämlich des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, gewährt, richtiger ausgedrückt, wiederum bestätigt wurde. Nach ihr „darf vor ausgewiesener Bezahlung oder Sicherstellung der für Armen, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten oder sonst zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Legate die Einantwortung nicht erfolgen". Darunter sind auch die Beträge zur Persolvierung von heiligen Messen einbegriffen (Ministerialerlass v. 22. Dec. 1857, Z. 22.699). Dementsprechend hat das Bezirksgericht die legatorische Verfügung an denjenigen, welcher das Legat gesetzlich zu vertreten hat, mitzutheilen, und bis dieser nicht die Erklärung abgibt, dass er das Legat sammt Zinsen erhalten hat oder mit der angebotenen Sicherheit sich zufrieden stellt, muss die Einantwortung sistiert bleiben. Der Erbe kann sie sonst nur dadurch betreiben, dass er das Legat gerichtlich deponiert. Alverà.

VIII. **(Gebürenäquivalent-Befreiung der Schenkungen.)** Die 10jährige Gebürenäquivalent-Befreiung nach T. P. 106, e des Gebüren-Gesetzes genießen nicht nur die Schenkungen, über welche ein schriftlicher Vertrag errichtet und daher die Uebertragungsgebüren bezahlt worden sind, sondern auch jene, bei welchen das nicht geschehen. Bei diesen hat man aber den Tag zu beweisen, an welchem man das Eigenthum erworben hat. (Erkennt. des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. April 1894, Z. 3493). Alverà.

IX. **(Legitimierung eines im Ehebruch erzeugten Kindes.)** Paulus, ein Katholik, lernt die durch Scheidebrief staatlich und nach jüdischem Ritus getrennte Esther kennen und verführt sie. Esther will von der Taufe nichts wissen. Wohl aber gibt sie zu, dass das von ihr geborne Kind, katholisch getauft und erzogen wird. Die Mutter des Paulus nimmt das Kind als Pathin vollständig zu sich. Obwohl das kirchliche Gesetz in diesem Falle die Taufe gestattet, verbietet das österreichische Gesetz die Taufe eines solchen Kindes. Das Kind wird daher im Auslande getauft. Später entschließt sich Esther doch zur Taufe und post interpellationem conjugis infidelis wird sie mit Paulus getraut. Paulus will sein voreheliches Kind legitimieren lassen. Geht das?

Antwort: Staatlicherseits ja, kirchlicherseits nein. Denn das Kind ist im Ehebruche erzeugt. Die Ehe der Esther, die sie im Judenthum eingegangen, wurde erst post interpellationem conjugis infidelis durch die Trauung mit Paulus gelöst.

Ist das Kind im Auslande geboren und getauft, dann kann es durch einen Notariatsact in der ausländischen Civilmatrik legimiert werden. Ist das Kind im Inlande geboren und nur im Auslande getauft, so muss das Kind beim Geburtsbuchführer des Inlandes oder durch die politische Behörde legitimiert werden. Den nach der Legitimation erhaltenen Geburtsschein sende der Seelsorger an das hochw. Pfarramt des Auslandes, jedoch mache er den Beisatz, dass er nur zur Legitimierung wegen Erlangung der bürgerlichen Begünstigungen der Legitimation mitwirken wolle. Dies zur Wahrung des kirchlichen Standpunktes.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Coop.

X. **(Zuständigkeit einer österreichischen Witwe, deren Ehe von der ausländischen Behörde ihres Mannes nicht anerkannt wird.)** Der württembergische Staatsangehörige Andreas S. hat mit der nach Maria Kulm in Böhmen zuständigen Johanna M. die Ehe geschlossen, ohne dass eine württembergische Ehelicenz vorgelegt wurde. Als nun Johanna S. nach dem Tode ihres Mannes für sich und ihre drei Kinder Heimatscheine von Württemberg verlangte, lehnte die Regierung dieselben ab.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Falkenau entschied nun und die k. k. Statthalterei von Wien bestätigte mit Erlass vom 29. Jänner 1894, Z. 9367, die Entscheidung, dass Johanna S. und ihre drei Söhne nach Maria Kulm zuständig seien. „Ist die Ehe giltig, so hat Johanna S. die württembergische Staatsangehörigkeit erworben. Nachdem sie jedoch hierlands stabil wohnt, deren Uebernahme vom Staate Württemberg nicht erzielt werden kann, tritt sie nach § 16 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, in das Heimatrecht vor der Ehe zurück. War die Ehe ungiltig, so tritt Johanna S. gemäß § 11 in die Heimatsverhältnisse vor der Ehe zurück. Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe hat das Gericht, nicht die politische Behörde zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung „ist nach § 41 des Heimatsgesetzes ein weiterer Recurs unzulässig". Krasa.

XI. **(Ein interessanter Ehefall.)** Terentius, ein Katholik, verehelicht sich in einer katholischen Pfarre Oesterreichs mit der Jüdin Bethsabe nach ihrer katholischen Taufe. Bald wollen beide geschieden werden. In dem beim weltlichen Gerichte anhängig gemachten Processe kommt zutage, dass Bethsabe im 17. Lebensjahre in Galizien vor dem Rabbiner mit einem Juden Salomon sich nur rituell, nicht vor dem weltlichen Gesetze verehelichte. Den Umstand benützt sie und erklärt die rituelle Ehe nur für ein Verlöbnis, heiratet in Wien einen zum Judenthum abgefallenen Christen; diese Ehe wird durch Scheidebrief-Uebergabe getrennt. Dann heiratet sie civilehelich einen confessionslos gewordenen Katholiken. Diese Ehe erklärte das Landesgericht in Z. für ungiltig, da es annahm, dass das Eheband mit Salomon noch bestehe. Bethsabe ließ sich endlich katholisch taufen und wurde mit Terentius katholisch getraut. Der taufende Priester unterließ es aber, die Convertitin zu veranlassen, dass sie der

weltlichen Behörde den Austritt aus dem Judenthume melde, der trauende, dass sie den noch lebenden Salomon interpellierte.

Der interessante Fall wird für den Fall, dass zur Zeit der katholischen Trauung Salomon noch lebte, dahin zu lösen sein, dass die Ehe des Terentius mit der Bethsabe kirchlich und staatlich ungiltig ist. War aber Salomon zur Zeit der katholischen Trauung schon gestorben, dann ist die Ehe staatlich und kirchlich giltig, es sei denn, dass der Staat eine Israelitin, die sich taufen lässt, ohne ihren Austritt aus der jüdischen Religion der politischen Behörde zu melden, als Jüdin betrachtet. Dann ist allerdings die Ehe, weil geschlossen zwischen einem Christen und einer Nichtchristin, staatlich ungiltig.

Wien. X. Y.

XII. **(Eucharistiner-Niederlassung.)** Se. kaiserliche und königliche apostolische Majestät hat mit allerhöchster Entschließung vom 28. Juni 1896 die Erlaubnis ertheilt, dass sich die Väter der Congregation vom allerheiligsten Sacrament (Eucharistiner) in dem Kaiserthum Oesterreich niederlassen dürfen. Die erste Ordensniederlassung wird in Bozen-Stillendorf errichtet werden.

XIII. **(Die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer zieht die Befreiung vom Gebürenäquivalent nicht nach sich.)** Der Schulverein in Wien hatte ein Haus gebaut, welches als Neubau durch 12 Jahre von der Hauszinssteuer befreit wurde. Auf Grund der T. P 106 B, c, Anm. 2, b, wornach jene unbeweglichen Sachen, die der Gebäudesteuer nicht unterliegen, vom Gebürenäquivalente befreit sind, beanspruchte der Schulverein diese Befreiung, wurde aber, schließlich auch vom Verwaltungsgerichtshofe laut Erkenntnis vom 12. November 1895, Z. 5294, abgewiesen, denn bei Neubauten ist gesetzlich nicht eine Befreiung von der Steuerpflicht, sondern nur eine solche von der Steuerentrichtung auf eine bestimmte Zeit zugestanden und erscheint daher die genannte Tarifpost nicht auf jene Gebäude anwendbar, denen nur eine zeitliche Befreiung aus dem Titel der Bauführung, also auch nicht aus dem Titel der Widmung zur Seite steht.

Linz. Dompropst M=gr. Anton Pinzger.

XIV. **(Eine letztwillige Anordnung ist nicht eine Beurkundung einer Schenkung unter Lebenden.)** Dr. D. hatte seiner Wirtschäfterin M. H. acht Sparcassebüchl im Werte von 9851 fl. 93 kr. vermacht mit dem Bemerken, dass dieses Vermögen, sofern dessen Uebergabe an die Genannte als Geschenk unter Lebenden, dem Erblasser persönlich nicht möglich sein sollte, derselben sofort nach seinem Ableben übergeben werden soll. Die M. H. erklärte nun, es seien ihr diese Büchl, schon bei Lebzeiten des Erblassers übergeben worden und hatten sich auch thatsächlich nicht mehr im Nachlasse vorgefunden. Gleichwohl wurden ihr die Percentualgebüren vorgeschrieben, theils weil die Büchl noch auf dem Namen des Erblassers lauteten, theils weil die testamentarische Bemerkung hierüber, die Rechtsurkunde über die Schenkung im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 13. December 1862 darstelle. Der

Verwaltungsgerichtshof fand aber laut Erkenntnis vom 14. November 1895, Z. 4607, diese Vorschreibung im Gesetze nicht begründet. Denn es handelt sich hier nicht um eine Schenkung als Vertrag nach § 943 a. b. G. B., auch nicht um Beurkundung der Thatsache einer vollzogenen Schenkung, da der Erblasser im Testamente nur seine Absicht aussprach über die Vermögenszuwendung. Abgesehen davon, dass ein Testament seiner Natur nach sich nicht zur Beurkundung einer Schenkung unter Lebenden eignet, ist diese durch die vorhandenen Umstände ausgeschlossen. Da also die Schenkung ohne Vertrag und ohne nachträgliche Beurkundung vollzogen wurde, so war sie gebürenfrei.

Linz. P.

XV. **(Kirchliche Fonde sind zu Beiträgen für Schulzwecke nicht mehr verpflichtet.)** Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hatte unterm 1. März 1895 entschieden, dass die Heranziehung der Ueberschüsse der Filialkirchen der Pfarrei Matrei für Schulzwecke mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 30. April 1892 nicht mehr stattzufinden habe. Die Gemeinde Vals beschwerte sich dagegen beim Verwaltungsgerichtshofe, da die Hofkanzleidecrete vom 3. September 1774 und 22. Jänner 1780 die Heranziehung entbehrlicher Kirchenbarschaften zu Schulzwecken im allgemeinen anordnen. Allein der Verwaltungsgerichtshof wies mit Entscheidung vom 5. Juni 1896, Zahl 3368, die Beschwerde als unbegründet ab. Denn diese Decrete bilden nur einen Bestandtheil der allgemeinen Vorschriften über jene Factoren, welche nach dem damaligen Schulsystem für die Erhaltung der Schule zu sorgen hatten, sie legten aber keine vertragsmäßigen Sonderverpflichtungen auf. Der § 113 des Gesetzes vom 30. April 1892 setzt aber alle bisherigen Concurrenznormen, also auch die Hofkanzleidecrete außer Kraft. Die Heranziehung der Kirchengelder zu Schulzwecken erscheint daher im Gesetze nicht mehr begründet. P.

XVI. **(Fahrbegünstigung auf den k. k. österreichischen Staatsbahnen ist nur den Katecheten, nicht sämmtlichen activen Seelsorgern gewährt.)** Laut Mittheilung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. April 1895, Z. 626, hat der Herr Handelsminister folgendes eröffnet: „Geistliche, welche den Religionsunterricht an einer öffentlichen, oder mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten privaten Schule besorgen, genießen auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen über von der betreffenden Schulleitung oder dem betreffenden Pfarr- oder Decanatsamte bestätigte Gesuche dieselben Fahrbegünstigungen, welche den Lehrern und Professoren der Volks-, Mittel- und Hochschulen instructionsgemäß gewährt werden, nämlich die Fahrt in der ersten und zweiten Wagenclasse des Schnellzuges gegen Bezahlung der Personengebür derselben Wagenclasse, und in der ersten und zweiten Classe des Personenzuges gegen Bezahlung der Gebür für die nächst niedere Wagenclasse. Die angestrebte Ausdehnung dieser Fahrbegünstigungen auf den gesammten activen Seelsorge-Clerus würde jedoch mit dem gegenüber derartigen Ansprüchen bisher stricte und ausnahmslos beobachteten, ablehnenden Verhalten im Widerspruche stehen. P.

XVII. **(Theilnahme der Katecheten an den Local-Lehrerconferenzen.)** Dieselbe wird im Linzer Diöcesanblatte Nr. 8, 1896, besonders empfohlen, ja bei den Classifications-Conferenzen zur Pflicht

gemacht. In den Conferenzen werden die Grundsätze des Unterrichtes, der Zucht, der Schuleinrichtung, das sittliche Verhalten der Kinder besprochen und kommen da auch namentlich in Betreff der Disciplin und des Schulbesuches Familienverhältnisse zur Sprache, über welche der Katechet gute Auskunft geben oder auf welche er entsprechenden Einfluss nehmen kann. Auch hat der Katechet eine beschließende Stimme bezüglich der Schülerbibliothek, der Sitten-Noten der Kinder und kann derselbe bei den Conferenzen seine Wünsche in Betreff der religiösen Uebungen zur Geltung bringen. Hinsichtlich der Classification sagt der Ministerial-Erlass vom 15. Mai 1880, Z. 7766, ausdrücklich, dass bei dem Uebertritte der Kinder in höhere Classen auch die Kenntnisse aus der Religionslehre die gebührende volle Berücksichtigung zu finden haben.[1] Schließlich wird noch bemerkt, dass nach Ministerial-Erlass vom 15. Mai 1887, Z. 8419, die Herren Katecheten zu jeder Conferenz ortsüblich eingeladen werden müssen. P.

XVIII. **(Wann steht der Religionsdiener bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtung unter dem Schutze des § 303 des Strafgesetzes?)** Am 5. Jänner 1895 begab sich der Pfarrer P., mit den rituellen Gewändern angethan, dem Kreuze in der Hand, von zwei Ministranten, welche Rauchfass und Weihwasser trugen, begleitet, in Dreis von Haus zu Haus, um dem katholisch kirchlichen Gebrauche gemäß die Häuserweihe vorzunehmen. Bei einem Hause nun rief im verletzenden Tone der die Thüre öffnende Eigenthümer S.: „Ich kaufe keine Heiligthümer" und schlug die Thüre zu. Ueber erhobene Klage wegen Beleidigung eines functionierenden Religionsdieners wurde der Geklagte S. vom Oberlandesgerichte Zara freigesprochen, weil die Beleidigung nicht während der Ausübung einer gottesdienstlichen Handlung, sondern vor derselben geschah. Der Cassationshof hob aber mit Plenarentscheidung vom 14. Juli 1896, Z. 8064, das Urtheil des Oberlandesgerichtshofes Z. als rechtsirrthümlich auf. Schon das Wort „bei" Ausübung einer gottesdienstlichen Handlung lässt erkennen, was auch der Natur der Sache entspricht, dass der Priester von dem Augenblicke an, wo er, mit den äußeren Abzeichen seines Amtes bekleidet, sich zur Vornahme einer gottesdienstlichen Handlung anschickt, bis zu jenem Zeitpunkte, wo er, nach Vollendung derselben, die rituellen Abzeichen wieder ablegt, als in Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen begriffen, anzusehen ist. Die Vorbereitung zu denselben, sowie die Rückkehr von diesen Verrichtungen, bilden einen integrierenden Bestandtheil der fraglichen Handlung und der Pfarrer P. erscheint daher in Ausübung einer kirchlichen Function, die mit dem Ausgange desselben begann, von S. beleidigt, infolge dessen § 303 St.-G. in diesem Falle als anwendbar sich erwies. P.

---

[1]) Vom k. k. Landesschulrath Linz wurde unterm 21. Mai 1896, Nr. 1211, dem bischöflichen Ordinariate Linz mitgetheilt, dass nunmehr solche Formularien für Volksschulentlassungs-Zeugnisse bezogen werden, in welchen die Stelle für die Unterschrift des Religionslehrers zwischen der Unterschrift des Schulleiters und jener des Classenlehrers eigens bezeichnet ist.

XIX. **(Eingaben um Befreiung vom Schulgelde und Recurse über abweisliche Bescheide hierüber, dann Armutszeugnisse als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben sind stempelfrei.)** Dem Dr. A. K. wurde über eine ungestempelte Beschwerde in Angelegenheit der Schulgeldbefreiung beim Landesschulrathe Prag, unter Berufung auf T. P. 43 b und § 11 Geb.-G., welcher Paragraph von dem Beilagestempel handelt, eine Stempelstrafe von 2 fl. 30 kr. auferlegt. Der Verwaltungsgerichtshof aber erkannte laut Entscheidung vom 20. November 1896, Z. 4864, diese Strafe als im Gesetze nicht begründet; der Recurs bedurfte nicht des Guldenstempels, denn Recurse fallen auch unter den weiteren Begriff von Eingaben. Nach T. P. 44 b sind aber Gesuche um Befreiung von Schulgeldern, wenn dieselben mit einem legalen Armutszeugnisse belegt sind, zu den unbedingt von der Stempelgebür befreiten Eingaben zu zählen, auch wenn sie an die zweite Instanz gerichtet sind. Mittellosigkeits-Zeugnisse sind gebürenrechtlich den Armutszeugnissen gleich. Nun sind aber diese nach dem klaren Wortlaute der T. P. 21 d beziehungsweise 117 a unbedingt, also auch dann gebürenfrei, wenn sie einer stempelpflichtigen Eingabe als Beilagen angeschlossen werden. § 11 des G. G. erklärt die Nothwendigkeit des Beilagestempels nur insoweit, als es sich nicht um einen im Tarif ausdrücklich ausgenommenen Fall handelt. Ein solcher Ausnahmsfall ist nach T. P. 117 a bei den Armutszeugnissen.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

XX. **(Rechte Wahl in Uebung der Tugenden.)** Unter den Tugenden sollen wir diejenigen vorzugsweise üben, welche unsern Pflichten am angemessensten, nicht die, welche unserm Geschmacke am meisten zusagen. Jeder Stand hat seine besonderen Tugenden, welche ihm vor allem nothwendig sind. Andere Tugenden muss der Priester haben, andere der Fürst, andere der Soldat, andere die Ehefrau und andere die Witwe oder die Jungfrau. Vorzüglich also soll sich jeder den Tugenden widmen, welche von seinem Berufe gefordert werden. Unter den Tugenden, welche nicht unserm besondern Berufskreise angehören, sollen wir die besseren Tugenden den geachteteren, die vortrefflicheren den scheinbareren, die echteren den glänzenderen vorziehen. Zudem ist es von großen Nutzen, wenn man irgend eine besondere Tugend vorzugsweise zu üben sich vornimmt; nicht um die übrigen zu vernachlässigen, sondern um sein Gemüth mehr in Ordnung und Thätigkeit zu erhalten. So liebte der heilige Franciscus von Assisi besonders die Armut, der heilige Dominicus das Predigtamt, der heilige Gregor der Große die Gastfreundschaft, die heilige Elisabeth von Thüringen die Erniedrigung ihrer selbst, die heilige Katharina von Genua den Krankendienst. Werden wir von irgend einem Laster angefochten, so müssen wir kräftig und entschieden die entgegengesetzte Tugend üben und auch alle andern Tugendübungen auf dieselbe hinrichten. Auf diese Weise werden wir unsern Feind besiegen und zugleich in allen Tugenden fortschreiten. Haben wir z. B. mit dem Stolze oder mit dem Zorne zu kämpfen, so müssen wir uns mit allen Kräften bei jeder Gelegenheit der Demuth und Sanft-

muth befleißen und auf diese Hauptübung alle andern Uebungen des Gebetes, der heiligen Sacramente, der Klugheit, Standhaftigkeit und Mäßigkeit u. dgl. hinrichten. So wurden z. B. Job ganz heilig und in jeder Tugend vollkommen, indem er insbesondere gegen die vielen Versuchungen, welche ihn bestürmten, die Geduld übte. (Vgl. Philoth., 3. Theil, 1. Capitel.)

Käppeln (Würzburg. P. Josephus a Leonissa, O. M. Cap.

XXI. **(Die religiöse Erziehung der aus gemischten Ehen abstammenden Kinder und die Confessionslosigkeit der Kinder.)** Die Entscheidung des k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vom 24. Jänner 1882 bezüglich der ersten Frage lautet: „Der zwischen Eheleuten, von denen der eine Theil katholisch, der andere jedoch protestantisch ist, abgeschlossene Vertrag über die Kindererziehung ist giltig nicht bloß im Gewissen sondern auch vor den Staatsbehörden. Kein Theil darf ihn eigenmächtig brechen und es haben die Seelsorger das Recht und die Pflicht darüber zu wachen, dass jener Vertrag in den genannten Grenzen eingehalten werde; sollte dieses nicht der Fall sein, so haben sie bei den politischen Behörden dessen genaue Einhaltung zu verlangen: 1. Das Urtheil über die Giltigkeit und Dauer eines abgeschlossenen Vertrages über die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen steht bloß der politischen, eventuell der staatlichen Cultusbehörde zu. 2. Den Vorstehern der Kirchen und religiösen Gesellschaften gebürt das Recht, bei welch' immer einer Verletzung der angeführten Vorschriften die politische, eventuell staatliche Cultusbehörde um Hilfe anzurufen, wenn nach Ansicht dieser Vorsteher der Vertrag über die Kindererziehung in gemischten Ehen verletzt sei. 3. Jedes Uebereinkommen zwischen den genannten Eheleuten ist nach dem Wortlaut und als ein zwischen den Eheleuten über die religiöse Kindererziehung abgeschlossener Vertrag anzusehen. Hinsichtlich der Confession der Schulkinder gilt eine Entscheidung des hohen Verwaltungsgerichtshofes vom Jahre 1879: „Jedes Kind muss nach den bestehenden Gesetzen einem bestimmten religiösen Bekenntnisse angehören". Der § 139 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt ferner: „Die Eltern haben die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen"; und § 1 des Reichsvolksschulgesetzes sagt: „Zweck der Schule ist die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend". — Der Religionsunterricht ist ein obligater Gegenstand in allen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

XXII. **(Kann ein Schulkind zur Osterbeicht gezwungen werden?)** Ja, es ist Pflicht des Schulleiters, und wenn dieser sich weigern sollte, Pflicht und Recht der Katecheten, die Anzeige des unentschuldigten Versäumnisses der Osterbeicht an den Ortsschulrath zu machen. Dieser muss amtshandeln, eventuell zwangsweise gegen die etwa widerstrebenden Eltern vorgehen.

XXIII. **(Ablassgebet für Schulkinder.)** Es ist gewiss Aufgabe eines jeden eifrigen Katecheten, dafür zu sorgen, dass die reichen Schätze der Abläße auch den kindlichen Seelen zugute kommen. Damit die

Kinder diese Gnadenmittel lieben und schätzen lernen, ist es vor allem nothwendig, sie über das Wesen und den Wert derselben zu unterrichten. Die Lehre vom Ablasse wird wohl am passendsten mit dem Beichtunterrichte verbunden. Bei Besprechung der auferlegten Buße ermangle man nicht, die Schüler unter Hinweis auf die früheren strengen Kirchenstrafen zu erinnern, dass noch zeitliche Sündenstrafen für sie übrig seien, welche sie auf Erden oder im Fegfeuer abbüßen müssen. Ein vortreffliches Mittel, sie hienieden abzubüßen, biete die heilige Kirche dem reumüthigen Sünder durch die Abläße. Hieran schließe sich eine Aufmunterung, die Ablassgebetchen, welche sie selbst in ihrem Gebetbüchlein finden oder die in der Schule den Gebeten beigefügt werden, stets recht andächtig in der Absicht zu verrichten, des damit verbundenen Ablasses theilhaftig zu werden. In der Fastenzeit ermuntere man zur Gewinnung der heiligen Kreuzweg-Abläße. Bei passenden Anläßen weise man darauf hin, dass die Kinder ihre Arbeiten und Leiden im Geiste der Buße dem Herrn zum Opfer bringen und dem heiligen Meßopfer als dem größten Sühnopfer recht reumüthig beiwohnen mögen, um so ihren Bußeifer zu fördern. Die Ablassgebetchen sind insofern für die Kinder von größtem Werte, als sie wegen ihrer Kürze und namentlich bei öfterer Wiederholung sich tief in der Seele einprägen. Man ermahne ferner die Kinder, nicht bloß für sich Abläße zu gewinnen, sondern dieselben auch fürbittweise den Seelen der verstorbenen Eltern, Seelsorger, Lehrer u. s. w. zuzuwenden, jedoch nur jene Abläße, von welchen der Papst die Möglichkeit dieser Zuwendung ausdrücklich erklärt hat.

Sollen die Kinder diese Gnadenmittel sich zu eigen machen, so genügt jedoch nicht die Belehrung über Wesen und Wertschätzung derselben; sie müssen auch gleichsam in die Goldgrube hineingeführt, d. h. sie müssen die Ablassgebetchen genau wissen und verrichten lernen.

Von den zahlreichen Gebeten dieser Art mögen nur einige angeführt werden: Für die Adventzeit: O süßester Jesu, sei mir nicht Richter sondern Erlöser (50 Tage Ablass). — In der Weihnachtszeit: Jesus, mein Gott, ich liebe Dich über alles! (50 Tage Ablass). — In der Fastenzeit: Ewiger Vater, ich opfere Dir auf das kostbare Blut Jesu Christi zur Sühne für meine Sünden und für das Anliegen der heiligen Kirche (100 Tage Ablass). — Im Monate März: Heiliger Josef, Freund des heiligsten Herzens, bitte für uns! (100 Tage Ablass). — Im Mai: Süßes Herz Mariä, sei meine Rettung! (300 Tage Ablass). — Im Juni: Süßes Herz meines Jesu, gib, dass ich immer mehr Dich liebe! (300 Tage Ablass). — Im September: Engel Gottes, mein Beschützer, dem der höchsten Vaterliebe mich empfohlen, erleuchte, beschütze, regiere und leite mich, Amen (100 Tage Ablass). — Im October und November: O Maria, Muttergottes und Mutter der Barmherzigkeit, bitte für uns und die Abgeschiedenen (100 Tage Ablass). — Im December: O Maria, ohne Makel der Erbsünde empfangen, bitte für uns, die wir unsere Zuflucht zu Dir nehmen (100 Tage Ablass).

Derartige kleinere Ablassgebetchen können täglich einige verwertet werden: beim Morgen-, Schul- und Abendgebete. Aber auch auf längere Gebete, die mit einem Ablass begnadigt sind, möge hingewiesen werden: Litanei vom heiligen Namen Jesu (300 Tage Ablass); das Gebet vom heiligen Ignatius: Seele Christi, heilige mich (300 Tage Ablass); das Gebet des heiligen Bernard: Gedenke, o gütigste Jungfrau (300 Tage Ablass) u. v. a.

Zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses seitens der Kinder lasse man dieselben nach der Communion vor einem Crucifixe niederknien und alle langsam und in Absätzen das Gebet: „Siehe, o gütiger und süßester Jesu, vor Deinem Angesichte werfe ich mich auf die Knie nieder“ . . und fünf Vaterunser und fünf Ave Maria nach der Meinung des heiligen Vaters beten.

Man gewöhne auch die Kinder, beim Morgengebet die Meinung zu machen, alle Ablässe zu gewinnen, die mit ihren frommen Uebungen verbunden sind; denn diese Intention ist zur Gewinnung des Ablasses erforderlich.

XXIV. **(Sind Friedhofbedienstete versicherungspflichtig.)** Ueber Eingabe einer Bezirkskrankencasse wurden die Kirchenvorstehungen ämtlich aufgefordert, das bei den ihnen eigenthümlichen Friedhöfen bestellte Personale zur Versicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, Nr. 33 R.-G.-Bl. bei einer nach § 11 desselben Gesetzes zulässigen Krankencasse binnen 14 Tagen anzumelden oder die dagegen zustehenden Einwendungen geltend zu machen. Dagegen erhoben die Kirchenvorstehungen als Friedhofsverwaltungen innerhalb der gesetzlichen Frist die Einwendung dahin, dass die Führung eines kirchlichen Friedhofes zu keinem jener Betriebe gehöre, welche nach Absatz 1 des § 1 des angerufenen Gesetzes versicherungspflichtig sind, auch lasse sie sich nicht unter jene Unternehmungen einbegreifen, welche im 2. Absatze desselben Paragraph eigens namhaft gemacht werden; insbesondere sei die Führung eines kirchlichen Friedhofes keine unter die Gewerbe-Ordnung fallende oder sonst gewerbsmäßig betriebene Unternehmung, sondern nur ein nach den Sanitätsgesetzen auszuübendes Werk christlicher und humanitärer Pietät, bei dem es auf Gewinn oder Erwerb nicht abgesehen ist, darum auch die Gewerbe-Ordnung damit nichts zu thun habe.

Auf diese Einwendung erkannte die Behörde I. Instanz: „Das bei den Friedhöfen angestellte Personale unterliegt nicht der Versicherungspflicht im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, Nr. 33 R.-G.-Bl., da die Führung eines kirchlichen Friedhofes keine gewerbsmäßig betriebene Unternehmung ist, bei der auf Erzielung von Gewerbe (wohl Erwerb!) oder Gewinn gesehen wird, sondern die Friedhofverwaltung erfüllt Cultuszwecke und sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Bestattung der Todten, die aber nicht die Verwaltung des Friedhofes als die Vorstehung eines nach § 1 lit. c versicherungspflichtigen Betriebes darstellen.

„Außerdem sind die Friedhofverwaltungen bei Einhebung der Gebüren an die Stolaordnung gebunden, also nicht befugt, einen über diese staatlich genehmigten Gebüren hinausgehenden Tarif für die Bestattung der Todten, Benützung der Grabstellen 2c. anzuwenden, und können daher keinen andern als den ihnen durch diese Stolaordnung vorgezeichneten Gewinn aus der genannten Thätigkeit beziehen. Mithin fehlt allständig der Begriff eines gewerbmäßig betriebenen Unternehmens“.

Graz. Vicar Korp.

XXV. **(Von der Index-Congregation.)** Der Bischof von Piacenza hat in seiner Diöcese ein gewisses Zeitungsblatt verboten. Es wurde nun der Index-Congregation folgende Anfrage unterbreitet: „Kann derjenige, welcher eine allgemeine Erlaubnis hat die durch den Index verbotenen Bücher zu lesen, auch erlaubterweise jene Bücher lesen, welche sein Ordinarius verbietet, ohne besondere Erlaubnis dieses Ordinarius?"

Die Index-Congregation gab die Antwort: Negative. — Also um auch die vom Ordinarius verbotenen Bücher lesen zu dürfen, ist eine besondere Erlaubnis des Ordinarius nothwendig.

Salzburg. Dr. Ig. Rieder, Theologie-Professor.

XXVI. **(Mehrfache Blutsverwandtschaft.)** Wenn Braut und Bräutigam Geschwisterkinder sind, und zudem ihre gemeinschaftlichen Großeltern gleichfalls Geschwisterkinder waren, so liegt ein dreifaches impedimentum consanguinitatis vor, eines im zweiten und zwei im vierten Grade. In einem eventuellen Dispensgesuche müssen alle diese Hindernisse angegeben werden, und es genügt nicht, die Blutsverwandtschaft des zweiten Grades allein namhaft zu machen. Indem das heilige Officium am 11. März 1896 diese Entscheidung gab, machte es diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten ein Ende.

XXVII. **(Bestätigung der erfüllten Stellungspflicht zur Verehlichung.)** Jener Bräutigam, welcher seine Militärpräsenzdienstzeit durchgemacht hat, bringt bei der Einschreibung zu seiner Verkündigung den Militärpass mit, jene, welche bei der Stellung nicht für tauglich befunden wurden, zahlen Militärtaxe und haben den Militärtaxbogen in der Hand. Viele Pfarrer begnügen sich bei der Verehelichung mit diesem Bogen, der anzeigt, dass der Betreffende seiner Stellungspflicht genügegeleistet hat und untauglich war.

Es kommen aber auch Bräutigame, welche weder einen Militärpass noch einen Militärtaxbogen vorweisen können, diese müssen angewiesen werden, wenn sie das militärpflichtige Alter noch nicht zurückgelegt haben, eine Bestätigung der erfüllten Stellungspflicht zu bringen. Dadurch wurden schon einige Militärflüchtlinge entdeckt.

Bisher haben manche Gemeindevorsteher diese Bestätigung ausgestellt, allein das Recht zu dieser Bestätigung hat nur die politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat), welches Recht die k. k. Bezirkshauptmannschaft M. (Niederösterreich) in ihrem Amtsblatte mit folgendem hervorgehoben hat:

„Es ist der Fall vorgekommen, dass seitens eines Gemeindevorstehers aus Anlass der beabsichtigten Verehelichung dem Bräutigam eine Bestätigung dahin ertheilt wurde, dass derselbe als vom Militärdienste befreiter Landsturmpflichtiger in der Sturmrolle verzeichnet erscheint, und dass sich vom Pfarramte mit dieser Bestätigung begnügt und die Trauung vollzogen wurde.

Aus diesem Anlasse wird in Erinnerung gebracht, dass nach § 87 der Wehrvorschriften I. Theil es keinem Anstande unterliegt, denjenigen, welche ihrer Stellungspflicht vollkommen entsprochen haben, über ihr Ansuchen zu bestätigen, dass ihrer Verehlichung vom Standpunkte des Wehrgesetzes kein Hindernis im Wege steht, dass jedoch zur Ausstellung dieser Bestätigung nicht der Gemeinde-

vorsteher, sondern die politische Bezirksbehörde berechtigt ist, bei welcher um die Ertheilung der Bestätigung mittelst eines gestempelten (50 kr.) Gesuches unter Anführung der Geburts- und Zuständigkeitsdaten anzusuchen ist."

Eibesthal. Pfarrer Fr. Riedling.

XXVIII. **(Recht zur Ernennung und Enthebung des Chorregenten.)** Ein Patron beanspruchte für sich das Recht zur Ernennung und Enthebung des Chorregenten mit der Motivierung, dass in den Jahren 1844 und 1847 der Chorregent vom Patron ernannt wurde. Der Verwaltungsgerichtshof, der den Anspruch des Patrones abwies, constatierte vor allem, dass es sich bei jenen Besetzungen eigentlich und in erster Reihe um die Bestellung, beziehungsweise Ernennung des Schullehrers gehandelt hat, dass der Schullehrer zugleich Chorregent gewesen, ist allerdings richtig! allein dies war lediglich die Folge der damaligen Schulverfassung und es kann somit daraus, dass dem Schulpatron die Bestellung des Lehrers zugestanden ist, noch keineswegs ein Recht zur selbständigen Bestellung des Chorregenten (Mesners) abgeleitet werden. Da nunmehr der Schul- und Kirchendienst nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr von Gesetzeswegen vereint erscheint, und nach Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 27. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, die Kirche das Recht der freien Verwaltung ihrer Angelegenheiten besitzt, so ist zur Enthebung sowie zur Ernennung des bei der Pfarrkirche bestellten Chorregenten das Pfarramt und nicht der Patron berechtigt. Sache des Patrons wäre es sonach gewesen, den Bestand des in Anspruch genommenen Rechtes durch anderweitige Titel und Rechtsacte darzuthun. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 1895, Z. 3143.)

Torskie (Galizien). Dr. Josef Schebesta.

XXIX. **(Schulgeld für ein Waisenkind.)** Derjenige, welcher lediglich die Verpflegung eines schulpflichtigen vermögenslosen Waisenkindes gegen Entgelt von der Heimatsgemeinde vertragsmäßig übernommen hat, kann zur Entrichtung des für dieses Kind entfallenden Schulgeldes nicht verpflichtet werden. Denn der Betreffende steht zu dem Kinde in keinerlei elterlichem Stellvertretungsverhältnisse, wornach eine Zahlung von ihm im eigenen Namen (wie bei zahlungsfähigen Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder im Namen des Kindes (wie beim Vormunde zahlungsfähiger Mündel) beansprucht werden könnte, derselbe hat vielmehr lediglich die Verpflegung des Kindes gegen Entgelt vertragsmäßig gegenüber der Heimatsgemeinde übernommen; ein solches rein privatrechtliches Verhältnis erscheint jedoch an sich nicht geeignet, irgend welche öffentlich-rechtliche Leistungspflichten zu begründen. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai 1895, Z. 2470.) Dr. Schebesta.

XXX. **(Eintragung des unehelichen Vaters in die Taufmatrik.)** Im Jahre 1870 wurde Francisca K. geboren und in die Geburts- und Taufmatrik als ein außereheliches Kind der Katharina K. eingetragen. Der Name des außerehelichen Vaters kommt in der Matrik nicht vor. Katharina K. hat 1871 den Johann D. geehelicht und ist 1886 gestorben. Im Jahre 1894 bat Johann D. unter Darstellung dieses Sachverhaltes und unter ausdrücklicher Anerkennung seiner Vater-

schaft in Betreff der Francisca K. um Ergänzung der Geburts- und Taufmatrik durch die Eintragung, dass er der außereheliche Vater der Francisca K. sei und dass die letztere durch die nachträglich erfolgte Verehelichung ihrer natürlichen Eltern legitimiert worden sei. Allein der Vater wurde von der competenten Statthalterei sowie vom Ministerium des Innern mit seinem Ansuchen abgewiesen, weil die Kindesmutter die im § 164 a. b. G.-B. bezeichnete zustimmende Erklärung nicht abgegeben hat und der Abgang der Zustimmung der Mutter behufs der Legitimations-Vorschreibung durch andere Beweismittel im politischen Wege nicht ersetzt werden kann. Der um seine Entscheidung angegangene Verwaltungsgerichtshof behob jedoch die Ministerial-Entscheidung, indem er erklärte: Die im Sinne des § 164 a. b. G.-B. zu erfolgende Eintragung des Namens des unehelichen Vaters in die Taufmatrik, ist von einer zustimmenden Erklärung der Mutter nicht abhängig. Der Motivierung dieses wichtigen Erkenntnisses entnehmen wir folgendes: Der § 164 a. b. G.-B. normiert in voller Consequenz der im § 163 a. b. G.-B. getroffenen Vorschrift lediglich, dass die Angabe der Mutter allein nicht genüge, um den Beweis der Vaterschaft einer bestimmten Person herzustellen. Auf welche Weise dieser Beweis herzustellen sei, bestimmt aber der § 163 a. b. G.-B., indem er denjenigen als den Erzeuger eines Kindes bezeichnet, welcher in gerichtsordnungsmäßiger Weise überwiesen wird, dass er der Mutter eines Kindes in der kritischen Zeit beigewohnt habe, oder wer dies auch nur außer Gericht gesteht. Dem entsprechend normiert auch das Hofkanzleidecret vom 27. Juni 1835, dass dem unehelichen Vater, falls er sich bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher eintragen wollte, dies in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen unweigerlich zu gestatten sei, woraus hervorgeht, dass die Gegenwart oder überhaupt eine Angabe der Mutter hiezu nicht erforderlich ist. Die Richtigkeit dieser Auslegung der gesetzlichen Vorschriften ergibt sich auch aus der Erwägung, dass es sich hier in erster Linie um die Rechte des Kindes handelt, diese aber doch nicht von der Willkür der Mutter abhängig gemacht werden konnten. Die entgegenstehende Auffassung würde zu der unhaltbaren Consequenz führen, dass dem Kinde auch die erfolgreiche Betretung des Rechtsweges unmöglich wäre, wenn es nicht eine, die Vaterschaft betreffende Erklärung der Mutter nachzuweisen vermöchte. Wird aber — wie dies wohl zweifellos ist — angenommen, dass dem Kinde die Betretung des Rechtsweges gegen den Vater ohne zustimmende Erklärung der Mutter freisteht, dann ist nicht abzusehen, wieso die von dem außerehelichen Vater in solenner Form vor dem Seelsorger und vor der politischen Behörde erklärte Anerkennung der Vaterschaft für die Frage der Vaterschaft minderwertig sein sollte, als ein von dem Kinde etwa erwirktes Contumaz- oder Submissionsurtheil. Die Ministerial-Entscheidung, welche die angesuchte Eintragung des außerehelichen Vaters in die Taufmatrik von einer zustimmenden Erklärung der Mutter oder von einem nicht auf dem politischen Wege zu erbringenden Beweise dieser Zustimmung abhängig machte, war daher als im Gesetze nicht begründet, aufzuheben. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1895, Z. 3110.) Dr. Schebesta.

XXXI. **(Wann ist eine von Eingepfarrten eingegangene Verpflichtung eine dauernde und wer ist zur Annahmeerklärung solcher Verpflichtungen legitimiert?)** In einem gegebenen Falle hatte der Verwaltungsgerichtshof die Frage zu entscheiden, ob die 16 Gemeinden des N.-Thales die dauernde Verpflichtung übernommen hatten, dem jeweiligen Pfarrer von N. eine Congruaergänzung von jährlichen 399 fl. ö. W. zu leisten, oder ob vielmehr diese Leistungspflicht nur für den im Jahre 1858 ernannten Pfarrer X. zu gelten hatte und daher dermalen nach dessen im Jahre 1890 erfolgter Versetzung in den Ruhestand, nicht mehr zu Recht besteht. Der Verwaltungsgerichtshof entschied: Wurde seitens der eingepfarrten Gemeinden die Verpflichtung zur Leistung der Dotationsergänzung für den „künftigen" Seelsorger auf Grund der eine definitive Regelung des Pfründeneinkommens bezweckenden Verhandlung übernommen, dann muss diese Verpflichtung auch als eine dauernde, den jeweiligen Pfarrer betreffende angesehen werden. Der Begründung des Erkenntnisses entnehmen wir folgende Stellen: Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Zweck, welcher (im Jahre 1858) durch die in Verhandlung gezogenen Congruaergänzung erreicht werden sollte, in der Befriedigung eines seelsorglichen Bedürfnisses gelegen war, dem das mitbetheiligte bischöfliche Ordinariat und die betreffenden Gemeinden in gleicher Weise abzuhelfen bestrebt waren. Sowie aber dieses Bedürfnis seiner Natur nach nicht ein vorübergehendes, sondern ein fortdauerndes war, so sollte auch dessen Befriedigung eine dauernde sein und war daher nur um den Preis einer stabilen Regelung der bezüglichen Dotationsverhältnisse zu erzielen. Kommt in der Urkunde nur der Ausdruck „künftiger Seelsorger" und nicht „künftige Seelsorger" vor, so schließt die Ausdrucksweise „künftiger Seelsorger" nach der natürlichen Bedeutung dieser Worte, nicht nur, wie die Gemeinden heute glauben, den zunächst zu ernennenden Pfarrer, sondern auch alle seine Nachfolger ein, da ja jeder derselben, im Hinblicke auf den Zeitpunkt der damaligen Verhandlung, als „künftiger Pfarrer" angesehen war.

Was endlich die formellen Einwendungen anbelangt, welche in der Beschwerde der Gemeinden in Betreff der gesetzmäßigen Vertretung der betheiligten Parteien bei dem Abschlusse der Abmachungen vom Jahre 1858 erhoben wurden, so ist zu bemerken, dass diese Abmachungen über Anregung des fürstbischöflichen Ordinariates und mit Intervenierung der politischen Behörde I. Instanz zustande gekommen sind, dass dieselben seitens der competenten Statthalterei im Einverständnisse mit dem Ordinariate genehmigt wurden, dass sich sonach die politischen Behörden I. und II. Instanz seinerzeit speciell auch über die Berechtigung der Vertreter der betheiligten Gemeinden zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen die Ueberzeugung verschafft haben und dass es daher umsoweniger angeht, heute diese formelle Berechtigung in Zweifel zu ziehen, als ja unbestritten ist, dass die auf solche Weise eingegangenen Verpflichtungen durch mehr als 30 Jahre stets anstandslos erfüllt worden sind. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Jänner 1895, Z. 551.) Dr. Schebesta.

XXXII. **(Zuweisung einer Heimatlosen.)** Gelegentlich der Aufnahme einer vermöglichen Jüdin in die Irrenanstalt bei Lemberg kam deren Heimatrecht zur Frage. Im administrativen Wege wurde die Jüdin der Stadt Przemysl zugewiesen, wogegen genannte Stadt in allen Instanzen recurrierte, schließlich aber vom Verwaltungsgerichtshofe mit ihrer Beschwerde abgewiesen wurde und zwar aus folgenden Erwägungen: Der Ausspruch der Administrativbehörden schließt in sich die Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft für jene Jüdin. Demgemäß hatte der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit der erfolgten Zuweisung davon auszugehen, dass jene Jüdin österreichische Staatsangehörige sei. Belangend die Zuweisung der Genannten als heimatlos an die Stadtgemeinde Przemysl, steht unbestritten fest, dass zur Zeit, wo die Ausmittlung ihres Heimatrechtes in Frage kam, dasselbe nicht erweislich war. Aus den Geburtsmatriken ist ihr Geburtsort nicht constatierbar. Eine giltig geschlossene Ehe derselben wurde nicht behauptet und auch die Trauungsbücher weisen eine von ihr eingegangene Ehe nicht nach. Demnach müsste die Jüdin zufolge § 18 Heimat-Gesetz als heimatlos behandelt werden. Die Zuweisung der Heimatlosen hat aber in der im § 19 Heimat Gesetz erwähnten Reihenfolge zu geschehen. Hiernach kommt, nachdem es sich vorliegend um eine Frauensperson handelt, zunächst die Zuweisung an diejenige Gemeinde in Betracht, in welcher sich die Heimatlose vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes am längsten freiwillig aufgehalten hat. Dies wurde nun bezüglich der Jüdin für die Stadtgemeinde Przemysl constatiert. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1895, Z. 302.) Dr. Schebesta.

XXXIII. **(Reconciliation der Freimaurer.)** Will ein Freimaurer sich mit der Kirche aussöhnen und zu den heiligen Sacramenten wieder zugelassen werden, so hat er sich vorher von seiner Secte zu trennen. Im allgemeinen ist deshalb von ihm zu verlangen, dass er dem Vorstand der betreffenden Secte seinen Austritt ausdrücklich erkläre. Wie aber, wenn er einer geheimen Gesellschaft einzig und allein zu dem Zwecke angehört, um zeitliche Nachtheile zu vermeiden, im Herzen aber katholisch ist und bleiben will? In diesem Falle, sagt das „Köln. Pastbl.", entschied das heilige Officium am 7. März 1883, kann der Pönitent auch ohne jene ausdrückliche Erklärung zu den heil. Sacramenten zugelassen werden, vorausgesetzt, dass er die vier in dem Anwortschreiben der heiligen Congregation angegebenen Bedingungen erfüllt beziehungsweise zu erfüllen verspricht. Die betreffende Entscheidung lautet: Juxta exposita catholicos, de quibus agitur, admitti posse ad sacramenta, praevia absolutione a censuris, quatenus opus sit, pro qua dantur Episcopo opportunae facultates, dummodo: 1. re ipsa sese omnino separaverint a societatibus praedictis; 2. promittant, nunquam amplius se soluturos requisitam contributionem; 3. removeatur scandalum eo meliori modo quo fieri possit; 4. animo sint dispositi ad suum nomen revocandum, si et quando id facere absque gravi damno poterunt.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

XXXIV. **(Sind die Ceremonien des Ordo Baptismi adultorum streng vorgeschrieben?)** Gegen die vielfach verbreitete Annahme, es dürften bei der Taufe der Erwachsenen alle nicht zur Giltigkeit des Sacramentes erforderlichen Ceremonien unterlassen werden (wie bei der Nothtaufe), spricht sich das „Köln. Pstbl." gestützt auf eine Entscheidung der competenten Behörde ganz entschieden aus. Denn, heißt es a. a. O., das Concil von Trient schreibt (s. VII. can. 13.) die Beobachtung des bei der Ausspendung der Sacramente eingeführten Ritus als strenge Pflicht vor. Die Kirche hätte die Kenntnis und Beobachtung dieses Canons wohl nicht besser sichern können, als dadurch, dass sie denselben ins Rituale Romanum (tit. I cap. un. n. 1) und zwar gerade an der Spitze der Rubriken über die Spendung der Taufe aufnahm, für die Ausspender dieses Sacramentes ein besonders deutlicher Hinweis, dass man „vor allem wissen und einhalten müsse, was die Tridentinische Synode über diesen Ritus beschlossen hat". Die strenge Sprache des Concils kann nicht nur von dem wesentlichen Ritus (materia und forma) gelten. Der Wortlaut des citierten Canons (in solemni administratione) schließt eine solche Ausnahme aus. Dr. Kerstgens.

XXXV. **(Collectio Rituum Dioeceseos Lavantinae)** ex venia Sanctae Sedis retinendorum in administratione sacramentorum, in benedictionibus et exorcismis, in processionibus aliisque ecclesiasticis functionibus, iussu et auctoritate Celsissimi ac Reverendissimi Domini Domini **Michaelis** Principis-Episcopi Lavantini etc. etc. edita. Marburgi. Typis typographiae S. Cyrilli. MDCCCXCVI. Gr. 4° (VI+484). In Leder gebunden mit Rothschnitt 5 fl. 40 kr., mit Goldschnitt 5 fl. 65 kr., zu beziehen aus der fürstbischöflichen Consistorial-Kanzlei Marburg in Steiermark.

Die Besprechung dieses ersten, vom heiligen apostolischen Stuhle approbierten Rituals der Diöcese Lavant, in der Salzburger Kirchenprovinz, behalten wir uns für ein späteres Heft vor.

XXXVI. **(Officium defunctorum)** et Ordo Exsequiarum pro adultis et parvulis una cum Missa defunctorum.

Ex Collectione rituum dioecesis Lavantinae et Graduali romano depromptum. Jussu et auctoritate Celsissimi ac Reverendissimi Domini Domini **Michaelis**, Principis-Episcopi Lavantini etc. etc. Marburgi. Typis typographiae S. Cyrilli. MDCCCXCIV. Gr. 4°. (IV+67 S.) Preis gebunden in Leinwand nur 1 fl. 10 kr. solange die von der fürstbischöflichen Consistorial-Kanzlei zu Marburg für den hochwürdigen Diöcesanclerus veranstalteten Separat-Abdrücke ausreichen.

XXXVII. **(Wie viele Jahre sind saldierte Rechnungen oder Quittungen von Geschäftsleuten aufzubewahren, um vor ungerechtfertigter Wiederholung der Forderungen gesichert zu sein?)** Diese sehr praktische Frage beantwortet Dr. Z. im „Correspondenz-Blatt" auf folgende Weise: 30 Jahre. Nach unserem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch verjähren Forderungen in 30 Jahren, können somit in dieser Zeit noch geltend gemacht werden. Hat man die Belege nicht mehr, so ist man der Gefahr eines Eides ausgesetzt (denn Zeugen können sterben), der auch ohne Meineid zu Ungunsten des unschuldigen Schuldners ausfallen kann. Das Handelsgesetzbuch gewährt auch keine engere Frist als 30 Jahre.

XXXVIII. **(Die selige Maria Margaretha Alacoque — ein Vorbild für den Priester.)** Am 17. Oct. 1890 wurde der 200jährige Todestag der gottbegnadeten, seligen Maria Margaretha Alacoque gefeiert. Sie war das auserwählte Werkzeug, die Gnadenschätze des göttlichen Herzens den Menschen zu eröffnen; sie war der Apostel des göttlichen Herzens, voll Eifer, die Liebe dieses Herzens zu den Menschen zu zeigen und alle Welt zur Gegenliebe zu entflammen. Niemand aber ist mehr geeignet, diese Aufgabe der seligen Margaretha auf sich zu nehmen, als der Priester. Die selige Margaretha ist ihm hierin das leuchtendste Vorbild.

Maria Margaretha erhielt vom göttlichen Heilande den Auftrag, die Andacht zu seinem heiligsten Herzen einzuführen und zu verbreiten. Dasselbe gilt auch vom Priester. Der eifrige Priester findet überall Gelegenheit, für die Verehrung des göttlichen Herzens zu wirken. Es gibt schon tausende und tausende von Gemeinden, in denen die Herz Jesu-Bruderschaft blüht oder wenigstens das Gebetsapostolat besteht. In monatlichen Vorträgen wird das Lob und der Preis des göttlichen Herzens verkündet. Der eifrige Priester ist bestrebt, Bilder des göttlichen Herzens in die Häuser zu bringen, für die sogenannten „Liebesdienste des göttlichen Herzens" Theilnehmer zu gewinnen, entsprechende Schriften (Sendbote ꝛc.) den Gläubigen zu empfehlen und zu besorgen, namentlich aber die liebe Jugend zu begeistern für die Andacht zum göttlichen Herzen, das ja auf Erden so warm für die Kinder geschlagen hatte. Und wahrlich, der Segen bleibt in so einer Gemeinde nicht aus. In kurzer Zeit oft schon zeigt sich ein großer Umschwung, besonders was den öfteren Empfang der heiligen Sacramente betrifft. Die schwersten Sünder bekehren sich, (hat ja der göttliche Heiland solch' eifrigen Priestern versprochen, dass sie die härtesten Herzen rühren werden).

Als Beweggrund für die Offenbarung dieser Andacht gab der göttliche Heiland der seligen Margaretha an den Undank und die Misshandlungen, mit welchen die Liebe des Gottmenschen erwidert werde. Durch die Verehrung seines heiligsten Herzens sollten ihm die treugebliebenen Seelen diese Unbilden gut machen. So war es zur Zeit der seligen Margaretha. Dieselben Gründe gelten auch heute für den Priester, um ihn zu ermuntern, mit allen Kräften diese Andacht zu fördern. Unglaube, Kaltsinn und Gleichgiltigkeit haben sich ja noch nie in solch schrecklicher Allgemeinheit breit gemacht, als wie in unseren Tagen. In Wort und Schrift predigen die geheimen Gesellschaften und ihr Verbündeter, der Liberalismus, den Abfall von Glaube und Sitte, wird es namentlich versucht, die Jugend dem göttlichen Kinderfreunde zu entfremden. Wie muss das dem göttlichen Herzen wehe thun! Da muss dem lieben Heilande Genugthuung geleistet werden, am besten durch Verehrung seines heiligsten Herzens, durch feierliche Abbitte und gänzliche Hingabe des eigenen Selbst. Diese monatliche Genugthuung und Abbitte vor dem Allerheiligsten übt auch einen wunderbaren Zauber auf die Gläubigen aus, gar manche gute Anregung mag da ins Herz gesenkt werden. Möchte schon dieser Umstände wegen jeder Priester die Beförderung der Herz Jesu-Andacht sich angelegen sein lassen! Wie der seligen Margaretha, so gelten auch vorzüglich dem Priester die Verheißungen, welche der göttliche Heiland an die Uebung und Förderung der Andacht geknüpft hat. Wer braucht denn mehr Trost und Stärke des Himmels, als der Priester in seinen verschiedenen Mühen und Leiden! Und wie wird ihn auf dem Sterbebette das Bewusstsein aufrichten, für das göttliche Herz gearbeitet und gelitten zu haben! Endlich ist die selige Margaretha Vorbild für den Priester durch ihre Beharrlichkeit, mit der sie ihrer Aufgabe sich hingab. Sie lebte nur mehr für das göttliche Herz, jedes Wort und jeder Schriftzug waren nur mehr diesem Apostolate geweiht. Welch herrliches Beispiel für den Priester, in seiner erhabenen Thätigkeit für das göttliche Herz nie zu erlahmen! Kein Stand ist dem göttlichen Herzen so nahe, wie der Priesterstand! Möchte daher jeder Priester ein eifriger

Verehrer dieses heiligsten Herzens und mächtiger Förderer der Andacht zu demselben sein, dann wird er gewiss die Wahrheit des Wortes der seligen Margaretha erfahren: „O, wie süß ist es zu sterben für den, welcher im Leben ein treuer Verehrer des heiligsten Herzens gewesen!“

XXXIX. **(Betet um und für die Priester.)** Die heilige Theresia schreibt im „Wege der Vollkommenheit“ (3. Cap.) an ihre geistlichen Töchter: „Um zwei Dinge bitte ich euch; sucht euch würdig zu machen, dieselben von Gott zu erlangen. Das Eine ist, dass es unter den zahlreichen Gelehrten und Religiosen viele gebe, die jene Eigenschaften besitzen, welche zur würdigen Verwaltung des erhabenen priesterlichen Amtes gefordert werden und dass jene, welche sich hiezu nicht besonders gut vorbereitet befinden, der Herr selbst vorbereite; denn ein Vollkommener wird mehr ausrichten, als viele Unvollkommene. Das Andere ist, dass, nachdem sie das nicht kleine Schlachtfeld betreten haben, der Herr sie unterstütze und ihnen behilflich sei, den vielen Gefahren, die es in der Welt gibt, zu entgehen und die Ohren dem Sirenengesang auf diesem gefahrvollen Meere zu verschließen. Glaubt ihr vielleicht, geliebteste Töchter, es gehöre wenig dazu, in der Welt zu leben, mit der Welt zu verkehren, weltlichen Geschäften obzuliegen, in den Umgang der Welt sich zu schicken — und dabei innerlich der Welt entfremdet und Feind zu bleiben, zu leben wie in einer Verbannung, mehr wie Engel denn als Menschen?“

XL. **(Eine Fabel von den bösen Gedanken.)** Ein armes Häsel hat sich bei rauher Winterszeit einmal in ein Loch eines hohlen Felsens retiriert, damit es wenigstens unter diesem steinernen Dach eine linde Ruhe möchte genießen. Es stund aber nit lange an, da kam der Igel, dem ebenfalls das grobe Wetter große Ungelegenheit gemacht, und bat das Häsel gar schön und höflich um eine Herberg. „Mein Häsel!“ sprach er: „Es ist männiglich bekannt, dass du nit allein große Ohren, sondern auch große Lieb' gegen den Nächsten trägst. Weil mich nun das harte und fast unerträgliche Wetter überfallen, also vergönne mir doch ein kleines Winkerl in deiner Wohnung! Solche Gnad' werd' ich, die Zeit meines Lebens, nicht in Vergessenheit stellen. Ja, künftigen Herbst, will's Gott, will ich mich mit einer Butten Aepfel dankbar einstellen und die empfangene Gutthat in etwas erwidern.“ Das Häsel schaut sich um, hin und her und vermerkt wohl, dass der Platz ziemlich eng. Gleichwohl, auf so freundliches Ersuchen und Anhalten, hat es sich verwilligt. Der Igel macht sich alsobald und ohne lange Verweilung in das Hasen-Zimmert hinein. Es steht aber nicht lang an, da fangt er nach und nach an, seine Spitzen und Stacheln von sich zu breiten. Das einfältige Häsel glaubte erstlich, es stechen es die Flöh'. Wie der Igel aber mit völliger Gewalt all' seine Waffen ausgestreckt, da hat weder Bitten noch Ermahnen etwas geholfen, sondern es musste das arme Häsel die völlige Herberg' dem leichtfertigen Schelm überlassen, der doch zuvor nur um ein kleines Winkerl angehalten.

Abraham a S. Clara.

XLI. **(Das apostolische Werk alter Rosenkränze.)** Im Jahre 1886 wurde in Belgien unter vorstehendem Namen ein Verein gegründet dessen Zweck es ist, den Missionären der ausländischen Missionen für ihre neuen Christen Andachtsgegenstände und besonders Rosenkränze zu besorgen. Es werden zu diesem Zwecke gesammelt: 1. Alte und neue Rosenkränze, Stücke von Rosenkränzen, Perlen aller Art aus Holz, Cocus, Früchten-Compositionen, dünner Messigdraht, kleine Zänglein mit abgerundeten Spitzen zum Verfertigen von Rosenkränzen. 2. Kreuze, Medaillen, alte und neue Statuetten, kleine Gemälde und Kapellchen und jede anderen Andachtsgegenstände. 3. Bilder unseres Herrn, der allerseligsten Jungfrau, des hl. Josef u. s. w. 4. Scapuliere, Stoffe für künstliche Blumen und alles, was für einen Altar dienen kann.

Die Personen, welche sich dem Werke als Mitglieder einschreiben lassen wollen, bezahlen jährlich 20 Pf. Alle Mitglieder und Wohlthäter des Werkes werden namentlich in ein besonderes Register eingetragen und werden der Gebete und guten Werke der Missionen theilhaftig.

Die Beförderer des Werkes werden ersucht, die Namen der Mitglieder sammt der Beitragsliste an folgende Adresse zu schicken: M^mes. Reynaerts, Rue des Champs. 52 (Neu 120), Courtray (Belgien). Für die im deutschen Reich ist zur Vermittlung auch bereit: Gabriele Freifräulein von Hornstein in Binningen am Rhein.

XLII. **(Schulknaben als Ministranten?)** Wie die christlich-pädagogischen Blätter feststellen, besteht bis jetzt keine Verordnung, wonach der Pfarrer das Recht hätte, Schulknaben während der Unterrichtszeit zu Ministrantendiensten zu begehren. Wenn der Knabe selbst aus diesem Grunde von der Schule fern bleibt, so bildet der Ministrantendienst keinen Entschuldigungsgrund. Es bleibt deshalb vorderhand kein anderer Ausweg, als entweder der Schule entwachsene Knaben bei solchen Gelegenheiten als Ministranten zu verwenden, oder aber solche Functionen in der Zeit nach, eventuell vor den gesetzlichen Unterrichtsstunden abzuhalten. Wo diese Umstände häufig vorkommen, dass Schulknaben zu Ministranten während der Unterrichtszeit verwendet werden sollten, könnte es mit einer Eingabe an den Landesschulrath versucht werden.

Kerstgens.

XLIII. **(Zur Geschichte der Frohnleichnams-Procession.)** Schon von altersher bezeichnete man als feierliche religiöse Auf- und Umzüge (Processiones) jene Arten, welche freudiger Natur waren, während jene um Abwendung der göttlichen Strafgerichte, der Erlangung der Sündenvergebung Bitt- und Bußgänge (Litaniae, Supplicationes, Rogationes) genannt wurden. Zu der erhabensten Culthandlung zählt die Frohnleichnams-Procession, die jüngste der in der katholischen Kirche vorgeschriebenen oder üblichen Processionen. Nach Benedict XIV. fiele diese Procession mit der Anordnung des Frohnleichnamsfestes durch Papst Urban IV. für die ganze katholische Welt zusammen. (Constitutio Transiturus n. 11. August 1264). Da aber Urban bald nach Erlassung seiner Constitution starb, unterblieb die Feier dieses Festes, bis Clemens V. auf dem Concil zu Vienne (1311) die Verordnung Urbans IV. bekräftigte, welche dann durch Papst Johann XXII. zur Ausführung gebracht wurde. Letzterer soll 1317 die feierliche, mit dem hochwürdigsten Gute (theophorische) abzuhaltende Procession vorgeschrieben haben. Der heilige Kirchenrath von Trient nennt es eine fromme und erbauliche Sitte, dass alljährlich an einem besonders festlichen Tage dieses erhabene und ehrwürdige Sacrament durch außerordentliche Verehrung und Feierlichkeit verherrlichet und mit Ehrfurcht in Procession durch die Straßen und öffentlichen Plätze herumgetragen werde" (Con. Trid. sess. XIII. cap. V.); und schleudert den Bannfluch gegen jene, welche diesen lobenswerten und allgemeinen Kirchengebrauch und diese Gewohnheit verwerfen sollten (l. c. can. VI.) Für jene, welche die Procession, in der am genannten Tage das lebensspendende Sacrament getragen wird, ganz begleiten, hat die Kirche reichliche Gnadenschätze bereitet (Bulle: Ineffabile vom 26. Mai 1429).

Die kirchliche Bedeutung der Corporis Christi-Feier gibt schon Papst Urban IV. in seiner Constitution dahin an, sie sei zur Stärkung und Erhöhung des katholischen Glaubens . . . ., auf dass bei denselben Clerus und Volk freudig Preisgesänge anstimmen. Da sollen alle Herzen, Stimmen und Lippen Hymnen heilsamer Freude singen; da soll der Glaube lobpreisen, die Hoffnung frohlocken, die Liebe jauchzen, die Andacht jubeln, der Chor lobsingen, die Reinigkeit mit Wonne erfüllt werden." Diesen erhabenen Jubel, diese hohe Begeisterung für dieses Geheimnis erfasste der hl. Thomas Aeq. und legte sie im Tagesofficium

und Messe auf das Ruhmvollste dar. Der heilige Kirchenrath von Trient (sess. XXIII. cap. V.) sieht diese Feier vom Gesichtspunkte der Dankesbezeugung für die göttliche Gabe an, in welcher Christi Sieg und Triumph über den Tod sich darstellt, damit so auch die siegreiche Wahrheit über Lüge und Häresie ihren Triumph feiern und ihre Gegner beim Anblicke der so großen Herrlichkeit und Freude der Kirche entweder erschüttert werden, verstummen oder beschämt sich bekehren. Da die Procession, welche an diesem Tage stattzufinden hat, feierlicher als alle anderen sein soll, so erfordert sie auch eine ausgezeichnete Pracht und Zurüstung; denn der größere Schmuck deutet eine größere Festlichkeit an (Merati p. 500.)

Ueber die Altäre bei der Frohnleichnams-Procession enthält das Ceremoniale Epp. (Coloniae Agripp. 1712 p. 326 seq.) die Vorschrift: „Wenn die Procession länger dauert, kann der Bischof in irgend einer Kirche und auf deren Altar das heiligste Sacrament niederstellen und einige Zeit ruhen und dort ehe er weggeht, das heiligste Sacrament beräuchern und die Oratio de Sacramento singen. Das jedoch geschehe nicht allenthalben in jeder Kirche oder bei jedem Altare, welche vielleicht am Wege errichtet werden oder geschmückt sind, sondern nur ein- oder anderesmal. Das Ceremoniale redet hier vom Bischofe, gleiches Recht haben aber auch einfache Seelsorger (S. C. R. 10 Julii 1677.) Von einer Ertheilung des Segens bei den Altären ist in dieser Vorschrift keine Rede. Auf eine Anfrage, ob derselbe bei solchen Altären ertheilt werden dürfe, ehe die Procession wieder fortgesetzt wird, antwortete die S. R. C. 11. Mai 1652, es sei die Vorschrift des Ceremoniale Epp. zu halten und nur einmal am Ende der Procession das Volk zu segnen. Ungeachtet dieser Anordnung schlich sich selbst in der Nähe Roms die gegentheilige Praxis ein, einen und mehrere Segen in Kirchen, wo die Procession vorübergieng, zu ertheilen, was den Carmeliten bezüglich eines Segens auch erlaubt wurde. (S. R. C. 16. Mai 1744). In jüngster Zeit wurde pro Dioecesi Volaterrana an Ansehung der sehr alten Gewohnheit gestattet, an Altären auf den Wegen anzuhalten und dem Volke den Segen zu geben. S. R. C. 23. September 1820. Auf diese Erlaubnis wurde von der genannten Congregation auch bei einer Anfrage des Bischofs von Limburg 1857 hingewiesen. Aus diesem läßt sich mit Recht die Folgerung ziehen, die Errichtung von Altären sei erlaubt, wenn sie geziemend geschmückt sind, damit, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, ein Ausruhen eintreten könne. Bezüglich der Zierde solcher Altäre, bemerkt Catalanus, daß die Gemälde nur Heiliges und Religiöses, nicht aber Profanes darstellen dürfen; alles sei ehrwürdig, züchtig und rein und es erscheine nichts Schmutziges auf dem ganzen Umzug, nichts Lächerliches, nichts Ungeziemendes (Vide instr. Clement. § XXI. n. s.) Der Ausleger der Instr. Clem. §§ 21 n. 13 macht die Bemerkung: „Wenn Altäre sich vorfänden, mögen sie auch von einem mit Kenntnis und Autorität ausgerüsteten Aufseher überwacht werden. Aehnlich die S. R. C. 1820, 23. September. Nach der Anschauung der Kirche sind die Altäre eine Zierde des Frohnleichnamsweges vorzugsweise und in zweiter Linie aber eine Bequemlichkeit für eine Pause; erster wie letzter Gedanke gilt auf die höchstmöglichste Verherrlichung des allerheiligsten Geheimnisses.

In deutschen Gegenden ist es beinahe allgemeine Gewohnheit geworden, bei der sonst so herrlich nach Kräften überall gefeierten Frohnleichnams-Procession nebst Versikeln aus den Hymnen des Festes auch die Anfänge der vier Evangelien an vier Stationen, die wie Altäre hergestellt sind, zu singen und daran selbst Gebete gegen Blitz und Ungewitter und beim Segen das Flehen und Gedeihen und Segen für uns und unsere Feldfrüchte anzuschließen, worauf dann singend der vierfache Segen gegen alle Weltgegenden gegeben wird. Es ist also offenbar die übliche Flurprocession mit der des erhabenen Frohnleichnamsfestes einfach vereiniget worden. Die Kirche erhob darüber aber ihre Stimmung, denn schon in einem Salzburger-

Concil des 15. Jahrhunderts wurde der Tadel ausgesprochen, dass an diesem Tage die üblichen Wettersegen gegeben werden, wo gegen die vier Wände gewisse Collecten mit den vier Evangelien gesungen werden. Die Italiener werfen uns heute noch vor, dass wir Deutsche die Frohnleichnams-Procession zu einer Wetterprocession gemacht haben. Sie meinen eben, wenn sonst so viele andere eigene Flur- und Wettersegnungen im Gebrauche sind, sollten diese am Frohnleichnamsfeste, das eine ganz eigene und hoch erhabene Bedeutung hat, wegbleiben und vor wie nach dem Absingen der Evangelien-Anfänge sollte man nur Versikel aus den Hymnen des Festes mit der Oratio de Sacramento singen, wie dies in einzelnen Orten auch geschieht oder in neuester Zeit eingeführt worden ist, um das Frohnleichnamsfest nach seiner ganzen hohen Würde vor anderen Processionen hervorleuchten zu lassen, worüber auch die Gläubigen von Zeit zu Zeit zu belehren wären und sich dann auch nicht im mindesten stoßen würden, wenn die bisherigen nicht passenden Wettersegen an diesem Tage von ganz eigener Bedeutung weggelassen würden.

Terlan (Südtirol). Karl Atz, Beneficiat.

XLIV. **(Application der Begräbnis- und der Brautmesse.)** Im Rituale Romanum titulo de exequiis heißt es: „ut missae praesente corpore defuncti pro eo celebrentur". Johannes Hofman, apost. Vicar in Süd-Chan-Si in China legte zur Beseitigung eines diesbezüglichen Zweifels der Congregatio de Propaganda Fide folgende Frage vor: An sacerdos in exequiis persolvendis Missam celebrans, non recepto stipendio, debeat pro ipso defuncto, vel potius pro aliis petentibus et eleemosynam afferentibus sacrificium applicare queat? Die Congregatio S. Concilii, welcher die Congregatio de Propaganda Fide die Frage übersandte, entschied am 27. August 1895: Negative ad primam partem, affirmative ad secundam partem. — Eine ähnliche Anfrage war bezüglich der Application der Brautmesse schon früher an die Congregation gerichtet worden: An in celebratione nuptiarum sacerdos tenetur pro sponsis celebrare? Am 1. September 1841 entschied die Congregation: Sacerdos non tenetur applicare pro sponsis, nihi ab iisdem stipendia recipiat. W.

XLV. **(Warum trägt der Papst keinen Bischofsstab?)** Den „Rheinischen Volksblättern", dem Central-Organe der katholischen Gesellenvereine, entnehmen wir hier über folgendes: Fünfundzwanzig Jahre lang hatte der heilige Petrus den Bischofsstuhl von Rom inne. Von dort aus sandte er nach allen Theilen Italiens und selbst über die Alpen hinaus die Glaubensboten in alle Länder, so z. B. den . . . heiligen Maternus nach Deutschland. Mit letzterem giengen der heilige Eucharius und der heilige Valerius, alle drei Schüler des heiligen Petrus, nach Trier. Nach 40 Tagen starb Maternus. Einer seiner apostolischen Gefährten kehrte sogleich nach Rom zurück, um den heiligen Petrus davon in Kenntnis zu setzen und ihn zu bitten, er möge einen neuen Arbeiter an die Stelle des Verstorbenen senden. Der Apostel sagte bloß zu ihm: „Nimm meinen Stab, berühre damit den Todten und sprich zu ihm statt meiner: Stehe auf und predige". Auf den Befehl desjenigen, dessen bloßer Schatten die Kranken heilte, ward das Wunder gewirkt: Maternus gieng voll Leben aus dem Grabe hervor, setzte seine Mission fort und ward der zweite Bischof von Trier. Zum

ewigen Gedächtnisse dieses Wunders tragen die Nachfolger des heiligen Petrus keinen Hirtenstab, ausgenommen in der Diöcese Trier, wenn sie sich da befinden.

Diese Begebenheit, welche nichts Erstaunliches hat, wenn man die wunderthätige Macht der Apostel und die Nothwendigkeit der Wunder zur Verbreitung und Befestigung des Glaubens kennt, wird durch das Zeugnis berühmter Autoritäten so beglaubigt, dass man sie wohl nicht einfach in das Gebiet der Legende verweisen kann. Ich will von jenen Autoritäten nur zwei hier anführen: Den Papst Innocenz III. und den heiligen Thomas von Aquin. Der Erstere war der größte Mann seines Jahrhunderts, Letzterer der tiefste und gelehrteste Geist des ganzen Mittelalters. Hier ihre Worte:

Innocenz III. (1198 bis 1216) schreibt also in seinem Werke über das heilige Messopfer, 6. Capitel: Romanus Pontifex pastorali virga non utitur, pro eo, quod beatus Petrus Apostolus baculum suum misit Euchario, primo episcopo Trevirorum, quem una cum Valerio et Materno ad praedicandum Evangelium genti Teutonicae destinavit. Cui successit in Episcopatu Maternus, qui per baculum S. Petri de morte fuerat suscitatus. Quem baculum usque hodie cum magna veneratione Trevirensis servat Ecclesia. (Folgt nun die deutsche Uebersetzung mit der Bemerkung, „also zur Zeit des Papstes Innocenz um das Jahr 1200 befand sich jener Stab des heiligen Petrus noch in Trier".)

Der heilige Thomas von Aquin schreibt darüber also in seinem Commentar In Sent. IV. dist. 24. q. 3. a. 3: Romanus Pontifex non utitur baculo, quia Petrus misit ipsum ad suscitandum quendam discipulum suum, qui postea factus est Episcopus Trevirensis, et ideo in dioecesi Trevirensi baculum portat et non in aliis. (Folgt wieder die deutsche Uebersetzung.) „Zu diesem historischen Beweise fügen die Autoren mehrere andere Gründe hinzu, um die Abwesenheit des Bischofsstabes in den Händen des Papstes zu erklären. Die anderen Bischöfe, sagen sie, tragen Hirtenstäbe, weil ihnen mit dem Hirtenstabe die geistliche Gewalt übertragen wird von ihren rechtmäßigen kirchlichen Oberen; der heilige Vater aber trägt keinen Hirtenstab, weil er nicht von einem Menschen seine Gewalt erhalten hat, sondern unmittelbar von Gott selbst". So Durandus, Alzudo, Venerius, Barbosa u. a. m.

Der gerade Stab, welchen man früher den Päpsten am Tage ihrer Erwählung gab und den man auf den alten Grabdenkmälern eingegraben findet, ist, wie der Gelehrte Ciampini beweist, kein Bischofstab (Krummstab), sondern das Sinnbild ihrer weltlichen Gewalt.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

XLVI. **(Ein ungefirmter Firmpathe.)** Camillus wird von Francisca, einer verheirateten Frau, gebeten, ihren Sohn Anton „zur Firmung zu führen"; er thut es, obwohl er selbst nicht gefirmt ist. Nach einiger Zeit stirbt Franciscas Mann; Camillus hält um ihre Hand an und heiratet sie. — War die von Camillus und Francisca ohne Dispens vom Hindernisse der geistlichen Verwandtschaft (Inter ligantem, ligatum, ligatique parentes) eingegangene Ehe kirchlich giltig?

Die „Correspondenz" antwortet: Ja, weil die Pathenschaft des Camillus nicht giltig war. Eine nicht gefirmte Person ist von der Pathenschaft bei der Firmung ausgeschlossen; wenn sie dennoch dieses Amt versieht, so setzt sie nicht bloß einen unerlaubten, sondern einen in seinen Rechtsfolgen ungiltigen Act, sie contrahiert keine geistliche Verwandtschaft. Der Ehe zwischen Camillus und Francisca steht also das impedimentum dirimens ex cognatione spirituali nicht entgegen. (Siehe Kutschker, Eherecht. III. p. 341. — Entscheidung d. S. Cong. Con. vom 13. Juni 1654.)

XLVII. **(Das Todtenkleid des Priesters.)** Die Leiche eines unlängst verstorbenen Priesters war in Paramenten von schwarzer Farbe aufgebahrt. Entsprach dieses den kirchlichen Bestimmungen? (Das Rituale Romanum schreibt im Titel De exequiis zu diesem Zwecke Manipel, Stola und Casula von violetter Farbe vor; ein Decret Clemens XI. vom 9. December 1705 schärft die Beobachtung dieser Vorschrift ein.

XLVIII. **(Billiges Tuch.)** Ein Tuchweber arbeitet zuhause für eine größere Fabrik: er bezieht zu diesem Zwecke die Wolle vom Fabrikanten und liefert das fertige Tuch gegen den bedungenen Lohn. Oefter hält er sich von der Wolle etwas zurück und verarbeitet dieselbe, wenn er ein größeres Quantum gesammelt hat, zu einem Stück Tuch, das er heimlich verkauft. Das Sündhafte seiner Handlungsweise nun einsehend, klagte er sich derselben in der heiligen Beicht an. Der Beichtvater entscheidet: Du mußt den für das Tuch erhaltenen Preis dem Fabrikanten restituieren. — War dieses Urtheil richtig? Die „Correspondenz" ertheilt folgende Antwort: Der unredliche Besitzer muß die Sache selbst, wenn sie noch vorhanden ist, — wenn sie nicht mehr vorhanden ist, den entsprechenden vollen Wert derselben zurückerstatten, muß ferner die „Früchte" (fructus naturales) der fremden Sache ersetzen nur der rein industrielle Gewinn — fructus industriales — bleibt sein Eigenthum, muß auch für den Schaden aufkommen, welchen der des Besitzes Beraubte infolge der Entwendung derselben erlitt und muß ihn entschädigen für den Entgang des Gewinnes, den er gemacht hätte, wenn er im Besitze der Sache gewesen wäre. (Müller, Theol. mor. II. § 137. n. 2.) — In unserem Falle wurde die gestohlene Wolle zu Tuch verarbeitet: das gemeine Recht hat für diese und ähnliche Manipulationen den Ausdruck specificatio, wei: der fremde Stoff in eine andere Sache (species) derart umgewandelt wird, daß die frühere Species gar nicht mehr hergestellt werden kann: im Falle einer solchen Specification wird die ursprüngliche Sache einfach als nicht mehr existierend angesehen; es ist somit der entsprechende Wert der gestohlenen Sache (in casu der Wolle) zu restituieren mit Berücksichtigung des damnum emergens und des lucrum cessans für den Besitzberechtigten; es konnte ja dazwischen auch der Preis der Wolle gestiegen sein, oder es hätte der Fabrikant das aus der entwendeten Wolle von ihm verfertigte Tuch mit größerem Gewinn verkaufen können. Die fructus mere iudustriales kann sich der unredliche Arbeiter unbedenklich behalten als sein Eigenthum. So die Entscheidung vor dem Forum der Moral und in confessionali. Käme die unsaubere Angelegenheit vor's Gericht, dann würde wahrscheinlich auf Grund des geltenden Rechtes die Sentenz des strengen Confessarius bestätigt, daß nämlich zum Ersatz der gestohlenen Wolle das aus ihr verfertigte Tuch, wie es liegt (respective sein Wert), dem Fabrikanten zufällt. (Siehe Pruner, Moral, S. 557, n. 4.)

XLIX. **(Wie lange soll der Arundo an dem Altar bleiben?)** Der Arundo darf nach der heiligen Messe des Charsamstags nicht an dem Altar bleiben laut folgender Entscheidung: Arundo „Lumen Christi" expleta Sabbati sancti functione, post Missam remo-

venda est ab ecclesia". (S. R. C. 7. December 1844.) Es ist also gegen die Rubriken den Arundo an dem Altar asservare usque ad Ascensionem Domini.

Groß-Divina (Ungarn). Kraszny ánszky, Coop.

L. **(Die Aermsten der Armen, die Einleger.)** Bei einer Pastoral-Conferenz hat ein Herr Dechant, der früher ein fürstbischöflicher Gutsverwalter war und jetzt eine große Wirtschaft besitzt, der nicht bloß in landwirtschaftlicher Beziehung, sondern auch in Gemeinde-Angelegenheiten den Besitzern seiner Pfarre mit Rath und That an die Hand gehen kann und will, den noblen und billigen Antrag gestellt, die geistlichen Pfründen-Besitzer sollten auf die jetzige Befreiung von der Gemeinde-Umlage verzichten, also so mitzahlen wie die übrigen Besitzer und dafür etwas mehr auch in Gemeinde-Dingen mitreden dürfen; — die meisten stimmten ihm bei. — Nun gibt es aber noch einen Punkt, in welchem die Pfarrer, ich möchte sagen eine — traurige — Ausnahme machen von den übrigen Besitzern, ich meine, dass sie gerade die Aermsten der Armen, die Einleger an ihren Pfarrhöfen vorüberziehen lassen. Warum soll gerade der Pfarrer, der Stellvertreter dessen, der arm war vom Stalle zu Bethlehem bis zum Kreuze, der sich der Armen so liebreich annahm, die Einleger „als Last" von sich weisen und so auch die Gelegenheit, den Parochianen ein gutes Beispiel in der Liebe und Behandlung der meist alten, kranken, schmutzigen Armen zu geben. Würden die Pfarrkinder sehen, wie auch ihr Hirt sich des Leibes und der Seele derselben annimmt, die Kranken verpflegt, die Unsauberen reinigen lässt, sie täglich zur Kirche schickt, und weil sie gerade bei der Kirche sind, für Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars sorgt, so würden sie auch nicht so roh und lieblos gegen diese, schuldlos oder verschuldet — wir haben nicht zu richten und zu strafen, sondern barmherzig zu sein — Armen vorgehen, die oft wie räudige Thiere und Sündenböcke der Gemeinde behandelt werden, und dadurch auch selbst roher, boshafter, verhärteter werden. Sollten nicht auch die meisten Pfarrer aus eigenem Antriebe das bisherige „noli me tangere" gegen die Einleger aufgeben, und so nicht bloß Barmherzigkeit predigen, sondern auch durch das Beispiel lehren? — Gottes Segen dürfte ihnen auch nicht ausbleiben.

Heilbrunn (Steiermark). Pfarrer Joh. Bapt. Haidemann.

LI. **(Die Purification des Kelches.)** Der „katholische Seelsorger" brachte eine Abhandlung aus der Feder des Pfarrers Cramer: „Die Destruction des heiligen Blutes" betitelt, worin aus der Praxis der Laien-Communion in der alten Kirche und den Doctrinen der Theologen der Nachweis geliefert werden will, dass das heilige Blut niemals durch Beimischung von Wein, sei es derselben, sei es anderer Qualität, sondern nur durch Beimischung von Wasser zerstört werden könne, woraus sich für die Praxis die Nothwendigkeit ergebe, „dass man die zweite Ablution bei der heiligen Messe mit mehr Wasser als Wein mache".

Dagegen äußert sich nun P. Petrus Döink O. S. B. in Seckau, im Hefte VIII der genannten Zeitschrift und gelangt nach sorgfältiger und eingehender Prüfung der Rubriken des Missale Romanum, der Rubricisten und deren Commentatoren und der Moralisten zu folgendem Schlusse: „Ein Priester, der die purificatio calicis nach dem Rathe der Rubricisten mit einer ebenso großen Quantität Wein, als er zur Consecration verwendet hat, vorgenommen, oder doch durch Schwanken des Kelches alle Stellen, die vom heiligen Blute berührt waren, abgewaschen und diese purificatio nach der Vorschrift des heiligen Pius V. von derselben Seite, an der er das heilige Blut sumiert, getrunken hat, — ein solcher gewissenhafter Priester braucht sich wahrlich nicht mehr zu beunruhigen und ängstlich darauf zu achten, ob er bei der ablutio digitorum 10 Tropfen mehr oder weniger Wasser als Wein vom Ministranten erhält. Selbst wenn der Wein (was wir nicht glauben) nicht geeignet sein sollte, die

reale Präsenz aufhören zu machen, so wäre, nachdem der Priester (um das allergeringste Maß, das jemand haben kann, anzunehmen) 100 Tropfen Wein für die purificatio und 75 Tropfen Wein nebst 25 Tropfen Wasser für die ablutio digitorum verwendet hätte, nach dem Genusse der letzteren in dem zurückbleibenden Tropfen nur noch $^1/_{10000}$ Tropfen vom heiligen Blut vorhanden.

Sei es nun, daſs die Rubrik bezüglich der purificatio calicis sich auf die Doctrin des heiligen Thomas oder auf jene seiner Gegner stützt, immerhin halten wir es, angesichts der vorstehenden Ausführungen für eine verantwortliche Sache, eine so unbegründete neue Pflicht aufzuerlegen und so die ohnehin zu große Zahl der Scrupulanten noch vergrößern zu helfen".

Leoben. Dechant A. Stradner.

LII. **(Die Nothwendigkeit unserer Mitwirkung mit der göttlichen Gnade.)** Hierüber äußerte sich der unvergeſsliche P. Abraham a sancta Clara in folgender draſtischer Weise:

Zu einem frommen und heiligen Eremiten ist ein Herr kommen und hat sich in dessen heiliges und eifriges Gebet sehr stark empfohlen, weil er von allen Seiten von Drangsal und Widerwärtigkeiten überhäuft werde. Der fromme Waldbruder verspricht, daſs er jedesmal sein Gebet für ihn wolle verrichten; er bitte aber auch um eine Gnade. — Was denn? „Herr!" sagt er zu diesem: „Ich hab' schon lange Zeit meinen Strohsack nicht gelüftet: ich kann ihn ganz allein nicht zu der engen Zell' hinausbringen und in die Sonn' legen. Thut mir so viel zu Gefallen und helfet mir selben hinausschleppen!" „Gar gern", sagt der Herr: „Warum das nit?" Und nimmt zugleich den Strohsack mit beiden Händen, des Willens denselben hinauszuziehen, konnte aber mit aller angewendeten Mühe wenig ausrichten, merkt aber endlich, daſs der Eremit und Waldbruder mit beiden Füßen auf dem Sack gestanden und denselbigen also zurückgehalten. „Holla!" sagt er zum Klausner: „Ihr seid ein seltsamer Mann! Wann Ihr wollt, daſs ich den Sack hinausbringe, so helft mir tragen!" „Gar recht", setzt hinwider der Eremit: „Wann Ihr wollt, daſs ich mit dem Gebet Euch aus aller Mühseligkeit helfe, so müſst Ihr auch mitbeten! Ich will fasten; aber Ihr sollt's auch! Ich will mich derenthalben kasteien, aber Ihr sollt's auch!"

Gott der Herr hat es also weislich angestellt, daſs unsere Seligmachung nicht völlig durch uns geschehe, damit wir uns derentwegen nicht übernehmen, auch nicht völlig durch ihn, damit wir nicht träg und faul werden, sondern durch seine Gnade und unsere Mitwirkung.

Mainz. Dr. Manefeld.

LIII. **(Herbst-Pfarrconcursprüfung in Linz.)**[1]

I. Ex theologia dogmatica. 1. Quomodo demonstrare possumus perennitatem Eccla Xti? 2. Quid docet revelatio de existentia et natura angelorum eorumque ad genus humanum relatione?

II. Ex jure canonico. 1. Quid est suspensio et quotuplex? 2. In quibusnam sacramentis adhibentur patrini quot et quales et cum quonam effectu? 3. Notio et usus sanationis matrimonii in radice exponatur.

III. Ex theologia morali. 1. Peccata virtuti spei theologicae opposita eorumque gravitas declarentur. 2. Quid est procuratio abortus? et quaenam prorsus illicita, quaenam licita sub certis conditionibus erit? 3. Quo ordine est restituendum relate ad diversos cooperatores?

[1]) Bei der am 6. und 7. October 1896 in Linz abgehaltenen Pfarrconcurs-Prüfung betheiligten sich zwölf Weltpriester und drei Regularen.

IV. Aus der Pastoral-Theologie. 1. a) Die allgemeinen Voraussetzungen, dass eine Sünde reserviert sei. b) Materia baptismi. 2. Zur Katechese. Was wird durch das 7. Gebot verboten? (Erklärung der Worte: Betrug — Wucher.) 3. Predigt auf das Schutzengelfest. Quoniam Angelis suis mandavit de te... Ps. 90,11. Thema: Die thätige Sorge der heiligen Schutzengel um uns Menschen. Einleitung oder Schluss vollständig auszuarbeiten, Abhandlung zu skizzieren.

V. Paraphrase: Epistel des 16. Sonntags nach Pfingsten.

LIV. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Gesetzbüchlein für christliche Eltern und solche, die es werden wollen.** Zusammengestellt von Dr. Eugen Hillmann. III. Auflage. Donauwörth. Druck und Verlag der Buchhandlung L. Auer.

2) **Antwort auf den offenen Brief des Herrn August von Reinhardt über die Ziele der Freimaurerei an Solche, welche sich für den Freimaurerbund interessieren.** Von Frz. Ewald. München. 1896. Verlag von Rudolf Abt.

3) **Die Opfer des Erlösers.** Den Menschen zur Mahnung und zum Troste. Von P. Georg Freund C. SS. R. Mit Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit. 1896. Druck und Verlag von Ambr. Opitz in Warnsdorf.

4) **Das Fegefeuer nach den Offenbarungen der Heiligen.** Dargestellt von Abbé Lonvet, apostolischer Missionär. Nach der italienischen Uebersetzung des G. Giusti bearbeitet Zweite Auflage. Paderborn. 1896. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder).

5) **Gottbüchlein oder Kleinster Katechismus für katholische Kinder.** Als Beitrag zur Katechismusfrage entworfen. Von Dr. Theodor Dreher. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung. Preis 35 Pf.

6) **Schrammen-Lehnin.** Untersuchung, ob in dem Schriftchen: „Des seligen Bruders Hermann aus Lehnin Prophezeiung über das Ende und das Schicksal der Hohenzollern von Johannes Schrammen" die Lehnin'sche Prophezeiung unwiderleglich als Fälschung nachgewiesen ist. Von Johannes Ponk. Regensburg. 1896. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz).

7) **Die Erziehung der Kinder.** Rathschläge für katholische Eltern. Von P. F. Peters, Priester der Congregation des Allerh. Erlösers. 2. Aufl. Mit kirchlicher Gutheißung Mainz. 1896. Kirchheim. 16 (VIII u. 136 S.) Preis 75 Pf.

8) **Handbüchlein für Priester** in Sachen des dritten Ordens des heiligen Franciscus. Zusammengestellt von P. Bernad Ord. Cap. Mit Erlaubnis des bischöflichen Ordinariates Mainz und der Ordensoberen. Mainz. Franz Kirchheim. 1896. 18 (VIII und 136 S.) Preis 60 Pf., geb. 80 Pf.

Im gleichen Verlage sind weiter erschienen:

9) **Die Perle der Tugenden.** Gedenkblätter für die christliche Jugend. Von P. Adolf v. Doß, Priester der Gesellschaft Jesu. VII. Auflage.

10) **Die christliche Jungfrau in ihrem Tugendschmucke.** Von P. Math. v. Bremscheid, Priester aus dem Kapuzinerorden. Mit kirchlicher Approbation. III. Auflage.

11) **Das junge Mädchen im Verkehre mit der Welt.** Fingerzeige und Rathschläge. Von P. F. Peters, Priester der Congregation des Allerheiligsten Erlösers. III. Auflage. Mit kirchlicher Genehmigung.

Im Verlage der A. Laumann'schen Buchhandlung (Verleger des heiligen Apostolischen Stuhles) in Dülmen i. W. sind nachfolgende Werke erschienen:

12) **Zwölf Stunden bei Jesus im heiligsten Sacrament.** Ausgewählte Gebete zum privaten und öffentlichen Gebrauche bei den Besuchungen des heiligsten Sacramentes. Von C. A. Ley, Pfarrer. Mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit. 1896. 8°. 330 S. Preis geb. 1 M.

13) **Das St. Ignatius-Wasser.** Sein Gebrauch und seine heilsamen Wirkungen für Leib und Seele. Von einem Priester der Diöcese Mainz. 1896. 16°. 76 S. Preis 20 Pf.

14) **Der heilige Kreuzweg.** Vom hl. Alfons M. v. Liguori. Aus dem Italienischen neu übersetzt von P. J. A. Krebs. 1896. 16°. 36 Seiten. Preis 10 Pf.

15) **Dein Wille geschehe!** oder Einförmigkeit des menschlichen mit dem göttlichen Willen. Nach dem Italienischen des heiligen Alphonsus von Liguori. Herausgegeben von Dr. W. Cramer, Domdechant und Weihbischof, Hausprälat und Thronassistent S. H. des Papstes. 1896. 16°. 67 S. Preis 20 Pf.

16) **Der Ehestand.** Zur Beherzigung für Braut und Eheleute. Von einem apostol. Missionär des Franciscanerordens. 1896. 16°. 30 S. Preis 10 Pf.

17) **Neuntägige Andachtsübung vor dem heiligen Gnadenbilde Maria-Hilf.** Herausgegeben von P. Philibert Seebök O. S. Fr. 1896. 16°. 24 S. Preis 10 Pf.

18) **Kurze Anleitung zur Erlernung des „Vortrages".** Wien. 1896. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz, Wien VIII., Strozzigasse 41.

19) **Stimmen aus Oesterreich.** Zur Lehr- und Wehr-. V. Die Bauernnoth. Darstellung ihrer Ursachen und der Mittel zur Beseitigung, mit dem Entwurfe eines Programmes. Wien. 1896. Verlag der Reichspost, VIII., Strozzigasse 41.

20) **Die sociale Frage,** beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach". 7. Heft: Internationale Regelung der socialen Frage. Von August Lehmkuhl, Priester der Gesellschaft Jesu. III. Auflage. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung.

21) **Thaddäus Sibers Selbstbiographie bis zum Jahre 1803.** Herausgegeben von M. Rottmanner, k. Gymnasialrector. Mit einem Bilde Sibers. München. 1896. Verlag der J. J. Lentner'schen Buchhandlung (Ernst Stahl jun.).

22) **Die heiligen drei Könige. C † M † B †.** Tagzeiten, Litanei, Gebete und Betrachtungen. Mit oberhirtlicher Druckerlaubnis. Graz. Verlagsbuchhandlung „Styria". 1897.

23) **Divina Maiestas Verbi incarnati Domini et Salvatoris nostri Jesu Christi** elucidata ex libris novi testamenti. Selectio facta per Mich. Lendovšek parochum Lavantinum. Cum permissu superiorum. Graecii 1897. Typis et sumptibus „Styriae".

24) **Priesterliche Betrachtungen über die Messe eines jeden Tages.** Von Pfarrer R. Décronille, Almosenier an der Kirche Unserer Lieben Frau von Sion zu St. Omer. Autorisierte deutsche Ausgabe nach der zweiten Auflage des französischen Originals von Pfarrer Jac. Van Werfch. Vierter Band: Herbsttheil, enthaltend den zweiten Theil der Zeit nach Pfingsten vom sechzehnten Sonntag bis zum letzten und die Heiligen vom 1. September bis 26. November. Straßburg im Elsaß. Druck und Verlag von F. X. Le Roux & Comp., bischöfliche Buchdruckerei. 1896.

25) **170 merkwürdige Geschichten von der Macht der Fürbitte des heiligen Josef.** Gesammelt und herausgegeben von Dr. Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim. Fünfte durchgesehene Auflage. 8°. (XX und 356 Seiten.) Mainz 1896. Kirchheim. Preis geheftet M. 2.14. Gebunden M. 3.40.

26) **Gehet hin in alle Welt!** Gedanken und Schilderungen für das Werk der Glaubensverbreitung im allgemeinen und die Aufgabe der Gesellschaft

des göttlichen Wortes und des Missionshauses „Heiligkreuz" im besonderen. Von einem Freunde der Genossenschaft. Dritte Auflage. Verlag von Fr. Huch in Frankenstein (Schlesien). Der Erlös ist für das Missionshaus „Heiligkreuz" bestimmt. Preis M. 1.—, mit Porto M. 1.20. Zu beziehen durch die Buchhandlung des Missionshauses „Heiligkreuz" bei Neisse, sowie durch die Missionshäuser in Steyl, postlagernd in Kaldenkirchen (Rheinland) und in Mödling bei Wien (Niederösterreich).

27) **Goldene Worte aus den Schriften Adolf Kolpings.** Gesammelt und eingeleitet von Josef Lautenbacher. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1896.

28) **Brüder, seid nüchtern und wachet!** (I. Petr. 5, 8.) Zeitgemäße Freundesworte an reich und arm von P. Gratian von Linden Ord. Cap. Mit Erlaubnis der Ordensobern. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1896

29) **Das Hemd des Glücklichen.** Bunte Bilder aus dem Leben eines Convertiten. Von Arthur Maria Baron Lüttwitz. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Trier. Druck und Verlag der Paulinusdruckerei. 1896. Broschiert M. 1.20.

30) **Das Lied der drei Jünglinge.** (Dan. 3, 56—88.) Dargelegt nach seiner canonischen Geltung, seinem Inhalte und seiner liturgischen Verwendung. Von Karl Lämmermeyer, königl. Gymnasial-Professor und Religionslehrer. Mit Druckgenehmigung des bischöflichen Ordinariates Regensburg. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz). 1896

31) **Die Bulle „Unam Sanctam" des Papstes Bonifacius VIII.** Nach ihrem authentischen Wortlaut erklärt von Ph. Dr. Franz Ehrmann, Priester der Diöcese Brünn in Mähren. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung. Würzburg.

32) **Doctor Thomas de Cilia** (Perlower, Prilokar). Der Erzieher Kaiser Maximilians I., erster Dompropst von Wien und Bischof von Constanz. Ein Gedenkblatt zum vierten Säculum seines Todesjahres. Zusammengestellt von M. Ljubša, Mitglied des „Historischen Vereines für Steiermark". Graz. Verlagsbuchhandlung „Styria". 1897.

33) **Sieben Predigten über die Ewigkeit.** Von P. Vigilius von Meran, Kapuziner. Mit kirchlicher Approbation und Erlaubnis der Obern. Innsbruck. Druck und Verlag von Felician Rauch. 1896.

34) **Die Früchte des Priesterthums.** Predigt zur Primizfeier des Priesters Josef Sickenberger in der St. Michaels-Hofkirche zu München am 12. Juli 1896. Gehalten von Max Steigenberger, bischöflicher geistlicher Rath und Domprediger in Augsburg. München. 1896. Verlag der J. J. Lentner'schen Buchhandlung (E. Stahl jun.).

35) **Friedensblätter.** Organ des Psalmenbundes und des Gebetsvereines zur Wiedervereinigung aller Christen U. O. U. Redigiert vom katholischen Pfarrer Julius Hirschberger-Stettin. Herausgegeben von der Stifterin des Psalmenbundes Frau Julie von Massow. Erscheint in 12 Monatsheften zum Preise von Mark 2.40 (franco per Post zugesandt Mark 3.—). Augsburg. 1896/97. Buchhandlung Dr. Huttler-Seitz.

Im Verlage von Dr. M. Huttler (Michael Seitz) in Augsburg sind weiter erschienen:

36) **Wahrheit und Friede.** Briefe für freie Geister von Max Steigenberger. 8°. Preis 30 Pf.

37) **Ein Wort des Friedens für Protestanten und Katholiken.** Evangelische Briefe eines Katholiken. Von Max Steigenberger. Zweite Auflage. 80 Pf.

38) **Durch Nacht zum Licht.** Ein Weihnachtsmelodram für Blinde. Von Max Steigenberger.

39) **Der Liberalismus.** Von P. Georg Freund C. SS. R. Mit Erlaubnis der Obern. Wien. 1896. Verlag von Heinrich Kirsch, Singerstraße 7.

40) **Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.** Von P. Georg Freund C. SS. R. Mit Erlaubnis der Obern. Wien. 1896. Verlag von Heinrich Kirsch, I., Singerstraße 7.

41) **De Relatione inter Auctoritatem et legitimam societatem,** Potiora momenta, ut ad causam tanti ponderis accuratius tractandam excitentur optimates brevissime adumbravit William Erwin. Moguntiae, Sumptibus Francisci Kirchheim. 1896.

LV. Kalender-Literatur.

Unter den in letzter Zeit erschienenen und der Redaction zugekommenen Kalendern verdient an erster Stelle genannt zu werden:

Der **oberösterreichische Preßvereins-Kalender** 1897, 16. Jahrgang, der sich seinen fünfzehn Vorgängern nach Inhalt und Ausstattung würdig anreiht. Unter den verschiedenen Erzählungen findet sich auch eine aus dem Nachlasse des seligen Wilhelm Pailler sammt dem Bildnisse des Verfassers. Sehr schön sind die zahlreichen Illustrationen. Preis 40 kr. Ferner sind noch zu erwähnen:

Glücksrad-Kalender für Zeit und Ewigkeit. Siebzehnter Jahrgang. Verlagshandlung „St. Norbertus" in Wien. Preis 40 kr. „In bekannter sorgfältiger Ausstattung schön und inhaltsreich an Text und Worten."

In der nämlichen Verlagshandlung erscheint auch: **Calendarium hebdomadale** in usum cleri. 1897. Editio annua decima. Wochen-Notiz-Blockkalender mit durchaus lateinischem Text. Format 31 × 21 Centimeter. Elegante Ausstattung. Preis 80 kr.

Altöttinger Liebfrauen-Kalender für das katholische Volk. Verlag von Adolf Steiner in Altötting. 104 Seiten. Preis 40 Pf. = 24 kr. (30 kr. sammt Stempel). Für Freunde des lieblichen Wallfahrtsortes.

Die Steinbrenner'sche Verlagshandlung in Winterberg (Böhmen) versendet auch in diesem Jahre wieder folgende Kalender in bekannter Ausstattung:

a) **Die heilige Familie.** Kalender . ., insbesondere für die Mitglieder des allgem. frommen Vereines der christl. Familien. Große Ausgabe. Preis 40 kr.

b) **Kalender zu Ehren der hochheiligen Herzen Jesu und Maria.** Preis 40 kr.

c) **Großer Marien-Kalender.** Preis 40 kr.

d) **Allgemeiner Bauern-Kalender.** Zur Kurzweil, Belehrung und zum Nutzen. Preis 45 kr.

e) **Katholischer Kalender für Zeit und Ewigkeit.** Preis 45 kr.

f) **Feierabend-Kalender.** 368 Seiten. Preis gebunden 1 fl. 20 kr.

Bei Benziger & Comp. in Einsiedeln erscheint außer dem bereits angekündigten Marien-Kalender noch der **Einsiedler-Kalender.** Kleine Ausgabe. Preis 24 kr.

Die akademische Buchdruckerei des katholischen Preßvereines in Linz gibt außer dem Preßvereins-Kalender noch heraus: **Kalender für die katholische Arbeiterschaft.** Preis 20 kr. — **Katholischer Daheim-Kalender.** Preis 16 kr.

In der Buchhandlung von Fel. Rauch in Innsbruck: **Glöckleins-Kalender** für die Tertiaren des heiligen Franciscus. Preis 25 kr.

Bei Laumann in Dülmen (Westfalen): **Dominicus-Kalender.** Preis 30 kr.

Im Missionshause der Pallottiner Congregation zu Limburg an der Lahn: **Kamerunер Missions-Kalender.** Preis 36 kr.

In der Auer'schen Verlagshandlung in Donauwörth die kleineren Kalender: **Katholischer Lehrer-Kalender. — Taschen-Kalender für die studierende Jugend. — Der Soldatenfreund. — Thierschutz-Kalender.**

Redactionsschluss 4. Dec. 1896 — ausgegeben 4. Jän. 1897.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Betzinger, S. A., Di Mondo in Mondo. Florilegio Dantesco colla traduzione tedesca d contro. — **Von Welt zu Welt.** Ein Dante-Album mit deutscher Uebersetzung. Quer. 12°. (XII u. 303 S.) M. 3 = fl. 1.80, in Leinwand gbd. M. 4 = fl. 2.40.

Von den bereits bestehenden ähnlichen Blumenlesen der Dante'schen Dichtung unterscheidet sich die vorliegende, von dem bekannten Danteforscher Dr. Scartazzini aufs wärmste empfohlen, einmal durch eingehendere Berücksichtigung der theologisch-philosophischen und politischen Stellen und sodann durch Anordnung der Citate (nicht nach der Reihenfolge der betreffenden Gesänge, sondern nach Materien).

Binet, P. S., S. J. u. P. **P. Jennesseaux** S. J., **Der Freund der armen Seelen** oder die katholische Lehre vom jenseitigen Reinigungsorte. Frei aus dem Französischen übersetzt von B. v. B. Zweite Auflage, vermehrt und verbessert von P. F. Hattler S. J. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. 12°. (XII. u. 386 S.) M. 1.80 = fl. 1.08, geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 2.40 = fl. 1.44.

(Bildet einen Bestandtheil unserer „Ascetischen Bibliothek".)

Diel, Joh. Bapt., S. J., **Novellen.** Dritte und vierte Auflage. 12°. (VI u. 400 S.) M. 3 = fl. 1.80, in Leinwand M 4.20 = fl. 2.52.

Gelegentlich der Besprechung der zweiten Auflage bemerkten die „Blätter für literarische Unterhaltung" in Leipzig: „. . . Diel, dessen früher Tod von den Freunden einer guten volksthümlichen Literatur zu beklagen ist, hat ein angeborenes Verständnis für das Leid und die Freude im Menschenherzen, besonders für Lieben, Sorgen und Hoffen des Volkes. . . Immer haben wir es in Diels Novellenbuch mit einem vornehmen Geist zu thun, dessen Darstellungen in jenem sanft tibrierenden Gemüthston gehalten sind, der Thränen und Lächeln zugleich hervorruft. . . ."

Diertins, J., S. J., **Historia Exercitiorum Spiritualium S. P. Ignatii de Loyola** Fundatoris Societatis Jesu, collecta et concinnata. Ad primam editionem exacta, quae nunc prodit auctior quibusdam ex opere Patrum Bollandistarum excerptis. 8°. (324 S.) M 3.20 = fl. 1.92.

Dreher, Dr. **Th.**, **Gottbüchlein oder Kleinster Katechismus für katholische Kinder.** Als Beitrag zur Katechismusfrage entworfen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. 12°. (50 S.) 30 Pf. = 18 kr., cart. 35 Pf. = 21 kr.

Frage, die sociale, beleuchtet durch die „**Stimmen aus Maria-Laach**". 8°. 7. Heft: **Internationale Regelung der socialen Frage.** Von A. Lehmkuhl S. J. Dritte Auflage. (IV u. 34 S.) 35 Pf. = 21 kr.

— I. Band vollständig (1.—7. Heft) (XXXIV u. 572 S.) M. 4 75 = fl. 2.85, geb. M. 5.60 = fl. 3.36.

— II. Band (8.—11. Heft) **Pesch, H.**, S. J., **Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung.** Erster Theil: Einige Grundwahrheiten der christlichen Gesellschaftslehre. (XXVIII u. 782 S.) M 6 = fl. 3 60, geb. M. 7 = fl. 4.20.

Der III. Band wird das Werk von P. Pesch „Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung", zum Abschluss bringen.

Jedes Heft und jeder Band ist einzeln käuflich.

Nieremberg, P. **J. E.**, S. J., **Der beste und kürzeste Weg zur Vollkommenheit.** Aus dem Spanischen übersetzt von P. J. Jansen S. J. Mit dem Bildnisse des P. Nieremberg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (XVI u. 414 S.) M. 2.20 = fl. 1.32. (Bildet einen Bestandtheil unserer „Ascetischen Bibliothek".

Pesch, Ch., S. J., **Praelectiones dogmaticae** quas in Collegio Ditton-Hall habebat.

Tomus IV. **Tractatus dogmatici.** (I. De verbo incarnato. II. De beata virgine Maria. III. De cultu sanctorum.) gr. 8°. (XII u. 350 S.) M. 5 = fl. 3, geb. in Halbfranz M. 6 60 = fl. 3.96.

Tomus VI. **Tractatus dogmatici.** (De sacramentis in genere. De baptismo. De confirmatione. De SS. Eucharistia.) (XVIII u. 428 S.) M 6 = fl. 3.60, geb. M. 7.60 = fl. 4.56.

Das ganze Werk erscheint in acht Bänden. Band V wird nach dem in Bälde zu erwartenden VII. Bande ausgegeben werden.

Pesch, T., S. J., **Institutiones Psychologicae** secundum principia S. Thomae Aquinatis. Ad usum scholasticum.

Pars I. **Psychologia naturalis.** Liber prior, qui est analyticus. gr. 8°. (XVI u. 472 S.) M. 5 = fl. 3, geb. in Halbfranz M. 6.60 = fl. 3.96.

Gehört zur „Philosophia Lacensis", welche nach Erscheinen dieses, auf drei Theile berechneten Werkes und des zweiten Theiles der Ethik von P. Mayer abgeschlossen sein wird.

Ringholz, P. **O.**, O. S. B., **Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln.** Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Mit einem Titelbilde in Lichtdruck, 57 Abbildungen im Texte und einer Karte. gr. 8°. (XVI u. 382 S.) M. 7.50 = fl. 4.50, geb. in Halb-Saffianband M. 10 = fl. 6.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Ringseis, E., Erinnerungsblätter. Mit Ergänzungen von Bettina Ringseis. Mit dem Bildnis der Dichterin in Lichtdruck. 8° (VI. u. 203 S.) M. 2 = fl. 1.20, geb. in feinem Halbleinwandband M. 3 = fl. 1.80.

Ringseis, E., Die Sibylle von Tibur. Schauspiel in drei Aufzügen, gedichtet und neu bearbeitet. Zweite Auflage. 12°. (VIII u. 94 S.) M. 1.40 = fl. —.84, cartoniert M. 1.70 = fl. 1.02.

Sägmüller, Dr. **J. B., Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII.** historisch-canonistisch untersucht und dargestellt. gr. 8°. (VIII u. 262 S.) M. 5 = fl. 3.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XX. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. — Preis 3 fl. ö. W. = 6 Mark.

Inhalt des erschienenen 4. Heftes.

Abhandlungen. N. Nilles S. J., Die heil. Adventzeit Ἀρχιτέλεια τῆς σωτηρίας S. 593
A. Haitzmann S. J., Psalm 108(109). Ein Beitrag zur Exegese der Fluchpsalmen S. 614
V. Frins S. J., Replik gegen Dummermuths Buch; Defensio doctrinae s. Thomae S. 626
H. Noldin S. J., Äquiprobalistische Beweisführung S. 670
Recensionen. H. Finke, Kritik der ‚Deutschen Geschichte' Lamprechts (E. Michael S. J.) S. 686. — P. Einig, Tract. de divina gratia (E. Lingens S. J.) S. 692. — J. Clausen, Papst Honorius III. (E. Michael S. J.) S. 693. — J. Didiot, Pensées de Pascal (J. Brandenburger S. J.) S. 695. — F. de Hummelauer, Meditationum ... s. Ignatii puncta (E. Michael S. J.) S. 697. — A. Ebner, Iter italicum u. M. Rule, The Missal of St. Augustine's Abbey (E. Lingens S. J.) S. 702. — L. Pastor, Geschichte der Päpste. III. Bd. (E. Michael S. J.) S. 704. — P. Sala, Institut. theol. dogm.[4] (H. Hurter S. J.) S. 706.
Analekten. Eugen II. u. die Kaltwasserprobe (R. v. Nostitz-Rieneck S. J.) S. 710 — Die Ablässe ihr Wesen u. Gebrauch nach Beringer (M. Gatterer S. J.) S. 717. — Ueber das Duell, nach v. Below (E. Michael S. J.) S. 719. — Kirchenjahr der Thomaschristen (N. Nilles S. J.) S. 726. — Noch einmal Ps. 131 (132) (A. Haitzmann S. J.) S. 739. — Zur Erklärung der Epiklese (E. Lingens S. J.) S. 743. — Eine südslavische Unions-Zeitschrift (F. X. Hammerl S. J.) S. 751. — Psalm 124. 125. 128. (J. K. Zenner S. J.) S. 754.
Kleinere Mittheilungen S. 756—760
Alphab. Register zu diesem Jg. S. 761
Literarischer Anzeiger Nr. 69 S. 23*

Neue Subscription auf die

Bibliothek der Kirchenväter.

Ausgabe in 80 Bänden.

Näheres darüber enthält der Prospect sowie der kurze Bericht über die „Bibliothek der Kirchenväter", welche in jed. Buchhandlung oder direct von der Verlagshandlung gratis und franco erhältlich sind.

Jos. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten.

Auswahl empfehlenswerter Fastenpredigten

über **beliebte Themata**, welche stets vorräthig sind und daher auf Wunsch auch zur Einsichtnahme sofort geliefert werden können von

Qu. Haslingers Buchhandlung (J. Sachsperger)

in Linz a. d. D.

(Specialgeschäft für katholische Theologie.)

Adamski, Josef, Der Oelberg. Sechs Fastenbetrachtungen . . . fl. —.90

Breiteneicher, Dr. M., Die Passion des Gottmenschen. Eine Reihe von Vorträgen für die heilige Fastenzeit. Zwei Bände. Statt fl. 5.22 . fl. 3.—

Breiter, Alfons, Die Bosheit der Sünde und ihre Sühne. Sieben Fastenbetrachtungen . . . fl. —.60

Busl, Gregor, Fastenpredigten (54 Predigten in acht Cyklen) . fl. 3.60

Costa, Josef, Aus dem Leben und Leiden des Herrn. Drei Cyklen von Vorträgen . . . . . fl. 1.50

— Ein Kranz um das Kreuz. Homilien über die Passion des Herrn . fl. 1.44

Dießel, Gerhard, Der Tod der Sünde Sold. Fastenpredigten . . fl. —.72

Eberhard, Dr. Mathias, Bischof, Fastenvorträge. 3. Aufl. . . fl. 3.—

Fuhlrott, Josef, Der Christ in der heiligen Fastenzeit, oder: Was soll der Christ in der heiligen Fastenzeit thun? Statt fl. —.60 nur . . . fl. —.36

Fuhr, Wilhelm von der, Von Gethsemani bis Golgatha. 14 kurze Fastenbetrachtungen . . . . . fl. —.60

Grundkötter, B. H., Sechs Fastenpredigten über die letzten Dinge des Menschen . . . . . fl. —.36

Hammer, Philipp, Sieben Predigten über des Menschen Ziel und Ende und letzten Dinge . . . fl. 1.08

Hebenstreit, Dr. Alois, Das menschliche Leben eine Reise aus der Zeit in die Ewigkeit. Sechs Fasten-Predigten . . . . . fl. —.50

Hecher, Josef, Das Lamm Gottes. Fastenpredigten . . . . . fl. —.54

Hoppe, J., Der heilige Kreuzweg. Betrachtungen in sieben Fasten-Predigten . . . . . fl. —.90

Kohout, Dr. Philipp, geistlicher Rath und Professor, Das Leiden Jesu Christi und die Sünde. Sieben Fastenpredigten . . . . . fl. —.90

Kröll, Josef Raphael, Kreuzdorn und Sionsrosen. Kanzelreden für die Fastenzeit 2 Bände . . . à fl. 1.50

Lierheimer, O. S. B. Dr., Der leidende Jesus. Fastenbetrachtungen fl. —.90

Mach, Franz J., Bilder aus der Leidensgeschichte Christi in sieben Fastenpredigten . . . . . fl. —.60

— Die sieben Worte Jesu am Kreuze. Sieben Fastenpredigten . . fl. —.60

Meindl, Konr., Kurze Fastenpredigten über die Leidenswerkzeuge fl. —.72

Nagelschmitt, Heinrich, Die Hauptgebrechen der Zeit. Sieben Fastenvorträge . . . . . fl. —.60

— Die letzten Worte des sterbenden Erlösers. Sieben Fastenpred. . fl. —.60

— Die Zeichen der Zeit. Sieben Fastenvorträge . . . . . fl. —.60

Ohler, J., Fastenpred. über die Parabel vom verlornen Sohne . . . fl. —.72

Patiß, P. Georg, Fastenpredigten in sechs Cyklen . . . . . fl. —.—

Prattes, P. Marcus, Adam, wo bist du? oder: Der Weg des Verderbens und der Weg des Heiles, Fastenvorträge . . . . . fl. —.72

Schuster, Dr. Leopold, Bischof, zwei Cyklen Fastenpredigten: I. Der gute Hirt, II. Maria Magdalena fl. —.80

Schwingshackl, Joh., Das Dornengekrönte Haupt unseres Herrn Jesu Christi. Vorträge für die hl. Fastenzeit . . . . . fl. —.50

Weißbrodt, Johannes, Fasten-Predigten . . . . . fl. 1.20

Wöhr, Johann, Gottes Eigenschaften, geoffenbaret im Leiden unseres Heilandes. Sieben Fastenpred. fl. —.50

Zollner, Johann Evang., Kreuzweg-Predigten. Vierzehn Vorträge für die heilige Fastenzeit . . . fl. —.90

— Sechs Wehen der Zeit und unser Verhalten dagegen. In sechs Fastenpredigten dargestellt . . . fl. —72

Höchste Auszeichnung Wels 1896: Grosse silb. Medaille.

Goldene Medaille 1883.

Goldene Medaille 1885.

Gegründet 1840.

Postsparcassen-Conto 812.529.

A. Rixner's

Buchbinderei

17 Steingasse **LINZ** Steingasse 17

empfiehlt sich zur **besten** und **billigsten** Ausführung aller

Buchbinder-Arbeiten

ferner als Specialität des Geschäftes

Missal-Einbände vom einfachsten Einband bis zum Prachtband.

Anfertigung aller Arten von Pracht-Enveloppes für Ehrendiplome

Widmungs-Exemplare für höchste Persönlichkeiten

sowie

Einbände für alle sonstigen liturgischen Bücher in der geschmackvollsten, dauerhaftesten und preiswürdigsten Weise. — Bei den **Missalen** kommen nur Ledermarginalien auf Leinwand cachiert zur Verwendung, die Merkbänder alle mit Oliven und nicht am Rücken befestigt, wodurch die Blätter am Rande sehr bald abgenützt werden. Auch sind **Tauf-**, **Trauungs-** und **Sterbeprotokolle** in allen Arten von Einbänden zu haben.

Einrichtung ganzer Bibliotheken.

Für Pfarr- und Schulbibliotheken besondere Begünstigungen.

Bei Neuauflagen von Werken ist die Buchbinderei in der Lage alle Arten von Broschüren schnellstens und dauerhaft herstellen zu können.

Die Buchbinderei hatte kürzlich die hohe Ehre, für Se. kais. Hoheit Herrn Erzherzog Ludwig Victor in Wien den Einband eines Messbuches für Höchstdessen Hauskapelle herstellen zu dürfen und fand derselbe ob seiner eleganten und praktischen Ausführung das höchste Lob und Anerkennung. — Ebenso hatte die Buchbinderei die Ehre bei der seinerzeitigen Anwesenheit Ihrer kaiserlichen und königlichen Hoheiten der Herren Erzherzoge Josef und Friedrich, sowie Höchstderen Frauen Erzherzoginnen in Linz alle Einbände herstellen zu dürfen.

Specialgeschäft für alle Arten von liturgischen Einbänden.

Telegramm-Adresse: Rixner Linz.

Neuigkeiten.

Arbeiter-Kalender 1897, reich illustr. . . 30 kr.
Madonnen-Blockkalender 1897 m. Sprüchen 60 „
P. Marcus v. Aviano's Reueacte u. Liebesaffecte mit einem Lebensbilde desselben . 50 „
gebd. . . . . 70 „
Nachtrag zur Instruction betr. Eheschliessung ung. Staatsbürger in Oesterreich . . 20 „
Prattes, P. Marc., Der christliche Jüngling. Ein Unterrichts- u. Erbauungsbuch 3. Aufl.
geb. calico . . . . . 70 „
Der marian. Sodale. Regel-, Gebet- und Gesangbuch zunächst für die arbeitenden Stände 40 „
Stradner, Arbeit und Arbeiter ohne und mit Christus. Zweite verm. Aufl. . . . . 10 „
(Heft II der Moser'schen Sammlung zeitgemässer Broschüren.)

Ulr. Moser's Buchhandlung.
(J. Meyerhoff), Graz.

Als Fest-Geschenk

empfiehlt die

kathol. Pressvereinsdruckerei in Linz:

Florianus. Erzählung aus den ersten Zeiten des Christenthums von **Ferdinand Zöhrer.** Preis geb. 90 kr.

Herr k. k. Professor **Nepitsch** in Wien schreibt in einer Recension: Das Buch ist **allen Katholiken** aufs Wärmste zu empfehlen; eine so **gediegene Lectüre** kann bei **Jung und Alt,** bei **Lesern jedes Standes** nur die allerbesten Früchte zeitigen. Namentlich mögen **Eltern,** wenn sie **Söhne, Töchter oder Pflegebefohlene** mit guten Büchern überraschen wollen, es nicht unterlassen, dies Buch aus zu wählen — es wäre **eine köstliche Gabe zum Christkind** und zu jeder **festlichen Gelegenheit.**

Von der Quartalschrift empfohlen.

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Soeben erschienen und sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Blot, P. S. J., **Das Wiedererkennen im Himmel.** Trostbriefe. Aus dem Französischen. Achte Auflage. 16°. (VIII u. 139 S.) geh. 75 Pf. = 45 kr., geb. M. 1.— = fl. —.60.

Bolanden, Conrad von, Die Arche Noah. Culturhistor. Erzählung aus dem 9. Jahrh. 8°. (396 S.) geh. M. 3.50 = fl. 2.10, in Salonbd. M. 4.60 = fl. 2.76.

Erwin, William, De relatione inter auctoritatem et legitimam societatem potiora momenta, ut ad causam tanti ponderis accuratius tractandam excitentur optimates, brevissime adumbravit W. E. 8°. (24 S.) geh. 40 Pf. = 24 kr.

Finn, Franz, S. J., Percy Wynn, oder ein seltsames Kind der neuen Welt. Für die deutsche Jugend bearbeitet von Franz Betten S. J. Mit einem Titelbild in Farbendruck. 8°. (IV u. 264 S.) In eleg. Callicoband M. 3.— = fl. 1·80.

Friedrich, Wilhelm, Manuale iuvenum. Gebet-, Meis- und Beichtbuch für die studierende Jugend. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Zweite Ausgabe. 16°. (VIII u. 308 S.) In Callico geb. M. 1.20 = fl. —.72.

Gebet, Das, nach der heiligen Schrift und der monastischen Tradition. Von einem Mitgliede des Ordens des heiligen Benedictus. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. Mit Empfehlung des Hochw. Herrn Bischofes von Mainz. Mit kirchlicher Approbation. 8°. (XI u. 208 S.) geh. M. 2.50 = fl. 1.50, geb. M. 3.50 = fl. 2.10.

Heeß, Johannes, Die Vestalin. Dramatisches Spiel für Jungfrauen in fünf Aufzügen. Mit einer Musikbeilage. 8°. (90 S.) geh. M. 1.20 = fl. —.72.

Keller, Dr. Joseph Anton, Pfarrer in Gottenheim, **Achtzig lehrreiche Geschichten für Erstkommunicanten** für die Zeit vor und nach der ersten hl. Communion. Nach den besten Quellen. Vierte vermehrte Auflage. Mit einem Stahlstiche. 8°. (XVI u. 278 S.) geh. M. 1.50 = fl. —.90, geb. M. 2.— = fl. 1.20.

Laicus, Philipp, Im blutigen Ringen. Histor. Erzählung aus der Mitte des 10. Jahrh. 8°. (415 S.) geh. M. 3.50 = fl. 2.10, in Salonbd. M. 4.60 = fl. 2.76.

Müller-Simonis, Dr. P. Vom Kaukasus zum Persischen Meerbusen. **Durch Armenien, Kurdistan und Mesopotamien.** Mit einer Heliogravüre, 6 Lichtdruckvollbildern, 104 Text-Illustrationen und einer Karte. 4°. (VIII u. 350 S.) Eleg. geh. M. 12.— = fl. 7.20, in Salon Prachtbd. M. 15.— = fl. 9.—.

Paulus, Dr. N., Luthers Lebensende und der Eislebener Apotheker Johann Landau. gr. 8°. (IV u. 25 S.) geh. 60 Pf. = 36 kr.

Redwitz, Oskar von, Amaranth. 41. Auflage. 8°. (XXIV u. 300 S.) geh. M. 3.60 = fl. 2.16. In Salon-Callicoband M. 5.60 = fl. 3.36.

Stöckl, Dr. Albert, Domcapitular und Lyceal-Professor in Eichstätt. Eine Lebensskizze verfaßt von einem seiner Schüler. Mit Bildnis des Verewigten. gr. 8°. (73 S.) geh. M. 1.20 = fl. —.72.

Tissot, P. Josef, Generaloberer der Missionäre vom hl. Franz von Sales. **Die Kunst aus unseren Fehlern Nutzen zu ziehen.** Nach dem hl. Franz v. Sales. Genehmigt und empfohlen von hohen kirchl. Würdenträgern. Aus dem Französischen. Mit Approbation des hochwgst. bischöfl. Ordinariats Mainz. Zweite u. dritte verbesserte Auflage. 8°. (XVI u. 187 S.) geh. M. 1.— = fl. —.60, geb. M. 1.50 = fl. —.90.

Veltheim, H. von, Das Hotel Viorres. Eine Erzählung frei nach dem französischen des Ernst Capendu. Zweite Auflage. 2 Bde. 8°. (415 u. 449 S.) geh. M. 6.— = fl. 3.60. In 2 Callicobänden M. 8.— = fl. 4.80.

Zardetti, Dr. Otto, Titular-Erzbischof von Mozissus. **Westlich! oder Durch den fernen Westen Nord-Amerikas.** Mit 12 Vollbildern in Lichtdruck. 4°. (VIII u. 220 S.) In Pergament elegant geheftet M. 10.— = fl. 6.—. In Salon-Prachtband M. 12.80 = fl. 7.68.

Verlag der Pressvereins-Druckerei Linz a. D.

Der geistliche Beistand bei Kranken und Sterbenden. Vom hochw. Franciscaner P. Seb. Scheuring. Dritte Auflage. — Preis 25 kr., mit Postzusendung 28 kr. — Mit Approbation der Hochw. Ordinariate Salzburg und Linz und der geistlichen Obern.

Ein höchst brauchbares Büchlein, das auf 158 Seiten die schönsten Gebete enthält, welche der Kranke selbst beten soll oder zum Vorbeten für denselben, ferner eine praktische Anleitung zum Empfange der hl. Sterbesacramente und des Sterbe-Ablasses 2c. Ein wahres Trostbüchlein, das wir jedem Kranken und Krankenwärter wärmstens empfehlen. Der Preis ist staunenswert billig.

Für die Jünger der edlen Kneippkunst ist ein wertvoller Schatz das Buch **„32 Vorträge"** des hochw. Herrn Pfarrers Sebastian Kneipp über Heilkräuter und Krankheiten, nebst einer ausführlichen Biographie. Preis 30 kr., per Post 35 kr. Dritte Auflage.

Andachtsbüchlein für die Mitglieder des allgem. Vereines der christl. Familien zu Ehren der hl. Familie von Nazareth. Mit Genehmigung des hochw. bischöfl. Ordinariates Linz. — Preis 6 kr. In Partien zu 100 Stück billiger.

Zum „Lied an die heil. Familie" ist auch die **Orgelbegleitung** vorräthig. — **Preis 3 kr.**

Dieses Büchlein bringt zuerst die Weiheform, dann das tägliche Gebet zur hl. Familie, dann folgt eine sehr ansprechende Andacht, welche die wichtigsten Verhältnisse des Familienlebens in sich begreift, und ganz besonders für die kirchlichen Vereinsfeste sich eignet. Nebst einer Litanei zur hl. Familie sind mehrere Gebete um den Segen und die Wohlfahrt der Familienmitglieder für einander enthalten. Ferner sind vier schöne Lieder mit Melodien in Noten von Johann Habert eingereiht; zum Schlusse ein Auszug der Statuten und Anführung der Privilegien für die hochw. Herren Pfarrer als Rectoren dieses zeitgemäßen Vereines.

Ein ausgezeichnetes

echt katholisches Tagblatt

reichhaltig und interessant, ist das

Linzer Volksblatt.

Enthält alle politischen und Tagesneuigkeiten aus Oberösterreich und den anderen Kronländern.

Preis pro Vierteljahr 3 fl. Probenummern versendet die Pressvereins-Druckerei in Linz.

Franz Krombach,

Kunstmaler, Atelier: Loristr. 15, **München,**

übernimmt zu den mässigen Preisen die würdige Ausführung aller **Kirchengemälde,** sendet franco Probebilder und Skizzen etc.; sowie gratis illustr. Kataloge über complete

KREUZWEGE

jeder Grösse, von **100—3000 Mark,** in stilgerechten Eichenholz- und Goldrahmen.

Ia Referenzen über 25jährige Thätigkeit, darunter bestens empfohlen durch **bischöfl. Behörden,** bei welchen meine Bilder von Sachverständigen geprüft, **als würdig und erbaulich ausgeführt und wohlfeil befunden** wurden.

Die

Alphonsus-Buchhandlung

in Münster i. Westf.

empfiehlt sich zur

Uebernahme von Verlagswerken

und bittet um Zusendung von Manuscripten, die geeigneten Falles gut honoriert werden.

Abonnements-Einladung.

Mit dem **1. Januar 1897** erscheint in unserem Verlage eine neue Monatsschrift unter dem Titel:

Tabernakel-Wacht

Monats-Blätter zum Preise des allerheil. Altars-Sacraments.

Unter Mitwirkung zahlreicher Mitglieder der Priester-Anbetung herausgegeben von

Joseph Blum, Pfarrer

Diöcesan-Director der P. A. der Diöcese Rottenburg

Jährlich 12 Hefte gr. 8°. Preis pro Jahrgang Mk. 2.40 = fl. 1.44.

Bei der immer weiter um sich greifenden eucharistischen Bewegung wird diese zeitgemäße Erscheinung mit Freuden begrüßt werden und laden wir zum Abonnement auf dieselbe hierdurch ergebenst ein.

An Orten, wo keine Buchhandlung ist, wähle man einen Agenten, der die Vertheilung übernimmt. Wir gewähren ihm für seine Mühe hohen Rabatt.

Alle Buchhandlungen, Postanstalten (Nr. 6949a der Zeitungs-Preisliste) sowie die Unterzeichnete nehmen schon jetzt Bestellungen entgegen.

Probehefte stehen gern gratis und franco zur Verfügung.

A. Laumann'sche Buchhandlung, Dülmen i. W.

Verleger des heil. Apostol. Stuhles.

Neuerer Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung Münster (Wstf.)

W. Wilmers S. J. **Lehrbuch der Religion.** Ein Handbuch zu Deharbe's kathol. Katechismus und ein Lesebuch zum Selbstunterricht. Fünfte überarbeitete und vermehrte Auflage. Vier Bände. 3208 S. gr. 8°. M. 28.75 = fl. 17.25, gebd. in vier Halbfrzbde. M. 33.75 = fl. 20.25.

Das Buch verdient mit den verlockendsten Lobeserhebungen angepriesen und empfohlen zu werden. (Theol.-prakt. Monatsschr. Passau.)

Im Anschluss an vorstehendes Lehrbuch der Religion erschien:

W. Wilmers S. J. **Geschichte der Religion als Nachweis der göttlichen Offenbarung und ihrer Erhaltung durch die Kirche.** Sechste Auflage. Zwei Bände. 972 S. gr. 8°. M. 9.— = fl. 5.40, gebd. in zwei Halbfrzbde. M. 11.20 = fl. 6.72.

Eine englische Uebersetzung ist bereits vor längerer Zeit erschienen. Eine französische Ausgabe gegenwärtig bei Lethielleux, Paris unter der Presse.

Dr. F. Probst, Prof. **Die abendländische Messe von 5. bis zum 8. Jahrhundert.** 450 S. gr. 8°. M. 9.50 = fl. 5.70.

Von demselben Verfasser erschien früher:

— — **Liturgie des 4. Jahrhunderts und deren Reform.** 485 S. gr. 8°. M. 10.— = fl. 6.—.

— — **Die ältesten römischen Sacramentarien und Ordines.** 427 S. gr. 8°. M. 9.— = fl. 5.40.

☛ Falls vorstehende drei Werke von Probst zugleich genommen werden, ermäßigt sich der Preis um 20 %. —

P. Suitb. Baeumer urtheilt im Katholik: Probst hat sich um die altchristliche Liturgie unsterbliche Verdienste erworben und der liturgisch-historischen Forschung neue Bahnen eröffnet. — Probst's abendländische Messe nennt das „Oesterr. Lit.-Bl." eine neue bahnbrechende Arbeit, die Liturgie des 4. Jahrhunderts ein monumentales, in die liturgische Wissenschaft tief einschneidendes Werk. Der Lit. Handweiser nennt Probst den Altmeister liturgisch-historischen Studiums, der durch seine bahnbrechenden Arbeiten den Grund gelegt hat, auf dem nun ohne Schwierigkeit weiter gebaut werden kann. —

Der

Beruf zum Priesterthum

und

Ordensstande.

Von Augustin Lehmkuhl S. J.

Preis 15 kr

Verlag: Redaction der theol.-prakt. Quartalschrift.

Hervorragendstes Predigtwerk der Gegenwart.

Vollständig erschienen in 10 Bänden!

Predigten von Gregor Busl,

ehem. Domprediger in Regensburg.

I. Band: **Predigten auf die Feste unseres Herrn Jesu Christi.** ☛ 3. verm. Aufl. 660 S. 8°. brosch. M. 6.— = fl. 3.60, in Halbfrzbd. M. 7.— = fl. 4.20. Enthält 52 Predigten.

II. Band: **Predigten auf die Feste der allerseligsten Jungfrau Maria.** 3. verb. Auflage. 8°. brosch. M. 6.— = fl. 3.60, in Halbfrzbd. M. 7.— = fl. 4.20. Enthält 56 Predigten.

III. Band: **Predigten auf die Feste der Heiligen.** 2. verbesserte Aufl. 712 S. 8°. brosch. M. 6.75 = fl. 4.05, in Halbfrzbd. M. 7.75 = fl. 4.65. Enthält 58 Predigten.

IV. Band: **Gelegenheitspredigten.** ☛ 3. verm. Auflage. 1152 S. 8°. brosch. M. 10.50 = fl. 6.30, in Halbfrzbd. M. 11.50 = fl. 6.90. Enthält 141 Predigten.

V., VI., VII. Band: **Katechetische Predigten.**

1. Vom Glauben. 976 S. 8°. 2. Aufl. brosch. M. 9.— = fl. 5.40, in Halbfrzbd. M. 10.— = fl. 6.—. Enthält 83 Predigten.
2. Von den Geboten. 964 S. 8°. 2. Aufl. brosch. M. 9.— = fl. 5.40, in Halbfrzbd. M. 10.— = fl. 6.— Enthält 84 Predigten.
3. Von den Sacramenten. 1136 S. 8°. brosch. M. 10.50 = fl. 6.30, geb. M. 11.50 = fl. 6.90. Enthält 108 Predigten.

VIII. Band: **Fastenpredigten.** 2. Auflage. 638 S. 8°. brosch. M. 6.— = fl. 3.60, in Halbfrzbd. M. 7.— = fl. 4.20. Enthält in 8 Cyklen 54 Predigten.

IX. Band: **Predigten auf die Sonntage des Kirchenjahres.** 1035 S. 8°. 2. verm. Aufl. brosch. M. 9.50 = fl. 5.70, geb. M. 10.50 = fl. 6.30. Enthält 94 Predigten.

X. Band: **Festtagspredigten.** 728 S. 8°. brosch. M. 6.75 = fl. 4.05, in Halbfrzbd. M. 7.75 = fl. 4.65. Enthält 51 Predigten nebst vollständigem Sach- und Materialienregister über alle 10 Bände.

Anreden an Mitglieder der Bruderschaft zur Anbetung des allerheiligsten Sacramentes und zur Unterstützung armer Kirchen, sammt Anreden an Kinder vom Vereine der heiligen Kindheit Jesu. (Separatabdruck aus der 2. Auflage der Gelegenheitspredigten.) Brosch. M. 1.20 = fl. —.72.

Jeder Band wird auch einzeln abgegeben.

☛ Einstimmig hat die katholische Presse die Vorzüglichkeit und außerordentliche Brauchbarkeit des Busl'schen Predigtwerkes anerkannt. — Busl wurde wiederholt als ein „Prediger von Gottes Gnaden" — seine Predigten als „musterhaft" bezeichnet. Nach dem „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit" gehören Busl's Predigten unstreitig zu den hervorragendsten homiletischen Erscheinungen unserer Zeit. Die „Kanzelstimmen" sagen: Diese auf „Jahrhunderte hinaus von praktischem Werte und mit glänzendem Erfolge wirkenden Werke" bieten einen wunderbar reichen Stoff dar. — Der Büchermarkt (Crefeld) nennt Busl's Predigtwerk unvergänglich.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie durch die Verlagshandlung J. Habbel in Regensburg.